



# Rundschreiben

**1/2007**

Eidgenössische Bankenkommision  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

# **Rundschreiben**

**1/2007**

Eidgenössische Bankenkommision  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

# Impressum

## Herausgeber

---

Eidg. Bankenkommission

Schwanengasse 12, Postfach, 3001 Bern

Telefon	+41 (0)31 322 69 11
Telefax	+41 (0)31 322 69 26
E-Mail	info@ebk.admin.ch
Internet	www.ebk.admin.ch

## Vertrieb

---

BBL, Verkauf Bundespublikationen

CH-3003 Bern

Telefon	+41 (0)31 325 50 50
Telefax	+41 (0)31 325 50 58
Internet	www.bundespublikationen.admin.ch

## Bestellnummer

---

612.700.d

8.2007 930 860170880

## Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission

(Stand vom 1. Januar 2007)

	<i>Seite</i>
EBK-RS 06/8 Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel bei Anwendung eines international anerkannten Rechnungslegungsstandards (Anpassung Kernkapital) vom 21. Dezember 2006 .....	7
EBK-RS 06/7 Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung im Hinblick auf die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel (Ratingagenturen) vom 25. Oktober 2006 .....	19
EBK-RS 06/6 Überwachung und interne Kontrolle vom 27. September 2006 .....	25
EBK-RS 06/5 Risikoverteilung vom 29. September 2006 .....	39
EBK-RS 06/4 Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Eigenmittelunterlegung (EM-Offenlegung) vom 29. September 2006 .....	43
EBK-RS 06/3 Eigenmittelanforderungen für Operationelle Risiken (Operationelle Risiken) vom 29. September 2006 .....	61
EBK-RS 06/2 Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken (Marktrisiken) vom 29. September 2006 .....	83
EBK-RS 06/1 Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken (Kreditrisiken) vom 29. September 2006 .....	141
EBK-RS 05/4 Aufsichtsreporting nach Jahres- und Halbjahresabschluss (Aufsichtsreporting) vom 24. November 2005.....	179
EBK-RS 05/3 Prüfgesellschaften vom 29. Juni 2005.....	187
EBK-RS 05/2 Berichterstattung über die Prüfung bei Banken und Effekthändlern (Prüfbericht) vom 29. Juni 2005.....	211
EBK-RS 05/1 Prüfung von Banken und Effekthändlern (Prüfung) vom 29. Juni 2005.....	237
EBK-RS 04/3 Meldepflicht von Börsentransaktionen (Meldepflicht) vom 19. August 2004 .....	267

	<i>Seite</i>
EBK-RS 04/2 Von der Eidg. Bankenkommission als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung (Selbstregulierung als Mindeststandard) vom 21. April 2004 .....	277
EBK-RS 04/1 Aufsicht über die Grossbanken vom 21. April 2004 .....	279
EBK-RS 03/2 Auswirkungen des Einsatzes von Garantien und Kreditderivaten auf die erforderlichen Eigenmittel (Kreditderivate) vom 24. September 2003 .....	285
EBK-RS 03/1 Öffentliche Werbung im Sinne der Anlagefondsgesetzgebung (Öffentliche Werbung / Anlagefonds) vom 28. Mai 2003 .....	295
EBK-RS 00/1 Erleichterte Risikoverteilungsvorschriften für Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber gewissen Banken (Kurzfristige Interbank-Forderungen) vom 26. Oktober 2000 .....	301
EBK-RS 99/2 Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing) vom 26. August 1999 .....	303
EBK-RS 99/1 Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Zinsrisiken (Zinsrisiko) vom 25. März 1999 .....	313
EBK-RS 98/3 Anerkannte Rating-Agenturen (Rating-Agenturen) vom 1. Juli 1998 .....	329
EBK-RS 98/2 Erläuterungen zum Begriff Effektenhändler (Effektenhändler) vom 1. Juli 1998 .....	331
EBK-RS 97/1 Richtlinien zur Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken Art. 12 l -12 p BankV (REM-EBK) vom 22. Oktober 1997 .....	339
EBK-RS 96/6 Führung des Effektenjournals durch Effektenhändler (Effektenjournal) vom 21. Oktober 1996 .....	387
EBK-RS 96/5 Juristische und personelle Trennung von Fondsleitung und Depotbank, Delegation von Anlageentscheiden und Teilaufgaben (Trennung von Fondsleitung und Depotbank) vom 14. November 1996 .....	399

	<i>Seite</i>
EBK-RS 96/4 Gewerbmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Nichtbanken im Sinne des Bankengesetzes (Publikumseinlagen bei Nichtbanken) vom 22. August 1996 .....	405
RRV-EBK Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23 bis 27 BankV vom 14. Dezember 1994 .....	411
EBK-RS 92/1 Bewilligungs- und meldepflichtige Tatbestände bei Börsen, Banken, Effekthändlern und Revisionsstellen (Bewilligungs- und Meldepflichten) vom 24. September 1992 .....	503

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel bei Anwendung eines  
international anerkannten Rechnungslegungsstandards  
(Anpassung Kernkapital)  
vom 21. Dezember 2006**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Gegenstand</b>	<b>Rz 1 - 5</b>
<b>II. Anwendungsbereich</b>	<b>Rz 6</b>
<b>III. Berücksichtigung des Abschlusses nach einem anerkannten Standard als Berechnungsgrundlage der konsolidierten Eigenmittelanforderungen</b>	<b>Rz 7-9</b>
<b>IV. Korrekturen</b>	<b>Rz 10-15</b>
A. Korrekturen von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten im Kernkapital	Rz 11-13
B. Auswirkungen von Korrekturen auf die risikogewichteten Aktiven	Rz 14-15
<b>V. Anerkennung der Marktbewertungsoption („Fair Value Option“)</b>	<b>Rz 16-25</b>
<b>VI. Berechnung im Einzelabschluss</b>	<b>Rz 26-27</b>
<b>VII. Zusätzliche Berichterstattung</b>	<b>Rz 28</b>
<b>VIII. Prüfung</b>	<b>Rz 29</b>
<b>IX. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 30-31</b>
<b>X. Übergangsbestimmungen</b>	<b>Rz 32-35</b>

**Anhänge:**

**Anhang 1:** Herleitung der EM-Anpassungen

**Anhang 2:** Sonstige Anpassungen

**Anhang 3:** Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

## I. Gegenstand

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 BankV ist es Banken und Effektenhändlern (nachfolgend „Banken“) gestattet, ihre Rechnungsabschlüsse nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards zu erstellen, welche von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind (nachfolgend „anerkannte Standards“). 1

Rz 1c der Richtlinien der Eidg. Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK) gestattet es den Banken, ihre Rechnungsabschlüsse nach den Regeln des International Accounting Standards Board (IFRS/IAS-Normen) und der Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) sowie, für Banken, die unter dem beherrschenden Einfluss von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem EWR-Mitgliedsland stehen, nach den Vorschriften ihres Herkunftslandes zu erstellen. 2

Die anerkannten Standards können nur für die konsolidierten Rechnungsabschlüsse sowie allfällige zusätzliche Einzelabschlüsse angewendet werden. 3

Aufgrund der Bestimmung von Art. 14 Abs. 2 Eigenmittelverordnung (ERV) ist die Aufsichtsbehörde befugt, Vorgaben bei der Berechnung der erforderlichen und anrechenbaren Eigenmittel zu erlassen, sofern eine Bank ihre Abschlüsse nach einem anerkannten Standard erstellt. 4

Die Berechnungen stützen sich auf einen Konsolidierungskreis in Übereinstimmung mit Art. 6 ff. ERV. 5

## II. Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben gilt für diejenigen Banken, die ihren Sitz in der Schweiz haben und ihre Rechnungsabschlüsse nach einem anerkannten Standard erstellen. 6

## III. Berücksichtigung des Abschlusses nach einem anerkannten Standard als Berechnungsgrundlage der konsolidierten Eigenmittelanforderungen

Zum Zwecke der Ermittlung der konsolidierten Eigenmittelanforderungen und als Grundlage für die Risikoverteilung erlaubt die Aufsichtsbehörde die Verwendung der Zahlen, welche aufgrund von Rechnungsabschlüssen ermittelt wurden, die nach einem anerkannten Standard erstellt wurden. Es sind jedoch verschiedene Anpassungen (siehe Rz 10 ff.) notwendig, um folgende Ziele zu erreichen: 7

- Sicherstellen der grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Banken, unabhängig der angewendeten Rechnungslegungsvorschriften sowie 8
- Erreichen einer angemessenen, soliden und dauerhaften Eigenmittelausstattung. 9

## IV. Korrekturen

Die Anhänge 1 und 2 („Herleitung der EM-Anpassungen“) enthalten die verschiedenen Eigenmittel-Anpassungen für Banken, die einen anerkannten Standard anwenden. Sie sind Teil des ordentlichen Eigenmittelausweises gemäss Art. 13 ERV und müssen durch alle Banken, welche ihre Eigenmittel in Anwendung von Rz 7 ermitteln, erstellt werden. 10

### A. Korrekturen von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten im Kernkapital

Grundsätzlich sind nicht realisierte Gewinne aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven, welche nicht aus dem Handelsgeschäft nach Rz 233 RRV-EBK stammen, aus dem Kernkapital zu eliminieren. 11

Nicht realisierte Verluste aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven können dem Kernkapital wieder zugerechnet werden, sofern sie einzig auf Grund der Ausübung der Marktbewertungsoption verbucht wurden („Fair Value Option“, siehe Rz 16 ff.)<sup>1</sup>. 12

Unter gewissen Bedingungen ist es im Rahmen einer besonderen Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich (siehe Rz 16 ff.), auf eine Korrektur des Kernkapitals zu verzichten, sofern es sich um nicht realisierte Gewinne und Verluste handelt, welche aus der Anwendung der Fair Value Option auf Aktiven und/oder Passiven resultieren. 13

## **B. Auswirkungen von Korrekturen auf die risikogewichteten Aktiven**

Sofern die nicht realisierten Netto-Gewinne (nach Steuern) vom Kernkapital abgezogen werden, dürfen die Eigenmittelanforderungen auf den entsprechenden Aktiven auf dem Buchwert abzüglich der nicht realisierten Brutto-Gewinne (vor Steuern) berechnet werden. 14

Wenn hingegen nicht realisierte Netto-Verluste (nach Steuereffekt) dem Kernkapital wieder beigelegt werden, sind die Eigenmittelanforderungen aus den betroffenen Aktiven auf dem Buchwert, zuzüglich der nicht realisierten Brutto-Verluste (vor Steuern) zu bestimmen. 15

## **V. Anerkennung der Marktbewertungsoption („Fair Value Option“)**

Gewisse anerkannte Standards erlauben unter restriktiven Bedingungen die Bewertung bestimmter Aktiven und Passiven, welche nicht in den Handelsbeständen verbucht werden, nach dem Marktwert, und damit die Verbuchung der entsprechenden Wertschwankungen in der Erfolgsrechnung. 16

Die durch die Aufsichtsbehörde anerkannte Marktbewertungsoption kann auch Handelspositionen umfassen, welche der Definition von Rz 233 RRV-EBK nicht entsprechen. Die Anerkennung gilt nur für Positionen, welche gemäss dem anerkannten Standard zum Fair Value bewertet werden und deren Wertveränderungen über die Erfolgsrechnung erfasst werden. 17

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag hin zulassen, dass nicht realisierte Gewinne bzw. Verluste, mit Ausnahme der positiven oder negativen Wertschwankungen aufgrund der Veränderung der Kreditwürdigkeit der betreffenden Bank, welche sich aus der Anwendung der Marktbewertungsoption ergeben, im Kernkapital berücksichtigt werden dürfen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: 18

- Die entsprechenden Minimalanforderungen des Basler Ausschusses („Supervisory Guidance on the use of the fair value option for financial instruments by banks“, Dokument vom Juni 2006) sind einzuhalten; 19
- Zusätzliche Angaben sind mittels Anhang 3 („Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption“) der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese Angaben müssen es ihr im Rahmen der Überwachung gemäss Art. 34 ERV<sup>2</sup> ermöglichen, die Auswirkungen aus der Anwendung der Marktbewertungsoption auf das Kernkapital zu beurteilen. 20

Der Anhang ist jährlich innerhalb von zwei Monaten nach dem Jahresabschluss zu erstellen. Sofern die internen monatlichen Bilanzen des ersten Semesters mindestens in einem Monat aufzeigen, dass die aufgrund der Marktbewertungsoption verbuchten Aktiven 5% aller Aktiven oder die aufgrund der Marktbewertungsoption verbuchten Passiven 5% aller Verpflichtungen übersteigen, muss der Anhang zusätzlich innerhalb von zwei Monaten nach dem Halbjahresabschluss erstellt werden. 21

Nicht realisierte Verluste aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven, welche für eine Verbuchung 22

<sup>1</sup> Das bedeutet, dass Verluste dann zugerechnet werden können, wenn sie auf Grund eines Abschlusses in Übereinstimmung mit den RRV-EBK nicht zu erfassen sind.

<sup>2</sup> Gemeint ist der Prozess einer Beurteilung der Eigenmittelsituation unter Säule 2, der Supervisory Review Process, gemäss „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“ vom Juni 2006 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

nach der Marktbewertungsoption bestimmt wurden, dürfen mit Ausnahme von Verlusten aufgrund der Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit nicht nach Rz 12 korrigiert werden.

Wendet eine Bank einen anderen anerkannten Standard als IAS/IFRS an, muss sie eine Unterscheidung zwischen den Instrumenten, welchen die Kriterien von IAS 39<sup>3</sup> erfüllen und denjenigen, welche die Kriterien nicht erfüllen, vornehmen. Verbuchte nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Instrumenten, welche die Kriterien nicht erfüllen, sind nach den Rz 11 und 12 zu behandeln. 23

Die Aufsichtsbehörde ergänzt ihre Informationsbedürfnisse durch die Beurteilung der von der Bank veröffentlichten Geschäftsberichte. Wendet die Bank einen anderen anerkannten Standard als IAS/IFRS an, zeigt sie im Rahmen des Gesuches an die Aufsichtsbehörde die Unterschiede in der Anwendung und in der Offenlegung der Marktbewertungsoption auf. Die Aufsichtsbehörde kann Abweichungen in der Berichterstattung gemäss Rz 21 (Anhang 3) zulassen, sofern die Informationen gleichwertig sind. Die Aufsichtsbehörde ist über Änderungen der diesbezüglichen Rechnungslegungsstandards möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen. 24

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgrund von Rz 18 wird erteilt, nachdem ein entsprechender Prüfbericht der Prüfgesellschaft über die erstmalige Anwendung der Fair Value Option vorliegt, welcher die Einhaltung der Minimalanforderungen des Basler Ausschusses bestätigt. Der Prüfbericht ist entsprechend der Weisung der Aufsichtsbehörde zu erstellen. 25

## VI. Berechnung im Einzelabschluss

Rz 1c RRV-EBK schränkt die Verwendung anerkannter Standards auf die Konzernabschlüsse und zusätzliche Einzelabschlüsse ein. Somit ist weiterhin ein statutarischer jährlicher Einzelabschluss gemäss RRV-EBK notwendig. Dieser Abschluss sowie die entsprechenden internen Zwischenabschlüsse, die RRV-EBK konform sind, bilden die Grundlage für die Berechnung der anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelinstitut. 26

Die Aufsichtsbehörde prüft begründete Anträge auf Berechnung der anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelabschluss, basierend auf Zahlen, welche im Einklang mit einem anerkannten Standard erstellt wurden, und genehmigt sie bei Vorliegen besonderer Umstände. 27

## VII. Zusätzliche Berichterstattung

In Ergänzung zu den in Anhang 1 – 3 verlangten Informationen kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall zusätzliche Angaben einfordern. Sie legt Form und Häufigkeit fest. 28

## VIII. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des EBK-RS 05/1 Prüfung und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest (EBK-RS 05/2 Prüfbericht, Rz 71). 29

## IX. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007 30

Die EBK-Mitteilung Nr. 32 vom 18. Dezember 2003 wird per 31. Dezember 2006 aufgehoben. 31

<sup>3</sup> Die Fair Value Option darf auf Finanzinstrumente dann angewendet werden, wenn sie einen auf Grund uneinheitlicher Bewertung entstandenen Accounting Mismatch beseitigt oder wesentlich reduziert, oder wenn auf der Grundlage einer entsprechend dokumentierten Risikomanagement- oder Investitionsstrategie eine Gruppe von Aktiven und/oder Finanzverpflichtungen gemäss der Marktwertbetrachtung geführt – und ihr Erfolg daran gemessen – wird oder wenn ein hybrider Finanzkontrakt, welcher gewisse Kriterien erfüllt, als Einheit bewertet werden kann.

## X. Übergangsbestimmungen

- Eine in Anwendung von EBK-Mitteilung Nr. 32 (2003) erteilte Ermächtigung für die Berechnungen der Eigenmittelanforderungen aufgrund eines anerkannten Standards auf Stufe Einzelabschluss behält ihre Gültigkeit. 32
- Das vorliegende Rundschreiben findet mit Inkrafttreten Anwendung, unabhängig vom Zeitpunkt, welchen eine Bank für die erstmalige Anwendung der Eigenmittelverordnung (ERV) wählt. 33
- Während der Übergangsphase vom Inkrafttreten des Rundschreibens bis zur umfassenden Geltung der ERV und der Einreichung des neuen Eigenmittelausweises sind Anhang 1 und 2 bereits zur Ermittlung des Kernkapitals zu erstellen. Diese Anhänge sind dem Eigenmittelausweis gemäss Bankenverordnung beizufügen und der SNB innerhalb der 2-Monats-Frist einzureichen. 34
- Während der vorerwähnten Übergangsphase kann die Aufsichtsbehörde auf Gesuch hin Erleichterungen zum Detaillierungsgrad der in den Anhängen geforderten Angaben gewähren. 35

### Anhänge

**Anhang 1:** Herleitung der EM-Anpassungen

**Anhang 2:** Sonstige Anpassungen

**Anhang 3:** Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

### Rechtliche Grundlagen

- BankG: Art. 4 Abs. 2
- ERV: Art. 14 Abs. 2

## Anhang 1 : Herleitung der EM-Anpassungen

Angabe des verwendeten Rechnungslegungsstandards: .....		
	<b>Titel</b>	<b>Betrag</b>
<b>1.1.6</b>	<b>(+/-) Anpassungen für Banken, die einen anerkannten Standard anwenden</b> (Art. 14 Abs. 2 ERV)	<p><b>Kommentar</b></p> <p>=1.1.6.1+1.1.6.2+1.1.6.3+1.1.6.4+1.1.6.5+1.1.6.6</p> <p>Für Banken, die einen anerkannten Standard anwenden, entspricht die Angabe der Eigenmittel (vgl. Eigenmittelformular<sup>1)</sup>, Position 1.1.2), des Zwischengewinns oder –verlusts des laufenden Geschäftsjahres (vgl. Eigenmittelformular, Positionen 1.1.3 und 1.1.4) und der Kapitalanteile von Minderheitsaktionären (vgl. Eigenmittelformular, Position 1.1.5) den entsprechenden Grössen ihrer Abschlüsse, die auf Basis eines anerkannten Standards erstellt wurden. Folglich beinhalten diese Eigenmittelbestandteile beispielsweise alle Neubewertungsreserven nach dem entsprechenden anerkannten Standard. Sie beinhalten jedoch besondere Instrumente nicht, welche zwar als Kernkapital anrechenbar sind, aber gemäss dem angewandten anerkannten Standard als Fremdkapital gelten.</p> <p>Alle Anpassungen der Eigenmittel (prudentielle Filter) nach Art. 14 Abs. 2 ERV und nach dem Rundschriften „Anpassung Kernkapital“ der Aufsichtsbehörde sind im vorliegenden Formular (vgl. 1.1.6.1 – 1.1.6.6 unten) anzugeben. Die Nettosumme derselben ist im Eigenmittelformular unter Position 1.1.6 anzugeben. Davon ausgenommen sind Anpassungen betreffend Minderheitsanteile, die direkt im Eigenmittelformular, Position 1.1.5.2, eingeschlossen sind.</p> <p>Zu Berichterstattungs Zwecken müssen alle Bewertungsdifferenzen unter 1.1.6 erfasst werden. Dies schliesst gleichwohl nicht aus, dass gewisse dieser Werte dem oberen ergänzenden Kapital im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Bst. d ERV zugerechnet werden: Solche Werte sind <i>pro memoria</i> nachstehend unter 1.1.6.7 anzugeben.</p> <p>Alle Zahlen unter 1.1.6.1 – 1.1.6.6 sind nach Berücksichtigung von Steuereffekten (d.h. netto) anzugeben. Der unter 1.1.6.7 angegebene Wert ist hiervon nicht betroffen.</p>
<b>1.1.6.1</b>	<b>(+/-) Auswirkungen von Änderungen des Konsolidierungskreises</b>	Anpassungen betreffend Beteiligungen an Gesellschaften, die gemäss Schweizer Eigenmittelvorschriften in den Konsolidierungskreis fallen oder von diesem ausgenommen sind (Differenzen gegenüber dem Konsolidierungskreis nach dem anerkannten Standard).

1) Eigenmittelformular entspricht dem Formular CASACH bzw. CASABISIRB

**EBK-RS 06/8 Anhang 1 : Herleitung der EM-Anpassungen**

1.1.6.2	<b>(+/-) Eigene Beteiligungstitel</b>		Anpassungen der innerhalb und ausserhalb des Handelsbuchs gehaltenen eigenen Beteiligungstitel und Kontrakte auf eigenen Beteiligungstitel, die nach dem anerkannten Standard in den Eigenmitteln zu verbuchen sind.
1.1.6.3	<b>(+/-) Anpassungen im Zusammenhang mit unrealisierten Gewinnen und Verlusten aufgrund von Fair-Value-Bewertungen</b>		= 1.1.6.3.1+1.1.6.3.2+1.1.6.3.3+1.1.6.3.4+1.1.6.3.5+1.1.6.3.6+1.1.6.3.7 Anpassungen betreffend der zum Fair Value bilanzierten Positionen. Derjenige Teil unrealisierter Gewinne aus Fair-Value-Bewertungen, der als oberes ergänzendes Kapital angerechnet werden kann ist, ist <i>pro memoria</i> nachstehend unter 1.1.6.7 anzugeben.
1.1.6.3.1	(-) Positive Bewertungsdifferenzen bei zur Veräusserung verfügbaren Beteiligungstiteln		Abzug jenes Teils der positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und den Minderheitsanteilen (wenn nicht bereits unter 1.1.5.2. berücksichtigt) enthalten sind. Dies beinhaltet nicht die Cashflow-Absicherungen in Verbindung mit zur Veräusserung verfügbaren Beteiligungstiteln. Diese werden unter 1.1.6.4 angegeben.
1.1.6.3.2	(-) Positive Bewertungsdifferenzen bei zur Veräusserung verfügbaren Schuldtiteln		Abzug jenes Teils der positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und den Minderheitsanteilen (wenn nicht bereits unter 1.1.5.2. berücksichtigt) enthalten sind. Dies beinhaltet nicht die Cashflow-Absicherungen in Verbindung mit zur Veräusserung verfügbaren Schuldtiteln. Diese werden unter 1.1.6.4 angegeben.
1.1.6.3.3	(-) Positive Bewertungsdifferenzen bei anderen zur Veräusserung verfügbaren Aktiven		Abzug jenes Teils der positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und den Minderheitsanteilen (wenn nicht bereits unter 1.1.5.2. berücksichtigt) enthalten sind. Dies beinhaltet nicht die Cashflow-Absicherungen in Verbindung mit sonstigen zur Veräusserung verfügbaren Aktiven. Diese werden unter 1.1.6.4 angegeben.
1.1.6.3.4	<b>(+/-) Bewertungsdifferenzen (bei Aktiven und Passiven) im Zusammenhang mit der Anwendung der Marktbewertungsoption (Fair-Value-Option)</b>		<b>Falls die Aufsichtsbehörde die angewandte Marktbewertungsoption nicht anerkennt:</b> Die negativen Anpassungen beinhalten die im laufenden Jahr und in den vorangegangenen Jahren erfolgswirksam verbuchten unrealisierten Gewinne (brutto). Die positiven Anpassungen beinhalten die im laufenden Jahr und in den vorangegangenen Jahren erfolgswirksam verbuchten unrealisierten Verluste (brutto). Verluste können nur hinzugerechnet werden, falls die Richtlinien der Aufsichtsbehörde zu den Rechnungslegungsvorschriften keine Verbuchung verlangen, d.h. die positive Anpassung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert (zum Fair Value) und dem theoretischen

1) Eigenmittel/formular entspricht dem Formular CASACH bzw. CASABISIRB

## EBK-RS 06/8 Anhang 1 : Herleitung der EM-Anpassungen

			<p>schen höheren Buchwert (bei Aktiven) bzw. dem theoretisch tieferen Buchwert (bei Passiven) im Falle der Anwendung der Schweizer Rechnungslegungsvorschriften.</p> <p><b>Falls die Aufsichtsbehörde die angewandte Markbewertungsoption anerkennt:</b></p> <p>Die negativen und positiven Anpassungen beinhalten nur unrealisierte Gewinne bzw. Verluste – des laufenden Jahres und der vorangegangenen Jahre – aufgrund der Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit (im Rahmen der Fair-Value-Bewertung der eigenen Verbindlichkeiten).</p>
1.1.6.3.5	(-) Positive Bewertungsdifferenzen bei Renditeigenschaften		Der Abzug beinhaltet die positiven Bewertungsdifferenzen, die im Ergebnis des laufenden Jahres, in den Reserven (inkl. im Gewinnvortrag) und in den Minderheitsanteilen (wenn nicht bereits unter 1.1.5.2. berücksichtigt) enthalten sind.
1.1.6.3.6	(-) Positive Bewertungsdifferenzen bei übrigen Sachanlagen		Der Abzug beinhaltet die positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und in den Minderheitsanteilen (wenn nicht bereits unter 1.1.5.2. berücksichtigt) enthalten sind.
1.1.6.3.7	(-) Sonstige positive Bewertungsdifferenzen in den Reserven und im Ergebnis		Der Abzug beinhaltet die sonstigen positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven, in den Minderheitsanteilen (wenn nicht bereits unter 1.1.5.2. berücksichtigt) und allenfalls im Ergebnis enthalten sind.
1.1.6.4	Gewinne (-) / Verluste (+) aus der Bewertung von Cashflow-Absicherungen		Abzug von Gewinnen und Hinzurechnung von Verlusten aus der Bewertung von Cashflow-Absicherungen: Angabe des globalen Nettowerts des Gewinns bzw. Verlusts.
1.1.6.5	(+) Als Kernkapital anerkannte hybride Instrumente, die jedoch nach dem anerkannten Standard als Fremdkapital eingestuft werden		
1.1.6.6	(+/-) Sonstige Anpassungen		$= 1.1.6.6.1 + 1.1.6.6.2 + 1.1.6.6.3 + 1.1.6.6.4$ (Siehe Anhang 2) Beinhaltet alle sonstigen Anpassungen. Die betroffenen Elemente sind in der Spalte « Bezeichnung » unter 1.1.6.6.1, 1.1.6.6.2, etc. kurz zu beschreiben.

1) Eigenmittelformular entspricht dem Formular CASACH bzw. CASABISIRB

**EBK-RS 06/8 Anhang 1 : Herleitung der EM-Anpassungen**

<p><b>1.1.6.7</b></p>	<p><b>Bewertungsreserven in zur Veräußerung verfügbaren Beteiligungs- und Schuldtiteln</b> (Art. 24 Abs. 1 Bst. d ERV)</p>	<p><i>Pro memoria</i> Angabe der 45% der positiven Bewertungsdifferenzen (vor Steuereffekten) bezüglich der zur Veräußerung verfügbaren Beteiligungs- und Schuldtitel (unrealisierte Gewinne aus Fair-Value-Bewertungen), die unter Position 1.1.6 als Abzug (nach Steuereffekten) vom Kernkapital anzugeben sind.</p> <p>Nach Art. 24 Abs. 1 Bst. d ERV dürfen diese positiven Bewertungsdifferenzen bis zu höchstens 45% des entsprechenden unrealisierten Gewinns (vor Steuern) als oberes ergänzendes Kapital angerechnet werden (vgl. Eigenmittelformular unter Position 1.2.1.5). Positive Bewertungsdifferenzen betreffend sonstiger zur Veräußerung verfügbarer Aktiven dürfen, im Einklang mit Art. 24. Abs. 1 Bst. d ERV, nicht berücksichtigt werden.</p>
-----------------------	--	--

Stand vom 1. Januar 2007

1) Eigenmittelformular entspricht dem Formular CASACH bzw. CASABISIRB

## EBK-RS 06/8 Anhang 2: Sonstige Anpassungen

**Anhang 2: Sonstige Anpassungen**

1.1.6.6.1	.....		Reservezeile für Beschrieb und Angabe sonstiger Anpassungen.
1.1.6.6.2	.....		Reservezeile für Beschrieb und Angabe sonstiger Anpassungen.
1.1.6.6.3	.....		Reservezeile für Beschrieb und Angabe sonstiger Anpassungen.
1.1.6.6.4	.....		Reservezeile für Beschrieb und Angabe sonstiger Anpassungen.

Stand vom 1. Januar 2007

1) Eigenmittelformular entspricht dem Formular CASACH bzw. CASABISIRB

### Anhang 3: Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

Informationen über die Marktwerte von Finanzinstrumenten

Aktiven und Passiven	Buchwert (gemäss Marktbewertung)	Getrennte Angabe der Bruttogewinne	Getrennte Angabe der Bruttoverluste	Differenz zwischen dem Buchwert und dem verträglich geschuldeten Wert bei Fälligkeit
Finanzaktiven zum Handelszweck gehalten				
Beteiligungstitel zur Veräusserung verfügbar				
Schuldittel zur Veräusserung verfügbar				
Andere Aktiven zur Veräusserung verfügbar				
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden:				
- Beteiligungstitel				
- Schuldittel				
- Darlehen und Vorschüsse				
- Andere Aktiven				
Finanzverbindlichkeiten zum Handelszweck gehalten				
Finanzverbindlichkeiten, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				

Gewinne / (Verluste) auf Aktiven und Finanzverbindlichkeiten deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden	Realisierte und nicht realisierte Gewinne / (Verluste) auf alle Finanzinstrumente in der Erfolgsrechnung des entsprechenden Zeitraumes	Davon: Angabe des in der Erfolgsrechnung des entsprechenden Zeitraumes erfassten Betrages der nicht realisierten Gewinne/(Verluste), welcher die Folge von Schätzungen des Marktwertes auf Finanzinstrumenten darstellt, deren Bewertung auf Grund einer Technik erfolgt, welche nicht auf Marktdaten beruht	Angabe der Marktwertschwankung, [in der Erfolgsrechnung erfasst] auf Grund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden			
Finanzverbindlichkeiten, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden			
Nettogewinne (-verluste)			

<sup>1</sup> Verfügt die Bank über Finanzaktiven, welcher unter diese Kategorie fallen und ist sie nicht in der Lage, die Differenz zu ermitteln, muss dies begründet werden

**EBK-RS 06/8 Anhang 3: Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption**

Aktiven und Passiven / Buchwerte	Deren Marktwert auf Grund von kотиerten Preisen bestimmt wird	Deren Marktwert mittels einer Bewertungstechnik bestimmt wird, welche auf Marktdaten beruht	Deren Marktwert mittels einer Bewertungstechnik bestimmt wird, welche nicht auf Marktdaten beruht	Davon: Angabe des in der Erfolgsrechnung erfassten Betrages, welcher die Folge von Schätzungen des Marktwertes auf Finanzinstrumenten darstellt (über die gesamte Laufzeit), deren Bewertung auf Grund einer Technik erfolgt, welche nicht auf Marktdaten beruht	Angabe der kumulierten Marktwertschwankung (in der Erfolgsrechnung erfasst) auf Grund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos
Finanzaktiven zum Handelszweck gehalten					
Beteiligungstitel zur Veräußerung verfügbar					
Schuldtitle zur Veräußerung verfügbar					
Andere Aktiven zur Veräußerung verfügbar					
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden					
- Beteiligungstitel					
- Schuldtitle					
- Darlehen und Vorschüsse					
- Andere Aktiven					
Finanzverbindlichkeiten zum Handelszweck gehalten:					
Finanzverbindlichkeiten, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden					
Gesamtbetrag der Finanzinstrumente, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden					

## **Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:**

### **Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung im Hinblick auf die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel**

**(Ratingagenturen)**

**vom 25. Oktober 2006**

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Gegenstand</b>	<b>Rz 1 – 2</b>
<b>II. Anerkennung von Ratingagenturen</b>	<b>Rz 3 – 45</b>
<b>A. Umfang</b>	<b>Rz 3 – 7</b>
<b>B. Anforderungen</b>	<b>Rz 8 – 33</b>
a) Objektivität	Rz 10 – 13
b) Unabhängigkeit	Rz 14 – 19
c) Zugang zu den Ratings	Rz 20 – 21
d) Offenlegung	Rz 22 – 26
e) Ressourcen	Rz 27 – 28
f) Glaubwürdigkeit	Rz 29 – 33
<b>C. Verfahren</b>	<b>Rz 34 – 40</b>
<b>D. Zuordnung der Ratings</b>	<b>Rz 41 – 42</b>
<b>E. Überwachung</b>	<b>Rz 44 – 45</b>
<b>III. Exportversicherungsagenturen</b>	<b>Rz 46 – 47</b>
<b>IV. Übergangsbestimmung</b>	<b>Rz 48</b>
<b>V. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 49</b>

## I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben regelt die Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung (Ratingagenturen) nach Art. 52 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 (ERV; SR 952.03) für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kredit- und Marktrisiken. Dabei orientiert es sich an den Basler Mindeststandards<sup>1</sup>, die der Eigenmittelverordnung zu Grunde liegen, und an den „Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies“ vom Dezember 2004 des Technical Committee of the International Organization of Securities Commissions (IOSCO).

Die Anerkennung einer Ratingagentur nach diesem Rundschreiben bedeutet nur, dass Banken deren Ratings für die Berechnung ihrer erforderlichen Eigenmittel verwenden dürfen. Auch in diesem Fall obliegt es den Banken, ihre Kredit- und Marktrisiken angemessen zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen. Die Aufsichtsbehörde übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der Ratings.

## II. Anerkennung von Ratingagenturen

### A. Umfang

Die Aufsichtsbehörde anerkennt eine Ratingagentur für Ratings aller oder einzelner der folgenden Marktsegmente:

- öffentlichrechtliche Körperschaften („public sector entities“) und ihre Kreditinstrumente;
- private Unternehmen, einschliesslich Banken, („corporates“) und ihre Kreditinstrumente;
- Verbriefungen, Derivate und andere strukturierte Kreditinstrumente („structured finance“).

Die Aufsichtsbehörde kann eine Ratingagentur für Ratings anderer Marktsegmente anerkennen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht.

### B. Anforderungen

Die Aufsichtsbehörde anerkennt eine Ratingagentur, wenn in Abwägung der nachfolgend unter Rz 10–33 erläuterten Elemente die Anforderungen nach Art. 52 ERV insgesamt erfüllt sind. Sie benützt dabei die Basler Mindeststandards für den einfachen auf internen Ratings basierenden Ansatz (F-IRB) als Beurteilungselement (Basler Mindeststandards, Teil 2, Absatz III, Sektion H).

Die Aufsichtsbehörde kann eine Ratingagentur bereits anerkennen, wenn diese die Anforderungen noch nicht vollständig erfüllt, weil sie und ihre Ratings im Markt noch nicht anerkannt sind oder sie die Ratingmethode noch nicht während mindestens einem Jahr angewendet hat. In diesem Fall befristet die Aufsichtsbehörde die Anerkennung, knüpft sie an Bedingungen und macht Auflagen.

#### a) Objektivität

Die Ratingmethode und die Ratings der Ratingagentur müssen objektiv sein (Art. 52 Abs. 1 Bst. a ERV).

Die Ratingmethode muss streng und systematisch sein sowie anhand von historischen Erfahrungswerten überprüft worden sein. Zudem soll sie qualitative und quantitative Ansätze einbeziehen.

Die Ratingmethode muss sich für mindestens ein Jahr vor der Anerkennung bewährt haben. Die Ratingagentur hat dies namentlich mittels eines strengen Backtestings nachzuweisen.

Die Ratings müssen periodisch und bei Bedarf überprüft werden und auf Veränderungen der geschäftlichen und finanziellen Lage des gerateten Schuldners oder Kreditinstruments angemessen reagieren.

<sup>1</sup> „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“ vom Juni 2006 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

**b) Unabhängigkeit**

Die Ratingagentur und ihr Ratingverfahren müssen unabhängig sein (Art. 52 Abs. 1 Bst. b ERV). 14

Die Ratingagentur soll weder mit öffentlichrechtlichen Körperschaften, Unternehmen oder Emittenten von Produkten des Marktsegments „structured finance“ verbunden sein, für die sie ein Emittenten- oder Emissionsrating erstellt, noch mit Unternehmen, die ihre Ratings verwenden. 15

Weist sie eine derartige Verbindung auf, muss sie die Unabhängigkeit der Ratings durch eine wirksame betriebsinterne Funktionentrennung sicherstellen (z.B. Chinese Walls). 16

Die Ratings dürfen weder durch politischen noch durch wirtschaftlichen Druck beeinflusst sein. 17

Die Ratingagentur muss allfällige Interessenkonflikte, insbesondere der Mitglieder ihrer leitenden Organe und qualifizierter Beteiligter, feststellen und sie verhindern oder, sofern dies nicht möglich ist, offen legen. 18

Die Ratingagentur muss über eine interne Kontrolle verfügen. 19

**c) Zugang zu den Ratings**

Die Ratingagentur muss ihre Ratings zugänglich machen (Art. 52 Abs. 1 Bst. c ERV). 20

Sie muss ihre Ratings grundsätzlich allen Interessierten, insbesondere interessierten Banken und Effekthändlern, im In- und Ausland, gegebenenfalls gegen Bezahlung, zur Verfügung stellen. Dieser Zugang ist allen Interessierten zu gleichartigen Bedingungen zu gewähren. 21

**d) Offenlegung**

Die Ratingagentur muss die Grundzüge ihrer Ratingmethode in nachvollziehbarer Weise öffentlich zugänglich machen. 22

Die Ratingagentur muss den beurteilten Körperschaften und Unternehmen sowie ihren Auftraggebern namentlich folgende Informationen offen legen (Art. 52 Abs. 1 Bst. d ERV): 23

- ihre Ratingmethode inklusive der Definition eines Ausfalls („default“), des Zeithorizonts und der Bedeutung jeder Ratingklasse; 24
- die tatsächlich beobachteten Ausfallraten für jede Ratingklasse; und 25
- die Migrationsraten für jede Ratingklasse (Migrationsmatrix). 26

**e) Ressourcen**

Die Ratingagentur muss über ausreichende Ressourcen verfügen (z.B. Finanzen, Personal und Infrastruktur), um qualitativ hochstehende Ratings zu erstellen (Art. 52 Abs. 1 Bst. e ERV). 27

Bei Vertragsratings soll sie in engem Kontakt mit den leitenden Organen des gerateten Schuldners oder des Emittenten der Kreditinstrumente stehen. 28

**f) Glaubwürdigkeit**

Die Ratingagentur und ihre Ratings müssen glaubwürdig sein (Art. 52 Abs. 1 Bst. f ERV). 29

Die Glaubwürdigkeit ergibt sich einerseits daraus, dass Objektivität, Unabhängigkeit, Zugang zu den Ratings, Offenlegung und Ressourcen gegeben sind. Andererseits zeigt sich die Glaubwürdigkeit in der Anerkennung der Ratingagentur und ihrer Ratings durch den Markt. Als Hinweis auf die Marktanken- 30

nung kann namentlich dienen, dass:

- Banken oder Effekthändler die Ratings für die Berechnung ihrer erforderlichen Eigenmittel oder zur internen Risikosteuerung verwenden, 31
- die Ratings für zahlreiche öffentlichrechtliche Körperschaften, Unternehmen, deren Emissionen oder für Kreditinstrumente des Marktsegments „structured finance“ erstellt werden oder 32
- Schuldner oder Emittenten die Erstellung von Ratings für sich oder ihre Kreditinstrumente in Auftrag geben. 33

**C. Verfahren**

Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Anerkennung einer Ratingagentur auf Gesuch hin. In diesem Gesuch erläutert die Ratingagentur, 34

- für welche Marktsegmente sie eine Anerkennung beantragt, 35
- wie sie die Anforderungen für eine Anerkennung erfüllt und 36
- inwieweit sie den „Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies“ vom Dezember 2004 des Technical Committee of the International Organization of Securities Commissions (IOSCO) nachkommt. 37

In ihrer Beurteilung berücksichtigt die Aufsichtsbehörde die Anerkennung einer Ratingagentur durch andere Aufsichtsbehörden. 38

Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen unter Angabe der Marktsegmente, für die sie anerkannt sind. 39

Die Ratingagentur trägt die Kosten des Anerkennungsverfahrens nach Massgabe der EBK-Gebührenverordnung vom 2. Dezember 1996 (SR 611.014). 40

**D. Zuordnung der Ratings**

Die Aufsichtsbehörde erstellt, veröffentlicht und führt eine Tabelle nach, in der sie die Ratings der anerkannten Ratingagenturen bestimmten Ratingklassen nach Art. 52 Abs. 2 ERV zuordnet (Konkordanzta-  
belle, „Mapping“). 41

Die Ratings von international tätigen anerkannten Ratingagenturen ordnet sie so weit als möglich anhand von international unter den Aufsichtsbehörden abgesprochenen Konkordanztabellen („Mappings“) ein. 42

**E. Überwachung**

Die anerkannten Ratingagenturen unterliegen keiner ständigen Überwachung oder periodischen Kontrolle. Die Aufsichtsbehörde überprüft jedoch periodisch die Konkordanzta-  
belle („Mapping“; nach Rz 41–42). 43

Die Aufsichtsbehörde überprüft die Anerkennung einer Ratingagentur, wenn ein besonderer Anlass bekannt wird, der ernsthaft darauf hindeutet, dass die Anforderungen für eine Anerkennung nicht mehr erfüllt sein könnten. Sie trifft geeignete Massnahmen und entzieht wenn nötig die Anerkennung. Dabei berücksichtigt sie allfällige Massnahmen ausländischer Behörden. 44

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Aussprachen mit den anerkannten Ratingagenturen durchführen oder Auskünfte und Unterlagen verlangen. 45

### III. Exportversicherungsagenturen

Exportversicherungsagenturen sind für das Marktsegment öffentlichrechtliche Körperschaften anerkannt, sofern sie die entsprechenden Regeln der OECD<sup>2</sup> einhalten. 46

Ihre Ratings können in der Folge für die Unterlegung von Kredit- und Marktrisiken in der Positionsklasse „öffentlichrechtliche Körperschaften“ (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2 ERV) analog den Ratings von anerkannten Ratingagenturen verwendet werden. 47

### IV. Übergangsbestimmung

Die Aufsichtsbehörde kann während des Anerkennungsverfahrens gestatten, dass Banken Ratings zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel aufgrund einer provisorischen Konkordanztabelle („Mapping“) verwenden dürfen. 48

### V. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. 49

#### Rechtliche Grundlagen:

- ERV: Art. 52
- GebV-EBK: Art. 12 Abs. 1 Bst. i

Stand vom 1. Januar 2007

---

<sup>2</sup> Ziff. 25-27 des „OECD Arrangement on Guidelines for Officially Supported Export Credits“ vom 5. Dezember 2005



# Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Überwachung und interne Kontrolle vom 27. September 2006

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Gegenstand</b>	<b>Rz 1–2</b>
<b>II. Geltungsbereich</b>	<b>Rz 3–8</b>
<b>III. Verwaltungsrat</b>	<b>Rz 9–53</b>
<b>A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten</b>	<b>Rz 9–16</b>
a) Überwachung und interne Kontrolle	Rz 9–11
b) Kontrollumfeld	Rz 12–14
c) Einrichtung und Überwachung der internen Revision	Rz 15–16
<b>B. Mitglieder des Verwaltungsrats</b>	<b>Rz 17–27</b>
a) Allgemeine Voraussetzungen	Rz 17
b) Unabhängigkeit	Rz 18–27
<b>C. Arbeitsteilung im Verwaltungsrat und Ausschüsse des Verwaltungsrats</b>	<b>Rz 28–31</b>
<b>D. Audit Committee</b>	<b>Rz 32–53</b>
a) Kriterien bezüglich Einrichtung eines Audit Committee	Rz 32–37
b) Anforderungen an die Mitglieder eines Audit Committee	Rz 38–40
c) Aufgaben eines Audit Committee	Rz 41–53
aa) <i>Überwachung und Beurteilung der Integrität der Finanzabschlüsse</i>	<i>Rz 42–44</i>
bb) <i>Überwachung und Beurteilung der internen Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung</i>	<i>Rz 45–46</i>
cc) <i>Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit der Prüfgesellschaft sowie deren Zusammenwirken mit der internen Revision</i>	<i>Rz 47–51</i>
dd) <i>Beurteilung der über den Bereich der finanziellen Berichterstattung hinausgehenden internen Kontrolle und der internen Revision</i>	<i>Rz 52–53</i>
<b>IV. Interne Revision</b>	<b>Rz 54–79</b>
<b>A. Einrichtung</b>	<b>Rz 54–59</b>
<b>B. Unterstellung und Organisation</b>	<b>Rz 60–68</b>
<b>C. Aufgaben und Verantwortlichkeiten</b>	<b>Rz 69–79</b>
a) Risikobeurteilung, Prüfplanung und Berichterstattung	Rz 69–77
b) Abgrenzung zur Prüfgesellschaft	Rz 78–79
<b>V. Geschäftsführung</b>	<b>Rz 80–126</b>
<b>A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten</b>	<b>Rz 80–85</b>
<b>B. Funktionentrennung und Kontrollaktivitäten</b>	<b>Rz 86–96</b>
<b>C. Compliance (Normeneinhaltung)</b>	<b>Rz 97–99</b>
<b>D. Compliance-Funktion</b>	<b>Rz 100–112</b>
a) Einrichtung und Unterstellung	Rz 100–106
b) Aufgaben und Verantwortlichkeiten	Rz 107–112

<b>E. Risikokontrolle</b>	<b>Rz 113–126</b>
a) Einrichtung und Unterstellung	Rz 113–120
b) Aufgaben und Verantwortlichkeiten	Rz 121–125
c) Abgrenzung zum Risikomanagement	Rz 126
<b>VI. Prüfung und Beurteilung durch die Prüfgesellschaften</b>	<b>Rz 127</b>
<b>VII. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 128–129</b>
<b>VIII. Übergangsbestimmungen</b>	<b>Rz 130</b>

## I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben macht Vorgaben zur Corporate Governance, zur Überwachung der Geschäftstätigkeit und zur internen Kontrolle und deren Überwachung durch die zuständigen Stellen in Banken, Effektenhändlern, Finanzgruppen (Art. 3c Abs. 1 BankG) und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten (Art. 3c Abs. 2 BankG). Diese werden nachfolgend als Institute bezeichnet. 1

Die interne Kontrolle (Synonym internes Kontrollsystem) umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche auf allen Ebenen des Instituts die Grundlage für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und einen ordnungsgemässen Institutsbetrieb bilden. Dabei beinhaltet die interne Kontrolle nicht nur Aktivitäten der nachträglichen Kontrolle, sondern auch solche der Planung und Steuerung. Eine wirksame interne Kontrolle umfasst u. a. in die Arbeitsabläufe integrierte Kontrollaktivitäten, Prozesse für Risikomanagement und Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance), eine von der Risikobewirtschaftung unabhängige Risikokontrolle sowie die Compliance-Funktion. Die interne Revision prüft und beurteilt die interne Kontrolle und trägt dadurch zu deren laufenden Verbesserung bei. 2

## II. Geltungsbereich

Das Rundschreiben gilt für Institute gemäss Rz 1, mit folgenden Einschränkungen: 3

- Effektenhändler ohne Bankenstatus: Erfolgt bei diesen keine personelle Trennung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsführung, so finden Rz 18-40 keine Anwendung. Rz 41-53 finden sinngemäss Anwendung. 4
- Privatbankiers: Rz 18-40 finden keine Anwendung. Rz 41-53 finden sinngemäss Anwendung. Von den übrigen Bestimmungen sind, nach Absprache mit der Prüfgesellschaft und Aufsichtsbehörde, Abweichungen und Vereinfachungen solange zulässig, als die Partner die Merkmale der persönlichen Haftung und Führung der Geschäfte aufweisen. 5
- Direkt und indirekt gehaltene Tochterbanken und Effektenhändler sowie hauptsächlich im Finanzbereich tätige Tochterunternehmen von in- und ausländischen Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten: Rz 18-40 finden keine Anwendung, die Einrichtung eines Audit Committee wird aber empfohlen. Rz 41-53 finden sinngemäss Anwendung. 6
- Zweigniederlassungen ausländischer Institute: Rz 9-53 finden keine Anwendung. Die übrigen Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung. 7
- Nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätige Unternehmen in Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten: Das Rundschreiben findet keine Anwendung. In Zweifelsfällen können bestimmte Konzerngesellschaften auf Antrag der Muttergesellschaft explizit von der Anwendung des Rundschreibens ausgenommen werden. 8

## III. Verwaltungsrat

### A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

#### a) Überwachung und interne Kontrolle

Der Verwaltungsrat, d.h. das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung, Aufrechterhaltung, Überwachung und regelmässige Überprüfung einer angemessenen internen Kontrolle, welche der Grösse, der Komplexität, der Struktur und dem Risikoprofil des Instituts angepasst ist. 9

Durch die aus einer systematischen Risikoanalyse abgeleitete interne Kontrolle und deren Überwachung stellt der Verwaltungsrat sicher, dass alle wesentlichen Risiken im Institut erfasst, begrenzt und überwacht werden. In Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten sind besonders 10

auch die Risiken, welche sich aus dem Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit ergeben, zu berücksichtigen. Die systematische Risikoanalyse ist schriftlich zu dokumentieren.

Der Verwaltungsrat erörtert mit der Geschäftsführung regelmässig deren Einschätzung über die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle. 11

**b) Kontrollumfeld**

Der Verwaltungsrat sorgt mit seinen Vorgaben an die Geschäftsführung dafür, dass die Mitarbeiter aller Hierarchiestufen ihre Verantwortung und Aufgaben im Prozess der internen Kontrolle kennen und verstehen. 12

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass ein allenfalls auf die Mitarbeiter aller Hierarchiestufen ausgeübter Druck zur Erreichung von Zielvorgaben nicht zur Umgehung von Kontrollmechanismen führen darf. Er sorgt dafür, dass die Entschädigungssysteme keine Anreize zur Missachtung interner Kontrollmechanismen bieten. 13

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass der Umgang mit Interessenkonflikten geregelt wird. Lässt sich ein Interessenkonflikt im Einzelfall nicht vermeiden, trifft das Institut Massnahmen zur Behandlung des Interessenkonflikts. 14

**c) Einrichtung und Überwachung der internen Revision**

Der Verwaltungsrat richtet eine interne Revision ein, welche ihm oder dem Audit Committee (bzw. einem anderen Ausschuss) direkt unterstellt ist. Zu Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie Rechenschafts- und Berichterstattungspflichten siehe Rz 54-79. 15

Der Verwaltungsrat oder der zuständige Ausschuss überwacht und beurteilt die interne Revision und vergewissert sich periodisch, dass diese über angemessene Ressourcen und Kompetenzen sowie Unabhängigkeit und Objektivität verfügt, um ihre Prüfaufgaben beim Institut wahrzunehmen. 16

**B. Mitglieder des Verwaltungsrats**

**a) Allgemeine Voraussetzungen**

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben muss der Verwaltungsrat als Gremium die dafür notwendigen Voraussetzungen, insbesondere Fachkenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit, aufweisen. Er beurteilt mindestens jährlich seine Zielerreichung und Arbeitsweise und dokumentiert dies schriftlich. 17

**b) Unabhängigkeit**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse grundsätzlich so, dass Interessenkonflikte mit dem Institut möglichst vermieden werden. Insbesondere ist es Verwaltungsratsmitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 2 BankV untersagt, gleichzeitig der Geschäftsführung des Instituts anzugehören. 18

Der Verwaltungsrat sollte mindestens zu einem Drittel aus Mitgliedern bestehen, welche die Unabhängigkeitskriterien nach Rz 20-24 erfüllen. Diese Mitglieder sind im Jahresbericht mit Namen aufzuführen. Erfüllen weniger als ein Drittel der Mitglieder die Anforderungen an die Unabhängigkeit, ist dies im Jahresbericht zu begründen. 19

Ein Mitglied des Verwaltungsrats gilt als unabhängig, wenn es mindestens die folgenden Kriterien erfüllt: 20

- nicht in anderer Funktion beim Institut beschäftigt ist und dies auch nicht innerhalb der letzten 2 Jahre gewesen ist; 21
- innerhalb der letzten 2 Jahre nicht bei der Prüfgesellschaft des Instituts als für das Institut verantwortlicher leitender Prüfer beschäftigt gewesen ist; 22

• keine geschäftliche Beziehung zum Institut aufweist, welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs zu einem Interessenkonflikt führt; und 23

• nicht qualifizierter Beteiligter (im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup> BankG und Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG) des Instituts ist und auch keinen solchen vertritt. 24

Von Kantonen, Gemeinden oder anderen kantonalen oder kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts in den Verwaltungsrat von Kantonal- oder Kommunalbanken entsandte bzw. gewählte Mitglieder gelten im Sinne von Rz 24 als unabhängig, sofern sie: 25

• nicht der kantonalen oder kommunalen Regierung oder Verwaltung, respektive einer anderen kantonalen oder kommunalen Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, und 26

• von ihrem Wahlorgan keine Instruktionen für die Tätigkeit als Verwaltungsrat entgegennehmen. 27

### **C. Arbeitsteilung im Verwaltungsrat und Ausschüsse des Verwaltungsrats**

Zu seiner Unterstützung kann der Verwaltungsrat Ausschüsse einrichten oder Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen. 28

Ab einer gewissen Grösse oder Komplexität des Instituts ist ein Audit Committee einzurichten (vgl. Rz 32-36). 29

Verfügt ein Institut über kein Audit Committee, so beauftragt der Verwaltungsrat ein oder zwei unabhängige und die Anforderungen von Rz 39 erfüllende Verwaltungsratsmitglieder, jedoch nicht den Verwaltungsratsvorsitzenden mit den Aufgaben gemäss Rz 41-53. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen. Wird der Verwaltungsratsvorsitzende mit den erwähnten Aufgaben beauftragt, so ist dies im Jahresbericht zu begründen. 30

Die an Ausschüsse oder einzelne Personen delegierten Aufgaben und Kompetenzen sowie entsprechenden Informations-, Abstimmungs-, und Berichterstattungspflichten sind vom Verwaltungsrat zu regeln. Die Verantwortung für die übertragenen Aufgaben verbleibt in jedem Fall beim gesamten Verwaltungsrat. 31

### **D. Audit Committee**

#### **a) Kriterien bezüglich Einrichtung eines Audit Committee**

Die Institute richten ein Audit Committee (Prüfungsausschuss) ein, wenn mindestens eines der in den Rz 33-36 aufgeführten Kriterien zutrifft: 32

• Bilanzsumme > CHF 5 Mia. 33

• Depotvolumen (Wertschriften- und Edelmetallbestände von Kunden, ohne Banken, gemäss Aufsichtsreporting AU 001/AU 101) > CHF 10 Mia. 34

• Erforderliche Eigenmittel gemäss Eigenmittelverordnung (ERV) > CHF 200 Mio. 35

• Kotierung (Beteiligungstitel) 36

Richtet ein Institut trotz Zutreffen eines oder mehrerer Kriterien gemäss Rz 33-36 kein Audit Committee ein, so ist dies im Jahresbericht zu begründen. 37

**b) Anforderungen an die Mitglieder eines Audit Committee**

Die Mehrheit der Mitglieder muss die Unabhängigkeitsanforderungen von Rz 20-24 erfüllen; Erfüllt weniger als die Mehrheit der Mitglieder die Anforderungen, so ist dies im Jahresbericht zu begründen. **38**

Mitglieder des Audit Committee verfügen über gute Kenntnisse und Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und sind mit der Tätigkeit der internen und externen Prüfer vertraut. **39**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats soll dem Audit Committee nicht angehören. Entscheidet das Institut, dass dieser dem Audit Committee angehört, so ist dies im Jahresbericht zu begründen. **40**

**c) Aufgaben eines Audit Committee**

Das Audit Committee kann im Rahmen seiner Aufgaben Aufträge erteilen. **41**

**aa) Überwachung und Beurteilung der Integrität der Finanzabschlüsse**

Das Audit Committee

- analysiert kritisch die Finanzabschlüsse, d.h. die Einzel- und allfällige Konzernrechnung, die Jahres- und publizierten Zwischenabschlüsse, sowie die Erstellung in Übereinstimmung mit den angewendeten Rechnungslegungsgrundsätzen und beurteilt insbesondere die Bewertung der wesentlichen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen; **42**

- bespricht die Finanzabschlüsse sowie die Qualität der zugrunde liegenden Rechnungslegungsprozesse mit dem für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Geschäftsführungsmitglied, mit dem leitenden Prüfer sowie mit dem Leiter der internen Revision; **43**

- berichtet dem Verwaltungsrat über die gemäss Rz 42-43 vorgenommenen Arbeiten und gibt eine Empfehlung ab, ob der Eigentümersammlung die Finanzabschlüsse vorgelegt werden können. Der Entscheid obliegt dem Gesamtverwaltungsrat. **44**

**bb) Überwachung und Beurteilung der internen Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung**

Das Audit Committee

- überwacht und beurteilt, ob die interne Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung angemessen und wirksam ist; **45**

- vergewissert sich, dass die interne Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil des Instituts entsprechend angepasst wird. **46**

**cc) Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit der Prüfgesellschaft sowie deren Zusammenwirken mit der internen Revision**

Das Audit Committee

- würdigt einmal jährlich sowie bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil des Instituts die Risikoanalyse, die abgeleitete Prüfstrategie und den entsprechenden risikoorientierten Prüfplan der Prüfgesellschaft (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Anhang 1); **47**

- analysiert kritisch die Prüfberichte über die Rechnungs- und Aufsichtsprüfung (vgl. EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“) und bespricht diese mit dem leitenden Prüfer; **48**

- vergewissert sich, ob Mängel behoben bzw. Empfehlungen der Prüfgesellschaft umgesetzt werden; **49**

- beurteilt die Leistung und Honorierung der Prüfgesellschaft und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit; **50**

- beurteilt das Zusammenwirken von Prüfgesellschaft und interner Revision. 51

*dd) Beurteilung der über den Bereich der finanziellen Berichterstattung hinausgehenden internen Kontrolle und der internen Revision*

Das Audit Committee

- beurteilt die Funktionsfähigkeit der über den Bereich der finanziellen Berichterstattung hinausgehenden internen Kontrolle, namentlich der Compliance-Funktion und Risikokontrolle, soweit diese Beurteilung nicht durch andere Ausschüsse des Verwaltungsrats vorgenommen wird; 52
- muss über die Prüfergebnisse der internen Revision informiert werden und mit deren Leiter in regelmässigem Kontakt stehen, auch wenn die interne Revision aufgrund Rz 28 und 31 dem Gesamtverwaltungsrat oder einem anderen seiner Ausschüsse unterstellt ist. 53

## **IV. Interne Revision**

### **A. Einrichtung**

Jedes Institut hat eine interne Revision einzurichten (vgl. Art. 9 Abs. 4 BankV bzw. Art. 20 Abs. 2 BEHV). 54

In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde, nach Anhörung der Prüfgesellschaft, ein Institut von der Verpflichtung gemäss Rz 54 befreien. 55

Erscheint die Einrichtung einer betriebseigenen internen Revision als nicht angemessen, können die Aufgaben der internen Revision übertragen werden: 56

- der internen Revision der Muttergesellschaft oder der internen Revision einer anderen Gruppengesellschaft, sofern diese eine Bank, ein Effektenhändler oder ein anderer staatlich beaufsichtigter Finanzintermediär (z.B. Versicherungsunternehmen) ist (für ausländische Banken im Rahmen von Art. 4<sup>quinquies</sup> BankG), 57
- einer zweiten Prüfgesellschaft, welche von der Prüfgesellschaft des Instituts unabhängig ist, oder 58
- einem unabhängigen Dritten, vorausgesetzt die Prüfgesellschaft bestätigt dessen professionelle Befähigung. 59

### **B. Unterstellung und Organisation**

Die interne Revision ist dem Verwaltungsrat oder einem seiner Ausschüsse unmittelbar unterstellt und nimmt die ihr von diesem übertragenen Prüf- und Überwachungsaufgaben wahr. Die interne Revision berichtet in erster Linie dem Gremium des Verwaltungsrats, dem sie direkt unterstellt ist. 60

Die interne Revision der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats erstreckt sich mindestens auf alle gemäss Art. 3b-g BankG, Art. 10 Abs. 5; Art. 14 BEHG sowie Art. 6-10 ERV konsolidierungspflichtigen Unternehmen. Sofern selbständige Revisionsabteilungen bei Gruppengesellschaften bestehen, sind diese der internen Revision der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats funktional zu unterstellen. 61

Der Leiter der internen Revision wird vom Verwaltungsrat ernannt. 62

Die interne Revision arbeitet unabhängig von den täglichen Geschäftsprozessen. 63

Die interne Revision verfügt über ein unbeschränktes Prüfrecht innerhalb des Instituts und dessen konsolidierungspflichtigen Unternehmen gemäss Rz 61. Sie hat uneingeschränktes Zugriffsrecht auf sämtliche Bücher, Dokumente, Protokolle und andere Aufzeichnungen sowie Datenträger und Systeme. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Prüfungsaufgaben erforderlich sind. 64

Die für die interne Revision notwendigen Grundlagen, wie z. B. ein Reglement mit Angaben zu Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten, sind gemäss den unmittelbaren Unterstellungsverhältnissen vom Verwaltungsrat oder dem zuständigen Ausschuss zu erlassen. Daneben legt die interne Revision ihre Arbeitsweise (z.B. Methodik, Revisionsarten, Aus- und Weiterbildung) fest. 65

Die interne Revision hat die qualitativen Anforderungen des Schweizerischen Verbandes für interne Revision (SVIR) zu erfüllen. Ausnahmen sind im Jahresbericht zu begründen. Die Arbeit der internen Revision richtet sich nach den Standards for the Professional Practice des Institute of Internal Auditors (IIA). 66

Die interne Revision ist der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil des Instituts entsprechend auszugestalten und bildet organisatorisch eine selbständige Einheit. Sie muss personell ausreichend dotiert sein und über die nötigen Fachkompetenzen und Sachmittel (z.B. IT-Hilfsmittel) verfügen, damit sie ihr Mandat erfüllen kann. Das Kader muss über gründliche Kenntnisse in den Aktivitätsbereichen verfügen, in denen das Institut tätig ist. Insgesamt muss sichergestellt sein, dass die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung und die Angemessenheit des internen Kontrollsystems mit qualifizierten Prüfern beurteilt wird. 67

Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der internen Revision darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten führen. Insbesondere darf die Entschädigung (z.B. Löhne, Boni, Honorare, und Prämien) nicht vom Resultat einzelner Produkte und Transaktionen abhängen. 68

## **C. Aufgaben und Verantwortlichkeiten**

### **a) Risikobeurteilung, Prüfplanung und Berichterstattung**

Die interne Revision liefert wichtige Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung, ob das Institut ein dem Risikoprofil des Instituts angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem besitzt. 69

Die interne Revision führt mindestens jährlich eine umfassende Risikobeurteilung des Instituts durch, wobei sie externe Entwicklungen (z.B. wirtschaftliches Umfeld, regulatorische Änderungen) und interne Faktoren (z. B. wesentliche Projekte, neue Geschäftsausrichtung) angemessen berücksichtigt. 70

Ausgehend von dieser Risikobeurteilung legt die interne Revision schwergewichtig die Prüfziele für die nächste Prüfperiode fest. 71

Im Weiteren stellt die interne Revision sicher, dass sämtliche risikorelevanten Geschäftsaktivitäten im Rahmen einer Mehrjahresplanung einer Prüfung durch sie selbst oder die Prüfgesellschaft unterliegen. 72

Die interne Revision informiert den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss und die Geschäftsführung schriftlich über die Risikobeurteilung und die Prüfziele und lässt die Prüfziele und Prüfplanung durch den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss genehmigen. Sie stellt der Prüfgesellschaft eine Kopie der Unterlagen zu. 73

Während der Prüfperiode beurteilt die interne Revision, ob wesentliche Änderungen im Risikoprofil eingetreten sind und ob diese eine Anpassung der Prüfplanung erfordern. Allenfalls notwendige wesentliche Anpassungen zur Jahresplanung unterbreitet sie zeitgerecht dem Verwaltungsrat oder dem zuständigen Ausschuss zur Genehmigung. Sie informiert die Prüfgesellschaft über solche Änderungen. 74

Die interne Revision erstattet zeitgerecht über alle wichtigen Feststellungen einer Prüfung schriftlich Bericht an den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss und die Geschäftsführung. 75

Mindestens jährlich erstellt die interne Revision einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Prüfergebnisse und wichtigen Tätigkeiten in der Prüfperiode und unterbreitet diesen und die entsprechenden Schlussfolgerungen dem Verwaltungsrat oder dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnisnahme. Der Bericht ist auch der Geschäftsführung und der Prüfgesellschaft zuzustellen. 76

Im Weiteren informiert die interne Revision den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss mindestens halbjährlich über die Beseitigung festgestellter Mängel bzw. den Stand der Umsetzung von Empfehlungen der internen Revision und der Prüfgesellschaft. Diese Information und das entsprechende „Audit Tracking“ kann auch durch eine andere unabhängige Instanz im Institut erfolgen, beispielsweise durch die Compliance-Funktion oder die Risikokontrolle. 77

**b) Abgrenzung zur Prüfgesellschaft**

Die interne Revision und die Prüfgesellschaft koordinieren ihre Prüftätigkeit. Sie stimmen sich im Rahmen der Festlegung ihrer jeweiligen Prüfziele/-strategien ab. Sie vertreten dabei ihre jeweiligen Standpunkte und können darauf gestützt das gemeinsame Vorgehen festlegen. Die interne Revision bleibt für die Erfüllung ihrer Prüfziele verantwortlich. 78

Die interne Revision stellt der Prüfgesellschaft ihre Prüfberichte zeitgerecht zu. Die Prüfgesellschaft hat das Recht, in die Arbeitspapiere der internen Revision Einsicht zu nehmen. Umgekehrt stellt die Prüfgesellschaft ihre Prüfberichte der internen Revision zur Verfügung. 79

**V. Geschäftsführung**

**A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten**

Die Geschäftsführung setzt die Vorgaben des Verwaltungsrats bezüglich Einrichtung, Aufrechterhaltung und regelmässiger Überprüfung der internen Kontrolle um. 80

Die Geschäftsführung

- entwickelt geeignete Prozesse für die Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch das Institut eingegangenen Risiken. Dies umfasst insbesondere die Konkretisierung der in die Arbeitsprozesse integrierten Kontrollaktivitäten gemäss Rz 87-96, der Compliance-Funktion gemäss Rz 100-112 und der Risikokontrolle gemäss Rz 113-125; 81
- hält eine Organisationsstruktur aufrecht, in welcher Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Anordnungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie Informationsflüsse eindeutig festgelegt sind, und dokumentiert diese; 82
- stellt sicher, dass alle relevanten Informationen über das betriebliche Geschehen erhoben, verteilt und bearbeitet werden (Management Informationssystem); 83
- überprüft regelmässig die Angemessenheit der internen Kontrolle; 84
- berichtet periodisch an den Verwaltungsrat über die Wirksamkeit der internen Kontrolle und informiert den Verwaltungsrat und die interne Revision unverzüglich im Falle schwerwiegender Feststellungen. 85

**B. Funktionentrennung und Kontrollaktivitäten**

Die Geschäftsführung stellt eine geeignete Trennung von Funktionen sicher und vermeidet die Zuweisung konfliktärer Verantwortungen. In Fällen, in denen eine Funktionentrennung aufgrund der Unternehmensgrösse nicht vollständig umgesetzt werden kann, legt sie besonderen Wert auf eine entsprechend erhöhte Führungsverantwortung der Linieninstanzen. 86

Kontrollaktivitäten sind als integraler Bestandteil sämtlicher Arbeitsprozesse vorzusehen, beispielsweise als: 87

- Ablaufkontrollen: Diese stellen Zielabweichungen zu einem Zeitpunkt fest, bei dem Korrekturen noch leicht möglich sind. 88

• Ergebniskontrollen: Diese vergleichen Zielvorgaben mit den tatsächlich erreichten Resultaten. Sie werden eingesetzt, wenn unmittelbare Korrekturen nicht nötig und/oder nicht möglich sind. **89**

• Verhaltensüberprüfungen: Mit diesen wird das Verhalten von Individuen und organisatorischen Einheiten überprüft. Sie werden insbesondere eingesetzt, wenn keine quantitativen Resultate beobachtbar sind. **90**

Anzuwendende Kontrollaktivitäten sind u. a.: **91**

• Aktivitätskontrollen: Die verschiedenen Führungsebenen sollen regelmässig stufengerechte Berichte zur wirtschaftlichen Leistung, Risiko- und Kontrollsituation erhalten und kritisch hinterfragen. **92**

• Physische Kontrollen: Beispielsweise in Form des Vier-Augen-Prinzips, der Begrenzung des technischen Zugangs zu Barschaften und Wertgegenständen, der periodischen Inventarisierung. **93**

• Überprüfung der Einhaltung vorgegebener Limiten. **94**

• Überprüfung der Einhaltung von Kompetenzen und Autorisationen, insbesondere Überprüfung der Autorisationen bezüglich Zugang zu und Mutation von IT-Systemen und Stammdaten („golden-keyholders“). **95**

• Überprüfung und Abstimmung, beispielsweise von Transaktionen und Buchhaltungspositionen. **96**

### **C. Compliance (Normeneinhaltung)**

Als Compliance gilt das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln. **97**

Als Compliance-Risiko gilt das Risiko von Verstössen gegen Vorschriften, Standards und Standesregeln und entsprechenden rechtlichen und regulatorischen Sanktionen, finanziellen Verlusten oder Reputationsschäden. **98**

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Umsetzung angemessener interner Systeme und Prozesse zur Gewährleistung der Compliance im Institut. Sie trifft die entsprechenden betrieblichen Massnahmen und Vorkehrungen, sorgt insbesondere für ein zweckmässiges Weisungswesen und ordnet die stufengerechte Einbindung aller Mitarbeiter in die Aufrechterhaltung der Compliance an. Bei international tätigen Instituten ist namentlich zu gewährleisten, dass Weisungen mit Wirkung für mehrere Länder mit dem lokalen Recht vereinbar sind. **99**

### **D. Compliance-Funktion**

#### **a) Einrichtung und Unterstellung**

Jedes Institut unterhält eine Compliance-Funktion, die im Rahmen ihrer Aufgaben ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hat und von ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängig in die Gesamtorganisation einzugliedern ist. **100**

Die Compliance-Funktion ist nach Massgabe der Grösse, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und des Compliance-Risikos des Instituts mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten. **101**

Das Institut bestimmt ein Mitglied der Geschäftsführung, das für die Compliance-Funktion zuständig ist, und gewährleistet damit einen ungehinderten Zugang der Compliance-Funktion zur Geschäftsführung. **102**

Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der Compliance-Funktion darf keine Anreize setzen die zu Interessenkonflikten führen. Insbesondere darf die Entschädigung (z.B. Löhne, Boni, Honorare und Prämien) nicht vom Resultat einzelner Produkte und Transaktionen abhängen. **103**

Die Compliance-Funktion kann mit anderen internen Funktionen, mit welchen keine Interessenkonflikte bestehen, eine Abteilung bilden, z. B. mit dem Rechtsdienst oder der Risikokontrolle, wobei die Aufgaben jeder einzelnen Funktion klar zu definieren und zuzuordnen sind. **104**

Namentlich bei geringer Geschäfts- und Organisationskomplexität und tiefem Compliance-Risiko kann die Compliance-Funktion auch in Teilzeitarbeit oder in Personalunion mit einer anderen internen Funktion, mit welcher keine Interessenkonflikte bestehen, oder in einem Outsourcing-Verhältnis betrieben werden. **105**

Kann in kleinen Instituten aufgrund der Grössenverhältnisse die geforderte unabhängige Eingliederung der Compliance-Funktion gemäss Rz 100 und Abwesenheit von Interessenkonflikten gemäss Rz 105 nicht vollständig gewährleistet werden, so ist die zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben einer Compliance-Funktion anderweitig sicherzustellen. Die Prüfgesellschaft hat dies zu beurteilen und nimmt jeweils Stellung im Bericht über die Aufsichtsprüfung. **106**

### ***b) Aufgaben und Verantwortlichkeiten***

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichterstattung der Compliance-Funktion sind in einer Regelung festzuhalten, die von der Geschäftsführung oder dem Verwaltungsrat zu genehmigen ist. **107**

Die Aufgaben der Compliance-Funktion umfassen in der Regel:

- Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung sowie der Mitarbeiter bei der Durchsetzung und Überwachung der Compliance; **108**
- Mindestens jährliche Einschätzung des Compliance-Risikos der Geschäftstätigkeit des Instituts und Ausarbeitung eines risikoorientierten Tätigkeitsplans, der durch die Geschäftsführung zu genehmigen ist. Der Tätigkeitsplan ist auch der internen Revision zur Verfügung zu stellen; **109**
- Unterstützung der Geschäftsführung bei der Ausbildung und Information der Mitarbeiter bezüglich Compliance; **110**
- Zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsführung über wesentliche Veränderungen in der Einschätzung des Compliance-Risikos, Feststellung und Untersuchung von schwerwiegenden Verletzungen der Compliance und Unterstützung der Geschäftsführung bei der Wahl der zu treffenden Anordnungen oder Massnahmen. Die interne Revision ist entsprechend zu informieren; **111**
- Jährliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Funktion gemäss Rz 108-111. Eine Kopie der Berichterstattung ist der internen Revision und der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen. **112**

## **E. Risikokontrolle**

### ***a) Einrichtung und Unterstellung***

Jedes Institut unterhält eine Risikokontrolle, die im Rahmen ihrer Aufgaben ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hat und von ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängig in die Gesamtorganisation einzugliedern ist. **113**

Die Risikokontrolle ist nach Maßgabe der Größe, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und des Risikoprofils eines Instituts mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten. **114**

Das Institut bestimmt ein Mitglied der Geschäftsführung, das für die Risikokontrolle zuständig ist, und gewährleistet damit einen ungehinderten Zugang der Risikokontrolle zur Geschäftsführung. **115**

Entsprechend den verschiedenen Risikokategorien des Instituts (z. B. Markt-, Kredit-, operationelle Risiken) kann die Risikokontrolle aus verschiedenen selbständigen Abteilungen oder Stellen bestehen, welche jedoch alle an das für die Risikokontrolle zuständige Mitglied der Geschäftsführung rapportieren. **116**

Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der Risikokontrolle darf keine Anreize setzen die zu Interessenkonflikten führen. Insbesondere darf die Entschädigung (z.B. Löhne, Boni, Honorare und Prämien) nicht vom Resultat einzelner Produkte und Transaktionen abhängen. **117**

Die Risikokontrolle kann mit anderen internen Funktionen, mit welchen keine Interessenkonflikte bestehen (z. B. mit der Compliance-Funktion), eine Abteilung bilden, wobei die Aufgaben jeder einzelnen Funktion klar zu definieren und zuzuordnen sind. **118**

Namentlich bei geringer Geschäfts- und Organisationskomplexität und tiefem Risikoprofil kann die Risikokontrolle auch in Teilzeitarbeit oder in Personalunion mit einer anderen internen Funktion, mit welcher keine Interessenkonflikte bestehen, betrieben werden. **119**

Kann in kleinen Instituten aufgrund der Grössenverhältnisse die geforderte unabhängige Eingliederung der Risikokontrolle gemäss Rz 113 und Abwesenheit von Interessenkonflikten gemäss Rz 119 nicht vollständig gewährleistet werden, so ist die zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben einer Risikokontrolle anderweitig sicherzustellen. Die Prüfgesellschaft hat dies zu beurteilen und nimmt jeweils Stellung im Bericht über die Aufsichtsprüfung. **120**

### ***b) Aufgaben und Verantwortlichkeiten***

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichterstattung der Risikokontrolle sind in einer Regelung festzuhalten, die von der Geschäftsführung oder vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. **121**

Die Risikokontrolle überwacht als unabhängige Kontrollfunktion das eingegangene Risikoprofil des Instituts. Sie stellt die für die Risikoüberwachung notwendigen Risikoinformationen bereit und legt die Grundlage der unternehmerischen Risikopolitik (Risk Policy), der Risikobereitschaft (Risk Appetite) sowie der Risikolimiten, die von der Geschäftsführung oder dem Verwaltungsrat zu genehmigen sind. **122**

In die Verantwortlichkeit der Risikokontrolle fallen insbesondere die Gestaltung und Umsetzung von adäquaten Risikoüberwachungssystemen und deren Anpassung an neue Geschäfte und Produkte, die Vorgabe und Anwendung von Grundlagen und Methoden für die Risikomessung (z. B. Bewertungs- und Aggregationsmethoden, Validierung von Modellen) sowie die Überwachung angemessener Systeme für die Berücksichtigung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften. **123**

Die Risikokontrolle erstattet der Geschäftsführung mindestens halbjährlich einen Bericht über die Risiken bzw. Risikopositionen. Bei besonderen Entwicklungen informiert sie unverzüglich die Geschäftsführung und die interne Revision. **124**

Die Risikokontrolle berichtet dem Verwaltungsrat mindestens jährlich über die Risikolage des Instituts und ihre Tätigkeit gemäss Rz 122-124. Eine Kopie der Berichterstattung ist der internen Revision und der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen. **125**

### ***c) Abgrenzung zum Risikomanagement***

Das Risikomanagement bezweckt die umfassende und systematische Steuerung und Lenkung von Risiken auf der Grundlage wirtschaftlicher und statistischer Kenntnisse. Risikomanagement umfasst die Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung und Berichterstattung über einzelne wie auch über aggregierte Risikopositionen. Risikomanagement erfolgt mit adäquaten und den Besonderheiten des Instituts Rechnung tragenden Methoden auf den jeweils geeigneten organisatorischen Ebenen. **126**

## VI. Prüfung und Beurteilung durch die Prüfgesellschaften

Die bankengesetzlichen Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des EBK-RS 05/1 „Prüfung“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“). 127

## VII. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007. 128

Ersetzt: EBK-RS 95/1 „Interne Revision“ vom 14. Dezember 1995 und Richtlinien der SBVg zur Internen Kontrolle vom Juni 2002. 129

## VIII. Übergangsbestimmungen

Die Institute erfüllen die Vorschriften dieses Rundschreibens bis spätestens am 1. Januar 2008. Bezüglich der Anforderungen an die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats und des Audit Committee gilt eine Übergangsfrist bis am 1. Januar 2009. 130

### Rechtliche Grundlagen

- BankG: Art. 3 Abs. 2 Bst. a; Art. 3b-h; Art. 4<sup>quinquies</sup>
- BankV: Art. 8 Abs. 2, Art. 9; Art. 44 Bst. o
- ERV: Art. 6-11
- BEHG: Art. 10 Abs. 2 Bst. a; Abs. 5; Art. 14
- BEHV: Art. 19; Art. 20; Art. 26; Art. 29 Abs. 1
- BEHV-EBK: Art. 8 Abs. 1



# **Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Risikoverteilung vom 29. September 2006**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Gegenstand</b>	<b>Rz 1</b>
<b>II. Kreditderivate</b>	<b>Rz 2–10</b>
A. Berücksichtigung durch den Sicherungsnehmer	Rz 2–5
B. Berücksichtigung durch den Sicherungsgeber	Rz 6–10
<b>III. Kurzfristige Interbankpositionen</b>	<b>Rz 11–24</b>
A. Zweck	Rz 11
B. Risikogewichtung von kurzfristigen Interbankpositionen	Rz 12–20
C. Vorgehen beim Wegfallen einer Bedingung für eine Erleichterung	Rz 21–24
<b>IV. Übergangsbestimmungen</b>	<b>Rz 25</b>
<b>V. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 26–27</b>

## I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert die Art. 83–123 der Eigenmittelverordnung (ERV). Es regelt die Berücksichtigung von Kreditderivaten im Handels- und im Bankenbuch sowie von kurzfristigen Interbankpositionen in der Risikoverteilung. Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel ist es nicht anwendbar. 1

## II. Kreditderivate

### A. Berücksichtigung durch den Sicherungsnehmer

Credit Default Swaps und Total Return Swaps: Durch Credit Default Swaps oder Total Return Swaps abgesicherte Forderungen<sup>1</sup> dürfen von der Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Referenzforderung in Abzug gebracht werden. Das Kreditäquivalent nach Art. 42 ERV aus dem entsprechenden Credit Default Swap bzw. dem Total Return Swap ist in jedem Fall als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsgebers zu berücksichtigen. 2

Credit Linked Notes: Durch Credit Linked Notes abgesicherte Forderungen<sup>2</sup> dürfen von der Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Referenzforderung in Abzug gebracht werden. Die Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsgebers wird durch Credit Linked Notes nicht verändert. 3

First-to-Default-Swaps: Auf Grund der unspezifischen Absicherungswirkung dürfen die Gesamtpositionen von Schuldnern aus den durch First-to-Default-Swaps abgesicherten Forderungen nicht reduziert werden. Es ist jedoch ein Kreditäquivalent aus dem First-to-Default-Swap als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsgebers zu berücksichtigen. 4

Second-to-Default- und n<sup>th</sup>-to-Default-Swaps: Auch bei Second-to-Default- und n<sup>th</sup>-to-Default-Swaps dürfen keine Gesamtpositionen von Schuldnern um die durch diese Kontrakte abgesicherten Forderungen reduziert werden. Es ist jeweils ein Kreditäquivalent aus dem Second-to-Default- bzw. n<sup>th</sup>-to-Default-Swap als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsgebers zu berücksichtigen. 5

### B. Berücksichtigung durch den Sicherungsgeber

Credit Default Swaps und Total Return Swaps: Durch Credit Default Swaps oder Total Return Swaps eingegangene Absicherungsverpflichtungen sind zur Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Referenzforderung zu addieren. Zusätzlich ist jeweils ein Kreditäquivalent aus dem Credit Default Swap bzw. dem Total Return Swap als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsnehmers zu berücksichtigen. Bei einem Credit Default Swap entspricht dieses maximal der Summe der noch ausstehenden, nicht abdiskontierten Prämienzahlungen. 6

Credit Linked Notes: Durch Credit Linked Notes eingegangene Absicherungsverpflichtungen sind zur Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Referenzforderung zu addieren. Zusätzlich ist die jeweilige Forderung aus der durch den Sicherungsnehmer emittierten Schuldverschreibung zur Gesamtposition des Sicherungsnehmers zu addieren. 7

First-to-Default-Swaps: Sämtliche durch First-to-Default-Swaps eingegangene Absicherungsverpflichtungen sind zu den Gesamtpositionen der Schuldner aus den jeweiligen Forderungen zu addieren. Zusätzlich ist ein Kreditäquivalent als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsnehmers zu berücksichtigen. Dieses entspricht jedoch maximal der Summe der noch ausstehenden, nicht abdiskontierten Prämienzahlungen. 8

Second-to-Default-Swaps: Grundsätzlich sind Second-to-Default-Swaps analog zu First-to-Default-Swaps (vgl. Rz 8) zu berücksichtigen. Bis zum Ausfall der ersten im Basket enthaltenen Position muss jedoch die 9

<sup>1</sup> Absicherungen werden anerkannt, sofern sie die entsprechenden Bedingungen von Rz 204–216 und 220–231 des EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“ erfüllen.

<sup>2</sup> Siehe Fussnote 1.

risikogewichtet kleinste im Basket enthaltene Position nicht zur Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Forderung addiert werden. Für die Berücksichtigung des Kreditäquivalents gelten die in Rz 8 genannten Bestimmungen.

$n^{\text{th}}$ -to-Default-Swap: Die Berücksichtigung entspricht jener nach Rz 8 und 9. Die  $n-1$  risikogewichtet kleinsten im Basket enthaltenen Positionen müssen nicht zur Gesamtposition ihrer Emittenten addiert werden. Beim Ausfall einer der im Basket enthaltenen Positionen reduziert sich die Variable  $n$  jeweils um eins. Ein Fifth-to-Default-Swap wird also beispielsweise nach Ausfall einer im Basket enthaltenen Position zu einem Fourth-to-Default-Swap. Für die Berücksichtigung des Kreditäquivalents gelten die in Rz 8 genannten Bestimmungen. **10**

### **III. Kurzfristige Interbankpositionen**

#### **A. Zweck**

Um den Banken Abwicklungsgeschäfte im Interbankbereich zu erleichtern, legt die Aufsichtsbehörde im Bereich der Risikoverteilung einen reduzierten Risikogewichtungssatz für kurzfristige Positionen gegenüber bestimmten Banken fest. Nachfolgend sind die Bedingungen genannt, unter welchen von entsprechenden Erleichterungen Gebrauch gemacht werden kann. **11**

#### **B. Risikogewichtung von kurzfristigen Interbankpositionen**

In Abweichung von Art. 106 Abs. 1 ERV und Art. 115 Abs. 2 ERV und in Anwendung von Art. 103 Abs. 2 Bst. g ERV wird der Risikogewichtungssatz für Positionen auf Sicht und Over-night gegenüber einer Bank nach Art. 49 Abs. 2 Ziff. 4 ERV i.V. mit Art. 55 Abs. 1 ERV mit einem Rating der Ratingklassen 1 oder 2 sowie gegenüber Kantonalbanken, für deren sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Kanton haftet, auf 8% festgesetzt. **12**

Die privilegierte Gewichtung nach Rz 12 gilt nur für Positionen gegenüber dem Stammhaus bzw. der ausländischen Mutterbank oder der Kantonalbank, für deren sämtliche nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Kanton haftet. Sie ist auf die anderen Gesellschaften (Banken und Nichtbanken), die dem gleichen Konzern angehören, nicht anwendbar. Für diese findet der ordentliche Gewichtungssatz nach Art. 106 Abs. 1 ERV bzw. Art. 115 Abs. 2 ERV Anwendung. **13**

Die UBS AG und die Credit Suisse Group sowie die mit ihnen verbundenen Konzernbanken dürfen von den Erleichterungen nach Rz 12 nicht Gebrauch machen. **14**

Konzernbanken dürfen für Positionen gegenüber ihrem Stammhaus bzw. ihrer ausländischen Mutterbank von den Erleichterungen nach Rz 12 nicht Gebrauch machen. Ebenso dürfen Konzernbanken, die von einer Kantonalbank beherrscht werden, für deren sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Kanton haftet, für Positionen gegenüber dieser Kantonalbank von den Erleichterungen nach Rz 12 nicht Gebrauch machen. Sind jedoch die Bedingungen von Art. 89 Abs. 1 ERV für konzerninterne Gegenparteien erfüllt, werden die Positionen gegenüber den betroffenen Banken von der Obergrenze ausgenommen. **15**

Für Banken, die den Schweizer Ansatz nach Art. 93 Abs. 1 ERV anwenden und erforderliche Eigenmittel für Kreditrisiken von weniger als CHF 20 Mio. aufweisen, gelten die Erleichterungen nach Rz 12 für Positionen mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten. **16**

In Abweichung von Art. 106 Abs. 1 ERV und Art. 115 Abs. 2 ERV und in Anwendung von Art. 103 Abs. 2 Bst. g ERV wird für diejenigen Banken, die zur RBA-Gruppe gehören, der Risikogewichtungssatz für Positionen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber der RBA-Zentralbank auf 8% festgesetzt. **17**

Banken, die zur RBA-Gruppe gehören und zugleich die Bedingungen nach Rz 16 erfüllen, dürfen entweder von den Erleichterungen nach Rz 16 oder von denjenigen nach Rz 17 Gebrauch machen. **18**

Zwei oder mehrere Mitglieder eines Konzerns bilden zudem als Gruppe verbundener Gegenparteien eine einzige Risikoposition (Art. 100 Abs. 1 und 2 ERV). Die RBA-Zentralbank und die anderen Gesellschaf-

ten, welche zur RBA-Holding gehören, bilden ebenfalls eine einzige Risikoposition.

Mit 8% gewichtete Positionen müssen weiterhin in die Risikoposition des betroffenen Konzerns nach Art. 104 Abs. 1 ERV bzw. Art. 113 ERV einbezogen und nach Art. 90 Abs. 1 und 2 ERV und Art. 92 ERV gemeldet werden. Die gesamte Risikoposition darf 25% der anrechenbaren Eigenmittel nicht überschreiten.

### **C. Vorgehen beim Wegfallen einer Bedingung für eine Erleichterung**

Erfüllt eine Gegenpartei die Bedingungen nach Rz 12 nicht mehr, gelten für Positionen gegenüber dieser Bank die ordentlichen Gewichtungssätze nach Art. 106 Abs. 1 ERV und Art. 115 Abs. 2 ERV. Banken nach Rz 16 dürfen Positionen mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten gegenüber einer solchen Gegenpartei noch während einer Übergangszeit von drei Monaten mit 8% gewichten. **21**

Banken, welche die Bedingung nach Rz 16 nicht mehr erfüllen, dürfen Positionen nach Rz 12 mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten noch während einer Übergangszeit von drei Monaten mit 8% gewichten. **22**

Banken nach Rz 18 die von den Erleichterungen nach Rz 12 Gebrauch machen, aber die Bedingungen nach Rz 16 nicht mehr erfüllen, dürfen Positionen mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten noch während einer Übergangszeit von drei Monaten mit 8% gewichten. **23**

Während der Frist nach Rz 21, 22 und 23 dürfen neue Positionen gegenüber der betroffenen Gegenpartei nur eingegangen werden, wenn die gesamte Risikoposition, bei Gewichtung der Positionen nach Art. 106 Abs. 1 ERV bzw. Art. 115 Abs. 2 ERV die Obergrenze von 25% der eigenen Mittel nicht überschreitet. **24**

### **IV. Übergangsbestimmungen**

Die Vorschriften dieses Rundschreibens sind ab dem Zeitpunkt der Anwendung der neuen Risikoverteilungsvorschriften (Art. 83–123 bzw. Art. 125 ERV) anzuwenden. Bis dahin gelten weiterhin die Vorschriften des EBK-RS 00/1 „Kurzfristige Interbankforderungen“. **25**

Überschreitungen der Obergrenze nach Art. 86 ERV, die aufgrund der geänderten Bestimmungen nach Rz 12, 16 und 17 entstanden sind, sind spätestens innerhalb eines Jahres auf die Obergrenze zurückzuführen.

### **V. Inkrafttreten**

Das EBK-RS 00/1 „Kurzfristige Interbank-Forderungen“ wird per 31. Dezember 2007 aufgehoben. **26**

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007 **27**

### **Rechtliche Grundlagen:**

- Art. 85 ERV

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Offenlegungspflichten im Zusammenhang  
mit der Eigenmittelunterlegung  
(EM-Offenlegung)  
vom 29. September 2006**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Gegenstand</b>	<b>Rz 1</b>
<b>II. Geltungsbereich</b>	<b>Rz 2–6</b>
<b>III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten</b>	<b>Rz 7–14</b>
<b>IV. Genehmigung</b>	<b>Rz 15</b>
<b>V. Offenlegung qualitativer Informationen</b>	<b>Rz 16–36</b>
A. Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung	Rz 17–21
B. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz 22–23
C. Kreditrisiko	Rz 24–28
D. Marktrisiko	Rz 29–34
E. Operationelle Risiken	Rz 35–36
<b>VI. Offenlegung quantitativer Informationen</b>	<b>Rz 37–46</b>
A. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz 38–39
B. Kreditrisiko	Rz 40–45
C. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch	Rz 46
<b>VII. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze</b>	<b>Rz 47</b>
<b>VIII. Form der Offenlegung</b>	<b>Rz 48–52</b>
<b>IX. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung</b>	<b>Rz 53–55</b>
<b>X. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken</b>	<b>Rz 56–59</b>
<b>XI. Prüfung</b>	<b>Rz 60–61</b>
<b>XII. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 62</b>
<b>XIII. Übergangsbestimmungen</b>	<b>Rz 63–65</b>
<b>Anhänge:</b>	
- Anhang 1	
- Anhang 2	

## I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert Art. 35 der Eigenmittelverordnung (ERV) und regelt, welche Banken und Effektenhändler (nachfolgend als Banken bezeichnet) in welchem Umfang zur Offenlegung verpflichtet sind. Dieses Rundschreiben berücksichtigt dabei diejenigen Informationen, welche die Banken bereits im jährlichen Geschäftsbericht und den halbjährlichen Zwischenberichten publizieren.

## II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Banken mit Sitz in der Schweiz. Ausgenommen sind die Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 6 Abs. 6 BankG und Art. 35 ERV).

Werden die Eigenmittelanforderungen auf Stufe einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates berechnet, sind die Offenlegungspflichten nur auf konsolidierter Basis anzuwenden (Konsolidierungsrabatt). Der Konsolidierungsrabatt gilt sowohl für das Stammhaus (Muttergesellschaft) als auch für die Tochtergesellschaften.

Die Offenlegungspflichten gelten nicht für die einzelnen Mitglieder einer zentralen Organisation, welche die Aufsichtsbehörde nach Artikel 9 Absatz 1 ERV von der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften auf Einzelbasis befreit hat. Die Offenlegungspflichten sind von der zentralen Organisation auf konsolidierter Ebene zu erfüllen.

Ausländisch beherrschte Banken sind von der Offenlegung befreit, wenn vergleichbare Angaben auf Gruppenebene im Ausland publiziert werden.

Der Konsolidierungskreis entspricht jenem, der bei der konsolidierten Berechnung der erforderlichen und der anrechenbaren Eigenmittel angewendet wird (Art. 6 ERV).

## III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten

Banken, welche alle der folgenden Bedingungen erfüllen, haben ausschliesslich den Betrag der anrechenbaren Eigenmittel (Rz 38) sowie den Betrag der erforderlichen Eigenmittel (Rz 39), unterteilt nach Anforderungen für das Kreditrisiko, die nicht gegenparteibezogenen Risiken, das Marktrisiko und das operationelle Risiko, zu veröffentlichen (partielle Offenlegung):

- Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von weniger als CHF 200 Mio. (Berechnung gemäss Rz 13)
- Anwendung des Schweizer Standardansatzes für die Unterlegung der Kreditrisiken (gemäss Art. 38 Abs. 1 Bst. a ERV)
- Anwendung des Basisindikatoransatzes oder des Standardansatzes für die Unterlegung der operationellen Risiken (gemäss Art. 80 bzw. 81 ERV)
- Keine Anwendung von Verbriefungstransaktionen im Sinne des EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“.

Der gewählte Ansatz für die Unterlegung der Marktrisiken ist nicht massgebend.

Der Schwellenwert von CHF 200 Mio. bezieht sich auf das Einzelinstitut, sofern nur auf Einzelbasis publiziert wird, oder auf Gruppenebene, sofern konsolidiert publiziert wird. Die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko berechnen sich als Durchschnitt der entsprechenden Angaben in den Eigenmittelaussweisen der letzten vier dem Abschlussstichtag vorangegangenen Semester. Bei Veränderungen im Einzelabschluss (Übernahme oder Abspaltung) oder durch Veränderung des Konsolidierungskreises (Zu- oder Verkäufe), sind die entsprechenden Werte der vier vorangegangenen Semester für die Durchschnittswertberechnung entsprechend anzupassen.

Die übrigen Banken, welche die Bedingungen von Rz 8–11 für eine partielle Offenlegung nicht erfüllen,

unterliegen unter Berücksichtigung ihrer ausgeübten Tätigkeiten und deren Materialität der vollen Offenlegungspflicht (volle Offenlegung).

#### IV. Genehmigung

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt die Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens. 15

#### V. Offenlegung qualitativer Informationen

Qualitative Informationen müssen unter Berücksichtigung der ausgeübten Aktivitäten und deren Wesentlichkeit zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses gemäss Rz 17–36 erstellt oder angepasst werden. 16

##### A. Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung

Zu beschreiben sind:

- der für die Eigenmittelberechnung relevante Konsolidierungskreis mit Angabe der wesentlichen Unterschiede zum Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung; 17
- wesentliche Gruppengesellschaften, die vollkonsolidiert bzw. quotenkonsolidiert werden; 18
- wesentliche Beteiligungen, die weder vollkonsolidiert noch quotenkonsolidiert werden, mit Angabe der eigenmittelmässigen Behandlung (Abzug oder Gewichtung); 19
- wesentliche Veränderungen des Konsolidierungskreises gegenüber dem Vorjahr; 20
- allfällige Restriktionen, welche die Übertragung von Geldern oder Eigenmitteln innerhalb der Gruppe verhindern. 21

##### B. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel

Zu beschreiben sind:

- gegebenenfalls die Berücksichtigung von Gruppengesellschaften im Versicherungsbereich (ohne Angaben zu sog. „captives“, vgl. Art. 11 ERV); 22
- die wesentlichen „innovativen“, „hybriden“ und nachrangigen Instrumente. 23

##### C. Kreditrisiko

Zu beschreiben sind:

- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Kreditrisiken und der Gegenpartei-kreditrisiken sowie das bestehende Reportingsystem; 24
- die Risikopraxis sowie die Praxis betreffend Sicherheiten (falls materiell: inklusive der zur Besicherung verwendeten Haupttypen von Kreditderivaten und Garantien). 25

Zu nennen sind:

- die herangezogenen Rating- und Exportversicherungsagenturen sowie die Gründe von Änderungen; 26
- Arten der Positionen, für die Ratings von Rating- und Exportversicherungsagenturen herangezogen werden; 27
- der für die Eigenmittelberechnung angewandte generelle Ansatz sowie die Unteransätze. 28

## D. Marktrisiko

Zu beschreiben sind:

- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Handelsbuch; 29
- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Bankenbuch; 30
- die allgemeinen Mess- und Reportingprozesse; 31
- die wichtigsten Annahmen, die der Bestimmung des Zinsänderungsrisikos dienen (wobei die Behandlung von Sicht- und kündbaren Geldern klar darzustellen ist); 32
- die angewandte Praxis zur Absicherung oder Reduzierung der Zinsänderungsrisiken. 33

Zu nennen ist der für die Eigenmittelberechnung angewandte Ansatz. 34

## E. Operationelle Risiken

Zu beschreiben sind die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der operationellen Risiken. 35

Zu nennen ist der für die Eigenmittelberechnung angewendete Ansatz. 36

## VI. Offenlegung quantitativer Informationen

Die Offenlegung quantitativer Informationen hat inhaltlich nach Massgabe von Rz 38–46 unter Berücksichtigung der Art und der Wesentlichkeit der Geschäftstätigkeiten der Bank zu erfolgen. Die Tabellen dienen in gestalterischer Hinsicht als Muster. Banken können andere Darstellungsformen, z.B. durch Ergänzung oder Anpassung der Tabellen in der Jahresrechnung, wählen. 37

### A. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel

Die Bank macht Angaben zu

- den anrechenbaren Eigenmitteln gemäss Tabelle 1 (Anhang 2); 38
- den erforderlichen Eigenmitteln gemäss Tabelle 2 (Anhang 2). 39

### B. Kreditrisiko

Die Bank macht Angaben zu

- Kreditrisiko / Verteilung nach Gegenpartei oder Branche gemäss Tabelle 3 (Anhang 2); 40
- den Kreditrisiken und Kreditrisikominderungen gemäss Tabelle 4 (Anhang 2); 41
- der Segmentierung der Kreditrisiken gemäss Tabelle 5 (Anhang 2); 42
- dem geografischen Kreditrisiko gemäss Tabelle 6 (Anhang 2), sofern die risikogewichteten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15% aller risikogewichteten Kundenausleihungen betragen; 43
- den gefährdeten Kundenausleihungen nach geografischen Gebieten gemäss Tabelle 7 (Anhang 2), sofern die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15% aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen betragen; 44

- den Kreditderivatgeschäften im Bankenbuch gemäss Tabelle 8 (Anhang 2). 45

### C. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch

Die Bank hat zahlenmässige Angaben über den Vermögens- oder Einkommenseffekt bei einem Zinsänderungsschock zu geben. 46

## VII. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze

Banken, die bankspezifische Berechnungsansätze, d.h. den auf internen Ratings basierenden Ansatz für Kreditrisiken (IRB; Art. 65 ERV), den Marktrisiko-Modellansatz (Art. 76 ERV), den institutsspezifischen Ansatz für operationelle Risiken (AMA; Art. 82 ERV) oder Verbriefungstransaktionen im Sinne des EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“ anwenden, müssen die zusätzlichen, von den Basler Mindeststandards<sup>1</sup> geforderten Offenlegungspflichten zu den jeweils angewendeten Ansätzen vollumfänglich erfüllen. Anhang 1 enthält die entsprechenden Vorgaben. 47

## VIII. Form der Offenlegung

Die nach dem vorliegenden Rundschreiben zu publizierenden Informationen müssen leicht zugänglich sein. Die Banken können dazu insbesondere von folgenden Möglichkeiten Gebrauch machen: 48

- Publikation im Internet;
- Publikation in Zwischenberichten und Geschäftsberichten.

Die offen zu legenden Angaben sind auf Anfrage auch in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. 49

Befindet sich die zu publizierende Information in einer anderen Quelle, die der Öffentlichkeit ebenfalls zur Verfügung steht, so kann auf diese verwiesen werden, sofern diese leicht zugänglich ist. 50

Falls die Bank die Informationen zu den Eigenmittelvorschriften nicht im Rahmen ihres Geschäftsberichtes veröffentlicht, muss sie in diesem Bericht angeben, wo diese Informationen verfügbar sind. 51

Banken, die vom erweiterten Konsolidierungsabatt nach Rz 3 und 5 profitieren, müssen in ihren Geschäftsberichten mit einem generellen Hinweis angeben, wo die konsolidierte Publikation erhältlich ist. 52

## IX. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung

Die qualitativen und quantitativen Informationen müssen mindestens nach jedem Jahresabschluss offengelegt werden. 53

Banken mit durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von mehr als CHF 1 Mia. (Berechnung gemäss Rz 13, nach Berücksichtigung der Multiplikatoren für Banken, die nicht den SA-CH anwenden) müssen zusätzlich die quantitativen Informationen auch nach jedem halbjährlichen Zwischenabschluss offen legen. 54

Die Publikation der nach jedem Jahresabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen. Die Publikation der nach jedem Zwischenabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Zwischenabschlusses zu erfolgen. 55

Der Zeitpunkt der Erstellung oder Anpassung der veröffentlichten Informationen muss klar angegeben werden.

<sup>1</sup> „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“ vom Juni 2006 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

## X. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken

Banken, deren Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko mehr als CHF 4 Mia. betragen (Berechnung gemäss Rz 13, nach Berücksichtigung der Multiplikatoren für Banken, die nicht den SA-CH anwenden), und wesentlicher internationaler Tätigkeit müssen ausserdem vierteljährlich folgende Informationen publizieren:

- die Kernkapital- und Gesamtkapitalkoeffizienten (BIZ-Ratios) der Gruppe und der bedeutenden in- und ausländischen Gruppengesellschaften. Bei den ausländischen Gruppengesellschaften können die Zahlen, die gemäss lokalen Vorschriften berechnet wurden, verwendet werden; sowie 57
- die zugehörigen Basisinformationen, d.h. das anrechenbare Kernkapital, das anrechenbare Gesamtkapital und die Summe der Eigenmittelanforderungen. 58

Die Aktualisierung und Publikation hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. 59

## XI. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen jährlich die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Massgabe des EBK-RS 05/1 „Prüfung“ und nehmen im Bericht zur Aufsichtsprüfung Stellung. 60

Die Offenlegung im Zwischenbericht und/oder im Jahresbericht unterliegt nicht der obligationenrechtlichen Prüfung. Werden jedoch gewisse Elemente der von diesem Rundschreiben verlangten Informationen in der Jahresrechnung veröffentlicht, unterliegen diese hingegen der obligationenrechtlichen Prüfung. 61

## XII. Inkrafttreten

Das vorliegende Rundschreiben tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. 62

## XIII. Übergangsbestimmungen

Dieses Rundschreiben ist ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die neuen Eigenmittelvorschriften anzuwenden. 63

Bei erstmaliger Offenlegung nach diesem Rundschreiben sind die Vorjahreszahlen nicht anzugeben. 64

Für die Berechnung der durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen gemäss Rz 13 können bis zum Vorliegen von vier Eigenmittelausweisen nach Artikel 13 ERV die Eigenmittelausweise, die gemäss den Vorschriften der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 2004 erstellt wurden, verwendet werden. 65

### Anhänge:

- Anhang 1
- Anhang 2

### Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 4 Abs. 2
- ERV: Art. 35

**Anhang 1**

Offen zu legende Informationen	Partielle Offenlegung	Volle Offenlegung	Besonderheiten für Banken, die einen oder mehrere bankspezifische Berechnungsansätze anwenden
<b>Qualitative Informationen:</b>			
Beteiligungen und Konsolidierungskreis			
Anrechenbare und geforderte Eigenmittel			
Kreditrisiken			a) Banken, die den IRB anwenden, haben für jeden Ansatz die Art und den Umfang der jeweiligen Risikoexpositionen zu beschreiben. Vorgesehene Wechsel zwischen Standardansatz, F-IRB oder A-IRB sind mit Terminangabe bekannt zu geben. b) Zusätzliche qualitative Anforderungen zum Kreditrisiko: Vgl. „Table 6: Credit risk: disclosures for portfolios subject to IRB approaches“.
Marktrisiken			Zusätzliche qualitative Informationen: Vgl. Table 11 „Market risk: disclosures for banks using the internal models approach (IMA) for trading portfolios“.
Operationelle Risiken			Zusätzliche qualitative Informationen: Vgl. Table 12 „Operational risk“.
<b>Quantitative Informationen:<sup>1</sup></b>			
Anrechenbare Eigenmittel	<sup>2</sup>		
Erforderliche Eigenmittel	<sup>3</sup>		Publikation von zusätzlichen Angaben durch Banken, welche den IRB anwenden: Vgl. Paragraph 822, Table 3 „Capital adequacy“.
Verteilung nach Gegenpartei oder Branche			
Kreditrisikominderung			Die Mustertabelle 4 findet keine Anwendung bei Banken, die den A-IRB anwenden.

<sup>1</sup> Banken mit Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von mehr als CHF 1 Mia. (vgl. Rz 54) müssen nach jedem Semester die quantitativen Informationen aktualisieren.  
<sup>2</sup> Nur Angabe des Totalbetrages.  
<sup>3</sup> Nur Angabe der Totalbeträge für das Kreditrisiko, die nicht gegenparteibezogenen Risiken, das Marktrisiko und das operationelle Risiko.

## EBK-RS 06/4 Anhang 1

<b>Segmentierung der Kreditrisiken</b>			<p>a) Banken, die den IRB anwenden, haben die Informationen nach Paragraph 826, Table 6 „Credit risk: disclosures for portfolios subject to IRB approaches“ offen zu legen und nicht nach Mustertabelle 5.</p> <p>b) Banken, die den IRB anwenden und für „Specialised Lending“, HVCRE oder Beteiligungstitel im Bankenbuch aufsichtrechtliche Risikogewichte verwenden, haben <b>zusätzlich</b> die Mustertabelle 5 auszufüllen, die aber an die Anforderungen aus Paragraph 825, Table 5 „Credit risk: disclosures for portfolios subject to the standardised approach and supervisory risk weights in the IRB approaches“ angepasst werden muss.</p>
<b>Geografisches Kreditrisiko</b>		4	
<b>Gefährdete Kundenausleihungen nach Ländern</b>		5	
<b>Kreditderivate im Bankenbuch</b>			
<b>Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch</b>			
<b>Marktrisiken</b>		6	<p>Publikation von quantitativen Informationen: vgl. Table 11 „Market risk: disclosures for banks using the internal models approach (IMA) for trading portfolios“.</p> <p><b>Besonderheiten für Banken, die Verbriefungstransaktionen anwenden</b></p> <p>vgl. Table 9 „Securitisation: disclosure for standardized and IRB approaches“. Ausserdem müssen die diesbezüglichen Eigenmittelanforderungen unter Mustertabelle 3 offen gelegt werden.</p>
<b>Qualitative und quantitative Informationen zu Verbriefungstransaktionen</b>			

Die grau schattierten Felder geben an, zu welchen Bereichen die Banken mit partieller oder voller Offenlegung jeweils Informationen zu veröffentlichen haben.

Stand vom 1. Januar 2007

<sup>4</sup> Publikation nur, wenn die risikogewichteten Kundenausleihungen im Ausland (nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik) mehr als 15% aller risikogewichteten Kundenausleihungen betragen. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet.

<sup>5</sup> Publikation nur, wenn die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland (nach Domizilprinzip SNB Statistik) mehr als 15% aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen betragen. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet.

<sup>6</sup> Publikation nur von Banken, die den Marktrisiko-Modellansatz anwenden.

**Anhang 2**  
**Mustertabelle 1: Darstellung der anrechenbaren Eigenmittel:**

	Berichtsperiode		Vorperiode <sup>1</sup>	
Bruttokernkapital (nach Berücksichtigung der eigenen Beteiligungstiteln, welche abzuziehen sind)				
Davon Minderheitsanteile				
Davon „innovative“ Instrumente				
./.: Regulatorischer Abzug <sup>2</sup>				
./.: Andere Elemente, die vom Kernkapital abzuziehen sind				
= Anrechenbares Kernkapital				
+ Ergänzendes Kapital und Zusatzkapital				
./.: Übrige Abzüge vom ergänzenden Kapital, vom Zusatzkapital und vom Gesamtkapital				
<b>= Anrechenbare Eigenmittel</b>				

<sup>1</sup> Vorjahreszahlen nur Ende Geschäftsjahr

<sup>2</sup> Betrifft nur die Banken, die den IRB anwenden und deren erwartete Verluste die gebildeten Wertberichtigungen übersteigen

## EBK-RS 06/4 Anhang 2: Mustertabelle 2

## Anhang 2

## Mustertabelle 2: Darstellung der erforderlichen Eigenmittel:

	Verwendeter Ansatz	Eigenmittelanforderungen <sup>1,2,3</sup>
Kreditrisiko <sup>4</sup>		
Davon Kursrisiko bezüglich der Beteiligungstitel im Bankenbuch <sup>5</sup>		davon
Nicht gegenpartiebezogene Risiken		
Marktrisiko <sup>6,7</sup>		
■ davon auf Zinsinstrumente (allgemeines und spezifisches Marktrisiko) <sup>8</sup>		davon
■ davon auf Beteiligungstitel <sup>6</sup>		davon
■ davon auf Devisen und Edelmetalle <sup>6</sup>		davon
■ davon auf Rohstoffe <sup>6</sup>		davon
Operationelles Risiko		
<b>Total</b>	-----	
Für SA-BIZ und IRB Banken: Zusätzliche schweizerische Eigenmittelanforderungen <sup>9</sup> für nicht gegenpartiebezogene Risiken und Kreditrisiken(Multiplikatoren gemäss Art. 64 und 65 ERV).		
<b>Total</b>		
<b><u>Verhältnis anrechenbare/erforderliche Eigenmittel nach CH-Recht<sup>10</sup></u></b>		

<sup>1</sup> Banken, die Verbriefungstransaktionen angewandt haben, müssen separat die residualen Kapitalanforderungen offen legen.

<sup>2</sup> Publikation von zusätzlichen Angaben durch Banken, welche den IRB anwenden: vgl. Paragraph 822, table 3, „capital adequacy“.

<sup>3</sup> Banken, die für Kreditrisiken den SA-BIZ oder den IRB anwenden, können die Zahlen vor oder nach Anwendung der Multiplikatoren darstellen.

<sup>4</sup> Inkl. Obligationen in Handelsbeständen, die nach dem De-Minimis-Ansatz unterlegt werden.

<sup>5</sup> Inkl. Aktien in Handelsbeständen, die nach dem De-Minimis-Ansatz unterlegt werden und nicht abgezogene Beteiligungen.

<sup>6</sup> Banken, die den Marktrisiko-Modellansatz anwenden, geben grundsätzlich nur den Gesamtbetrag der diesbezüglichen Kapitalanforderungen an. Diejenigen, die das spezifische Risiko nicht modellieren, fügen die betreffenden Kapitalanforderungen in die entsprechenden Rubriken ein.

<sup>7</sup> Ohne Handelsbestände nach dem De-Minimis-Ansatz.

<sup>8</sup> Die Eigenmittelanforderungen bezüglich der Optionen sind in die betreffenden Kategorien einzufügen.

<sup>9</sup> Sofern bei den vorgängigen Zahlen noch nicht berücksichtigt. Betrifft nur Banken, die den SA-BIZ oder den IRB anwenden.

<sup>10</sup> Muss von allen Banken angegeben werden.

**EBK-RS 06/4 Anhang 2: Mustertabelle 2**

<b>BIZ-Ratios<sup>11</sup>:</b>	
Anrechenbares Kernkapital (inkl. „innovative“ Instrumente)	
Anrechenbare Eigenmittel	

<sup>11</sup> Zwingend für Banken, die den SA-BIZ oder den IRB anwenden, und fakultativ für Banken, die den SA-CH anwenden. Diese Ratios weisen die anrechenbaren Eigenmittel in Prozent der risikogewichteten Positionen zzgl. der durch Multiplikation mit 12.5 in äquivalente Einheiten umgerechneten erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken, operationelle Risiken und für Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen aus. Die SA-BIZ- und IRB-Banken berücksichtigen die risikogewichteten Positionen vor Multiplikatoren.

## Anhang 2

### Mustertabelle 3: Kreditrisiko / Verteilung nach Gegenpartei oder Branche

Kreditengagements (zum Abschlusszeitpunkt)	..... <sup>1</sup>	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Total
<b>Bilanz / Forderungen<sup>2</sup>:</b>										
gegenüber Kunden										
Hypothekarforderungen										
Finanzanlagen / Schuldtitel										
Sonstige Aktiven / positive Wiederbeschaffungswerte										
<b>Total Berichtsperiode</b>										
<b>Total Vorperiode</b>										
<b>Ausserbilanz<sup>2</sup></b>										
Eventualverbindlichkeiten										
Unwiderrufliche Zusagen										
Einzahlungs- und Nachschussverbindlichkeiten										
Verpflichtungskredite										
<b>Total Berichtsperiode</b>										
<b>Total Vorperiode</b>										

<sup>1</sup> Die Bank kann die Aufteilung nach Branche oder Gegenpartei wählen und die jeweilige Gliederung festlegen. Die Gliederung nach Gegenpartei kann beispielsweise wie folgt aussehen: Zentralregierungen und Zentralbanken / andere öffentlichrechtliche Körperschaften / Banken und Effekthändler / Unternehmen / private Kundschaft (inkl. Lombardkredite und Hypothekarforderungen) und Retail (KMU / andere).

<sup>2</sup> Die Bank bestimmt die Darstellung. Sie kann die Gliederung nach Bilanz- und Ausserbilanzrubriken (entsprechend den jeweils angewandten, anerkannten Rechnungslegungsvorschriften) oder nach internen Hauptkategorien der Kreditengagements vornehmen.

**Anhang 2**  
**Mustertabelle 4: Kreditrisiko / Kreditrisikominderung<sup>1</sup>**

Kreditengagements/Ausfallrisiken (zum Abschlusszeitpunkt) <sup>2</sup>	gedeckt durch anerkannte finanzielle Sicherheiten <sup>3</sup>	gedeckt durch andere anerkannte IRB-Sicherheiten	gedeckt durch Garantien und Kreditderivate	andere Kreditengagements	Total
.....					
.....					
.....					
.....					
Derivate					
<b>Total Berichtsperiode</b>					
<b>Total Vorperiode</b>					

<sup>1</sup> Die Tabelle findet keine Anwendung bei Banken, die den A-IRB anwenden.

<sup>2</sup> Die Darstellung erfolgt wahlweise a) gemäss intern bestimmten einzelnen Portfolios, b) aufgrund einer Gliederung nach Gegenpartei oder c) aufgrund der rechnungslegungs-mässigen Gliederung. Die Bank gibt an, ob die Kreditengagements nach rechnungslegungs-mässigem oder nach eigenmittel-mässigem Netting angegeben sind. Mit Ausnahme der Derivate können Ausserbilanzkreditengagements bei einer Darstellung nach Portfolio oder Gegenparteien separat oder gemeinsam mit Bilanzengagements dargestellt werden. Im Falle einer Integration in die Bilanzengagements müssen die Kreditäquivalente verwendet werden.

Bei Derivaten muss das Gegenpartei-risiko in jedem Fall separat dargestellt werden. Die Bank gibt ebenfalls an, welches Verfahren (Marktwertverfahren, Standardverfahren, Modellverfahren) sie zur Schätzung des Gegenpartei-risikos angewandt hat. Im Falle der Anwendung von verschiedenen Methoden ist die Derivatposition dementsprechend aufzuteilen.

<sup>3</sup> Im Falle der Anwendung des umfassenden Ansatzes, ist der Netto-Wert der Sicherheiten, d.h. nach Haircuts zu berücksichtigen. Die Bank gibt die verwendete Kreditrisikominderungstechnik an.

## Anhang 2 Mustertabelle 5: Segmentierung der Kreditrisiken<sup>1</sup>

Kreditengagements <sup>2</sup> /Ausfallrisiken nach Kreditrisikominderung	Aufsichtsrechtliche Risikogewichte										Abzug	Total
	0%	20/25%	35%	50%	75%	100%	125%	150%	250%			
.....												
.....												
.....												
.....												
Derivate												
<b>Total Berichtsperiode</b>												
<b>Total Vorperiode</b>												

<sup>1</sup> Diese Tabelle ist von Banken, die den IRB anwenden und keine aufsichtsrechtlichen Risikogewichte verwenden, nicht zu erstellen.

<sup>2</sup> Die Bank bestimmt die Darstellung mit folgender Einschränkung: Die im Zusammenhang mit Derivaten zu unterlegenden Beträge sind separat darzustellen. Die Bank kann alle anderen Kreditengagements zusammen, d.h. aggregiert, darstellen oder eine angemessene Gliederung (z.B. nach Bilanzrubriken oder Gegenparteien) vornehmen. Die nicht derivativen Ausserbilanzengagements (nach Umrechnung in Kreditäquivalente) können separat oder zusammen mit den Bilanzengagements dargestellt werden.

Anhang 2

**Mustertabelle 6: Geografisches Kreditrisiko<sup>1</sup>**

Kreditengagements	Schweiz <sup>2</sup>	Europa	Nord-Amerika	Süd-Amerika	Asien	Andere	TOTAL
<b>Bilanz / Forderungen<sup>3</sup>:</b>							
gegenüber Banken							
gegenüber Kunden							
Hypothekarforderungen							
Finanzanlagen / Schuldtitel							
Sonstige Aktiven / positive Wiederbeschaffungswerte							
<b>Total Berichtsperiode</b>							
<b>Total Vorperiode</b>							
<b>Ausserbilanz</b>							
Eventualverpflichtungen							
Unwiderrufliche Zusagen							
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen							
Verpflichtungskredite							
<b>Total Berichtsperiode</b>							
<b>Total Vorperiode</b>							

<sup>1</sup> Nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet. Die Bank gibt die gewählte Vorgehensweise an.

<sup>2</sup> Die Bank bestimmt den Detaillierungsgrad der Aufgliederung nach Ländern oder geografischen Gebieten entsprechend ihrer Auslandsengagements.

<sup>3</sup> Die Bank bestimmt die Darstellung, Sie kann die Gliederung nach Bilanz- und Ausserbilanzrubriken (entsprechend den jeweils angewandten, anerkannten Rechnungslegungsvorschriften) oder nach internen Hauptkategorien der Kreditengagements vornehmen.

## Anhang 2 Mustertabelle 7: Darstellung der gefährdeten Kundenausleihungen nach geografischen Gebieten<sup>1</sup>

	Gefährdete Kundenausleihungen <sup>2</sup> (Bruttobetrag)	Einzelwertberechtigungen
Schweiz <sup>3</sup>		
Europa		
Nord-Amerika		
Süd-Amerika		
Asien		
Andere		
<b>Total Berichtsperiode</b>		
<b>Total Vorperiode</b>		

<sup>1</sup> Nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet. Die Bank gibt die gewählte Vorgehensweise an.

<sup>2</sup> Die Kundenausleihungen umfassen die Forderungen gegenüber Kunden (Rz. 50 RR V-EBK) und die Hypothekarforderungen (Rz. 51 RR V-EBK).

<sup>3</sup> Die Bank bestimmt den Detaillierungsgrad der Aufgliederung nach Ländern oder geografischen Gebieten entsprechend ihrer Auslandsengagements.

**Anhang 2**  
**Mustertabelle 8: Präsentation des Kontraktvolumens von Kreditderivaten im Bankenbuch**

	Sicherungsgeber	Sicherungsnehmer
Credit Default Swaps		
Credit Linked Notes		
Total Return Swaps		
First-to-Default Swaps		
Andere Kreditderivate		



**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Eigenmittelanforderungen für Operationelle Risiken  
(Operationelle Risiken)  
vom 29. September 2006**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Gegenstand</b>	<b>Rz 1</b>
<b>II. Begriff (Art. 77 ERV)</b>	<b>Rz 2</b>
<b>III. Der Basisindikatoransatz (BIA, Art. 80 ERV)</b>	<b>Rz 3–22</b>
<b>IV. Der Standardansatz (Art. 81 ERV)</b>	<b>Rz 23–44</b>
A. Mechanismus	Rz 23–27
B. Allgemeine Anforderungen (Art. 81 Abs. 3 ERV)	Rz 28–29
C. Zusätzliche Anforderungen für im Ausland tätige Banken	Rz 30–44
<b>V. Institutsspezifische Ansätze (AMA, Art. 82 ERV)</b>	<b>Rz 45–107</b>
A. Bewilligung	Rz 45–49
B. Qualitative Anforderungen	Rz 50–68
C. Allgemeine quantitative Anforderungen	Rz 69–75
D. Interne Verlustdaten (Art. 82 Abs. 2 ERV)	Rz 76–85
E. Externe Verlustdaten (Art. 82 Abs. 2 ERV)	Rz 86–88
F. Szenarioanalyse (Art. 82 Abs. 2 ERV)	Rz 89–91
G. Geschäftsumfeld und internes Kontrollsystem (Art. 82 Abs. 2 ERV)	Rz 92–97
H. Risikoverminderung durch Versicherungen	Rz 98–107
<b>VI. Partielle Anwendung von Ansätzen</b>	<b>Rz 108–114</b>
<b>VII. Anpassungen der Eigenmittelanforderungen (Art. 34 Abs. 3 ERV)</b>	<b>Rz 115</b>
<b>VIII. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 116</b>
<b>Anhänge:</b>	
- Anhang 1: Qualitative Grundanforderungen	
- Anhang 2: Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 81 Abs. 2 ERV	
- Anhang 3: Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen	
- Anhang 4: Vergleich zwischen EBK-RS und Basler Mindeststandards	

## I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert die Art. 77–82 der Eigenmittelverordnung (ERV). Es regelt die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach den drei zur Auswahl stehenden Ansätzen sowie die damit einhergehenden Verpflichtungen. 1

## II. Begriff (Art. 77 ERV)

Operationelle Risiken sind gemäss Artikel 77 ERV definiert als die „Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten.“ Die Definition umfasst sämtliche rechtlichen Risiken, inklusive Busen durch Aufsichtsbehörden und Vergleiche. Sie schliesst aber strategische Risiken und Reputationsrisiken aus. 2

## III. Der Basisindikatoransatz (BIA, Art. 80 ERV)

Für Banken, die ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach dem Basisindikatoransatz bestimmen, ergeben sich diese als Produkt des Multiplikators  $\alpha$  und dem aus den vorangegangenen drei Jahren bestimmten Durchschnitt der jährlichen Ertragsindikatoren  $GI^1$ . Für die Durchschnittsbildung sind jedoch nur diejenigen Jahre zu berücksichtigen, in denen  $GI$  einen positiven Wert aufweist. 3

Die drei vorangegangenen Jahre nach Rz 3 (bzw. Rz 24) entsprechen den drei unmittelbar dem Stichtag der letzten publizierten Erfolgsrechnung vorangegangenen Einjahresperioden. Wurde beispielsweise die letzte publizierte Erfolgsrechnung per Stichtag 30. Juni 2008 erstellt, so entsprechen die zu berücksichtigenden drei Jahre den Perioden 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006, 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 und 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008. 4

Damit ergeben sich die Eigenmittelanforderungen  $K_{BIA}$  als 5

$$K_{BIA} = \alpha \cdot \sum_{j=1}^3 \frac{\max[0, GI_j]}{\max[1, n]}$$

wobei

- $\alpha$  einheitlich als 15% festgelegt ist; 6
- $GI_j$  dem Ertragsindikator für das jeweils relevante Jahr  $j$  entspricht; und 7
- $n$  für die Anzahl jener der drei vorangegangenen Jahre steht, in denen jeweils ein positiver Ertragsindikator  $GI$  registriert wurde. 8

Der Ertragsindikator  $GI$  berechnet sich als Summe aus den folgenden Positionen der Erfolgsrechnung gemäss Rz 103 ff. RRV-EBK: 9

- Erfolg aus dem Zinsengeschäft (Rz 105–109 RRV-EBK); 10
- Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft<sup>2</sup> (Rz 110–116 RRV-EBK); 11
- Erfolg aus dem Handelsgeschäft (Rz 117 RRV-EBK); 12
- Beteiligungsertrag (Rz 119 f. RRV-EBK) aus nicht zu konsolidierenden Beteiligungen; und 13

<sup>1</sup> In den revidierten Mindeststandards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („*International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version*“) vom Juni 2006 wird der Ertragsindikator als „*Gross Income*“ bezeichnet.

<sup>2</sup> Die Berücksichtigung des Kommissionsaufwandes nach Rz 114 RRV-EBK unterliegt den Restriktionen von Rz 18.

- Liegenschaftenerfolg (Rz 121 f. RRV-EBK). 14
- Die Grundlage zur Bestimmung des Ertragsindikators GI auf konsolidierter Ebene entspricht dem Konsolidierungskreis für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen. 15
- Erweitern sich die Struktur oder die Aktivitäten einer Bank (z.B. infolge Übernahme einer neuen Geschäftseinheit) sind die historischen Werte des Ertragsindikators GI entsprechend nach oben anzupassen. Reduktionen des Ertragsindikators GI (z.B. nach der Veräusserung eines Geschäftsbereichs) erfordern eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde. 16
- Zur Bestimmung des Ertragsindikators GI nach Art. 79 Abs. 1 ERV können Banken anstelle der schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften international anerkannte Rechnungslegungsstandards verwenden, sofern die Aufsichtsbehörde dafür die Bewilligung erteilt (vgl. Art. 79 Abs. 4 ERV). 17
- Sämtliche Erträge aus Auslagerungsvereinbarungen (Outsourcing), bei denen die Bank selbst als Dienstleisterin auftritt, sind als Bestandteile des Ertragsindikators GI zu berücksichtigen (vgl. Art. 79 Abs. 2 ERV). 18
- Tritt die Bank als Auftraggeberin einer ausgelagerten Dienstleistung auf, dürfen entsprechende Aufwendungen vom Ertragsindikator GI nur dann abgezogen werden, wenn die Auslagerung innerhalb derselben Finanzgruppe erfolgt und konsolidiert erfasst wird (vgl. Art. 79 Abs. 3 ERV). 19
- Banken, die den Basisindikatoransatz verwenden, müssen die qualitativen Grundanforderungen gemäss Anhang 1 erfüllen, falls 20
- ihre Eigenmittelanforderungen  $K_{BIA}$  innerhalb der vorangegangenen drei Jahre den Betrag von 100 Mio. CHF mindestens einmal übertroffen haben; oder 21
  - sie im Ausland durch Zweigniederlassungen oder nach den Eigenmittelvorschriften zu konsolidierende Gruppengesellschaften vertreten sind, die aggregiert mehr als 5% zu den gesamten erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken beitragen. 22

## **IV. Der Standardansatz (Art. 81 ERV)**

### **A. Mechanismus**

Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen haben Banken ihre gesamten Tätigkeiten den folgenden Geschäftsfeldern zuzuordnen: 23

<b>i</b>	<b>Geschäftsfeld</b>	<b><math>\beta_i</math></b>
1	Unternehmensfinanzierung/-beratung	18%
2	Handel	18%
3	Privatkundengeschäft	12%
4	Firmenkundengeschäft	15%
5	Zahlungsverkehr/Wertschriftenabwicklung	18%
6	Depot- und Treuhandgeschäfte	15%
7	Institutionelle Vermögensverwaltung	12%
8	Wertschriftenprovisionsgeschäft	12%

Tabelle 1

Für jedes Geschäftsfeld  $i$  und für jedes der drei vorangegangenen Jahre nach Rz 4 ist ein Ertragsindikator nach Rz 9–18 zu ermitteln und mit dem jeweiligen Faktor  $\beta_i$  gemäss Tabelle 1 zu multiplizieren. Die resultierenden Zahlenwerte sind für jedes Jahr zu addieren, wobei negative Zahlenwerte aus einzelnen Geschäftsfeldern mit positiven Zahlenwerten anderer Geschäftsfelder verrechnet werden können. Die Eigenmittelanforderungen entsprechen dem Betrag des Dreijahresdurchschnitts, wobei für die Durchschnittsbildung allfällige negative Summanden gleich null gesetzt werden müssen (vgl. Art. 81 Abs. 1 ERV). 24

Die Eigenmittelanforderungen im Standardansatz  $K_{SA}$  ergeben sich als 25

$$K_{SA} = \frac{1}{3} \cdot \sum_{j=1}^3 \max \left[ 0, \sum_{i=1}^8 GI_{i,j} \cdot \beta_i \right]$$

Dabei entspricht

- $GI_{i,j}$  dem Ertragsindikator GI für das i-te Geschäftsfeld im jeweils relevanten Jahr j; und 26
- $\beta_i$  einem als fixer Prozentsatz für das i-te Geschäftsfeld vorgegebenen, für alle Banken identischen, 27  
Multiplikator.

## **B. Allgemeine Anforderungen (Art. 81 Abs. 3 ERV)**

Sämtliche Banken, die den Standardansatz verwenden, müssen die qualitativen Grundanforderungen gemäss Anhang 1 erfüllen. 28

Jede Bank muss nach Massgabe von Anhang 2 spezifische Grundsätze zur Allokation von Geschäftsaktivitäten in die standardisierten Geschäftsfelder nach Rz 23 festlegen und dafür über dokumentierte Kriterien verfügen. Die Kriterien sind regelmässig zu überprüfen und müssen den jeweils aktuellen Veränderungen der Aktivitäten der Bank angepasst werden. 29

## **C. Zusätzliche Anforderungen für im Ausland tätige Banken**

Eine Bank, die im Ausland über Zweigniederlassungen oder nach den Eigenmittelvorschriften zu konsolidierende Gruppengesellschaften verfügt, muss zusätzlich die Anforderungen nach Rz 31–44 erfüllen. 30

Die Bank muss über eine für das Management operationeller Risiken zuständige Stelle verfügen, welche dafür verantwortlich ist, dass 31

- Strategien zur Identifikation, Beurteilung, Überwachung, Kontrolle und Verminderung operationeller Risiken entwickelt werden; 32
- für die gesamte Bank geltende Grundsätze und Verfahren für das Management und die Kontrolle der operationellen Risiken etabliert werden; 33
- eine Methodik zur Beurteilung der operationellen Risiken entwickelt und implementiert wird; und 34
- ein Meldesystem für operationelle Risiken entwickelt und implementiert wird. 35

Als Teil des institutsinternen Systems zur Beurteilung operationeller Risiken muss die Bank systematisch die für ihr Geschäft relevanten Daten aus dem Bereich der operationellen Risiken sammeln, einschliesslich bedeutender Verluste aus den einzelnen Geschäftsfeldern. 36

Das Beurteilungssystem muss eng in die Risikomanagementprozesse der Bank integriert sein. 37

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse müssen integraler Bestandteil der Prozesse zur Überwachung und Kontrolle des institutsspezifischen operationellen Risikoprofils sein. Beispielsweise müssen diese Informationen in der Berichterstattung an das Management und in der Risikoanalyse eine prominente Rolle spielen. 38

Die Bank muss über Anreizsysteme verfügen, welche zur Verbesserung des Managements operationeller Risiken beitragen können. 39

Die Leiter der einzelnen Geschäftsfelder, die Geschäftsleitung sowie das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sind regelmässig über die operationelle Risikoexposition sowie über bedeutende operationelle Verlustereignisse zu orientieren. Die Bank muss über Verfahren verfügen, um auf entsprechende Informationen adäquat reagieren zu können. 40

- Das System für das Management operationeller Risiken in der Bank muss gut dokumentiert sein. 41
- Die Bank muss über Verfahren verfügen, um die Einhaltung dokumentierter interner Grundsätze, Kontrollen und Verfahren betreffend das Managementsystem für operationelle Risiken sicherzustellen. Dazu gehören auch Grundsätze zum Umgang mit entsprechenden internen Verstössen. 42
- Die Prozesse für das Management operationeller Risiken in der Bank und das entsprechende Beurteilungssystem müssen Gegenstand regelmässiger unabhängiger Validierung und Überprüfung sein. Diese Prüfungen müssen sowohl die Aktivitäten der einzelnen Geschäftsfelder als auch der Funktion für das Management operationeller Risiken abdecken. 43
- Das System zur Beurteilung operationeller Risiken in der Bank (inklusive interner Validierungsprozesse) muss Gegenstand regelmässiger Überprüfungen durch die Prüfgesellschaft sein. 44

## **V. Institutsspezifische Ansätze (AMA, Art. 82 ERV)**

### **A. Bewilligung**

- Institutsspezifische Ansätze („*Advanced Measurement Approaches*“, AMA) erlauben es den Banken, ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken unter Einhaltung bestimmter Anforderungen nach einem individuellen Verfahren selbst zu quantifizieren. 45
- Die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes erfordert eine Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde. 46
- Die Aufsichtsbehörde kann von Banken vor einer Bewilligung für die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes verlangen, dass über eine Zeitperiode von maximal zwei Jahren Berechnungen gestützt auf den entsprechenden Ansatz zu Test- und Vergleichszwecken durchgeführt werden müssen. 47
- Verwendet eine Bank einen institutsspezifischen Ansatz, so kann ein allfälliger vollständiger oder partieller Wechsel zum Basisindikator- oder zum Standardansatz nur auf Anordnung oder mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde erfolgen. 48
- Der Aufwand der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren sowie mit notwendigen Prüfarbeiten nach Erteilung der Bewilligung wird den betreffenden Banken in Rechnung gestellt. 49

### **B. Qualitative Anforderungen**

- Banken, die einen institutsspezifischen Ansatz verwenden, müssen die qualitativen Grundanforderungen gemäss Anhang I erfüllen. 50
- Die Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken setzt zusätzlich die Erfüllung folgender weiterer qualitativer Anforderungen voraus. 51
- Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle muss aktiv in die Überwachung des Ansatzes involviert sein. 52
- Die Geschäftsleitung muss mit dem Grundkonzept des Ansatzes vertraut sein und ihre entsprechenden Überwachungsfunktionen wahrnehmen können. 53
- Die Bank verfügt in Bezug auf ihr Management der operationellen Risiken über ein konzeptionell solides, zuverlässiges und integer implementiertes System. 54
- Auf allen Ebenen der Bank stehen ausreichende Ressourcen für das Management, die Kontrolle und die interne Revision im Zusammenhang mit dem institutsspezifischen Ansatz zur Verfügung. 55
- Die Bank muss über eine unabhängige zentrale Einheit für das Management der operationellen Risiken verfügen, die für die Ausarbeitung und Implementierung von Grundsätzen des operationellen Risikomanage-

ments verantwortlich ist. Diese Einheit ist zuständig für:

- die Erstellung bankweiter Grundsätze und Verfahren für das Management und die Kontrolle operationeller Risiken; 57
- die Ausarbeitung und Anwendung der institutsspezifischen Quantifizierungsmethodik für operationelle Risiken; 58
- die Ausarbeitung und die Umsetzung eines Meldesystems für operationelle Risiken; und 59
- die Entwicklung von Strategien zur Identifikation, Messung, Überwachung sowie der Kontrolle bzw. Verminderung operationeller Risiken. 60

Das institutsspezifische Quantifizierungssystem muss eng in die täglichen Risikomanagementprozesse der Bank integriert sein. 61

Die Ergebnisse des institutsspezifischen Quantifizierungssystems sollen einen integralen Bestandteil der Risikoprofilüberwachung und -kontrolle darstellen. Beispielsweise müssen diese Informationen eine prominente Rolle in der Berichterstattung an das Management, bei der internen Eigenmittelallokation und bei der Risikoanalyse spielen. 62

Die Bank muss über Methoden zur Allokation von Eigenmitteln für operationelle Risiken auf die bedeutenden Geschäftsfelder und zur Schaffung von Anreizen zur Verbesserung des operationellen Risikomanagements in der gesamten Bank verfügen. 63

Zur Sicherstellung der institutsinternen Information und der Dokumentation sind die Anforderungen nach Rz 40–42 zu erfüllen: 64

Die interne Revision und die Prüfgesellschaft müssen die Prozesse für das Management operationeller Risiken und die Umsetzung des institutsspezifischen Ansatzes regelmässig überprüfen. Diese Prüfungen sollen sowohl die Aktivitäten der einzelnen Geschäftseinheiten als auch jene der zentralen Einheit für das Management operationeller Risiken umfassen. 65

Die Validierung des Quantifizierungssystems durch die Prüfgesellschaft muss insbesondere Folgendes beinhalten: 66

- Verifikation eines zufrieden stellenden Funktionierens der bankinternen Validierungsprozesse; und 67
- Sicherstellung der Transparenz und Zugänglichkeit der Datenflüsse und Prozesse des institutsspezifischen Ansatzes. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die interne Revision, die Prüfgesellschaft und die Aufsichtsbehörde auf die Spezifikationen und Parameter des Ansatzes zugreifen können. 68

### **C. Allgemeine quantitative Anforderungen**

In Übereinstimmung mit den Basler Mindeststandards<sup>3</sup> spezifiziert die Aufsichtsbehörde keinen bestimmten Ansatz, sondern lässt den Banken diesbezüglich grosse Freiräume. Dieses Rundschreiben beschränkt sich daher auf die Darstellung zentraler Anforderungen, welche zur Anwendung eines solchen Ansatzes zwingend vorausgesetzt werden. Die Prüfung der detaillierten Spezifikationen eines institutsspezifischen Ansatzes ist Gegenstand des individuellen Bewilligungsprozesses. Dieser findet unter Leitung der Aufsichtsbehörde und unter Einbezug der Prüfgesellschaft statt. 69

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung ihres Ansatzes muss eine Bank nachweisen können, dass dieser auch quantitativ bedeutungsvolle, mit kleiner Wahrscheinlichkeit auftretende Verlustereignisse berücksichtigt. Die aus dem Ansatz resultierende Eigenmittelanforderung soll etwa dem 99.9%-Quantil der Verteilungsfunktion der jeweils über ein Jahr aggregierten operationellen Verluste entsprechen. 70

---

<sup>3</sup> Vgl. Fussnote 1 auf Seite 2.

Jeder institutsspezifische Ansatz muss von einem Begriff des operationellen Risikos ausgehen, der mit dem Begriff gemäss Art. 77 ERV sowie Rz 2 kompatibel ist. Er muss zusätzlich eine Kategorisierung von Verlustereignissen gemäss Anhang 3 ermöglichen. 71

Erforderliche Eigenmittel werden sowohl für die erwarteten als auch für die unerwarteten Verluste erhoben. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch einer Bank diesbezüglich Erleichterungen gewähren, wenn diese für zukünftige erwartete Verluste angemessene Rückstellungen gebildet hat. 72

Sämtliche expliziten und impliziten Annahmen betreffend Abhängigkeiten zwischen operationellen Verlustereignissen sowie zwischen verwendeten Schätzfunktionen müssen plausibel sein und begründet werden können. 73

Jeder Ansatz muss über bestimmte Grundeigenschaften verfügen. Dazu gehört insbesondere die Erfüllung der Anforderung zur Integration von: 74

- internen Verlustdaten (Rz 76–85);
- relevanten externen Verlustdaten (Rz 86–88);
- Szenarioanalyseverfahren (Rz 89–91); und
- Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems (Rz 92–97).

Eine Bank benötigt ein zuverlässiges, transparentes, gut dokumentiertes und verifizierbares Konzept für den Einbezug und die Bestimmung der relativen Bedeutung all dieser vier Input-Faktoren in ihren Ansatz. Der Ansatz muss intern konsistent sein und insbesondere die mehrfache Berücksichtigung risikomindernder Elemente (z.B. Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems oder Versicherungsverträge) vermeiden. 75

## **D. Interne Verlustdaten (Art. 82 Abs. 2 ERV)**

Eine Bank muss über dokumentierte Verfahren zur Beurteilung der fortlaufenden Relevanz historischer Verlustdaten verfügen. Dazu gehören insbesondere klare interne Regeln, wie die Berücksichtigung von Verlustdaten verändert werden kann (z.B. vollständige Nichtberücksichtigung auf Grund fehlender aktueller Relevanz, Skalierung auf Grund von veränderten Grössenverhältnissen oder Adjustierung in irgendeiner anderen Form). Dabei ist auch zu definieren, wer zu solchen Veränderungen bis zu welcher Dimension autorisiert ist. 76

Eine Bank muss eine Datenbank mit internen Verlustdaten verwenden. Diese muss bei der erstmaligen Verwendung des Ansatzes zu regulatorischen Zwecken einen Beobachtungszeitraum von mindestens drei Jahren umfassen. Spätestens zwei Jahre nach erstmaliger Verwendung des Ansatzes muss sich der Beobachtungszeitraum dauerhaft über mindestens fünf Jahre erstrecken.<sup>4</sup> 77

Der Prozess zur Schaffung einer bankinternen Datenbank für operationelle Verluste muss die folgenden Anforderungen erfüllen: 78

- Zur Unterstützung der regulatorischen Validierung muss eine Bank sämtliche erfassten internen Verlustdaten den Geschäftsfeldern gemäss Rz 23 und den Ereignistypen gemäss Anhang 3 zuordnen können. Sie muss über dokumentierte und objektive Kriterien für diese Kategorisierung verfügen. 79
- Die internen Verlustdaten einer Bank müssen gestützt auf einen integeren und soliden Prozess umfassend gesammelt werden. Sie müssen alle materiellen Aktivitäten und Expositionen, inklusive aller relevanten Subsysteme und geographischen Lokalitäten abdecken. Bei der Verlustdatensammlung darf auf die systematische Erfassung von Verlusten unter einem bestimmten durch die Aufsichtsbehörde festgelegten Brutto-Mindestbetrag verzichtet werden. 80

---

<sup>4</sup> Für die zweijährige Phase einer parallelen Berechnung von alten (auf Basel I basierenden) und neuen (auf Basel II basierenden) Eigenmittelvorschriften gemäss Rz 47 darf der Beobachtungszeitraum die vorgesehenen Mindestlängen noch unterschreiten.

- Zu jedem Verlustereignis hat eine Bank die folgenden Informationen zu sammeln: Brutto-Verlustbetrag, Datum des Verlustereignisses und allfällige Verlustminderungen (z.B. auf Grund von Versicherungsverträgen). Für Verlustereignisse mit einem Brutto-Verlustbetrag von mindestens 1 Mio. CHF sind zudem Erläuterungen zu den Ursachen des Verlustes festzuhalten. **81**
- Eine Bank muss Grundsätze für die Erfassung von Verlustereignissen definieren. Dazu gehören auch Kriterien für die Kategorisierung von Verlustereignissen aus zentralen Funktionen (zum Beispiel der EDV-Abteilung) oder von Verlustereignissen, die mehr als ein Geschäftsfeld betreffen. Im Weiteren muss geregelt sein, wie mit Serien von untereinander nicht unabhängigen Verlustereignissen umzugehen ist. **82**

Verluste auf Grund operationeller Risiken, die im Kontext mit Kreditrisiken entstanden sind, und von einer Bank historisch als Kreditrisiko erfasst wurden, dürfen für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel weiterhin ausschliesslich als Kreditrisikoereignis betrachtet werden. Sie müssen jedoch ab einem bestimmten durch die Aufsichtsbehörde festgelegten Brutto-Mindestverlustbetrag trotzdem in die interne Verlustdatenbank für operationelle Risiken aufgenommen und für das Management operationeller Risiken berücksichtigt werden. Solche Verlustereignisse sind analog den übrigen internen Verlustdaten zu erfassen, jedoch als in Bezug auf operationelle Risiken nicht eigenmittelrelevant zu kennzeichnen. **83**

Äussert sich ein Verlust auf Grund eines operationellen Risikos auch in Form eines Marktrisikoverlustes, so ist das entsprechende Ereignis ebenfalls analog den übrigen Verlustereignissen zu erfassen und in den institutsspezifischen Ansatz zu integrieren. Verwendet eine Bank zur Bestimmung ihrer erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken ein Risikoaggregationsmodell gemäss Rz 228–365 des EBK-RS 06/2 „Marktrisiken“, so dürfen durch Ereignisse infolge operationeller Risiken entstandene Positionen weder aus der Value-at-Risk-Berechnung noch aus dem Backtesting ausgeschlossen werden. **84**

Allfällige „negative Verluste“ (z.B. Gewinne auf Grund einer irrtümlich erworbenen Aktienposition) dürfen im institutsspezifischen Ansatz keine die erforderlichen Eigenmittel reduzierende Wirkung entfalten. **85**

### **E. Externe Verlustdaten (Art. 82 Abs. 2 ERV)**

Banken müssen in ihren institutsspezifischen Ansatz relevante externe Verlustdaten einfließen lassen. Dadurch soll die Berücksichtigung seltener aber potenziell schwerwiegender Verlustereignisse sichergestellt werden. Als Quelle der relevanten Informationen können sowohl öffentlich verfügbare als auch zwischen bestimmten Banken ausgetauschte externe Verlustdaten dienen. **86**

Für diese externe Verlustdaten sind die effektive Verlusthöhe, Informationen zum Umfang der Aktivitäten im durch den Verlust betroffenen Geschäftsbereich, Informationen über die Ursachen und Umstände des Verlustes sowie Informationen zur Beurteilung der Relevanz des Verlustereignisses für die eigene Bank zu berücksichtigen. **87**

Banken müssen die Verwendung externer Verlustdaten durch einen systematischen Prozess festlegen und dokumentieren. Dazu gehört insbesondere eine klare Methodik betreffend die Integration dieser Daten in den institutsspezifischen Ansatz (z.B. Skalierung, qualitative Anpassungen oder Einfluss auf die Szenarioanalyse). Die Rahmenbedingungen und die Verfahren zur Verwendung externer Verlustdaten sind regelmässig zu überprüfen, sowohl intern als auch durch die Prüfgesellschaft. **88**

### **F. Szenarioanalyse (Art. 82 Abs. 2 ERV)**

Institutsspezifische Ansätze müssen die Ergebnisse von Szenarioanalyseverfahren berücksichtigen. **89**

Für Szenarioanalysen ist auf der Grundlage von Expertenmeinungen und externen Daten die Bedrohung der Bank durch potenziell schwerwiegende Verlustereignisse zu beurteilen. **90**

Die für die Szenarioanalyse verwendeten Szenarien und die ihnen zugeordneten Parameter sind bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage, mindestens aber jährlich, auf ihre Aktualität und Relevanz hin zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage sind Anpassungen **91**

unmittelbar vorzunehmen.

## **G. Geschäftsumfeld und internes Kontrollsystem (Art. 82 Abs. 2 ERV)**

Als vorausschauendes Element muss eine Bank prädiktive Faktoren aus dem Umfeld ihrer Geschäftsaktivitäten und aus ihrem internen Kontrollsystem im institutsspezifischen Ansatz berücksichtigen. Diese dienen dem Ziel, aktuellen Charakteristiken im Risikoprofil der Bank (z.B. neue Aktivitäten, neue Informatiklösungen, veränderte Prozessabläufe) oder Veränderungen in ihrem Umfeld (z.B. sicherheitspolitische Lage, veränderte Gerichtspraxis, Bedrohung durch Computerviren) spezifisch Rechnung tragen zu können. **92**

Um im Rahmen eines institutsspezifischen Ansatzes verwendet werden zu dürfen, müssen für die Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems die folgenden Anforderungen erfüllt sein: **93**

- Jeder Faktor muss gemäss Erfahrungen und der Beurteilung aus dem betroffenen Geschäftsbereich ein relevanter Risikotreiber sein. Idealerweise sollte der Faktor quantifizier- und verifizierbar sein. **94**
- Die Sensitivität der Risikoschätzungen einer Bank in Bezug auf Veränderungen der Faktoren und ihrer relativen Bedeutung muss begründet werden können und nachvollziehbar sein. Neben möglichen Veränderungen des Risikoprofils durch Verbesserungen der Kontrollumgebung muss das Konzept insbesondere auch potenzielle Erhöhungen der Risiken durch wachsende Komplexität oder durch Wachstum der Geschäftsaktivitäten erfassen. **95**
- Das Konzept an sich sowie die Auswahl und Anwendung der einzelnen Faktoren, inklusive der Grundprinzipien zu Anpassungen der empirischen Schätzungen, müssen dokumentiert sein. Die Dokumentation soll auch innerhalb der Bank Gegenstand unabhängiger Überprüfung sein. **96**
- Die Prozesse, deren Ergebnisse und vorgenommene Anpassungen sind in regelmässigen Zeitabständen mit den effektiven internen und externen Verusterfahrungen zu vergleichen. **97**

## **H. Risikoverminderung durch Versicherungen**

Bei Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes dürfen Banken die Risiko vermindernde Wirkung von Versicherungsverträgen bei der Bestimmung ihrer Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken berücksichtigen. Die Anerkennung solcher Absicherungswirkungen ist jedoch auf eine Reduktion von maximal 20% der mittels eines institutsspezifischen Ansatzes berechneten Eigenmittelanforderungen beschränkt. **98**

Die Möglichkeiten zur Reduktion der Eigenmittelanforderungen ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: **99**

- Der Versicherungsgeber verfügt über ein langfristiges Kreditrating der Ratingklasse 3 oder besser. Das Kreditrating muss von einer durch die Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur stammen. **100**
- Der Versicherungsvertrag muss über eine Ursprungslaufzeit von mindestens einem Jahr verfügen. Sinkt seine Restlaufzeit auf unter ein Jahr, ist die Anerkennung seiner Absicherungswirkung linear von 100% (bei mindestens 365 Tagen Restlaufzeit) auf 0% (bei 90 Tagen Restlaufzeit) zu reduzieren. Absicherungswirkungen aus Versicherungsverträgen mit einer Restlaufzeit von 90 Tagen oder weniger werden für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nicht anerkannt. **101**
- Der Versicherungsvertrag verfügt über eine Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen. Die Anerkennung der Absicherungswirkung nimmt bei Kündigungsfristen von unter einem Jahr linear ab; von 100% (bei einer Kündigungsfrist von mindestens 365 Tagen) bis zu 0% (bei einer Kündigungsfrist von 90 Tagen). Die Sätze sind auf die allenfalls bereits durch Rz 101 reduzierten Absicherungswirkungen anzuwenden. **102**
- Der Versicherungsvertrag darf keine Ausschlussklauseln oder Einschränkungen für den Fall einer regulatorischen Intervention oder einer Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Bank beinhalten, welche die Bank, ihren allfälligen Käufer, den Sanierungsbeauftragten oder den Liquidator von Versicherungs- **103**

leistungen ausschliessen könnten. Zulässig wären entsprechende Ausschlussklauseln oder Einschränkungen jedoch, falls sie sich ausschliesslich auf Ereignisse nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder nach der Liquidation beschränken.

- Die Berechnung der Absicherungswirkung aus Versicherungsverträgen muss transparent sein. Sie muss konsistent sein mit der im institutsspezifischen Ansatz verwendeten Wahrscheinlichkeit und der Grösse eines potenziellen Verlustereignisses. **104**
- Der Versicherungsgeber muss eine externe Partei sein und darf nicht zur gleichen Gruppe wie die Bank gehören. Sollte er dies tun, so sind die Absicherungswirkungen aus den Versicherungsverträgen nur dann anerkennungsfähig, wenn der Versicherungsgeber die Risiken seinerseits an eine unabhängige dritte Partei (z.B. eine Rückversicherungsgesellschaft) weitergibt. Für eine Anerkennung der Absicherungswirkung muss diese unabhängige dritte Partei ihrerseits sämtliche entsprechenden Anforderungen an einen Versicherungsgeber erfüllen. **105**
- Das bankinterne Konzept zur Berücksichtigung von Versicherungslösungen muss sich am effektiven Risikotransfer orientieren. Es muss gut dokumentiert sein. **106**
- Die Bank hat Informationen zur Verwendung von Versicherungslösungen mit dem Ziel einer Verminderung operationeller Risiken zu publizieren. **107**

## **VI. Partielle Anwendung von Ansätzen**

Es ist grundsätzlich zulässig, die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes auf einzelne Aktivitätsbereiche zu beschränken und die übrigen entweder durch den Basisindikator- oder den Standardansatz abzudecken. Voraussetzung dazu ist die Erfüllung der folgenden Bedingungen: **108**

- Sämtliche operationellen Risiken einer Bank werden durch einen in diesem Rundschreiben aufgeführten Ansatz erfasst. Dabei sind die jeweiligen Anforderungen für diese Ansätze in den entsprechenden Aktivitätsbereichen zu erfüllen. **109**
- Zum Zeitpunkt der Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes hat dieser einen wesentlichen Teil der operationellen Risiken der Bank zu erfassen. **110**
- Die Bank muss über einen Zeitplan verfügen, aus dem sich der zeitliche Ablauf der Ausdehnung des institutsspezifischen Ansatzes auf all ihre materiellen rechtlichen Einheiten und Geschäftsfelder ergibt. **111**
- Es ist nicht zulässig, den Basisindikator- oder den Standardansatz in einzelnen materiellen Aktivitätsbereichen aus Gründen der Minimierung von Eigenmittelanforderungen beizubehalten. **112**

Die Abgrenzung zwischen dem institutsspezifischen Ansatz und dem Basisindikator- bzw. dem Standardansatz kann sich an Geschäftsfeldern, rechtlichen Strukturen, geographischen Abgrenzungen oder anderen intern klar definierten Abgrenzungskriterien orientieren. **113**

Abgesehen von den in Rz 108–113 genannten Fällen ist es nicht zulässig, die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken in einer Bank unter Verwendung unterschiedlicher Ansätze zu bestimmen. **114**

## **VII. Anpassungen der Eigenmittelanforderungen (Art. 34 Abs. 3 ERV)**

Im Rahmen ihrer Überwachungsfunktionen betreffend zusätzliche Eigenmittel (Art. 34 ERV) kann die Aufsichtsbehörde die Eigenmittelanforderungen für einzelne Banken individuell erhöhen. Solche individuellen Erhöhungen der Eigenmittelanforderungen drängen sich insbesondere dann auf, wenn eine ausschliesslich auf den Basisindikator- oder den Standardansatz gestützte Bestimmung der Eigenmittelanforderungen auf Grund tiefer Ertragsindikatoren GI zu unangemessen geringen Eigenmittelanforderungen führen würde. **115**

## VIII. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007

116

### Anhänge:

**Anhang 1:** Qualitative Grundanforderungen

**Anhang 2:** Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 81 Abs. 2 ERV

**Anhang 3:** Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen

**Anhang 4:** Vergleich zwischen EBK-RS und Basler Mindeststandards

### Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 1
- ERV: Art. 77–82
- EBK-GebV: Art. 13 und 14

## Anhang 1: Qualitative Grundanforderungen

Die nachstehenden Anforderungen gelten spätestens ab dem 1. Januar 2008 für alle Banken mit Ausnahme jener, die den Basisindikatoransatz verwenden *und* keines der beiden in Rz 21 und 22 festgehaltenen Kriterien erfüllen. Sie entsprechen der konkretisierten schweizerischen Umsetzung des durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht im Februar 2003 publizierten Dokuments „*Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk*“.

1. Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle muss sich der wesentlichen operationellen Risiken seiner Bank bewusst sein. Es muss – direkt oder über einen Ausschuss – schriftliche Grundsätze für den Umgang mit operationellen Risiken bewilligen und diese periodisch überprüfen. Gegenstand dieser Grundsätze sind die Identifikation, Beurteilung, Überwachung und Kontrolle operationeller Risiken sowie Massnahmen zur Reduktion der operationellen Risikoexposition.
2. Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle stellt sicher, dass die Grundsätze für den Umgang mit operationellen Risiken durch die interne Revision überprüft werden. Die Funktionen für das Management operationeller Risiken dürfen nicht direkt durch die interne Revision wahrgenommen werden.
3. Die Verantwortung zur Umsetzung der Grundsätze für den Umgang mit operationellen Risiken in der Bank obliegt der Geschäftsleitung. Diese hat auf eine konsistente Umsetzung der Grundsätze in der ganzen Organisationsstruktur zu achten und sicherzustellen, dass sich alle Mitarbeiter ihrer Verantwortung im Umgang mit operationellen Risiken bewusst sind. Die Geschäftsleitung ist ferner verantwortlich für die Ausarbeitung von Massnahmen zum Management operationeller Risiken aus allen Aktivitäten der Bank.
4. Banken müssen die operationellen Risiken aus all ihren Aktivitäten, Produkten, Prozessen und Systemen identifizieren und beurteilen können. Vor einer Veränderung der Struktur von Aktivitäten, Produkten, Prozessen und Systemen sind diese mit Blick auf ihre operationellen Risiken adäquat zu beurteilen.
5. Banken müssen ihr operationelles Risikoprofil und ihre materiellen operationellen Risiken systematisch überwachen. Die Geschäftsleitung und das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sind über die entsprechenden Resultate auf dem Laufenden zu halten, um daraus allenfalls proaktiv Massnahmen ableiten zu können.
6. Banken müssen über Konzepte und konkrete Massnahmen zur Überwachung und/oder Verminderung materieller operationeller Risiken verfügen. Diese müssen auf die jeweils aktuelle Situation der Bank abgestimmt sein.
7. Banken müssen über Notfalllösungen verfügen, die ihnen auch unter aussergewöhnlichen Umständen die Weiterführung ihrer Aktivitäten ermöglichen und damit die Folgen schwerwiegender Beeinträchtigungen der normalen Geschäftstätigkeit begrenzen könnten.

Stand vom 1. Januar 2007

## Anhang 2: Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 81 Abs. 2 ERV

### A. Übersicht

1. Ebene	2. Ebene	Aktivitäten
Unternehmensfinanzierung/-beratung	Unternehmensfinanzierung/-beratung	Fusionen und Übernahmen, Emissions- und Platzierungsgeschäfte, Privatisierungen, Verbriefungen, Research, Kredite (öffentliche Haushalte, High-Yield), Beteiligungen, Syndizierungen, Börsengänge (Initial Public Offerings), Privatplatzierungen im Sekundärhandel
	Öffentliche Haushalte	
	Handelsfinanzierungen	
	Beratungsdienstleistungen	
Handel	Kundenhandel	Anleihen, Aktien, Devisengeschäfte, Rohstoffgeschäfte, Kredite, Derivate, Funding, Eigenhandel, Wertpapierleihe und Repos, Brokerage (für Nicht-Retail-Investoren), Prime Brokerage
	Market Making	
	Eigenhandel	
	Treasury	
Privatkundengeschäft	Retail Banking	Anlage- und Kreditgeschäft, Serviceleistungen, Treuhandgeschäfte und Anlageberatung
	Private Banking	Anlage- und Kreditgeschäft, Serviceleistungen, Treuhandgeschäfte, Anlageberatung und andere Private-Banking-Dienstleistungen
	Karten-Dienstleistungen	Karten für Firmen und Privatpersonen
Firmenkundengeschäft	Firmenkundengeschäft	Projektfinanzierung, Immobilienfinanzierung, Exportfinanzierung, Handelsfinanzierung, Factoring, Leasing, Kreditgewährungen, Garantien und Bürgschaften, Wechselgeschäft
Zahlungsverkehr/Wertschriftenabwicklung <sup>5</sup>	Externe Kunden	Zahlungsverkehr, Clearing und Wertpapierabwicklung für Drittparteien
Depot- und Treuhandgeschäfte	Custody	Treuhandverwahrung, Depotgeschäft, Custody, Wertpapierleihe für Kunden; ähnliche Dienstleistungen für Firmen
	Treuhandgeschäft	Emissions- und Zahlstellenfunktionen
	Unternehmensstiftungen	
Institutionelle Vermögensverwaltung	Freie Vermögensverwaltung	Im Pool, segmentiert, Retail-bezogen, institutionell, geschlossen, offen, Private Equity
	Gebundene Vermögensverwaltung	Im Pool, segmentiert, Retail-bezogen, individuell, privat, institutionell, geschlossen, offen
Wertpapierprovisionsgeschäft	Ausführung von Wertschriftenaufträgen	Ausführung, inkl. sämtlicher damit verbundenen Dienstleistungen

Tabelle 2

<sup>5</sup> Verluste aus dem Bereich Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung, die eigene Aktivitäten eines Institutes betreffen, sind jeweils dem entsprechenden Geschäftsfeld zuzuordnen.

## B. Grundsätze für die Allokation

1. Sämtliche Aktivitäten einer Bank müssen vollständig einem der acht Geschäftsfelder (1. Ebene in Tabelle 2) zugeordnet werden. Die Zuordnung darf nicht zu Überschneidungen führen.
2. Auch jene Tätigkeiten, die nicht direkt mit dem eigentlichen Geschäft einer Bank zusammenhängen, sondern unterstützenden Charakter haben, sind einem Geschäftsfeld zuzuordnen. Falls die Unterstützung ein Geschäftsfeld betrifft, erfolgt auch die Zuordnung zu diesem Geschäftsfeld. Sind mehrere Geschäftsfelder durch eine unterstützende Aktivität betroffen, hat die Zuordnung gestützt auf objektive Kriterien zu erfolgen.
3. Kann eine Aktivität nicht auf Grund objektiver Kriterien in ein bestimmtes Geschäftsfeld kategorisiert werden, so ist sie innerhalb der relevanten Geschäftsfelder jenem mit dem höchsten  $\beta$ -Faktor zuzuordnen. Dies gilt auch für die Aktivitäten mit Unterstützungscharakter.
4. Banken dürfen für die Allokation ihres Ertragsindikators GI interne Verrechnungsmethoden anwenden. In jedem Fall muss jedoch die Summe der Ertragsindikatoren aus den acht Geschäftsfeldern dem Ertragsindikator für die gesamte Bank – wie er im Basisindikatoransatz verwendet wird – entsprechen.
5. Die Kategorisierung von Aktivitäten in die verschiedenen Geschäftsfelder für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken muss grundsätzlich mit den für Kredit- und Marktrisiken verwendeten Abgrenzungskriterien kompatibel sein. Allfällige Abweichungen von diesem Prinzip sind klar zu begründen und müssen dokumentiert sein.
6. Der gesamte Kategorisierungsprozess muss klar dokumentiert sein. Insbesondere haben die schriftlichen Definitionen der Geschäftsfelder ausreichend klar und detailliert genug sein, um auch von nicht mit der Bank vertrauten Personen nachvollzogen werden zu können. Wo Ausnahmen von den Grundsätzen der Kategorisierung möglich sind, müssen auch diese klar begründet und dokumentiert sein.
7. Die Bank muss über Verfahren verfügen, die ihr die Kategorisierung neuer Aktivitäten oder Produkte ermöglichen.
8. Die Geschäftsleitung ist für die Grundsätze der Kategorisierung verantwortlich. Diese sind durch das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank zu genehmigen.
9. Die Verfahren der Kategorisierung sind regelmässig durch die Prüfgesellschaft zu überprüfen.

### Anhang 3: Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
Interner Betrug	Verluste auf Grund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Umgehung von Gesetzen, Vorschriften oder internen Bestimmungen (unter Beteiligung mindestens einer interner Partei)	Unautorisierte Aktivität	Nicht rapportierte Transaktionen (vorsätzlich) Unautorisierte Transaktionen (mit finanziellem Schaden) Falscherfassung von Positionen (vorsätzlich)
		Diebstahl und Betrug	Betrug, Kreditbetrug, wertlose Einlagen Diebstahl, Erpressung, Veruntreuung, Raub Veruntreuung von Vermögenswerten Böswillige Vernichtung von Vermögenswerten Fälschungen Scheckbetrug Schmuggel Unbefugter Zugriff auf fremde Konten Steuerdelikte Bestechung Insidergeschäfte (nicht auf Rechnung des Arbeitgebers)
Externer Betrug	Verluste auf Grund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum oder der Umgehung von Gesetzen bzw. Vorschriften (ohne Beteiligung einer internen Partei)	Diebstahl und Betrug	Diebstahl, Raub Fälschungen Scheckbetrug
		Informatiksicherheit	Schäden durch Hacker-Aktivitäten Unbefugter Zugriff auf Informationen (mit finanziellem Schaden)
Arbeitsplatz	Verluste auf Grund von Widerhandlungen gegen arbeitsrechtliche, sicherheits- oder gesundheitsbezogene Vorschriften oder Vereinbarungen; inkl. aller Zahlungen im Zusammenhang mit solchen Widerhandlungen	Mitarbeiter	Kompensations- und Abfindungszahlungen, Verluste im Zusammenhang mit Streiks etc.
		Sicherheit am Arbeitsplatz	Allgemeine Haftpflicht Verstoss gegen sicherheits- oder gesundheitsbezogene Bestimmungen Entschädigungs- oder Schadenersatzzahlungen an Mitarbeiter
		Diskriminierung	Schadenersatzzahlungen auf Grund von Diskriminierungsklagen

**EBK-RS 06/3 Anhang 3: Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen**

<b>Verlustereigniskategorie (Stufe 1)</b>	<b>Definition</b>	<b>Subkategorien (Stufe 2)</b>	<b>Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)</b>
Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken	Verluste auf Grund unbeabsichtigter oder fahrlässiger Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber Kunden sowie Verluste auf Grund der Art oder Struktur bestimmter Produkte	Angemessenheit, Offenlegung und Treuhandpflichten	Verstoss gegen Treuhandpflichten, Verletzung von Richtlinien Probleme bezüglich Angemessenheit und Offenlegung (Know-your-Customer-Regeln etc.) Verletzung von Informationspflichten gegenüber Kunden Verletzung des Bankkundengeheimnisses bzw. von Datenschutzbestimmungen Aggressive Verkaufspraktiken Inadäquate Generierung von Kommissions- und Courtagen-zahlungen Missbrauch vertraulicher Informationen Haftung des Kreditgebers
		Unzulässige Geschäfts- oder Marktpraktiken	Verstoss gegen kartellrechtliche Bestimmungen Unlautere Marktpraktiken Marktmanipulationen Insidergeschäfte (auf Rechnung des Arbeitgebers) Geschäftstätigkeiten ohne entsprechende Bewilligung Geldwäscherei
		Probleme mit Produkten	Produktprobleme (Befugnismängel etc.) Modellfehler
		Kundenselektion, Geschäftsvergabe und Kreditexposition	Nicht mit internen Richtlinien kompatibles Vorgehen bei Kundenprüfungen Überschreitung von Limiten
		Beratungstätigkeiten	Streitigkeiten in Bezug auf Resultate von Beratungstätigkeiten
Sachschaden	Verluste auf Grund von Schäden an physischen Vermögenswerten infolge Naturkatastrophen oder anderer Ereignisse	Katastrophen oder andere Ereignisse	Naturkatastrophen Terrorismus Vandalismus
Geschäftsunterbrüche und Systemausfälle	Verluste auf Grund von Störungen der Geschäftstätigkeit oder Problemen mit technischen Systemen	Technische Systeme	Hardware Software Telekommunikation Stromausfälle etc.

RS 06/3

## EBK-RS 06/3 Anhang 3: Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement	Verluste auf Grund von Fehlern bei der Geschäftsabwicklung oder beim Prozessmanagement; Verluste aus Beziehungen mit Geschäftspartnern, Lieferanten etc.	Erfassung, Abwicklung und Betreuung von Transaktionen	Kommunikationsfehler Fehler bei der Datenerfassung oder im Datenunterhalt Terminüberschreitung Nichterfüllung einer Aufgabe Fehler bei Modell- oder Systemanwendung Buchhaltungsfehler bzw. Zuordnung zur falschen Einheit Fehlerhafte bzw. nichterfolgte Lieferung Fehlerhafte Bewirtschaftung von Absicherungsinstrumenten Fehler im Umgang mit Referenzdaten Fehler bei übrigen Aufgaben
		Überwachung und Meldungen	Nichterfüllung von Meldepflichten Inadäquate Berichte an Externe (mit Verlustfolge)
		Kundenaufnahme und Kundendokumentation	Nichteinhaltung entsprechender interner und externer Vorgaben
		Kontoführung für Kunden	Gewährung eines nichtlegitimierten Kontozugriffs Unkorrekte Kontoführung mit Verlustfolge Verlust oder Beschädigung von Kundenvermögenswerten durch fahrlässige Handlungen
		Geschäftspartner	Fehlerhafte Leistung von Geschäftspartnern (Nichtkunden) Verschiedene Streitigkeiten mit Geschäftspartnern (Nichtkunden)
		Lieferanten und Anbieter	Outsourcing Streitigkeiten mit Lieferanten und Anbietern

Tabelle 3

Anhang 4:

Vergleich zwischen EBK-RS und Basler Mindeststandards

Rz im RS	§ im Basler Papier <sup>6</sup>	Inhalt mit allfälligem Kommentar zur schweizerischen Umsetzung
1	645	Allgemeiner Gegenstand und Zweck des Rundschreibens
2	644	Begriffsdefinition: operationelle Risiken (OpR)
–	646	Ermutigung zur Bewegung in Richtung komplexerer Ansätze: Fehlt im Rundschreiben.
–	647	Erwartung, dass gewisse Banken nicht den Basisindikatoransatz (BIA) anwenden: Fehlt im Rundschreiben. Erwähnung der Möglichkeit zur partiellen Verwendung.
3	649	Erläuterung der Eigenmittelanforderungen für BIA: verbal
4	–	Definition des Begriffs der vorangegangenen drei Jahre
5	649	Erläuterung der Eigenmittelanforderungen für BIA: Formel
6	649	Erläuterung zu Formel in Rz 5
7	649	Erläuterung zu Formel in Rz 5
8	649	Erläuterung zu Formel in Rz 5
9	650	Schweizerische GI-Definition (Beschränkung der Berücksichtigung des Beteiligungsertrags auf nicht zu konsolidierende Beteiligungen)
10	650	GI-Bestandteile: Erfolg aus dem Zinsengeschäft
11	650	GI-Bestandteile: Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft
12	650	GI-Bestandteile: Erfolg aus dem Handelsgeschäft
13	650	GI-Bestandteile: Beteiligungsertrag aus nicht zu konsolidierenden Beteiligungen
14	650	Liegenschaftenerfolg
15	–	Erläuterungen zur Konsolidierung des Ertragsindikators GI
16	–	Erläuterungen zu Anpassungen des Ertragsindikators GI nach Änderungen der Struktur einer Bank infolge Ausbau oder Reduktion von Geschäftsaktivitäten (z.B. nach Übernahmen oder Verkäufen von Geschäftsbereichen)
17	–	Möglichkeit der Zulassung anderer Rechnungslegungsstandards als RRV-EBK
18	650	Behandlung von Outsourcing (inkl. Möglichkeit zum Abzug von Outsourcing-Aufwendungen, falls gemeinsame Konsolidierung mit Outsourcing-Dienstleister erfolgt)
20	651	Qualitative Grundanforderungen für BIA (gestützt auf „ <i>Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk</i> “): gemäss Rundschreiben nur für Banken ab gewisser Grösse sowie für im Ausland vertretene Banken.
21		Grössenkriterium zu Rz 20
22		Kriterium der Vertretung im Ausland gemäss Rz 20
23	652 und 654	Einteilung der 8 Geschäftsfelder und ihren jeweiligen $\beta$ -Faktoren
24	654	Erläuterung der Eigenmittelanforderungen im SA: verbal
–	653	Verschiedene Erläuterungen zum Konzept des Standardansatzes (SA): Fehlen im Rundschreiben.
–	Fussnote 97	Alternativer Standardansatz: in der Schweiz nicht umgesetzt.
25	654	Erläuterung der Eigenmittelanforderungen im SA: Formel
26	654	Erläuterung zu Formel in Rz 25
27	654	Erläuterung zu Formel in Rz 25
28	651	Erfüllung der qualitativen Grundanforderungen (gestützt auf „ <i>Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk</i> “)
29	662	Allokation von Geschäftsaktivitäten im SA
30	663	Einleitung zu Anforderungen für im Ausland vertretene Banken im SA
31	663a	Managementsystem im OpR-Bereich

<sup>6</sup> Vgl. Fussnote 1 auf Seite 2 im Haupttext.

**EBK-RS 06/3 Anhang 4: Vergleich zwischen EBK-RS und Basler Mindeststandards**

Rz im RS	§ im Basler Papier <sup>6</sup>	Inhalt mit allfälligem Kommentar zur schweizerischen Umsetzung
32	663a	Managementsystem im OpR-Bereich
33	663a	Managementsystem im OpR-Bereich
34	663a	Managementsystem im OpR-Bereich
35	663a	Managementsystem im OpR-Bereich
36	663b	System zur Beurteilung von OpR
37	663b	System zur Beurteilung von OpR
38	663b	System zur Beurteilung von OpR
39	663b	System zur Beurteilung von OpR
40	663c	Rapportierung an leitende Stellen
41	663d	Dokumentation
42	663d	Dokumentation
43	663e	Validierung und Überprüfung
44	663f	Externe Revision
45	655	Grundkonzept der institutsspezifischen Ansätze (AMAs)
46	655	Bewilligungspflicht für AMAs; früheste Umsetzung per Anfang 2008
47	659	Vorgängige AMA-Verwendung zu Vergleichs- und Testzwecken („Parallel Run“ und „Impact Studies“)
48	648	Restriktionen betreffend Wechsel vom AMA zu BIA oder SA
49	–	Kostenbelastung für AMA-Prüfungen
–	656	Anerkennung von Allokationsmechanismen: keine explizite Umsetzung in der Schweiz.
–	657	Anerkennung von Diversifikationseffekten bei ausländischen Banken mit AMA-Bewilligung im Herkunftsland: keine explizite Anerkennung in der Schweiz.
–	658	Überwachung der Adäquanz des verwendeten Allokationsmechanismus: Explizite Regelung erübrigt sich in der Schweiz.
ERV	659	Hinweis auf AMA-Verwendung im Gesamtkontext von Basel II mit entsprechenden Floors
–	660	Drei qualifizierende Anforderungen für SA: keine explizite Erwähnung im Rundschreiben. Abdeckung ist jedoch insbesondere durch Anforderungen aus „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“ sichergestellt.
–	661	Testphase für SA: Schweizerische Umsetzung verzichtet darauf.
50	651	Erfüllung der qualitativen Grundanforderungen (gestützt auf „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“)
51	664	Einleitung zu den qualitativen AMA-Anforderungen
52	664, Pkt. 1	Aktive Involvierung des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle in die Überwachung
53		Vertrautheit der Geschäftsleitung mit Grundkonzept
54	664, Pkt. 2	Konzeptionell solides und integer implementiertes System
55	664, Pkt. 3	Ausreichende Ressourcen
–	665	Verschiedene einleitende Informationen
56	666a	Unabhängige zentrale Einheit für das OpR-Management
57	666a	Aufzählungspunkt zu Rz 56
58	666a	Aufzählungspunkt zu Rz 56
59	666a	Aufzählungspunkt zu Rz 56
60	666a	Aufzählungspunkt zu Rz 56
61	666b	Integration in den Risikomanagementprozess
62	666b	Integration in den Risikomanagementprozess
63	666b	Integration in den Risikomanagementprozess
64	666c und d	Verweis auf Rz 40–42
65	666e	Interne und externe Revision
66	666f	Validierung durch Aufsichtsbehörde und Prüfgesellschaft: in der Schweiz nur durch Prüfgesellschaft.
67	666f	Aufzählungspunkt zu Rz 66

**EBK-RS 06/3 Anhang 4: Vergleich zwischen EBK-RS und Basler Mindeststandards**

Rz im RS	§ im Basler Papier <sup>6</sup>	Inhalt mit allfälligem Kommentar zur schweizerischen Umsetzung
68	666f	Aufzählungspunkt zu Rz 66
69	667	Einleitung zu quantitativen Vorgaben: Idee des liberalen Grundkonzepts
70	667	Hinweis auf 99.9%-Quantil
–	668	Hinweis auf Flexibilität und rigorose Standards sowie allfällige spätere Überarbeitung durch den Basler Ausschuss
71	669a	Kompatibilität der Definitionen
72	669b	Erwähnung der Möglichkeit für einen Abzug erwarteter Verluste
–	669c	Anforderung der „ausreichenden Granularität“: Verzicht auf explizite Erwähnung im Rundschreiben. Der Begriff ist problematisch und die Erfüllung der Idee ist durch die übrigen Anforderungen sichergestellt.
73	669d	Berücksichtigung von Korrelationsannahmen: pragmatische Umsetzung im Rundschreiben. Die Basler Formulierung ist wörtlich genommen nicht praktikabel.
74	669e	Berücksichtigung der vier Input-Faktoren
75	669f	Konzept zur Integration der vier Input-Faktoren
–	670	Einleitung zu Anforderungen für Sammlung interner Verlustdaten
76	671	Unterhalt der Verlustdatensammlung
77	672	Mindestlänge der verwendeten Beobachtungszeiträume
78	673	Einleitungen zu Anforderungen an Prozess zur Schaffung einer institutsinternen Datenbank
79	673, Pkt. 1	Kategorisierung in Geschäftsfelder und Ereignistypen
80	673, Pkt. 2	Sicherstellung einer umfassenden Datensammlung; Threshold
81	673, Pkt. 3	Informationen zu Verlustdaten: Erläuterungen zu den Ursachen des Verlustes sind gemäss Rundschreiben nur für Brutto-Verluste von mindestens 1 Mio. CHF erforderlich.
82	673, Pkt. 4	Grundsätze zur Erfassung von Verlustereignissen
83	673, Pkt. 5	OpR-Verluste mit Kreditrisikobezug
84	673, Pkt. 6	OpR-Verluste mit Marktrisikobezug; expliziter Hinweis auf Pflicht zur Berücksichtigung solcher Verluste in einem allfälligen Marktrisikomodell
85	–	Umgang mit negativen OpR-Verlusten: Expliziter Hinweis fehlt im Basler Text.
86	674	Zweck externer Verlustdaten
87	674	Informationen zu einzelnen externen Verlustdaten
88	674	Methodik zur Verwendung externer Verlustdaten
89	675	Pflicht zur Berücksichtigung der Szenarioanalyse
90	675	Grundidee der Szenarioanalyse
91	675	Regelmässige Überprüfung bzw. Aktualisierung der Szenarien: gemäss Rundschreiben mindestens jährlich bzw. unmittelbar bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage.
92	676	Grundidee der Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems
93	676	Einleitung zu den Anforderungen
94	676, Pkt. 1	Auswahl der Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems
95	676, Pkt. 2	Begründbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Sensitivität der Risikoschätzungen in Bezug auf Veränderungen der Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems
96	676, Pkt. 3	Dokumentation
97	676, Pkt. 4	Validierung
98	677	Grundsätzliche Anerkennung der Absicherungswirkung von Versicherungsverträgen; Limitierung auf 20%
99	678	Einleitung zu den Bedingungen
100	678, Pkt. 1	Mindest-Rating des Versicherungsgebers
101	678, Pkt. 2; 679, Pkt. 1	Mindestursprungslaufzeit, Mindestrestlaufzeit und Präzisierung der entsprechenden „appropriate haircuts“: im Rundschreiben linear.

Rz im RS	§ im Basler Papier <sup>6</sup>	Inhalt mit allfälligem Kommentar zur schweizerischen Umsetzung
102	678, Pkt. 3; 679, Pkt. 2	Mindestkündigungsfrist von 90 Tagen und Handhabung der Haircuts bei Kündigungsfrist unter einem Jahr: im Rundschreiben linear.
103	678, Pkt. 4	Ausschlussklauseln und Einschränkungen für den Fall einer regulatorischen Intervention
104	678, Pkt. 5	Transparenz der Berechnung der Absicherungswirkung
105	678, Pkt. 6	Versicherung durch nichtexterne Parteien
106	678, Pkt. 7	Orientierung am effektiven Risikotransfer und Dokumentation
107	678, Pkt. 8	Publikationspflicht von Informationen zur Verwendung von Versicherungslösungen
–	679, Pkt. 3	Unsicherheit der Zahlung und allfällige nicht vorhandene Deckung: Verzicht auf explizite Erwähnung im Rundschreiben. Einhaltung ist durch übrige Anforderungen bereits sichergestellt.
108	680	Grundsätzliche Möglichkeit der partiellen AMA-Anwendung
109	680, Pkt. 1/2	Vollständige Abdeckung
110	680, Pkt. 3	Abdeckung zum Zeitpunkt der Implementation
111	680, Pkt. 4	Zeitplan zur Ausdehnung des AMA
112	680, Pkt. 4	BIA und SA dürfen nicht aus Gründen der Eigenmittel-Optimierung in einzelnen Bereichen beibehalten werden: Das Rundschreiben formuliert hier die Idee im letzten Satz von §680, Pkt. 4 explizit aus.
113	681	Abgrenzung zwischen den verschiedenen Ansätzen
114	–	Expliziter Hinweis auf Nichtzulässigkeit der Verwendung verschiedener Verfahren zur Bestimmung der OpR-Eigenmittelanforderungen
–	682	Spezialregelung für AMA bei ausländischer Tochter einer Bank, die konsolidiert auf Gruppenebene keinen AMA anwendet: keine Berücksichtigung im Rundschreiben.
–	683	Hinweis zu zurückhaltender Genehmigungspraxis für Fälle nach §682: in der schweizerischen Umsetzung irrelevant.
115	778; Fussnoten 98 u. 99	Eingriffe unter Pillar II
116	–	Datum des Inkrafttretens
Anhang 1	Separates Dokument	Qualitative Grundanforderungen: Entspricht der schweizerischen Umsetzung der Basler „ <i>Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk</i> “.
Anhang 2A	Annex 6	Kategorisierung der Geschäftsfelder: Übersicht
Anhang 2B	Annex 6	Kategorisierung der Geschäftsfelder: Allokation
–	Fussnote 2, Annex 6	Ergänzende Hinweise zum Mapping auf Geschäftsfelder: Im Rundschreiben nicht explizit erwähnt.
Anhang 3	Annex 7	Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen



**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken  
(Marktrisiken)  
vom 29. September 2006**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Gegenstand und Zweck der Richtlinien</b>	<b>Rz 1–3</b>
<b>II. Handelsbuch</b>	<b>Rz 4–48</b>
<b>A. Definition</b>	<b>Rz 4–5</b>
<b>B. Handelsstrategie und aktive Bewirtschaftung</b>	<b>Rz 6–13</b>
<b>C. Abgrenzung zum Bankenbuch</b>	<b>Rz 14–31</b>
<b>D. Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung</b>	<b>Rz 32–45</b>
<b>E. Bewertungsanpassungen/-reserven</b>	<b>Rz 46–48</b>
<b>III. De-Minimis-Ansatz für Aktien- und Zinsinstrumente (vgl. Art. 71 ERV)</b>	<b>Rz 49–62</b>
<b>IV. Marktrisiko-Standardansatz (Art. 72–75 ERV)</b>	<b>Rz 63–227</b>
<b>A. Zinsänderungsrisiko</b>	<b>Rz 65–115</b>
a) Abbildung der Positionen	Rz 70–92
aa) <i>Zulässige Verrechnung von sich ausgleichenden Positionen</i>	Rz 73–80
bb) <i>Futures, Forwards und FRAs</i>	Rz 81–84
cc) <i>Swaps</i>	Rz 85–92
b) Spezifisches Risiko	Rz 93–97
c) Allgemeines Marktrisiko	Rz 98–115
aa) <i>Laufzeitmethode</i>	Rz 100–108
bb) <i>Durationsmethode</i>	Rz 109–115
<b>B. Aktienkursrisiko</b>	<b>Rz 116–130</b>
a) Abbildung der Positionen	Rz 120–125
aa) <i>Zulässige Verrechnung von sich ausgleichenden Positionen</i>	Rz 123
bb) <i>Futures- und Forward-Kontrakte</i>	Rz 124
cc) <i>Swaps</i>	Rz 125
b) Spezifisches Risiko	Rz 126–129
c) Allgemeines Marktrisiko	Rz 130
<b>C. Währungsrisiko</b>	<b>Rz 131–144</b>
a) Bestimmung der Nettoposition	Rz 132–139
b) Ausnahmen	Rz 140–142
c) Bestimmung der Eigenmittelanforderungen	Rz 143–144
<b>D. Rohstoffrisiko</b>	<b>Rz 145–156</b>
a) Bestimmung der Nettopositionen	Rz 151–152
b) Rohstoffderivate	Rz 153–155
c) Bestimmung der Eigenmittelanforderungen	Rz 156
<b>E. Optionen</b>	<b>Rz 157–199</b>
a) Abgrenzung	Rz 157
b) Behandlung von Finanzinstrumenten mit Optionscharakter	Rz 158–160
c) Verfahren zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel	Rz 161–199
aa) <i>Vereinfachtes Verfahren</i>	Rz 162–166
bb) <i>Delta-Plus-Verfahren</i>	Rz 167–188
cc) <i>Szenario-Analyse</i>	Rz 189–199

<b>F. Kreditderivate</b>	<b>Rz 200–227</b>
a) Grundsätze	Rz 200–204
b) Allgemeines Marktrisiko	Rz 205–208
c) Spezifisches Risiko	Rz 209–227
aa) <i>Ohne Verrechnungsmöglichkeiten</i>	Rz 209–213
bb) <i>Verrechnung gegenläufiger Positionen in Kreditderivaten</i>	Rz 214–215
cc) <i>Verrechnung von Kreditderivaten mit Kassapositionen</i>	Rz 216–222
dd) <i>Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel</i>	Rz 223–227
<b>V. Marktrisiko-Modellansatz (Art. 76 ERV)</b>	<b>Rz 228–365</b>
<b>A. Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungserteilung</b>	<b>Rz 231–244</b>
<b>B. Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel</b>	<b>Rz 245–264</b>
a) VaR-basierte Komponente und Multiplikator	Rz 246–250
b) Anforderungen für spezifische Risiken	Rz 251–260
c) Kombination von Marktrisiko-Modell- und -Standardansatz	Rz 261–264
<b>C. Zu erfassende Risikofaktoren</b>	<b>Rz 265–290</b>
<b>D. Quantitative Mindestanforderungen</b>	<b>Rz 291–296</b>
<b>E. Qualitative Mindestanforderungen</b>	<b>Rz 297–361</b>
a) Datenintegrität	Rz 298–301
b) Unabhängige Risikokontrollabteilung	Rz 302–312
c) Geschäftsleitung	Rz 313–315
d) Risikoaggregationsmodell, tägliches Risikomanagement und Limitsysteme	Rz 316–319
e) Backtesting	Rz 320–335
aa) <i>Backtesting im Allgemeinen</i>	Rz 321–323
bb) <i>Backtesting und Festlegung des institutsspezifischen Multiplikatoren</i>	Rz 324–335
f) Stresstesting	Rz 336–351
g) Modellvalidierung	Rz 352
h) Dokumentation und internes Kontrollsystem	Rz 353–358
i) Interne Revision	Rz 359–361
<b>F. Meldungen</b>	<b>Rz 362–365</b>
<b>VI. Konsolidiert erforderliche Eigenmittel</b>	<b>Rz 366–376</b>
<b>A. Konsolidierte Anforderungen nach dem Standardansatz</b>	<b>Rz 368–369</b>
a) Konsolidierte Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel	Rz 368
b) Additive Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel	Rz 369
<b>B. Konsolidierte Anforderungen nach dem Marktrisiko-Modellansatz</b>	<b>Rz 370–376</b>
a) Konsolidierte Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel	Rz 370–374
b) Additive Bestimmung der konsolidiert erforderlichen Eigenmittel	Rz 375–376
<b>VII. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 377–378</b>
<b>Anhänge:</b>	
- Anhang 1: Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel nach der Laufzeitmethode	
- Anhang 2: Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Optionen nach dem vereinfachten Verfahren	
- Anhang 3: Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Optionen nach dem Delta-Plus-Verfahren	
- Anhang 4: Anwendungsbeispiel zum De-Minimis-Test	
- Anhang 5: Verrechnungsmöglichkeit von Cross-Currency-Beziehungen	
- Anhang 6: Kategorisierung von Aktieninstrumenten	
- Anhang 7: „ <i>Dazugehörige Absicherungspositionen</i> “ im Sinne von Rz 420H189	
- Anhang 8: Cross-Currency-Beziehungen im Verfahren der Szenario-Analyse	
- Anhang 9: Beispiel zur Handhabung der Eigenmittelberechnung für Devisenterminkontrakte	
- Anhang 10: Berechnung von Gamma- und Vega-Effekten aus Swaptions	
- Anhang 11: Optionen mit fremdwährungsdenominiertem Ausübungspreis	
- Anhang 12: Hinweise zu diversen Details	

## I. Gegenstand und Zweck der Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Messung und Eigenmittelunterlegung von Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken im Handelsbuch sowie von Währungs-, Gold- und Rohstoffrisiken in der gesamten Bank. 1

Die Richtlinien konkretisieren die entsprechenden Bestimmungen in der Eigenmittelverordnung (Art. 68–76 ERV) und beschreiben die Messung und Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken gemäss Standard- und Modellansatz sowie die Methoden zur Berechnung der konsolidierten erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken. 2

Neben der in diesen Richtlinien geregelten Unterlegung von Marktrisiken nach Art. 68–76 ERV sind alle weiteren Risiken aus Positionen in Zins- oder Aktieninstrumenten im Handelsbuch sowie aus Positionen in Währungs-, Gold- und Rohstoffinstrumenten im gesamten Institut nach Art. 37 ERV zu unterlegen. 3

## II. Handelsbuch

### A. Definition

Gemäss Art. 5 ERV umfasst das Handelsbuch Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer Positionen im Handelsbuch gehalten werden. Positionen können nur dann dem Handelsbuch zugeordnet werden, wenn deren Handelbarkeit durch keinerlei vertragliche Vereinbarungen eingeschränkt ist oder wenn sie jederzeit vollständig abgesichert werden können. Eine Handelsabsicht besteht dann, wenn die Bank beabsichtigt, die Positionen auf kurze Sicht zu halten, von kurzfristigen Marktpreisschwankungen zu profitieren oder Arbitragegewinne zu erzielen (Beispiele sind Positionen des Eigenhandels, aus dem Kundengeschäft entstehende Positionen (z.B. Matched Principal Broking) und Market-Maker Positionen). Die Positionen sind häufig und exakt zu bewerten und das Portfolio ist aktiv zu bewirtschaften. 4

Handelsbuchpositionen nach Art. 5 ERV stellen grundsätzlich „Handelsgeschäfte“ im Sinne von Rz 233 der Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK) dar. Nach dem Niederwertprinzip zu bewertende Handelsbestände (Rz 22d RRV-EBK) hingegen sind keine Handelsbuchpositionen nach Art. 5 ERV. 5

### B. Handelsstrategie und aktive Bewirtschaftung

Es muss eine klar dokumentierte und von der Geschäftsleitung bewilligte Handelsstrategie für die Positionen oder Portfolios vorhanden sein, die auch Auskunft über die erwartete Halteperiode der Positionen gibt. 6

Die Weisungen und Prozesse für die aktive Bewirtschaftung der Positionen müssen folgende Punkte umfassen:

- Die Bewirtschaftung der Positionen findet durch den Handel statt. 7
- Positionslimiten sind festgelegt und ihre Angemessenheit wird überwacht. 8
- Die Händler können innerhalb der festgelegten Limiten und Strategien eigenständig Positionen eingehen und bewirtschaften. 9
- Die Positionen werden mindestens täglich zu Marktpreisen bewertet. Falls sie auf Basis von Modellpreisen bewertet werden, sind die Bewertungsparameter täglich neu zu ermitteln. 10
- Die Berichterstattung über die Positionen an die Geschäftsleitung ist integraler Bestandteil des Risikosteuerungsverfahrens des Instituts. 11
- Die Positionen werden unter Einbezug von Informationsquellen aus dem Marktumfeld aktiv überwacht. Dies umfasst die Beurteilung der Qualität und Verfügbarkeit von Marktinformationen für das Bewertungsverfahren, der Umsatzvolumen im Markt und der Grösse der im Markt handelbaren Positionen. 12

- Grundsätze und Prozesse zur Überwachung der Positionen auf Übereinstimmung mit der Handelsstrategie einschliesslich der Überwachung von Umsätzen und Altbeständen. 13

### **C. Abgrenzung zum Bankenbuch**

Für die Zuordnung der Positionen zum Handelsbuch hat das Institut angemessene und einheitliche Kriterien zu definieren. Erforderlich sind zudem Kontrollsysteme, welche die Einhaltung dieser Kriterien sowie die ordnungsmässige und willkürfreie Behandlung interner Transaktionen sicherstellen. 14

Ein Institut muss klar definierte Weisungen und Prozesse implementiert haben, um zu bestimmen, welche Positionen im Handelsbuch gehalten werden und welche nicht. Im Minimum müssen diese Weisungen und Prozesse auf folgende Fragen Antwort geben: 15

- Welche Aktivitäten definiert das Institut als Handel und damit die betreffenden Positionen als Teil des Handelsbuchs für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen? 16
- In welchem Ausmass können die Positionen täglich mit Bezug auf einen aktiven liquiden Markt bewertet werden? 17
- Inwieweit kann das Institut für Positionen, die mit einem Modell bewertet werden:
  - die materiellen Risiken dieser Positionen identifizieren; 18
  - die materiellen Risiken dieser Positionen absichern, und in welchem Ausmass haben die Absicherungsinstrumente einen aktiven liquiden Markt; 19
  - verlässliche Schätzungen für die wichtigsten Annahmen und Parameter, die im Modell benutzt werden, ableiten? 20
- In welchem Rahmen kann das Institut Bewertungen für Positionen vornehmen, die extern auf konsistente Art und Weise validiert werden können? 21
- In welchem Umfang können gesetzliche Vorschriften oder andere operationelle Anforderungen das Institut daran hindern, Positionen umgehend zu liquidieren? 22
- Wieweit kann das Institut das Risiko der Positionen aktiv bewirtschaften? 23
- Welche Kriterien bestehen für Transfers von Positionen zwischen dem Handels- und dem Bankenbuch? 24

Falls ein Institut ein Kreditrisiko im Bankenbuch mit einem Kreditderivat absichert, das im Handelsbuch geführt wird (interne Absicherung), kann die Position im Bankenbuch für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nur dann als abgesichert betrachtet werden, wenn die Handelsabteilung diesen internen Risikotransfer mit einer exakt gegenläufigen Transaktion an eine externe Drittpartei weitergegeben hat (vgl. Rz 204 EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“). Sonst kann ein Kreditrisiko im Bankenbuch nur mit einem von einem anerkannten externen Sicherungsgeber gekauften Kreditderivat, das die Anforderungen für die Anerkennung von Kreditderivaten (siehe Rz 220–231 EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“) erfüllt, abgesichert werden. Wird die Absicherungswirkung eines externen Kreditderivats anerkannt, kommen für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen die Vorschriften des Bankenbuchs zur Anwendung. 25

Institute, die zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken den Schweizer Standardansatz (SA-CH) anwenden, behandeln qualifizierte Beteiligungen in Aktien und anderen Beteiligungstiteln von im Finanzbereich tätigen Firmen nach Anhang 5 ERV. Jene Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken unter Verwendung des internationalen Standardansatzes (SA-BIZ) bestimmen, behandeln von im Finanzbereich tätigen Unternehmen emittierte Aktien und andere Beteiligungstitel nach Anhang 5 ERV. Und Institute, die den IRB anwenden, behandeln diese Positionen in Analogie zum SA-BIZ (Anhang 5 ERV), wobei die IRB-Risikogewichte nach einem marktbasierter Ansatz oder dem PD/LGD zu bestimmen sind. 26

Ein Institut kann bei der Aufsichtsbehörde eine Ausnahmegewilligung beantragen, diese Positionen nach den Handelsbuchvorschriften zu unterlegen, falls es:

- ein aktiver Market-Maker ist; 27
- und über angemessene Systeme und Kontrollen für den Handel solcher Positionen verfügt. 28

Folgende Positionen erfüllen zum jetzigen Zeitpunkt die Kriterien für eine Handelsbuchzuordnung grundsätzlich nicht und müssen nach den Vorschriften für das Bankenbuch mit Eigenmitteln unterlegt werden:

- offene Anteile an Hedge-Fonds, Private-Equity-Investitionen und 29
- Immobilienbestände. 30

Falls ein Institut trotzdem offene Anteile an Hedge-Fonds mit den Vorschriften des Handelsbuchs unterlegen möchte, kann es der Aufsichtsbehörde einen Antrag stellen, worin dargelegt werden muss, warum die Kriterien für eine Behandlung nach den Vorschriften des Handelsbuchs erfüllt sind. 31

## **D. Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung**

Die folgenden Leitlinien sind insbesondere für weniger liquide Positionen wichtig. 32

Das Institut muss über angemessene Systeme und Kontrollen verfügen, die vorsichtige und zuverlässige Bewertungen sicherstellen. 33

Das Institut muss über dokumentierte Richtlinien und Vorgehensweisen für den Bewertungsprozess verfügen. Dazu gehören: klar definierte Verantwortlichkeiten der an der Bewertung beteiligten Stellen, Quellen für die Marktinformationen und Überprüfung von deren Eignung, die Häufigkeit der unabhängigen Bewertung, der Zeitpunkt für die Erhebung von Tagesschlusspreisen, Verfahren für Bewertungsanpassungen, Monatsend- und Ad-hoc-Abstimmungsverfahren. 34

Die Berichterstattung der Einheit, die für die Bewertung zuständig ist, muss vom Handel bis hin auf Geschäftsleitungsebene unabhängig sein. 35

### **Bewertung zu Marktpreisen:**

Damit ist die mindestens täglich vorzunehmende Positionsbewertung auf Grundlage einfach feststellbarer Glattpreispreise, die aus neutralen Quellen bezogen werden, gemeint. Das Institut muss seine Positionen so weit wie möglich zu Marktpreisen bewerten. Zu verwenden ist die jeweils vorsichtigere Seite der Geld-/Briefkurse, ausser wenn das Institut ein bedeutender Market-Maker für gewisse Positionen ist und diese zu Mittelkursen glattstellen kann. 36

### **Bewertung zu Modellpreisen:**

Damit ist jede Bewertung gemeint, die aus Marktdaten abgeleitet werden muss. Eine vorsichtige Modellbewertung bedingt Folgendes: 37

- Der Geschäftsleitung muss bewusst sein, für welche Elemente des Handelsbuchs eine Modellbewertung vorgenommen wird und sie muss die Bedeutung der Unsicherheit kennen, die dadurch in der Berichterstattung über die Risiken und Erfolgsbeiträge eines Geschäftes entsteht. 38
- Marktdaten sollten, so weit möglich, aus denselben Quellen bezogen werden wie die Marktpreise. Die Eignung der Marktdaten für die Bewertung der einzelnen Positionen ist regelmässig zu überprüfen. 39
- Falls verfügbar sollten nach Möglichkeit allgemein anerkannte Bewertungsmethoden für einzelne Produkte verwendet werden. 40
- Wenn das Modell vom Institut selbst entwickelt wurde, muss es auf geeigneten Annahmen basieren, die von angemessen qualifizierten, nicht an der Entwicklung beteiligten Dritten beurteilt und kritisch 41

überprüft wurden. Das Modell muss unabhängig vom Handel entwickelt oder abgenommen werden.

- Es muss ein formelles Verfahren für die Kontrolle von Änderungen geben, und eine Sicherheitskopie des Modells ist aufzubewahren. 42
- Das Risikomanagement muss die Schwächen des verwendeten Modells kennen und wissen, wie diese am besten in den Bewertungsergebnissen zu berücksichtigen sind. 43
- Das Modell muss regelmässig auf die Genauigkeit seiner Ergebnisse überprüft werden. 44

Sowohl die Bewertung zu Marktpreisen wie auch die Bewertung zu Modellpreisen müssen mindestens monatlich von einer Einheit überprüft werden, die unabhängig vom Handel ist. 45

### E. Bewertungsanpassungen/-reserven

Das Institut muss über Weisungen verfügen, wie Bewertungsanpassungen und -reserven zu berücksichtigen sind. Mindestens in folgenden Fällen sind Bewertungsanpassungen/-reserven formell zu überprüfen: noch nicht eingennommene Kreditspreads, Glatstellungskosten, operationelle Risiken, vorzeitige Tilgungen, Geldanlage- und Refinanzierungskosten, zukünftige Verwaltungskosten und gegebenenfalls Modellrisiken. 46

Zusätzlich sind Bewertungsanpassungen/-reserven für weniger liquide Positionen zu erwägen. Bei der Entscheidung, ob Bewertungsanpassungen/-reserven für weniger liquide Positionen notwendig sind, müssen folgende Faktoren überprüft werden: Zeit, die notwendig ist, um eine Position abzuschliessen, durchschnittliche Volatilität der Geld-Brief-Spannen, Verfügbarkeit von unabhängigen Marktkursen, Ausmass, in welchem eine Bewertung zu Modellpreisen gemacht wird. Bei grossen Positionen und Altbeständen ist zu berücksichtigen, dass Glatstellungspreise mit grösserer Wahrscheinlichkeit ungünstiger sein werden. 47

Gemäss Rz 46 und 47 vorgenommene Bewertungsanpassungen/-reserven können über die Rechnungslegungsvorschriften hinausgehen und müssten sich in einem solchen Fall auf das Kernkapital auswirken. 48

### III. De-Minimis-Ansatz für Aktien- und Zinsinstrumente (vgl. Art. 71 ERV)

Ein Institut muss die erforderlichen Eigenmittel für Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken nicht nach dem Marktrisiko-Standard- oder Marktrisiko-Modellansatz bestimmen, wenn es keine Kreditderivate in seinem Handelsbuch (Art. 5 ERV) hält und sein Handelsbuch

- zu keiner Zeit 6% der um die absoluten Beträge der Eventualverbindlichkeiten, unwiderruflichen Zusagen, Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen, Verpflichtungskrediten und Kontraktvolumen aller offenen derivativen Finanzinstrumente ergänzten Bilanzsumme des letzten Quartalsabschlusses und
- zu keiner Zeit CHF 30 Mio. überschreitet. 51

Die beiden Bedingungen sind kumulativ zu erfüllen und ihre permanente Einhaltung ist durch organisatorische Massnahmen – insbesondere durch die Ausgestaltung des Limitenwesens – sicherzustellen. 52

Die massgebende Grösse des Handelsbuchs entspricht dabei der Summe

- der absoluten Marktwerte sämtlicher Kassapositionen im Handelsbuch zuzüglich 53
- der absoluten deltagewichteten Marktwerte sämtlicher den einzelnen Optionspositionen des Handelsbuchs zugrunde liegenden Basiswerte zuzüglich 54
- der absoluten Marktwerte der jeweils betragsmässig grösseren Komponente sämtlicher Terminpositionen im Handelsbuch.<sup>1</sup> 55

<sup>1</sup> Besteht beispielsweise ein Terminkontrakt zum Kauf einer deutschen Aktie gegen 100 Euro in einem Jahr, so ist der aktuelle Terminpreis der entsprechenden Aktie dem aktuellen Terminpreis von 100 Euro gegenüberzustellen. In die

Dabei können sich ausgleichende Positionen gemäss Rz 73–80 unberücksichtigt bleiben, wobei die folgenden Punkte zu beachten sind:

- In Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung beider zur Anwendung des De-Minimis-Ansatzes relevanten Grenzwerte (De-Minimis-Test) ist die in Rz 75 vorgesehene Verrechnungsmöglichkeit für Futures nicht auf Zinsfutures begrenzt. Sie gilt analog für Aktien-, Aktienindex-, Devisen-, Gold- und Rohstofffutures. **56**
- Abweichend von den Rz 77–80, können Swaps, FRAs und Forwards unabhängig von der Laufzeit bis zur nächsten Zinsneufestsetzung resp. bis zur Fälligkeit dann miteinander verrechnet werden, wenn die Zinsneufestsetzungs- resp. Fälligkeitstermine innerhalb von 10 Kalendertagen liegen. **57**

Im Weiteren können zur Bestimmung der massgebenden Grösse des Handelsbuchs sich ausgleichende Positionen gemäss Rz 123 unberücksichtigt bleiben. Die Restriktionen von Rz 74–75 gelangen jedoch in Bezug auf Aktien- und Aktienindexfutures komplementär zur Anwendung; d.h., auch Aktien- und Aktienindexfutures müssen für die Zulässigkeit ihrer gegenseitigen Verrechnung die Anforderung von nicht mehr als sieben Kalendertage auseinander liegenden Fälligkeitsterminen erfüllen. Zudem müssen diese Futures auf die gleiche Währung lauten. **58**

Neben den in Rz 73–80 und Rz 123 vorgesehen Möglichkeiten sind in Bezug auf den De-Minimis-Test keine weiteren Verrechnungen von Derivaten mit entsprechenden Basisinstrumenten oder von Derivaten untereinander zulässig. Insbesondere ist die in Rz 121 für den Standardansatz vorgesehene Aufgliederung von Aktienindizes in Einzelkomponenten in Bezug auf den De-Minimis-Test unzulässig. **59**

Banken, die den De-Minimis-Ansatz anwenden, dürfen die gemäss Marktrisiko-Standardansatz relevanten Gamma- und Vega-Effekte aus Optionspositionen auf Zins- und Aktieninstrumente für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderung vollständig unberücksichtigt lassen.<sup>2</sup> Für nicht lineare Währungs-, Gold- oder Rohstoffpositionen sind jedoch – unabhängig davon, ob diese dem Banken- oder dem Handelsbuch zugeordnet sind – auch im Fall, dass die Bank den De-Minimis-Ansatz anwendet, die Eigenmittelanforderungen analog zum Marktrisiko-Standardansatz zu bestimmen. **60**

Der De-Minimis-Ansatz kann nur für die Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken im Handelsbuch in Anspruch genommen werden. Die Anforderungen für Währungs- und Rohstoffrisiken sind in jedem Fall nach dem Standard- oder dem Modellansatz zu bestimmen. **61**

Institute, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, berechnen die erforderlichen Eigenmittel für Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken im Handelsbuch analog den Anforderungen für Zins- und Aktieninstrumente ausserhalb des Handelsbuchs nach Art. 49–64 ERV. Sie haben durch die Festlegung der Risikopolitik, der Limitenstruktur für die Händler und die Risikokontrolle zu gewährleisten, dass die Grenzwerte nie erreicht werden. **62**

#### **IV. Marktrisiko-Standardansatz (Art. 72–75 ERV)**

Im Rahmen des Marktrisiko-Standardansatzes werden die erforderlichen Eigenmittel für jede Risikofaktorkategorie (Zinsänderungs-, Aktienkurs-, Währungs- und Rohstoffrisiko) separat nach den in den Rz 65–365 definierten Verfahren berechnet. **63**

Im Gegensatz zum Marktrisiko-Modellansatz werden für Institute, die den Marktrisiko-Standardansatz anwenden, grundsätzlich keine spezifischen qualitativen Anforderungen vorgegeben, die zusätzlich zu den allgemeinen Mindestanforderungen gemäss den „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweiz. Bankiervereinigung einzuhalten sind. Die einzige Ausnahme **64**

---

für den De-Minimis-Test relevante massgebende Grösse des Handelsbuchs hat der grössere dieser beiden Terminpreise einzufliessen.

<sup>2</sup> Jene Institute, welche die Voraussetzungen für die Anwendung des De-Minimis-Ansatzes nicht erfüllen, müssen die erforderlichen Eigenmittel für Optionen auf Zins- und Aktieninstrumente dann nach einem der in den Rz 157–199 dargestellten Verfahren berechnen, wenn diese Optionspositionen dem Handelsbuch zugeordnet sind. Befinden sich diese dagegen im Bankenbuch, ist keine Unterlegung der entsprechenden Gamma- und Vega-Effekte erforderlich.

bilden die Bestimmungen zur Sicherstellung der Datenintegrität nach Rz 298–301 dieser Richtlinien.

## **A. Zinsänderungsrisiko**

In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos im Handelsbuch sind sämtliche festverzinslichen und zinsvariablen Schuldtitel, einschliesslich Derivate, einzubeziehen, sowie alle übrige Positionen, die zinsinduzierte Risiken aufweisen. **65**

Die erforderlichen Eigenmittel für Zinsänderungsrisiken setzen sich aus zwei separat zu berechnenden Komponenten zusammen:

- Einer Komponente für das spezifische Risiko: Erfasst und unterlegt werden sämtliche Risiken, die auf andere Faktoren als auf Veränderungen der allgemeinen Zinsstruktur zurückzuführen sind. **66**
- Einer Komponente für das allgemeine Marktrisiko: Erfasst und unterlegt werden jene Risiken, die auf eine Veränderung der allgemeinen Zinsstruktur zurückgeführt werden können. **67**

Die Komponente für das spezifische Risiko wird pro Emittent, jene für das allgemeine Marktrisiko pro Währung separat berechnet. Eine Ausnahme besteht für das allgemeine Marktrisiko in Währungen, die in geringem Umfang gehandelt werden (Rz 99). **68**

Weisen Zinsinstrumente neben den hier behandelten Zinsänderungsrisiken noch andere Risiken, wie z.B. Währungsrisiken, auf, so sind diese anderen Risiken gemäss den entsprechenden Bestimmungen in den Rz 116–156 zu erfassen. **69**

### **a) Abbildung der Positionen**

Für die Berechnung der Komponenten für das allgemeine Marktrisiko und das spezifische Risiko sind zunächst alle Positionen zu Marktwerten zu bewerten. Fremdwährungen müssen zum aktuellen Kassakurs in CHF umgerechnet werden. **70**

Das Unterlegungs- und Messsystem schliesst alle zinssensitiven Derivate und ausserbilanziellen Instrumente im Handelsbuch ein<sup>3</sup>. Diese sind als Positionen abzubilden, die dem Barwert des tatsächlichen oder fiktiven Basisinstruments (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) entsprechen, und anschliessend nach den dargestellten Verfahren für das allgemeine Marktrisiko und das spezifische Risiko zu behandeln. **71**

Von der Berechnung der Komponenten für das allgemeine Marktrisiko und das spezifische Risiko ausgenommen sind einander ganz oder fast ausgleichende Positionen in identischen Instrumenten, welche die unter Rz 73–80 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Bei der Berechnung der Anforderungen für spezifische Risiken sind jene Derivate nicht zu berücksichtigen, die auf Referenzsätzen basieren (z.B. Zinsswaps, Währungsswaps, FRA, Forward-Devisenkontrakte, Zinsfutures, Futures auf einen Zinsindex etc.). **72**

#### **aa) Zulässige Verrechnung von sich ausgleichenden Positionen**

Bei folgenden, sich ausgleichenden Positionen ist eine Verrechnung zulässig:

- Einander betragsmässig ausgleichende Positionen in einem Future oder Forward und dem dazugehörigen Basisinstrument, d.h. allen lieferbaren Titeln. Beide Positionen müssen jedoch auf dieselbe Währung lauten. Zu beachten ist, dass Futures und Forwards als Kombination einer Long- und einer Short-Position zu behandeln sind (vgl. Rz 81–84) und deshalb bei der Verrechnung mit einer entsprechenden Kassaposition im Basisinstrument eine der beiden Positionen des Future oder Forward bestehen bleibt. **73**

---

<sup>3</sup> Optionen sind nach den in Rz 157–199 aufgeführten Methoden zu behandeln.

- Entgegengesetzte Positionen in Derivaten, die sich auf die gleichen Basisinstrumente beziehen und auf dieselbe Währung lauten.<sup>4</sup> Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: **74**
  - Futures: Identische Basisinstrumente und Fälligkeitstermine, die nicht mehr als sieben Kalendertage auseinander liegen. **75**
  - Swaps und FRAs: Identische Referenzsätze (zinsvariable Positionen) und fixe Zinssätze, die nicht mehr als 15 Basispunkte auseinander liegen. **76**
  - Swaps, FRAs und Forwards: Nächste Zinsneufestsetzungstermine beziehungsweise – bei festverzinslichen Positionen oder Forwards – Fälligkeitstermine liegen innerhalb folgender Grenzen:<sup>5</sup>
    - weniger als ein Monat nach dem Stichtag: derselbe Tag; **78**
    - zwischen einem Monat und einem Jahr nach dem Stichtag: maximal 7 Kalendertage auseinander; **79**
    - über einem Jahr nach dem Stichtag: maximal 30 Kalendertage auseinander. **80**

*bb) Futures, Forwards und FRAs*

Futures, Forwards und FRAs werden als Kombinationen einer Long- und einer Short-Position behandelt. Die Laufzeit eines Future, Forward oder eines FRA entspricht der Zeit bis zur Belieferung beziehungsweise Ausübung des Kontrakts zuzüglich – gegebenenfalls – der Laufzeit des Basisinstruments. **81**

Eine Long-Position in einem Zinsfuture ist beispielsweise abzubilden als

- eine fiktive Long-Position in dem zugrunde liegenden Zinsinstrument mit einer Zinsfälligkeit zu dessen Verfall und **82**
- eine Short-Position in einem fiktiven Staatspapier mit demselben Betrag und Fälligkeit am Erfüllungstag des Future. **83**

Können unterschiedliche Instrumente geliefert werden, um den Kontrakt zu erfüllen, kann das Institut wählen, welches lieferbare Finanzinstrument in die Berechnungen eingehen soll. Dabei sind jedoch die von der Börse festgelegten Konversionsfaktoren zu berücksichtigen. Bei einem Future auf einen Index von Unternehmensanleihen werden die Positionen zum Marktwert des fiktiven Basisportfolios abgebildet. **84**

*cc) Swaps*

Swaps werden als zwei fiktive Positionen in Staatspapieren mit den entsprechenden Fälligkeiten abgebildet. Ein Zinsswap, bei dem ein Institut einen variablen Zins erhält und einen festen Zins zahlt, wird beispielsweise behandelt als

- eine Long-Position in einem zinsvariablen Instrument mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum bis zur nächsten Zinsneufestsetzung entspricht und **86**
- eine Short-Position in einem festverzinslichen Instrument mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des Swaps entspricht. **87**

Ist bei einem Swap eine Seite an eine andere Referenzgröße wie z.B. einen Aktienindex gebunden, so wird der Zinsbestandteil mit einer Restlaufzeit (Zinsfälligkeit) berücksichtigt, die der Laufzeit des Swaps oder dem Zeitraum bis zur nächsten Zinsneufestsetzung entspricht, während der Aktienbestandteil nach der Regelung für Aktien zu behandeln ist. Bei Zins-/Währungsswaps sind die Long- und Short-Positionen in den

<sup>4</sup> Zusätzlich besteht eine Aufrechnungsmöglichkeit für Cross-Currency-Beziehungen (vgl. detaillierte Darstellung in **Anhang 5**).

<sup>5</sup> In Bezug auf die Anwendung im Rahmen des De-Minimis-Tests gelten die in Rz 56–57 postulierten Grenzen.

Berechnungen für die betreffenden Währungen zu berücksichtigen.

Institute mit wesentlichen Swapbüchern, die nicht von den in den Rz 73–80 behandelten Verrechnungsmöglichkeiten Gebrauch machen, können die in die Fristigkeiten- beziehungsweise Durationsfächer einzuordnenden Positionen auch mit so genannten Sensitivitätsmodellen oder "Pre-processing Models" berechnen. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Berechnung der Barwerte der durch jeden Swap bewirkten Zahlungsströme, indem jede einzelne Zahlung mit dem entsprechenden Nullcouponäquivalent abgezinst und dem entsprechenden Laufzeitband (für Anleihen mit Coupon < 3%) zugeordnet wird (vgl. Rz 100–108). 90
- Berechnung der Sensitivität der Netto-Barwerte der einzelnen Zahlungsströme anhand der in der Durationsmethode angegebenen Renditeänderungen. Die Sensitivitäten sind dann in die entsprechenden Zeitbänder einzuordnen und nach der Durationsmethode zu behandeln (vgl. Rz 109–115). 91

Wird von einer der oben genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht, so hat die Prüfgesellschaft explizit die Adäquanz der verwendeten Systeme zu verifizieren und zu bestätigen. Insbesondere müssen die berechneten erforderlichen Eigenmittel die Sensitivitäten der einzelnen Zahlungsströme in Bezug auf Zinsänderungen adäquat reflektieren 92

**b) Spezifisches Risiko**

Bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für das spezifische Risiko wird die Nettoposition pro Emittent nach Art. 39 ERV bestimmt<sup>6</sup>. Innerhalb einer der Kategorien nach Rz 94 können alle Zinsinstrumente desselben Emittenten verrechnet werden. Dem einzelnen Institut bleibt es zudem freigestellt, sämtliche Zinsinstrumente eines Emittenten jener Kategorie nach Rz 94 zuzuordnen, welche dem höchsten Unterlegungssatz für ein im relevanten Portfolio enthaltenes Zinsinstrument des betreffenden Emittenten entspricht. Das Institut hat sich auf eine Methode festzulegen und diese stetig anzuwenden. 93

Die Anforderungen für das spezifische Risiko ergeben sich durch Multiplikation der nach Art. 39 ERV berechneten Nettoposition pro Emittent mit folgenden Sätzen (Anhang 6 ERV): 94

Kategorie	Ratingklasse	Satz
Zinsinstrumente von Zentralregierungen und Zentralbanken	1 oder 2	0.00 %
	3 oder 4	0.25 % (Restlaufzeit ≤ 6 Monate)
		1.00 % (Restlaufzeit > 6 Monate und ≤ 24 Monate)
		1.60 % (Restlaufzeit > 24 Monate)
	5 oder 6	8.00 %
	7	12.00 %
Qualifizierte Zinsinstrumente nach Art. 4 Bst. e ERV	Ohne Rating	8.00 %
		0.25 % (Restlaufzeit ≤ 6 Monate)
		1.00 % (Restlaufzeit > 6 Monate und ≤ 24 Monate)
	1.60 % (Restlaufzeit > 24 Monate)	
Übrige Zinsinstrumente	5	8.00 %
	6 oder 7	12.00 %
	Ohne Rating	8.00 %

Für Verbriefungstransaktionen im Handelsbuch, welche

- nach den Vorschriften für Verbriefungstransaktionen (Rz 254–265 EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“) vom Kapital abgezogen werden müssen, oder 95
- Liquiditätsfazilitäten ohne Rating oder Garantien sind, 96

<sup>6</sup> Eine Ausnahme besteht, falls für Optionen das vereinfachte Verfahren angewendet wird (siehe Rz 162–166). In diesem Fall werden die erforderlichen Eigenmittel für das allgemeine Marktrisiko und für das spezifische Risiko der Positionen gleichzeitig bestimmt und die Berücksichtigung der Optionspositionen bei der Ermittlung der Nettopositionen gemäss Art. 39 ERV entfällt.

gelten die Eigenmittelvorschriften für Verbriefungstransaktionen im Bankenbuch. 97

**c) Allgemeines Marktrisiko**

Es stehen grundsätzlich zwei Methoden zur Messung und Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos zur Verfügung: Die "Laufzeitmethode" und die "Durationsmethode" (Art. 72 Abs. 2 ERV). 98

Die erforderlichen Eigenmittel sind für jede Währung getrennt mittels eines Fristigkeitenfächers zu berechnen. Währungen, in denen das Institut eine geringe Geschäftstätigkeit aufweist, können in einem Fristigkeitenfächer zusammengefasst werden. In diesem Fall ist kein Nettopositionswert, sondern ein absoluter Positionswert zu ermitteln, d.h., sämtliche Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen aller Währungen in einem Laufzeitband sind unabhängig von ihrem Vorzeichen zu addieren und es sind keine weiteren Verrechnungen gestattet. 99

**aa) Laufzeitmethode**

Die erforderlichen Eigenmittel für das allgemeine Marktrisiko werden bei Anwendung der Laufzeitmethode wie folgt berechnet:

- Einordnung der zu Marktwerten bewerteten Positionen in die Laufzeitbänder: 100  
Sämtliche Long- und Short-Positionen sind in die entsprechenden Laufzeitbänder des Fristigkeitenfächers einzuordnen. Festverzinsliche Instrumente werden nach ihrer Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit und zinsvariable Instrumente nach der Restlaufzeit bis zum nächsten Zinsneufsetzungstermin klassifiziert. Die Grenzen der Laufzeitbänder sind unterschiedlich definiert für Instrumente, deren Coupons gleich oder grösser sind als 3% und für solche, deren Coupons kleiner sind als 3% (vgl. Tabelle 1 in Rz 101). Die Laufzeitbänder sind drei unterschiedlichen Zonen zugeordnet.
- Gewichtung pro Laufzeitband: 101  
Um der Kurssensitivität in Bezug auf Zinsänderungen Rechnung zu tragen, werden die Positionen in den einzelnen Laufzeitbändern mit den in Tabelle 1 aufgeführten Risikogewichtungsfaktoren multipliziert.

	Coupon ≥ 3%		Coupon < 3%		Risikogewichtungsfaktor
	über	bis und mit	über	bis und mit	
Zone 1		1 Monat		1 Monat	0.00%
	1 Monat	3 Monate	1 Monat	3 Monate	0.20%
	3 Monate	6 Monate	3 Monate	6 Monate	0.40%
	6 Monate	12 Monate	6 Monate	12 Monate	0.70%
Zone 2	1 Jahr	2 Jahre	1.0 Jahre	1.9 Jahre	1.25%
	2 Jahre	3 Jahre	1.9 Jahre	2.8 Jahre	1.75%
	3 Jahre	4 Jahre	2.8 Jahre	3.6 Jahre	2.25%
Zone 3	4 Jahre	5 Jahre	3.6 Jahre	4.3 Jahre	2.75%
	5 Jahre	7 Jahre	4.3 Jahre	5.7 Jahre	3.25%
	7 Jahre	10 Jahre	5.7 Jahre	7.3 Jahre	3.75%
	10 Jahre	15 Jahre	7.3 Jahre	9.3 Jahre	4.50%
	15 Jahre	20 Jahre	9.3 Jahre	10.6 Jahre	5.25%
	20 Jahre		10.6 Jahre	12 Jahre	6.00%
		12 Jahre	20 Jahre	8.00%	
		20 Jahre		12.50%	

**Tabelle 1:** Laufzeitmethode: Laufzeitbänder und Risikogewichtungsfaktoren

- Vertikale Verrechnung: 102  
Aus sämtlichen gewichteten Long- und Short-Positionen wird in jedem Laufzeitband die Nettoposition

ermittelt. Die risikogewichtete geschlossene Position<sup>7</sup> ist für jedes Laufzeitband mit einem Satz von 10% zu belegen. Dies dient der Berücksichtigung des Basis- und des Zinsstrukturrisikos innerhalb des jeweiligen Laufzeitbandes.

- **Horizontale Verrechnung:** 103  
 Zur Ermittlung der gesamten Netto-Zinsposition sind auch Verrechnungen zwischen entgegengesetzten Positionen unterschiedlicher Fristigkeit möglich, wobei die resultierenden geschlossenen Positionen wiederum mit einem Satz belastet werden. Dieser Prozess wird als horizontale Verrechnung bezeichnet. Die horizontale Verrechnung erfolgt in zwei Stufen: zunächst innerhalb jeder der drei Zonen und anschliessend zwischen den Zonen.
  - **Zoneninterne horizontale Verrechnung** 104  
 Die risikogewichteten offenen Nettopositionen der einzelnen Laufzeitbänder werden innerhalb ihrer jeweiligen Zone zu einer Zonen-Nettoposition aggregiert und untereinander verrechnet. Die aus der Verrechnung resultierenden geschlossenen Positionen sind für jede Zone mit einem Satz zu belegen. Dieser beträgt 40% für die Zone 1 und je 30% für die Zonen 2 und 3.
  - **Horizontale Verrechnung zwischen unterschiedlichen Zonen** 105  
 Unter der Voraussetzung gegenläufiger Vorzeichen können die Zonen-Nettopositionen benachbarter Zonen miteinander verrechnet werden. Daraus resultierende geschlossene Nettopositionen sind mit einem Satz von 40% zu belegen. Eine aus der Verrechnung zweier benachbarter Zonen übrig bleibende offene Position verbleibt in ihrer jeweiligen Zone und bildet die Basis einer allfälligen weiteren Verrechnung. Allfällige geschlossene Nettopositionen aus einer Verrechnung zwischen den nicht benachbarten Zonen 1 und 3 sind mit einem Satz von 100% zu belegen.

Die erforderlichen Eigenmittel für das Zinsänderungsrisiko in einer bestimmten Währung gemäss der Laufzeitmethode ergeben sich demzufolge aus der Summe folgender, unterschiedlich zu gewichtender Komponenten: 106

Komponenten	Gewichtungsfaktoren
1. Netto-Long- beziehungsweise Netto-Short-Position insgesamt	100%
2. Vertikale Verrechnung:	
• Gewichtete geschlossene Position in jedem Laufzeitband	10%
3. Horizontale Verrechnung:	
• Geschlossene Position in der Zone 1	40%
• Geschlossene Position in der Zone 2	30%
• Geschlossene Position in der Zone 3	30%
• Geschlossene Position aus Verrechnungen zwischen benachbarten Zonen	40%
• Geschlossene Position aus Verrechnung zwischen nicht benachbarten Zonen	100%
4. Gegebenenfalls Zuschlag für Optionspositionen (nach Rz 162–166, 171–188. oder 189–199)	100%

**Tabelle 2:** Komponenten der Eigenmittelanforderungen

Die Verrechnungen kommen nur dann zur Anwendung, wenn innerhalb eines Laufzeitbandes, innerhalb einer Zone oder zwischen den Zonen Positionen mit entgegengesetzten Vorzeichen miteinander verrechnet werden können. 107

Ein Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel nach der Laufzeitmethode befindet sich in **Anhang 1**. 108

*bb) Durationsmethode*

Institute, welche über die entsprechenden organisatorischen, personellen und technischen Kapazitäten verfügen, können alternativ zur Laufzeitmethode die Durationsmethode anwenden. Haben sie sich für die Du- 109

<sup>7</sup> Als geschlossene Position wird der kleinere der absoluten Beträge der Summen jeweils miteinander verrechneter gewichteter Long- und Short-Positionen bezeichnet.

rationsmethode entschieden, so dürfen sie nur in begründeten Fällen zurück zur Laufzeitmethode wechseln. Die Durationsmethode ist grundsätzlich von sämtlichen Niederlassungen und für sämtliche Produkte anzuwenden.

Nach dieser Methode wird die Kurssensitivität jedes Finanzinstruments separat berechnet. Es besteht auch die Möglichkeit, das Finanzinstrument gemäss Rz 89–92 in seine Zahlungsströme aufzuspalten und die Duration für jede einzelne Zahlung zu berücksichtigen. Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko berechnen sich folgendermassen: **110**

- Berechnung der Kurssensitivitäten: **111**  
Die Kurssensitivität wird für jedes Instrument beziehungsweise dessen Zahlungsströme separat berechnet, wobei abhängig von der Duration die in Tabelle 3 in Rz 112 aufgeführten, unterschiedlichen Renditeänderungen zu unterstellen sind. Die Kurssensitivität ergibt sich durch Multiplikation des Marktwertes des Instruments beziehungsweise Zahlungsstroms mit seiner modifizierten Duration und der angenommenen Renditeänderung.
- Einordnung der Kurssensitivitäten in die Zeitbänder: **112**  
Die resultierenden Sensitivitäten werden in einen auf der Duration des Instruments beziehungsweise des Zahlungsstroms basierenden Fächer mit 15 Zeitbändern eingetragen.

	über	bis und mit	Angenommene Renditeänderung
Zone 1		1 Monat	1.00%
	1 Monat	3 Monate	1.00%
	3 Monate	6 Monate	1.00%
	6 Monate	12 Monate	1.00%
Zone 2	1.0 Jahr	1.9 Jahre	0.90%
	1.9 Jahre	2.8 Jahre	0.80%
	2.8 Jahre	3.6 Jahre	0.75%
Zone 3	3.6 Jahre	4.3 Jahre	0.75%
	4.3 Jahre	5.7 Jahre	0.70%
	5.7 Jahre	7.3 Jahre	0.65%
	7.3 Jahre	9.3 Jahre	0.60%
	9.3 Jahre	10.6 Jahre	0.60%
	10.6 Jahre	12 Jahre	0.60%
	12 Jahre	20 Jahre	0.60%
	20 Jahre		0.60%

**Tabelle 3:** Durationsmethode: Laufzeitbänder und Renditeänderung

- Vertikale Verrechnung: **113**  
Die vertikale Verrechnung innerhalb der einzelnen Zeitbänder ist analog der Laufzeitmethode vorzunehmen, wobei jedoch die risikogewichtete geschlossene Position für jedes Laufzeitband mit einem Satz von 5% zu belegen ist.
- Horizontale Verrechnung: **114**  
Die horizontale Verrechnung zwischen den Zeitbändern und den Zonen erfolgt analog der Laufzeitmethode.

Die erforderlichen Eigenmittel für das allgemeine Zinsänderungsrisiko pro Währung ergeben sich nach der Durationsmethode somit aus der Summe der Nettoposition, den verschiedenen Verrechnungen und gegebenenfalls einem Zuschlag für Optionspositionen nach Rz 162–166, 171–188. oder 189–199. **115**

## **B. Aktienkursrisiko**

Für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Aktienkursrisiken sind sämtliche Positionen in Aktien, Derivaten sowie Positionen, die sich wie Aktien verhalten, einzubeziehen (im Folgenden werden diese generell als Aktien bezeichnet). Ebenfalls wie Aktien zu behandeln sind Anteile von Anlagefonds, es sei denn, sie werden in ihre Bestandteile aufgespalten und die einzelnen Bestandteile werden gemäss den Be- **116**

stimmungen für die entsprechenden Risikokategorien unterlegt.

Die erforderlichen Eigenmittel für Aktienkursrisiken setzen sich aus den beiden folgenden, separat zu berechnenden Komponenten zusammen:

- Die Komponente für spezifische Risiken: Erfasst und unterlegt werden jene Risiken, die auf den Emittenten der Aktie zurückzuführen sind, und nicht durch allgemeine Marktschwankungen erklärt werden können. **117**
- Die Komponente für das allgemeine Marktrisiko: Erfasst und unterlegt werden Risiken in der Form von Schwankungen des jeweiligen nationalen Aktienmarktes. **118**

Weisen Positionen neben den hier behandelten Aktienkursrisiken noch andere Risiken, wie z.B. Währungsrisiken oder Zinsänderungsrisiken auf, sind diese gemäss den entsprechenden Bestimmungen dieses Rundschreibens zu erfassen **119**

### **a) Abbildung der Positionen**

Sämtliche Positionen sind zunächst zu Marktwerten zu bewerten. Fremdwährungspositionen müssen zum Kassakurs in CHF umgerechnet werden **120**

Indexpositionen können wahlweise entweder als Indexinstrumente behandelt oder in die einzelnen Aktienpositionen aufgespalten und wie normale Aktienpositionen behandelt werden. Das Institut hat sich jedoch pro Index auf eine Methode festzulegen und diese stetig anzuwenden. **121**

Aktienderivate und ausserbilanzielle Positionen, deren Werte von Aktienkursveränderungen beeinflusst werden, sind zum Marktwert der tatsächlichen oder fiktiven Basisinstrumente (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) in das Messsystem aufzunehmen<sup>8</sup>. **122**

#### *aa) Zulässige Verrechnung von sich ausgleichenden Positionen*

Gegenläufige Positionen (unterschiedliche Positionen in Derivaten oder in Derivaten und entsprechenden Basisinstrumenten) in jeder identischen Aktie oder jedem identischen Aktienindex können miteinander verrechnet werden. Zu beachten ist, dass Futures und Forwards als Kombination einer Long- und einer Short-Position abzubilden sind (vgl. Rz 124) und deshalb die Zinsposition bei der Verrechnung mit einer entsprechenden Kassaposition im Basisinstrument bestehen bleibt. **123**

#### *bb) Futures- und Forward-Kontrakte*

Futures- und Forward-Kontrakte sind als Kombination einer Long- beziehungsweise einer Short-Position in einer Aktie, einem Aktienkorb oder einem Aktienindex einerseits und einer fiktiven Staatsanleihe andererseits zu behandeln. Aktienpositionen werden dabei zum aktuellen Marktpreis, Aktienkorb- oder Aktienindexpositionen als zu Marktpreisen bewerteter aktueller Wert des fiktiven zugrunde liegenden Aktienportfolios erfasst. **124**

#### *cc) Swaps*

Aktien swaps werden ebenfalls als Kombination einer Long- und einer Short-Position abgebildet. Dabei kann es sich entweder um eine Kombination aus zwei Aktien-, Aktienkorb- oder Aktienindexpositionen oder um eine Kombination aus einer Aktien-, Aktienkorb- oder Aktienindexposition und einer Zinsposition handeln. **125**

### **b) Spezifisches Risiko**

Zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für das spezifische Risiko wird die Nettoposition pro Emittent nach Art. 39 ERV bestimmt<sup>9</sup>. D.h., Positionen mit unterschiedlichem Vorzeichen für denselben Emittent **126**

---

<sup>8</sup> Aktien- und Aktienindexoptionen werden nach den in den Rz 157–199 aufgeführten Methoden behandelt.

tenten können verrechnet werden.

Die erforderlichen Eigenmittel entsprechen 8% der Nettoposition pro Emittent (Art. 73 Abs. 1 ERV). **127**

Für diversifizierte und liquide Aktienportfolios reduzieren sich die Anforderungen für die spezifischen Risiken auf 4% der Nettoposition pro Emittent. Ein diversifiziertes und liquides Aktienportfolio liegt nach Art. 73 Abs. 2 ERV vor, wenn die Aktien börsenkotiert sind und keine Position eines einzelnen Emittenten 5% des globalen Aktienportfolios oder eines Subportfolios übersteigt. Referenzgrösse zur Überprüfung der 5%-Grenze ist dabei die Summe der absoluten Werte der Nettopositionen aller Emittenten. Das globale Aktienportfolio kann in zwei Subportfolios aufgeteilt werden, so dass das eine der beiden Subportfolios „diversifiziert und liquide“ ist und die spezifischen Risiken innerhalb dieses Portfolios lediglich mit 4% unterlegt werden müssen. **128**

Werden Aktienindexkontrakte nicht in ihre Bestandteile aufgespalten, ist eine Netto-Long- beziehungsweise Netto-Short-Position in einem Aktienindexkontrakt, der ein breit diversifiziertes Aktienportfolio<sup>10</sup> repräsentiert, mit 2% Eigenmitteln zu unterlegen. Der Satz von 2% ist jedoch beispielsweise auf Sektorindizes nicht anwendbar. **129**

**c) Allgemeines Marktrisiko**

Die erforderlichen Eigenmittel für das allgemeine Marktrisiko betragen 8% der Nettoposition pro nationalen Aktienmarkt (Art. 73 Abs. 3 ERV). Es ist für jeden nationalen Aktienmarkt eine separate Berechnung vorzunehmen, wobei Long- und Short-Positionen in Instrumenten unterschiedlicher Emittenten desselben nationalen Marktes miteinander verrechnet werden können.<sup>11</sup> **130**

**C. Währungsrisiko**

In die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für das Währungsrisiko sind alle Positionen in Fremdwährungen und Gold einzubeziehen. **131**

**a) Bestimmung der Nettoposition**

Die Nettoposition eines Instituts in einer Währung berechnet sich nach Art. 39 ERV. Sie entspricht der Summe aus folgenden Positionen: **132**

- Nettokassaposition, d.h. alle Aktiven abzüglich aller Passiven; **133**
- Nettoterminposition, d.h. alle ausstehenden abzüglich aller zu zahlenden Beträge im Rahmen aller in dieser Währung getätigten Termingeschäfte. Einzusetzen sind die Nettobarwerte, d.h. die mit den aktuellen Fremdwährungs-Zinssätzen abgezinsten Positionen. Weil es sich um Barwerte handelt, werden auch Terminpositionen zum Kassakurs in CHF umgerechnet und nicht zum Terminkurs; **134**
- Nettobetrag bekannter, zukünftiger und bereits voll abgesicherter Erträge und Aufwendungen; nicht abgesicherte zukünftige Erträge und Aufwendungen können wahlweise – dann jedoch durchgängig und stetig – berücksichtigt werden; **135**
- Devisenoptionen nach Rz 157–199. **136**

Somit ergibt sich pro Währung eine Netto-Long- oder Netto-Short-Position. Diese werden zum jeweiligen Kassakurs in CHF umgerechnet. **137**

<sup>9</sup> Eine Ausnahme besteht, falls für Optionen das vereinfachte Verfahren (siehe Rz 162–166) angewendet wird. In diesem Fall werden die erforderlichen Eigenmittel für das allgemeine Marktrisiko und für das spezifische Risiko der Positionen gleichzeitig bestimmt und die Berücksichtigung der Optionspositionen bei der Ermittlung der Nettoposition gemäss Art. 39 ERV entfällt.

<sup>10</sup> Für das Kriterium der Diversifikation gelangen im Fall von Aktienindexkontrakten nicht die Bestimmungen gemäss Rz 128 zur Anwendung.

<sup>11</sup> Aktien aus dem Fürstentum Liechtenstein dürfen dem schweizerischen Aktienmarkt zugerechnet werden.

Korbwährungen können als eigenständige Währung behandelt oder in ihre Währungsbestandteile zerlegt werden. Die Behandlung hat jedoch durchgängig und stetig nach der gleichen Methode zu erfolgen. **138**

Positionen in Gold (Kassa- und Terminpositionen) sind in eine Standardmasseinheit umzurechnen (in der Regel Unzen oder Kilogramm). Die Nettoposition ist dann zum jeweiligen Kassapreis zu bewerten. Allfällige Zinsänderungs- und/oder Währungsrisiken aus Termingeschäften in Gold sind gemäss den entsprechenden Abschnitten dieser Richtlinien zu erfassen. Die Institute können ihre Netto-Goldposition wahlweise – dann jedoch durchgängig und stetig – zusätzlich als eine Fremdwährungsposition behandeln.<sup>12</sup> **139**

**b) Ausnahmen**

Folgende Positionen können von der Berechnung ausgenommen werden:

- Positionen, die bei der Berechnung anrechenbaren Eigenmitteln nach Art. 31 Abs. 1 Bst. a–c und Art. 32 ERV nicht an diese angerechnet werden dürfen; **140**
- Andere Beteiligungen, die zu Anschaffungskosten ausgewiesen sind; **141**
- Positionen, die dauerhaft und nachweislich der Absicherung der Eigenkapitalquote gegen Wechselkurseffekte dienen. **142**

**c) Bestimmung der Eigenmittelanforderungen**

Die erforderlichen Eigenmittel für Fremdwährungen und Gold betragen 10%

- der in CHF umgerechneten Summe der Netto-Long- beziehungsweise Netto-Short-Währungspositionen, je nachdem welche grösser ist (Art. 74 ERV); zuzüglich **143**
- der Netto-Gold-Position, ohne Beachtung des Vorzeichens (Art. 74 ERV). **144**

**D. Rohstoffrisiko**

In diesem Abschnitt werden die Eigenmittelanforderungen für Positionen in Rohstoffen einschliesslich Edelmetallen, ausgenommen Gold (vgl. Rz 131–144), definiert. Sämtliche Bilanzpositionen und Positionen ausserhalb der Bilanz, deren Wert von Veränderungen der Rohstoffpreise beeinflusst wird, sind zu berücksichtigen. Rohstoffe sind definiert als physische Güter, die an einem Sekundärmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden können, wie zum Beispiel Agrarerzeugnisse, Mineralien und Edelmetalle. **145**

Der Marktrisiko-Standardansatz für das Rohstoffrisiko eignet sich nur für Institute mit nicht wesentlichen Rohstoffpositionen. Institute mit absolut oder relativ wesentlichen Handelsbuchpositionen in Rohstoffen müssen den Marktrisiko-Modellansatz anwenden. Zur Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Risiken aus Positionen in Rohstoffen muss grundsätzlich folgenden Risiken Rechnung getragen werden (vgl. auch Rz 265): **146**

- dem Risiko von Veränderungen der Kassapreise; **147**
- dem “Forward Gap Risk”, d.h. dem Risiko von Veränderungen des Terminpreises aus Gründen, die nicht durch Zinssatzänderungen erklärt werden können (wie z.B. Veränderungen der Lagerhaltungskosten); **148**
- dem Basisrisiko zur Erfassung des Risikos von Veränderungen der Preisbeziehungen zwischen zwei ähnlichen, aber nicht identischen Rohstoffen. **149**

<sup>12</sup> Ein Institut, das z.B. seine Netto-Long-Position in Gold zusätzlich als USD-Exposition behandeln würde, könnte somit eine allenfalls bereits im Portfolio vorhandene USD-Position gegen diese zusätzlich integrierte USD-(Long-)Position verrechnen. Die zusätzliche Behandlung von Netto-Positionen in Gold als USD-Exposition müsste jedoch konsequent erfolgen und dürfte nicht je nach Opportunität – z.B. bei bereits vorhandener Netto-Long-Position in USD – unterbleiben.

Die im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften entstehenden Zinsänderungs- und Währungsrisiken sind gemäss den entsprechenden Abschnitten dieses Rundschreibens zu behandeln **150**

**a) Bestimmung der Nettopositionen**

Sämtliche Rohstoffpositionen sind gemäss Tabelle 4 einer Rohstoff-Gruppe zuzuordnen. Innerhalb der Gruppe kann die Nettoposition nach Art. 39 ERV berechnet werden, d.h., Long- und Short-Positionen dürfen verrechnet werden. **151**

<b>Kategorie</b>	<b>Rohstoff-Gruppe</b>
Rohöl	Einteilung nach geographischen Kriterien, d.h. z.B. Dubai (Persischer Golf), Brent (Europa und Afrika), WTI (Amerika), Tapis (Asien-Pazifik) etc.
Raffinerieprodukte	Einteilung nach Qualität, d.h. z.B. Benzin, Naphta, Flugbenzin, Heizöl leicht (inkl. Diesel), Heizöl schwer etc.
Erdgas	Erdgas
Edelmetalle	Einteilung nach chemischen Elementen, d.h. Silber, Platin etc.
Buntmetalle	Einteilung nach chemischen Elementen, d.h. Aluminium, Kupfer, Zink etc.
Landwirtschaftliche Produkte	Einteilung nach Grundprodukten, jedoch ohne Differenzierung nach Qualität, d.h. Soja (inkl. Bohnen, Öl, Mehl), Mais, Zucker, Kaffee, Baumwolle etc.

**Tabelle 4:** Rohstoff-Gruppen

Sämtliche Rohstoffpositionen (Kassa- und Terminpositionen) sind in eine Standardmasseinheit (Barrel, Kilogramm etc.) umzurechnen und zum aktuellen Kassapreis zu bewerten. **152**

**b) Rohstoffderivate<sup>13</sup>**

Futures- und Forward-Kontrakte sind als Kombination einer Long- beziehungsweise einer Short-Position in einem Rohstoff einerseits und einer fiktiven Staatsanleihe andererseits zu behandeln. **153**

Rohstoff-Swaps mit einem festen Preis auf der einen und dem jeweiligen Marktpreis auf der anderen Seite sind als eine Reihe von Positionen zu berücksichtigen, die dem Nominalbetrag des Kontrakts entsprechen. Dabei ist jede Zahlung im Rahmen des Swaps als eine Position zu betrachten. Eine Long-Position ist gegeben, wenn die Bank einen festen Preis zahlt und einen variablen erhält (Short-Position: vice versa). Rohstoff-Swaps, die verschiedene Rohstoffe betreffen, sind getrennt in den entsprechenden Gruppen zu erfassen. **154**

Rohstoff-Futures und -Forwards werden analog den Aktien-Futures und -Forwards behandelt. **155**

<sup>13</sup> Optionen auf Rohstoffe werden nach den in den Rz 157–199 aufgeführten Methoden behandelt.

**c) Bestimmung der Eigenmittelanforderungen**

Die Anforderungen für das Rohstoffrisiko betragen 20% der Nettoposition pro Rohstoff-Gruppe (Art. 75 Abs. 2 ERV). Um dem Basisrisiko, dem Zinsänderungsrisiko und dem "Forward Gap Risk" Rechnung zu tragen, bestehen zusätzliche Anforderungen in der Höhe von 3% der Bruttositionen (Summe der absoluten Werte der Long- und Short-Positionen) aller Rohstoff-Gruppen. **156**

**E. Optionen**

**a) Abgrenzung**

Bei Finanzinstrumenten, die ein Optionselement enthalten, das nicht materiell und dominant in Erscheinung tritt, ist das Optionselement im Sinne der Eigenmittelvorschriften nicht zwingend als Option zu behandeln. Der jeweiligen spezifischen Charakteristik des Finanzinstruments entsprechend dürfen Wandelanleihen als Obligationen oder als Aktien behandelt werden. Obligationen mit vorzeitigem Kündigungsrecht des Emittenten können als reine Obligationen behandelt und basierend auf dem wahrscheinlichsten Rückzahlungszeitpunkt in das entsprechende Laufzeitband eingeordnet werden. Die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditderivate ist in den Rz 200–227 geregelt. **157**

**b) Behandlung von Finanzinstrumenten mit Optionscharakter**

Tritt der Optionscharakter materiell und dominant in Erscheinung, sind die betreffenden Finanzinstrumente wie folgt zu behandeln:

- analytische Zerlegung in Optionen und Grundinstrumente oder **158**
- Approximation ihrer Risikoprofile mittels synthetischer Portfolios aus Optionen und Grundinstrumenten. **159**

Die Unterlegungspflicht derart identifizierter Optionen bestimmt sich nach den Rz 161–199. **160**

**c) Verfahren zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel**

Zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Optionspositionen sind drei Verfahren zulässig: Das vereinfachte Verfahren für Institute, die nur gekaufte Optionen verwenden, und das Delta-Plus-Verfahren sowie die Szenario-Analyse für alle anderen Institute. **161**

**aa) Vereinfachtes Verfahren**

Beim vereinfachten Verfahren sind Optionen sowohl bezüglich des spezifischen Risikos als auch des allgemeinen Marktrisikos nicht in den Marktrisiko-Standardansatz einzubeziehen, sondern sie werden mit separat berechneten erforderlichen Eigenmitteln belegt. Diese werden dann zu den erforderlichen Eigenmitteln für die einzelnen Kategorien, d.h. Zinsinstrumente, Aktien, Fremdwährungen, Gold und Rohstoffe, addiert. **162**

- Gekaufte Call- oder Put-Optionen: Die erforderlichen Eigenmittel entsprechen dem kleineren Betrag aus
  - dem Marktwert der Option oder **163**
  - dem Marktwert des Basisinstruments (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) multipliziert mit der Summe der Sätze für das allgemeine Marktrisiko und – falls gegeben – für das spezifische Risiko in Bezug auf das Basisinstrument. **164**

- Kassa-Long-Position und gekaufte Put-Option oder Kassa-Short-Position und gekaufte Call-Option:<sup>14</sup> **165**  
Die erforderlichen Eigenmittel entsprechen dem Marktwert des Basisinstruments (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) multipliziert mit der Summe der Sätze für das allgemeine Marktrisiko und – falls gegeben – für das spezifische Risiko in Bezug auf das Basisinstrument abzüglich des inneren Wertes der Option. Die gesamten Anforderungen können dabei aber keinen negativen Wert annehmen. Die entsprechenden Basisinstrumente sind nicht mehr in den Marktrisiko-Standardansatz einzubeziehen.

Ein Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel nach dem vereinfachten Verfahren befindet sich in **Anhang 2**. **166**

*bb) Delta-Plus-Verfahren*

Werden Optionen nach dem Delta-Plus-Verfahren behandelt, sind sie als Positionen abzubilden, die dem mit dem Delta (Sensitivität des Optionspreises gegenüber Veränderungen des Preises des Basisinstruments) multiplizierten Marktwert des Basisinstruments (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) entsprechen. Abhängig vom Basisinstrument werden sie in die Eigenmittelberechnung für das spezifische Risiko und das allgemeine Marktrisiko gemäss den Rz 65–156 einbezogen. Da die Risiken von Optionen mit dem Delta jedoch nicht ausreichend erfasst werden, müssen die Institute auch das Gamma-Risiko (Risiko aufgrund nichtlinearer Beziehungen zwischen Optionspreisänderungen und Veränderungen des Preises des Basisinstruments) und das Vega-Risiko (Risiko aufgrund der Sensitivität der Optionspreise gegenüber Veränderungen der Volatilität des Basisinstruments) berechnen. **167**

**a. Delta-Risiko**

Die Eigenmittelanforderungen für das Delta-Risiko von Optionen auf Zinsinstrumente, Aktien, Devisen und Rohstoffe basieren auf den deltagewichteten Positionen. **168**

Die deltagewichteten Optionen auf Schuldtitel oder Zinssätze werden bei der Berechnung des allgemeinen Marktrisikos den in den Rz 98–115 beschriebenen Laufzeitbändern für Zinsinstrumente zugeordnet und – falls gegeben – ebenso bei der Berechnung des spezifischen Risikos berücksichtigt. Optionen auf Derivate sind wie die entsprechenden Derivate selbst doppelt abzubilden. So wird eine gekaufte Call-Option auf einen im Juni fälligen Drei-Monats-Zinsfuture im April – auf Basis ihres Delta-äquivalents – als Long-Position mit einer Laufzeit von fünf Monaten und als Short-Position mit einer Laufzeit von zwei Monaten betrachtet. Die verkaufte Option wird auf entsprechende Weise als Long-Position mit einer Laufzeit von zwei Monaten und als Short-Position mit einer Laufzeit von fünf Monaten eingeordnet. **169**

Optionen auf Aktien, Devisen, Gold und Rohstoffe gehen ebenfalls als deltagewichtete Positionen in die in den Rz 116–156 beschriebenen Messgrössen für das Marktrisiko ein. **170**

**b. Gamma-Risiko**

Für jede einzelne Option ist der Gamma-Effekt gemäss folgender Definition zu berechnen **171**

$$\text{Gamma-Effekt} = 0.5 \cdot \Gamma \cdot \text{VB}^2,$$

wobei  $\Gamma$  den Gamma-Wert und VB die preisliche Veränderung des (fiktiven) Basisinstruments der Option bezeichnet. VB wird durch Multiplikation des Marktwertes dieses Basisinstruments (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) mit folgenden Sätzen berechnet:

- Optionen auf Anleihen bzw. entsprechende Terminkontrakte: Risikogewicht gemäss Tabelle 1 in **172**

<sup>14</sup> Voraussetzung zur Bildung dieser Kombinationen ist nicht das Vorliegen originärer Kassapositionen. Eine Terminposition (bzw. die neben der fiktiven Staatsanleihe aus ihr resultierende Kassa-Positions-Komponente) darf genauso als Basis zur Bildung von Kombinationspaaren mit Optionsinstrumenten verwendet werden. Die Komponente der fiktiven Staatsanleihe ist dabei nach konventionellem Verfahren für das Zinsänderungsrisiko (vgl. Rz 65–115) ausserhalb des vereinfachten Verfahrens für Optionen ebenfalls mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Rz 101 (abhängig von der Laufzeit des (fiktiven) Basisinstruments);

- Optionen auf Zinssätze bzw. entsprechende Terminkontrakte: zu Optionen auf Anleihen analoge Berechnungsweise, gestützt auf die entsprechende anzunehmende Renditeänderung gemäss Tabelle 3 in Rz 112;<sup>15</sup> **173**
- Optionen auf Aktien oder Aktienindizes bzw. entsprechende Terminkontrakte: 8%; **174**
- Optionen auf Devisen oder Gold bzw. entsprechende Terminkontrakte: 10%; **175**
- Optionen auf Rohstoffe bzw. entsprechende Terminkontrakte: 20%. **176**

Aus den Gamma-Effekten ist für jede Kategorie von Basisinstrumenten ein Netto-Gamma-Effekt zu berechnen. Die einzelnen Kategorien sind dabei wie folgt definiert: **177**

- Zinsinstrumente derselben Währung und desselben Laufzeitbandes gemäss Tabelle 1 in Rz 101 für Institute, welche die Laufzeitmethode verwenden bzw. gemäss Tabelle 3 in Rz 112 für Institute, welche die Durationsmethode verwenden, **178**
- Aktien und Aktienindizes desselben nationalen Marktes oder desselben einheitlichen Währungsraumes, **179**
- Fremdwährungen jedes identischen Währungspaares, **180**
- Gold und **181**
- Rohstoffe gemäss Tabelle 4 in Rz 151. **182**

In die Eigenmittelberechnung sind nur die negativen Netto-Gamma-Effekte einzubeziehen und als Absolutwerte zu den gesamten erforderlichen Eigenmitteln zu addieren. **183**

Die hier dargelegte Methode zur Berechnung der für Gamma-Effekte erforderlichen Eigenmittel berücksichtigt nur das allgemeine Marktrisiko. Banken, die über wesentliche Positionen in Optionen auf einzelne Aktieninstrumente oder Schuldtitel verfügen, müssen jedoch bei der Berechnung der Gamma-Effekte die spezifischen Risiken mitberücksichtigen. **184**

**c. Vega-Risiko**

Für jede einzelne Option ist ein Vega-Effekt gemäss folgender Definition zu berechnen: **185**

$$\text{Vega-Effekt} = 0.25 \cdot v \cdot \text{Volatilität},$$

wobei  $v$  den Vega-Wert bezeichnet. Durch Addition aller Vega-Effekte von Long-Positionen (gekaufte Optionen) und Subtraktion aller Vega-Effekte von Short-Positionen (verkaufte Optionen) ist für jede Kategorie von Basisinstrumenten nach Rz 177–182 ein Netto-Vega-Effekt zu bestimmen. Die gesamten erforderlichen Eigenmittel für das zu unterlegende Vega-Risiko ergeben sich aus der additiven Aggregation der absoluten Beträge der über alle Kategorien berechneten Netto-Vega-Effekte. **186**

Die Berechnung der Vega-Effekte hat anhand impliziter Volatilitäten zu erfolgen. Bei illiquiden Optionsinstrumenten können ausnahmsweise andere Verfahren zur Bestimmung der Volatilitätsstruktur angewendet werden. **187**

Ein Beispiel zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel nach dem Delta-Plus-Verfahren befindet sich in **Anhang 3**. **188**

<sup>15</sup> VB ergibt sich damit als die durch die entsprechende anzunehmende Renditeänderung gemäss Tabelle 3 implizierte Veränderung des aus dem Basiswert resultierenden Gegenwartswertes.

*cc) Szenario-Analyse*

Bei Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Options- und dazugehörige Absicherungspositionen<sup>16</sup> **189** mittels Szenario-Analyse ist für jede Kategorie von Basisinstrumenten nach Rz 177–182 die potentielle Wertveränderung für alle möglichen Kombinationen von preislichen Veränderungen des Basisinstruments (1. Dimension) und der Volatilität (2. Dimension) im Rahmen einer separaten, vorgegebenen Matrix zu berechnen. Bei Zinsinstrumenten besteht die Möglichkeit, nicht für die Instrumente jedes Laufzeitbandes eine separate Analyse durchzuführen, sondern die Laufzeitbänder in Gruppen zusammenzufassen. Es dürfen jedoch höchstens drei Laufzeitbänder zu einer Gruppe zusammengefasst werden, und es müssen mindestens sechs verschiedene Gruppen gebildet werden.

Cross-Currency-Beziehungen dürfen im Verfahren der Szenario-Analyse berücksichtigt werden. In **Anhang 8** ist die entsprechende Vorgehensweise detailliert dargestellt. **190**

Die beiden Dimensionen der zu verwendenden Matrizen sind folgendermassen definiert:

▪ **Dimension: Veränderung des Wertes des Basisinstruments:**

Innerhalb der vorgegebenen Spanne sind die Berechnungen für mindestens sieben verschiedene Wertveränderungen (einschliesslich einer Veränderung von 0%) durchzuführen, wobei die Intervalle zwischen den unterstellten Wertveränderungen gleich gross sein müssen. Die Spannen sind folgendermassen definiert: **191**

- Zinsoptionen:  $\pm$  Renditeänderung gemäss Tabelle 3 in Rz 112; werden mehrere Laufzeitbänder zu einer Gruppe zusammengefasst, gilt für die Gruppe der höchste der Sätze der zusammengefassten Laufzeitbänder; **192**
- Optionen auf Aktien oder Aktienindizes:  $\pm$  8%; **193**
- Optionen auf Devisen oder Gold:  $\pm$  10%; **194**
- Optionen auf Rohstoffe:  $\pm$  20%. **195**

Berechnungen anhand dieser Wertveränderungen berücksichtigen nur das allgemeine Marktrisiko, nicht aber das spezifische Risiko. Die Bestimmung der Anforderungen für das spezifische Risiko haben deshalb separat zu erfolgen, basierend auf den deltagewichteten Positionen (vgl. Rz 93–97 und 126–129). **196**

▪ **Dimension: Veränderung der Volatilität:**

Bezüglich der Variation der Volatilität müssen für mindestens drei Punkte Berechnungen durchgeführt werden: Eine unveränderte Volatilität sowie relative Volatilitätsänderungen von  $\pm$  25%. **197**

Nach Berechnung der Matrix enthält jede Zelle den Nettogewinn oder -verlust der Optionen und der dazugehörigen Absicherungsinstrumente. Die für jede Kategorie von Basisinstrumenten berechneten erforderlichen Eigenmittel entsprechen dann dem höchsten der in der Matrix enthaltenen Verluste. **198**

Die Szenario-Analyse hat anhand impliziter Volatilitäten zu erfolgen. Bei illiquiden Optionsinstrumenten können ausnahmsweise andere Verfahren zur Bestimmung der Volatilitätsstruktur angewendet werden. **199**

**F. Kreditderivate**

*a) Grundsätze*

<sup>16</sup> **Anhang 7** präzisiert den Begriff der dazugehörigen Absicherungspositionen und erläutert, in welchen Fällen die Integration von nicht als „dazugehörige Absicherungspositionen“ qualifizierten Positionen in das Verfahren der Szenario-Analyse zulässig ist.

Bevor Kreditderivate im Handelsbuch zum Einsatz gelangen dürfen, muss das Institut sicherstellen, dass die damit verbundenen Risiken vollständig erkannt und verstanden sowie angemessen durch die Systeme für die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken erfasst werden. **200**

Sofern ein Kreditderivat und eine der lieferbaren Forderungen die Bedingungen von Art. 5 ERV erfüllen, kann das Kreditderivat dem Handelsbuch zugeordnet werden. **201**

Für alle Kreditderivate im Handelsbuch sind die GegenparteiRisiken nach Art. 40–45 ERV und Rz 16–102 EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“ zu unterlegen. **202**

Zur Anerkennung von Absicherungswirkungen durch Kreditderivate und von Verrechnungsmöglichkeiten nach Rz 214–221 müssen die Anforderungen nach Rz 204–216 und Rz 220–231 EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“ erfüllt sein. **203**

Fällt im Basket eines  $n^{\text{th}}$ -to-Default-Swap eine Position aus, so vermindert sich  $n$  jeweils um eins. Ein Fifth-to-Default-Swap ist demnach beispielsweise nach Ausfall der ersten im Basket vertretenen Position als Fourth-to-Default-Swap zu betrachten. **204**

### **b) Allgemeines Marktrisiko**

Zur Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos von Kreditderivaten gelten die folgenden Grundsätze: **205**

Ein Total Return Swap (TRS) ist durch den Sicherungsgeber als Kombination einer Long-Position in der Referenzforderung und einer Short-Position in einer Staatsanleihe zu behandeln (und umgekehrt durch den Sicherungsnehmer). **206**

Eine Credit Linked Note (CLN) ist als Anleihe des Emittenten der CLN abzubilden: für den Sicherungsgeber als Long-Position und für den Sicherungsnehmer als Short-Position in der eigenen Anleihe. **207**

Der Marktwert eines Credit Default Swap (CDS) oder eines First-to-Default-Swap (FDS) reagiert kaum auf Änderungen der allgemeinen Zinsstruktur. Deswegen wird für einen CDS und FDS das allgemeine Marktrisiko nicht unterlegt. Werden jedoch periodische Prämienzahlungen vereinbart, sind diese bei der Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Second-to-Default-Swaps und  $n^{\text{th}}$ -to-Default-Swaps. **208**

### **c) Spezifisches Risiko**

#### **aa) Ohne Verrechnungsmöglichkeiten<sup>17</sup>**

Ein TRS ist aus Sicherungsgebersicht als eine Long-Position und aus Sicherungsnehmersicht als eine Short-Position in der Referenzforderung zu behandeln. **209**

Eine CLN ist durch den Sicherungsgeber in der Höhe des Nominalbetrags als Long-Position sowohl in der Anleihe des CLN-Emittenten als auch in der Referenzforderung abzubilden. Aus Sicherungsnehmersicht ist eine CLN in der Höhe des Nominalbetrags als Short-Position in der Referenzforderung zu betrachten. **210**

Für einen CDS ist aus Sicherungsgebersicht eine Long- und aus Sicherungsnehmersicht eine Short-Position in der Referenzforderung jeweils in der Höhe des entsprechenden Nominalbetrags zu berücksichtigen. **211**

Die Risiken aus einem FDS sind für alle im Basket enthaltenen Forderungen in Form synthetischer Positionen jeweils in Höhe des Nominalwertes abzubilden, als Long-Positionen aus Sicherungsgeber- und als Short-Positionen aus Sicherungsnehmersicht. **212**

Für Second-to-Default- und  $n^{\text{th}}$ -to-Default-Swaps ist analog zu Rz 212 vorzugehen. Bei einem Second-to-Default-Swap darf jedoch jene Position mit den geringsten erforderlichen Eigenmitteln für das spezifische **213**

---

<sup>17</sup> Kreditderivatpositionen ohne Verrechnungsmöglichkeiten bestehen, wenn keine Verrechnungsmöglichkeiten gemäss Rz 203 und Rz 219–221 sowie keine gegenläufigen Positionen im Sinne von Rz 224 und 225 vorliegen.

Risiko unberücksichtigt bleiben. Entsprechend kann bei einem  $n^{\text{th}}$ -to-Default-Swap auf die Berücksichtigung der  $n$  minus eins Positionen mit den geringsten erforderlichen Eigenmitteln für das spezifische Risiko verzichtet werden.

*bb) Verrechnung gegenläufiger Positionen in Kreditderivaten*

Gegenläufige Positionen in identischen Kreditderivaten brauchen für die Unterlegung des spezifischen Risikos nicht berücksichtigt zu werden. **214**

Gegenläufige Positionen in nicht identischen Kreditderivaten können nur im Falle von entgegengesetzten CDS bzw. CLN oder von CDS-Komponenten aus CLN-Kontrakten mit direkten CDS-Positionen und nur zu 80% miteinander verrechnet werden, sofern die jeweiligen Referenzforderungen identisch sind, die CDS bzw. die CLN auf dieselbe Währung lauten und die exakt gleiche Restlaufzeit haben.<sup>18</sup> Zur Unterlegung des spezifischen Risikos verbleibt eine Position in Höhe von 20% des Nominalwertes der Referenzforderung. **215**

*cc) Verrechnung von Kreditderivaten mit Kassapositionen*

Ein CDS und eine Kassaposition können zu 80% miteinander verrechnet werden, wenn die Referenzforderung und die Kassaposition identisch sind, der Zahlungsbetrag des CDS und die Kassaposition auf dieselbe Währung lauten und der CDS und die Kassaposition die exakt gleiche Restlaufzeit haben. Zur Unterlegung des spezifischen Risikos verbleibt eine Position in Höhe von 20% des Nominalwertes der Referenzforderung. **216**

Die Verrechnung eines TRS gegen eine Kassaposition in der Referenzforderung hat nach den Bestimmungen von Rz 73–80 zu erfolgen. **217**

Die Verrechnung der CDS-Komponente einer gekauften CLN gegen eine Short-Position (bzw. einer emittierten CLN gegen eine Kassa-Long-Position) in der Referenzforderung kann zu 80% erfolgen, wenn die Kassaposition und die Referenzforderung identisch sind, die CLN und die Kassaposition auf dieselbe Währung lauten und die exakt gleiche Restlaufzeit haben. Zur Unterlegung des spezifischen Risikos verbleibt eine Position in Höhe von 20% des Nominalwertes der Referenzforderung. **218**

Hält ein Institut einen FDS und die entsprechenden Kassapositionen, so kann die spezifische Risikokomponente mit den geringsten erforderlichen Eigenmitteln zu 80% verrechnet werden. Sind mehrere im Basket vertretene Positionen gleichzeitig mit ihren spezifischen Risikogewichten multipliziert am kleinsten, hat sich das Institut in Bezug auf die Verrechnungsmöglichkeit für eine dieser Positionen zu entscheiden. **219**

Hält ein Institut einen Second-to-Default-Swap und entsprechende Kassapositionen, so kann die spezifische Risikokomponente mit den zweitgeringsten erforderlichen Eigenmitteln (gemäss Rz 94) zu 80% verrechnet werden. Weisen mehrere im Basket vertretene Positionen gleichzeitig die zweitgeringsten erforderlichen Eigenmittel für spezifische Risiken auf, so hat sich das Institut in Bezug auf die Verrechnungsmöglichkeit für eine dieser Positionen zu entscheiden. **220**

Analog zu Rz 220 ist für  $n^{\text{th}}$ -to-Default-Swaps vorzugehen. Hält ein Institut beispielsweise einen Fifth-to-Default-Swap und entsprechende Kassapositionen, so kann unter Einhaltung der Restriktionen nach Rz 220 die spezifische Risikokomponente mit den fünftgeringsten erforderlichen Eigenmitteln zu 80% verrechnet werden. **221**

Nach Verrechnungen gemäss Rz 219–221 verbleibt zur Unterlegung des spezifischen Risikos jeweils eine Position in Höhe von 20% des Nominalwertes der verrechneten Forderung. **222**

*dd) Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel*

Können zwei Kreditderivate nach Rz 215 oder ein Kreditderivat gegen eine Kassaposition nach Rz 216 oder 218–221 verrechnet werden, sind die verbleibenden Positionen jeweils als absolute Werte zum absolu-

<sup>18</sup> Unterschiede bei solchen Kreditderivaten könnten sich beispielsweise durch verschiedene Definitionen des Kreditereignisses oder von Settlement-Konditionen ergeben.

ten Wert der Nettoposition des Emittenten der Referenzforderung zu addieren.

Bei gegenläufigen Positionen in Kreditderivaten, die auf Grund von Laufzeit- oder Währungsinkongruenzen oder auf Grund einer Nichtübereinstimmung von Referenz- und abzusichernder Forderung (bei gleichzeitiger Einhaltung der Restriktionen von Rz 228–231 des EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“) die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, ist eine Long- und eine Short-Position zu berechnen. Die betragsmässig grössere dieser beiden Positionen ist in Höhe ihres absoluten Wertes zum absoluten Wert der Nettoposition des Emittenten der Referenzforderung zu addieren. Notes aus CLN-Kontrakten sind analog zu berücksichtigen. **224**

Bei gegenläufige Positionen in Kreditderivaten und Kassapositionen, die auf Grund von Laufzeit- oder Währungsinkongruenzen oder auf Grund einer Nichtübereinstimmung von Referenz- und abzusichernder Forderung (bei gleichzeitiger Einhaltung der Restriktionen von Rz 228–231 des EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“) die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, ist analog zu Rz 224 vorzugehen. **225**

Falls keine Verrechnungsmöglichkeiten gemäss Rz 203 und Rz 214–221 sowie keine gegenläufigen Positionen im Sinne von Rz 224 und 225 vorliegen, sind die jeweiligen Komponenten der entsprechenden Kreditderivate als absolute Werte zum absoluten Wert der Nettoposition des Emittenten der Referenzforderung zu addieren. **226**

Falls bei einem FDS, einem Second-to-Default- oder einem  $n^{\text{th}}$ -to-Default-Swap die nach Rz 223–226 bestimmten erforderlichen Eigenmittel den maximal möglichen Verlust übersteigen, dürfen die entsprechenden synthetischen Positionen proportional so vermindert werden, dass die erforderlichen Eigenmittel aus dem betreffenden Instrument exakt dem maximal möglichen Verlust entsprechen. **227**

## V. Marktrisiko-Modellansatz (Art. 76 ERV)

Die Aufsichtsbehörde kann einem Institut auf Antrag die Bewilligung erteilen, die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken mittels institutsspezifischer Risikoaggregationsmodelle zu berechnen (Art. 76 Abs. 1 ERV). **228**

Unter Risikoaggregationsmodellen werden dabei mathematisch-statistische Verfahren zur Ermittlung potentieller Wertveränderungen von Portfolios auf der Basis von Veränderungen der jeweils risikobestimmenden Faktoren verstanden. **229**

Als Value-at-Risk (VaR) wird dabei jener Wert bezeichnet, der sich für eine vorgegebene Zeitperiode mit einem bestimmten Konfidenzniveau als maximale Wertminderung der Gesamtposition ergibt. **230**

### A. Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungserteilung

Will ein Institut den Marktrisiko-Modellansatz anwenden, so hat es einen Antrag an die Aufsichtsbehörde zu stellen sowie die von der Aufsichtsbehörde verlangte Dokumentation einzureichen. **231**

Die Aufsichtsbehörde stützt sich bei ihrer Entscheidung über die Bewilligung des Modellansatzes für ein bestimmtes Institut auf die Ergebnisse von unter ihrer Federführung gemeinsam mit der Prüfgesellschaft durchgeführten Prüfungen. Die Aufsichtsbehörde kann sich zudem auf die Prüfungsergebnisse ausländischer Aufsichtsbehörden, einer anderen Prüfgesellschaft oder übriger fachkundiger und unabhängiger Experten stützen. **232**

Die Bewilligung für die Anwendung des Marktrisiko-Modellansatzes kann an bestimmte Auflagen geknüpft werden. **233**

Die Kosten der Modellprüfungen bis zur Bewilligungserteilung sowie später notwendiger Prüfungen sind vom geprüften Institut zu tragen. **234**

Die Aufsichtsbehörde erteilt die Bewilligung für die Anwendung des Marktrisiko-Modellansatzes nur, falls die folgenden Voraussetzungen dauerhaft erfüllt sind:

- Das Institut verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit komplexen Modellen umgehen können, und zwar nicht nur im Handelsbereich, sondern auch in der Risiko-

Kontrolle, der internen Revision und dem Back-Office.

- Sowohl der Handelsbereich als auch das Back-Office und die Risikokontrolle verfügen über eine hinreichende Informatik-Infrastruktur 236
- Das Risikoaggregationsmodell beruht, bezogen auf die spezifischen Aktivitäten des Instituts (Zusammensetzung des Handelsbuchs und Rolle in den einzelnen Märkten: Market-Maker, Dealer, End User), auf einem soliden Konzept und ist korrekt implementiert. 237
- Die Messgenauigkeit des Risikoaggregationsmodells ist hinreichend. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass das Risikoaggregationsmodell zunächst während einer bestimmten Zeitperiode überwacht und unter realen Bedingungen getestet wird, bevor es zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken eingesetzt wird. 238
- Die im Sinne von Mindestanforderungen vorgegebenen Risikofaktoren sind im Risikoaggregationsmodell erfasst (vgl. Rz 265–290). 239
- Das Risikoaggregationsmodell entspricht den vorgegebenen quantitativen Mindestanforderungen (vgl. Rz 291–296). 240
- Die vorgegebenen qualitativen Mindestanforderungen werden eingehalten (vgl. Rz 297). 241

Nach erteilter Bewilligung für die Anwendung des Marktrisiko-Modellansatzes ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, wann immer

- wesentliche Änderungen am Risikoaggregationsmodell vorgenommen werden oder 242
- die Risikopolitik geändert wird. 243

Die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob und welche weiteren Prüfungen erforderlich sind. 244

**B. Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel**

Die erforderlichen Eigenmittel für Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken im Handelsbuch und für Währungs- und Rohstoffrisiken im ganzen Institut ergeben sich aus der Aggregation der VaR-basierten erforderlichen Eigenmittel und allfälliger zusätzlicher erforderlicher Eigenmittel für spezifische Risiken von Aktien- und Zinsinstrumenten. 245

**a) VaR-basierte Komponente und Multiplikator**

Die VaR-basierten erforderlichen Eigenmittel an einem bestimmten Tag entsprechen dem grösseren der beiden folgenden Beträge (Art. 76 Abs. 1 ERV):

- dem im Rahmen des Marktrisiko-Modellansatzes berechneten VaR für das am Vortag gehaltene Portfolio; 246
- dem Durchschnitt der im Rahmen des Marktrisiko-Modellansatzes täglich berechneten VaR-Werte der 60 unmittelbar vorangehenden Handelstage, multipliziert mit dem von der Aufsichtsbehörde festgelegten, institutsspezifischen Multiplikator. 247

Der institutsspezifische Multiplikator beträgt mindestens drei. Seine genaue Höhe hängt dabei u.a. ab von 248

- der Erfüllung der qualitativen Mindestanforderungen (Rz 297–361) und 249
- der Prognosegenauigkeit des Risikoaggregationsmodells, die mittels des so genannten Backtesting (Rz 320–335) getestet wird. 250

**b) Anforderungen für spezifische Risiken**

Institute, die spezifische Risiken weder in der Form residualer Risiken noch in der Form von Ereignis- und Ausfallrisiken (vgl. Rz 275–283) modellieren, bestimmen die erforderlichen Eigenmittel für spezifische Risiken nach dem Marktrisiko-Standardansatz. **251**

Für Institute, die spezifische Risiken entsprechend den Voraussetzungen der Rz 275–283 und 321–323) modellieren, sich dabei jedoch auf die Erfassung residualer Risiken beschränken und Ereignis- und Ausfallrisiken nicht oder nur teilweise erfassen, erhöhen sich die erforderliche Eigenmittel für die spezifischen Risiken von Aktieninstrumenten einerseits sowie für die Rating-Spread-Risiken und die spezifischen Risiken von Zinsinstrumenten andererseits. Diese zusätzlichen erforderlichen Eigenmittel können wahlweise nach einer der beiden folgenden Methoden festgelegt werden: **252**

- Betrag des VaR für die Aktien- und Zinsportfolios; **253**
- Betrag des im VaR für die Aktienportfolios enthaltenen spezifischen Risikos bzw. Betrag des im VaR für die Zinsportfolios enthaltenen Rating-Spread- und spezifischen Risikos. **254**

Für die Bestimmung der zusätzlichen erforderlichen Eigenmittel entspricht in diesem Fall der Betrag der vom Risikoaggregationsmodell für ein Aktienportfolio erfassten spezifischen Risiken bzw. der für ein Zinsportfolio erfassten Rating-Spread- und spezifischen Risiken

- der Erhöhung des VaR für das entsprechende Subportfolio durch den Einbezug spezifischer Risiken für Aktieninstrumente bzw. von Rating-Spread- und spezifischen Risiken für Zinsinstrumente, **255**
- der Differenz zwischen dem VaR für das entsprechende Portfolio und dem VaR, der resultiert, wenn sämtliche Positionen substituiert werden durch Positionen, deren Wertveränderung ausschliesslich durch Veränderungen des Aktienmarktindex oder der Referenzzinskurve bestimmt werden, oder **256**
- dem Ergebnis der analytischen Separation zwischen dem allgemeinen Marktrisiko für Aktieninstrumente sowie dem durch die Referenzzinskurve implizierten Risiko für Zinsinstrumente einerseits und den modellmässig erfassten spezifischen Risiken von Aktieninstrumenten sowie den modellmässig erfassten, nicht durch die Referenzzinskurve implizierten Risiken für Zinsinstrumente andererseits. **257**

Bei der Bestimmung dieser zusätzlichen erforderlichen Eigenmittel ist für Aktien das allgemeine Marktrisiko mittels eines einzigen Risikofaktors zu definieren: Einem repräsentativen Marktindex oder dem ersten Faktor resp. einer linearen Kombination von Faktoren im Rahmen eines empirischen Faktormodells. Die für Zinsinstrumente pro Währung zu verwendenden Referenzzinskurven müssen jeweils auf einem etablierten liquiden Markt basieren. **258**

Das Institut muss sich dauerhaft für eine Methode zur Bestimmung der zusätzlichen erforderlichen Eigenmittel für spezifische Risiken entscheiden. **259**

Die unter Rz 281–290 aufgeführten Anforderungen müssen spätestens per 1. Januar 2010 implementiert sein. Sobald ein Institut diese Anforderungen erfüllt, fallen die zusätzlichen erforderlichen Eigenmittel für die spezifischen Risiken von Aktien- und Zinsinstrumenten wie nach Rz 252–259 weg. **260**

**c) Kombination von Marktrisiko-Modell- und -Standardansatz**

Institute, die interne Modelle verwenden wollen, müssen grundsätzlich über ein Risikoaggregationsmodell verfügen, das zumindest für die allgemeinen Marktrisiken alle Risikofaktorkategorien (Währungen, Zinssätze, Aktienkurse, Rohstoffpreise) abdeckt. **261**

In der Phase, in der ein Institut zum Marktrisiko-Modellansatz übergeht, kann die Aufsichtsbehörde ihm erlauben, Marktrisiko-Modellansatz und Marktrisiko-Standardansatz zu kombinieren, unter der Bedingung, dass innerhalb derselben Risikofaktorkategorie derselbe Ansatz angewendet wird, d.h. entweder der Marktrisiko-Modellansatz oder der Marktrisiko-Standardansatz. **262**

Sind die Positionen in einer bestimmten Risikofaktorkategorie (wie z.B. dem Rohstoffrisiko) absolut und **263**

relativ betrachtet unbedeutend, kann die Aufsichtsbehörde einem Institut zudem gestatten, diese nicht in den Marktrisiko-Modellansatz zu integrieren, sondern separat nach dem Marktrisiko-Standardansatz zu behandeln.

Werden Marktrisiko-Modellansatz und -Standardansatz kombiniert, entsprechen die gesamten erforderlichen Eigenmittel der Summe der nach dem Marktrisiko-Standardansatz und der nach dem Marktrisiko-Modellansatz berechneten Komponente. **264**

### **C. Zu erfassende Risikofaktoren**

Grundsätzlich muss das Risikoaggregationsmodell sämtliche Risikofaktoren berücksichtigen, welche die relevanten Positionen des Instituts beeinflussen. Eine Ausnahme besteht für die spezifischen Risiken von Aktien- und Zinsinstrumenten, deren erforderliche Eigenmittel auch nach dem Marktrisiko-Standardansatz berechnet werden können (vgl. Rz 251–260). **265**

Für die einzelnen Risikofaktorkategorien gelten folgende Mindestanforderungen:

- Zinsänderungsrisiken: Zu erfassen sind die Zinsstrukturrisiken in jeder Währung, in der nennenswerte zinssensitive Positionen gehalten werden. Dabei gilt: **266**
  - Die Modellierung der Zinsterminstruktur hat nach einem anerkannten Verfahren zu erfolgen. **267**
  - Die Anzahl und Verteilung der Laufzeitbänder muss dem Umfang und der Struktur des Geschäftes angemessen sein; die Anzahl muss mindestens sechs betragen. **268**
  - Das Risikoaggregationsmodell muss durch Verwendung separater Risikofaktoren Rating-Spread-Risiken erfassen. Diese bestehen darin, dass Wertveränderungen von Cashflows mit gleicher Fälligkeit und Währung, aber Schuldern unterschiedlicher (Rating-)Kategorien nicht vollständig korreliert sind. **269**
- Währungsrisiken: Zu berücksichtigen sind Risikofaktoren für die Wechselkurse zwischen der Inlandwährung und jeder Fremdwährung, in der das Institut ein nennenswertes Engagement hält. **270**
- Aktienkursrisiken: Das Risikoaggregationsmodell muss mindestens für jeden nationalen Aktienmarkt oder einheitlichen Währungsraum, an dem nennenswerte Positionen gehalten werden, einen Risikofaktor (z.B. einen Aktienmarktindex) berücksichtigen. Denkbar sind auch auf Sektor- oder Branchenindizes basierende Risikofaktordefinitionen. **271**
- Rohstoffrisiken: Risikofaktoren sind für jede Rohstoffgruppe (vgl. die Definition der Rohstoffgruppen gemäss Marktrisiko-Standardansatz, Tabelle 4 in Rz 151) zu modellieren. Zusätzlich muss das Risikoaggregationsmodell die Risiken in der Form von unerwarteten Veränderungen des sogenannten Convenience Yield, d.h. von nicht zinsinduzierten, unterschiedlichen Entwicklungen von Kassa- und Terminpreisen, berücksichtigen. **272**
- Risiken von Optionspositionen: Für Optionen muss das VaR-Mass neben den Delta-Risiken zusätzlich mindestens folgende Risiken erfassen:
  - Gamma-Risiken: Risiken aufgrund nichtlinearer Beziehungen zwischen Optionspreisänderungen und Veränderungen des Preises des Basisinstruments; **273**
  - Vega-Risiken: Risiken aufgrund der Sensitivität der Optionspreise gegenüber Veränderungen der Volatilität des Basisinstruments. Institute mit grossen und komplexen Optionsportfolios müssen die Volatilitätsrisiken der Optionspositionen angemessen nach verschiedenen Laufzeiten berücksichtigen. **274**
- Spezifische Risiken von Aktien- und Zinsinstrumenten: Spezifische Risiken entsprechen jenen Anteilen am gesamten Marktrisiko, die auf Ereignisse im Zusammenhang mit den Emittenten der einzelnen In- **275**

strumente zurückzuführen sind und nicht unmittelbar durch allgemeine Marktfaktoren<sup>19</sup> erklärt werden können.

- Spezifische Risiken in der Form residualer Risiken: Als residuales Risiko wird jener Anteil an der Volatilität der Preisveränderungen von Aktien- oder Zinsinstrumenten bezeichnet, der empirisch im Kontext eines Ein- oder Mehr-Faktor-Modells nicht durch allgemeine Marktfaktoren erklärt werden kann. **276**
- Spezifische Risiken in der Form von Ereignis- und Ausfallrisiken: Spezifische Ereignisrisiken entsprechen dem Risiko, dass sich der Preis eines bestimmten Aktien- oder Zinsinstruments aufgrund von Ereignissen im Zusammenhang mit dem Emittenten abrupt verändert, und zwar in einem Ausmass, das in der Regel durch die Analyse historischer Preisveränderungen nicht erklärt werden kann. Neben dem Ausfallrisiko stellen jegliche abrupte Preisänderungen im Zusammenhang mit schockähnlichen Ereignissen, wie z.B. einem Übernahmeangebot, Ereignisrisiken dar. **277**

Eine angemessene Modellierung spezifischer Risiken setzt voraus, dass das Modell sämtlichen quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen<sup>20</sup> genügt, sowie dass es

- die historische Veränderung des Portfoliowertes zu einem grossen Teil erklärt, **278**
- nachweislich Konzentrationen erfasst, d.h., sensitiv ist gegenüber Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, **279**
- sich auch in Phasen angespannter Marktsituationen als robust erweist, **280**
- emissionspezifisches Basisrisiko erfasst, d.h., es muss sensitiv auf materielle emissionspezifische Unterschiede zwischen ähnlichen aber nicht gleichen Positionen reagieren, **281**
- Ereignisrisiken erfasst. Für Zinsinstrumente müssen Migrationsrisiken modelliert werden und für Aktieninstrumente Ereignisse, die grosse Preisänderungen verursachen, wie z.B. Übernahmen, wobei der Problematik des Survivorship-Bias<sup>21</sup> Rechnung getragen werden muss. **282**

Ein Institut muss über einen Ansatz verfügen, welcher nicht im VaR reflektierte Ausfallrisiken berücksichtigt. Um Doppelzählungen zu vermeiden, darf bei der Berechnung dieser Ausfallrisiken das Ausmass, in welchem Ausfallrisiken bereits im VaR enthalten sind, berücksichtigt werden, vor allem für Positionen, die, falls sich die Bedingungen verschlechtern, innerhalb von zehn Tagen geschlossen würden. Es wird kein spezifischer Ansatz vorgeschrieben, und die zusätzlich modellierten Ausfallrisiken unterliegen weder einem Multiplikator noch den Backtesting-Regeln. Unabhängig vom gewählten Ansatz muss das Institut nachweisen können, dass dieser ähnlichen Standards entspricht, wie sie für den IRB im Bereich der Kreditrisiken zur Anwendung gelangen. Dabei kann von einem konstanten Risikoniveau ausgegangen werden, und Einflüsse wie Liquidität, Konzentrationen, Absicherungsmöglichkeiten sowie Optionalität können berücksichtigt werden. Falls ein Institut die zusätzlichen Ausfallrisiken nicht modelliert, kann es diese alternativ nach den Vorschriften für Kreditrisiken im Bankenbuch mit anrechenbaren Eigenmitteln unterlegen. **283**

Für Verbriefungstransaktionen im Handelsbuch, welche

- nach den Vorschriften für Verbriefungstransaktionen (Rz 253–265 EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“) vom Kapital abgezogen werden müssen, oder **284**
- Liquiditätsfazilitäten ohne Rating oder Garantien sind, **285**

<sup>19</sup> D.h. für Aktieninstrumente durch einen repräsentativen Marktindex oder durch den ersten Faktor resp. einer linearen Kombination von Faktoren im Rahmen eines Faktormodells bzw. für Zinsinstrumente durch die Referenzzinskurve und die Rating-Spread-Kurven.

<sup>20</sup> Zu den besonderen Anforderungen an das Backtesting im Rahmen der Modellierung spezifischer Risiken vgl. Rz 320–335.

<sup>21</sup> Tendenz, dass ausgefallene Firmen bei Datenerhebungen nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht mehr existieren.

- gelten die Eigenmittelvorschriften für Verbriefungstransaktionen im Bankenbuch. **286**
- Ein Institut, das eine Bewilligung für die Modellierung von spezifischen Risiken hat und zusätzliche Ausfallrisiken wie unter Rz 275–283 beschrieben modelliert, kann von einer obiger Behandlung nach Rz 284–287 absehen, falls folgende Bedingungen erfüllt sind: **287**
- Das Institut ist Händler in solchen Positionen; **288**
  - Es gibt für die entsprechenden Positionen (im Falle von synthetischen Verbriefungen für die Verbriefung selbst oder für alle darin enthaltenen Risikokomponenten) einen Markt mit unabhängigen Geld-/Briefkursen, so dass innerhalb eines Tages ein Preis gefunden werden kann, der in einem vernünftigen Verhältnis zum letzten gehandelten bzw. im Markt gestellten Preis steht und der es zudem erlaubt, die Transaktionen innert üblicher Zeit abzuwickeln; **289**
  - Das Institut verfügt über ausreichend Marktdaten, um das konzentrierte Ausfallrisiko dieser Positionen in seinem Modell für die zusätzlichen Ausfallrisiken vollständig erfassen zu können. **290**

**D. Quantitative Mindestanforderungen**

Zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken wird kein bestimmter Risikoaggregationsmodell-Typ vorgeschrieben. Institute können den VaR auf der Basis von Varianz-Kovarianz-Modellen, historischen Simulationen, Monte-Carlo-Simulationen etc. bestimmen. Das Risikoaggregationsmodell muss jedoch in jedem Fall die folgenden quantitativen Mindestanforderungen erfüllen: **291**

- Periodizität der Berechnungen: Der VaR ist täglich auf der Basis der Positionen des Vortages zu berechnen. **292**
- Konfidenzniveau: Die Berechnung des VaR hat für ein einseitiges Prognoseintervall mit einem Vertrauensniveau von 99% zu erfolgen. **293**
- Haltedauer: Bei der Berechnung des VaR ist von einer Veränderung der Risikofaktoren auszugehen, die einer Veränderung über einen Zeitraum von zehn Tagen entspricht. Zulässig sind auch VaR, die z. B. aufgrund einer Haltedauer von einem Tag ermittelt und durch Multiplikation mit  $\sqrt{10}$  in einen einer Haltedauer von zehn Tagen entsprechenden Wert umgerechnet werden. Institute mit bedeutenden Optionspositionen müssen jedoch mit der Zeit dazu übergehen, die nichtlineare Beziehung zwischen Optionspreisänderungen und Veränderungen des Preises des entsprechenden Basisinstruments mittels zehntägiger Veränderungen der Risikofaktoren im Risikoaggregationsmodell zu erfassen. **294**
- Historischer Beobachtungszeitraum und Aktualisierung der Datenreihen: Der Beobachtungszeitraum zur Prognose zukünftiger Veränderungen resp. Volatilitäten der Risikofaktoren inkl. der Korrelationen zwischen diesen, welcher der VaR-Berechnung zugrunde gelegt wird, muss mindestens ein Jahr betragen. Werden die einzelnen Tagesbeobachtungen mit unterschiedlichen Gewichten in der Volatilitäts- und Korrelationsberechnung berücksichtigt, muss der gewichtete durchschnittliche Beobachtungszeitraum mindestens sechs Monate betragen (d.h., im gewogenen Durchschnitt liegen die einzelnen Werte mindestens sechs Monate zurück). Die Datenreihen müssen mindestens quartalsweise, falls es die Marktbedingungen erfordern jedoch unverzüglich aktualisiert werden. **295**
- Korrelationen: Die VaR-Berechnung kann unter Berücksichtigung von empirischen Korrelationen sowohl innerhalb der allgemeinen Risikofaktorkategorien (d.h. Zinssätze, Wechselkurse, Aktienkurse, Rohstoffpreise einschliesslich damit zusammenhängender Volatilitäten) als auch zwischen den Risikofaktorkategorien erfolgen, falls das Korrelations-Messsystem des Instituts auf einem soliden Konzept beruht und korrekt implementiert ist. Die Korrelationen sind mit besonderer Sorgfalt laufend zu überwachen. Vor allem die Wirkung abrupter Veränderungen der Korrelationen zwischen den Risikofaktorkategorien auf den VaR sind zudem im Rahmen von Stresstests regelmässig zu berechnen und zu beurteilen. Erfolgt die VaR-Berechnung ohne Berücksichtigung empirischer Korrelationen zwischen den allgemeinen Risikofaktorkategorien, sind die VaR für die einzelnen Risikofaktorkategorien durch Addition zu aggregieren. **296**

## E. Qualitative Mindestanforderungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Mindestanforderungen entsprechend den „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweiz. Bankiervereinigung müssen Institute, die den Modellansatz anwenden wollen, die folgenden Voraussetzungen gemäss den Rz 298–358 erfüllen. **297**

### a) *Datenintegrität*

Das Institut hat nachzuweisen, dass es über solide, dokumentierte, intern geprüfte und genehmigte Verfahren verfügt, die gewährleisten, dass sämtliche Transaktionen vollständig, korrekt und zeitnah erfasst, bewertet und zur Risikomessung aufbereitet werden. Manuelle Korrekturen von Daten sind zu dokumentieren, so dass die Ursache sowie der genaue Inhalt der Korrektur nachvollzogen werden können. Im Einzelnen gelten folgende Grundsätze: **298**

- Alle Transaktionen sind täglich mit der Gegenpartei abzustimmen. Die Bestätigung von Transaktionen sowie deren Abstimmung ist von einer von der Handelsabteilung unabhängigen Einheit vorzunehmen. Unstimmigkeiten sind unverzüglich abzuklären. **299**
- Es müssen Verfahren vorhanden sein, welche die Angemessenheit, Einheitlichkeit, Stetigkeit, Aktualität sowie Unabhängigkeit der in den Bewertungsmodellen verwendeten Daten sicherstellen. **300**
- Sämtliche Positionen sind so aufzubereiten, dass sie risikomässig vollständig erfasst werden. **301**

### b) *Unabhängige Risikokontrollabteilung*

Das Institut muss über eine Risikokontrollabteilung verfügen, die über eine ausreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt, vom Handel unabhängig ist und direkt an das für die Risikokontrolle zuständige Mitglied der Geschäftsleitung rapportiert. **302**

Die Risikokontrolle hat insbesondere folgende Funktionen zu erfüllen:

- Gestaltung und Implementierung der Risikoüberwachungssysteme (Handels- und Kontrollsysteme); **303**
- Enge Kontrolle des Tagesgeschäftes (Limiten, P&L etc.) unter Einbezug der Messgrösse für das Marktrisiko; **304**
- Tägliche VaR-Berechnungen, Analysen, Kontrollen und Meldungen:
  - Tägliche Erstellung eines Berichtes über die Ergebnisse des Risikoaggregationsmodells sowie Analyse der Ergebnisse einschliesslich des Verhältnisses zwischen VaR und Handelslimiten, **305**
  - Tägliches Reporting an das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung; **306**
- Durchführung eines regelmässigen Backtesting nach den Rz 320–335; **307**
- Durchführung eines regelmässigen Stresstesting nach den Rz 336–351; **308**
- Prüfung und Zulassung von:
  - Risikoaggregationsmodellen, **309**
  - Bewertungsmodellen zur täglichen P&L-Berechnung, **310**
  - Modellen zur Generierung von Inputfaktoren (z.B. Yield Curve Models). **311**
- Laufende Überprüfung und Anpassung der Dokumentation des Risikoüberwachungssystems (Handels- und Kontrollsysteme). **312**

**c) Geschäftsleitung**

Für die Geschäftsleitung gelten im Rahmen des Modellansatzes die folgenden Bestimmungen:

- Das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung muss von der Risikokontrollabteilung täglich direkt und in geeigneter Form über die Ergebnisse des Risikoaggregationsmodelles informiert werden und diese einer kritischen Würdigung unterziehen; **313**
- Das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung, das die täglichen Berichte der unabhängigen Risikokontrollabteilung würdigt, muss die Befugnis besitzen, sowohl die Reduktion der Positionen einzelner Händler als auch die Reduktion des gesamten Risikoengagements des Instituts durchzusetzen; **314**
- Das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung muss von der Risikokontrollabteilung periodisch über die Ergebnisse des Backtesting sowie des Stresstesting informiert werden und diese kritisch würdigen. **315**

**d) Risikoaggregationsmodell, tägliches Risikomanagement und Limitensysteme**

Für die Beziehung zwischen Risikoaggregationsmodell, täglicher Risikokontrolle und Limiten gelten folgende Grundsätze:

- Das Risikoaggregationsmodell muss eng in die tägliche Risikokontrolle integriert sein. Insbesondere müssen seine Ergebnisse integraler Bestandteil der Planung, Überwachung und Steuerung des Marktprofil des Instituts sein; **316**
- Es muss ein eindeutiges und dauerhaftes Verhältnis zwischen den internen Handelslimiten und dem VaR (wie er zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken verwendet wird) bestehen. Diese Beziehung muss sowohl den Händlern als auch der Geschäftsleitung bekannt sein; **317**
- Die Limiten sind regelmässig zu überprüfen; **318**
- Die bei Limitenüberschreitungen auszulösenden Verfahren und allfällige Sanktionen müssen klar definiert und dokumentiert sein. **319**

**e) Backtesting**

Ein Institut, welches den Marktrisiko-Modellansatz anwendet, muss über regelmässige, solide, stetige, dokumentierte, intern geprüfte Backtesting-Verfahren verfügen. Das Backtesting dient grundsätzlich dazu, Hinweise über die Qualität und Genauigkeit eines Risikomesssystems zu erhalten. **320**

**aa) Backtesting im Allgemeinen**

Das Verfahren des Backtesting vergleicht rückblickend die Handelserträge einer definierten Zeitperiode mit dem Streubereich des Handelsertrags, der für diese Periode mit Hilfe des Risikoaggregationsmodells prognostiziert wurde. Das Ziel des Verfahrens besteht darin, mit bestimmten Irrtumswahrscheinlichkeiten aussagen zu können, ob die vom Risikoaggregationsmodell ermittelten VaR tatsächlich 99% der Handelsergebnisse des Instituts abdecken. Aus Gründen der statistischen Verlässlichkeit der Aussagen werden der tägliche Handelserfolg und der tägliche VaR während einer längeren Beobachtungsperiode verglichen. **321**

Im Rahmen des Modellansatzes wird ein standardisiertes Backtesting-Verfahren zur Festlegung des institutsspezifischen Multiplikators (vgl. Rz 246–250) verlangt. Dessen Parameter sind in den Rz 324–335 definiert. Unabhängig davon sollen die Institute Backtesting-Verfahren jedoch auch auf tieferer als nur auf der Ebene des globalen Risikoaggregationsmodelles anwenden, beispielsweise für einzelne Risikofaktoren oder Produktkategorien, um Fragen der Risikomessung zu untersuchen. Dabei können im Backtesting andere Parameter als jene für das standardisierte Backtesting-Verfahren verwendet werden. **322**

Institute, die nicht nur die Anforderungen für die allgemeinen Marktrisiken, sondern auch jene für spezifische Risiken mittels eines Risikoaggregationsmodells bestimmen, müssen zusätzlich über Backtesting-Verfahren verfügen, die Aufschluss geben über die Adäquanz der Modellierung spezifischer Risiken. Insbesondere sind für Subportfolios (Aktien- und Zinsportfolios), die spezifische Risiken enthalten, separate **323**

Backtests durchzuführen, die Ergebnisse zu analysieren und der Aufsichtsbehörde sowie der Prüfgesellschaft auf Verlangen zu melden.

*bb) Backtesting und Festlegung des institutsspezifischen Multiplikators*

Zur Festlegung des institutsspezifischen Multiplikators ist das Backtesting unter Berücksichtigung folgender Vorgaben durchzuführen:

- Der Test muss auf den unter Berücksichtigung der Modellanforderungen nach den Rz 265–296 berechneten VaR basieren. Der einzige Unterschied besteht darin, dass nicht eine Haltedauer von zehn Tagen, sondern lediglich von einem Tag zu unterstellen ist. **324**
- Die Entscheidung, ob das Backtesting anhand
  - tatsächlicher Handelsergebnisse, d.h. inklusive der Ergebnisse des Intraday-Handels und inklusive der Provisions- und Kommissionserträge, **325**
  - um diese Effekte bereinigter Handelsergebnisse oder **326**
  - hypothetischer Handelsergebnisse, ermittelt durch Neubewertung der am Vortag im Bestand des Instituts befindlichen Finanzinstrumente zu Marktpreisen **327**

durchgeführt wird, ist grundsätzlich dem einzelnen Institut überlassen. Bedingung ist, dass das Verfahren als solide bezeichnet werden kann und die verwendeten Ertragszahlen das Testergebnis nicht systematisch verzerren. Es ist zudem über die Zeit ein einheitliches Verfahren anzuwenden, d.h., es steht dem Institut nicht frei, die Backtesting-Methodik ohne Absprache mit der Aufsichtsbehörde zu ändern. **328**

- Die zu verwendende Stichprobe setzt sich aus den 250 vorangegangenen Beobachtungen zusammen. **329**

Der täglich intern gemeldete VaR sowie das Handelsergebnis sind am Tag ihrer Berechnung in einer Weise festzuhalten, dass sie irreversibel und für die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft jederzeit einsehbar sind. **330**

Das Institut vergleicht das Handelsergebnis täglich mit dem für den Vortag ermittelten VaR. Fälle, in denen ein Handelsverlust den entsprechenden VaR übertrifft, werden als Ausnahmen bezeichnet. Die Prüfung und Dokumentation dieser Ausnahmen (für die Beobachtungen für die 250 vorangegangenen Handelstage) ist mindestens quartalsweise vorzunehmen. Das Ergebnis dieser quartalsweisen Prüfung ist der Aufsichtsbehörde und der Prüfgesellschaft zu melden (vgl. Rz 362–365). **331**

Die durch das Backtesting bedingte, institutsspezifische Erhöhung des Multiplikators richtet sich nach der Anzahl der Ausnahmen innerhalb der Beobachtungen für die 250 vorangegangenen Handelstage. Die Aufsichtsbehörde kann bei der vom Backtesting abhängigen Erhöhung des Multiplikators einzelne Ausnahmen unberücksichtigt lassen, wenn das Institut nachweist, dass die Ausnahme nicht auf eine mangelnde Genauigkeit (Prognosequalität) des Risikoaggregationsmodells zurückzuführen ist. **332**

<b>Anzahl der Ausnahmen</b>	<b>Erhöhung des Multiplikators</b>
4 und weniger	0.00
5	0.40
6	0.50
7	0.65
8	0.75
<b>Anzahl der Ausnahmen</b>	<b>Erhöhung des Multiplikators</b>
9	0.85
10 und mehr	1.00

**Tabelle 5:** Institutsspezifischer Multiplikator

Falls die Zahl von vier Ausnahmen für den relevanten Beobachtungszeitraum überschritten wird, bevor 250 Beobachtungen vorliegen, ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich Meldung zu erstatten. Das Institut hat ab **333**

diesem Tag den VaR mit dem entsprechend erhöhten Multiplikator (vgl. Tabelle 5 in Rz 332) zu berechnen, bis die Aufsichtsbehörde eine definitive Entscheidung getroffen hat.

Wird für ein Institut aufgrund des Backtesting ein institutsspezifischer Multiplikator grösser drei festgesetzt, wird erwartet, dass die Ursachen der unpräzisen Schätzungen des Risikoaggregationsmodells eruiert und nach Möglichkeit behoben werden. Die Festlegung des Multiplikators auf vier erfordert zwingend eine rasche und sorgfältige Überprüfung des Modells. Die Mängel sind umgehend zu beheben, da andernfalls die Voraussetzungen für die Bestimmung der Eigemittelanforderungen nach dem Marktrisiko-Modellansatz als nicht mehr erfüllt gelten. **334**

Eine Reduktion des Multiplikators durch die Aufsichtsbehörde erfolgt erst dann, wenn das Institut nachweist, dass der Fehler behoben ist und das revidierte Modell eine angemessene Prognosequalität aufweist. **335**

### **f) Stresstesting**

Ein Institut, welches den Marktrisiko-Modellansatz anwendet, muss über regelmässige, solide, stetige, dokumentierte, intern geprüfte Stresstesting-Verfahren verfügen. Hauptziel des Stresstesting ist der Nachweis, dass das Institut auch unter sehr ungünstigen, aber plausiblen, Marktbedingungen über ausreichende Reserven in Form von ökonomischem Kapital verfügen würde. Zudem sollen Stresstests Aufschluss über allfällige Massnahmen zu Anpassungen der Portfoliostruktur geben. **336**

Die Definition sinnvoller Stressszenarien ist grundsätzlich dem einzelnen Institut überlassen. **337**

Abhängig von der Portfoliozusammensetzung sollten jedoch folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Illiquidität (fehlende Möglichkeit einer raschen Veräusserung von Positionen); **338**
- konzentrierte Positionen (im Verhältnis zum Marktumsatz); **339**
- nichtlineare Produkte, insbesondere Positionen, die weit aus dem Geld sind; **340**
- Ereignisrisiken, die über die zehn Tage Halteperiode und über das 99%-Konfidenzintervall hinausgehen, d.h. Ereignisse mit kleiner Eintretenswahrscheinlichkeit und grosser Auswirkung, die nicht im VaR berücksichtigt sind; **341**
- plötzliche Ausfälle („jumps-to-default“); **342**
- grosse Veränderungen von Korrelationen; **343**
- alle übrigen Risiken, die nicht angemessen im VaR abgebildet sind. **344**

Es gelten folgenden Grundsätze:

- Zu berücksichtigen sind Szenarien, die zu ausserordentlichen Verlusten führen und/oder die Kontrolle der Risiken erschweren oder verunmöglichen können. **345**
- Es sind unterschiedliche Arten von Stressszenarien anzuwenden, insbesondere:
  - Extreme Veränderungen der Marktrisikofaktoren und der Korrelationen zwischen diesen (arbiträr vorgegebene Szenarien oder historische Szenarien entsprechend früheren Perioden erheblicher Marktturbulenzen); **346**
  - Institutsspezifische Szenarien, die angesichts der spezifischen Risikopositionen als besonders gravierend erachtet werden müssen. **347**
- Die Analysen müssen neben extremen Veränderungen der Marktrisikofaktoren und deren Korrelationen untereinander auch Liquiditätsaspekte von Marktstörungen erfassen. **348**
- Die Risiken sämtlicher Positionen sind in das Stresstesting einzubeziehen, insbesondere auch jene von **349**

Optionspositionen,

Neben den eigentlichen, quantitativen Stresstests und deren Analysen müssen zudem Abläufe vorhanden sein, die sicherstellen, dass die Ergebnisse des Stresstesting die erforderlichen Massnahmen auslösen:

- Die Ergebnisse des Stresstesting müssen vom zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung periodisch geprüft werden und sich in der Politik und den Limiten niederschlagen, die von der Geschäftsleitung und vom Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle festgelegt werden. **350**
- Wenn durch das Stresstesting bestimmte Schwachstellen aufgedeckt werden, müssen sofort Schritte ergriffen werden, um diese Risiken angemessen zu begrenzen (z.B. durch Absicherung oder durch Verringerung des Risikoengagements). **351**

**g) Modellvalidierung**

Die Validierung des Risikoaggregationsmodells muss durch Mitarbeiter, die in ihrer Berichterstattung vom Entwicklungsprozess des Modells unabhängig sind, erfolgen. Eine Validierung des Risikoaggregationsmodells ist nicht nur bei dessen Entwicklung und bei wichtigen Änderungen durchzuführen, sondern auch auf periodischer Basis und bei grossen strukturellen Änderungen des Markts oder bei wesentlichen Änderungen in der Portfoliozusammensetzung. Die Modellvalidierung muss Tests beinhalten, die zeigen, dass sämtliche Annahmen, die im Modell gemacht werden, angemessen sind und die Risiken dadurch nicht unterschätzt werden. Für das Backtesting im Rahmen der Modellvalidierung sind hypothetische Handlungsergebnisse (Rz 324–329) zu verwenden. **352**

**h) Dokumentation und internes Kontrollsystem**

Das Risikoüberwachungssystem (Handels- und Kontrollsysteme) des Instituts muss ausreichend dokumentiert sein. Dies gilt insbesondere für **353**

- die allgemeinen Grundsätze, **354**
- die Zuständigkeiten und Kompetenzen (Aufbauorganisation), **355**
- die organisatorischen Abläufe und **356**
- die quantitativen Grundlagen **357**

für die täglichen VaR-Berechnungen und -Analysen, das Backtesting und das Stresstesting. Zudem muss das Institut über Kontrollsysteme verfügen, welche die Einhaltung der genannten Grundsätze und Verfahren sicherstellen. **358**

**i) Interne Revision**

Die interne Revision prüft das gesamte Risikoüberwachungssystem (Handels- und Kontrollsysteme) regelmässig, mindestens jährlich. Die Prüfung umfasst sowohl die Tätigkeiten der Handels- als auch der Risikokontrollabteilungen. Prüfungsinhalte sind insbesondere die in diesem Rundschreiben definierten Bewilligungsvoraussetzungen für den Marktrisiko-Modellansatz. **359**

Die Prüfungen von Prüfgesellschaft und interner Revision sind auch im Bereich des Risikomanagements und der Risikokontrolle grundsätzlich aufeinander abzustimmen und zu koordinieren (Art. 19 Abs. 3 BankG, EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Rz 77 und 78 sowie EBK-RS 95/1 „Interne Revision“, Rz 18). **360**

Die Berichte der internen Revision sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuweisen. **361**

**F. Meldungen**

Die Aufsichtsbehörde sowie die Prüfgesellschaft sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- wesentliche Änderungen am Risikoaggregationsmodell vorgenommen werden (vgl. Rz 231–244), **362**

- die Risikopolitik geändert wird (vgl. Rz 231–244) oder 363
- die Zahl der Ausnahmen beim Backtesting für den relevanten Beobachtungszeitraum vier überschritten hat, bevor 250 Beobachtungen vorliegen (vgl. Rz 320–335). 364

Die Dokumentation des Backtesting-Verfahrens ist mindestens quartalsweise vorzunehmen. Die Ergebnisse sind innerhalb von 15 Handelstagen nach Ende jedes Quartals der Aufsichtsbehörde sowie der Prüfungsgesellschaft zu melden. 365

## VI. Konsolidiert erforderliche Eigenmittel

Die auf konsolidierter Ebene erforderlichen Eigenmittel für die risikogewichteten Positionen nach Art. 37 ERV werden grundsätzlich nach der Methode der Voll- oder Quotenkonsolidierung (Art. 7 ERV) bestimmt. 366

Im Gegensatz dazu können jedoch die konsolidierten Anforderungen für die Marktrisiken nach Art. 70 ERV nicht in allen Fällen mittels Konsolidierung berechnet werden, sondern es ist ein additives Verfahren anzuwenden. 367

### A. Konsolidierte Anforderungen nach dem Standardansatz

#### a) *Konsolidierte Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel*

Falls mehrere oder alle rechtlichen Einheiten eines Konzerns den Marktrisiko-Standardansatz anwenden und die verfahrenstechnischen Voraussetzungen gegeben sind für eine tägliche Aggregation sämtlicher relevanter Positionen, die in den verschiedenen rechtlichen Einheiten verbucht sind, können die konsolidiert erforderlichen Eigenmittel für die Marktrisiken dieser rechtlichen Einheiten mittels einer konsolidierten Berechnung nach dem Marktrisiko-Standardansatz bestimmt werden. D.h., dass zuerst eine konsolidierte Bilanz resp. ein „konsolidiertes Handelsbuch“ erstellt wird. Die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel erfolgt dann für jede Risikofaktorkategorie (Aktien, Zinsinstrumente, Devisen, Gold und Rohstoffe) auf der Basis der konsolidierten Bilanz und des „konsolidierten Handelsbuchs“. Es ist zulässig, die Erstellung einer konsolidierten Bilanz für auf einzelne Risikofaktorkategorien zu beschränken. 368

#### b) *Additive Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel*

Wenden mehrere oder alle rechtlichen Einheiten eines Konzerns den Marktrisiko-Standardansatz an und sind die Voraussetzungen für eine konsolidierte Berechnung nach Rz 70–92 nicht gegeben, werden die konsolidiert erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken bestimmt, indem die erforderlichen Eigenmittel für die einzelnen rechtlichen Einheiten addiert werden. Die erforderlichen Eigenmittel sind somit für jede rechtliche Einheit und für jede Risikofaktorkategorie (Aktien, Zinsinstrumente, Devisen, Gold und Rohstoffe) separat zu bestimmen. Bei der Bestimmung der Nettopositionen sowie bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel dürfen Positionen, die in unterschiedlichen rechtlichen Einheiten verbucht sind, nicht miteinander verrechnet werden. 369

## B. Konsolidierte Anforderungen nach dem Marktrisiko-Modellansatz

### a) *Konsolidierte Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel*

Eine Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel nach dem Marktrisiko-Modellansatz im Sinne einer Konsolidierung setzt voraus, dass die Risiken täglich konzernweit mit einem einheitlichen, integrierten System gemessen, aggregiert und überwacht werden. Im Einzelnen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: **370**

- Sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen zur Anwendung des Marktrisiko-Modellansatzes nach den Rz 228–365 werden auf konsolidierter Ebene dauerhaft eingehalten; **371**
- Es bestehen keine rechtlichen oder verfahrenstechnischen Schwierigkeiten, die einer zeitgerechten Integration einzelner Risikopositionen in das konsolidierte Risikokontrollsystem entgegenstehen; **372**
- Die rasche Repatriierung von Gewinnen eines ausländischen Tochterinstituts ist nicht erschwert. **373**

Sind all diese Voraussetzungen erfüllt, liegt ein konzernweit integriertes Risikoüberwachungssystem vor und die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken auf konsolidierter Ebene kann nach denselben Regeln vorgenommen werden wie für das einzelne Institut, auch wenn die Positionen in unterschiedlichen rechtlichen Einheiten verbucht sind. **374**

### b) *Additive Bestimmung der konsolidiert erforderlichen Eigenmittel*

Eine additive Bestimmung der auf konsolidierter Ebene erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken ist vorzunehmen, wenn die verschiedenen rechtlichen Einheiten eines Konzerns zwar den Marktrisiko-Modellansatz anwenden, die Voraussetzungen der konsolidierten Modellrechnung nach den Rz 370–374 aber nicht oder nicht vollständig erfüllt sind. In diesem Fall sind zwischen Positionen in rechtlichen Einheiten, die nicht Teil desselben integrierten Risikoüberwachungssystems sind, keinerlei Verrechnungen sowie Aggregationen unter Berücksichtigung von Korrelationen zulässig. **375**

Die Aggregation von nach dem Marktrisiko-Modellansatz berechneten Anforderungen einerseits und nach dem Marktrisiko-Standardansatz berechneten erforderlichen Eigenmittel andererseits erfolgt ebenfalls immer additiv. **376**

## VII. Inkrafttreten

Das EBK-RS 97/1 „Eigenmittelunterlegung Marktrisiken“ (REM-EBK) und das EBK-RS 03/2 „Kreditderivate“, werden per 31. Dezember 2007 aufgehoben. **377**

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007 **378**

**Anhänge:**

- Anhang 1:** Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel nach der Laufzeitmethode
- Anhang 2:** Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Optionen nach dem vereinfachten Verfahren
- Anhang 3:** Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Optionen nach dem Delta-Plus-Verfahren
- Anhang 4:** Anwendungsbeispiel zum De-Minimis-Test
- Anhang 5:** Verrechnungsmöglichkeit von Cross-Currency-Beziehungen
- Anhang 6:** Kategorisierung von Aktieninstrumenten
- Anhang 7:** „Dazugehörige Absicherungspositionen“ im Sinne von Rz 420H189
- Anhang 8:** Cross-Currency-Beziehungen im Verfahren der Szenario-Analyse
- Anhang 9:** Beispiel zur Handhabung der Eigenmittelberechnung für Devisenterminkontrakte
- Anhang 10:** Berechnung von Gamma- und Vega-Effekten aus Swaptions
- Anhang 11:** Optionen mit fremdwährungsdenominiertem Ausübungspreis
- Anhang 12:** Hinweise zu diversen Details

**Rechtliche Grundlagen:**

- BankG: Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 1
- ERV: Art. 68–76
- EBK-GebV: Art. 13 und 14

## Anhang 1:

### Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel nach der Laufzeitmethode

Ausgangslage der Berechnung bilden die den 15 Laufzeitbändern zugeordneten Long- und Short-Positionen; hier dargestellt anhand der Zonenabgrenzungen für Instrumente mit einem Coupon < 3%.

Zunächst ist für jedes Laufzeitband eine offene Nettoposition zu berechnen. Diese ist mit dem für das Laufzeitband relevanten Faktor zu gewichten; man erhält so für jedes Laufzeitband eine offene gewichtete Nettoposition. Diese offenen gewichteten Nettopositionen sind über alle Laufzeitbänder miteinander zu addieren. Für das Laufzeitband 6–12 Monate beträgt die offene Nettoposition ungewichtet z.B.  $-200 (= 200 - 400)$ ; gewichtet mit dem relevanten Faktor von 0.70% resultiert  $-1.40$  als offene gewichtete Nettoposition. Als absolute Summe aller 15 gewichteten offenen Nettopositionen ergibt sich die erste Komponente der erforderlichen Eigenmittel. Sie beträgt im dargestellten Beispiel 6.80.

Der nächste Schritt beinhaltet die **vertikale Verrechnung** innerhalb jedes Laufzeitbandes. Zu diesem Zweck wird die geschlossene risikogewichtete Position jedes Laufzeitbandes mit einem Satz von 10% belastet. Für das Laufzeitband 1.0–1.9 Jahre z.B. beträgt die geschlossene Position (kleinerer der absoluten Beträge der Summen jeweils miteinander verrechneter Long- und Short-Positionen) 100. Gewichtet mit dem relevanten Faktor 1.25% resultiert die geschlossene risikogewichtete Position im Betrag von 1.25. Mit 10% multipliziert ergibt das den Summanden des Laufzeitbandes 1.0–1.9 Jahre zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für die vertikale Verrechnung. Durch Addition aller 15 Summanden beträgt diese im dargestellten Beispiel 3.92. Dieser Betrag stellt die zweite Komponente der gesamten erforderlichen Eigenmittel dar.

Die **horizontale Verrechnung** erfolgt als zweistufiger Prozess; zunächst innerhalb jeder der drei Zonen und anschließend zwischen den Zonen. Zuerst sind für die **zoneninterne horizontale Verrechnung** die risikogewichteten offenen Positionen der einzelnen Laufzeitbänder innerhalb ihrer jeweiligen Zone zu einer Zonen-Nettoposition zu aggregieren und untereinander aufzurechnen. Die aus der Verrechnung resultierenden geschlossenen Positionen sind für jede Zone mit erforderlichen Eigenmitteln zu belegen. Diese betragen 40% für die Zone 1 und je 30% für die Zonen 2 und 3. Als Zonen-Nettoposition in Zone 2 ergibt sich beispielsweise  $3.25 (= 3.75 + 1.75 - 2.25)$ . Durch die Verrechnung der drei risikogewichteten offenen Positionen der drei Laufzeitbänder dieser Zone erhält man eine geschlossene Position von 2.25. Mit 30% gewichtet resultiert somit für die zoneninterne horizontale Verrechnung der Zone 2 erforderlichen Eigenmittel von 0.675. Die Summe aller dieser erforderlichen Eigenmittel für die zoneninterne horizontale Verrechnung beträgt im Beispiel 8.56. Sie bildet die dritte Komponente der gesamten erforderlichen Eigenmittel.

Schliesslich ist noch die **horizontale Verrechnung zwischen den Zonen** vorzunehmen. Weil die Zonen-Nettopositionen der Zonen 1 ( $-1.20$ ) und 2 ( $+3.25$ ) gegenläufige Vorzeichen aufweisen, ist zwischen ihnen eine weitere Verrechnung möglich. Die aus der Verrechnung resultierende geschlossene Position von 1.20 ist mit einem Satz von 40%, also insgesamt mit erforderlichen Eigenmitteln von 0.48 zu unterlegen. Die übrigbleibende offene Position ( $+2.05$ ) verbleibt in ihrer Zone, d.h. in diesem Fall in Zone 2. Sie kann wegen ihres Vorzeichens nicht mit der Zonen-Nettoposition der Zone 3 verrechnet werden. Als vierte Komponente der gesamten erforderlichen Eigenmittel ergibt sich somit 0.48.

Die verbleibenden nicht weiter verrechenbaren offenen Positionen der Zonen 2 (2.05) und 3 (4.75) entsprechen zusammen der absoluten Summe der offenen gewichteten Nettopositionen aller Laufzeitbänder (6.80).

Durch Addition aller vier Komponenten ergibt sich für die gesamten erforderlichen Eigenmittel eine Summe von  $19.76 (= 6.80 + 3.92 + 8.56 + 0.48)$ .

EBK-RS 06/2 Anhang 1: Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel nach der Laufzeitmethode

**Laufzeitbandtabelle als Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel:**

Zone	Laufzeitband	Gewichtung	Positionen					Erforderlichen Eigenmittel				
			offen		geschlossen		Nettopos. offen, gew.	vertik. Verrechnung laufzeitbandintern	horizontale Verrechnung		Nicht-Nachbarz.	
			long	short (-)	ungewichtet	gewichtet			zonenintern	Nachbarzonen		
1	< 1 Mt.	0,00%	200	-100	100	100	0,00	0,00	0,0000	0,08	0,48	
	1 – 3 Mt.	0,20%	300	-200	100	200	0,20	0,0400	0,0400			
	3 – 6 Mt.	0,40%	100	-100	0	100	0,40	0,0400	0,0400			
	6 – 12 Mt.	0,70%	200	-400	-200	200	1,40	0,1400	0,1400			
2	1,0 – 1,9 y	1,25%	400	-100	300	100	1,25	3,75	0,1250	0,675		
	1,9 – 2,8 y	1,75%	200	-100	100	100	1,75	1,75	0,1750			
	2,8 – 3,6 y	2,25%	100	-200	-100	100	2,25	-2,25	0,2250			
3	3,6 – 4,3 y	2,75%	300	-100	200	100	2,75	5,50	0,2750	7,80		
	4,3 – 5,7 y	3,25%	200	0	200	0	0,00	6,50	0,0000			
	5,7 – 7,3 y	3,75%	300	-100	200	100	3,75	7,50	0,3750			
	7,3 – 9,3 y	4,50%	0	-300	-300	0	0,00	-13,50	0,0000			
	9,3 – 10,6 y	5,25%	200	-100	100	100	5,25	5,25	0,5250			
	10,6 – 12 y	6,00%	300	-200	100	200	12,00	6,00	1,2000			
	12 – 20 y	8,00%	100	-100	0	100	8,00	0,00	0,8000			
	> 20 y	12,50%	0	-100	-100	0	0,00	-12,50	0,0000			
						6,80		3,9200	8,56	0,48	0,00	

Summen		
Zone 1		-1,20
Zone 2		3,25
Zone 3		4,75

EM-Bedarf:	19,76
------------	-------

## Anhang 2:

### Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Optionen nach dem vereinfachten Verfahren

Die Ausgangslage der Berechnung sei durch ein Portfolio bestehend aus den drei folgenden Positionen gegeben:

- Long-Position aus 10 Call-Optionen auf die Schweizer Aktie A, Basiswertpreis CHF 5'100, Ausübungspreis CHF 5'300, Marktwert einer Option CHF 158.80
- Kassa-Long-Position aus 15 Kontrakten auf den Aktienindex XY, Marktwert eines Kontraktes CHF 2'160
- Long-Position aus 20 Put-Optionen auf den Aktienindex XY, Basiswertpreis CHF 2'160, Ausübungspreis CHF 2'200, Marktwert der Option CHF 63.80

Zur ersten Optionsposition ist keine entgegengesetzte Kassa-Position im Portfolio vorhanden. Die zu ihrer Deckung erforderlichen Eigenmittel entsprechen deshalb dem kleineren Betrag aus dem Marktwert der Option bzw. dem mit dem relevanten Unterlegungssatz (hier insgesamt 16%, als Summe von 8% für das allgemeine Marktrisiko und 8% für das spezifische Risiko) multiplizierten Marktpreis des Basisinstruments. Im vorliegenden Fall entspricht der erste der Beträge CHF **1'588.00** ( $= 10 \cdot \text{CHF } 158.80$ ) und der zweite CHF  $8'160.00$  ( $= 10 \cdot 0.16 \cdot \text{CHF } 5'100$ ). Da der erste Betrag kleiner ist, entspricht er in diesem Fall der relevanten erforderlichen Eigenmittel für diese Position.

Bezüglich des Aktienindex XY stehen sich je 15 gekaufte Put-Options- und (Long-)Kassa-Positionen gegenüber. Zusätzlich ist noch eine weitere Position aus 5 gekauften Put-Optionen auf den Index vorhanden, die durch keine entsprechende Kassa-Position ergänzt wird.

Für die je 15 Options- und Kassa-Positionen auf den Index XY entsprechen die erforderlichen Eigenmittel dem um den inneren Wert der Optionsposition verminderten mit dem relevanten Unterlegungssatz<sup>22</sup> multiplizierten Marktwert des Basisinstruments. Im konkreten Fall ergibt sich dafür CHF **2'640.00** ( $= 15 \cdot 0.10 \cdot \text{CHF } 2'160.00 - 15 \cdot [\text{CHF } 2'200.00 - \text{CHF } 2'160.00]$ ). Die verbleibende Restposition auf 5 Put-Optionen auf den Index ist mit dem kleineren Betrag aus dem Marktwert der Option, CHF **319.00** ( $= 5 \cdot \text{CHF } 63.80$ ), bzw. dem mit dem relevanten Unterlegungssatz multiplizierten Marktpreis des Basiswertinstruments, CHF  $1'080$  ( $= 5 \cdot 0.10 \cdot \text{CHF } 2'160$ ), zu unterlegen. In diesem Fall ist der erste der Beträge kleiner und entspricht deshalb der relevanten Eigenmittelanforderung.

Gesamthaft resultieren für das vorliegende Portfolio erforderliche Eigenmittel von CHF 4'547.00 ( $= \text{CHF } 1'588.00 + \text{CHF } 2'640.00 + \text{CHF } 319.00$ ).

Stand vom 1. Januar 2007

---

<sup>22</sup> Der relevante Unterlegungssatz beträgt in diesem Fall 8% für das allgemeine Marktrisiko und 2% für das spezifische Risiko eines Aktienindex, der ein breit diversifiziertes Aktienportfolio repräsentiert; insgesamt also 10%.

## Anhang 3:

### Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Optionen nach dem Delta-Plus-Verfahren

Die Ausgangslage der Berechnung sei durch das folgende vier Positionen umfassende Optionsportfolio gegeben:<sup>23</sup>

Position	I	II	III	IV
Anzahl	- 10 (short)	20 (long)	15 (long)	100'000 (long)
Basiswert	CH-Aktie A	CH-Aktie B	ausl. Aktienindex XY <sup>24</sup>	USD/CHF
Basiswertpreis	13'490	1'940	3'790	1.4385
Optionstyp	Call	Call	Put	Call
Ausübungspreis	14'000	1'900	3'900	1.4500
Restlaufzeit	6 Monate	4 Monate	3 Monate	2 Monate
Volatilität	25.5%	20.5%	22.0%	12.0%
Positionswert	- 7'802	2'310	3'350	2'388
Delta	0.4649	0.6038	- 0.5724	0.4585
Gamma	0.000163	0.001678	0.000941	5.630375
Vega	3'790.73	431.62	743.51	0.2330
Deltaäquivalent	- 62'717	23'428	32'541	65'957
EM (Deltaäq.)	- 10'035	3'748	3'254	6'596
Gamma-Effekt	- 951	404	649	5'825
Vega-Effekt	- 2'417	442	613	699

In einem ersten Schritt sind die **Deltaäquivalente** der einzelnen Positionen zu bestimmen. Sie ergeben sich durch Multiplikation der zur Position gehörenden Anzahl Titel mit dem jeweiligen Basiswertpreis und dem zugehörigen Positionsdelta. Die Deltaäquivalente sind anschliessend in die Bestimmung der Nettopositionen für allgemeine Marktrisiken und spezifische Risiken (bei Aktien) einzubeziehen. Das Deltaäquivalent der Position I beträgt beispielsweise: CHF -62'717 (= -10 · CHF +13'490 · 0.4649). Es ist mit einem Satz von 16% (8% für das allgemeine Marktrisiko plus 8% für das spezifische Risiko) zu belasten, womit bei isolierter Betrachtung der Position insgesamt erforderliche Eigenmittel in der Höhe des absoluten Betrages von CHF -10'035 (= 0.16 · CHF -62'717) resultieren würden. Genau gleich ist mit den anderen drei Positionen zu verfahren, wobei die erforderlichen Eigenmittel für die Position II ebenfalls 16%, für die Positionen III und IV jedoch nur je 10%<sup>25</sup> betragen.

Im nächsten Schritt sind die **Gamma-Effekte** der einzelnen Positionen zu ermitteln. Sie resultieren jeweils aus der Multiplikation der zur Position gehörenden Anzahl Titel mit dem Faktor 0.5, dem zugehörigen Positionsgamma und dem quadrierten Wert des für die anzunehmende Veränderung des Basiswertpreises vorgeschriebenen Betrages. Für die Position II beispielsweise ergeben sich erforderliche Eigenmittel für den Gamma-Effekt von CHF 404 (= 20 · 0.5 · 0.001678 · [0.08 · CHF 1'940]<sup>2</sup>). Weil die Positionen I und II beide aus Optionen auf Schweizer Aktien bestehen und damit zur gleichen Kategorie von Basiswerten (gemäss Rz 177–182) gehören, dürfen ihre Gamma-Effekte untereinander verrechnet werden. Für die Kategorie Schweizer Aktien resultiert somit ein Netto-Gamma-Effekt von CHF -547 (= CHF 404 - CHF 951). Da dieser Netto-Gamma-Effekt negativ ist, ist er im Gegensatz zu jenen der Positionen III und IV für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel relevant. Sein absoluter Betrag stellt eine Komponente der erforderlichen Eigenmittel dar.

Schliesslich sind die **Vega-Effekte** pro Position und pro Kategorie von Basiswerten (im Sinne von Rz 177–182) zu berechnen. Sie ergeben sich durch Multiplikation der zur Position gehörenden Anzahl Titel mit dem Faktor 0.25, dem zugehörigen Optionsvega und der jeweiligen Volatilität. Für Position III beispielsweise ergibt dies CHF 613 (= 15 · 0.25 · 743.51 · 0.22). Der Netto-Vega-Effekt für den Schweizer Anteil am Akti-

<sup>23</sup> Annahmen für die Berechnung: Europäische Optionen, risikofreie Zinssätze: 1% für CHF, 0% für USD, keine Dividenden.

<sup>24</sup> Alle Werte in CHF

<sup>25</sup> Der relevante Satz für Aktienindexpositionen (Position III) beträgt 8% für das allgemeine Marktrisiko plus 2% für das spezifische Risiko, jener für Währungspositionen (Position IV) 10%.

### **EBK-RS 06/2 Anhang 3: Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Optionen nach dem Delta-Plus-Verfahren**

---

enportfolio beträgt CHF  $-1'975$  ( $= \text{CHF } - 2'417 + \text{CHF } 442$ ). Analog der Gamma-Effekt-Berechnungen stellt auch dieser absolute Betrag eine Komponente der erforderlichen Eigenmittel dar.

Damit betragen die erforderlichen Eigenmittel für den Gamma-Effekt insgesamt CHF 547 (absoluter Betrag von CHF 404 – CHF 951) und für den Vega-Effekt insgesamt CHF 3'287 ( $= \text{CHF } 1'975 + \text{CHF } 613 + \text{CHF } 699$ ).

## Anhang 4:

### Anwendungsbeispiel zum De-Minimis-Test

Die Berechnung der für den De-Minimis-Test massgebenden Grösse des Handelsbuchs soll im Folgenden anhand eines einfachen Beispielportfolios<sup>26</sup> erläutert werden. Das Handelsbuch umfasse sechs Positionen:

#### Position I: Obligation A

Nominalwert:	CHF 5'000'000
Coupon:	5%
Restlaufzeit:	3 Jahre
Positionswert:	CHF 5'087'500

#### Position II: Indexzertifikate auf den Aktienindex SMI

Anzahl:	1'000
Stand SMI:	CHF 6'700
Positionswert:	CHF 6'700'000

#### Position III: Call-Optionen auf den Aktienindex SMI

Anzahl:	-5'000 Stück (Short-Position, Ausübungsverhältnis 1:1)
Optionstyp:	europäisch
Basiswertpreis:	CHF 6'700
Ausübungspreis:	CHF 7'000
Restlaufzeit:	6 Monate
Volatilität:	30% p.a.
Risikofreier Zinssatz:	1% p.a.
Delta:	0.46877
Positionswert:	CHF -2'258'433
Deltaäquivalent:	CHF -15'703'880

#### Position IV: Devisen-Call-Optionen zum Erwerb von USD gegen CHF

Anzahl:	1 Mio. (Ausübungsverhältnis 1:1)
Optionstyp:	europäisch
Wechselkurs:	1.3670
Ausübungspreis:	1.3000
Restlaufzeit:	2 Monate
Volatilität:	15% p.a.
Risikofr. CHF-Zinssatz: 1%	
Risikofr. USD-Zinssatz:	5%
Delta:	0.76540
Positionswert:	CHF 69'412
Deltaäquivalent:	CHF 1'046'297

<sup>26</sup> Hinweis zur Berechnungsweise: Die Berechnung der Restlaufzeit beruht im Beispiel auf der Verwendung effektiver Kalenderdaten.

**Position V: Rohöl-Futures**

Anzahl:	1'000 Kontrakte zum Kauf von je 1'000 Barrel Rohöl
Termin:	in 3 Monaten
Vereinbarter Terminpreis:	14.70 USD/Barrel
Aktueller Wechselkurs:	1.3670 (CHF/USD)
Aktueller 3m-Terminpreis:	12.50 USD/Barrel
3m-USD-Zinssatz:	5.00% p.a.
Positionswert:	CHF -2'970'939
Wert Long-Komponente:	CHF 16'880'341
Wert Short-Komponente:	CHF -19'851'280

**Position VI: Rohöl-Futures**

Anzahl:	300 Kontrakte zum Verkauf von je 1'000 Barrel Rohöl
Termin:	in 3 Monaten und 5 Tagen
Vereinbarter Terminpreis:	11.30 USD/Barrel
Aktueller Wechselkurs:	1.3670 (CHF/USD)
Akt. (3m+5d)-Terminpreis:	12.55 USD/Barrel
(3m+5d)-USD-Zinssatz:	5.02% p.a.
Positionswert:	CHF -506'042
Wert Long-Komponente:	CHF 4'574'617
Wert Short-Komponente:	CHF -5'080'659

Für die Berechnung der massgebenden Grösse des Handelsbuchs sind die einzelnen Werte für jede Position gemäss Rz 53–60 zu bestimmen. Dabei dürfen zunächst die sich ausgleichenden Positionen gemäss Rz 73–80 unberücksichtigt bleiben. Für das dargestellte Beispiel lassen sich daher die beiden Positionen V und VI partiell miteinander verrechnen:

Position	1. Komponente	2. Komponente
V	1'000'000 Barrel Rohöl	-14'700'000 USD
VI	-300'000 Barrel Rohöl	3'390'000 USD
V/VI: nach Verrechnung	700'000 Barrel Rohöl	-11'310'000 USD

Für die erste Komponente ergibt sich aus der Verrechnung ein Wert von 11'816'238 CHF (= 700'000 · 12.50 USD / 1.05<sup>0.25</sup> · 1.3670 CHF/USD); für die zweite Komponente resultiert ein Wert von -15'273'332 CHF (= -11'310'000 USD / 1.05<sup>0.25</sup> · 1.3670 CHF/USD). Da der absolute Wert der zweiten Komponente grösser ist als jener der ersten, fließt er als für die Positionen V und VI relevanter Betrag in die massgebende Grösse des Handelsbuchs ein.

Position I:	CHF	5'087'500	
Position II:	CHF	6'700'000	
Position III:	CHF	15'703'880	short
Position IV:	CHF	1'046'297	
Positionen V/VI:	CHF	15'273'332	

Im Weiteren handelt es sich im vorliegenden Beispiel bei den Positionen II und III um sich ausgleichende Positionen im Sinne von Rz 123, womit diese ebenfalls miteinander verrechnet werden dürfen.

Damit resultiert als für den De-Minimis-Test massgebende Grösse des Handelsbuches die Summe aus den folgenden Positionswerten:

Position I:	CHF	5'087'500
Positionen II/III:	CHF	9'003'880
Position IV:	CHF	1'046'297
Positionen V/VI:	<u>CHF</u>	<u>15'273'332</u>
Summe:	<b>CHF</b>	<b>30'411'009</b>

Da die so ermittelte Grösse den Betrag von 30 Mio. CHF übersteigt, liegt im Beispiel – unabhängig davon, ob diese 6% der bilanziellen und ausserbilanziellen Positionen überschreitet oder nicht – keine De-Minimis-Qualifikation vor.

## Anhang 5:

### Verrechnungsmöglichkeit von Cross-Currency-Beziehungen

Der Begriff "*entgegengesetzte Positionen in Derivaten*", wie er in Rz 74–80 verwendet wird, bezieht sich grundsätzlich nur auf Derivate, welche sich auf die gleichen Basisinstrumente beziehen und auf dieselbe Währung lauten. Darüber hinaus dürfen jedoch zusätzlich auch Cross-Currency-Beziehungen in ihre Komponenten aufgegliedert und in die Verrechnung miteinbezogen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Einhaltung der in Rz 75, bzw. Rz 77–80, genannten Restriktionen.

Dazu ein erläuterndes Beispiel: Gegeben sind drei Devisentermingeschäfte mit unterschiedlichen Abschluss-terminen und identischen Fälligkeitsterminen:

1. Kauf von 20 Mio. USD gegen 17 Mio. EUR
2. Verkauf von 20 Mio. USD gegen 28 Mio. CHF
3. Kauf von 17 Mio. EUR gegen 27 Mio. CHF

Die erste Position darf auf Grund der vorliegenden Cross-Beziehung in die folgenden Transaktionen aufgegliedert werden:

- 1a. Kauf von 20 Mio. USD gegen CHF (zum entsprechenden Wechselkurs)
- 1b. Kauf von CHF gegen 17 Mio. EUR (zum entsprechenden Wechselkurs)

Die Positionen 1a und 1b dürfen gemäss Rz 77–80 gegen die Positionen 2 und 3 verrechnet werden. Voraussetzung dazu ist, dass die Aufgliederung der Cross-Beziehung umfassend dokumentiert wird.

Die Aufgliederung von Cross-Beziehungen ist ausschliesslich für Devisentermingeschäfte zulässig.

## Anhang 6: Kategorisierung von Aktieninstrumenten

Als nationaler Markt bzw. Währungsraum eines Emittenten international kotierter Aktieninstrumente gilt der jeweilige Heimmarkt des Emittenten. Ein Aktientitel eines japanischen Emittenten ist damit beispielsweise für die Berechnung des allgemeinen Marktrisikos dem japanischen Aktienmarkt zuzuordnen; dies auch dann, wenn der Titel in der Schweiz gegen CHF erworben wurde.

Auch für American Depository Receipts (ADRs) gilt der Heimmarkt des Emittenten der betreffenden Aktie als relevantes Zuordnungskriterium. ADRs dürfen somit nicht mit dem Aktienmarkt der Vereinigten Staaten zugeordneten Aktieninstrumenten verrechnet werden.

Aktienpositionen, die in verschiedenen nationalen Indizes enthalten sind, sind je nach Art ihrer Bewirtschaftung dem jeweiligen nationalen Markt bzw. Währungsraum zuzuordnen. Beispielsweise dürfen Aktienpositionen in ABB-Titeln, die sowohl Bestandteil des Swiss Market Index (SMI) als auch des schwedischen SX-16-Index sind, gestützt auf die Art ihrer Bewirtschaftung sowohl dem schweizerischen als auch dem schwedischen Aktienmarkt zugeordnet werden. Es ist damit in solchen Spezialfällen grundsätzlich möglich, dass eine Aktienposition in einem bestimmten Titel anteilmässig verschiedenen nationalen Märkten bzw. Währungsräumen zugeordnet wird. Ausdrücklich untersagt ist jedoch ein von der Bewirtschaftung unabhängiger Wechsel der Zuordnung je nach Opportunität.

Sind Aktienpositionen zusätzlich zu den Aktienkursrisiken auch mit Währungsrisiken behaftet, so sind Letztere gemäss den entsprechenden Bestimmungen zu erfassen (vgl. Rz 119). Als mit einem Währungsrisiko behaftet gilt eine Aktie grundsätzlich dann, wenn die Währung im Heimmarkt des Emittenten einer Fremdwährung entspricht.

## Anhang 7:

### „Dazugehörige Absicherungspositionen“ im Sinne von Rz 189

Grundsätzlich ist das Verfahren der Szenario-Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Optionspositionen und allenfalls dazugehörige Absicherungspositionen konzipiert. Als „dazugehörige Absicherungsposition“ im Sinne von Rz 189 ist eine Position dann qualifiziert, wenn sie der gleichen Kategorie gemäss Rz 177–182 wie die durch sie abzusichernden Positionen angehört und ihr Deltaäquivalent jenes dieser Positionen nicht übersteigt.

Das heisst, es ist auf Grund der Kategorisierung von Rz 177–182 grundsätzlich zulässig, beispielsweise eine Kassa-Long-Position der Schweizer Aktie X im Rahmen des Szenario-Analyse-Verfahrens als Absicherungsposition (im Sinne einer „dazugehörigen Absicherungsposition“) zu einer Short-Position einer Call-Option auf die Schweizer Aktie Y zu betrachten.

Für die Integration von nicht als Absicherungspositionen qualifizierten Instrumenten in die Szenario-Analyse-Matrizen gelangen je nach Risikofaktorkategorie unterschiedliche Regeln zur Anwendung.

#### *A. Aktieninstrumente, Devisen, Gold und Rohstoffe:*

Unter der Voraussetzung, dass sich dadurch keine geringeren erforderlichen Eigenmittel als nach separater Behandlung gemäss konventionellem Verfahren ergeben würden, dürfen grundsätzlich auch lineare Positionen in Aktieninstrumenten, Devisen, Gold und Rohstoffen, welche sich nicht als Absicherungsposition qualifizieren, in die entsprechenden Szenario-Analyse-Matrizen integriert werden.

#### *B. Zinsinstrumente:*

Das Verfahren der Szenario-Analyse für Optionen auf Zinsinstrumente unterscheidet sich bezüglich Verrechnungsmöglichkeiten wesentlich von den Verfahren für Zinsinstrumente ohne Optionscharakter (Laufzeitmethode und Durationsmethode). Rz 189 sieht in Abweichung von diesen Verfahren für Optionen auf Zinsinstrumente die Möglichkeit zur Zusammenfassung von jeweils maximal drei Laufzeitbändern zu einer Gruppe vor, wobei mindestens sechs solcher Laufzeitband-Gruppen zu bilden sind. Auf Grund der dadurch erweiterten Verrechnungsmöglichkeiten könnten sich – je nach Portfoliozusammensetzung – für Zinsinstrumente ohne Optionscharakter durch die Anwendung des Szenario-Analyse-Verfahrens geringere erforderliche Eigenmittel ergeben als bei korrekter Verwendung der vorgesehenen konventionellen Verfahren.

Eine Integration von nicht als Absicherungspositionen im Sinne von Rz 189 qualifizierten Zinsinstrumenten in die Szenario-Analyse-Matrizen ist daher nicht gestattet.

## Anhang 8

### Cross-Currency-Beziehungen im Verfahren der Szenario-Analyse

Für bestimmte Währungsportfolios ist es unter Umständen auf Grund von Cross-Currency-Interdependenzen ausgeschlossen, dass sich die einzelnen relevanten Wechselkurse unabhängig voneinander entwickeln. In solchen Fällen müssen die Änderungsszenarien nicht zwingend für alle im Portfolio enthaltenen Wechselkurse simuliert werden. Enthält ein Portfolio beispielsweise Devisenoptionen auf die Wechselkurse CHF/USD, USD/EUR und CHF/EUR, so kann grundsätzlich die Simulation von zwei Wechselkursänderungen genügend sein, wenn damit die dritte auf Grund von Cross-Currency-Beziehungen ausreichend mitberücksichtigt wird.

Ein Beispiel: Ein Institut hat Optionen auf drei Wechselkurse: CHF/USD, USD/EUR und CHF/EUR. Es berechnet dafür je eine 3x7-Matrix (3 Volatilitätsänderungen: +25%, 0%, -25%; und 7 Wechselkursänderungen: +10%, +6.67%, +3.33%, 0%, -3.33%, -6.67%, -10%):

In der Matrix A (CHF/USD) ergibt sich beispielsweise der maximale Positionsverlust in jenem Feld, das von einer Volatilitätsänderung von -25% und von einer USD-Abwertung gegenüber dem CHF von 3.33% ausgeht.

Ferner sei angenommen, in Matrix B (USD/EUR) ergebe sich der grösste Positionsverlust in jenem Feld, welches von einer Volatilitätsänderung von +25% und von einer EUR-Abwertung gegenüber dem USD von 3.33% ausgehe.

In der Matrix C (CHF/EUR) schliesslich sei der grösste Verlust in jenem Feld enthalten, welches von einer Volatilitätsänderung von -25% und von einer EUR-Aufwertung gegenüber dem CHF von 10.00% ausgehe.

Die so implizierten Veränderungen der drei Wechselkurse können nicht gleichzeitig erfolgen. Eine USD-Abwertung gegenüber dem CHF um 3.33% und eine EUR-Abwertung gegenüber dem USD um ebenfalls 3.33% implizieren eine EUR-Abwertung gegenüber dem CHF im Bereich von 6.67%<sup>27</sup> und schliessen eine EUR-Aufwertung gegenüber dem CHF – wie sie in Matrix C angenommen wird – aus.

Eine ausschliessliche Simulierung der CHF/EUR-Wechselkursänderung mit der durch die Cross-Currency-Beziehung implizierten EUR-Abwertung gegenüber dem CHF von 6.67% macht jedoch nur dann Sinn, wenn die in der Matrix erfassten Positionen dieses Währungspaares in Bezug auf ihre Risikoexposition quantitativ geringer sind als jene der Matrizen A und B. Aus diesem Grund sind die Volumen der einzelnen Positionen auf Grund ihrer absoluten Deltaäquivalente zu berücksichtigen.

Bezeichnen  $D_A$ ,  $D_B$  und  $D_C$  die in CHF denominierten absoluten Deltaäquivalente der Positionen aus den einzelnen Matrizen, so darf auf Grund der vorliegenden Cross-Currency-Beziehungen die entsprechende Position in Matrix C maximal bis zum kleineren Prozentsatz aus der Relation  $D_A/D_C$  oder  $D_B/D_C$  nach dem Simulationsfeld jener Spalte der Matrix C berechnet werden, welches von einer EUR-Abwertung gegenüber dem CHF um 6.67% ausgeht und innerhalb dieser Spalte den grössten Positionsverlust ergibt, also die ungünstigste Volatilitätsänderung impliziert. Ein allfälliger Rest der Position ist konventionell gemäss dem Feld mit dem grössten Positionsverlust in Matrix C zu berechnen; im Beispiel also im Feld, welches von einer Volatilitätsänderung von -25% und von einer EUR-Aufwertung gegenüber dem CHF von 10.00% ausgeht.

Es ist zu beachten, dass die Art der Wechselkursnotation für die Berechnung der Szenario-Analyse-Matrizen nicht irrelevant ist. Entspricht beispielsweise 1 EUR dem Gegenwert von 1.10 USD, so lässt sich der Wechselkurs entweder in der Form USD/EUR (1.1000) oder in der Form EUR/USD (0.9091) notieren.<sup>28</sup> Aus den

<sup>27</sup> Die implizierte Abwertung beträgt 6.56%. In Bezug auf die für die Matrix relevanten Wechselkursänderungen liegt diese am nächsten bei der angenommenen EUR-Abwertung gegenüber dem CHF um 6.67%.

<sup>28</sup> Verwendet werden an dieser Stelle die „mathematischen“ Notationen. Die üblicherweise in der Praxis wie auch in anderen Abschnitten dieses Rundschreibens verwendeten Notationsbezeichnungen weichen zum Teil von diesen ab. So wird der Wechselkurs zwischen USD und CHF in der Regel mathematisch in der Form CHF/USD notiert, aber gemäss Konvention als USD/CHF-Wechselkurs bezeichnet.

Änderungssimulationen ergeben dabei nicht identische Werte. Gemäss der Notation USD/EUR resultieren z.B. für simulierte Wechselkursänderungen von  $\pm 10\%$  die Werte von 0.9900 (Änderung um  $-10\%$ ) bzw. von 1.2100 (Änderung um  $+10\%$ ). Wird stattdessen für die Matrix die Notation EUR/USD verwendet, ergeben sich für die analoge Simulation Wechselkurswerte von 0.8182 (Änderung von  $-10\%$ ) bzw. von 1.0000 (Änderung von  $+10\%$ ), was in der Notation USD/EUR den Werten von 1.0000 bzw. 1.2222 entspricht. Diese unterscheiden sich von den direkt für die Notation USD/EUR berechneten Werten (0.9900 bzw. 1.2100). Für die Szenario-Analyse ist jeweils pro Währungspaar eine bestimmte Notation zu verwenden. Diese darf nicht je nach Opportunität gewechselt werden.

## **Anhang 9:**

### **Beispiel zur Handhabung der Eigenmittelberechnung für Devisenterminkontrakte**

Annahme: Das Handelsbuch enthält 2 Devisenpositionen:

Marktdaten: USD/CHF-Wechselkurs 1.45, USD-Zinssatz 5%, CHF-Zinssatz 2%

Kassa: 1 Mio. USD Short-Position

Termin: Kauf von 1 Mio. USD mit Termin in einem Jahr, USD/CHF-Terminkurs 1.41

Für die Berechnung der Nettoposition zur Bestimmung des Währungsrisikos ist die USD-Termin-Long-Position zum USD-Zinssatz abzudiskontieren, mit der entsprechenden USD-Kassa-Short-Position aufzurechnen und anschliessend mit dem Kassakurs in CHF umzurechnen. Für das obige Beispiel resultiert daraus CHF -69'048 (= -47'619 USD 1.45 CHF/USD).

Ferner ist für die Unterlegung des Zinsänderungsrisikos aus dem Termingeschäft eine Long-Position in einer USD-Staatsanleihe im Betrag von USD 1 Mio. mit ihrem abdiskontierten Wert von USD 952'381 und eine Short-Position in einer CHF-Staatsanleihe im Betrag von CHF 1.41 Mio. mit ihrem abdiskontierten Wert von CHF 1'382'353 in die entsprechenden Laufzeitbänder des USD- bzw. CHF-Fristigkeitenfächers einzutragen.

**Anhang 10:**

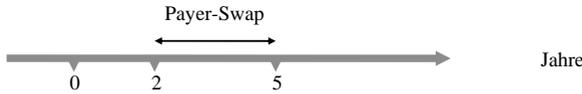
**Berechnung von Gamma- und Vega-Effekten aus Swaptions**

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob die Laufzeit- oder die Durationsmethode angewendet wird. Im Folgenden wird die Problematik anhand einer Long-Position in einer Swaption auf einen Payer-Swap erläutert:

Bei gleichzeitiger Anwendung der Laufzeitmethode und des Delta-Plus-Verfahrens ist zur Bestimmung der Gamma- und Vega-Effekte einer Swaption von der Replikation des der Option zugrunde liegenden Swaps auszugehen. Diese Replikation ergibt zwei fiktive Basisinstrumente mit unterschiedlicher Laufzeit. Die längere der beiden Laufzeiten bestimmt nun die angenommene Renditeänderung<sup>29</sup>, welche zur Berechnung der Gamma- und Vega-Effekte zu verwenden ist.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung:

Gegeben sei eine Long-Position in einer Payer-Swaption mit Fälligkeit in 2 Jahren und einer Laufzeit des Swaps von 3 Jahren ab Fälligkeit der Option. Der Swapsatz betrage 6%.



Der Basiswert der Option wird als Long-Payer-Swap (bzw. als Short-Receiver-Swap) gemäss Rz 85–87 durch zwei Positionen in fiktiven Staatspapieren abgebildet:

- A. Long-Position in einer 6%-Staatsanleihe mit Restlaufzeit von 2 Jahren
- B. Short-Position in einer 6%-Staatsanleihe mit Restlaufzeit von 5 Jahren

Zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel der Swaption sind die Positionen A und B je deltagewichtet ihren Laufzeitbändern gemäss Tabelle 1 in Rz 101 zuzuordnen (erstes Laufzeitband der Zone 2 bzw. erstes Laufzeitband der Zone 3).

Zusätzlich muss für die Swap-Position ein Gamma-Effekt, gestützt auf die angenommene Renditeänderung für das 5y-Laufzeitband (zweites Laufzeitband der Zone 3) gemäss Tabelle 3 in Rz 112, berechnet und diesem Gamma-Effekt-Laufzeitband<sup>30</sup> zugeordnet werden.<sup>31</sup>

Gamma-Effekt =  $0.5 \cdot \Gamma \cdot VB^2 = 0.5 \cdot \Gamma \cdot (N \cdot \Delta r \cdot \Sigma d)^2$

Dabei gilt:

$N$  = Nominalbetrag des Swaps

$\Delta r$  = angenommene Renditeänderung, gemäss Tab. 3 in Rz 112

$\Sigma d$  = Summe der Diskontfaktoren der aus dem Swap resultierenden Zahlungsströme

Gemäss Rz 183 sind pro Basiswertkategorie im Sinne von Rz 177–182 nur die negativen Netto-Gamma-Effekte in die Eigenmittelberechnung einzubeziehen. Sofern der im Beispiel dargestellte positive Gamma-Effekt der einzige in seinem Laufzeitband darstellt, ist er daher für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel irrelevant.

<sup>29</sup> Gemäss Tabelle 3 in Rz 112

<sup>30</sup> Die Positionen der Gamma-Effekt-Laufzeitbänder dürfen nicht mit Deltapositionen verrechnet werden.

<sup>31</sup> Alternativ dazu ist es ebenfalls zulässig, die Zuordnung zu einem Laufzeitband analog zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für das Deltaäquivalent vorzunehmen. Im Beispiel wäre damit ebenfalls das erste (statt das zweite) Laufzeitband der Zone 3 relevant. Für die angenommene Renditeänderung  $\Delta r$  ergäbe sich damit ein Wert von 0.75% (statt 0.70%). Entscheidet sich ein Institut für diese alternative Vorgehensweise, so ist diese konsequent für sämtliche Positionen anzuwenden. Ein Wechsel der Vorgehensweise je nach Opportunität ist nicht zulässig.

Der als  $0.25 \cdot \sigma$ -Volatilität definierte Vega-Effekt [vgl. Rz 185–186] wird demselben Laufzeitband wie der Gamma-Effekt zugeordnet, wobei Verrechnungen der beiden Effekte untereinander selbstverständlich nicht zulässig sind.

Wird anstelle der Laufzeitmethode die Durationsmethode angewendet, so ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zum oben dargestellten Beispiel. Es ist einzig zu beachten, dass die Zuordnung der Positionen A und B – wie auch jene des Gamma- bzw. des Vega-Effektes – nicht auf Grund ihrer Restlaufzeit, sondern gestützt auf ihre (Macaulay-)Duration gemäss Tabelle 3 in Rz 112 erfolgen muss.

## Anhang 11:

### Optionen mit fremdwährungsdenominiertem Ausübungspreis

Gemäss Art. 39 ERV in Verbindung mit Rz 132–136 ergibt sich die Nettoposition eines Institutes in einer bestimmten Währung aus diversen Komponenten. Unter anderem gehören dazu die Deltaäquivalente von Optionspositionen.

Neben allenfalls erforderlichen Eigenmitteln für die durch das Basisinstrument der Option implizierte Währungsexposition sind – gestützt auf Rz 131–136 – zusätzlich auch für die durch den Ausübungspreis der Option bedingte Währungsexposition erforderliche Eigenmittel zu bestimmen. Dabei ist die entsprechende Währungsexposition als Produkt von Optionsdelta und Ausübungspreis zu betrachten; die dafür erforderlichen Eigenmittel betragen 10% davon.

Dazu ein Beispiel anhand einer Long-Position in einer Call-Option auf den SMI mit EUR-denominiertem Ausübungspreis:

Anzahl:	10 Stück (Ausübungsverhältnis 1:1)
Optionstyp:	europäisch
Basiswertpreis:	CHF 7'200
Ausübungspreis:	EUR 4'400
Wechselkurs EUR/CHF:	1.60
Restlaufzeit:	12 Monate
SMI-Volatilität:	25% p.a.
Risikofreier CHF-Zinssatz:	1% p.a.
Delta:	0.60052
Gamma:	0.00021
Vega:	2'780.72
Optionspreis:	CHF 825.54

Nach dem Delta-Plus-Verfahren [vgl. Rz 167–188] ergeben sich die ich erforderlichen Eigenmittel für die aus dem Basiswert der Option resultierenden Risiken aus der Summe von drei Komponenten:

1. Delta-Effekt:  $\text{CHF } 4'324 = 10 \cdot (0.08+0.02) \cdot 0.60052 \cdot \text{CHF } 7'200$
2. Gamma-Effekt:  $\text{CHF } 0 = \min [0 \text{ CHF}, 10 \cdot 0.5 \cdot 0.00021 \cdot 1/\text{CHF} \cdot (0.08 \cdot \text{CHF } 7'200)^2]$
3. Vega-Effekt:  $\text{CHF } 1'738 = 10 \cdot 0.25 \cdot \text{CHF } 2'780.72 \cdot 0.25$

Konkret resultieren daraus erforderliche Eigenmittel von 6'062 CHF. Würde anstelle des Delta-Plus-Verfahrens das Verfahren der Szenario-Analyse (vgl. Rz 189–199) verwendet, so ergäben sich auf Grund der Matrix (Matrixfeld bestimmt durch eine Basiswertpreisreduktion von 8% und eine Volatilitätsreduktion von 25%) erforderliche Eigenmittel von CHF 4'724 [=  $10 \cdot (\text{CHF } 825.54 - \text{CHF } 353.12)$ ]. Zusätzlich dazu würde eine ausserhalb der Szenario-Analyse-Matrix zu bestimmende separate Anforderung für das spezifische Risiko im Betrag von CHF 865 (=  $10 \cdot 0.02 \cdot 0.60052 \cdot \text{CHF } 7'200$ ) bestehen, womit die gesamte Eigenmittelanforderung für die Position gemäss Szenario-Analyse-Verfahren CHF 5'589 (= CHF 4'724 + CHF 865) betragen würde.

Die durch den EUR-denominierten Ausübungspreis implizierte Fremdwährungsexposition bedingt darüber hinaus für jede Option zusätzliche erforderliche Eigenmittel im Betrag von 10% ihres deltagewichteten Ausübungspreises; für die ganze Optionsposition entspricht diese dem Betrag von 4'228 CHF:

$$\text{Delta-Effekt:} \quad \text{CHF } -4'228 = \text{EUR } -2'642.29 = 10 \cdot 0.1 \cdot 0.60052 \cdot \text{EUR } -4'400$$

Sind bei einer Option der Basiswert und der Ausübungspreis in der identischen Fremdwährung denominiert – z.B. bei einer Call-Option auf eine ausländische Aktie – so muss im Sinne einer ökonomisch adäquaten Erfassung des Währungsrisikos nicht zwingend das Deltaäquivalent als Komponente für die Bestimmung der

Nettoposition in der entsprechenden Fremdwährung berücksichtigt werden. Es ist zulässig, im Sinne einer ökonomisch adäquaten Erfassung anstelle des Deltaäquivalents den Optionspreis zu berücksichtigen.<sup>32</sup>

Dazu ein Beispiel anhand einer Long-Position in einer Call-Option auf einen ausländischen Aktienindex. Die Position sei durch die folgenden Charakteristiken bestimmt:

Anzahl:	1'000 Stück (Ausübungsverhältnis 1:1)
Optionstyp:	europäisch
Basiswertpreis:	JPY 15'500
Ausübungspreis:	JPY 13'000
Wechselkurs JPY/CHF:	1.20
Restlaufzeit:	12 Monate
Volatilität:	25% p.a.
Risikofreier Zinssatz:	1% p.a.
Delta:	0.80740249
Gamma:	$7.062 \cdot 10^{-5}$
Vega:	4'241.3155
Optionspreis:	JPY 3095.1144

Werden die erforderlichen Eigenmittel für die Position nach dem Delta-Plus-Verfahren (vgl. Rz 167–188) bestimmt, ergibt sich diese in Bezug auf die direkt aus der Option resultierenden Risiken aus der Summe von drei Komponenten:

1. Delta-Effekt:  $\text{JPY } 1'251'474 = 1'000 \cdot (0.08+0.02) \cdot 0.80740 \cdot \text{JPY } 15'500$
2. Gamma-Effekt:  $\text{JPY } 0 = \lfloor \min \text{JPY } [0, 1'000 \cdot 0.5 \cdot 0.00007 \cdot 1/\text{JPY} \cdot (0.08 \cdot \text{JPY } 15'500)^2] \rfloor$
3. Vega-Effekt:  $\text{JPY } 265'082 = 1'000 \cdot 0.25 \cdot \text{JPY } 4'241.32 \cdot 0.25$

Konkret resultieren erforderliche Eigenmittel von CHF 18'199 (=JPY 1'516'556 = JPY 1'251'474 + JPY 0 + JPY 265'082). Würde anstelle des Delta-Plus-Verfahrens das Verfahren der Szenario-Analyse (vgl. Rz 189–199) verwendet, so ergäben sich auf Grund der Matrix (Matrixfeld bestimmt durch eine Basiswertpreisreduktion von 8% und eine Volatilitätsreduktion von 25%) erforderliche Eigenmittel von CHF 14'886 [= JPY 1'240'474 = 1'000 · (JPY 3'095.1144 – JPY 1'854.6406)]. Zusätzlich dazu würde eine ausserhalb der Szenario-Analyse-Matrix zu bestimmende separate Anforderung für das spezifische Risiko im Betrag von CHF 3'004 (=JPY 250'295 = 1'000 · 0.02 · 0.80740 · JPY 15'500) bestehen, womit die gesamten erforderlichen Eigenmittel für die Position gemäss Szenario-Analyse-Verfahren CHF 17'890 (=CHF 14'886 + CHF 3'004) betragen würde.

Neben diesen direkt optionsbezogenen Risiken ist wiederum zusätzlich auch die Fremdwährungsexposition mit Eigenmitteln zu unterlegen. Eine dem Wortlaut von Rz 132–136 und Art. 39 ERV folgende, auf dem Deltaäquivalent basierende Berechnung ergäbe dafür erforderliche Eigenmittel von CHF 2'422 (=JPY 201'851 = JPY 1'251'474 – JPY 1'049'623 = 1'000 · 0.1 · 0.80740 · JPY 15'500 – 1'000 · 0.1 · 0.80740 · JPY 13'000).

Da jedoch die eigentliche Fremdwährungsexposition nicht auf dem Betrag des Deltaäquivalents – sondern auf jenem des Positionswerts besteht – ist es alternativ zulässig, zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für das Währungsrisiko anstelle des Deltaäquivalents den Optionspreis zu berücksichtigen.

Konkret würde sich in diesem Fall ein Betrag von CHF 3'714 (=JPY 309'511 = 1'000 · 0.1 · JPY 3'095.1144) als durch die JPY-Long-Position implizierte erforderliche Eigenmittel ergeben.

Stand vom 1. Januar 2007

<sup>32</sup> Ein Institut hat sich jedoch diesbezüglich für die Gesamtheit aller Optionen auf ein Verfahren festzulegen. Ausdrücklich unzulässig ist ein Wechsel des Verfahrens je nach Opportunität.

## Anhang 12: Hinweise zu diversen Details

Die nachstehenden Hinweise basieren auf Fragestellungen, wie sie seit Inkrafttreten der Marktrisikoregulierung an die EBK gelangt sind.

### **1. Verrechnung von Zinsänderungsrisikopositionen**

Rz 93 / Rz 98–115: In den Verfahren für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für das allgemeine Marktrisiko sind – anders als für das spezifische Risiko – keine Verrechnungen unterschiedlicher Emissionen des gleichen Emittenten zulässig. Lediglich aus identischen Emissionen stammende Positionen sind miteinander verrechenbar und fließen als Nettopositionen in die Laufzeitband- bzw. die Durationsmethode ein.

### **2. Hinweis zu den Tabellen 1 und 3**

In der im EBK-Bulletin Nr. 34 abgedruckten Version des damaligen EBK-RS 97/1 „REM-EBK“ gemäss Stand vom 31. Dezember 1997 sind auf Grund eines Fehlers bei der Drucklegung der Tabellen 1 (vgl. Rz 101) und 3 (vgl. Rz 112) diverse Laufzeitbänder falsch abgegrenzt. Relevant sind daher die entsprechenden Tabellen der Rundschriften-Sammlung.

### **3. Kategorisierung in Coupons $\geq 3\%$ bzw. $< 3\%$ für die Laufzeitmethode**

Für Positionen mit Coupons  $\geq 3\%$  und solche  $< 3\%$  sind pro Währung nicht zwei verschiedene Laufzeitbandtabellen (Fristigkeitsenfächer) zu erstellen, sondern nur jeweils eine pro Währung (vgl. Rz 99). Die Zuordnung zu den einzelnen Laufzeitbändern innerhalb dieser Tabelle erfolgt jedoch je nach Coupon anhand unterschiedlicher Kriterien bezüglich der Laufzeit (vgl. Rz 100).

### **4. Terminologische Abgrenzung des Begriffs „Marktwert“**

Der Marktwert-Begriff in diesem Rundschriften (vgl. insbesondere Rz 100 und Rz 111) bezieht sich immer auf den ökonomischen Wert einer Position und beinhaltet damit auch aufgelaufene Zinsen. Der „Marktwert“ ist somit für Zinsinstrumente in der Regel nicht mit dem am Markt notierten Wert bzw. dem Kurswert identisch.

### **5. Behandlung von Aktienfutures**

Das Zinsänderungsrisiko von Aktienfutures ist gemäss Rz 124 zu berücksichtigen. Zur Berücksichtigung allfälliger Währungsrisiken ist auf Grund von Rz 132–136 die Nettoterminposition als Barwert der mit den aktuellen Fremdwährungs-Zinssätzen abdiskontierten und zum Kassakurs in CHF umgerechneten Nettopositionen mit Eigenmitteln zu unterlegen.

### **6. Zinsänderungsrisiko bei Optionen auf Aktienfutures**

Bei Optionen auf Aktienfutures oder Aktienindexfutures darf das Zinsänderungsrisiko des Basiswertes für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel unberücksichtigt bleiben. Durch solche Optionen auf Aktientermingeschäften wird kein Zinsänderungsrisiko begründet, welches sich materiell von jenem einer Optionsposition auf eine Aktieninstrument-Kassaposition unterscheidet. Im Sinne der „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung sind diese Risiken jedoch selbstverständlich durch die Institute ebenfalls zu messen und zu überwachen.

### **7. Zinsänderungsrisiken von Bankenbuchpositionen**

Das vorliegende Rundschriften beschränkt sich in Bezug auf die Erfassung des Zinsänderungsrisikos grundsätzlich auf Handelsbuchpositionen (vgl. Rz 1). Selbstverständlich gilt diese Beschränkung auch für Zinsänderungsrisiken, welche sich aus Gold, Fremdwährungs- oder Rohstoffpositionen im Bankenbuch ergeben.

Die bei Termingeschäften im Handelsbuch zu berücksichtigenden synthetischen Staatsanleihen stellen daher für Terminpositionen im Bankenbuch keine Marktrisikopositionen im Sinne von Art. 68 Abs. 1 dar. Aus diesem Rundschreiben ergeben sich demnach für diese keine erforderlichen Eigenmittel.

Für Zinsänderungsrisiken im Bankenbuch gelten die Bestimmungen des EBK-RS 99/1 „Zinsrisiko“.

#### **8. Begriff „Zinsinstrument“ nach Art. 46 Abs.1 ERV**

Unter den Begriff Zinsinstrumente nach Art. 46 Abs. 1 ERV fallen grundsätzlich jene Instrumente, bei welchen Zinsänderungsrisiken als Risikofaktor im Vordergrund stehen und die emittentenspezifische Risiken aufweisen. Interest Rate Swaps und Festhypotheken sind zwar beispielsweise gemäss allgemeinem Sprachgebrauch Zinsinstrumente, werden aber im Rahmen der Eigenmittelvorschriften nicht nach Art. 46 Abs. 1 ERV behandelt. Wie Caps, Floors oder Zinsfutures birgt jedoch auch ein Interest Rate Swap auf Grund des fehlenden Emittenten kein emittentenspezifisches Risiko und kann daher diesbezüglich mit 0% gewichtet werden.

Auch eine Festhypothek enthält kein emittentenspezifisches Risiko; sie ist jedoch gemäss den Vorschriften für das Kreditrisiko zu unterlegen (Art. 58 und Anhang 4 ERV).



# Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken (Kreditrisiken) vom 29. September 2006

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Gegenstand</b>	<b>Rz 1</b>
<b>II. Basler Mindeststandards</b>	<b>Rz 2</b>
<b>III. Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 53 ERV)</b>	<b>Rz 3</b>
<b>IV. Externe Ratings (Art. 50–52 ERV)</b>	<b>Rz 4–15</b>
A. Anerkannte Ratingagenturen (Art. 52 ERV)	Rz 3
B. Risikogewichtung nach Ratings (Art. 50 ERV)	Rz 5–7
C. Emittenten- und Emissionsratings	Rz 8–12
D. Kurzfrist-Ratings	Rz 13
E. Ungeratete kurzfristige Forderungen	Rz 14
F. Verwendung externer Ratings	Rz 15
<b>V. Derivate (Art. 42–45 ERV)</b>	<b>Rz 16–102</b>
A. Marktwertmethode: Add-on-Sätze (Art. 43 ERV)	Rz 16–26
B. Marktwertmethode unter dem SA-CH: Kreditäquivalent (Art. 43 ERV)	Rz 27–48
C. Marktwertmethode unter dem SA-BIZ/IRB: Kreditäquivalent (Art. 43 ERV)	Rz 49–63
D. Standardmethode (Art. 44 ERV)	Rz 64–101
E. EPE-Modellmethode (Art. 45 ERV)	Rz 102
<b>VI. Risikomindernde Massnahmen (Art. 47 ERV)</b>	<b>Rz 103–113</b>
A. Allgemeines	Rz 103–110
B. Laufzeitinkongruenzen	Rz 111–113
<b>VII. Gesetzliche Verrechnung (Art. 47 Abs. 1 Bst. a ERV)</b>	<b>Rz 114</b>
<b>VIII. Vertragliche Verrechnung (Art. 47 Abs. 1 Bst. a ERV)</b>	<b>Rz 115</b>
<b>IX. Anrechnung von Sicherheiten</b>	<b>Rz 116–117</b>
A. Mögliche Ansätze	Rz 116–117
<b>X. Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz (Art. 47 Abs. 1 Bst. d ERV)</b>	<b>Rz 118–132</b>
A. Anerkannte Sicherheiten	Rz 118–123
B. Berechnung	Rz 124–132
<b>XI. Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz (Art. 47 Abs. 1 Bst. d ERV)</b>	<b>Rz 133–199</b>
A. Anerkannte Sicherheiten	Rz 133–135
B. Berechnung	Rz 136–147
C. Verwendung aufsichtsrechtlicher Standard-Haircuts	Rz 148–150
D. Verwendung selbst geschätzter Haircuts	Rz 151–162
E. Notwendige Anpassungen der Haircuts	Rz 163–165
F. Verwendung von VaR-Modellen zur Schätzung des Haircuts	Rz 166–171
G. Bedingungen für einen Haircut von Null	Rz 172–198
H. Repo- und repoähnliche Geschäfte	Rz 199
<b>XII. OTC-Derivate unter Verwendung von Sicherheiten</b>	<b>Rz 200–201</b>

<b>XIII. Garantien und Kreditderivate (Art. 47 Abs. 1 Bst. b und c ERV)</b>	<b>Rz 202–252</b>
A. Mindestanforderungen	Rz 202–203
B. Anerkennung der Absicherungswirkung	Rz 204–216
C. Zusätzliche Mindestanforderungen an Garantien	Rz 217–218
D. Bürgschaften	Rz 219
E. Zusätzliche Mindestanforderungen an Kreditderivate	Rz 220–231
F. Berechnung	Rz 232–246
G. Erforderliche Eigenmittel für die Bank als Sicherungsgeber	Rz 247–252
<b>XIV. Verbriefungstransaktionen (Art. 37 Abs. 2 Bst. b ERV)</b>	<b>Rz 253–264</b>
A. Basler Mindeststandards	Rz 253–254
B. Rückfalls-Option für die Berechnung von $K_{IRB}$	Rz 255
C. Kreditumrechnungsfaktor für Barvorschüsse	Rz 256–260
D. „Look-through treatment“ im Standardansatz	Rz 261–263
E. „Supervisory Formula“	Rz 264
F. „Call Provisions“	Rz 265
<b>XV. Der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB; Art. 38 und 65 ERV)</b>	<b>Rz 266–390</b>
A. Basler Mindeststandards und subsidiäre Regelung (Art. 65 ERV)	Rz 266–268
B. Bewilligung	Rz 269–278
C. IRB-Stresstests	Rz 279–284
D. Information der Aufsichtsbehörde	Rz 285–287
E. Bankspezifische Einführung („Roll-out“)	Rz 288
F. Übergangsphase	Rz 289–290
G. Positionsklassen	Rz 291–297
H. Definition HVCRE-Positionen (hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen)	Rz 298–299
I. Definition Retailpositionen	Rz 300–318
J. Definition Beteiligungstitel	Rz 319–323
K. Risikogewichtung bei Unternehmen, Zentralregierungen und Banken	Rz 324–326
L. Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen und hochvolatilen Renditeobjektfinanzierungen (SL und HVCRE)	Rz 327–330
M. Nachrangige Positionen und Sicherheiten	Rz 331–332
N. Nichtanwendung von Haircuts bei repoähnlichen Geschäften	Rz 333
O. Sicherheiten im F-IRB	Rz 334–336
P. Garantien und Kreditderivate im F-IRB	Rz 337–338
Q. Positionswert bei Ausfall (EAD)	Rz 339–340
R. Laufzeitanpassung der Risikogewichte im F-IRB und A-IRB	Rz 341–350
S. Risikogewichtung Retailpositionen	Rz 351–352
T. Risikogewichtung Beteiligungstitel	Rz 353–370
U. Risikogewichtung angekaufter Forderungen	Rz 371–374
V. Erwarteter Verlust und Wertberichtigungen	Rz 375–380
W. Erforderliche Eigenmittel durch Skalierung	Rz 381
X. Mindestanforderungen an die Risikoquantifizierung	Rz 382–390
<b>XVI. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 391</b>
<b>Anhänge:</b>	
- Anhang 1: Multilaterale Entwicklungsbanken	
- Anhang 2: Abkürzungen und Begriffe im IRB	

## I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert Art. 18–65 ERV.

1

## II. Basler Mindeststandards

Die vorliegenden Bestimmungen beruhen auf der revidierten Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basler Mindeststandards). Die zugrunde liegenden Textstellen werden jeweils angegeben (in der Form „[...]“) und beziehen sich auf das im Juni 2006 publizierte Dokument „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“. Verweise der Form [Annex ..., §...] beziehen sich auf den Anhang dieses Dokuments.

2

## III. Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 53 ERV)

[§59] Ein bevorzugtes Risikogewicht gilt für diejenigen multilateralen Entwicklungsbanken, die in Anhang 1 aufgeführt sind.

3

## IV. Externe Ratings (Art. 50–52 ERV)

### A. Anerkannte Ratingagenturen (Art. 52 ERV)

[§90] Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen, deren Ratings zur Bestimmung der Risikogewichte verwendet werden dürfen.

4

### B. Risikogewichtung nach Ratings (Art. 50 ERV)

[§68] Die Aufsichtsbehörde kann einer Bank den Wechsel zwischen Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung von externen Ratings gemäss Artikel 50 Abs. 4 ERV untersagen, wenn sie der Ansicht ist, dass damit primär eine Verminderung der erforderlichen Eigenmittel angestrebt wird.

5

[§§96–98] Wenn es zwei oder mehr Ratings mit unterschiedlichen Risikogewichten gibt, sollen die Ratings, die den beiden niedrigsten Risikogewichten entsprechen, berücksichtigt und das höhere dieser beiden Risikogewichte verwendet werden.

6

[§107] Externe Ratings, die nur für ein Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe abgegeben wurden, können nicht verwendet werden, um das Risikogewicht anderer Unternehmen innerhalb derselben Gruppe zu bestimmen. Ebenso können externe Ratings einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates nicht verwendet werden, um das Risikogewicht einzelner Gruppengesellschaften zu bestimmen, es sei denn, bei der Finanzgruppe handelt es sich um eine konsolidiert überwachte Bank.

7

### C. Emittenten- und Emissionsratings

[§§99, 102] Für Wertpapiere, die ein emissionspezifisches Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, ist das entsprechende Emissionsrating massgeblich. Sofern die Forderung einer Bank nicht einer extern gerateten Emission entspricht, gilt Folgendes:

8

- Wenn eine bestimmte Emission des Schuldners geratet wurde, aber die Forderung der Bank nicht genau dieser Emission entspricht, so kann das emissionspezifische Rating (das Rating führt zu einem niedrigeren Risikogewicht als eine Forderung ohne Rating) nur dann für die nicht geratete Forderung der Bank herangezogen werden, wenn diese Forderung der gerateten Emission nicht nachrangig ist. Andernfalls kann das Rating nicht verwendet werden, und die nicht beurteilte Forderung erhält das Risikogewicht für Forderungen ohne Rating.

9

- Wenn für ungeratete Forderungen gemäss Rz 9 vergleichbar geratete Forderungen für die Risikogewichtung herangezogen werden, gilt grundsätzlich, dass auf ausländische Währungen bezogene Ratings auf Forderungen in derselben Währung anzuwenden sind. Auf die Heimatwährung bezogene Ra-

10

tings – falls gesondert vorhanden – können allein zur Risikogewichtung von Aktiva herangezogen werden, die ebenfalls auf die Heimatwährung lauten.

- Wenn der Schuldner über ein Emittentenrating verfügt, so gilt dieses für die vorrangigen und unbesicherten Forderungen gegenüber diesem Emittenten. Andere Forderungen eines gut beurteilten Emittenten werden wie Forderungen ohne Rating behandelt. Wenn der Emittent ein schlechtes Rating (dem mindestens ein Risikogewicht einer ungerateten Forderung zugeordnet wird) aufweist, so wird einer nicht gerateten Forderung gegenüber demselben Kreditnehmer das Risikogewicht zugeordnet, das für dieses schlechte Rating gilt. 11

[§100] Unabhängig davon, ob eine Bank auf das Emittenten- oder Emissionsrating abstellt, ist sicherzustellen, dass die gesamte Verpflichtung eines Kunden in der Beurteilung berücksichtigt ist. 12

**D. Kurzfrist-Ratings**

[§103] Für Zwecke der Risikogewichtung werden Kurzfrist-Ratings als emissionspezifisch angesehen. Sie können nur verwendet werden, um das Risikogewicht der von diesem Rating erfassten Forderungen zu bestimmen. 13

**E. Ungeratete kurzfristige Forderungen**

[§104] Wenn einer gerateten kurzfristigen Forderung ein Risikogewicht von 50% zugeordnet wird, können ungeratete kurzfristige Forderungen kein geringeres Risikogewicht als 100% erhalten. Falls ein Emittent ein kurzfristiges Rating erhält, das ein Risikogewicht von 150% nach sich zieht, erhalten alle nicht gerateten Forderungen, gleichgültig ob kurz- oder langfristig, ebenfalls ein Risikogewicht von 150%, es sei denn, die Bank nutze anerkannte Sicherheiten für solche Forderungen. 14

**F. Verwendung externer Ratings**

[§94] Sofern eine Bank zur Ermittlung der Risikogewichte Ratings externer Ratingagenturen verwendet, müssen diese in konsistenter Weise im internen Risikosteuerungsverfahren verwendet werden. 15

**V. Derivate (Art. 42–45 ERV)**

**A. Marktwertmethode: Add-on-Sätze (Art. 43 ERV)**

Bei der Marktwertmethode unter dem SA-CH und dem SA-BIZ/IRB werden die Add-ons, wie in Rz 27–48 bzw. 49–63 näher ausgeführt, unter Verwendung der folgenden Add-on-Sätze berechnet: 16

Basiswert des Kontrakts		Add-on-Satz in Prozent, grundsätzlich nach Restlaufzeit		
		≤ 1 Jahr	> 1 Jahr ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre
1.	Zinsen	0.0	0.5	1.5
2.	Währungen und Gold	1.0	5.0	7.5
3.	Beteiligungstitel	6.0	8.0	10.0
4.	Edelmetalle (ohne Gold)	7.0	7.0	8.0
5.	Übrige Rohstoffe	10.0	12.0	15.0
6.	Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie "Zentralregierungen und Zentralbanken" oder "qualifizierte Zinsinstrumente" nach Art. 4 Bst. e ERV)	5.0	5.0	5.0
7.	Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie "Übrige" nach Anhang 6 ERV)	10.0	10.0	10.0

Ist die Zuordnung des Kontrakts zu einer der obigen Kategorien 1 bis 7 in Funktion des Basiswerts zwei- 18

RS 06/1

felhaft, ist der Kontrakt wie ein Kontrakt auf „übrige Rohstoffe“ (Kategorie 5) zu behandeln.

[§708] Add-on-Sätze für First-, Second- und  $n^{\text{th}}$ -to-Default-Swaps: Bei First-to-Default-Swaps bestimmt sich der Add-on-Satz in Abhängigkeit von der riskantesten im Basket enthaltenen Referenzforderung. Für Second- und  $n^{\text{th}}$ -to-Default-Swaps ist in Analogie die zweitriskanteste bzw. die  $n^{\text{th}}$ -riskanteste Referenzforderung im Basket massgebend, um den Add-on-Satz zu bestimmen. **19**

Für Kontrakte, deren Wiederbeschaffungswert nicht positiv werden kann, entspricht der Add-on maximal dem Betrag, der mit dem entsprechenden Wiederbeschaffungswert addiert ein Kreditäquivalent von null ergibt. Entsprechend kann für Kontrakte, deren Wiederbeschaffungswert nicht positiv werden kann, ein Kreditäquivalent von null verwendet werden. **20**

Bei der Marktwertmethode unter dem SA-CH gilt: **21**

- Bei Zinskontrakten ist die Restlaufzeit des zugrunde liegenden Basiswerts massgebend, bei den übrigen die Restlaufzeit des Kontrakts. **22**

Bei der Marktwertmethode unter dem SA-BIZ/IRB gilt: **23**

- Für Kontrakte, bei denen Nennbeträge mehrfach ausgetauscht werden, sind die Add-on-Sätze mit der Anzahl der im Rahmen des Kontrakts noch zu leistenden Zahlungen zu multiplizieren. **24**

- Bei Kontrakten, die so strukturiert sind, dass offene Engagements nach festgesetzten Zahltagen glattgestellt werden, und deren Bedingungen jeweils so angepasst werden, dass der Marktwert des Kontrakts an diesen Tagen gleich Null ist, gilt als Restlaufzeit die Zeit bis zum nächsten Neufestsetzungstermin. Bei Zinskontrakten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr, die die obigen Kriterien erfüllen, besteht für den Add-on-Satz eine Untergrenze von 0,5%. **25**

- Für Floating/Floating-Zinsswaps in einer einzigen Währung beträgt der Add-on-Satz 0% bzw. es wird kein Add-on berechnet. Das Kreditäquivalent aus diesen Kontrakten wird somit allein anhand des jeweiligen Wiederbeschaffungswerts ermittelt. **26**

**B. Marktwertmethode unter dem SA-CH: Kreditäquivalent (Art. 43 ERV)**

*Berechnung der Add-ons:* Der Add-on wird durch Multiplikation des anzuwendenden Add-on-Satzes nach Rz 16–22 mit der vom Kontrakttyp abhängigen Bemessungsgrundlage berechnet. Diese ist wie folgt definiert: **27**

- bei Instrumenten wie Forward Rate Agreements, Zinsswaps und vergleichbaren Instrumenten: Nennwert des Kontraktes oder Barwert der Forderung bestehend aus Nennwert und Zinsen; **28**

- bei Währungsswaps: Nennwert der Forderung, d. h. die für die Bestimmung der eingehenden Zinszahlungen massgebende Berechnungsbasis, oder Barwert der Forderung bestehend aus Nennwert und Zinsen; **29**

- bei Aktienindexswaps, Edelmetallswaps, Buntmetallswaps und Warenswaps: vereinbartes nominelles Entgelt oder – sofern kein nominelles Entgelt vorhanden ist – «Menge × Fixpreis» oder Marktwert des Lieferanspruches beziehungsweise Barwert der Forderung bestehend aus Nennwert und Zinsen; **30**

- bei den übrigen Termingeschäften: Marktwert der Geldforderung bzw. des Lieferanspruches; **31**

- bei Optionen: analog wie bei den übrigen Termingeschäften, jedoch mit entsprechender Deltagewichtung. **32**

*Verzicht auf Add-ons:* Auf die Add-ons kann verzichtet werden bei: **33**

- Kontrakten mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens 14 Kalendertagen; **34**

- Kontrakten, die an einer regulierten Börse gehandelt werden, an welcher sie, mit Ausnahme von gekauften Optionen, einer täglichen Margennachschusspflicht unterliegen; oder 35
- ausserbörslich gehandelten Kontrakten, welche 36
  - an einem repräsentativen Markt gehandelt werden; 37
  - mit Bareinlagen oder verpfändeten beziehungsweise mindestens gleichwertig sichergestellten handelbaren Effekten, Edelmetallen und Waren gedeckt sind; und 38
  - samt ihrer Deckung täglich zu Marktkursen bewertet werden und einem täglichen Margenausgleich unterliegen. 39

*Verrechnung Add-ons und Wiederbeschaffungswerte:* Eine Verrechnung des Add-on bis zu dessen Höhe mit dem negativen Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Kontraktes ist bei der Berechnung des Kreditäquivalents nach Art. 42–43 ERV zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Verrechnung positiver Wiederbeschaffungswerte und sämtlicher Add-ons einerseits und negativer Wiederbeschaffungswerte andererseits aus Derivaten mit derselben Gegenpartei, sofern dies nach Art. 47 ERV sowie Rz 44–47 zulässig ist und mit dieser Gegenpartei eine entsprechende bilaterale Vereinbarung besteht, welche nach den folgenden Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist:

- dem Recht des Staates, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, wenn eine ausländische Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt ist, zusätzlich nach dem Recht des Sitzes der Zweigniederlassung; 41
- dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte massgeblich ist; und 42
- dem Recht, dem die Vereinbarungen unterliegen, welche erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken. 43

Die Verrechnung ist in folgenden Fällen zulässig: 44

- für alle Geschäfte, welche durch eine Aufrechnungsvereinbarung erfasst werden, wonach die Bank bei Ausfall der Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder ähnlichen Umständen nur das Recht auf Erhalt beziehungsweise nur die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus den erfassten Geschäften hat (Close-out-Netting); 45
- für alle am selben Tag fälligen gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen in derselben Währung, welche durch einen Schuldumwandlungsvertrag zwischen der Bank und der Gegenpartei so zusammengefasst werden, dass diese Schuldumwandlung einen einzigen Nettobetrag ergibt und somit einen rechtsverbindlichen neuen Vertrag schafft, der die früheren Verträge erlöschen lässt (Netting-by-Novation); oder 46
- für glattgestellte Geschäfte, sofern eine Vereinbarung zur Zahlungsaufrechnung (Payment-Netting) 47 besteht, wonach am Tage der Fälligkeit die gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen pro Währung auf Saldobasis ermittelt und nur dieser Saldobetrag bezahlt wird.

Die Verrechnung nach Art. 47 ERV ist unzulässig, wenn die Vereinbarung eine Bestimmung enthält, welche der nicht säumigen Partei erlaubt, nur beschränkte oder gar keine Zahlungen an die säumige Partei zu leisten, auch wenn letztere per Saldo eine Gläubigerin ist (Ausstiegsklausel; Walk-away-clause). 48

### **C. Marktwertmethode unter dem SA-BIZ/IRB: Kreditäquivalent (Art. 43 ERV)**

*Berechnung des Kreditäquivalents:* Die Berechnung des Kreditäquivalents ist grundsätzlich davon abhängig, ob eine Verrechnung mit einer Gegenpartei nach Art. 47 ERV stattfindet oder nicht. Rz 50–52 regeln den Fall ohne Verrechnung, Rz 53–63 regeln den Fall mit Verrechnung. 49

1) *Kreditäquivalent ohne Verrechnung nach Art. 47 ERV:* 50

*Berechnung der Add-ons:* Grundsätzlich wird der Add-on durch Multiplikation des anzuwendenden Add-on-Satzes nach Rz 16–20 und Rz 23–26 mit dem Nennwert des Kontraktes als Bemessungsgrundlage berechnet. Falls der Nennwert durch die Struktur der Transaktion eine Hebelwirkung erfährt oder vergrössert wird, muss der tatsächliche Nennwert zugrunde gelegt werden. 51

*Verrechnung Add-ons und Wiederbeschaffungswerte:* Eine Verrechnung des Add-on mit dem negativen Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Kontraktes ist nicht zulässig. Deswegen sind negative Wiederbeschaffungswerte gleich Null zu setzen. 52

2) *Kreditäquivalent bei Verrechnung nach Art. 47 ERV:* 53

Wie nachfolgend beschrieben können unter den in Rz 55 genannten Voraussetzungen positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Derivatkontrakten mit derselben Gegenpartei zu einem Netto-Wiederbeschaffungswert sowie die zugehörigen Add-ons zu einem Netto-Add-on verrechnet werden. Das Kreditäquivalent nach Art. 43 ERV, bei Verrechnung nach Art. 47 ERV, entspricht der Summe dieser beiden Nettogrössen. 54

Damit eine Verrechnung nach Rz 54 zulässig ist, muss mit der betreffenden Gegenpartei eine entsprechende bilaterale Vereinbarung bestehen, die nach den in Rz 41–43 genannten Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist. Zudem muss die Verrechnung nach Rz 44–46 zulässig sein. 55

Die Verrechnung nach Rz 54 ist in den in Rz 47–48 genannten Fällen unzulässig. 56

Positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Derivaten mit derselben Gegenpartei werden zu einem Netto-Wiederbeschaffungswert verrechnet. Ein negativer Netto-Wiederbeschaffungswert wird gleich null gesetzt. 57

Der Netto-Add-on entspricht der Summe von: 58

- 40 Prozent der Summe der individuellen Add-ons nach Rz 50–52; und 59
- 60 Prozent des Produkts folgender zwei Grössen: 60
  - Summe der individuellen Add-ons nach Rz 50–52; 61
  - Verhältnis des Netto-Wiederbeschaffungswerts nach Rz 57 zur Summe der positiven Wiederbeschaffungswerte. 62

Die individuellen Add-ons sind die nach Rz 50–52 bestimmten Add-ons für die Derivatkontrakte, auf die sich die bilaterale Verrechnung mit einer Gegenpartei nach Art. 47 ERV bezieht. 63

**D. Standardmethode (Art. 44 ERV)**

[Annex 4, §69] Eine Bank, die zur Berechnung des Kreditäquivalents oder des Positionswerts bei Ausfall (EAD) aus einem Derivate-Geschäft die Standardmethode anwendet, ermittelt die Position wie folgt: 64

$$\text{Kreditäquivalent oder EAD} = 1.4 \cdot \max(CMV - CMC; \left| \sum_j \left| \sum_i RPT_{ij} - \sum_l RPC_{lj} \right| \cdot CCF_j \right|)$$

mit

CMV = Marktwert des Portfolios von Transaktionen eines Nettingsets mit einer Gegenpartei ohne Berücksichtigung von Sicherheiten, d.h.  $CMV = \sum_i CMV_i$ , wobei  $CMV_i$  dem Marktwert der i-ten Transaktion entspricht.

- CMC = Marktwert der Sicherheit, die dem Nettingset zugewiesen ist, d.h.  $CMC = \sum_i CMC_i$ ,  
wobei  $CMC_i$  dem Marktwert der Sicherheit  $i$  entspricht.
- $i$  = Index der Transaktion
- $j$  = Index des aufsichtsrechtlichen Hedgingsets. Ein Hedgingset wird pro Risikofaktor gebildet, und erlaubt, Risikopositionen mit gegenläufigen Vorzeichen aufzurechnen.
- $l$  = Index der Sicherheit
- $RPT_{ij}$  = Risikoposition aus Transaktion  $i$  bezogen auf Hedgingset  $j$
- $RPC_{lj}$  = Risikoposition aus Sicherheit  $l$  bezogen auf Hedgingset  $j$ . Eine von der Gegenpartei erhaltene Sicherheit hat ein positives Vorzeichen, eine der Gegenpartei hinterlegte Sicherheit hat ein negatives Vorzeichen.
- $CCF_j$  = aufsichtsrechtlicher Kreditumrechnungsfaktor bezogen auf Hedgingset  $j$

[Annex 4, §70] Wenn ein Derivat mit linearem Risikoprofil (z.B. Forward, Future, Swap) den Austausch eines Finanzinstrumentes (z.B. Bond, Aktie, Rohstoff) gegen eine Zahlung festlegt, so wird die Zahlung der Transaktion Payment Leg genannt. Transaktionen, die einen Austausch von Zahlungen festlegen (z.B. Zinsswap oder Fremdwährungsswap), bestehen aus zwei Payment Legs. Ein Payment Leg setzt sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Bruttozahlungen. **65**

[Annex 4, §70] Zinsrisiken bei Payment Legs mit einer unterjährigen Restlaufzeit müssen bei den nachfolgenden Berechnungen nicht beachtet werden. **66**

[Annex 4, §70] Transaktionen, die sich aus zwei Payment Legs in derselben Wahrung zusammensetzen, konnen als eine aggregierte Transaktion behandelt werden. **67**

[Annex 4, §71] Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, die als Underlying Aktieninstrumente, Gold, andere Edelmetalle oder andere Rohstoffe haben, werden auf die Risikoposition im entsprechenden Aktieninstrument oder Rohstoff (einschliesslich Gold und andere Edelmetalle) eines Hedgingsets abgebildet. **68**

[Annex 4, §71] Das Payment Leg der Transaktionen nach Rz 68 wird auf die Zinsrisikoposition im entsprechenden Hedgingset abgebildet. **69**

[Annex 4, §71] Wenn das Payment Leg einer Transaktion nach Rz 68 in einer Fremdwahrung denominiert ist, wird die Transaktion zusatzlich auf die entsprechende Fremdwahrungs-Risikoposition abgebildet. **70**

[Annex 4, §72] Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, die einen Schuldtitel als Underlying haben, werden auf zwei entsprechende Zinsrisikopositionen abgebildet, namlich einerseits auf die Risikoposition fur den Schuldtitel und andererseits auf die Risikoposition fur das Payment Leg. **71**

[Annex 4, §72] Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, welche einen Austausch von Zahlungen festlegen (einschliesslich Fremdwahrungs-Forwards) werden auf je eine Zinsrisikoposition fur jedes der beiden Payment Legs abgebildet. **72**

[Annex 4, §72] Wenn der Schuldtitel in einer Fremdwahrung denominiert ist, wird dieser zusatzlich auf die entsprechende Fremdwahrungs-Risikoposition abgebildet. **73**

[Annex 4, §72] Wenn ein Payment Leg in einer Fremdwahrung denominiert ist, so wird dieser auch auf die entsprechende Fremdwahrungs-Risikoposition abgebildet. **74**

[Annex 4, §72] Die Position eines Fremdwahrungs-Basiswaps wird Null gesetzt. **75**

[Annex 4, §§73–77] Grosse der Risikoposition: **76**

- aus einer Transaktion mit linearem Risikoprofil mit Ausnahme von Zinsinstrumenten: effektiver No-

minalwert (Marktpreis mal Menge) des Underlyings, umgerechnet in Schweizer Franken.

- für Zinsinstrumente mit linearem Risikoprofil und die Payment Legs aller Transaktionen: effektiver Nominalwert der ausstehenden Bruttozahlungen (einschliesslich dem Nominalbetrag), umgerechnet in Schweizer Franken, multipliziert mit der Modified Duration des Zinsinstruments beziehungsweise des Payment Legs. 77
- eines Credit Default Swaps: Nominalbetrag der Referenzforderung, multipliziert mit der Restlaufzeit des Credit Default Swaps. 78
- eines Derivats mit nicht-linearem Risikoprofil (einschliesslich Optionen und Swaptions) : Deltaäquivalent des effektiven Nominalwertes des Underlyings, ausser beim Underlying handle es sich um ein Zinsinstrument. 79
- eines Derivat mit nicht-linearem Risikoprofil (einschliesslich Optionen und Swaptions) mit einem Zinsinstrument als Underlying: Deltaäquivalent des effektiven Nominalwertes des Underlyings oder des Payment Legs, multipliziert mit der Modified Duration des Zinsinstruments beziehungsweise des Payment Legs. 80

[Annex 4, §78] Die Grösse und das Vorzeichen der Risikoposition können wie folgt ermittelt werden: 81

- Für Zinsinstrumente und Payment Legs:

Effektiver Nominalbetrag, oder Betrag des Deltaäquivalents, multipliziert mit der modifizierten Duration =  $\frac{\partial V}{\partial r}$

mit

V = Wert des Finanzinstruments (im Falle einer Option: des Optionspreises; im Falle einer Transaktion mit einem linearen Risikoprofil: der Wert des Underlyings oder seines Payment-Legs)

r = Zinshöhe

Wenn V in einer anderen Währung als der Heimwährung denominated ist, so muss das Derivat in die Heimwährung umgerechnet werden.

- Für alle übrigen Instrumente: Effektiver Nominalbetrag, oder Deltaäquivalent =  $p_{ref} \cdot \frac{\partial V}{\partial p}$  82

mit

$p_{ref}$  = Preis des Underlyings, ausgedrückt in der Referenzwährung,

V = Wert des Finanzinstruments (im Falle von Optionen: der Optionspreis; im Falle von Transaktionen mit einem linearen Risikoprofil: Wert des Underlyings)

p = Preis des Underlyings, ausgedrückt in der selben Währung wie der Wert des Finanzinstruments

[Annex 4, §79] Die Risikopositionen können zu Hedgingsets zusammengefasst werden. Für jedes Hedgingset wird der Absolutbetrag der Summe der resultierenden Risikopositionen als Netto-Risiko-Position wie folgt berechnet: 83

$$\left| \sum_i RPT_{ij} - \sum_l RPC_{lj} \right|$$

mit

$RPT_{ij}$  = Risikoposition aus Transaktion i bezogen auf Hedgingset j

$RPC_{ij}$  = Risikoposition aus Sicherheit i bezogen auf Hedgingset j

[Annex 4, §80] Zinsrisikopositionen aufgrund von Zinsinstrumenten mit geringem spezifischen Risiko werden in einem von sechs Hedgingsets je Wahrung gemass Rz 87 abgebildet. Ein Zinsinstrument birgt dann ein geringes spezifisches Risiko, wenn es unter dem Standardansatz fur Marktrisiken fur ein Eigenmittelerfordernis von 1.6% oder weniger qualifiziert. **84**

[Annex 4, §80] Zinsrisikopositionen, die ein Payment Leg wiedergeben, werden dem selben Hedgingset zugeordnet wie Zinsrisikopositionen mit geringem spezifischen Risiko. **85**

[Annex 4, §80] Zinsrisikopositionen aufgrund von angenommenen Barsicherheiten werden dem selben Hedgingset zugeordnet wie Zinsrisikopositionen mit geringem spezifischen Risiko. **86**

[Annex 4, §80] Die sechs Hedgingsets je Wahrung werden in das folgende Raster eingeordnet: **87**

Restlaufzeit oder Dauer bis zur nachsten Zinsfestsetzung	Referenzzinssatz	
	Staatsanleihe	andere
1 Jahr oder weniger		
Mehr als 1 Jahr, hochstens 5 Jahre		
Mehr als 5 Jahre		

[Annex 4, §81] Fur Underlyings in Zinsinstrumenten (z.B. Floating Rate Notes) oder Payment Legs (z.B. Floating Rate Legs von Zinsswaps), fur die der Zinssatz an einen Referenzzinssatz geknupft ist, welche einen allgemeinen Marktzinssatz reprasentiert (z.B. Government Bond Yield, Geldmarktsatz, Swap-Rate), gilt als Zinsneufestsetzungs-Frequenz die Lange des Intervalls bis zur nachsten Anpassung des Referenzzinssatzes. **88**

[Annex 4, §81] Andernfalls gilt als Restlaufzeit die Restlaufzeit des Zinsinstrumentes oder – im Falle eines Payment Legs – die Restlaufzeit der Transaktion. **89**

[Annex 4, §82] Fur jeden Emittenten einer Referenzforderung, die das Underlying eines Credit Default Swaps darstellt, ist ein eigener Hedgingset zu verwenden. **90**

[Annex 4, §83] Fur jeden Emittenten eines Zinsinstrument mit hohem spezifischen Risiko, d.h. Zinsinstrumenten fur welche unter dem Standardansatz fur Marktrisiken fur spezifische Risiken ein Eigenmittelerfordernis von mehr als 1.6% anwendbar ist, muss ein eigener Hedgingset verwendet werden. **91**

[Annex 4, §84] Finanzinstrumente ausser Zinsinstrumenten (d.h. Aktien, Edelmetalle, Rohstoffe und andere Instrumente) als Underlying werden nur dann demselben Hedgingset zugeordnet, wenn es sich um identische oder ahnliche Instrumente handelt. Als ahnliche Instrumente gelten **92**

- im Falle von Aktieninstrumenten: Aktieninstrumente des gleichen Emittenten (Aktienindizes werden als separate Emittenten behandelt); **93**
- im Falle von Edelmetallen: Instrumente desselben Metalls (Edelmetallindizes gelten als separate Edelmetalle); **94**
- im Falle von Rohstoffen: Instrumente desselben Rohstoffes (Rohstoffindizes gelten als separate Rohstoffe); **95**
- im Falle von Strom: Lieferverpflichtungen und –anrechte, die sich auf dieselbe Peak- oder Base-Load-Zeit innerhalb eines 24 Stunden Intervalls beziehen. **96**

[Annex 4, §85] Der auf eine Nettorisikoposition aus einem Hedgingset anzuwendende Kreditumrechnungsfaktor hängt von der aufsichtsrechtlichen Kategorisierung gemäss Rz 98–100 ab. 97

[Annex 4, §86] Mit Ausnahme von Zinsinstrumenten als Underlying gelten die folgenden Kreditumrechnungsfaktoren: 98

- Fremdwährung: 2.5%
- Gold: 5.0%
- Aktien: 7.0%
- Edelmetalle mit Ausnahme von Gold: 8.5%
- Strom: 4.0%
- andere Rohstoffe ausser Edelmetalle: 10.0%

[Annex 4, §87] Für Risikopositionen aus Zinsinstrumenten gelten die folgenden Kreditumrechnungsfaktoren: 99

- 0.6% für Risikopositionen aus einem Zinsinstrument oder einer Referenzforderung mit einem Rating der Ratingklassen 5–7;
- 0.3% für eine Risikoposition aus einer Referenzforderung, die Underlying für einen Credit Default Swap ist, mit einem Rating der Ratingklassen 1–4;
- 0.2% für alle Übrigen.

[Annex 4, §88] Derivate, die keiner der oben erwähnten Klassen zugeordnet werden können, werden einzelnen Hedgingsets für jede Kategorie von Underlying zugewiesen. Ein Kreditumrechnungsfaktor von 10% wird auf den Nominalbetrag angewendet. 100

[Annex 4, §89] Es kann bei Transaktionen mit nicht-linearem Risikoprofil vorkommen, dass eine Bank das Delta mit dem von der Aufsichtsbehörde zur Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken bewilligten Modell bestimmen kann. Im Falle von Payment Legs und Transaktionen mit Zinsinstrumenten als Underlying kann es vorkommen, dass es Transaktionen gibt, für die eine Bank die Modified Duration nicht ermitteln kann. In diesen Fällen ist die Marktwertmethode nach Art. 43 ERV anzuwenden. 101

## **E. EPE-Modellmethode (Art. 45 ERV)**

Es gelten die in den Basler Mindeststandards (Rz 2) enthaltenen Ausführungen zur EPE-Modellmethode. 102

## **VI. Risikomindernde Massnahmen (Art. 47 ERV)**

### **A. Allgemeines**

[§114] Wenn ein Emissionsrating bereits die Wirkungen von risikomindernden Massnahmen berücksichtigt, dürfen diese nicht nochmals für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel berücksichtigt werden. 103

[§113] Sollte eine Position, bei der risikomindernde Massnahmen berücksichtigt werden, eine höhere Eigenmittelanforderung erhalten als eine sonst identische Position ohne diese Massnahmen, so brauchen deren Wirkungen nicht berücksichtigt zu werden. 104

[§206] In den Fällen, in denen eine Bank mehrere Kreditrisikominderungstechniken für eine einzelne Position nutzt, muss sie die Position in einzelne, jeweils durch ein einziges Kreditrisikominderungsinstrument gedeckte Anteile unterteilen und das Risikogewicht jedes dieser Anteile separat ermitteln. Wenn sich eine Kreditabsicherung eines einzelnen Sicherungsgebers aus Teilen mit unterschiedlichen Laufzeiten zusammensetzt, müssen diese auch jeweils in separate Kreditrisikominderungsinstrumente aufgeteilt werden. 105

[§§122, 124, 125] Die Eigenmittelanforderung kann durch die Verwendung von Sicherheiten vermindert werden, wenn 106

- sich eine abnehmende Kreditqualität der Gegenpartei nicht wesentlich wertmindernd auf diese Sicherheit auswirkt; und 107
- die Bank über Verfahren zur zeitnahen Veräusserung der Sicherheiten verfügt. 108

[§127] Eine Eigenmittelanforderung wird an beide, an einer besicherten Transaktion beteiligten Banken gestellt. Beispielsweise unterliegen sowohl Repos als auch Reverse-Repos Eigenmittelanforderungen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft werden ebenfalls für beide Seiten explizite Eigenmittelanforderungen gestellt, ebenso wie bei der Hinterlegung von Sicherheiten in Verbindung mit einer Forderung aus einem Derivat oder einem anderen Geschäft, sofern die Bank einem Kreditrisiko ausgesetzt ist. 109

[§128] Wenn eine Bank als Vermittlerin für ein Repo- oder repoähnliches Geschäft zwischen einem Kunden und einem Dritten tätig wird und dem Kunden eine Garantie abgibt, dass der Dritte seine Verpflichtungen erfüllt, müssen die Eigenmittelanforderungen erfüllt werden, als wäre die Bank selbst die Hauptverpflichtete. 110

## B. Laufzeitinkongruenzen

[§203] Als effektive Restlaufzeit der Forderung muss der Zeitraum angesehen werden, nach dem die Gegenpartei spätestens ihre Verpflichtungen erfüllt haben muss. Für die Restlaufzeit der Absicherung muss die kürzest mögliche Restlaufzeit unter Berücksichtigung impliziter Optionen und Kündigungsrechte verwendet werden. 111

[§204] Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen werden nur dann anerkannt, wenn die Ursprungslaufzeit des dieser Absicherung zugrunde liegenden Sicherungsvertrages mindestens ein Jahr beträgt. Unabhängig davon werden Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen nicht anerkannt, wenn die Restlaufzeit der Absicherung 3 Monate oder weniger beträgt. 112

[§205] Die Kreditabsicherung durch Sicherheiten, gesetzliche Verrechnung, Garantien und Kreditderivate wird wie folgt angepasst: 113

$$P_a = P \cdot (t-0.25) / (T-0.25)$$

mit:

$$P_a = \text{Wert der wegen der Laufzeitinkongruenz adjustierten Kreditabsicherung}$$

$$P = \text{Wert der durch andere Haircuts adjustierten Kreditabsicherung}$$

$$T = \text{min (5; Restlaufzeit der Forderung), ausgedrückt in Jahren}$$

$$t = \text{min (T; Restlaufzeit der Kreditabsicherung), ausgedrückt in Jahren}$$

## VII. Gesetzliche Verrechnung (Art. 47 Abs. 1 Bst. a ERV)

[§188] In den Fällen, in denen eine Bank jederzeit in der Lage ist, die gesetzlich verrechenbaren Forderungen und Verbindlichkeiten mit der Gegenpartei zu bestimmen und sie sowohl die Anschlussrisiken als auch die betroffenen Positionen auf einer Nettobasis überwacht und steuert, kann sie den Nettosaldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten als Basis für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen in Übereinstimmung mit der Formel aus Rz 144 verwenden. Aktiva werden wie Forderungen und Verbindlichkeiten wie Sicherheiten behandelt. Der Haircut H wird auf null gesetzt, es sei denn, es liegt eine Währungsinkongruenz vor. Bei täglicher Marktbewertung ist eine Halteperiode von zehn Geschäftstagen anzuwenden, und es gelten alle Anforderungen der Rz 111–113, 148 und 165. 114

## VIII. Vertragliche Verrechnung (Art. 47 Abs. 1 Bst. a ERV)

[§174] Die Verrechnung von Positionen im Banken- und Handelsbuch wird nur dann anerkannt, wenn die verrechneten Transaktionen die folgenden beiden Anforderungen erfüllen: 115

- Der Marktwert aller Transaktionen wird täglich ermittelt; und

- die für die Transaktionen genutzten Sicherungsinstrumente werden als finanzielle Sicherheiten im Bankenbuch anerkannt.

## IX. Anrechnung von Sicherheiten

### A. Mögliche Ansätze

[§121] Banken können zwischen einem einfachen Ansatz und einem umfassenden Ansatz wählen. Im Bankenbuch dürfen die Banken beide Ansätze, jedoch nicht beide Ansätze gleichzeitig anwenden. Diese Einschränkung gilt nicht für Lombardkredite sowie Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten. Im Handelsbuch kommt, vorbehalten den Bestimmungen in Art. 61 Abs. 2 ERV, nur der umfassende Ansatz in Betracht. 116

[§121] Teilweise Besicherung ist in beiden Ansätzen zulässig. Laufzeitinkongruenzen zwischen der zugrundeliegenden Forderung und der Sicherheit sind nur im umfassenden Ansatz erlaubt. 117

## X. Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz (Art. 47 Abs. 1 Bst. d ERV)

### A. Anerkannte Sicherheiten

[§145] Die folgenden Sicherheiten werden im einfachen Ansatz anerkannt:

- Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank, einschliesslich Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, sowie Treuhandanlagen bei der kreditgebenden oder bei einer anderen Bank und ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert (Säule 3b). 118
- Gold 119
- Schuldverschreibungen, die von einer anerkannten externen Ratingagentur beurteilt wurden, mit einem Rating von 120
  - mindestens Ratingklasse 5, wenn sie von Zentralregierungen und sonstigen öffentlichrechtlichen Stellen (örKs), die von der nationalen Aufsicht wie Zentralregierungen behandelt werden, emittiert wurden;
  - mindestens Ratingklasse 4, wenn sie von anderen Stellen emittiert wurden (einschliesslich Banken und Wertpapierfirmen); oder
  - mindestens Ratingklasse 5 für kurzfristige Schuldverschreibungen.
- Schuldverschreibungen ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur, sofern: 121
  - diese von einer Bank emittiert wurden;
  - diese an einer anerkannten Börse gehandelt werden;
  - diese vorrangig zu bedienen sind; und
  - alle anderen vorrangigen Emissionen derselben Bank mit Rating einer anerkannten Ratingagentur mindestens der Ratingklasse 4 oder Ratingklasse 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen zugeordnet werden.
- Aktieninstrumente (einschliesslich Wandelanleihen), die einem Hauptindex angehören. 122

- Effektenfonds und UCITS/OGAW<sup>1</sup>, wenn: **123**
  - der Anteilspreis täglich veröffentlicht wird; und
  - der Effektenfonds und UCITS auf Anlagen in Instrumenten beschränkt ist, die in diesem Absatz genannt sind. Die Nutzung derivativer Instrumente durch Effektenfonds und UCITS/OGAW ausschliesslich zum Absichern von Anlagen, die in dieser Rz und Rz 134 genannt sind, soll nicht verhindern, dass Anteile an diesen Effektenfonds und UCITS/OGAW als finanzielle Sicherheiten anerkannt werden.

**B. Berechnung**

[§§194, 145] Wenn eine Bank Credit Linked Notes auf Forderungen im Bankenbuch emittiert, wird die Forderung wie eine durch Barsicherheiten unterlegte Forderung behandelt. **124**

Wenn als Sicherheiten dienende Bareinlagen, Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, als Sicherheiten bei einer dritten Bank gehalten werden, sie an die kreditgebende Bank offen abgetreten bzw. verpfändet wurden, und dies unbedingt und unwiderruflich geschieht, erhält der durch die Sicherheit<sup>2</sup> unterlegte Teil der Forderung das Risikogewicht der dritten Bank. **125**

Der durch Treuhandanlagen bei einer anderen Bank besicherte Teil der Forderung erhält das Risikogewicht der Bank, bei der die Treuhandanlage platziert wurde. **126**

[§182] Zur Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz müssen die Sicherheiten mindestens für die Forderungslaufzeit verpfändet oder gleichwertig sichergestellt und ihr Marktwert mindestens alle sechs Monate ermittelt werden. Von der Ermittlung der Marktwerte ausgenommen werden können Bareinlagen, Treuhandanlagen und Kassenobligationen und ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufwert. Die durch den Marktwert anerkannter Sicherheiten gedeckten Forderungsanteile erhalten das Risikogewicht des Sicherungsgebers. Das Risikogewicht des besicherten Teils kann, abgesehen von den in den Rz 128–132 beschriebenen Fällen, unter dem Schweizer Standardansatz nicht unter ein Mindestrisikogewicht von 25%, unter dem internationalen Standardansatz nicht unter 20% absinken. Der verbleibende Teil der Forderung erhält das Risikogewicht der entsprechenden Gegenpartei. **127**

[§183] Repo- und repoähnliche Geschäfte, welche die Kriterien der Rz 182–190 und 192–197 erfüllen, erhalten ein Risikogewicht von 0%. Wenn die Gegenpartei kein wesentlicher Marktteilnehmer ist, erhält das Geschäft unter dem SA-CH ein Risikogewicht von 25% und unter dem SA-BIZ ein Risikogewicht von 10%. **128**

[§184] OTC-Derivate mit täglicher Marktbewertung, die durch Barmittel in gleicher Währung besichert sind, erhalten im Umfang der Besicherung ein Risikogewicht von 0%. Sofern es sich bei den Besicherungen um staatliche Wertpapiere oder Wertpapiere von sonstigen staatlichen Stellen mit einer 0%-Gewichtung im Standardansatz handelt, erhalten solche unter dem SA-CH ein Risikogewicht von 25% und unter dem SA-BIZ ein Risikogewicht von 10%. **129**

[§185] Anstelle der Mindestrisikogewichte nach Rz 127 kann ein Risikogewicht von 0% verwendet werden, wenn das Geschäft und die Sicherheiten auf die gleiche Währung lauten und **130**

- die Sicherheit aus einer Bareinlage oder Gold besteht; oder **131**
- die Sicherheit aus Wertpapieren einer Zentralregierung oder von öffentlichrechtlichen Körperschaften mit einer 0%-Risikogewichtung im Standardansatz besteht und der Marktwert um 20% vermindert wurde. **132**

<sup>1</sup> Undertakings for the Collective Investment of Transferable Securities/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

<sup>2</sup> Änderung vom 11. Dezember 2006

## XI. Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz (Art. 47 Abs. 1 Bst. d ERV)

### A. Anerkannte Sicherheiten

[§146] Die folgenden Sicherheiten werden im umfassenden Ansatz anerkannt:

- alle in Rz 118–123 genannten Instrumente 133
- Aktien, die nicht einem Hauptindex angehören, aber an einer anerkannten Börse kotiert sind 134
- Effektenfonds und UCITS, die solche Aktien beinhalten. 135

### B. Berechnung

[§130] Werden Sicherheiten im umfassenden Ansatz angenommen, müssen die Banken den angepassten Wert der Forderung gegenüber der Gegenpartei ermitteln, um möglichen Wertveränderungen der Sicherheit Rechnung zu tragen. Durch die Verwendung von Sicherheitszu- oder -abschlägen („Haircuts“) müssen die Banken sowohl den Betrag der Forderung gegenüber der Gegenpartei als auch den Wert der von der Gegenpartei erhaltenen Sicherheiten anpassen, um den möglichen künftigen, durch Marktentwicklungen bedingten Wertveränderungen beider Seiten Rechnung zu tragen. 136

[§131] Bei Währungskongruenzen zwischen der Forderung und der Sicherheit muss eine weitere Verminderung des volatilitätsangepassten Betrages der Sicherheit vorgenommen werden, um mögliche künftige Schwankungen des Wechselkurses zu berücksichtigen. 137

[§132] Wenn der volatilitätsangepasste Betrag der Forderung grösser als der volatilitätsangepasste Betrag der Sicherheit (einschliesslich einer weiteren Anpassung für das Wechselkursrisiko) ist, ermitteln die Banken ihre gewichteten Risikoaktiva aus der Differenz zwischen diesen beiden volatilitätsangepassten Beträgen, multipliziert mit dem Risikogewicht der Gegenpartei. Das genaue Grundgerüst, um diese Berechnungen durchzuführen, wird in den Rz 144–147 dargelegt. 138

[§133] Es können entweder aufsichtsrechtliche (Rz 148) oder selbst geschätzte Haircuts (Rz 151 ff.) verwendet werden. Die Verwendung selbst geschätzter Haircuts ist nur erlaubt, wenn die Aufsichtsbehörde die Einhaltung bestimmter qualitativer und quantitativer Bedingungen (Rz 154–162) geprüft und für erfüllt erklärt hat. 139

[§134] Eine Bank kann unabhängig davon, ob sie den Standardansatz oder den IRB für das Kreditrisiko verwendet, aufsichtsrechtliche Haircuts oder selbst geschätzte Haircuts nutzen. Verwendet die Bank selbst geschätzte Haircuts, muss sie solche für alle Arten von Instrumenten nutzen, für die selbst geschätzte Haircuts geeignet sind. Ausgenommen von dieser Pflicht sind unwesentliche Portfolien. 140

[§135] Die Grösse des einzelnen Haircuts hängt von der Art des Instruments, dem Transaktionstyp und der Häufigkeit der Marktbewertung und des Nachschusses ab. Zum Beispiel erhalten Repo- oder repoähnliche Geschäfte mit täglicher Marktbewertung und Nachschussverpflichtung einen Haircut, der auf einer 5-tägigen Halteperiode basiert. Im Gegensatz dazu basieren bei besicherten Kreditgeschäften, mit einer täglichen Marktbewertung der Sicherheiten ohne Nachschussverpflichtung, die Haircuts auf einer 20-tägigen Halteperiode. Zu beachten ist Rz 165. 141

[§136] Für bestimmte Arten von Repo- oder repoähnlichen Geschäften (im Wesentlichen Repogeschäfte mit Staatsanleihen, wie in den Rz 182–197 definiert), kann bei der Ermittlung des Forderungsbetrages nach Kreditrisikominderung ein Haircut von null angewendet werden. 142

[§138] Als weitere Alternative zu den aufsichtsrechtlichen Haircuts und den selbst geschätzten Haircuts können Banken Value-at-Risk-Modelle verwenden. Siehe hierzu die Rz 166 ff. 143

[§147] Werden Sicherheiten verwendet, so wird die Position nach Kreditrisikominderung wie folgt berech- 144

net:

$$E^* = \max \{0, [E (1 + H_E) - C (1 - H_C - H_{FX})]\}$$

mit:

$E^*$  = Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung

$E$  = gegenwärtiger Forderungsbetrag

$H_E$  = Haircut für die Forderung

$C$  = gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit

$H_C$  = Haircut für die Sicherheit

$H_{FX}$  = Haircut für Währungsinkongruenz zwischen Sicherheit und Forderung

[§148] Der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung wird mit dem Risikogewicht der Gegenpartei **145** multipliziert, um den risikogewichteten Wert für die Forderung unter Verwendung von Sicherheiten zu erhalten.

[§149] Die Behandlung von Transaktionen mit Laufzeitinkongruenzen zwischen Forderung und Sicherheit **146** ist in den Rz 111–113 beschrieben.

[§150] Wenn sich die Sicherheiten aus einem Korb von Aktiva zusammensetzen, bestimmt sich der Haircut **147** auf den Korb nach  $H = \sum_i a_i \cdot H_i$ , wobei  $a_i$  das Gewicht eines Aktivums im Korb und  $H_i$  der auf das Aktivum anwendbare Haircut ist. Das Gewicht  $a_i$  ist gleich dem prozentualen wertmässigen Anteil des  $i$ -ten Aktivums am ganzen Korb.

### C. Verwendung aufsichtsrechtlicher Standard-Haircuts

[§§151, 153] Aufsichtsrechtliche Standard-Haircuts (in %) bei einer täglichen Marktbewertung der Sicherheiten, täglichen Nachschussverpflichtungen und einer 10-tägigen Halteperiode: **148**

Emissionsrating	Restlaufzeit	Zentralregierungen und öffentlichrechtliche Körperschaften, die wie Zentralregierungen behandelt werden können, sowie Multilaterale Entwicklungsbanken gem. Anhang 1	Andere Emittenten
Ratingklassen 1 oder 2 bzw. 1 für kurzfristige Schuldverschreibungen	≤ 1 Jahr	0,5	1
	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	2	4
	> 5 Jahre	4	8
Ratingklassen 3 oder 4 bzw. 2 oder 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen und ungeratete Bankschuldverschreibungen gemäss Rz 121 (inkl. Treuhandanlagen) sowie ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert (Säule 3b)	≤ 1 Jahr	1	2
	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	3	6
	> 5 Jahre	6	12
Ratingklasse 5	Alle	15	
Hauptindexaktien (einschliesslich Wandelanleihen) und Gold		15	
Andere an einer anerkannten Börse gehandelten Aktien (einschliesslich Wandelanleihen) und übrige Sicherheiten		25	
Effektenfonds/UCITS		höchster Haircut, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf.	
Barsicherheit in derselben Währung <sup>3</sup>		0	

<sup>3</sup> einschliesslich Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, sowie Treuhandanlagen bei der kreditgebenden oder bei einer anderen Bank

[§152] Bei einer Währungsinkongruenz zwischen der Forderung und der Sicherheit in Form von Schuldverschreibungen und Barsicherheiten beträgt der aufsichtsrechtliche Haircut für das Wechselkursrisiko 8%. 149

[§153] Für Transaktionen, in denen die Bank nicht anererkennungsfähige Instrumente ausleiht, ist der auf die Forderung anzuwendende Haircut der gleiche wie für Aktien, die an einer anerkannten Börse notiert, aber nicht in einem Hauptindex enthalten sind. 150

**D. Verwendung selbst geschätzter Haircuts**

[§154] Die Aufsichtsbehörde kann einer Bank auf Antrag die Bewilligung erteilen, die Haircuts mittels eigener Schätzungen der Marktpreisvolatilität und der Wechselkursvolatilität zu ermitteln. Die Zulassung eigener Schätzungen hängt von der Erfüllung qualitativer und quantitativer Mindeststandards ab, die in den Rz 154–162 genannt sind. 151

[§154] Sofern Schuldverschreibungen der Ratingklasse 4 bzw. 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen oder besser angehören, können die Volatilitätsschätzungen für jede Kategorie von Wertpapieren angegeben werden. Bei der Abgrenzung der Wertpapierkategorien müssen die Art des Emittenten, dessen Rating, die Restlaufzeit und die modifizierte Duration berücksichtigt werden. Volatilitätsschätzungen müssen repräsentativ für die tatsächlich in dieser Kategorie enthaltenen Wertpapiere sein. Für die als Sicherheit anerkannten übrigen Schuldverschreibungen oder Aktien müssen die Haircuts für jedes Wertpapier einzeln berechnet werden. 152

[§155] Die Volatilitäten der Sicherheit und der Währungsinkongruenz müssen einzeln geschätzt werden. Die geschätzten Volatilitäten dürfen die Korrelationen zwischen Forderungen ohne Verwendung von Sicherheiten, Sicherheiten und Wechselkursen nicht berücksichtigen. 153

[§§156–160] Werden die Haircuts mittels eigener Schätzung ermittelt, so müssen die folgenden quantitativen Anforderungen erfüllt sein:

- Bei der Ermittlung des Haircuts ist ein einseitiges 99%-Konfidenzintervall zu verwenden; 154
- Die Mindesthaltedauer hängt von der Art der Transaktion und der Häufigkeit der Nachschüsse oder der Marktbewertung ab. Die Mindesthaltedauer für verschiedene Arten von Transaktionen wird in Rz 163 genannt. Die Banken dürfen die unter Zugrundelegung der kürzeren Haltedauer berechneten Abschläge heranziehen, und sie mit Hilfe der Formel gemäss Rz 164 auf die angemessene Halteperiode heraufskalieren; 155
- Der Illiquidität von Aktiva niedrigerer Qualität muss Rechnung getragen werden. In den Fällen, in denen eine vorgegebene Halteperiode angesichts der Liquidität der Sicherheiten zu kurz bemessen ist, muss die Halteperiode heraufgesetzt werden. Die Banken müssen auch erkennen, wenn historische Daten die potenzielle Volatilität unterschätzen, wie z. B. im Fall gestützter Wechselkurse. In diesen Fällen sind die Daten einem Stresstest zu unterwerfen; 156
- Die Wahl der historischen Beobachtungsperiode (Erhebungszeitraum) zur Ermittlung des Haircuts muss mindestens ein Jahr betragen. Werden die einzelnen Tagesbeobachtungen mit unterschiedlichen Gewichten berücksichtigt, so muss der gewichtete durchschnittliche Beobachtungszeitraum mindestens sechs Monate betragen (d.h. im gewogenen Durchschnitt liegen die einzelnen Werte mindestens sechs Monate zurück); und 157
- die Daten müssen mindestens einmal in drei Monaten, falls es die Marktbedingungen erfordern, jedoch unverzüglich, aktualisiert werden. 158

[§§162–165] Darüber hinaus müssen die folgenden qualitativen Anforderungen erfüllt sein:

- Die geschätzten Volatilitäten (und die Halteperioden) müssen im täglichen Risikomanagementprozess der Bank verwendet werden; 159

- Die Banken müssen über robuste Prozesse verfügen, um die Übereinstimmung mit den dokumentierten internen Richtlinien, Kontrollen und Verfahren betreffend des Risikomesssystems sicherzustellen; **160**
- Das Risikomesssystem soll in Verbindung mit internen Kreditlimiten verwendet werden; und **161**
- im bankinternen Revisionsprozess muss regelmässig eine unabhängige Überprüfung des Risikomesssystems durchgeführt werden. Eine Überprüfung des gesamten Risikomanagementprozesses muss in regelmässigen Abständen durchgeführt werden und muss mindestens folgende Punkte umfassen: **162**
  - die Einbettung der Risikomessung in das tägliche Risikomanagement;
  - die Validierung jeder wesentlichen Änderung im Risikomessverfahren;
  - die Genauigkeit und Vollständigkeit der Positionsdaten;
  - die Prüfung der Konsistenz, Zeitnähe und Zuverlässigkeit der für die internen Modelle herangezogenen Datenquellen, einschliesslich der Unabhängigkeit solcher Datenquellen; und
  - die Genauigkeit und Angemessenheit der Volatilitätsannahmen.

**E. Notwendige Anpassungen der Haircuts**

[§§166–167] Für unterschiedliche Transaktionen sind, abhängig von der Art und Häufigkeit der Neubewertung und Nachschussbestimmungen, andere Halteperioden angemessen: **163**

Transaktionstyp	Mindesthaldedauer	Bedingung
Repo- und repoähnliche Geschäfte	5 Geschäftstage	tägliche Nachschussverpflichtung
Andere Kapitalmarkttransaktionen und Lombardkredite	10 Geschäftstage	tägliche Nachschussverpflichtung
Kreditvergaben unter Verwendung von Sicherheiten	20 Geschäftstage	tägliche Neubewertung <sup>4</sup>

[§168] Wenn die Frequenz der Nachschussverpflichtung oder Neubewertung länger als ein Tag beträgt, ist der Mindest-Haircut in Abhängigkeit von der Anzahl der Geschäftstage zwischen Nachschussverpflichtung oder Neubewertung mit Hilfe der nachfolgenden Formel zu skalieren: **164**

$$H = H_M \sqrt{[(N_R + (T_M - 1)) / T_M]}$$

mit:

H = Haircut

H<sub>M</sub> = Haircut für Mindesthaldedauer

T<sub>M</sub> = Mindesthalteperiode für die jeweilige Art der Transaktion

N<sub>R</sub> = genaue Anzahl der Geschäftstage zwischen Nachschussverpflichtung für Kapitalmarkttransaktionen oder den Neubewertungen für Kreditvergaben unter Verwendung von Sicherheiten

[§168] Wird die Volatilität basierend auf einer Haldedauer von T<sub>N</sub> Tagen ermittelt, die von der festgelegten Mindesthalteperiode T<sub>M</sub> abweicht, wird H<sub>M</sub> mittels folgender Formel errechnet: **165**

$$H_M = H_N \sqrt{[T_M / T_N]}$$

mit:

T<sub>N</sub> = von der Bank zur Ableitung von H<sub>N</sub> verwendete Haldedauer

H<sub>N</sub> = auf der Halteperiode T<sub>N</sub> basierender Haircut

<sup>4</sup> Ausnahme: ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert (Säule 3b), Neubewertung jährlich

## F. Verwendung von VaR-Modellen zur Schätzung des Haircuts

[§178] Als Alternative zur Verwendung von aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standard-Haircuts oder eigenen Haircut-Schätzungen kann die Verwendung von VaR-Modellen zur Bestimmung des Forderungsbetrages nach Kreditrisikominderung gestattet werden. Dabei sind die Korrelationseffekte zwischen Wertpapierpositionen zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit wird nur bei Repo- und repoähnlichen Geschäften auf einer gegenparteibezogenen Basis angewendet, die in Aufrechnungsvereinbarungen einbezogen sind. 166

[§178] Der VaR-Modellansatz steht den Banken zur Verfügung, die über ein nach EBK-RS 06/2 „Marktrisiken“ anerkanntes Marktrisikomodell verfügen. 167

Banken, die kein aufsichtsrechtlich anerkanntes Marktrisikomodell verwenden, können ihre internen VaR-Modelle zur Berechnung potenzieller Preisvolatilitäten bei Repo- und ähnlichen Geschäften separat aufsichtsrechtlich anerkennen lassen. 168

Interne Modelle werden nur dann anerkannt, wenn die Bank die Qualität ihres Modells durch Backtesting der Ergebnisse mit den Daten eines Jahres gegenüber der Aufsichtsbehörde nachweisen kann. 169

[§179] Die quantitativen und qualitativen Kriterien zur Anerkennung interner Marktrisikomodelle für Repo- und ähnliche Geschäfte sind grundsätzlich dieselben, die im EBK-RS 06/2 „Marktrisiken“ festgehalten sind. Bezüglich der Halteperiode gilt allerdings, dass diese mindestens 5 Geschäftstage (und nicht 10) beträgt. Diese Mindesthalteperiode soll entsprechend verlängert werden, wenn sie im Hinblick auf die Liquidität des betreffenden Instruments unangemessen wäre. 170

[§181] Für Banken, die ihre internen Marktrisikomodelle verwenden, wird der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung  $E^*$  wie folgt berechnet: 171

$$E^* = \max \{0, [(\sum E - \sum C) + (\text{VaR-Ergebnis aus dem internen Marktrisikomodell})]\}$$

Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwenden die Banken den VaR-Wert vom vorhergehenden Geschäftstag. 172

## G. Bedingungen für einen Haircut von Null

Unabhängig davon, welcher Ansatz (einfacher Ansatz, umfassender Ansatz oder VaR-Modellansatz) für Repo- und repoähnliche Geschäfte, deren Rückkaufsvereinbarung in Schweizer Franken ausgedrückt ist, zum Einsatz gelangt, wird zur Bestimmung der für das Kreditrisiko erforderlichen Eigenmittel nur der ungedeckte Teil (d.h. der positive Netto-Forderungsbetrag, bestimmt ohne Anwendung von Haircuts) berücksichtigt, falls die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind: 172

- die Gegenpartei ist ein *wesentlicher* Marktteilnehmer; 173
- das Repo-Geschäft wird über ein bewährtes elektronisches System automatisch abgewickelt, das operationelle Risiken und Erfüllungsrisiken eliminiert; 174
- die Transaktionen werden durch das System nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“ abgewickelt; 175
- Kredite als auch Sicherheiten werden durch das System mindestens zwei Mal täglich sowohl zu aktuellen Effekten- als auch Devisenkursen bewertet, es wird umgehend die jeweilige Nettoposition bestimmt, der Margenausgleich wird gleichentags automatisch durchgeführt; 176
- die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation ist die im Markt für diese Art von Repo-Geschäften in den betroffenen Effekten übliche Dokumentation; sie bestimmt, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Effektsicherheiten oder Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt; 177
- bei Ausfall, gleichgültig, ob die Gegenpartei insolvent wird oder in Konkurs geht, muss die Bank den uneingeschränkten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung 178

der Sicherheiten haben;

- das für das Repo-Geschäft verwendete System ist von der Aufsichtsbehörde anerkannt; **179**
- die für das Repo-Geschäft verwendeten Effekten sind Effekten, welche die Schweizerische Nationalbank für Repo-Geschäfte zulässt. **180**

Als von der Aufsichtsbehörde anerkanntes System gilt das Repo-System in Schweizer Franken, das auf den integrierten Systemen der Eurex Zürich AG, SIS SegalInterSettle AG und Swiss Interbank Clearing basiert. **181**

[§170] Für Repo- und repoähnliche Geschäfte darf über die Bestimmungen von Rz 172 hinaus, ein Haircut (H) von null verwendet werden, sofern die Gegenpartei ein *wesentlicher* Marktteilnehmer ist und die folgenden Bedingungen eingehalten werden: **182**

- Sowohl die Forderung als auch die Sicherheit sind entweder Bargeld oder ein Wertpapier einer Zentralregierung oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft, die im Standardansatz ein Risikogewicht von 0% erhält; **183**
- Sowohl der Kredit als auch die Sicherheit lauten auf dieselbe Währung; **184**
- Die Transaktion hat entweder eine Laufzeit von höchstens einem Tag (overnight), oder sowohl Kredit als auch Sicherheit werden täglich zu Marktpreisen bewertet und unterliegen täglichen Nachschussverpflichtungen; **185**
- Wenn die Gegenpartei versäumt hat, Sicherheiten nachzuliefern, vergehen nicht mehr als vier Handelstage zwischen der letzten Neubewertung vor der Nichterfüllung der Nachschussverpflichtung und der Veräusserung der Sicherheit; **186**
- Das Geschäft wird über ein Zahlungs- und Effektenabwicklungssystem abgewickelt, das für diese Art von Geschäften allgemein anerkannt ist; **187**
- Die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation ist die im Markt für diese Art von Repo- und ähnlichen Geschäfte in den betroffenen Wertpapieren übliche Dokumentation; **188**
- Die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation bestimmt, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Wertpapiersicherheiten oder Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt; und **189**
- Beim Ausfall – gleichgültig, ob die Gegenpartei zahlungsunfähig oder in Konkurs geht – muss die Bank den uneingeschränkten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheit haben. **190**

[§170] Diese Ausnahme nach Rz 182 ist nicht zulässig für Banken, die einen Modellansatz nutzen, wie er in den Rz 166 ff. beschrieben ist. **191**

[§171] Als *wesentliche* Marktteilnehmer im Sinne von Rz 182 gelten:

- Zentralregierungen, Zentralbanken und öffentlichrechtliche Körperschaften **192**
- Banken und Effekthändler **193**
- Andere im Finanzbereich tätige Unternehmen (einschliesslich Versicherungsunternehmen), die unter dem SA-CH ein Risikogewicht von 25% und unter dem SA-BIZ ein Risikogewicht von 20% erhalten können **194**
- Beaufsichtigte Anlagefonds, die Eigenmittelanforderungen oder Verschuldungsbegrenzungen unterliegen **195**

- Beaufsichtigte Pensionskassen 196
  - Anerkannte Betreiber von Zahlungssystemen oder von Effektenabwicklungssystemen 197
- [§172] Sofern eine Aufsichtsbehörde in einem Drittland eine besondere Ausnahme für Repo- und ähnliche Geschäfte mit Staatspapieren anwendet, die in diesem Drittland emittiert wurden, können dieselben Ausnahmen auch in der Schweiz geltend gemacht werden. 198

## H. Repo- und repoähnliche Geschäfte

[§176] Für Banken, die aufsichtsrechtlich vorgegebene Standard-Haircuts oder eigene Haircut-Schätzungen verwenden, gilt das im Folgenden dargestellte System zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Aufrechnungsvereinbarungen. 199

$$E^* = \max \{0, [ \sum E - \sum C ] + \sum (E_S \cdot H_S) + \sum (E_{FX}) \cdot (H_{FX}) \}$$

mit:

$E^*$  = Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung

$E$  = gegenwärtiger Forderungsbetrag

$C$  = gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit

$E_S$  = absoluter Wert der Nettoposition in einem Wertpapier

$H_S$  = Haircut für dieses Wertpapier

$E_{FX}$  = absoluter Wert der Nettoposition in einer von der vereinbarten Währung abweichenden Währung

$H_{FX}$  = Haircut für diese Währungsinkongruenz

## XII. OTC-Derivate unter Verwendung von Sicherheiten

[§186] Die erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken aus einem individuellen Kontrakt werden im Rahmen der Marktwertmethode unter dem SA-CH und der Marktwertmethode unter dem SA-BIZ/IRB wie folgt berechnet: 200

$$\text{Eigenmittelanforderungen} = [\text{EAD} - C_A] \cdot r \cdot 8\%$$

mit:

EAD = Kreditäquivalent nach Rz 27–48 bzw. Rz 49–63

$C_A$  = adjustierter Sicherheitswert gemäss dem umfassenden Ansatz

$r$  = Risikogewicht der Gegenpartei

[§187] Wenn nachweislich rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsvereinbarungen existieren, entsprechen die Wiederbeschaffungswerte den Netto-Wiederbeschaffungskosten. Der Haircut für das Währungsrisiko wird angewandt, wenn die Währung der Sicherheiten nicht mit der Verrechnungswährung übereinstimmt. Auch wenn das Engagement, die Sicherheiten und der Zahlungsbetrag mehr als zwei Währungen betreffen, wird nur ein einziger Haircut, unter der Annahme einer Haltedauer von 10 Tagen vorgenommen und, falls erforderlich, in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Marktbewertung hochskaliert. 201

## XIII. Garantien und Kreditderivate (Art. 47 Abs. 1 Bst. b und c ERV)

### A. Mindestanforderungen

Die mit Garantien und Kreditderivaten verbundenen Risiken muss die Bank erkennen und verstehen. Die Systeme für die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung von Risiken müssen Garantien und Kreditderivate angemessen erfassen. Die „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung stellen bei der Verwendung von Kreditderi-

vaten Mindestanforderungen dar (EBK-RS 04/2 „Selbstregulierung als Mindeststandard“, Anhang 1).

Die Bestimmungen der Rz 204–252 beziehen sich auf Banken, die zur Bestimmung ihrer erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken entweder den Schweizer Standardansatz (SA-CH) oder den internationalen Standardansatz (SA-BIZ) verwenden. Für IRB-Banken gelangen die Basler Mindeststandards (Rz 2) unter den Einschränkungen von Rz 266 direkt zur Anwendung. **203**

## **B. Anerkennung der Absicherungswirkung**

Mittels Garantien und Kreditderivaten kann eine Bank als Sicherungsnehmer ihr Kreditrisiko gegenüber einer oder mehreren Gegenparteien reduzieren. Damit jedoch die Absicherungswirkung einer Garantie oder eines Kreditderivats bei der Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel mit dem Substitutionsansatz (Rz 232) anerkannt werden kann, müssen die Kreditrisiken effektiv auf den Sicherungsgeber übertragen und die nachfolgenden Mindestanforderungen erfüllt sein. Die Absicherungswirkung wird in jedem Fall höchstens im Umfang des maximalen Auszahlungsbetrags anerkannt. **204**

[§189] Ein Vertrag über eine Garantie oder ein Kreditderivat: **205**

- muss eine unmittelbare Forderung an den Sicherungsgeber darstellen; **206**
- muss ausdrücklich an bestimmte Forderungen gebunden sein, so dass der Umfang der Absicherung klar definiert und unstrittig ist; **207**
- muss unwiderruflich sein: Der Vertrag darf dem Sicherungsgeber nicht gestatten, die Kreditabsicherung einseitig zu kündigen, die Kosten der Absicherung zu erhöhen oder die vereinbarte Laufzeit der Absicherung zu verkürzen, es sei denn, der Sicherungsnehmer kommt seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder anderen grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen nicht nach; **208**
- muss unbedingt sein: Der Vertrag darf keine Bestimmung enthalten, die dem Sicherungsgeber erlauben könnte, seinen Verpflichtungen nicht umgehend nachzukommen; **209**
- muss in allen relevanten Rechtsordnungen für alle Beteiligten bindend und rechtlich durchsetzbar sein; **210**
- muss schriftlich sein. **211**

[§195] Die Absicherungswirkung kann nur anerkannt werden, wenn der Sicherungsgeber<sup>5</sup> einer der folgenden Kategorien von Emittenten angehört: **212**

- Zentralregierungen und Zentralbanken gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ERV (SA-CH) oder Anhang 3 Ziff. 1 ERV (SA-BIZ); **213**
- BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken nach Anhang 1; **214**
- öffentlichrechtliche Körperschaften sowie Banken und Effekthändler, denen nach Anhang 2 ERV (SA-CH) oder Anhang 3 ERV (SA-BIZ) ein kleineres Risikogewicht als dem Referenzschuldner zuzuordnen ist; und **215**
- alle übrigen Schuldner mit einem Rating der Ratingklasse 3 oder besser. **216**

## **C. Zusätzliche Mindestanforderungen an Garantien**

[§190] Der Garantiegeber haftet für alle vom Referenzschuldner zu erbringenden Zahlungen, die sich aus der zugrunde liegenden Referenzforderung ergeben. Wenn der Garantiegeber nur für die Kapitalrückzahlung der zugrunde liegenden Referenzforderung haftet, müssen Zinsen und alle weiteren durch die Garantie nicht abgedeckten Zahlungsverpflichtungen in Übereinstimmung mit Rz 241 als unbesichert behandelt **217**

---

<sup>5</sup> Da im Falle von Credit Linked Notes (CLN) der Sicherungsgeber seinen maximalen Verpflichtungen bereits nachgekommen ist, gelten die in dieser Randziffer genannten Einschränkungen betreffend die Einschränkung der Absicherungswirkungen nicht für CLN.

werden.

[§190] Bei Insolvenz oder einem Zahlungsverzug des Referenzschuldners ist der Sicherungsnehmer be- **218**  
rechtigt, umgehend und direkt vom Sicherungsgeber die nach dem Kreditvertrag ausstehenden Beträge  
einzufordern.

**D. Bürgschaften**

Sofern Bürgschaften die Bedingungen nach Rz 206–218 erfüllen, werden diese analog zu Garantien im **219**  
Rahmen der Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel als Absicherungsinstrumente anerkannt. Grund-  
sätzlich ist davon auszugehen, dass nur Solidarbürgschaften diese Anforderungen erfüllen können.

**E. Zusätzliche Mindestanforderungen an Kreditderivate**

[§191] Die abzusichernde Forderung muss sowohl den zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignis- **220**  
sen als auch den zum Zwecke der Abwicklung vertraglich spezifizierten Forderungen angehören. Erfüllt  
die abzusichernde Forderung diese Bedingung nicht, sind entweder Rz 228–231 oder Rz 246 anzuwenden.  
Bei einem Total Return Swap müssen die Referenzforderung und die abzusichernde Forderung identisch  
sein.

Zu den vertraglich spezifizierten Kreditereignissen, die die Fälligkeit des Kreditderivats auslösen, müssen **221**  
mindestens die folgenden gehören:

- Verzug bei den vertraglich festgelegten fälligen Zahlungen, die sich aus den zum Zwecke der Bestim- **222**  
mung von Kreditereignissen spezifizierten Forderungen ergeben (höchstens mit einer Toleranzfrist, die  
mit der Toleranzfrist der im Vertrag spezifizierten Forderungen vergleichbar ist);
- Insolvenz (z.B. Konkurs, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit) des Referenzschuldners, sein schrift- **223**  
lich dokumentiertes Eingeständnis, im Allgemeinen nicht mehr zur Begleichung fällig werdender Zah-  
lungen in der Lage zu sein, oder ähnliche Ereignisse;
- Restrukturierung der im Vertrag zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen spezifizierten **224**  
Forderungen durch Erlass oder Zahlungsaufschub von Kapital, Zinsen oder Gebühren, die eine Forde-  
rungsminderung oder einen Forderungsverlust zur Folge hat. Falls Restrukturierung kein vertraglich  
spezifiziertes Kreditereignis darstellt, findet Rz 240 oder Rz 246 Anwendung.

[§191] Die Zuständigkeit, zu bestimmen, ob ein Kreditereignis vorliegt, muss eindeutig einem oder mehr- **225**  
ren Beteiligten zugewiesen sein. Diese Zuständigkeit darf nicht allein dem Sicherungsgeber obliegen. Der  
Sicherungsnehmer muss das Recht haben, dem Sicherungsgeber das Vorliegen eines Kreditereignisses  
anzuzeigen.

[§191] Kreditderivate, die einen Barausgleich (Cash Settlement) vorsehen, können für Eigenmittelzwecke **226**  
nur dann anerkannt werden, wenn ein robustes Bewertungsverfahren für die Referenzforderung besteht.  
Das Bewertungsverfahren muss eine zuverlässige Schätzung des Verlusts erlauben. Es muss einen klar  
definierten Zeitraum nach dem Eintreten eines Kreditereignisses geben, innerhalb dessen die Bewertung  
stattfinden muss.

[§191] Wenn kein Barausgleich vorgesehen ist, muss der Sicherungsnehmer das Recht haben, bei Vorlie- **227**  
gen eines Kreditereignisses alle zum Zwecke der Abwicklung spezifizierten Forderungen an den Siche-  
rungsgeber zu übertragen. Die Bedingungen der Forderungen müssen vorsehen, dass eine gegebenenfalls  
nötige Zustimmung zu einer derartigen Zession nicht ohne stichhaltige Gründe versagt werden darf.

[§191] Ist die abzusichernde Forderung vertraglich nicht zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignis- **228**  
sen respektive zum Zwecke der Abwicklung spezifiziert (Asset Mismatch), müssen zumindest folgende  
Bedingungen erfüllt sein:

- Der Emittent der abzusichernden Forderung und die Referenzentität des Kreditderivats müssen identi- **229**  
sche rechtliche Einheiten sein.

- Die zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen respektive zum Zwecke der Abwicklung spezifizierten Forderungen müssen gleich- oder nachrangig gegenüber der abzusichernden Forderung sein. **230**
- Eine rechtlich wirksame wechselseitige Ausfallklausel (Cross-Default Clause) oder Vorfälligkeitsklausel (Cross-Acceleration Clause) muss eine effektive Übertragung der Kreditrisiken auf den Sicherungsgeber sicherstellen. **231**

## **F. Berechnung**

[§196] Erfüllt eine Garantie die Anforderungen der Rz 206 ff., kann auf den Teil der abzusichernden Forderung, für den eine Absicherung besteht, das Risikogewicht des Garantiegebers angewendet werden. **232**

[§§193–194] Hält eine Bank die Absicherung in Form eines Kreditderivats, das alle Anforderungen der Rz 205–231 zur vollen Anerkennung der Absicherungswirkung erfüllt, kann für die abzusichernde Forderung bei den folgenden Kreditderivaten unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers abgestellt werden: **233**

- Credit Default Swap (CDS): ohne weitere Voraussetzungen. **234**
- Total Return Swap (TRS): Voraussetzung dazu ist, dass die Bank nicht Zahlungen des Sicherungsgebers aus dem entsprechenden Kontrakt als Erträge verbucht, ohne die entsprechenden Bewertungsanpassungen (entweder durch eine Reduktion des Fair Value oder durch Erhöhung der Wertberichtigungen) der abzusichernden Forderung vorzunehmen. **235**
- [§207] First-to-Default-Swap (FDS): für die risikogewichtet kleinste im Basket enthaltene Forderung, maximal jedoch bis zur Höhe des Absicherungsbetrags. Sind mehrere im Basket enthaltenen Forderungen risikogewichtet am kleinsten, kann die Bank frei wählen, auf welche dieser Forderungen sie die Substitution anwendet. **236**
- [§209] Second-to-Default-Swap: Die Abstellung auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers für die risikogewichtet zweitkleinste im Basket enthaltene Forderung ist nur zulässig, falls der entsprechende Basket entweder bereits über einen First-to-Default-Swap (mit mindestens gleich hohem Absicherungsbetrag) abgesichert wurde, oder falls eine der im Basket enthaltenen Forderungen bereits ausgefallen ist und der Second-to-Default-Swap damit zu einem First-to-Default-Swap mutiert ist. **237**
- Analog zu Second-to-Default-Swaps ist für  $n^{\text{th}}$ -to-Default-Swaps vorzugehen. **238**
- Credit Linked Note (CLN): Da der Sicherungsgeber bereits seinen maximalen Verpflichtungen nachgekommen ist, wird ein Risikogewicht von 0% angewendet. **239**

[§192] Falls eine Restrukturierung nach Rz 224 kein vertraglich spezifiziertes Kreditereignis darstellt, ist vorbehaltlich der Erfüllung aller anderen relevanten Anforderungen der Rz 205–231 die Anrechnung einer eingeschränkten Absicherungswirkung erlaubt: Die Absicherungswirkung des Kreditderivats kann im Verhältnis zur Absicherungswirkung eines Kreditderivats, das Restrukturierung einschliesst und sonst gleich ist, zu 60% anerkannt werden. D.h., der Substitutionsansatz darf auf höchstens 60% des gesamten Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung angewendet werden, und der übrige Teil des Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung muss als unbesichert behandelt werden. **240**

[§198] Wenn der durch eine Garantie oder ein Kreditderivat abgesicherte Betrag kleiner als der gesamte Forderungsbetrag der abzusichernden Forderung ist und der abgesicherte und der unbesicherte Teil der Forderung gleichrangig sind, d.h. wenn die Bank und der Sicherungsgeber die Verluste anteilig tragen, wird eine Verminderung der erforderlichen Eigenmittel anteilig gewährt: Auf den abgesicherten Teil wird der Substitutionsansatz angewendet und der übrige Teil wird als unbesichert behandelt. **241**

[§200] Wenn die Garantie oder das Kreditderivat auf eine andere Währung lautet als die abzusichernde Forderung (Currency Mismatch), ist die bei Währungsübereinstimmung regulatorisch anerkannte Absiche- **242**

rungswirkung um eine Sicherheitsmarge zu reduzieren, die durch einen Haircut bestimmt wird, d.h.

$$G_a = G \cdot (1 - H_{FX})$$

mit

$G_a$  = regulatorisch anerkannter abgesicherter Betrag

$G$  = regulatorisch anerkannter abgesicherter Betrag bei Währungsleichheit

$H_{FX}$  = Haircut für das relevante Währungspaar.

Der anzuwendende Haircut beruht auf einer Haltedauer von zehn Geschäftstagen unter der Annahme einer täglichen Marktbewertung der Absicherung. Für Banken, die aufsichtsrechtliche Haircuts verwenden, beträgt der Wert des Haircut  $H_{FX}$  8%. Nimmt die Bank keine tägliche Marktbewertung der Absicherung vor, muss der Haircut, wie in Rz 164 angegeben, durch entsprechende Erhöhung von  $N_R$  skaliert werden. **243**

[§205] Bei Inkongruenzen zwischen den Restlaufzeiten einer Garantie oder eines Kreditderivats und der abzusichernden Forderung (Maturity Mismatch) sind die Bestimmungen der Rz 112 und 113 anzuwenden. **244**

Wird die Absicherung einer Position, die nicht dem Handelsbuch zugeordnet wird, mittels eines Kreditderivats mit der eigenen Handelsabteilung durchgeführt, so kann die Absicherungstransaktion nur dann anerkannt werden, wenn die Handelsabteilung diesen internen Risikotransfer mit einer exakt gegenläufigen Transaktion an eine externe Drittpartei weitergegeben hat (vgl. Rz 25 im EBK-RS 06/2 „Marktrisiken“). Dabei gelangt für die abgesicherte Forderung das Risikogewicht der externen Drittpartei zur Anwendung. **245**

Garantien und Kreditderivate, deren Absicherungswirkung nicht geltend gemacht werden kann, sind in Bezug auf die Referenzforderung unberücksichtigt zu lassen. **246**

**G. Erforderliche Eigenmittel für die Bank als Sicherungsgeber**

Das Kreditäquivalent einer Garantie entspricht nach Art. 41 Abs. 1 ERV dem garantierten Forderungsbeitrag. Nach Art. 40 ERV ist das Risikogewicht des Referenzschuldners auf das Kreditäquivalent anzuwenden. **247**

Engagiert sich die Bank über einen CDS oder TRS als Sicherungsgeber, sind die resultierenden Absicherungsverpflichtungen für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel jeweils wie eine direkte Forderung gegenüber dem Referenzschuldner zu behandeln. **248**

[§208] Engagiert sich die Bank über einen FDS mit einem Basket-Rating einer durch die Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur als Sicherungsgeber, so bestimmt sich das entsprechende Risikogewicht in Abhängigkeit des verwendeten Standardansatzes und der jeweiligen Ratingklasse: **249**

	<u>SA-CH</u>	<u>SA-BIZ</u>
▪ Ratingklassen 1 und 2:	25%	20%
▪ Ratingklasse 3:	50%	50%
▪ Ratingklasse 4 (langfristig) oder 5 (kurzfristig):	100%	100%
▪ Ratingklasse 5 (langfristig):	375%	350%
▪ Ratingklassen 6 und 7: Abzug vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital nach Art. 31 ERV		

Engagiert sich die Bank über einen FDS ohne Basket-Rating einer durch die Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur als Sicherungsgeber, sind die Risikogewichte der einzelnen im Basket vertretenen Forderungen mit den für ihr jeweiliges Kreditereignis vorgesehenen maximalen Auszahlungsbeträgen zu multiplizieren. Die erforderlichen Eigenmittel für den FDS ergeben sich als 8% der Summe der risikogewichteten maximalen Auszahlungsbeträge. Sie sind jedoch durch den maximal möglichen Auszahlungsbetrag des FDS begrenzt. **250**

[§210] Engagiert sich die Bank über einen Second-to-Default-Swap als Sicherungsgeber, so gelangen grundsätzlich Rz 249 und 250 zur Anwendung. Im Unterschied zu First-to-Default-Swaps darf bei Fehlen eines Basket-Ratings jedoch bis zum Ausfall der ersten im Basket enthaltenen Position der risikogewichtet kleinste Auszahlungsbetrag bei der Summierung unberücksichtigt bleiben. Analog ist für n<sup>th</sup>-to-Default-Swaps zu verfahren. So dürfen beispielsweise bei der Summierung für einen Fifth-to-Default-Swap die vier risikogewichtet kleinsten Auszahlungsbeträge unberücksichtigt bleiben. Bei Ausfall einer der im Basket enthaltenen Positionen vermindert sich n um jeweils eins. **251**

Die Rückzahlung einer CLN hängt sowohl von der Bonität des Referenzschuldners als auch von der Bonität des Emittenten der CLN ab. Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel wird das höhere der beiden diesen Schuldner zuzuordnenden Risikogewichte verwendet. **252**

## **XIV. Verbriefungstransaktionen (Art. 37 Abs. 2 Bst. b ERV)**

### **A. Basler Mindeststandards**

Es gelten die Basler Mindeststandards (Rz 2) zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Transaktionen im Zusammenhang mit der Verbriefung von Kreditrisiko („Vrbriefungstransaktionen“). Sehen die Basler Mindeststandards Wahlmöglichkeiten vor, werden diese unter Hinweis auf die betroffenen Textstellen konkretisiert. **253**

In Fällen, in denen die Basler Mindeststandards vorsehen, dass die Aufsichtsbehörde zu konsultieren ist – vgl. [§§538, 607, 620] – haben die Banken die Zustimmung der Prüfgesellschaft einzuholen. **254**

### **B. Rückfalls-Option für die Berechnung von $K_{IRB}$**

[§639] Eine Bank, die nicht in der Lage ist, für die Berechnung von  $K_{IRB}$  sowohl den „Bottom-up“- als auch den „Top-down“-Ansatz zu verwenden, kann die für diesen Fall vorgesehene Rückfalls-Option verwenden, sofern die Aufsichtsbehörde die Bewilligung dafür erteilt. **255**

### **C. Kreditumrechnungsfaktor für Barvorschüsse**

[§§582, 641] Für anerkannte Barvorschüsse des Forderungsverwalters (eligible servicer cash advance facilities) kann auf den nicht beanspruchten Teil ein Kreditumrechnungsfaktor von 0% angewandt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Zusage ist unbeding und ohne vorgängige Anündigung kündbar; **257**
- der Forderungsverwalter hat einen Anspruch auf vollständige Rückzahlung; **258**
- dieser Anspruch ist vorrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen an Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Forderungspool; und **259**
- der Forderungsverwalter lässt die obigen Bedingungen von einer unabhängigen Stelle hinsichtlich ihrer Durchsetzbarkeit prüfen. Interne Revision und Kreditkontrollfunktionen gelten in diesem Kontext ebenfalls als unabhängig. **260**

### **D. „Look-through treatment“ im Standardansatz**

[§573] Wendet eine Bank zur Ermittlung des Risikogewichts das „look-through treatment“ im Falle einer Forderung ohne externes Rating an, und ist diese Forderung die vorrangigste der gesamten Transaktion, so erhält diese Forderung das durchschnittliche Risikogewicht aller Forderungen, die sich im zugrunde liegenden Forderungspool befinden. **261**

Die Bank hat die Aufsichtsbehörde über diese Vorgehensweise zu informieren. **262**

Ist die Ermittlung des durchschnittlichen Risikogewichts nicht möglich, so muss die gesamte ungeratete **263**

Forderung von den Eigenmitteln abgezogen werden.

### E. “Supervisory Formula”

[§635] Für Verbriefung von Forderungen ausschliesslich aus dem Retail-Portfolio können bei Verwendung der „Supervisory Formula“ die Parameter  $h$  und  $v$  gleich Null gesetzt werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist die Aufsichtsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. 264

### F. „Call Provisions“

[§798] Vor Ausübung einer Kündigungsoption wird von der Bank nicht verlangt, der Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme zur Begründung ihrer Entscheidung und zur Darstellung des Einflusses auf die Eigenmittelsituation einzureichen. 265

## XV. Der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB; Art. 38 und 65 ERV)

### A. Basler Mindeststandards und subsidiäre Regelung (Art. 65 ERV)

Es gelten die in den Basler Mindeststandards (Rz 2) enthaltenen Ausführungen zum IRB unter Beachtung der nachfolgenden Präzisierungen. Verweisen diese Mindeststandards auf den Standardansatz so gelten grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen zum Standardansatz gemäss den Basler Mindeststandards. Sehen die Basler Mindeststandards Wahlmöglichkeiten vor, werden diese unter Hinweis auf die betroffenen Textstellen konkretisiert. 266

Zur Umrechnung der in den Basler Mindeststandards genannten EUR-Beträge in die entsprechenden CHF-Beträge ist der Faktor 1.5 anzuwenden, d.h. 1 EUR entspricht 1.50 CHF. 267

Die subsidiäre Regelung betrifft insbesondere folgende Bereiche: Behandlung qualifizierter Beteiligungen, auch im Kontext von Beteiligungen an kollektiven Kapitalanlagen (vgl. Anhang 5 ERV); Gewichtung von Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung (Anhang 2 Ziff. 5.2 ERV (SA-CH) bzw. Anhang 3 Ziff. 5.2 ERV (SA-BIZ)). 268

### B. Bewilligung

Die Aufsichtsbehörde erteilt die Bewilligung für die Anwendung des IRB nur, falls die folgenden Voraussetzungen dauerhaft erfüllt sind: 269

- Die in [§§387–537] vorgegebenen und in diesem Rundschreiben präzisierten Mindestanforderungen für den IRB werden eingehalten. 270
- Die Bank verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit Rating-systemen [§394] umgehen können. 271
- Die Informatik-Infrastruktur als ein Bestandteil der Ratingsysteme ist hinreichend. 272
- Die Ratingsysteme beruhen, bezogen auf die spezifischen Aktivitäten der Bank, auf einem soliden Konzept und sind korrekt implementiert. 273

[§404] Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Bank mehr als die in [§404] genannte Mindestanzahl interner Ratings verwendet. 274

[§259] Eine Bank kann immaterielle Geschäftseinheiten, Positionen und Positionsklassen (vgl. Rz 292–296) von der Anwendung des IRB ausschliessen, sofern die Aufsichtsbehörde zustimmt. 275

[§443] Die Aufsichtsbehörde stützt sich bei ihrer Entscheidung über die Bewilligung des IRB für eine bestimmte Bank auf die Ergebnisse von unter ihrer Federführung gemeinsam mit der Prüfgesellschaft durchgeführten Prüfungen. Die Aufsichtsbehörde kann sich zudem auf die Prüfergebnisse ausländischer Aufsichtsbehörden, einer anderen als der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft oder übriger fachkundiger und 276

unabhängiger Experten stützen.

Der Aufwand der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren sowie mit notwendigen Prüfarbeiten nach Erteilung der Bewilligung wird der Bank in Rechnung gestellt. **277**

Die Aufsichtsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Kostenfolgen für die Bank, ob und welche Prüfungen erforderlich sind. **278**

### **C. IRB-Stresstests**

[§437] Für das Design der IRB-Stresstests bestehen keine Vorgaben, die über die im Rahmen der Säule 1 und 2 genannten Anforderungen [§§434–437 bzw. 765] hinausgehen. **279**

Die Bank unterbreitet der Aufsichtsbehörde und der Schweizerischen Nationalbank ein Stresstestkonzept. **280**

Die Aufsichtsbehörde beurteilt im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank, ob das Konzept im Einklang mit der Säule 1 und 2 steht. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass am Konzept Änderungen vorgenommen werden. **281**

Die Resultate der Stresstests sind regelmässig der Aufsichtsbehörde zuzustellen, mit Kopie an die Schweizerische Nationalbank. **282**

Die Resultate der Stresstests werden periodisch zwischen der Bank, der Aufsichtsbehörde und der Schweizerischen Nationalbank diskutiert. **283**

Die Resultate der Stresstests fliessen in die Bestimmung allfälliger Eigenmittelzuschläge unter der Säule 2 ein [§765]. **284**

### **D. Information der Aufsichtsbehörde**

Nach erteilter Bewilligung für die Anwendung des IRB ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, wenn **285**

- wesentliche Änderungen an Ratingsystemen [§394] vorgenommen werden oder **286**
- die Risikopraxis geändert wird. **287**

### **E. Bankspezifische Einführung („Roll-out“)**

[§257] *Art und Umfang des Roll-out:* Eine Bank kann den IRB auf alle in [§257] genannten Arten einführen. Die erstmalige Einführung des IRB hat so zu erfolgen, dass die erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken aller gegenparteibezogenen Positionen der Bank, für welche die Anwendung des IRB angemessen ist, zu mindestens rund 90% nach dem IRB bestimmt werden. Dieser Schwellenwert ist grundsätzlich auch nach der Einführung des IRB einzuhalten. Im Falle von wesentlichen Strukturänderungen, wie z.B. Übernahmen oder Fusionen, kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde der Schwellenwert temporär unterschritten werden. **288**

### **F. Übergangsphase**

[§264] *IRB-Mindestanforderungen:* Auch bereits während der Übergangsphase (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009) gelten die IRB-Mindestanforderungen nach Rz 270 ohne Erleichterungen. **289**

[§§267, 269] *Grandfathering für bestimmte Positionen in Beteiligungstiteln:* Der IRB findet ohne Übergangsphase grundsätzlich auf alle Positionen in Beteiligungstiteln, die er betrifft, Anwendung. Nach Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde können die erforderlichen Eigenmittel für Positionen in Beteiligungstiteln, die am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis längstens zum 31. Dezember 2010 nach der

Bankenverordnung vom 17. Mai 1972<sup>6</sup> (in der Fassung vom 24. März 2004) berechnet werden (dies ersetzt den Regelungsinhalt von [§269]).

## G. Positionsklassen

Für die Risikogewichtung ist grundsätzlich jede Position einer der folgenden Positionsklassen zuzuordnen. Verbindlich ist dabei die Zuordnung der Positionen zu den Positionsklassen wie in den Basler Mindeststandards beschrieben. Die weiteren Zuordnungsvorgaben betreffend einzelne Positionen nach Rz 292–294 müssen nicht zwingend eingehalten werden, sofern die erforderlichen Eigenmittel nicht von der Zuordnung dieser Positionen abhängen und es sich um immaterielle Positionen handelt. **291**

- Positionen gegenüber Unternehmen (inkl. PF-, OF-, CF-, IPRE- sowie HVCRE-Positionen) wie in [§§218–228] definiert und in Rz 298–299 präzisiert. Diese Positionsklasse umfasst auch Positionen gegenüber: Börsen, der Pfandbriefzentrale schweizerischer Kantonalbanken, der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute sowie öffentlichrechtlichen Körperschaften, die über kein Recht zur Erhebung von Steuern verfügen und deren Verpflichtungen nicht durch ein öffentliches Gemeinwesen vollumfänglich garantiert sind. **292**
- Positionen gegenüber Zentralregierungen wie in [§229] definiert. Diese Positionsklasse umfasst auch Positionen gegenüber: den Zentralbanken der Zentralregierungen, der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), dem Internationalen Währungsfond (IWF) und den in Anhang 1 genannten multilateralen Entwicklungsbanken. Nicht eingeschlossen sind Positionen gegenüber öffentlichrechtlichen Körperschaften. **293**
- Positionen gegenüber Banken wie in [§230] definiert. Diese Positionsklasse umfasst auch Positionen gegenüber: Effektenhändlern, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Gemeinschaftseinrichtungen der Banken, multilateralen Entwicklungsbanken, die nicht in Anhang 1 genannt sind, sowie öffentlichrechtlichen Körperschaften, die über das Recht zur Erhebung von Steuern verfügen oder deren Verpflichtungen durch ein öffentliches Gemeinwesen vollumfänglich garantiert sind. Ebenfalls eingeschlossen sind Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung. **294**
- Retailpositionen wie in [§§231–234] definiert und in Rz 300–318 präzisiert; **295**
- Positionen in Beteiligungstiteln wie in [§§235–238] definiert und in Rz 319–323 und 354 präzisiert; **296**
- Positionen in angekauften Retail- und Unternehmensforderungen wie in [§§239–243] definiert. **297**

## H. Definition HVCRE-Positionen (hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen)

[§227, erster Punkt] Bezogen auf den nationalen Schweizer Markt sind ex ante keine Positionen als HVCRE-Positionen klassifiziert. Die Aufsichtsbehörde kann aber im bankspezifischen Einzelfall bestimmte CRE-Positionen als HVCRE-Positionen klassifizieren. **298**

[§228] Bezogen auf ausländische Märkte muss die Bank die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden vorgegebenen HVCRE-Definitionen befolgen. Ferner kann die Aufsichtsbehörde im bankspezifischen Einzelfall bestimmte CRE-Positionen als HVCRE-Position klassifizieren. **299**

## I. Definition Retailpositionen

[§231, erster Punkt] *Maximaler Positionswert bei natürlichen Personen:* Die Gesamt-Position gegenüber einer natürlichen Person kann ungeachtet ihrer Höhe als Retailposition behandelt werden. **300**

[§231, zweiter Punkt] *Definition anerkannter Wohnliegenschaften:* Die Wohnliegenschaft ist vom Kreditnehmer selbst genutzt oder vermietet (dies ersetzt den Regelungsinhalt „owner-occupied“ in [§231]). Die maximale Anzahl Wohneinheiten pro Gebäude oder Gebäudekomplex ist nicht definiert. **301**

<sup>6</sup> AS 1972 821

[§231, dritter Punkt] *Definition Kleinunternehmen:* Als Kleinunternehmen gelten Unternehmen mit einem (konsolidierten – vgl. [§273]) Jahresumsatz von bis zu 15 Mio. CHF. Sofern die Bank den Jahresumsatz nicht als geeigneten Indikator ansieht, kann nach Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde auch ein anderer Indikator (z.B. Bilanzsumme) gewählt werden. **302**

[§231, dritter Punkt] *Maximale Forderungshöhe bei Kleinunternehmen:* Ungeachtet ihrer Höhe können Positionen gegenüber Freiberuflern den Retailpositionen zugeordnet werden. Zwingendes Definitionselement von Freiberuflern ist hierbei die uneingeschränkte persönliche Haftung. **303**

[§§231–232] *Lombardkredite und Retailpositionen:* Lombardkredite können unter der Retailpositionsklasse gefasst werden, sofern die entsprechenden Anforderungen [§§231–232] erfüllt sind. Im Sinne der in [§231, vierter Punkt] erwähnten Flexibilität kann auch das ganze Lombardkreditportfolio der Bank der Retailpositionsklasse zugeordnet werden. Im Detail ist dies jeweils mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Generell sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen: **304**

- Bezogen auf die Anzahl Kredite qualifizieren sich aufgrund ihrer Höhe und Gegenpartei mindestens 95% der Lombardkredite der Bank als Retailpositionen. **305**
- Die Bank betreibt ihr Lombardkreditgeschäft seit Jahren derart, dass die historischen Kreditverluste nachweislich sehr klein sind. **306**
- Alle Lombardkredite werden durch die Retaileinheiten der Bank nach einem einheitlichen Kreditprozess und zugehörigen Standards bewirtschaftet. **307**
- Die Bank muss Lombardkredite mit einem ausgefeilten und nachweislich zuverlässigen Risikomanagementsystem bewirtschaften. **308**

Ein Risikomanagementsystem nach Rz 308 hat insbesondere die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- die Lombardkredite weisen in aller Regel eine deutliche Überdeckung auf; **309**
- die Lombardkredite sowie der Wert und die Qualität der zugehörigen Sicherheiten werden eng überwacht; **310**
- bei Schwund der Sicherheiten werden zeitnah Korrekturmaßnahmen ergriffen; **311**
- die unverzügliche Verwertbarkeit der Sicherheiten ist aus juristischer Sicht unzweifelhaft gewährleistet; **312**
- auf die einzelnen Sicherheiten werden spezifische, grundsätzlich statistisch basierte Haircuts angewandt, die grundsätzlich grösser sind als die aufsichtlichen Standard-Haircuts (Rz 148); **313**
- die Sicherheiten werden unverzüglich verwertet, falls die Gegenpartei den vorgesehenen Margenausgleich nicht leistet; **314**
- Konzentrationsrisiken betreffend die Sicherheiten werden angemessen überwacht. **315**

[§232] Ex ante ist keine Mindestanzahl von Positionen je Pool vorgegeben. **316**

[§232, erster Punkt] Positionen gegenüber Kleinunternehmen (Rz 302) können unter den in [§232, erster Punkt] genannten Bedingungen der Retailpositionsklasse zugeordnet werden. **317**

[§233] Die Positionsklasse „(a) exposures secured by residential properties“ beinhaltet Positionen aus Hypothekarforderungen (Deckung in Form von Wohnliegenschaften oder gewerblichen Liegenschaften, typischerweise vollständig gedeckt). Sonstige Positionen können der Positionsklasse „(b) qualifying revolving retail exposures“ zugeordnet werden, sofern die hierzu notwendigen Bedingungen erfüllt sind (vgl. [§235]). Ansonsten sind die Positionen der Positionsklasse „(c) all other retail exposures“ zuzuordnen. **318**

## J. Definition Beteiligungstitel

Als Beteiligungstitel gelten sämtliche Aktien und Beteiligungspapiere im Sinne von [§235], einschliesslich Fondsanteile. Abhängig vom Typ des Beteiligungstitels unterscheidet man folgende Typen von Beteiligungspositionen:

- Private-Equity-Positionen, die ein hinreichend diversifiziertes Portfolio bilden; 319
- Positionen in Beteiligungstiteln, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden; 320
- alle übrigen Beteiligungspositionen. 321

[§344] *Private-Equity-Positionen* beinhalten jegliche Investitionsformen in Unternehmen, deren Beteiligungstitel an einer Börse nicht frei handelbar sind, d.h. illiquide Beteiligungen an nicht kotierten Firmen. Private-Equity-Investoren erhalten ihre Rendite entweder über einen Initial Public Offering, einen Verkauf oder Merger, oder eine Rekapitalisierung. Private-Equity-Positionstypen umfassen u.a. Leveraged Buyouts, Venture Kapital, Wachstumskapital, Angel Investing, Mezzanine Kapital. 322

*Hinreichend diversifiziertes Portfolio von Private-Equity-Positionen*: ein Portfolio, bei dem keine Private-Equity-Position bezüglich einer Gegenpartei (bzw. einer Gruppe verbundener Gegenparteien) 5 Prozent der Portfolio-Position übersteigt. 323

## K. Risikogewichtung bei Unternehmen, Zentralregierungen und Banken

[§272] Die Risikogewichtung ausgefallener Positionen, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%, sowohl unter dem A-IRB als auch dem F-IRB. 324

[§273] Bei Definition des Jahresumsatzes  $S$  (bzw. der Bilanzsumme) von KMUs in CHF (Rz 267) ist in der am Ende von [§273] angegebenen Formel der Term  $(S-5)/45$  durch  $(S/1.5-5)/45$  oder, äquivalent, durch  $(S-7.5)/67.5$  zu ersetzen. 325

[§274] Sofern der Jahresumsatz eines Unternehmens kein geeigneter Indikator ist, um die Grösse des Unternehmens zu messen, ist statt des Jahresumsatzes die Bilanzsumme zu verwenden, sofern dies sinnvoller ist. Nach Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde ist ein vereinfachter Ansatz zulässig, bei dem für Segmente von Gegenparteien ähnlicher Grösse ein typischer, auf Stichprobenbasis bestimmter Jahresumsatz zugewiesen werden kann. Sind weder der Jahresumsatz noch die Bilanzsumme sinnvolle Grössenindikatoren, dann findet die firmengrössenbasierte Reduktion der Risikogewichte keine Anwendung. 326

## L. Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen und hochvolatilen Renditeobjektfinanzierungen (SL und HVCRE)

[§250] *F-IRB für HVCRE-Forderungen*: Banken, die die IRB-Mindestanforderungen bzgl. PD-Schätzung im Zusammenhang mit HVCRE-Positionen erfüllen, können die diesbezüglichen Risikogewichte nach dem F-IRB und unter Beachtung von [§283] bestimmen. 327

[§251] *A-IRB für HVCRE-Forderungen*: Banken, die die IRB-Mindestanforderungen bzgl. PD-, LGD- und EAD-Schätzung im Zusammenhang mit HVCRE-Positionen erfüllen, können die diesbezüglichen Risikogewichte nach dem A-IRB und unter Beachtung von [§283] bestimmen. 328

[§277] *Reduzierte UL-Risikogewichte für SL-Positionen* (exkl. HVCRE-Positionen): Die in [§277] definierten Risikogewichte finden Anwendung. 329

[§282] *Reduzierte UL-Risikogewichte für HVCRE-Positionen*: Die in [§282] definierten Risikogewichte finden keine Anwendung. Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass eine ausländische Aufsichtsbehörde eine HVCRE-Definition vorgegeben hat (vgl. Rz 299) und diese Aufsichtsbehörde hierfür die Anwendung reduzierter UL-Risikogewichte zugelassen hat. In diesem Fall können die entsprechenden reduzierten UL-Risikogewichte angewendet werden. 330

## M. Nachrangige Positionen und Sicherheiten

[§288] *Definition nachrangiger Positionen:* Als nachrangig gelten alle Positionen, welche die Definition der Nachrangigkeit einer Forderung nach den RRV-EBK erfüllen. 331

[§289] *Weitere, unter dem F-IRB anerkannte Sicherheiten wie CRE oder RRE:* Rz 335–336. 332

## N. Nichtanwendung von Haircuts bei repoähnlichen Geschäften

[§294] Für die Nichtanwendung von Haircuts auf repoähnliche Geschäfte gelten sinngemäss die Regeln wie unter dem SA-BIZ. 333

## O. Sicherheiten im F-IRB

[§506] *Verweis auf die Mindestanforderungen des Standardansatzes (Section II.D der Basler Mindeststandards):* Damit eine Bank, die den F-IRB anwendet, anerkannte finanzielle Sicherheiten bei der Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel berücksichtigen darf, muss diese Bank die Mindestanforderungen wie unter dem SA-BIZ erfüllen. 334

[§§507–508] *Unter dem F-IRB anerkannte CRE- und RRE-Sicherheiten:* In Ausübung von Fussnote 85 der Basler Mindeststandards sind Mehrfamilienwohnliegenschaften, auch wenn sie Gegenstand einer Renditeobjektfinanzierung (SL bzw. IPRE) bilden, als Deckung anerkennungsfähig. Hingegen ist IPRE in Form von gewerblichen Liegenschaften nicht als Sicherheit anerkennungsfähig (die in Fussnote 86 der Basler Mindeststandards genannte Option wird also nicht ausgeübt). 335

[§521] *Übrige anerkennungsfähige physische Sicherheiten:* Neben den in [§507] genannten Sicherheiten werden unter dem F-IRB keine weiteren physischen Sicherheiten anerkannt. 336

## P. Garantien und Kreditderivate im F-IRB

[§§302, 305] *Verweis auf den Standardansatz:* Die entsprechenden Regeln des SA-BIZ für Garantien und Kreditderivate gelten für den F-IRB sinngemäss. 337

[§302] *Unter dem F-IRB anerkannte Sicherungsgeber:* Alle unter dem SA-BIZ anerkannten Sicherungsgeber sind auch unter dem F-IRB anerkannt. Anerkannt sind zudem auch jene Sicherungsgeber, die ein internes Rating besitzen, das im Sinne der zugehörigen PD-Schätzung äquivalent ist mit einem externen Rating aus den Ratingklassen 1, 2 oder 3 einer anerkannten Ratingagentur. 338

## Q. Positionswert bei Ausfall (EAD)

[§309] *Verweis auf den Standardansatz:* Die gesetzliche und vertragliche Verrechnung nach den Regeln des SA-BIZ gilt für den IRB sinngemäss. Bei der Verrechnung sind Währungs- und Laufzeitinkongruenzen analog zum SA-BIZ zu behandeln. 339

[§311] *Verweis auf den Standardansatz [§§82–87] im Kontext des F-IRB:* Die Berechnung der Kreditäquivalente ist grundsätzlich wie im SA-BIZ vorzunehmen (Art. 40–41 ERV). Davon ausgenommen sind unwiderrufliche Zusagen (unabhängig von der Laufzeit), Note Issuance Facilities (NIFs) und Revolving Underlying Facilities (RUFs), für welche jeweils ein Kreditumrechnungsfaktor von 75% [§312] anzuwenden ist. 340

## R. Laufzeitanpassung der Risikogewichte im F-IRB und A-IRB

[§318] *Laufzeitanpassung der Risikogewichte im F-IRB:* Banken, die den F-IRB verwenden, müssen die Laufzeitanpassung der Risikogewichte wie im A-IRB vornehmen. 341

[§319] *Ausnahmen von der Laufzeitanpassung:* Alle Positionen gegenüber Unternehmen unterliegen ausnahmslos der expliziten Laufzeitanpassung der Risikogewichte. 342

[§320] <i>Laufzeit für Positionen ohne vereinbarte Laufzeit:</i> Für Positionen ohne vereinbarte Laufzeit, die seitens der Bank jederzeit unbedingd kündbar sind und bei Kündigung innerhalb von höchstens 12 Monaten zu begleichen sind, wird $M = 1$ Jahr angewendet. Für andere Positionen ohne explizite Laufzeit wird $M = 2.5$ Jahre gesetzt.	<b>343</b>
[§320, zweiter Punkt] <i>Effektive Laufzeit bei Positionen mit vereinbarter Laufzeit:</i> Ist die Bank nicht oder nur bei unverhältnismässigem Aufwand in der Lage, die effektive Laufzeit (M) gemäss [§320] zu berechnen, kann alternativ die vertraglich vereinbarte Restlaufzeit der Position verwendet werden.	<b>344</b>
[§322] <i>Unterjährige Laufzeitanpassung für kurzfristige Positionen:</i> Zusätzlich zu den in [§321] genannten Transaktionen findet die Untergrenze von einem Jahr für den Laufzeitparameter M für folgende Positionen keine Anwendung:	<b>345</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Positionen aus Kapitalmarkttransaktionen in der Form von Repo- und repoähnlichen Transaktionen, Margin Lending, OTC-Transaktionen oder börsengehandelten Derivaten. Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Die Transaktionen erfolgen auf besicherter Basis, werden täglich zu Marktkursen bewertet und bei allfälligen Über- bzw. Unterdeckungen gegenüber der ursprünglich vereinbarten Sicherstellung erfolgt eine Bereinigung durch tägliche Margenausgleichszahlungen oder Veränderungen der Hinterlagen. Bei Nichterfüllung der Nachschusspflicht werden die Transaktionen im Rahmen des bei Optionen- und Futures-Börsen üblichen Zeitraums durch Verwertung der Sicherheiten beendet.</li> </ul>	<b>346</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Positionen gegenüber Banken aus Devisentransaktionen, sofern damit verbundene Abwicklungsrisiken durch ein geeignetes System ausgeschaltet sind.</li> </ul>	<b>347</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Positionen aus kurzfristigen, selbst-liquidierenden Handelsfinanzierungen, einschliesslich Akkreditiven.</li> </ul>	<b>348</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Positionen aus elektronischen Überweisungen (z.B. via SIC, SEGA, EUROCLEAR).</li> </ul>	<b>349</b>
[§325] <i>Laufzeitinkongruenzen:</i> Für die Behandlung von Laufzeitinkongruenzen gelten die entsprechenden Regeln des SA-BIZ sinngemäss.	<b>350</b>

**S. Risikogewichtung Retailpositionen**

[§328] Die Positionsunterklasse "exposures secured by residential properties" ist durch [§231] und Rz 318 definiert. Dies ergänzt und präzisiert den Regelungsinhalt von [§328]. **351**

[§328–330] Die Risikogewichtung ausgefallener Retailpositionen, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%, sowohl unter dem A-IRB als auch dem F-IRB. **352**

**T. Risikogewichtung Beteiligungstitel**

Die Behandlung qualifizierter Beteiligungen erfolgt in Analogie zum SA-BIZ (Anhang 5 ERV), wobei die IRB-Risikogewichte nach einem marktbasierter Ansatz oder dem PD/LGD-Ansatz zu bestimmen sind. **353**

[§237, Fussnote 59] *Ausschluss von direkt abgesicherten Verbindlichkeiten bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Positionen in Beteiligungstiteln:* Verbindlichkeiten, deren Ertrag an denjenigen von Beteiligungstiteln gekoppelt ist, können bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Beteiligungstitel ausgeschlossen werden, sofern die Verbindlichkeiten direkt durch eine Position in Beteiligungstiteln so abgesichert sind, dass die Nettosition kein wesentliches Risiko mehr darstellt. **354**

[§260] *Pflicht zur Anwendung des IRB für Beteiligungstitel:* Banken, die über Beteiligungstitel in wesentlichem Umfang verfügen, die erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken aber nach dem SA-BIZ berechnen, sind nicht verpflichtet, die erforderlichen Eigenmittel für Beteiligungstitel nach dem IRB zu berechnen. **355**

[§343] *Zwingende Anwendung eines bestimmten marktbasierter Ansatzes in Abhängigkeit der Bankcharakteristik:* Für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Beteiligungstitel hat die Bank die freie **356**

Wahl des hierzu verwendeten marktbasierten Ansatzes, sofern sie die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllt.

[§344] *Einfache Risikogewichtungsmethode – Risikogewichte und erwarteter Verlust:* Statt der in [§344] definierten Risikogewichte sind die folgenden Risikogewichte zu verwenden. Zur Berechnung des erwarteten Verlusts (EL) einer Position in Beteiligungstiteln ist der Positionswert (EAD) mit dem zugehörigen EL-Wert zu multiplizieren. Die Rz 375 und 380 regeln die weitere Behandlung der für Positionen in Beteiligungstiteln berechneten erwarteten Verluste. **357**

<b>Positionstyp</b>	<b>Risikogewicht</b>	<b>EL-Wert</b>
Private-Equity-Positionen, die ein hinreichend diversifiziertes Portfolio bilden	190%	0.8%
Positionen in Beteiligungstiteln, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden	290%	0.8%
alle übrigen Beteiligungspositionen	370%	2.4%

**358**

[§346] *Zwingende Anwendung der internen Modellmethode zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Positionen in Beteiligungstiteln:* Für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel ist der Bank die Wahl zwischen dem PD/LGD-Ansatz und den marktbasierten Ansätzen (einfache Risikogewichtungsmethode, interne Modellmethode) freigestellt, sofern sie die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllt. **359**

[§347] *Untergrenze für Risikogewichte bei der internen Modellmethode:* Die in [§347] definierten Untergrenzen (200% bzw. 300% Risikogewichtung bei Anwendung der einfachen Risikogewichtungsmethode) finden keine Anwendung. Die je Positionstyp von Beteiligungstiteln spezifische Untergrenze entspricht der Summe des zugehörigen Mindestrisikogewichts im PD/LGD-Ansatz (Rz 363) und des 12.5-fachen des zugehörigen EL-Werts (Rz 357–358). **360**

[§348] *Verwendung unterschiedlicher marktbasierter Ansätze zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Beteiligungstitel:* Die Bank darf unter den in [§348] genannten Bedingungen verschiedene marktbasierende Ansätze für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel verwenden. **361**

[§350, zweiter Punkt, und §355] *LGD für Beteiligungstitel:* Für Positionen in Private-Equity-Titeln, die ein hinreichend diversifiziertes Portfolio bilden (vgl. Rz 323), kann statt einer Verlustquote (LGD) von 90% eine Verlustquote von 65% verwendet werden. **362**

[§§351–353] *Untergrenze für Risikogewichte im PD/LGD-Ansatz:* Die in [§§352–353] explizit definierten Untergrenzen für die Risikogewichte und die in [§351] definierte, bedingte Anwendung der Mindestrisikogewichte finden keine Anwendung. Statt dessen sind die Mindestrisikogewichte im PD/LGD-Ansatz über die folgenden Untergrenzen für die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), in Kombination mit den jeweils anzuwendenden LGD-Werten nach Rz 362, definiert: **363**

- 0.09% für die in [§352] definierten Typen von Beteiligungstiteln; **364**
- 0.40% für Positionen in Beteiligungstiteln, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden; **365**
- 1.25% für alle übrigen Beteiligungspositionen. **366**

[§356] *Erforderliche Eigenmittel für Positionen in Beteiligungstiteln betreffend Gegenparteien mit 0%-iger Risikogewichtung im Standardansatz:* Für die in [§356] genannten Positionstypen in Beteiligungstiteln sind die erforderlichen Eigenmittel nach dem IRB zu berechnen. **367**

[§357] *Erforderliche Eigenmittel für Beteiligungstitel staatlich geförderter Gegenparteien:* Für die in [§357] genannten Beteiligungstitel sind die erforderlichen Eigenmittel nach dem IRB zu berechnen. **368**

[§358] *Erforderliche Eigenmittel für unwesentliche Positionen in Beteiligungstiteln:* Für alle nach den in [§358] genannten Kriterien als unwesentlich geltenden Positionen in Beteiligungstiteln sind die erforderlichen Eigenmittel nach dem IRB zu berechnen. **369**

Die Risikogewichtung ausgefallener Beteiligungstitel, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%. **370**

**U. Risikogewichtung angekaufter Forderungen**

[§242, vierter Punkt] Der Bottom-up-Ansatz ist zwingend für Pools anzuwenden, die Einzelpositionen von mehr als 150'000 CHF enthalten (vgl. auch Rz 372). **371**

[§365] *Verfügbarkeit des Top-down-Ansatzes für angekaufte Unternehmensforderungen:* Die Aufsichtsbehörde kann einer Bank auf Antrag die Bewilligung erteilen, die erforderlichen Eigenmittel für das Ausfallrisiko von angekauften Unternehmensforderungen nach dem Top-down-Ansatz zu berechnen. Der Bottom-up-Ansatz ist zwingend für Pools anzuwenden, die Einzelpositionen von mehr als 150'000 CHF enthalten (vgl. auch Rz 371). **372**

[§369] *Laufzeitanpassung der Risikogewichte zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für das Verwässerungsrisiko:* Unter den in [§369] genannten Bedingungen kann der Laufzeitparameter M gleich 1 Jahr gesetzt werden. **373**

[§373] *Im F-IRB anerkannte Sicherungsgeber für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für das Verwässerungsrisiko:* Die Menge der anerkannten Sicherungsgeber ist identisch mit der in Rz 338 definierten. **374**

**V. Erwarteter Verlust und Wertberichtigungen**

[§375] wird wie folgt ergänzt: Bei der Summierung der erwarteten Verluste ist auch der nach der einfachen Risikogewichtungsmethode berechnete erwartete Verlust für Beteiligungspositionen auszuklammern. **375**

[§376] *Erwarteter Verlust für Beteiligungspositionen bei Verwendung der einfachen Risikogewichtungsmethode:* Rz 357–358. **376**

[§378] *Reduzierte EL-Risikogewichte für SL-Positionen (exkl. HVCRE-Positionen):* Rz 329. **377**

[§379] *Reduzierte EL-Risikogewichte für HVCRE-Positionen:* Rz 330. **378**

[§383] *Zuordnung der Pauschalwertberichtigungen zur Deckung von latenten Risiken (Art. 25 ERV) zu den Eigenmitteln:* Die Aufsichtsbehörde kann einer Bank, die sowohl den SA-BIZ als auch den IRB anwenden will oder anwendet, gestatten, die Zuordnung der Pauschalwertberichtigungen nach Art. 25 ERV auf Basis eines bankeigenen Verfahrens vorzunehmen. Dieses Verfahren muss zu einer angemessenen Zuordnung führen und darf nicht primär darauf ausgerichtet sein, die anrechenbaren Eigenmittel zu maximieren. **379**

[§386] wird wie folgt ergänzt: Die nach der einfachen Risikogewichtungsmethode berechneten erwarteten Verluste (Rz 357–358) sind zu 50% vom bereinigten Kernkapital und zu 50% vom ergänzenden Kapital abzuziehen. **380**

**W. Erforderliche Eigenmittel durch Skalierung**

Zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel nach dem IRB sind die nach vorliegendem Rundschreiben berechneten Eigenmittelanforderungen für unerwartete Verluste bzw. die zugrunde gelegten risikogewichteten Positionen zunächst einmalig mit dem vom Basler Ausschuss festgelegten Skalierungsfaktor 1.06 zu multiplizieren (§14). Anschliessend sind diese hochskalierten risikogewichteten Positionen mit dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten, bankspezifischen Multiplikator zu multiplizieren (Art. 65 Abs. 3 ERV), um die nach dem IRB risikogewichteten Positionen im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Bst. a ERV zu berechnen. Zusammen mit den nach dem SA-BIZ risikogewichteten Positionen bilden diese das Total der nach ihrem **381**

Kreditrisiko gewichteten Positionen nach Art. 33 Abs. 2 Bst. a ERV.

## X. Mindestanforderungen an die Risikoquantifizierung

[§452, zweiter Punkt, Fussnote 82] *Länge des Zahlungsverzugs*: Unabhängig von der Art des Schuldners sind stets 90 Tage anzusetzen. **382**

[§452] *Alternative Ausfallsdefinition für Lombardkredite*: Für das Lombardkreditgeschäft kann die Bank, alternativ zur Definition in [§452], folgende Ausfallsdefinition verwenden: Ein Lombardkredit ist ausgefallen, falls: **383**

- der erzielbare Marktwert der vorhandenen Sicherheiten unter die Höhe des Lombardkredits gefallen ist, und **384**
- die Position dadurch in Unterdeckung geraten ist, und **385**
- unbekannt oder unwahrscheinlich ist, ob bzw. dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nachkommen kann, oder vereinbarte Massnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung fehlgeschlagen sind. **386**

[§454] *Umsetzung und Beobachtung der in [§453] aufgeführten Anzeichen für gefährdete Forderungen bzw. Positionen*: Es ist der Bank überlassen, wie sie die Anzeichen zur Erkennung gefährdeter Positionen bankspezifisch umsetzt und beobachtet. Diese Umsetzung und Beobachtung werden aber im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bankspezifisch geprüft. **387**

[§458] *Re-ageing*: Es gibt keine weiteren Anforderungen betreffend Re-ageing, die über die [§458] definierten Anforderungen hinausgehen. **388**

[§467] *Seasoning-Effekte*: Der Bank wird empfohlen, sie ist aber nicht von vornherein verpflichtet, PD-Schätzungen zu erhöhen, um einen sprunghaften Anstieg der erforderlichen Eigenmittel aufgrund von absehbaren Seasoning-Effekten zu vermeiden. **389**

[§471] *Beste EL-Schätzung für ausgefallene Positionen*: Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können die für eine ausgefallene Positionen gebildeten Einzelwertberichtigungen und partiellen Abschreibungen als beste Schätzung für den erwarteten Verlust dieser Position verwendet werden. **390**

## XVI. Inkrafttreten

Das EBK-RS 03/2 „Kreditderivate“ wird per 31. Dezember 2007 aufgehoben. **391**

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007 **392**

### Anhänge:

Anhang 1: Multilaterale Entwicklungsbanken

Anhang 2: Abkürzungen und Begriffe im IRB

### Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 3 Abs. 2 Bst. b, 3g, 4 Abs. 2 und 4, 4bis Abs. 2 und 56
- BEHV: Art. 29
- ERV: Art. 18–65
- EBK-GebV: Art. 13–14

## Anhang 1

### Multilaterale Entwicklungsbanken

Als Multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne von Art. 53 ERV bzw. Anhänge 2, 3, jeweils Ziff. 3.2<sup>7</sup> gelten:

- World Bank Group einschliesslich International Bank for Reconstruction and Development (IBRD) und International Finance Corporation (IFC)
- Asian Development Bank (ADB)
- African Development Bank (AfDB)
- European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)
- Inter-American Development Bank (IADB)
- European Investment Bank (EIB)
- European Investment Fund (EIF)
- Nordic Investment Bank (NIB)
- Caribbean Development Bank (CDB)
- Islamic Development Bank (IDB)
- Council of Europe Development Bank (CEDB).

Stand vom 1. Januar 2007

---

<sup>7</sup> Änderung vom 11. Dezember 2006

## Anhang 2

### Abkürzungen und Begriffe im IRB

A-IRB	Advanced IRB	fortgeschrittener IRB
CCF	credit conversion factor	Kreditumrechnungsfaktor
CF	commodities finance	Rohstofffinanzierungen
CRE	commercial real estate	gewerbliche Liegenschaften
EAD	exposure at default	Positionswert bei Ausfall
EL	expected loss	erwarteter Verlust
F-IRB	Foundation IRB	einfacher IRB
HVCRE	high-volatility commercial real-estate	hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen
IPRE	income-producing real estate	Renditeobjektfinanzierungen
IRB	Internal ratings-based approach	auf internen Ratings basierender Ansatz
LGD	loss given default	Verlustquote bei Ausfall
KMU		kleine und mittlere Unternehmen
M	effective maturity	effektive Laufzeit
OF	object finance	Objektfinanzierungen
PD	probability of default	Ausfallwahrscheinlichkeit
PF	project finance	Projektfinanzierungen
RRE	residential real estate	Wohnliegenschaften
UL	unexpected loss	unerwarteter Verlust
RPV	replacement value	Wiederbeschaffungswert
SL	specialised lending	Spezialfinanzierungen

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Aufsichtsreporting nach Jahres- und Halbjahresabschluss  
(Aufsichtsreporting)  
vom 24. November 2005**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Zweck</b>	<b>Rz 1-3</b>
<b>II. Erhebungskreis</b>	<b>Rz 4-6</b>
<b>III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen</b>	<b>Rz 7-15</b>
<b>IV. Zeitpunkt und Frist</b>	<b>Rz 16-19</b>
<b>A. Jahresabschluss</b>	<b>Rz 16-18</b>
<b>B. Halbjahresabschluss</b>	<b>Rz 19</b>
<b>V. Prüfung</b>	<b>Rz 20-21</b>
<b>VI. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 22</b>

**Anhänge:**

- Anhang 1: Bestandteile der Meldungen
- Anhang 2: Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen

## I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben bestimmt, welche Informationen Banken und Effektenhändler im Rahmen des Aufsichtsreportings der Bankenkommission (EBK) respektive der Schweizerischen Nationalbank (SNB) jährlich bzw. halbjährlich mit einheitlichen Erhebungsformularen und in elektronischer Form einzureichen haben. 1

Diese Informationen ermöglichen der EBK, ein Frühwarnsystem zur Sicherstellung der risikoorientierten Aufsicht zu betreiben. Durch statistische Auswertungen, wie Vorjahresvergleiche, Vergleiche zwischen einzelnen Banken und Effektenhändlern und innerhalb von Vergleichsgruppen, verschafft sich die EBK einen Gesamtüberblick über den Zustand und die Entwicklung des Bankensystems. Das Aufsichtsreporting erfolgt somit zusätzlich zur Berichterstattung durch die banken- und börsengesetzlichen Prüfgesellschaften. 2

Die Aufstellung der an einer Bank qualifizierten Beteiligten (Art. 6a BankV) bzw. der an einem Effektenhändler massgebend Beteiligten (Art. 28 Abs. 4 BEHV) dient zur Überprüfung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup> BankG; Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG) sowie der Feststellung einer allfälligen ausländischen Beherrschung und Beurteilung der Notwendigkeit einer konsolidierten Überwachung. 3

## II. Erhebungskreis

Alle Banken und Effektenhändler haben die jährlichen Meldungen zum Aufsichtsreporting (Rz 8 - 9; 12 - 13) sowie die Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen (Rz 12) auf Basis des Einzelabschlusses zu erstatten. Die Meldungen zum halbjährlichen Aufsichtsreporting (Rz 10 - 11) sind nur von denjenigen Banken und Effektenhändlern zu erstatten, die nach Art. 23b BankV verpflichtet sind, einen Zwischenabschluss zu erstellen. 4

Banken und Effektenhändler melden zusätzlich die entsprechenden Daten zum Aufsichtsreporting auf konsolidierter Basis, sofern sie

- verpflichtet sind, gemäss Art. 23a BankV oder Art. 29 BEHV eine Konzernrechnung zu erstellen 5 oder
- aufgrund einer Holding- oder vergleichbaren Gruppenstruktur mit einer Verfügung der EBK oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis einzuhalten. 6

## III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen

Die Bestandteile der einzelnen Meldungen sind aus den Anhängen 1 und 2 ersichtlich, bzw. gehen aus dem EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“ hervor. 7

Die Banken und Effektenhändler melden an folgende Adressaten:

Meldung	Adressaten	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf Einzelbasis</li> </ul>	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	8
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf konsolidierter Basis</li> </ul>	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	9

<b>Meldung</b>	<b>Adressaten</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbjährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf Einzelbasis</li> </ul>	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	<b>10</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbjährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf konsolidierter Basis</li> </ul>	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	<b>11</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen gemäss Anhang 2</li> </ul>	EBK und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	<b>12</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung der zehn grössten Schuldner gemäss EBK-RS 05/02 „Prüfbericht“, Anhang 4</li> </ul>	Banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft (Beilage zum Bericht über die Aufsichtsprüfung, EBK-RS 05/02 „Prüfbericht“)	<b>13</b>

Die der SNB gemeldeten Zahlen gemäss Anhang 1 werden von dieser plausibilisiert, aufbereitet und an die EBK weitergeleitet. Sie werden vertraulich behandelt. Damit werden Doppelspurigkeiten – nicht zuletzt im Interesse der beaufsichtigten Banken und Effektenhändler – vermieden. **14**

Die Erhebungsformulare für das Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 basieren auf dem Gliederungsschema der Richtlinien der Eidg. Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK). Diese Erhebungsformulare sind auch durch diejenigen Banken und Effektenhändler zu verwenden, die von der Möglichkeit gemäss RRV-EBK Rz 1c Gebrauch machen und international anerkannte Rechnungslegungsvorschriften anwenden. Die entsprechenden Erfassungsunterlagen werden den Banken und Effektenhändlern jeweils von der SNB zugestellt. Die Daten sind grundsätzlich elektronisch einzureichen. **15**

## **IV. Zeitpunkt und Frist**

### **A. Jahresabschluss**

Die Meldungen gemäss Rz 8 - 9 sowie 12 sind jährlich per Stichtag des Jahresabschlusses zu erstellen. **16**

Diese Meldungen sind innert 60 Tagen nach Stichtag einzureichen. In begründeten Fällen kann die EBK diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern. **17**

Die Einreichung des Aufsichtsreportings auf Einzel- und konsolidierter Basis erfolgt in der Regel vor Abschluss der Prüfungen durch die banken- bzw. börsengesetzlichen Prüfgesellschaften. Banken und Effektenhändler, bei denen die Zahlen nach erfolgter Meldung noch Änderungen erfahren, haben die gesamte Meldung innert sieben Monaten nach Stichtag erneut bei der SNB einzureichen. **18**

### **B. Halbjahresabschluss**

Die Meldungen gemäss Rz 10 - 11 sind innert 60 Tagen nach Stichtag des Zwischenabschlusses einzureichen. In begründeten Fällen kann die EBK diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern. **19**

## **V. Prüfung**

Das Aufsichtsreporting sowie die Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen sind von der banken- bzw. börsengesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Rechnungsprüfung (EBK-RS 05/1 „Prüfung“) nachträglich zu prüfen. **20**

Führt die Prüfung zu Ergebnissen, die von den Angaben der Bank bzw. des Effektenhändlers wesentlich 21  
abweichen, sind diese von der Prüfungsgesellschaft im Bericht über die Rechnungsprüfung aufzuzeigen und  
zu begründen.

## **VI. Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben tritt auf den 31. Dezember 2005 in Kraft und ist auf alle Geschäftsabschlüsse ab 22  
diesem Datum anwendbar. Die Halbjahresabschlüsse in elektronischer Form sind erstmals für Zwischen-  
abschlüsse per 30. Juni 2006 einzureichen. Mit Inkraftsetzung des Rundschreibens wird das EBK-RS  
99/3 „Frühinformation“ ausser Kraft gesetzt.

### **Anhänge:**

Anhang 1: Bestandteile der Meldungen

Anhang 2: Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen

### **Rechtliche Grundlagen:**

- BankG: Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup>, Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 2, Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 3
- BankV: Art. 6a, Art. 23a, Art. 23b, Art. 54
- BEHG: Art. 10 Abs. 2 Bst. d, Art. 14, Art. 34<sup>bis</sup> Abs. 1, Art. 35 Abs. 2
- BEHV: Art. 23 Abs. 4, Art. 28 Abs. 4, Art. 29
- NBG: Art. 14 Abs. 2, Art. 16, Art. 50
- ERV: Art. 6

Stand vom 1. Januar 2007

## Bestandteile der Meldungen

### Aufsichtsreporting auf Einzelbasis

#### jährlich

- Bilanz nach Gewinnverwendung (SNB-Formular AU 001) **A1**
- Erfolgs-Analyse (SNB-Formular AU 002) **A2**
- Eigenkapital-Analyse nach Gewinnverwendung gemäss Antrag des Verwaltungsrates (SNB-Formular AU 003) **A3**
- Wertberichtigungen und Rückstellungen, Schwankungsreserven für Kreditrisiken, Reserven für allgemeine Bankrisiken (SNB-Formular AU 004) **A4**
- Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken (Delkrede- und Länderrisiko), überfällige Forderungen und Zinsausfälle (SNB-Formular AU 005) **A5**
- Offene derivative Finanzinstrumente (SNB-Formular AU 006) **A6**
- Aufgliederung der Kundenvermögen (SNB-Formular AU 007) **A7**
- Erhebung von privilegierten Einlagen und Kleinsteinlagen (SNB-Formular AU 008) **A8**

#### halbjährlich

- Bilanz (SNB-Formular AUH 001) **A9**
- Erfolgsrechnung (SNB-Formular AUH 002) **A10**

### Aufsichtsreporting auf konsolidierter Basis

#### jährlich

- Bilanz vor Gewinnverwendung (SNB-Formular AU 101) **A11**
- Erfolgsrechnung (SNB-Formular AU 102) **A12**
- Wertberichtigungen und Rückstellungen, Reserven für allgemeine Bankrisiken (SNB-Formular AU 104) **A13**
- Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken (Delkrede- und Länderrisiko) überfällige Forderungen und Zinsausfälle (SNB-Formular AU 105) **A14**
- Offene derivative Finanzinstrumente (SNB-Formular AU 106) **A15**
- Aufgliederung der Kundenvermögen (SNB-Formular AU 107) **A16**

#### halbjährlich

- Bilanz (SNB-Formular AUH 101) **A17**
- Erfolgsrechnung (SNB-Formular AUH 102) **A18**

**Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup> BankG oder von massgebenden Beteiligungen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG i.V.m. Art. 23 Abs. 4 BEHV (auszufüllen durch die Bank oder den Effekthändler)**

Dieses Formular ist alljährlich vollständig auszufüllen. Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu kennzeichnen. Für neue qualifiziert oder massgebend Beteiligte ist ein Beiblatt auszufüllen.

Bank oder Effekthändler:

Am Kapital der obgenannten Bank oder des obgenannten Effekthändlers über Fr. ...., eingeteilt in (Anzahl)

.....	Namenaktien à nom.	Fr.....
.....	Inhaberaktien à nom.	Fr.....
.....	Partizipationsscheine à nom.	Fr.....
.....	Beitragsanteil (bei Personengesellschaften)	Fr.....

sind die nachstehend bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen qualifiziert im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup> BankG oder von Art. 23 Abs. 4 BEHV beteiligt:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....
9. ....

Nach Kenntnisnahme der Strafbestimmung von Art. 46 Abs. 1 Bst. i BankG haben wir dieses Formular und das Beiblatt ausgefüllt, und wir verpflichten uns, die Bankenkommission über alle Änderungen hinsichtlich der qualifizierten bzw. massgebenden Beteiligungen unverzüglich zu informieren (Art. 3 Abs. 6 BankG, Art. 28 Abs. 3 BEHV).

Ort und Datum:

Unterschriften:

Präsident oder  
Vizepräsident

Mitglied der  
Geschäftsleitung

**Beilage:** Beiblatt

RS 05/4

## "Beiblatt" zur Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen oder massgebenden Beteiligungen

**1. Name bzw. Firma des Beteiligten:**

.....  
.....

**2. Adresse:**

.....  
.....

**3. Wohnsitz/Sitz (Ort, Staat):**

.....

**4. Nationalität:**

.....

Für Ausländer in der Schweiz, Art der Aufenthaltsbewilligung:

.....

**5. Art der Beteiligung:**

- direkte Beteiligung (Kapital): ..... %
- direkte Beteiligung (Stimmen): ..... %
- indirekte Beteiligung (Kapital): ..... % an der Beteiligung .....  
..... (Name der Beteiligung)
- indirekte Beteiligung (Stimmen): ..... % an der Beteiligung .....  
..... (Name der Beteiligung)
- Beteiligung am Partizipationskapital: ..... %
- Beitrag (bei Personengesellschaften): .....
- Einfluss auf andere Weise:  
.....  
.....  
.....



# **Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Prüfgesellschaften vom 29. Juni 2005**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Geltungsbereich und Begriffe</b>	<b>Rz 1-3</b>
<b>II. Anerkennung</b>	<b>Rz 4-14</b>
<b>A. Gesuch um Anerkennung</b>	<b>Rz 4</b>
<b>B. Anerkennungsvoraussetzungen</b>	<b>Rz 5-12</b>
a) Organisation	Rz 6-7
b) Leitende Prüfer	Rz 8-12
<b>C. Zusätzliche Anforderungen</b>	<b>Rz 13</b>
<b>D. Liste der von der Bankenkommission anerkannten Prüfgesellschaften</b>	<b>Rz 14</b>
<b>III. Unabhängigkeit</b>	<b>Rz 15-22</b>
<b>A. Grundsatz</b>	<b>Rz 15</b>
<b>B. Anwendbarer Unabhängigkeitsstandard</b>	<b>Rz 16</b>
<b>C. Zusätzliche Anforderungen</b>	<b>Rz 17-22</b>
<b>IV. Überwachung</b>	<b>Rz 23-44</b>
<b>A. Auswertung von Informationen der Prüfgesellschaften</b>	<b>Rz 24</b>
a) Jährlich einzureichende Informationen	Rz 25-31
b) Weitere Informationen	Rz 32-38
<b>B. Qualitätskontrollen</b>	<b>Rz 39-44</b>
<b>V. Beauftragung und Wechsel</b>	<b>Rz 45-52</b>
<b>VI. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 53</b>
<b>VII. Übergangsbestimmung</b>	<b>Rz 54</b>

### **Anhänge:**

- Anhang 1: Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer
- Anhang 2: Datenerhebung Prüfaufwand / Erhebungsformulare
- Anhang 3: Tätigkeitsbericht
- Anhang 4: Fragebogen über Dienstleistungen anerkannter Prüfgesellschaften

## I. Geltungsbereich und Begriffe

Dieses Rundschreiben gilt für Revisionsstellen nach Art. 20 BankG, Art. 18 BEHG und Art. 52 AFG. Diese werden im Folgenden als Prüfgesellschaften bezeichnet. Analog wird zudem der Begriff „leitender Prüfer“<sup>1</sup> anstelle von „leitender Revisor“ verwendet. 1

Die Ausführungen zu Beauftragung und Wechsel der Prüfgesellschaft (Rz 45-52) gelten zudem für Banken nach Art. 1 und 2 BankG, für Effektenhändler nach Art. 2 Bst. d BEHG sowie für Fondsleitungen nach Art. 9 AFG und deren Anlagefonds nach Art. 2 Abs. 1 AFG. Die der Aufsicht der Bankenkommission unterstellten Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate werden in diesem Rundschreiben unter dem Begriff „Institute“ zusammengefasst. 2

Das Rundschreiben regelt die Einzelheiten zur Anerkennung (Rz 4-14), zur Unabhängigkeit (Rz 15-22), zur Überwachung (Rz 23-44) sowie zu Beauftragung und Wechsel (Rz 45-52) der Prüfgesellschaften. 3

## II. Anerkennung

### A. Gesuch um Anerkennung

Dem schriftlichen Gesuch um Anerkennung als Prüfgesellschaft bei Banken und/oder Effektenhändlern und/oder Fondsleitungen und Anlagefonds sind alle Unterlagen beizulegen, aus denen sich die Erfüllung der in Art. 35 BankV bzw. Art. 32 BEHV bzw. Art. 79 f. AFV genannten Voraussetzungen ergibt. 4

### B. Anerkennungsvoraussetzungen

Die konkrete Ausgestaltung der Anerkennungsvoraussetzungen richtet sich nach dem Tätigkeitsbereich der Prüfgesellschaft (z.B. banken-, börsen- und anlagefondsgesetzliche Mandate, ausschliesslich börsengesetzliche Mandate, ausschliesslich anlagefondsgesetzliche Mandate). 5

Folgende Anerkennungsvoraussetzungen werden hier genauer erläutert:

- Organisation (Art. 35 Abs. 2 Bst. a BankV, Art. 32 Abs. 3 Bst. b BEHV, Art. 80 Abs. 1 Bst. a AFV)
- Leitende Prüfer (Art. 35 Abs. 2 Bst. c BankV, Art. 32 Abs. 3 Bst. d BEHV, Art. 80 Abs. 1 Bst. c AFV)

#### a) Organisation

Die Organisation der Prüfgesellschaft gewährleistet die dauernde, sachkundige und risikoorientierte Erfüllung der Prüfaufträge. Organisation und Tätigkeitsbereich sind in den Statuten, im Gesellschaftsvertrag oder in Reglementen umfassend zu umschreiben. 6

Die Führungs- und Kontrollstruktur der Prüfgesellschaft bzw. ihrer Gruppe stellt die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Prüfstandards, der Standards zur internen Qualitätskontrolle, Weiterbildung und Unabhängigkeit (Rz 16) sowie der Vorgaben der Bankenkommission sicher (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“, Art. 60 ff. AFV-EBK). Als integrale Bestandteile der Führungs- und Kontrollstruktur unterhalten die Prüfgesellschaften interne Systeme zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Qualitätskontrolle, die ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sind. 7

#### b) Leitende Prüfer

Die leitenden Prüfer sind in Bezug auf die einzelnen Prüfmandate primäre Kontaktpersonen gegenüber der Bankenkommission. Der Antrag auf Anerkennung eines leitenden Prüfers ist von der Prüfgesellschaft schriftlich der Bankenkommission einzureichen. Zwischen der Prüfgesellschaft bzw. einer mit ihr verbundenen Gesellschaft einerseits und dem leitenden Prüfer andererseits besteht ein Arbeitsvertrag. 8

---

<sup>1</sup> Die Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich sächlich (Mitglied), maskulin (Prüfer) oder feminin (Person) sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

Wechselt ein leitender Prüfer zu einer anderen Prüfgesellschaft, muss diese im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens erneut einen Antrag auf Anerkennung stellen. Die Prüfgesellschaft ist dafür verantwortlich, dass der neue Mitarbeiter erst als leitender Prüfer tätig wird nach einer angemessenen Einarbeitung insbesondere in die Organisation, die Abläufe und den Prüfansatz der Prüfgesellschaft. **9**

Gestützt auf Art. 38 Bst. b. BankV bzw. Art. 34 Abs. 1 Bst. c BEHV bzw. Art. 80 Abs. 1 Bst. c AFV legt die Bankenkommission die Anerkennungsvoraussetzungen in Bezug auf Ausbildung und Berufserfahrung fest (Anhang 1). Leitende Prüfer bei Banken sind von der Bankenkommission auch als leitende Prüfer bei Effektenhändlern anerkannt (Art. 58 Abs. 7 BEHV). Hingegen sind leitende Prüfer bei Effektenhändlern nicht als leitende Prüfer bei Banken anerkannt und leitende Prüfer bei Banken und Effektenhändlern sind nicht als solche bei Fondsleitungen und Anlagefonds anerkannt. **10**

Die Prüfgesellschaft verfügt über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Anzahl von leitenden Prüfern. Sie darf die Leitung der Prüfungen bei Banken, Effektenhändlern, Fondsleitungen und Anlagefonds nur Prüfern anvertrauen, die von der Bankenkommission anerkannt sind. Ist ein von der Bankenkommission anerkannter leitender Prüfer mehrere Jahre nicht mehr in der Prüfung von Banken und Effektenhändlern oder Fondsleitungen und Anlagefonds tätig gewesen, stellt die Prüfgesellschaft sicher, dass er vor Wiederaufnahme der Tätigkeit als Prüfungsleiter auf den aktuellen Stand der Praxis gebracht wird. **11**

Die Rotation der leitenden Prüfer auf den Prüfmandaten bei Banken, Effektenhändlern, Fondsleitungen und Anlagefonds erfolgt gemäss Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer (RLU-TK). **12**

### **C. Zusätzliche Anforderungen**

Die Bankenkommission kann im Einzelfall zusätzliche Anforderungen an eine Prüfgesellschaft oder einen leitenden Prüfer stellen, wenn die Geschäftstätigkeit der zu prüfenden Bank, des zu prüfenden Effektenhändlers oder der zu prüfenden Fondsleitung und Anlagefonds dies erfordert, insbesondere bei internationaler Geschäftstätigkeit, komplexen Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten, Anlagefonds mit besonderem Risiko (Art. 32 Abs. 4 BEHV, Art. 80 Abs. 3 AFV) oder bei Geschäftstätigkeiten, die spezielle Kenntnisse erfordern. **13**

### **D. Liste der von der Bankenkommission anerkannten Prüfgesellschaften**

Nach Art. 35 Abs. 4 BankV bzw. Art. 32 Abs. 5 BEHV veröffentlicht die Bankenkommission eine Liste der von ihr anerkannten Prüfgesellschaften in ihrem Jahresbericht und auf ihrer Homepage ([www.ebk.admin.ch](http://www.ebk.admin.ch)). **14**

## **III. Unabhängigkeit**

### **A. Grundsatz**

Die Prüfgesellschaft sowie mit ihr verbundene Gesellschaften (EBK-RS 05/1 „Prüfung“ Anhang 2) müssen vom geprüften Institut und dessen nahestehende Einheiten unabhängig sein (Art. 20 Abs. 3 BankG, Art. 18 Abs. 3 BEHG, Art. 52 Abs. 1 AFG). Als nahestehende Einheiten gelten Unternehmen oder Personen, welche direkt oder indirekt vom geprüften Institut beherrscht werden oder dieses beherrschen. Die Prüfgesellschaft darf eine Prüfung nicht durchführen, wenn eine wesentliche finanzielle, geschäftliche oder sonstige Beziehung besteht, die einen sachverständigen und informierten Dritten veranlassen würde, die Unabhängigkeit in Frage zu stellen. Stellt die Bankenkommission solche Beziehungen fest, holt sie die Stellungnahme der Prüfgesellschaft ein und verlangt in schwerwiegenden Fällen gestützt auf Art. 39 Abs. 4 BankV bzw. Art. 30 Abs. 5 BEHV bzw. Art. 52 Abs. 2 AFG vom Institut, eine andere Prüfgesellschaft zu beauftragen. **15**

### **B. Anwendbarer Unabhängigkeitsstandard**

Die Prüfgesellschaften stellen die Einhaltung der Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer (RLU-TK) sicher. **16**

**C. Zusätzliche Anforderungen**

Die Prüfgesellschaft darf keine Beziehungen zu den zu prüfenden Instituten und ihnen nahestehenden Einheiten unterhalten und keine Aufträge der zu prüfenden Institute und ihnen nahestehenden Einheiten übernehmen, die mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar sind. **17**

Im Zusammenhang mit den Unabhängigkeitsbestimmungen ist der Begriff der Prüfgesellschaft weit zu fassen, so dass alle unter einheitlicher Leitung stehenden Prüfungs-, Treuhand- und Beratungsunternehmen, verbundene Gesellschaften sowie deren Aufsichts- und Leitungsorgane und die leitenden Mitarbeiter miteingeschlossen sind. Im weitem umfasst die Definition auch die einzelnen Mitglieder der entsprechenden Prüfteams sowie diejenigen Personen, welche die Prüfdienstleistung beeinflussen können. Personen, welche die Prüfdienstleistung beeinflussen können, sind alle Personen mit Überwachungs- oder Führungsfunktionen im Bereich der Wirtschaftsprüfung, die das Prüfteam direkt oder indirekt beeinflussen können. Dazu gehören insbesondere die direkten Vorgesetzten des leitenden Prüfers und die Personen, die mit der internen Qualitätskontrolle betraut sind, aber auch die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates der Prüfgesellschaft. Ferner umfasst diese Definition auch Berufsangehörige der Prüfgesellschaft aus anderen Fachbereichen (wie Steuern, Informatik etc.), die massgebend für das geprüfte Institut tätig sind, sowie alle übrigen Personen, die aufgrund ihrer Stellung in der Lage sind, die Prüfdienstleistung oder die Ergebnisse der Prüfung in irgendeiner Form zu beeinflussen oder von deren Kenntnissen Nutzen zu ziehen. **18**

Als Prüfdienstleistungen gelten: **19**

- Prüfungen nach Art. 19 BankG bzw. Art. 18 BEHG bzw. Art. 52 Abs. 1 AFG;
- ausserordentliche Revisionen nach Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 2 BankG, Art. 49 Abs. 2 BankV und Art. 31 BEHV und Art. 61 Abs. 1 AFG;
- Abschlussprüfungen nach Art. 728 Abs. 1 OR;
- Gründungs-, Kapitalherabsetzungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen;
- präferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen;
- Sonderprüfungen nach Art. 697a OR;
- SWX-Prüfungen;
- andere spezialgesetzliche Prüfungen.

Als Beziehungen, die mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar sind, gelten direkte und indirekte Beteiligungen an den zu prüfenden Instituten, geschäftliche Beziehungen, die das Ergebnis der Prüfungen beeinflussen können oder die nicht Teil des normalen Geschäftsverkehrs bilden, sowie persönliche Beziehungen, die das Ergebnis der Prüfungen beeinflussen können. **20**

Als Aufträge, die mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar sind, gelten **21**

- a. Aufträge mit Führungs-, Kontroll- oder Entscheidungsfunktionen;
- b. Aufträge, die zur Prüfung von eigenen Leistungen führen können, z.B. Bewertungsgutachten für Aktiven, deren Werte in den Jahres- oder Zwischenabschlüssen der zu prüfenden Institute übernommen werden, Beratung bei der Umsetzung der Geldwäschereivorschriften, Fairness Opinions im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten;
- c. die Entwicklung und Einführung von Finanzinformationssystemen (Systeme zur Gewinnung von Informationen, die Bestandteil des Jahresabschlusses oder der Managementinformation des Instituts sind);
- d. die Erstellung von Buchungsunterlagen und Rechnungsabschlüssen;
- e. die Entwicklung und Einführung von Organisationssystemen sowie dazugehöriger Dokumentationen;
- f. die Durchführung der internen Revision;
- g. die Mitwirkung bei der Einstellung von Führungskräften;

- h. die Vertretung der Interessen der zu prüfenden Institute bei der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten;
- i. die Vertretung der Interessen von zu prüfenden Instituten im Rahmen von Verfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde insbesondere die Vertretung von Interessen einer angehenden Bank bzw. eines angehenden Effektenhändlers bzw. einer Fondsleitung und deren Anlagefonds im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäss Art. 3 BankG bzw. Art. 10 BEHG bzw. Art. 10 AFG bzw. Art. 7 AFG.

Beziehungen und Aufträge, die zwar nicht nach Rz 20 und 21 mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar sind, jedoch zu Interessenkonflikten führen können, werden von der Prüfgesellschaft erfasst und durch geeignete Schutzmassnahmen unter Kontrolle gebracht. Als Massnahmen zum Schutz der Unabhängigkeit gelten insbesondere Qualitätskontrollsysteme, Rotationen der leitenden Prüfer sowie die Offenlegung von Beziehungen und Aufträgen gegenüber der Bankenkommission. **22**

#### **IV. Überwachung**

Die Bankenkommission überwacht die dauernde Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen. Dazu wendet sie unter anderem die im Folgenden erläuterten Instrumente an: **23**

- Auswertung von Informationen der Prüfgesellschaften (Rz 24-38);
- Qualitätskontrollen (Rz 39-44).

##### **A. Auswertung von Informationen der Prüfgesellschaften**

Zur laufenden Überwachung verlangt die Bankenkommission gestützt auf Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 2 BankG bzw. Art. 35 Abs. 2 BEHG bzw. Art. 61 Abs. 1 AFG von den Prüfgesellschaften die Einreichung von Informationen über ihre Geschäftstätigkeit. Die Bankenkommission wertet diese Informationen aus, insbesondere mit dem Ziel, die Einhaltung der Unabhängigkeitsstandards zu überwachen, die finanzielle Situation der Prüfgesellschaften zu beurteilen sowie wesentliche Entwicklungen des Prüfaufwandes und der Honorare festzustellen und zu analysieren. **24**

##### **a) Jährlich einzureichende Informationen**

Die Prüfgesellschaften reichen der Bankenkommission jährlich spätestens 6 Monate nach Geschäftsabschluss (Bst. a) bzw. bis Ende September (Bst. b-e) folgende Informationen ein: **25**

- a. Jahresrechnung (Einzel- und Konzernabschluss); **26**
- b. Angaben zum Gesamthonorarvolumen der Prüfgesellschaft in der Schweiz nach Erhebungsformular in Anhang 2; **27**
- c. Prüfaufwand und Aufwand für Nicht-Prüfdienstleistungen der Prüfgesellschaft sowie der Prüfaufwand der internen Revision in Schweizer Franken pro geprüftes Institut (einschliesslich der von diesem verwalteten Anlagefonds) nach Erhebungsformular in Anhang 2; **28**
- d. Prüfaufwand der Prüfgesellschaft und der internen Revision pro geprüftes Institut (einschliesslich der von diesem verwalteten Anlagefonds) in Stunden nach Erhebungsformular in Anhang 2; **29**
- e. Tätigkeitsbericht nach Anhang 3. **30**

Die Bankenkommission kann die nach Bst. a.-d. erhobenen Zahlen auf aggregierter Basis veröffentlichen. **31**  
Angaben über einzelne Prüfgesellschaften werden aggregiert zu Angaben aller Prüfgesellschaften. Angaben über einzelne beaufsichtigte Institute werden aggregiert zu Angaben pro Institutsgruppe (z.B. nach SNB-Bankengruppen).

##### **b) Weitere Informationen**

Die Prüfgesellschaften informieren die Bankenkommission unaufgefordert über wesentliche Änderungen und Sachverhalte betreffend: **32**

- a. Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente **33**
- b. Zusammensetzung der Organe und der Besitzer **34**

Die Prüfgesellschaften geben die Gründe für das Ausscheiden von Mitgliedern der Organe und für Änderungen in den Besitzverhältnissen jeweils an.

- c. Leitende Prüfer 35  
Die Bankenkommission kann über die Gründe des Ausscheidens von leitenden Prüfern Auskunft verlangen.
- d. Berufshaftpflicht 36
- e. Bestehende oder drohende Auseinandersetzungen mit Prüfkunden, die der Aufsicht der Bankenkommission unterstehen. 37

Die Prüfgesellschaften fügen unaufgefordert weitere für die Aufsichtsbehörde relevante Informationen bei. Die Bankenkommission verlangt bei Bedarf weitere Informationen. 38

## **B. Qualitätskontrollen**

Die Bankenkommission kann bei Prüfgesellschaften Qualitätskontrollen durchführen. Sie legt Gegenstand und Umfang der Qualitätskontrollen fest und bestimmt Methoden, Instrumente und Vorgehensweise. 39

Im Rahmen der Qualitätskontrollen beurteilt die Bankenkommission insbesondere, ob die Organisation und die internen Prozesse der Prüfgesellschaften eine professionelle, an den Risiken im Bank- und Effektenhandelsgeschäft bzw. Fondsgeschäft orientierte Prüfung und Überwachung gewährleisten. 40

Die Bankenkommission vergewissert sich unter anderem, dass die Prüfgesellschaften die gesetzlichen Bestimmungen, die für sie und ihre leitenden Prüfer geltenden Anerkennungsvoraussetzungen, die Ständesregeln und die gemäss Art. 20 Abs. 4 BankG bzw. Art. 34 Abs. 1 Bst. a BEHV bzw. Art. 60 Abs. 1 AFV-EBK anwendbare Sorgfalt bei der Prüfung dauernd beachten. 41

Die Bankenkommission würdigt die Systeme der Prüfgesellschaften zur Risikoidentifikation und zum Risikomanagement und beurteilt die angewendeten Prozesse und Methoden. 42

Die Bankenkommission kann die Prüfgesellschaften in sämtlichen Phasen der Prüfung von Banken, Effektenhändlern, Fondsleitungen und Anlagefonds begleiten. Ziel dieser Begleitung ist, abzuklären, ob die von der Prüfgesellschaft vorgesehenen Prozesse in der Praxis auch effektiv umgesetzt werden. 43

Die Rolle der Bankenkommission bei der Begleitung einer Prüfung beschränkt sich strikt auf jene eines Beobachters. Sie nimmt an keiner Prüfungshandlung teil. Die Verantwortung für die Prüfung bleibt bei der Prüfgesellschaft. 44

## **V. Beauftragung und Wechsel**

Die Bank bzw. der Effektenhändler bzw. die Fondsleitung beauftragt eine von der Bankenkommission anerkannte Prüfgesellschaft mit den Prüfungen nach Art. 18 und 19 Abs. 1 BankG bzw. Art. 17 Abs. 1 BEHG bzw. Art. 52 AFG. 45

Die Bank bzw. der Effektenhändler bzw. die Fondsleitung holt vor dem Wechsel der Prüfgesellschaft die Zustimmung der Bankenkommission ein (Art. 39 Abs. 2 BankV bzw. Art. 30 Abs. 2 BEHV bzw. Art. 52 Abs. 2 AFG). Sie bzw. er teilt der Bankenkommission gleichzeitig die Gründe für den Wechsel mit und reicht ihr die letzte Rechnung der bisherigen Prüfgesellschaft ein. Die bisherige Prüfgesellschaft erhält von der Bankenkommission die Gelegenheit, zum beantragten Wechsel Stellung zu nehmen. 46

Die Bankenkommission verweigert die Zustimmung zum Wechsel der Prüfgesellschaft, sofern dieser zur Unzeit erfolgt. 47

Bei der Annahme eines neuen Mandates sowie beim Wechsel der Prüfgesellschaft informiert die neue Prüfgesellschaft die Bankenkommission anhand des Fragebogens im Anhang 4 über Dienstleistungen, die sie für das neu zu prüfende Institut in den vergangenen drei Jahren ausgeführt hat. 48

Die Bank bzw. der Effektenhändler hat der neu gewählten Prüfgesellschaft die Berichte über die Aufsichts- 49

und die Rechnungsprüfung (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“) der vorgängigen Prüfgesellschaft der letzten zwei Jahre zur Verfügung zu stellen. Die Fondsleitung hat der neu gewählten Prüfgesellschaft die Prüfberichte (Art. 64 Abs. 1 AFV-EBK) der vorgängigen Prüfgesellschaft der letzten zwei Jahre zur Verfügung zu stellen.

Die neue Prüfgesellschaft nimmt mit der bisherigen Prüfgesellschaft formell Kontakt auf, um die für die Mandatsübertragung notwendigen Informationen zu beschaffen. Die beiden Prüfgesellschaften sprechen sich gegenseitig ab, um den Übergang der notwendigen Informationen sicherzustellen. **50**

Bei der Übertragung des Mandates hat die bisherige Prüfgesellschaft ihrer Nachfolgerin Einsicht in die Arbeitspapiere zu gewähren. Das Eigentum an den Arbeitspapieren verbleibt bei der bisherigen Prüfgesellschaft. Verweigert die bisherige Prüfgesellschaft die Weitergabe der für die Mandatsübertragung notwendigen Informationen (z.B. bei Verantwortlichkeits- und sonstigen Streitfällen), hat sie die Bankenkommision zu informieren. Die Bankenkommision legt im Einzelfall Massnahmen fest, die den für die Mandatsübertragung notwendigen Informationsfluss sicherstellen. **51**

Die Bankenkommision verlangt den Wechsel der Prüfgesellschaft, wenn die bisherige Prüfgesellschaft unter den gegebenen Verhältnissen nicht Gewähr für eine ordnungsgemässe Prüfung bietet (Art. 39 Abs. 4 BankV bzw. Art. 30 Abs. 5 BEHV bzw. Art. 52 Abs. 2 AFG). **52**

## **VI. Inkrafttreten**

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2006 **53**

## **VII. Übergangsbestimmung**

Die Erhebung Prüfaufwand wird erstmals per Ende September 2007 mit den Formularen gemäss Anhang 2 durchgeführt. **54**

### **Anhänge:**

- Anhang 1: Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer
- Anhang 2: Datenerhebung Prüfaufwand / Erhebungsformulare
- Anhang 3: Tätigkeitsbericht
- Anhang 4: Fragebogen über Dienstleistungen anerkannter Prüfgesellschaften

### **Rechtliche Grundlagen:**

- BankG: Art 18-22
- BankV: Art. 35-49
- BEHG: Art. 17-19
- BEHV: Art. 30-37
- AFG: Art. 52-55
- AFV: Art. 79-83
- AFV-EBK: Art. 60-69

## Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer

Bei den Anerkennungsvoraussetzungen wird unterschieden zwischen Prüfern mit Wirtschaftsprüferdiplom (Rz A2-A5) einerseits und Prüfern ohne Wirtschaftsprüferdiplom (Rz A6-A9) andererseits. Die zeitlichen Angaben zur Berufspraxis verstehen sich als Mindestwerte. Die Anträge auf Anerkennung als leitende Prüfer werden im Einzelfall beurteilt. **A1**

### Anerkennungsvoraussetzungen für Prüfer mit Wirtschaftsprüferdiplom

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird davon ausgegangen, dass die notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse vorliegen, sofern die Voraussetzungen a. - c. kumulativ erfüllt sind. **A2**

a. Eidgenössisches Diplom als Wirtschaftsprüfer<sup>1</sup> oder gleichwertiges ausländisches Diplom **A3**

b. Berufserfahrung im Bank-, Effektenhandels- oder Anlagefondsgeschäft **A4**  
Als solche gilt:

- Berufslehre mit anschliessender Berufstätigkeit bei einer Bank, einem Effektenhändler, einer Fondsleitung oder einem Vertreter von Anlagefonds oder
- Berufstätigkeit von mindestens 2 Jahren bei einer Bank, einem Effektenhändler oder einer Fondsleitung oder
- Berufserfahrung von mindestens 2'500 Stunden in der internen oder externen Prüfung von Banken, Effektenhändlern, Fondsleitung, Anlagefonds oder Finanzgesellschaften. Die in der Prüfung von Finanzgesellschaften aufgewendeten Stunden werden zu 50% angerechnet.

c. Berufserfahrung in der Banken-, Effektenhändler- oder Anlagefondsprüfung (Prüfungen nach Art. 19 Abs. 1 BankG, Art. 8 BEHV-EBK oder Art. 52 Abs. 1 AFG): **A5**

- Leitende Prüfer bei Banken: mindestens 2'000 Stunden Berufstätigkeit in der Bankenprüfung
- Leitende Prüfer bei Effektenhändlern: mindestens 2'000 Stunden Berufstätigkeit in der Banken- oder Effektenhändlerprüfung
- Leitende Prüfer bei Anlagefonds: mindestens 2'000 Stunden Berufstätigkeit in der Banken-, Effektenhändler- oder Fondsleitungs- und Anlagefondsprüfung, wovon mindestens 1'000 Stunden in der Prüfung von Fondsleitungen und Anlagefonds.

### Anerkennungsvoraussetzungen für Prüfer ohne Wirtschaftsprüferdiplom

Personen, die nicht über ein eidgenössisches Wirtschaftsprüferdiplom oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom verfügen, müssen sich über eine gründliche Ausbildung im Bereich Wirtschaft oder Recht, eine gründliche Berufserfahrung im Bank-, Effektenhandels- oder Anlagefondsgeschäft sowie in der Banken-, Effektenhändler- oder Anlagefondsprüfung ausweisen. **A6**

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird davon ausgegangen, dass die notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse vorliegen, sofern die Voraussetzungen a. und b. kumulativ erfüllt sind. **A7**

<sup>1</sup> Früher: eidgenössisch diplomierter Bücherexperte.

- a. Ausbildung im Bereich Wirtschaft oder Recht **A8**
- Universitätsabschluss in Wirtschaftswissenschaften oder Recht oder
  - Betriebsökonom FH nach dem Bundesgesetz über die Fachhochschulen bzw. Betriebsökonom HWV oder
  - Fachausweis Treuhänder oder
  - eidgenössisches Diplom in den Bereichen Bank, Buchhaltung/Controlling, Organisation oder Informatik oder
  - Certified Financial Analyst oder
  - AZEK-Diplom.

- b. Berufserfahrung **A9**
- von insgesamt 12 Jahren in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Banken, Finanz, Buchhaltung, Organisation oder Informatik. Die unter Rz A8 aufgeführten Ausbildungen, die nicht berufsbegleitend sind, insbesondere der Universitätsabschluss und der Abschluss als Betriebsökonom FH bzw. HWV, zählen als 3 Jahre Berufserfahrung.

- davon 4 Jahre Berufserfahrung im Bank-, Effektenhandels- oder Anlagefondsgeschäft
- Für leitende Prüfer bei Banken:  
davon mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Bankenprüfung (inklusive interne Revision), wovon 3 Jahre unter der Führung eines von der Bankenkommision anerkannten leitenden Prüfers
- Für leitende Prüfer bei Effektenhändlern:  
davon mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Banken- oder Effektenhändlerprüfung (inklusive interne Revision), wovon 3 Jahre unter der Führung eines von der Bankenkommision anerkannten leitenden Prüfers
- Für leitende Prüfer bei Anlagefonds:  
davon mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Anlagefonds-, Fondsleitungs-, Banken- oder Effektenhändlerprüfung (inklusive interne Revision), wovon 2 Jahre in der Fondsleitungs- und Anlagefondsprüfung unter der Führung eines von der Bankenkommision anerkannten leitenden Prüfers.

## **Antrag auf Anerkennung**

Der Antrag auf Anerkennung als leitender Prüfer bei Banken und/oder Effektenhändlern und/oder Fondsleitungen und Anlagefonds ist von der Prüfgesellschaft schriftlich einzureichen. Beizulegen sind alle Unterlagen, aus denen sich die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen ergibt. Als solche gelten:

- datierter und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf;
- aktuelles Leumundszeugnis (sofern am Wohnort üblich);
- aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- evtl. Kopie der Niederlassungsbewilligung;
- Kopien der relevanten Diplome nach Rz A3 und A8;
- evtl. Kopien von Arbeitszeugnissen;
- Nachweis der Berufserfahrung in der Banken-, Effektenhändler- oder Fondsleitungs- und Anlagefondsprüfung in Stunden, mindestens aufgegliedert nach Anzahl Stunden auf den Gebieten Banken, Effektenhandel, Fondsleitungen, Anlagefonds und Finanzgesellschaften.

## Datenerhebung Prüfaufwand / Erhebungsformulare

Jede Prüfgesellschaft übermittelt der Bankenkommission mittels separatem Erhebungsformular für Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate (Erhebungsformular BEF) einerseits und Fondsleitungen und Anlagefonds (Erhebungsformular AF) andererseits jährlich bis Ende September folgende Daten: **A1**

1. Gesamthonorarvolumen der Prüfgesellschaft in der Schweiz, konsolidiert, in Schweizer Franken (Rz A5-A6);
2. Prüfaufwand und Aufwand für Nicht-Prüfdienstleistungen in Schweizer Franken pro geprüftes Institut (Rz A8-A10);
3. Prüfaufwand in Stunden pro geprüftes Institut (Rz A11-A12);
4. Prüfaufwand der internen Revision in Schweizer Franken und Stunden pro geprüftes Institut (Rz A13–A19).

Bei Finanzgruppen und –konglomeraten erfolgen die Angaben zu 2. - 4. sowohl für die Konzernebene als auch auf Einzelbasis für jede zur Gruppe gehörende Bank nach Art. 1 und 2 BankG und jeden zur Gruppe gehörenden Effektenhändler nach Art. 2 Bst. d BEHG sowie jede zur Gruppe gehörende Fondsleitung nach Art. 9 AFG einschliesslich der von dieser verwalteten Anlagefonds. In Abweichung davon werden im Erhebungsformular BEF für die Grossbankengruppen die entsprechenden Daten kumuliert, d.h. für den Konzern und sämtliche Einzelinstitute in der Schweiz, in einem Betrag erhoben. Diese Abweichung begründet sich damit, dass die Prüfgesellschaften der Grossbanken aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Grossbankenaufsicht zusätzliche Angaben zum Prüfaufwand liefern, die über den Umfang dieser Erhebung hinausgehen. **A2**

Der Aufwand in Schweizer Franken und Stunden pro geprüftes Institut umfasst den Aufwand der Prüfgesellschaft, einschliesslich der Gesellschaften, an denen sie mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt. Arbeiten Dritter (andere Wirtschaftsprüfer und Experten, jedoch ohne interne Revision) bei der Prüfung sind einzubeziehen (z.B. von Dritten ausgeführte Informatik-Prüfungen). **A3**

Erhoben wird der Aufwand in Schweizer Franken und Stunden für den im abgelaufenen Kalenderjahr endenden Berichtszeitraum des geprüften Instituts (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“). Für den Aufwand für Nicht-Prüfdienstleistungen gilt als Erhebungszeitraum das Geschäftsjahr des geprüften Instituts. Beispiel: Die Erhebung mit Einreichfrist 30.9.2007 umfasst den Aufwand für die Rechnungsprüfung des am 31.12.2006 endenden Geschäftsjahres einer Bank, den Aufwand für die Aufsichtsprüfung mit dem vom Geschäftsjahr abweichenden Berichtszeitraum 1.10.2005 - 30.9.2006 sowie die im abgelaufenen Geschäftsjahr erbrachten Nicht-Prüfdienstleistungen. **A4**

### I. Gesamthonorarvolumen der Prüfgesellschaft in der Schweiz

Das Gesamthonorarvolumen (Erhebungsformular BEF, Ziff. 1.) umfasst die Honorare sämtlicher Geschäftsbereiche der Prüfgesellschaft und ist nicht beschränkt auf die Mandate im Bereich Financial Services. Die Angaben beziehen sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr der Prüfgesellschaft und erfolgen auf Gruppenbasis, d.h. einschliesslich der Gesellschaften, an denen die Prüfgesellschaft mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt. **A5**

Das Gesamthonorarvolumen der Prüfgesellschaft wird aufgeteilt in Honorare für Prüfdienstleistungen (Erhebungsformular BEF, Ziff. 1.1) und Honorare für Nicht-Prüfdienstleistungen (Erhebungsformular BEF, Ziff. 1.2). Diese Angaben sind ausschliesslich im Erhebungsformular BEF zu erfassen und müssen im Erhebungsformular AF nicht wiederholt werden. **A6**

## II. Aufwand in CHF pro geprüftes Institut

### A. Angaben zum geprüften Institut

Unter Ziffer 2.1.1. der Erhebungsformulare ist für jedes geprüfte Institut eine Identifikationsnummer anzugeben, welche die Bankkommission der Prüfgesellschaft vorgängig bekannt gibt. Im Erhebungsformular BEF werden die Angaben aller Institute erfasst, bei denen die Prüfgesellschaft banken- bzw. börsengesetzliche Revisionsstelle ist oder bei denen sie ausserordentliche Revisionen (Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 2 BankG, Art. 31 BEHV) durchführte. Im Falle von Fondsleitungen ist zusätzlich die Anzahl geprüfter Anlagefonds anzugeben. A7

### B. Total Prüfaufwand und Aufwand für Nicht-Prüfdienstleistungen in Schweizer Franken

Das Total Aufwand in Schweizer Franken (CHF) pro geprüftes Institut (Erhebungsformulare Ziffer 2.2) setzt sich zusammen aus dem Prüfaufwand (Erhebungsformulare Ziffer 2.2.1) sowie aus dem Aufwand für Nicht-Prüfdienstleistungen (Erhebungsformulare Ziffer 2.2.2). A8

Der Prüfaufwand ist weiter aufzuteilen in den Aufwand für die Rechnungsprüfung und in den Aufwand für die Aufsichtsprüfung (EBK-RS 05/1 „Prüfung“) sowie in den Aufwand für ausserordentliche Revisionen (Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 2 BankG, Art. 31 BEHV) und für Vertiefungsprüfungen bei Grossbanken (EBK-RS 04/1 „Aufsicht über die Grossbanken“). Der Aufwand für übrige Prüfdienstleistungen (z.B. präferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen, Gründungs-, Kapitalherabsetzungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen, SWX-Prüfungen) ist im Prüfaufwand enthalten und wird unter Ziffer 2.2.1.5 erfasst. A9

Bei Fondsleitungen ist der Prüfaufwand weiter aufzuteilen in Aufwand für die Prüfung der Fondsleitung und Aufwand für die Prüfung der Anlagefonds (Erhebungsformular AF Ziff. 2.2.1.1 und 2.2.1.2). A10

## III. Prüfaufwand der Prüfgesellschaft in Stunden pro geprüftes Institut

Bei Banken, Effektenhändlern, Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten gibt die Prüfgesellschaft den Prüfaufwand in Stunden pro Institut an (Erhebungsformular BEF, Ziff. 3.). Dieser wird aufgeteilt nach A11

- Stunden für Rechnungsprüfung, Aufsichtsprüfung, ausserordentliche Revisionen, Vertiefungsprüfungen bei Grossbanken und übrige Prüfdienstleistungen (Erhebungsformular BEF Ziff. 3.1.1 – 3.1.5);
- Stunden für Risikoanalyse/Planung, Zinsdifferenzgeschäft, Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft, Handelsgeschäft, Informatik, Berichterstattung und übriges (Erhebungsformular BEF Ziff. 3.2.1 – 3.2.7);
- Stunden des höheren Kaders (Manager, Partner), der Prüfer (Assistant, Senior) und des Sekretariatspersonals (Erhebungsformular BEF Ziff. 3.3.1 – 3.3.3).

Bei Fondsleitungen gibt die Prüfgesellschaft den Prüfaufwand in Stunden an (Erhebungsformular AF, Ziff. 3.). Dieser wird aufgeteilt nach A12

- Planung, Prüfung Fondsleitung, Prüfung Anlagefonds und Berichterstattung (Erhebungsformular AF, Ziff. 3.1.1 – 3.1.4);
- Stunden des höheren Kaders (Manager, Partner), der Prüfer (Assistant, Senior) und des Sekretariatspersonals (Erhebungsformular AF Ziff. 3.2.1 – 3.2.3).

#### **IV. Prüfaufwand der internen Revision**

Bei Banken, Effektenhändlern, Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten melden die Prüfgesellschaften für jedes geprüfte Institut den Prüfaufwand der internen Revision im abgelaufenen Geschäftsjahr in CHF und Stunden (Erhebungsformular BEF Ziff. 4.1 und 4.2). **A13**

Der Prüfaufwand in Stunden wird aufgeteilt nach Prüfungsarten (Erhebungsformular BEF, Ziff. 4.2.1.1 und 4.2.1.3) in **A14**

- Stunden für Rechnungsprüfung;
- Stunden für Aufsichtsprüfung;
- Stunden für übrige Prüfungs- und Überwachungsaufgaben.

Der Prüfaufwand in Stunden wird zudem nach Sachgebieten (Erhebungsformular BEF, Ziff. 4.2.2.1 - 4.2.2.7) aufgeteilt in **A15**

- Risikoanalyse/Planung, im Sinne der Jahres-/Mehrjahresplanung;
- Zinsdifferenzgeschäft;
- Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft;
- Handelsgeschäft;
- Informatik;
- Berichterstattung;
- Übriges.

Der Prüfaufwand in Stunden wird zudem aufgeteilt nach Mitarbeiterkategorien (Erhebungsformular BEF, Ziff. 4.2.3.1 - 4.2.3.3) in: **A16**

- höheres Kader;
- Prüfer;
- Sekretariatspersonal.

Bei Fondsleitungen melden die Prüfgesellschaften für jedes geprüfte Institut den Prüfaufwand der internen Revision im abgelaufenen Geschäftsjahr in CHF und Stunden (Erhebungsformular AF, Ziff. 4.1 und 4.2). **A17**

Der Prüfaufwand in Stunden wird zudem aufgeteilt nach Sachgebieten (Erhebungsformular AF, Ziff. 4.2.1.1 - 4.2.1.4) in **A18**

- Risikoanalyse/Planung;
- Prüfaufwand Fondsleitung;
- Prüfaufwand Anlagefonds;
- Berichterstattung.

Der Prüfaufwand in Stunden wird unterteilt nach Mitarbeiterkategorien (Erhebungsformular AF, Ziff. 4.2.2.1 - 4.2.2.3) in: **A19**

- höheres Kader;
- Prüfer;
- Sekretariatspersonal.

**EBK-RS 05/3 Anhang 2: Datenerhebung Prüfaufwand / Erhebungsformulare**

Name der Prüfgesellschaft:

Erhebungsperiode:

**1. Gesamthonorarvolumen der Prüfgesellschaft in der Schweiz (konsolidiert, in CHF)**

1	Totalbetrag Honorare	
1.1.	davon Honorare für Prüfleistungen	
1.2.	davon Honorare für Nicht-Prüfleistungen	

**2. Aufwand in CHF pro geprüftes Institut**

2.1. Angaben zum geprüften Institut		2.2. Total Prüferaufwand in CHF		2.2.1. Prüferaufwand in CHF für Prüfleistungen in CHF		2.2.2. Prüferaufwand in CHF für Prüfleistungen in CHF		2.2.3. Prüferaufwand in CHF für Prüfleistungen in CHF		2.2.4. Prüferaufwand in CHF für Prüfleistungen in CHF		2.2.5. Prüferaufwand in CHF für Prüfleistungen in CHF		2.2.6. Prüferaufwand in CHF für Prüfleistungen in CHF		2.2.7. Prüferaufwand in CHF für Prüfleistungen in CHF		2.2.8. Prüferaufwand in CHF für Prüfleistungen in CHF							
2.1.1.	2.1.2.	2.1.3.	2.2.1.	2.2.2.	2.2.3.	2.2.4.	2.2.5.	2.2.6.	2.2.7.	2.2.8.	2.2.9.	2.2.10.	2.2.11.	2.2.12.	2.2.13.	2.2.14.	2.2.15.	2.2.2.	3. Total Prüferaufwand in CHF	3.1.1.	3.1.2.	3.1.3.	3.1.4.	3.1.5.	
Banken																									
SNB																									
Statistik																									
Nr.	Name des Institutes (Bank, Effektenhändler, Finanzgruppe, Finanzkonglomerat)																								

**3. Prüfaufwand der Prüfgesellschaft in Std.**

## EBK-RS 05/3 Anhang 2: Datenerhebung Prüfaufwand / Erhebungsformulare

		3.2 Unterteilung nach Sachgebiete				3.3 Unterteilung nach Mitarbeiterkategorie														
		3.2.1	3.2.2	3.2.3	3.2.4	3.2.5	3.2.6	3.2.7	3.3.1	3.3.2	3.3.3									
	3.2.1	davon Std. für Rekomanagement	3.2.2	davon Std. für Zusatz- geschäfte	3.2.3	davon Std. für Kommissions- und Dienstleistungs- geschäfte	3.2.4	davon Std. für Handelsgeschäfte	3.2.5	davon Std. für Informatik	3.2.6	davon Std. für Bericht-erstellung	3.2.7	davon Std. für Übriges	3.3.1	davon Std. des Management- (Manager/ Partner)	3.3.2	davon Std. der Prüfungswirtschaft, (Sachf.)	3.3.3	davon Std. des Service- personals

4. Prüfaufwand der internen Revision in CHF und Std.

	4.2.1. Unterteilung nach Prüfungsart		4.2.2. Unterteilung nach Sachgebiet				4.2.3. Unterteilung nach Mitarbeiterkategorie					
	4.2.1.1	4.2.1.2	4.2.2.1	4.2.2.2	4.2.2.3	4.2.2.4	4.2.2.5	4.2.2.6	4.2.2.7	4.2.3.1	4.2.3.2	4.2.3.3
4.1 Prüfaufwand Interne Revision in CHF	4.2.1.1 davon Std. für Rechnungsprüfung	4.2.1.2 davon Std. für Aufsichtsprüfung	4.2.2.1 davon Std. für Reaktionsanalyse Planung	4.2.2.2 davon Std. Zusatzdienstleistungen geschäft	4.2.2.3 davon Std. für Dienstleistungen und Dienstleistungen Geschäft	4.2.2.4 davon Std. Handels- Geschäft	4.2.2.5 davon Std. für Informations- Geschäft	4.2.2.6 davon Std. für Bericht- erstellung	4.2.2.7 davon Std. für Übriges	4.2.3.1 davon Std. des Kadens	4.2.3.2 davon Std. der Prüfer	4.2.3.3 davon Std. des Sekretariats- personals

## EBK-RS 05/3 Anhang 2: Datenerhebung Prüfaufwand / Erhebungsformulare

Name der Prüfungsgesellschaft:  
Erhebungsperiode:


### 1. Gesamthonorarvolumen der Prüfungsgesellschaft in der Schweiz (konsolidiert, in CHF)

(siehe Angaben unter Erhebungsformular BEF, Ziffer 1)

### 2. Aufwand in CHF pro Fondsleitung

2.1.1.	2.1. Angaben zum geprüften Institut	
	2.1.2.	2.1.3.
Nr. Fondsleitung	Name des Institutes	Anzahl Fonds
Nr. Konzernleitung		

### 3. Prüfaufwand der Prüfungsgesellschaft in Std.

3.1.1.	3.1 Unterteilung nach Sachgebiet				3.2.2.	3.2 Unterteilung nach Mitarbeiterkategorie				
	3.1.1.	3.1.2.	3.1.3.	3.1.4.		3.2.1.	3.2.2.	3.2.3.		
	davon Std. für Planung	davon Std. für Prüfung Fondsbildung	davon Std. für Prüfung Anlagefonds	davon Std. für Prüfung Bereichs-erstellung	davon Std. des höheren Kadres (Partner, Partner)	davon Std. der Prüfer (Assistent, Senior)	davon Std. des Sekretariatspersonals			
	3. Total Prüfaufwand in Std.									
	2.2.2. davon Aufwand für Nicht-Prüfungstätigkeiten in CHF									
		2.2.1.2. davon für Prüfung Aktivposten in CHF								
		2.2.1.1. davon für Prüfung Fondsbildung in CHF								
		2.2.1. davon Prüfungswand in CHF								
	2.2 Total Prüfaufwand und Prüfungswand in CHF									

4. Prüfaufwand der internen Revision in CHF und Std.

	4.2.1. Unterteilung nach Sachgebiet				4.2.2. Unterteilung nach Mitarbeiterkategorie			
	4.2.1.1.	4.2.1.2.	4.2.1.3.	4.2.1.4.	4.2.1.5.	4.2.2.1.	4.2.2.2.	4.2.2.3.
4.1. Prüfaufwand 4.2. Prüfaufwand internen Revision in CHF	davon Std. für Planung	davon Std. für Fortbildung	davon Std. für Auswertung	davon Std. für Berichtserstellung	davon Std. für übriges	davon Std. des höheren Kaderns	davon Std. der Prüfer	davon Std. des Sekretariatspersonals

## Tätigkeitsbericht

Der Tätigkeitsbericht soll der Bankenkommission einen möglichst umfassenden Einblick in die Aktivitäten der einzelnen Prüfgesellschaften geben.

Der Bericht umfasst insbesondere Angaben zu folgenden Punkten:

- 1. Organisation**
  - 1.1. Rechtliche und wirtschaftliche Struktur der Prüfgesellschaft**
  - 1.2. Geschäftsstrategie**
  - 1.3. Organisation der „corporate governance“**
  - 1.4. Aufbauorganisation im Bereich Banken- und Effektenhändlerprüfung und Prüfung von Fondsleitungen und Anlagefonds (Financial Services)**
- 2. Personal**
  - 2.1. Verwaltungsrat der Gesellschaft**
  - 2.2. Geschäftsleitung der Gesellschaft**
  - 2.3. Leitende Prüfer Financial Services**
  - 2.4. Statistische Angaben zum Personal Financial Services**
  - 2.5. Entlohnungs- und Bonussystem im Bereich Financial Services**
  - 2.6. Aus- und Weiterbildung im Bereich Financial Services**
- 3. Unabhängigkeit**
  - 3.1. Detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Grundsätzen der Unabhängigkeit gemäss den Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhänder-Kammer**
  - 3.2. Kunden, deren verrechnetes Totalhonorar mehr als 10% des schweizerischen Gesamtumsatzes beträgt**
- 4. Honorarsituation**
  - 4.1. Statistische Angaben zum Honorarvolumen der Prüfgesellschaft**
  - 4.2. Situation im Bereich Financial Services**
  - 4.3. Finanzielle Situation**
- 5. Rechtsstreitigkeiten / Einzelfälle im Bereich Financial Services in der Schweiz**
- 6. Prüfwesen**
  - 6.1. Allgemeines Prüfungsvorgehen und Prüfmethodik**
  - 6.2. Qualitätskontrolle**
  - 6.3. Wichtigste Veränderungen, Herausforderungen und Entwicklungen im Sinne von „best practices“ bei den geprüften Instituten**

Hier sind vor allem die Entwicklungen im Sinne von „best practices“ zu beschreiben, die bei den geprüften Instituten festzustellen waren. Dabei filtert die Prüfgesellschaft aus ihrem Portfolio der geprüften Institute die wichtigsten Trends und Ereignisse heraus (z.B. wichtige Weiterentwicklungen im Risikomanagement, wichtige Markteinflüsse und Konkurrenzverhalten, die Rückschlüsse auf die konkrete Geschäftspolitik erlauben).
- 7. Grossbankenüberwachung**
  - 7.1. Entwicklungen des Jahres**
  - 7.2. Abgeschlossene und pendente Projekte**
- 8. Anlagefonds**
  - 8.1. Organisatorische Entwicklungen**
  - 8.2. Regulatorische Entwicklungen**
  - 8.3. Zusammenarbeit mit der SFA**
  - 8.4. Prüfmethodik bei Anlagefonds**

## 9. Allgemeines

### 9.1. Kontakte zu Berufsverbänden

### 9.2. Kommende Herausforderungen / Ausblick

## Beilagen

### A. Organigramme

- Gruppe
- Struktur der Gesellschaften
- Financial Services

### B. Liste der leitenden Prüfer

Name und Vorname, Heimatort und Nationalität, Titel, Funktion, Ausbildung, Anerkennung als Prüfer für Banken und/oder Effektenhändler und/oder Fondsleitungen und Anlagefonds, Sprache, Sitzadresse, Telefon- und Faxnummer [inkl. Direktwahl und Handynummer], E-Mail-Adresse

### C. Liste der Notfalladressen

Privatadresse, private Telefon- und Faxnummer, private Handynummer, private E-Mail-Adresse

### D. Liste der zu prüfenden Institute

Unterteilung in Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Anlagefonds mit Angaben zu

- Name und Domizil des zu prüfenden Instituts
- zuständige Niederlassung der Prüfgesellschaft
- zuständiger Partner/Direktor und leitender Prüfer, inklusive Angabe, seit wann der leitende Prüfer für das Mandat zuständig ist
- Abschlussdatum des zu prüfenden Instituts
- Risiko-Einschätzung (Rating)

### E. Offenlegung finanzieller Beziehungen der Prüfgesellschaft gegenüber beaufsichtigten Instituten

Offenlegung finanzieller Beziehungen der Prüfgesellschaft und ihrer Personalvorsorgestiftungen gegenüber Banken, Effektenhändlern, Finanzgruppen, Finanzkonglomeraten, Fondsleitungen und Anlagefonds, die der Aufsicht der Bankenkommision unterstehen (beaufsichtigte Institute). Die Angaben erfolgen sowohl bezüglich der Prüfgesellschaft als auch bezüglich der beaufsichtigte Institute auf Gruppenbasis. Somit werden sowohl der Prüfgesellschaft als auch dem Institut auch jene Gesellschaften zugerechnet, an denen sie mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt sind oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben. Diese Erhebung umfasst:

- Die Kreditlimiten (inkl. derjenigen für Garantien usw.) und deren Beanspruchung per Bilanzstichtag in der jeweiligen Berichtsperiode. Diese Angaben erfolgen für die Beziehungen der Prüfgesellschaft zu allen von der Bankenkommision beaufsichtigten Instituten.
- Allfällige Kreditverhältnisse, die mit von der Bankenkommision beaufsichtigten Prüfungskunden in der Berichtsperiode bestanden haben.
- Eine Zusammenstellung der Anlagen (Beteiligungspapiere, Anleihen, Anteile an Anlagefonds, Treuhandanlagen oder übrige Guthaben) bei den von der Bankenkommision beaufsichtigten Prüfungskunden per Bilanzstichtag in der jeweiligen Berichtsperiode.
- Eine Zusammenstellung der bei von der Bankenkommision beaufsichtigten Prüfungskunden deponierten Wertschriften und erteilten Vermögensverwaltungsaufträge.
- Transaktionen, die während der Berichtsperiode mit von der Bankenkommision beaufsichtigten Prüfungskunden nicht zu marktkonformen Bedingungen abgewickelt wurden.
- Allfällige Rückversicherungsverträge der Personalvorsorgestiftungen mit Versicherungsgesellschaften, die einem von der Bankenkommision beaufsichtigten Finanzkonglomerat angehören und Prüfungskunde sind (inkl. Zugehörigkeit zu Sammelstiftungen).
- Übrige finanzielle Beziehungen zu von der Bankenkommision beaufsichtigten Prüfungskunden. Darunter fallen zum Beispiel von der Prüfgesellschaft an Prüfungskunden vermittelte bedeutende Geschäftsbeziehungen Dritter.

**F. Geschäftsbericht mit Jahresrechnung des Bereiches Financial Services**

Inklusive Anhang zur Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle.

Diese Beilage ist zwingend, sofern ein solcher Geschäftsbericht bzw. eine solche Jahresrechnung separat erstellt wird.

**G. Geschäftsbericht mit Jahresrechnung der Gruppe in der Schweiz**

Inklusive Anhang zur Jahresrechnung und Bericht der OR-Revisionsstelle.

## Dienstleistungen durch anerkannte Prüfgesellschaften (inkl. verbundene Gesellschaften im In- und Ausland) für Institute und Anlagefonds, bei welchen sie planen, die Tätigkeit als anerkannte Prüfgesellschaft auszuüben

Dieser Fragebogen ist bei der Annahme eines neuen Mandates sowie bei einem Wechsel der Prüfgesellschaft auszufüllen.

1. Grundsatzfrage		
Haben Sie oder eine mit Ihnen verbundene Gesellschaft im In- und Ausland dem Institut (inkl. nahestehende Einheiten) oder dem Anlagefonds, bei welchem Sie die Tätigkeit als anerkannte Prüfgesellschaft auszuüben gedenken, in den vergangenen drei Jahren bzw. während der Bewilligungsphase wesentliche Dienstleistungen erbracht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja	Nein

Falls die Grundsatzfrage mit ja beantwortet wurde, kreuzen Sie bitte im Folgenden die Art der Dienstleistungen an.

2. Ausübung einer Funktion	
2.1 als Aktionär	<input type="checkbox"/>
2.2 in der Verwaltung	<input type="checkbox"/>
2.3 in der Geschäftsleitung	<input type="checkbox"/>
2.4 als Kontroll- und Überwachungsinstanz	<input type="checkbox"/>
2.5 als Entscheidungsinstanz	<input type="checkbox"/>
2.6 weitere Tätigkeiten (bitte präzisieren)	<input type="checkbox"/>
3. Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Buchhaltung sowie den Zwischen- und Jahresabschlüssen	
3.1 Bewertungen im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen	<input type="checkbox"/>
3.2 Ausarbeitung und Erstellung von Buchhaltungsgrundlagen	<input type="checkbox"/>
3.3 Berechnung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	<input type="checkbox"/>
3.4 Führung der Buchhaltung	<input type="checkbox"/>
3.5 Erstellung von Buchhaltungsbelegen	<input type="checkbox"/>
3.6 Erstellung von Abschlussbuchungen	<input type="checkbox"/>
3.7 Erstellung des Abschlusses	<input type="checkbox"/>
3.8 weitere Dienstleistungen (bitte präzisieren)	<input type="checkbox"/>
4. Tätigkeit als interne Revision	
4.1 Vollmandat	<input type="checkbox"/>
4.2 Teilmandat	<input type="checkbox"/>
4.3 weitere Mandate (bitte präzisieren)	<input type="checkbox"/>
5. Vertretung der Interessen bei	
5.1 der Einreichung von Gesuchen	<input type="checkbox"/>
5.2 rechtlichen Verfahren	<input type="checkbox"/>
5.3 Schiedsverfahren	<input type="checkbox"/>
5.4 weiteren Verfahren (bitte präzisieren)	<input type="checkbox"/>
6. Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Personalwesen	
6.1 Suche von Mitgliedern der Geschäftsleitung	<input type="checkbox"/>
6.2 Suche von Kadermitarbeitern	<input type="checkbox"/>
6.3 Suche von übrigen Mitarbeitern	<input type="checkbox"/>
6.4 Personalmanagement	<input type="checkbox"/>
6.5 zur Verfügung stellen von eigenem Personal	<input type="checkbox"/>
6.6 weitere Dienstleistungen (bitte präzisieren)	<input type="checkbox"/>

7. Schätzungsmandat			
7.1 im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen			<input type="checkbox"/>
7.2 ohne Bezug zum Rechnungswesen			<input type="checkbox"/>
7.3 für Bonitätsprüfungen			<input type="checkbox"/>
7.4 für Gutachten bezüglich Anlagevermögen			<input type="checkbox"/>
7.5 für Verpflichtungen gegenüber der Pensionskasse			<input type="checkbox"/>
7.6 für weitere Verpflichtungen (bitte präzisieren)			<input type="checkbox"/>
7.7 für weitere Schätzungen (bitte präzisieren)			<input type="checkbox"/>
8. Versicherungstechnische Dienstleistungen			
8.1 versicherungsmathematische Berechnungen			<input type="checkbox"/>
8.2 weitere Dienstleistungen (bitte präzisieren)			<input type="checkbox"/>
9. Dienstleistungen im Finanzbereich			
9.1 Vermittlung von Kunden			<input type="checkbox"/>
9.2 Ausarbeitung von Anlageentscheiden			<input type="checkbox"/>
9.3 Durchführung von Bankgeschäften und –transaktionen			<input type="checkbox"/>
9.4 Aufbewahrung von Vermögenswerten des Kunden			<input type="checkbox"/>
9.5 Vermögensverwaltung			<input type="checkbox"/>
9.6 direkte oder indirekte Beteiligungen			<input type="checkbox"/>
9.7 Liquidationen			<input type="checkbox"/>
9.8 Sanierungen			<input type="checkbox"/>
9.9 finanzielle Neuordnungen			<input type="checkbox"/>
9.10 weitere Dienstleistungen (bitte präzisieren)			<input type="checkbox"/>
10. Beratungsmandate			
10.1 Unternehmensberatung			<input type="checkbox"/>
10.2 Informatikberatung			<input type="checkbox"/>
10.3 Rechtsberatung			<input type="checkbox"/>
10.4 Steuerberatung			<input type="checkbox"/>
10.5 Beratung im Zusammenhang mit einer Fusion			<input type="checkbox"/>
10.6 Beratung im Zusammenhang mit einer Akquisition			<input type="checkbox"/>
10.7 weitere Dienstleistungen (bitte präzisieren)			<input type="checkbox"/>
11. Spezialmandate			
11.1 Durchführung von außerordentlichen Revisionen			<input type="checkbox"/>
11.2 Mandat als Beobachter			<input type="checkbox"/>
11.3 Mandat als Sachwalter			<input type="checkbox"/>
11.4 Mandat als Untersuchungsbeauftragter			<input type="checkbox"/>
11.5 weitere Mandate (bitte präzisieren)			<input type="checkbox"/>
12. Weitere Dienstleistungen und Beziehungen		Ja	Nein
12.1 Haben Sie noch weitere zusätzliche Dienstleistungen erbracht, die bisher nicht erwähnt worden sind? (bitte präzisieren)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.2 Haben Sie oder Ihr Personal Beziehungen oder Verbindungen zu Ihrem Kunden im Sinne der Richtlinien zur Unabhängigkeit (Ausgabe 2001) der Treuhand-Kammer?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.3 Übersteigen die in Rechnung gestellten Honorare zu einem gewissen Zeitpunkt die Limite von 10 % Ihres Gesamtumsatzes?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wir bitten Sie, uns für alle erwähnten Sachverhalte die Details, die für unsere Beurteilung notwendig sind, genau darzulegen.			

Für jede erbrachte Dienstleistung ist anzugeben:

1. Art und kurze Beschreibung der Dienstleistung
2. Honorar
3. Zeitperioden der Dienstleistung
4. Verantwortlicher Partner

In jedem Fall ist zusätzlich die Honorarofferte, welche dem Kunden unterbreitet und von ihm akzeptiert wurde, diesem Fragebogen beizulegen.

13. Schlussfrage  Besteht Ihrer Meinung nach in diesem speziellen Fall ein Interessenkonflikt oder gibt es Elemente, die bei der Annahme des Mandates als Prüfgesellschaft Ihre Unabhängigkeit gegenüber Ihrem Prüfkunden gefährden könnten?  Bitte begründen Sie Ihre Stellungnahme.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
---	--------------------------------	----------------------------------

**Rechtsgrundlagen:**

- BankG: Art. 20
- BankV: Art. 35, 36, 39
- BEHG: Art. 18
- BEHV: Art. 30, 32, 33
- AFG: Art. 52
- AFV: Art. 80, 81, 83



**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Berichterstattung über die Prüfung bei Banken und Effektenhändlern  
(Prüfbericht)  
vom 29. Juni 2005 (*Letzte Änderung: 24. November 2005*)**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Einleitung</b>	<b>Rz 1-33</b>
<b>A. Geltungsbereich und Begriffe</b>	<b>Rz 1-5</b>
<b>B. Grundsätze der Berichterstattung</b>	<b>Rz 6-33</b>
a) Ziel	Rz 6-8
b) Hauptbestandteile	Rz 9-11
c) Behandlung der Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung durch die Organe des Instituts	Rz 12-16
d) Berichterstattung auf Einzel- und Gruppenbasis	Rz 17
e) Form und Inhalt	Rz 18-23
f) Sprache	Rz 24
g) Prüfergebnis und Prüferteil	Rz 25-28
aa) <i>Beanstandungen, Fristansetzungen und Benachrichtigung</i>	Rz 25-27
bb) <i>Wichtige Hinweise</i>	Rz 28
h) Berichtszeitraum	Rz 29-30
i) Abgabetermin	Rz 31-33
<b>II. Bericht über die Rechnungsprüfung</b>	<b>Rz 34-64</b>
<b>A. Zusammenfassung der Prüfergebnisse</b>	<b>Rz 35-52</b>
a) Beanstandungen mit Fristansetzungen	Rz 36-37
aa) <i>Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr</i>	Rz 38
bb) <i>Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr</i>	Rz 39
b) Bestätigungen zur Jahresrechnung und zum Aufsichtsreporting	Rz 40-46
aa) <i>Bestätigungen zur Jahresrechnung</i>	Rz 40-45
bb) <i>Bestätigungen zum Aufsichtsreporting</i>	Rz 46
c) Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission	Rz 47-48
d) Zusammenfassende Stellungnahme zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	Rz 49-50
e) Wichtige Hinweise	Rz 51-52
<b>B. Stellungnahmen der Prüfgesellschaft</b>	<b>Rz 53-57</b>
a) Stellungnahme zur Organisation und zur internen Kontrolle bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen	Rz 53
b) Bewertung der Aktiven und Ausserbilanzgeschäfte sowie Wertberichtigungs- und Rückstellungspolitik	Rz 54
c) Budgetierung und Planung	Rz 55-56
d) Behandlung des Berichts über die Rechnungsprüfung des Vorjahres durch die Organe des Instituts	Rz 57
<b>C. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b>	<b>Rz 58-62</b>
a) Bilanzanalyse und Kommentar zur Vermögens- und Finanzlage	Rz 60
b) Erfolgsanalyse und Kommentar zur Ertragslage	Rz 61
c) Rentabilität	Rz 62

<b>D. Zusätzliche Informationen</b>	<b>Rz 63</b>
<b>E. Beilagen</b>	<b>Rz 64</b>
<b>III. Bericht über die Aufsichtsprüfung</b>	<b>Rz 65-102</b>
<b>A. Zusammenfassung der Prüfergebnisse</b>	<b>Rz 66-82</b>
a) Beanstandungen mit Fristansetzungen	Rz 67
aa) <i>Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr</i>	Rz 68
bb) <i>Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr</i>	Rz 69
b) Bestätigungen zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften	Rz 70-74
aa) <i>Bestätigung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen</i>	Rz 70
bb) <i>Bestätigung der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften</i>	Rz 71
cc) <i>Bestätigung der Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften</i>	Rz 72
dd) <i>Bestätigung der Einhaltung der Liquiditätsvorschriften</i>	Rz 73-74
c) Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommision	Rz 75-76
d) Zusammenfassende Stellungnahme zur Risikolage	Rz 77-80
e) Wichtige Hinweise	Rz 81-82
<b>B. Stellungnahmen der Prüfgesellschaft</b>	<b>Rz 83-94</b>
a) „Corporate governance“ inklusive Trennung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat	Rz 84
b) Ordnungsmässigkeit der Geschäfte von Organen und qualifiziert Beteiligten	Rz 85
c) Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit	Rz 86
d) Interne Organisation und internes Kontrollsystem	Rz 87
e) Interne Revision	Rz 88
f) „Compliance“-Funktion	Rz 89
g) Einhaltung der Geldwäschereivorschriften	Rz 90
h) Einhaltung der Vorschriften zur konsolidierten Aufsicht	Rz 91
i) Prüfurteil zu den von der Bankenkommision zusätzlich festgelegten Prüffeldern	Rz 92
j) Prüfurteil zur Schwerpunktprüfung	Rz 93
k) Behandlung des Berichts über die Aufsichtsprüfung des Vorjahres durch die Organe des Instituts	Rz 94
<b>C. Risikolage</b>	<b>Rz 95-100</b>
a) Risikopolitik	Rz 95
b) Entwicklung der wesentlichen Risikokategorien	Rz 96
c) Stellungnahme zur Risikolage und zum Risikomanagement bezüglich den als wesentlich identifizierten Risikokategorien	Rz 97-100
<b>D. Zusätzliche Informationen</b>	<b>Rz 101</b>
<b>E. Beilagen</b>	<b>Rz 102</b>
<b>IV. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 103</b>
<b>V. Übergangsbestimmung</b>	<b>Rz 104</b>

**Anhänge:**

- Anhang 1: Mindestgliederung des Berichts über die Rechnungsprüfung
- Anhang 2: Mindestgliederung des Berichts über die Aufsichtsprüfung
- Anhang 3: Kennzahlensystem
- Anhang 4: Meldung der zehn grössten Schuldner

## I. Einleitung

### A. Geltungsbereich und Begriffe

Dieses Rundschreiben gilt für Revisionsstellen nach Art. 20 BankG und Art. 18 BEHG. Diese werden im Folgenden als Prüfgesellschaften bezeichnet. 1

Das Rundschreiben regelt Form und Inhalt der jährlichen Berichterstattung der Prüfgesellschaften über die Ergebnisse der Revision nach Art. 19 Abs. 1 BankG und nach Art. 17 Abs. 1 BEHG bei Banken und Effektenhändlern auf Einzel- und Gruppenbasis („Prüfbericht“). Anstelle des Begriffs „Revision“ wird im Folgenden „Prüfung“ verwendet und analog dazu wird der „Revisor“<sup>1</sup> als „Prüfer“ bezeichnet. 2

Zu Form und Inhalt der Prüfberichte von Grossbanken sowie in besonderen Fällen kann die Bankenkommission zusätzliche Vorgaben erlassen. 3

Die der Aufsicht der Bankenkommission unterstellten Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate werden im Folgenden unter dem Begriff „Institute“ zusammengefasst. 4

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind im EBK-RS 05/1 „Prüfung“ (Anhang 2) erläutert. 5

### B. Grundsätze der Berichterstattung

#### a) Ziel

Der Prüfbericht ist eines der zentralen Informationsinstrumente der Bankenkommission. Er ist unerlässlich zur Beschaffung von aufsichtsrelevanten Informationen und zur Identifikation jener Institute, bei denen aufsichtsrechtliche Massnahmen notwendig sind, insbesondere nach Art. 23<sup>bis</sup>, 23<sup>ter</sup>, 23<sup>quater</sup> und 23<sup>quinquies</sup> BankG oder Art. 35 und 36 BEHG. Für die Organe des geprüften Instituts stellt der Prüfbericht ein zur Wahrnehmung ihrer Pflichten wesentliches Instrument dar. 6

Die Berichterstattung stellt das Ergebnis der nach den international anerkannten Grundsätzen des Berufsstandes und den anwendbaren schweizerischen Grundsätzen des Berufsstandes durchgeführten Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung dar (EBK-RS 05/1 „Prüfung“). Sie ist dem jeweiligen Einzelfall angepasst. 7

Als international anerkannte Grundsätze des Berufsstandes gelten die International Standards des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) sowie die US Generally Accepted Auditing Standards (US-GAAS). Als anwendbare schweizerische Grundsätze gelten die Schweizer Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer. Anwendbar sind ebenfalls die von der Bankenkommission erlassenen Vorschriften zur Prüfung der Institute (EBK-RS 05/1 „Prüfung“). 8

#### b) Hauptbestandteile

Der Prüfbericht besteht aus zwei separaten Teilen: dem Bericht über die Rechnungsprüfung und dem Bericht über die Aufsichtsprüfung (EBK-RS 05/1 „Prüfung“). Die Einzelheiten zu Form und Inhalt dieser beiden Berichtsteile werden in Rz 34-102 festgehalten. Doppelspurigkeiten in der Berichterstattung sind zu vermeiden. Insbesondere werden Beanstandungen und andere Feststellungen nur jeweils in einem der Berichtsteile festgehalten, je nach Bereich entweder im Bericht über die Rechnungsprüfung oder in jenem über die Aufsichtsprüfung. 9

Die Abgabe der beiden Berichtsteile an die Adressaten gemäss Art. 21 BankG und Art. 19 BEHG kann zeitlich getrennt erfolgen. 10

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung und der Bericht über die Rechnungsprüfung sind vom für das Mandat zuständigen leitenden Prüfer (leitender Revisor) und einem weiteren zeichnungsberechtigten Mitarbeiter der Prüfgesellschaft zu unterzeichnen (Art. 46 Abs. 2 BankV, Art. 8 Abs. 1 BEHV-EBK). 11

<sup>1</sup> Die Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich sächlich (Mitglied), maskulin (Prüfer) oder feminin (Person) sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

**c) *Behandlung der Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung durch die Organe des Instituts***

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung und der Bericht über die Rechnungsprüfung sind vom Verwaltungsrat<sup>2</sup> unter Protokollaufnahme zu besprechen (Art. 48 BankV). Für Zweigniederlassungen ausländischer Banken gilt Art. 10 Abs. 2 der Auslandsbankenverordnung. **12**

Der für das Mandat zuständige leitende Prüfer nimmt an diesen Sitzungen teil. Er erläutert die wichtigsten Ergebnisse des Berichts über die Aufsichtsprüfung bzw. des Berichts über die Rechnungsprüfung sowie den allenfalls nötigen Handlungsbedarf. Er steht während der detaillierten Beratung der Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung dem Verwaltungsrat zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. **13**

Der Verwaltungsrat kann die detaillierte Beratung der Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung unter Teilnahme des für das Mandat zuständigen leitenden Prüfers an ein Audit Committee delegieren. Die Delegation entbindet den Verwaltungsrat jedoch nicht von der Pflicht, die Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung unter Protokollaufnahme zur Kenntnis zu nehmen und deren wesentliche Inhalte zu besprechen. Das Audit Committee informiert den Verwaltungsrat anlässlich dieser Sitzung über die wesentlichen Erkenntnisse der detaillierten Beratung des Berichts über die Aufsichtsprüfung und des Berichts über die Rechnungsprüfung. **14**

Der Verwaltungsrat wie auch die Geschäftsführung sind verantwortlich für die Anordnung von allfällig nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes. **15**

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die allfällige Weiterleitung der Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung an weitere Kreise. Er achtet dabei darauf, dass das Bankgeheimnis gemäss Art. 47 BankG gewahrt bleibt. Zulässig ist die Weiterleitung der Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung nach Art. 4<sup>quinquies</sup> BankG. **16**

**d) *Berichterstattung auf Einzel- und Gruppenbasis***

Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung auf Stufe Konzern werden grundsätzlich in den Bericht über die Rechnungsprüfung und den Bericht über die Aufsichtsprüfung des Einzelinstituts integriert. Dies ist immer der Fall, wenn das Stammhaus selbst eine Bank- bzw. Effektenhändlerstätigkeit ausübt (Stammhaus-Konzern). Wird der Konzern jedoch von einer Holdinggesellschaft beherrscht, kann die Berichterstattung über den Konzern und das Einzelinstitut getrennt erfolgen. Dies kann beispielsweise dann als angezeigt erscheinen, wenn die Holdinggesellschaft mehr als eine Gesellschaft beherrscht, die eine Bank- bzw. Effektenhändlerstätigkeit ausübt, oder wenn der Verwaltungsrat der Holding und des Einzelinstituts bzw. der Einzelinstitute nicht identisch sind. **17**

**e) *Form und Inhalt***

Die in Rz 34-102 beschriebene und in den Anhängen 1 und 2 festgehaltene Mindestgliederung ist grundsätzlich einzuhalten. Eine Ergänzung der Mindestgliederung im Einzelfall, insbesondere durch eine weitere Untergliederung oder zusätzliche Kapitel, unterliegt dem Ermessen des leitenden Prüfers und hat der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. **18**

Bei Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten sind die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben jeweils zu unterteilen in jene, die sich auf den Konzern, und jene, die sich auf das Einzelinstitut beziehen. **19**

Der Inhalt des Berichts über die Aufsichtsprüfung und des Berichts über die Rechnungsprüfung wird ebenfalls in Rz 34-102 dieses Rundschreibens festgelegt. Die Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung berücksichtigen die besonderen Eigenheiten des geprüften Instituts. Entsprechende Ergänzungen gegenüber dem Mindestinhalt erfolgen nach Ermessen des leitenden Prüfers und haben der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. Bei Punkten, die für das geprüfte Institut nicht anwendbar sind, ist dies entsprechend zu erwähnen. **20**

<sup>2</sup> Vereinfachend wird „Verwaltungsrat“ anstelle und mit der Bedeutung von „Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle“ verwendet.

Die Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung einerseits und die ergänzende schriftliche Berichterstattung (z.B. „management letter“) andererseits müssen konsistent sein. Die Prüfgesellschaft hält insbesondere wesentliche Mängel und wichtige Feststellungen nicht nur in der ergänzenden schriftlichen Berichterstattung, sondern auch im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung angemessen fest. Auf die ergänzende schriftliche Berichterstattung wird im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung hingewiesen (siehe Rz 51 und 81). 21

Die Prüfgesellschaft übermittelt der Bankenkommission den Bericht über die Aufsichtsprüfung (inkl. Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“) und den Bericht über die Rechnungsprüfung in Papierform und zusätzlich als elektronische Kopie. 22

Die Bankenkommission kann auf Antrag Abweichungen zu Form und Inhalt von Berichten über die Aufsichtsprüfung und Berichten über die Rechnungsprüfung zulassen, um besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. 23

### **f) Sprache**

Die Berichterstattung erfolgt in Deutsch, Französisch oder Italienisch. Die Bankenkommission kann unter gewissen Voraussetzungen auf Gesuch hin Englisch zulassen, insbesondere wenn dies die Sprachkenntnisse des Verwaltungsrates erfordern. Das entsprechende Gesuch wird von der Prüfgesellschaft nach Abstimmung mit dem Institut eingereicht. Die Bankenkommission kann verlangen, dass die Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung vollständig oder Teile davon in eine schweizerische Amtssprache übersetzt werden. 24

### **g) Prüfergebnis und Prüfurteil**

#### **aa) Beanstandungen, Fristansetzungen und Benachrichtigung**

Stellt die Prüfgesellschaft Sachverhalte fest, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen, beanstandet sie diese und setzt eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes (Art. 21 Abs. 3 BankG, Art. 19 Abs. 4 BEHG). Die Prüfgesellschaft erläutert die Bedeutung und die Tragweite der beanstandeten Sachverhalte im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung. Allfällige Vorbehalte nach Art. 43 Abs. 2 BankV sind im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung unter den Beanstandungen (Rz 36-39 bzw. Rz 67-69) aufzuführen. 25

Die Prüfgesellschaft trägt bei der Fristansetzung der Bedeutung der Beanstandung Rechnung. Nach Ablauf der gesetzten Frist hat die Prüfgesellschaft eine Nachprüfung durchzuführen. Sind die für die Behebung der Beanstandung nötigen Massnahmen nicht innerhalb der Frist umgesetzt worden, so ist der Bankenkommission unverzüglich ein Bericht über die Ergebnisse der Nachprüfung zuzustellen (EBK-RS 05/1 „Prüfung“). 26

Stellt die Prüfgesellschaft schwerwiegende Mängel nach Art. 21 Abs. 4 BankG und Art. 19 Abs. 5 BEHG fest, benachrichtigt sie die Bankenkommission sofort und nicht erst mit der Abgabe des Berichts über die Aufsichtsprüfung bzw. des Berichts über die Rechnungsprüfung. Sie hält die seit der Meldung getroffenen Massnahmen zur Beseitigung der Mängel bzw. den aktuellen Stand im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung fest. 27

#### **bb) Wichtige Hinweise**

Dieser Abschnitt beinhaltet Sachverhalte, die zum besseren Verständnis und zur klareren Interpretation der Prüfergebnisse von wesentlicher Bedeutung sind sowie Empfehlungen der Prüfgesellschaft. 28

**h) Berichtszeitraum**

Der Berichtszeitraum für die Rechnungsprüfung ist das am Stichtag des Jahresabschlusses (Bilanzstichtag) endende Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Der Berichtszeitraum für die Aufsichtsprüfung kann davon abweichen, umfasst jedoch stets ein volles Jahr. Die Prüfgesellschaft hält Abweichungen von dieser Regel im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung unter den wichtigen Hinweisen fest und stellt sicher, dass keine zeitliche Lücke zum Berichtszeitraum des Vorjahres entsteht. **29**

Soweit der Prüfgesellschaft nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Berichtsabgabe, Sachverhalte nach Rz 25-27 zur Kenntnis gelangen oder Sachverhalte, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und/oder die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen besonders bedeutsam sind, legt sie diese im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung dar. **30**

**i) Abgabetermin**

Der Bericht über die Rechnungsprüfung ist innerhalb von fünf Monaten nach dem Bilanzstichtag den Adressaten nach Art. 21 BankG und Art. 19 BEHG abzugeben. Der Bericht über die Aufsichtsprüfung kann gleichzeitig oder aber zeitlich vorgezogen abgegeben werden. Er ist aber in jedem Fall innert fünf Monaten nach Abschluss der Aufsichtsprüfung zu erstatten. Die zeitlich vorgezogene Abgabe ist im Sinne einer zeitgerechten Berichterstattung insbesondere dann angezeigt, wenn die Aufsichtsprüfung wesentlich früher abgeschlossen wird als die Rechnungsprüfung. **31**

Die Prüfgesellschaften reichen der Bankenkommission jährlich bis spätestens Ende Dezember den Plan über die Abgabetermine der einzelnen Berichte ein. Die Bankenkommission kann in begründeten Fällen Anpassungen der Abgabetermine verlangen. **32**

Der Plan enthält die Namen der zu prüfenden Institute und für jedes zu prüfende Institut **33**

- den Namen des zuständigen leitenden Prüfers;
- die Angabe, seit wann der leitende Prüfer für das Institut zuständig ist;
- den geplanten Abgabetermin für den Bericht über die Rechnungsprüfung;
- den geplanten Abgabetermin für den Bericht über die Aufsichtsprüfung;
- die Sprache der Berichterstattung (Rz 24).

**II. Bericht über die Rechnungsprüfung**

Bei Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten sind die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben zu unterteilen, in diejenigen, die sich auf den Konzern und diejenigen, die sich auf das Einzelinstitut beziehen, sofern relevante Unterschiede festzuhalten sind. Ist dies nicht der Fall, können die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben für das Einzelinstitut und den Konzern zusammengefasst werden. **34**

**A. Zusammenfassung der Prüfergebnisse**

Die Zusammenfassung der Prüfergebnisse für das Einzelinstitut und gegebenenfalls für den Konzern umfasst **35**

- die Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr und zum Vorjahr;
- die Bestätigungen zur Jahresrechnung und zum Aufsichtsreporting (EBK-RS 05/4 „Aufsichtsreporting“);
- die Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission im Sinne von Rz 47-48;
- die zusammenfassende Stellungnahme zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage;
- wichtige Hinweise.

**a) Beanstandungen mit Fristansetzungen**

Die Prüfgesellschaft vermerkt im Bericht über die Rechnungsprüfung festgestellte Verstöße gegen *massgebende Vorschriften*, statutarische und reglementarische Bestimmungen und Weisungen sowie wesentliche Schwachstellen betreffend **36**

- Jahres- und Zwischenabschlüsse;
- Aufsichtsreporting;
- Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission im Sinne von Rz 47-48;
- Angemessenheit der Organisation bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen.

Verstöße und wesentliche Schwachstellen in den übrigen, nicht von der Rechnungsprüfung erfassten Gebieten werden im Bericht über die Aufsichtsprüfung beanstandet. **37**

*aa) Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr*

Beanstandungen mit Fristansetzungen aufgrund der Rechnungsprüfung im Berichtsjahr führt die Prüfgesellschaft an dieser Stelle zusammenfassend auf, mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailbesprechung der jeweiligen Beanstandung. Hat sie keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest. **38**

*bb) Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr*

Die Prüfgesellschaft führt die Beanstandungen mit Fristansetzungen aufgrund der Rechnungsprüfung im Vorjahr hier auf, berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfung und nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Prüfgesellschaft im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält sie dies fest. **39**

**b) Bestätigungen zur Jahresrechnung und zum Aufsichtsreporting**

*aa) Bestätigungen zur Jahresrechnung*

Die Prüfgesellschaft hält für den Einzelabschluss und für den Konzernabschluss fest, welche Rechnungslegungsvorschriften das Institut im jeweiligen Abschluss anwendet und ob sie einen uneingeschränkten oder einen modifizierten Bestätigungsbericht abgibt. Bei Instituten ohne Konzernabschluss ist entweder zu bestätigen, dass keine Gruppengesellschaften gehalten werden, oder der Grund für den Verzicht auf die Erstellung einer Konzernrechnung zu nennen. **40**

Zudem ist hier zur Behandlung von „special purpose vehicles“ Stellung zu nehmen. Unter “special purpose vehicles” sind namentlich unabhängige und durch das Institut direkt oder indirekt dominierte juristische Gebilde zu verstehen, die keine eigene operative Tätigkeit ausüben, keine Mitarbeiter beschäftigen, über keine materielle Infrastruktur verfügen und beispielsweise in der Absicht errichtet wurden, Vorteile in finanzieller, steuerlicher, buchhalterischer oder anderer Hinsicht zu erlangen, oder um eine oder mehrere näher bestimmte und bezeichnete Transaktionen örtlich zuzuordnen. **41**

Die Wiedergabe des gesamten Wortlautes des Bestätigungsberichtes ist nicht nötig. Ein blosser Verweis auf den Geschäftsbericht des Instituts oder auf eine Beilage zum Bericht über die Rechnungsprüfung genügt. **42**

Die Prüfgesellschaft bestätigt hier, ob die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und ob die ausgewiesenen eigenen Mittel erhalten sind (Art. 43 Abs. 1 BankV). **43**

Im Falle eines gegenüber dem vom Berufsstand angewandten Standardwortlaut modifizierten Bestätigungsberichts gibt die Prüfgesellschaft hier die Art der Modifikation und sachdienliche Erklärungen dazu ab. **44**

Erteilt die Prüfgesellschaft einen modifizierten Bestätigungsbericht hat sie die Bankenkommission sofort, insbesondere aber vor Abgabe des Bestätigungsberichtes, zu informieren. Die Bankenkommission wird das Institut in der Folge auffordern, die Veröffentlichung der Jahresrechnung erst nach Zustimmung der Bankenkommission vorzunehmen. Die Bankenkommission kann eine Neupublikation verlangen, falls das Institut die Jahresrechnung bereits veröffentlicht hat. **45**

*bb) Bestätigungen zum Aufsichtsreporting*

Die Prüfgesellschaft hält hier ihr Prüferurteil zur Einhaltung des EBK-RS 05/4 „Aufsichtsreporting“ und zur Richtigkeit der vom geprüften Institut eingereichten Daten fest (Einzelabschluss und gegebenenfalls Konzernabschluss). Sie gibt an, welche Daten lediglich einer *prüferischen Durchsicht* („review“) oder einer *Plausibilisierung* unterzogen wurden (EBK-RS 05/1 „Prüfung“). **46**

*c) Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission*

Die Prüfgesellschaft hält hier unter Angabe der angewandten *Prüftiefe* ihr Prüferurteil über die Einhaltung der im Berichtszeitraum gültigen Empfehlungen und rechtskräftigen Verfügungen der Bankenkommission in den von der Rechnungsprüfung abzudeckenden Bereichen fest. **47**

Bestehen im Berichtszeitraum keine gültigen Empfehlungen und rechtskräftigen Verfügungen, hält dies die Prüfgesellschaft hier fest. Wenn rechtskräftige Verfügungen bestehen, diese jedoch keine Bestimmungen enthalten, deren Einhaltung geprüft werden muss, hält die Prüfgesellschaft dies ebenfalls fest. **48**

*d) Zusammenfassende Stellungnahme zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage*

Die Prüfgesellschaft hält die Ergebnisse ihrer Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne einer Zusammenfassung fest. Sie erläutert allfällige strukturelle Abweichungen zwischen Einzelinstitut und Konzern. Die entsprechenden Einzelheiten werden in Rz 58-62 behandelt. **49**

Der Bericht über die Rechnungsprüfung muss die allgemeine Vermögenslage des Instituts klar erkennen lassen. Die Prüfgesellschaft hält hier auch fest, ob aus ihrer Sicht Massnahmen der Bankenkommission notwendig sind oder nicht. **50**

*e) Wichtige Hinweise*

Unter wichtige Hinweise, die im Bericht über die Rechnungsprüfung zu erfassen sind, fallen insbesondere: **51**

- Für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage besonders bedeutsame Sachverhalte, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten und dem Prüfer bekannt geworden sind;
- Prüfergebnisse zu den in der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ festgehaltenen *Schlüssel-Prüfrisiken* (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Anhang 1) in summarischer Form, sofern diese nicht bereits unter Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr (Rz 38) erfasst wurden (Details können bei Bedarf in einem geeigneten Abschnitt des Berichts erläutert werden);
- Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen in der ergänzenden Berichterstattung (z.B. „management letter“) soweit nicht bereits im Bericht über die Aufsichtsprüfung aufgeführt;
- Bereiche, in denen die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften einen Ermessensspielraum lassen und dieser, je nach angewandter Interpretation, wesentliche Auswirkungen auf den Abschluss hat;
- Angaben zu einer unklaren Darstellung im Zwischen- und/oder Jahresabschluss (formell oder materiell);
- Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. bezüglich Mitwirkung des zu prüfenden Instituts, Bereitstellung von Unterlagen, etc.);
- Wesentliche Änderungen in den Organen des Institutes soweit nicht bereits im Bericht über die Aufsichtsprüfung aufgeführt;
- Wichtige aufsichtsrechtliche Punkte, die während der Rechnungsprüfung erkannt wurden und nicht bereits im Bericht über die Aufsichtsprüfung erwähnt sind;

- Hinweise auf besondere Risiken, wenn diese einen wesentlichen Einfluss auf die Rechnungsprüfung haben;
- Wesentliche Abhängigkeiten mit Auswirkungen auf den Jahresabschluss.

Hat die Prüfgesellschaft keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält sie dies ebenfalls fest.

52

## **B. Stellungnahmen der Prüfgesellschaft**

### **a) *Stellungnahme zur Organisation und zur internen Kontrolle bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen***

Die Prüfgesellschaft nimmt hier unter Angabe der angewandten *Prüftiefe* Stellung zur Angemessenheit der Organisation und internen Kontrolle bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen (Abschlussprozess). Sie hält zudem wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr fest.

53

### **b) *Bewertung der Aktiven und Ausserbilanzgeschäfte sowie Wertberichtigungs- und Rückstellungspolitik***

Die Prüfgesellschaft hält hier die detaillierten Bewertungsgrundsätze zu den wesentlichen Bilanz- und Ausserbilanz-Positionen fest. Unter Hinweis auf die Offenlegung in der Jahresrechnung kann sich die Prüfgesellschaft auf ergänzende Erläuterungen und Würdigungen beschränken. Sie hält zudem wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr fest und erläutert deren Auswirkungen. Auf besondere Risiken ist an dieser Stelle hinzuweisen.

54

### **c) *Budgetierung und Planung***

Die Prüfgesellschaft nimmt hier unter Angabe der angewandten *Prüftiefe* Stellung

55

- zur Angemessenheit des Instrumentariums zur finanziellen Planung und Steuerung des Instituts;
- zu den massgebenden zugrunde liegenden Annahmen des Budgets für das laufende Geschäftsjahr unter Angabe der wesentlichen Eckwerte des Budgets;
- zu wesentlichen Abweichungen der effektiven Zahlen des Berichtsjahres zum Vorjahresbudget.

Die Prüfgesellschaft hält hier zudem fest, ob das Institut eine Mehrjahresplanung vornimmt.

56

### **d) *Behandlung des Berichts über die Rechnungsprüfung des Vorjahres durch die Organe des Instituts***

Die Prüfgesellschaft nimmt hier Stellung zur Einhaltung von Art. 48 BankV auf Ebene des Einzelinstitutes und des Konzerns und bestätigt insbesondere, dass die Anforderungen gemäss Rz 12-16 eingehalten sind.

57

## **C. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Die Prüfgesellschaft analysiert Bilanz, Erfolgsrechnung und gegebenenfalls Mittelflussrechnung nach den Vorgaben von Rz 59-62 und auf der Grundlage der Kennzahlen gemäss Anhang 3. Sie nimmt knapp und klar Stellung zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Instituts und fokussiert sich dabei auf jene Kennzahlen, die für das Institut wesentlich, atypisch oder unbefriedigend sind. Die Prüfgesellschaft kommentiert und würdigt dabei die Entwicklung dieser Kennzahlen über einen Zeithorizont von normalerweise mindestens drei Jahren. Sie erläutert zudem allfällige strukturelle Abweichungen zwischen Einzelinstitut und Konzern.

58

Die Analyse wird gegebenenfalls auch auf Ebene der Geschäftseinheiten („business units“) durchgeführt. Die Prüfgesellschaft nimmt zudem Bezug auf das institutsinterne Reporting zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, insbesondere, wenn die Daten des institutsinternen Reportings wesentliche Aussagen erlauben, die sich anhand der Kennzahlen nach Anhang 3 nicht ableiten lassen.

59

**a) Bilanzanalyse und Kommentar zur Vermögens- und Finanzlage**

An dieser Stelle sind folgende Punkte zu kommentieren bzw. zu würdigen:

60

- Kommentar zu wesentlichen Veränderungen von wesentlichen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen;
- Kommentar zur Refinanzierung;
- Kommentar zur Entwicklung des effektiven Eigenkapitals und der erforderlichen Eigenmittel;
- Kommentar zu wesentlichen Veränderungen des Kundenvermögens;
- Würdigung der Entwicklung der Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage gemäss Kennzahlensystem im Anhang 3.

**b) Erfolgsanalyse und Kommentar zur Ertragslage**

An dieser Stelle sind folgende Punkte zu kommentieren bzw. zu würdigen:

61

- Kommentar zu wesentlichen Veränderungen von wesentlichen Erfolgsrechnungspositionen sowie von Bruttoertrag, Geschäftsaufwand, Bruttogewinn, Abschreibungen, Wertberichtigungen und Verlusten sowie Gewinn vor ausserordentlichem Erfolg und Steuern (Zwischenergebnis);
- Kommentar zu wesentlichen ausserordentlichen Posten;
- Würdigung der Entwicklung der Kennzahlen zur Ertragslage gemäss Kennzahlensystem im Anhang 3.

**c) Rentabilität**

Die Prüfgesellschaft gibt an dieser Stelle eine Würdigung der Entwicklung der Kennzahlen zur Rentabilität gemäss Kennzahlensystem im Anhang 3 ab.

62

**D. Zusätzliche Informationen**

- Bestätigung, dass die Prüfung gemäss der vorgängig dem Institut und auf Verlangen auch der Bankenkommision eingereichten Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Anhang 1) durchgeführt wurde. Abweichungen von der ursprünglichen Prüfstrategie sind zu erläutern und begründen;
- Angabe der Zeitspannen, in der die Prüfungshandlungen durchgeführt wurden;
- Bestätigung, dass die Prüfgesellschaft alle vom Institut verlangten Aufschlüsse erhalten hat (Art. 19 Abs. 2 BankG, Art. 17 Abs. 2 BEHG);
- Angaben zur Verwendung von Arbeiten Dritter (eines anderen Wirtschaftsprüfers, der Internen Revision, eines Experten);
- Angaben zu Mandaten der Prüfgesellschaft beim geprüften Institut:
  - Mit der Prüfung zusammenhängende Dienstleistungen:  
Honorar und kurze Beschreibung dieser Dienstleistungen;
  - Allgemeine Beratungstätigkeiten (inkl. Steuerberatung):  
Honorar und kurze Beschreibung dieser Beratungstätigkeiten.

63

**E. Beilagen**

- Liste der Beteiligungen mit Angabe von Firma, Sitz, Geschäftstätigkeit, Gesellschaftskapital, Beteiligungsquote (Stimmen/Kapital), Konsolidierungspflicht ja/nein, Prüfgesellschaft, Aufsichtsbehörde (Ja/Nein, wenn ja Angabe der Aufsichtsbehörde);
- Berechnung der Kennzahlen nach Anhang 3;
- Bestätigungen zu Art. 44 und 45 BankV  
Die in Art. 44 und 45 BankV aufgeführten Punkte, die nach Art. 8 BEHV-EBK auch für Effektenhändler gelten, sind in tabellarischer Darstellung in einer Beilage zum Bericht über die Rechnungsprüfung mit „Ja“, „Nein“ oder „nicht anwendbar“ zu würdigen;

64

- weitere Dokumente und Detailangaben, die von der Prüfgesellschaft als sachdienlich beurteilt werden.

### III. Bericht über die Aufsichtsprüfung

Bei Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten sind die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben zu unterteilen, in diejenigen, die sich auf den Konzern und diejenigen, die sich auf das Einzelinstitut beziehen, sofern relevante Unterschiede festzuhalten sind. Ist dies nicht der Fall, können die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben für das Einzelinstitut und den Konzern zusammengefasst werden. **65**

#### A. Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Die Zusammenfassung der Prüfergebnisse für das Einzelinstitut und gegebenenfalls für den Konzern umfasst **66**

- die Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr und zum Vorjahr;
- die Bestätigungen zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften;
- die Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission im Sinne von Rz 75-76;
- die zusammenfassende Stellungnahme zur Risikolage;
- wichtige Hinweise.

##### a) Beanstandungen mit Fristansetzungen

Die Prüfgesellschaft vermerkt im Bericht über die Aufsichtsprüfung festgestellte Verstöße gegen *massgebende Vorschriften*, statutarische und reglementarische Bestimmungen und Weisungen sowie wesentliche Schwachstellen in den im Rahmen der Aufsichtsprüfung zu prüfenden Bereichen. **67**

###### aa) Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr

Beanstandungen mit Fristansetzungen aufgrund der Aufsichtsprüfung im Berichtsjahr führt die Prüfgesellschaft an dieser Stelle zusammenfassend auf, mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailbesprechung der jeweiligen Beanstandung. Hat sie keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest. **68**

###### bb) Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr

Die Prüfgesellschaft führt die Beanstandungen mit Fristansetzungen aufgrund der Aufsichtsprüfung im Vorjahr hier auf, berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfung und nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Prüfgesellschaft im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzung aufgeführt, hält sie dies fest. **69**

##### b) Bestätigungen zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften

###### aa) Bestätigung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen

Die Prüfgesellschaft hält ihr Prüfurteil zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen fest. Dabei äussert sich die Prüfgesellschaft insbesondere dazu, inwieweit die Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen in Frage stellen. Die Prüfgesellschaft hält hier auch fest, ob aus ihrer Sicht Massnahmen der Bankenkommission notwendig sind oder nicht. **70**

###### bb) Bestätigung der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften

Die Prüfgesellschaft bestätigt unter Angabe der relevanten Eigenmittel-Eckdaten die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften. **71**

**cc) Bestätigung der Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften**

Die Prüfgesellschaft bestätigt unter Hinweis auf die letzte Meldung des Instituts die Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften. 72

**dd) Bestätigung der Einhaltung der Liquiditätsvorschriften**

Bei Banken bestätigt die Prüfgesellschaft unter Angabe der relevanten Liquiditäts-Eckdaten die Einhaltung der Liquiditätsvorschriften nach Art. 16-20 BankV sowie Art. 17 und 18 NBG. Sie äussert sich ebenfalls über die Liquiditätsvorsorge im Konzern. 73

Bei Effektenhändlern bestätigt die Prüfgesellschaft unter Angabe der relevanten Liquiditäts-Eckdaten die Einhaltung der Vorschriften über die Zusatzliquidität nach Art. 29a BEHV. 74

**c) Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission**

Die Prüfgesellschaft hält hier unter Angabe der angewandten *Prüftiefe* ihr Prüfurteil über die Einhaltung der im Berichtszeitraum gültigen Empfehlungen und rechtskräftigen Verfügungen der Bankenkommission in den von der Aufsichtsprüfung abzudeckenden Bereichen fest. 75

Bestehen im Berichtszeitraum keine gültigen Empfehlungen und rechtskräftigen Verfügungen, hält dies die Prüfgesellschaft hier fest. Wenn rechtskräftige Verfügungen bestehen, diese jedoch keine Bestimmungen enthalten, deren Einhaltung geprüft werden muss, hält die Prüfgesellschaft dies ebenfalls fest. 76

**d) Zusammenfassende Stellungnahme zur Risikolage**

Die Prüfgesellschaft hält die Ergebnisse ihrer Analyse der Risikolage im Sinne einer Zusammenfassung fest. Sie nimmt Stellung zur Angemessenheit der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken durch das Institut. 77

Sind in Bezug auf die Risikolage besondere Aspekte zu berücksichtigen, die mit der Tatsache zusammenhängen, dass sich ein Unternehmensteil oder ein Unternehmen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats ausserhalb des schweizerischen Rechtsbereiches befindet, ist ein entsprechender Hinweis anzubringen. 78

Die Prüfgesellschaft hält hier auch fest, ob aus ihrer Sicht Massnahmen der Bankenkommission notwendig sind oder nicht. 79

Die entsprechenden Einzelheiten zur Risikolage sind unter Rz 95-99 enthalten. 80

**e) Wichtige Hinweise**

Unter wichtige Hinweise, die im Bericht über die Aufsichtsprüfung zu erfassen sind, fallen insbesondere: 81

- Prüfergebnisse zu den in der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ festgehaltenen *Schlüssel-Prüfrisiken* (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Anhang 1) in summarischer Form, sofern diese nicht bereits unter Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr (Rz 68) erfasst wurden (Details können bei Bedarf in einem geeigneten Abschnitt des Berichts erläutert werden);
- Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen in der ergänzenden Berichterstattung (z.B. „management letter“);
- Hinweis auf auffällige Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. bezüglich Mitwirkung des zu prüfenden Instituts, Bereitstellung von Unterlagen, etc.);
- Wesentliche Änderungen in den Organen des Institutes;
- Wesentliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (wirtschaftlich bedeutsame Verträge geschäftspolitischer Natur, konzerninterne Zusammenarbeit, Outsourcing, etc.);

- Wesentliche Abhängigkeiten von Kunden, Aktionären, nahestehenden Personen, Mitarbeitern, etc., die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder Auswirkungen auf die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen haben, sowie einseitig gelagerte Geschäftsbereiche;
- Wesentliche Änderungen (z.B. Fusionen, Reorganisationen, Restrukturierungen);
- Berichtszeitraum, sofern dieser nicht mit dem Geschäftsjahr des Instituts übereinstimmt.

Hat die Prüfgesellschaft keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält sie dies ebenfalls fest.

82

## B. Stellungnahmen der Prüfgesellschaft

Für jeden unter Rz 84-90 aufgeführten Bereich nimmt die Prüfgesellschaft unter Berücksichtigung der angewandten *Prüftiefe* Stellung zur Einhaltung der für das jeweilige Prüffeld *massgebenden Vorschriften*, Statuten und Reglemente, die namentlich aufzuführen sind.

83

Die Prüfgesellschaft gibt die Stellungnahmen nach Rz 84-90 für das Einzelinstitut ab. Die entsprechenden Stellungnahmen für den Konzern sind gemäss Rz 91 abzugeben.

### a) „Corporate governance“ inklusive Trennung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat

Die Prüfgesellschaft nimmt Stellung zur „corporate governance“ des Instituts. Sie stellt die Organisation des Verwaltungsrats dar (Kommissionen, Ausschüsse, insbesondere Audit Committee) und nimmt Stellung dazu, ob diese den besonderen Anforderungen des geprüften Instituts entspricht. Die Prüfgesellschaft nimmt ebenfalls Stellung dazu, ob das Institut die vorgeschriebene Trennung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat einhält (Art. 8 Abs. 2 BankV).

84

### b) Ordnungsmässigkeit der Geschäfte von Organen und qualifiziert Beteiligten

Die Prüfgesellschaft hält diejenigen Organgeschäfte fest, die den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes widersprechen (Art. 4<sup>ter</sup> BankG) oder die in Bezug auf ihre Besonderheiten und Ausgestaltung einen speziellen Kommentar im Bericht über die Aufsichtsprüfung erfordern. Hat die Prüfgesellschaft keine solchen Geschäfte festgestellt, hält sie dies ebenfalls fest. Als Organgeschäfte gelten Geschäfte von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen und Gesellschaften.

85

### c) Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

Die Prüfgesellschaft nimmt Stellung zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Organe und qualifiziert Beteiligten. Kann die Prüfgesellschaft die Gewähr nicht bejahen, so legt sie die Gründe ausführlich dar. Bejaht die Prüfgesellschaft die Gewähr, so erfolgt die Beurteilung normalerweise aufgrund des Gesamturteils des Prüfers mit der Bestätigung, dass keine Sachverhalte bekannt sind, welche die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen würden.

86

### d) Interne Organisation und internes Kontrollsystem

Die Prüfgesellschaft nimmt Stellung zur Angemessenheit der internen Organisation und des internen Kontrollsystems in den wesentlichen Geschäftsbereichen und im Bereich Informatik. Sie äussert sich ebenfalls zur Organisation bei wesentlichen Outsourcing-Verträgen.

87

### e) Interne Revision

Die Prüfgesellschaft hält die von der internen Revision durchgeführten Prüfungen fest und nimmt Stellung zu den wesentlichen Prüfergebnissen sowie den diesbezüglich vom Institut getroffenen Massnahmen. Sie äussert sich ebenfalls zur Qualität der Arbeiten der internen Revision sowie dazu, ob die Organisation und die Ressourcen der internen Revision den besonderen Anforderungen des geprüften Instituts entsprechen. Sie erläutert dabei kurz die organisatorische Eingliederung und die personelle Zusammensetzung der internen Revision und die Form der Zusammenarbeit mit dem externen Prüfer.

88

Die Prüfgesellschaft muss zeitgerecht über alle Berichte der internen Revision verfügen. Von der internen Revision festgestellte Sachverhalte im Sinne von Rz 25 (Sachverhalte, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen), werden von der Prüfgesellschaft als Beanstandungen in den Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. in den Bericht über die Rechnungsprüfung übernommen.

**f) „Compliance“-Funktion**

Die Prüfgesellschaft nimmt Stellung zur angemessenen Ausgestaltung der „Compliance“-Funktion hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie zur Qualität ihrer Arbeit („compliance monitoring“). **89**

**g) Einhaltung der Geldwäschereivorschriften**

Die Prüfgesellschaft nimmt im Bericht über die Aufsichtsprüfung Stellung zur Einhaltung der *Geldwäschereivorschriften* durch das Institut sowie dessen inländische Gruppengesellschaften (Art. 2 Abs. 2 EBK-Geldwäschereiverordnung), sofern sie nicht unter Rz 91 erfasst sind. **90**

Falls das zu prüfende Institut keine Geschäftsbeziehungen zu Drittpersonen unterhält, die in Bezug auf die *Geldwäschereivorschriften* relevant sind (z.B. Institute, die gemäss Statuten ausschliesslich Eigenhandel an Börsen mit Clearingstelle betreiben), erübrigen sich diesbezügliche Prüfungshandlungen. In diesem Falle nimmt die Prüfgesellschaft Stellung dazu, ob das Institut in der Berichtsperiode keine in Bezug auf die *Geldwäschereivorschriften* relevanten Geschäftsbeziehungen unterhalten hat.

**h) Einhaltung der Vorschriften zur konsolidierten Aufsicht**

Die Prüfgesellschaft hält fest, ob das geprüfte Institut einer konsolidierten Aufsicht untersteht und ob die konsolidierte Aufsicht durch eine ausländische Aufsichtsbehörde wahrgenommen wird. Sie gibt hier die Stellungnahmen gemäss Rz 84-90 für den Konzern ab. Die Prüfgesellschaft nimmt zudem Stellung: **91**

- zur Angemessenheit der konzernweiten organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften auf konsolidierter Basis sowie zum Management gruppeninterner Klumpenrisikopositionen;
- zur Angemessenheit der konzernweiten organisatorischen Vorkehrungen zur Überwachung der Einhaltung der schweizerischen und ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Standesregeln durch die zur Finanzgruppe oder zum Finanzkonglomerat gehörenden Unternehmungen;
- zu allfälligen ihr bekannten Missbräuchen von Konzerngesellschaften zur Umgehung von *massgebenden* schweizerischen *Vorschriften*;
- zur Einhaltung der grundlegenden Prinzipien der EBK-Geldwäschereiverordnung (Art. 3 Abs. 1 GwV EBK), zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken (Art. 9 GwV EBK) sowie zur Einhaltung der *Geldwäschereivorschriften* durch inländische Gruppengesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwV EBK).

**i) Prüfurteil zu den von der Bankenkommision zusätzlich festgelegten Prüffeldern**

Die von der Bankenkommision zusätzlich festgelegten Prüffelder sind im EBK-RS 05/1 „Prüfung“ geregelt. Hat die Bankenkommision für den Berichtszeitraum beim geprüften Institut keine zusätzlichen Prüffelder festgelegt, hält dies die Prüfgesellschaft fest. **92**

**j) Prüfurteil zur Schwerpunktprüfung**

Die Prüfgesellschaft hält den Gegenstand der Schwerpunktprüfung (EBK-RS 05/1 „Prüfung“) und die wesentlichen Prüfergebnisse fest. **93**

**k) Behandlung des Berichts über die Aufsichtsprüfung des Vorjahres durch die Organe des Instituts**

Die Prüfgesellschaft nimmt hier Stellung zur Einhaltung von Art. 48 BankV auf Ebene des Einzelinstitutes und des Konzerns und bestätigt insbesondere, dass die Anforderungen gemäss Rz 12-16 eingehalten sind. **94**

## C. Risikolage

### a) Risikopolitik

Die Prüfgesellschaft stellt die vom Institut festgelegte und angewandte Risikopolitik mit Bezug auf die Unternehmensziele knapp und klar dar. 95

### b) Entwicklung der wesentlichen Risikokategorien

Die Prüfgesellschaft beurteilt die Entwicklung der Risikoexposition des Instituts in den als wesentlich identifizierten Risikokategorien gemäss Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“, Ziffer 1.1 Risikoprofil des Instituts (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Anhang 1). Zu berücksichtigen ist dabei deren Entwicklung in den letzten drei Jahren. 96

### c) Stellungnahme zur Risikolage und zum Risikomanagement bezüglich den als wesentlich identifizierten Risikokategorien

Die Prüfgesellschaft analysiert qualitative und quantitative Angaben zu den wesentlichen Risikokategorien nach Rz 96 und nimmt darauf gestützt knapp und klar Stellung zur Risikolage des Instituts. Die Prüfgesellschaft nimmt zudem Bezug auf das institutsinterne Reporting zur Risikolage. 97

Die qualitative Analyse beinhaltet dabei, falls anwendbar, pro Risikoart namentlich folgende Elemente: 98

- Angewandte Methoden zur Identifikation der Risiken;
- Angewandte Methoden zur Messung der Risiken;
- Angewandte Methoden zur Steuerung und Überwachung der Risiken;
- Angewandte Methoden zur Bestimmung von angemessenen Wertberichtigungen und Rückstellungen;
- Bankinterne Risikozahlen und interne Berichterstattung;
- Limiten- und Ratingsysteme;
- Unabhängigkeit der Risikokontrollorgane.

Die quantitative Analyse beinhaltet dabei, falls anwendbar, pro Risikoart namentlich folgende Elemente: 99

- Quantitative Angabe der eingegangenen Risiken aufgrund einer Marktbewertung;
- „value-at-risk“;
- Verhältnismässigkeit und Einhaltung von Limiten;
- Ergebnisse von Stresstests;
- Erwartete Verluste;
- Eckwerte zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Analyse sind gemäss Rz 77 – 80 im Bericht über die Aufsichtsprüfung zusammenzufassen. 100

## D. Zusätzliche Informationen

- Bestätigung, dass die Prüfung gemäss der vorgängig dem Institut und auf Verlangen auch der Bankenkommision eingereichten Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Anhang 1) durchgeführt wurde. Abweichungen von der ursprünglichen Prüfstrategie sind zu erläutern und begründen; 101
- Angabe der Zeitspannen, in der die Prüfungshandlungen durchgeführt wurden;
- Bestätigung, dass die Prüfgesellschaft alle vom Institut verlangten Aufschlüsse erhalten hat (Art. 19 Abs. 2 BankG, Art. 17 Abs. 2 BEHG);
- Angaben zur Verwendung von Arbeiten Dritter (eines anderen Wirtschaftsprüfers, der Internen Revision, eines Experten).

## E. Beilagen

- Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Anhang 1); **102**
- Verzeichnis der Klumpenrisiken gemäss Art. 90 Abs. 1 und 2 ERV;
- Meldung der zehn grössten Schuldner (Anhang 4);
- Grafische Darstellung der Konzernstruktur inklusive Beteiligungsverhältnisse;
- Organigramm(e);
- weitere Dokumente und Detailangaben, die von der Prüfgesellschaft als sachdienlich beurteilt werden.

## IV. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2006 **103**

Dieses Rundschreiben ersetzt das EBK-RS 96/3 „Revisionsbericht“.

## V. Übergangsbestimmung

Das Rundschreiben kann auf die Prüfung des am 31. Dezember 2005 endenden Geschäftsjahres freiwillig **104** angewandt werden. Erstmals zwingend anwendbar ist das Rundschreiben auf die Prüfung des am 31. Dezember 2006 endenden Geschäftsjahres. Bei Instituten, die das Geschäftsjahr nicht per 31. Dezember abschliessen, ist das erste nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr massgebend.

Da die Berichtsperiode der Aufsichtsprüfung nicht mehr zwingend mit dem Geschäftsjahr übereinstimmen muss (Rz 29), kann es in der Übergangsphase zu über- oder unterjährigen Berichtsperioden für die Aufsichtsprüfung kommen. Überjährige Berichtsperioden dürfen höchstens 18 Monate betragen. Sie sind nur zulässig bei Instituten ohne besonderen Risiken und Probleme.

### Anhänge:

- Anhang 1: Mindestgliederung des Berichts über die Rechnungsprüfung
- Anhang 2: Mindestgliederung des Berichts über die Aufsichtsprüfung
- Anhang 3: Kennzahlensystem
- Anhang 4: Meldung der zehn grössten Schuldner

### Rechtliche Grundlage:

- BankG: Art. 18-22
- BankV: Art. 43-49
- BEHG: Art. 17-19
- BEHV-EBK: Art. 8

## Bericht über die Rechnungsprüfung

### 1. Zusammenfassung der Prüfergebnisse

- 1.1 Beanstandungen mit Fristansetzungen
  - 1.1.1 Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr
  - 1.1.2 Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr
- 1.2 Bestätigungen zur Jahresrechnung und zum Aufsichtsreporting
  - 1.2.1 Bestätigungen zur Jahresrechnung
  - 1.2.2 Bestätigungen zum Aufsichtsreporting
- 1.3 Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission
- 1.4 Zusammenfassende Stellungnahme zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- 1.5 Wichtige Hinweise

### 2. Stellungnahmen der Prüfgesellschaft

- 2.1 Stellungnahme zur Organisation und zur internen Kontrolle bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen
- 2.2 Bewertung der Aktiven und Ausserbilanzgeschäfte sowie Wertberichtigungs- und Rückstellungspolitik
- 2.3 Budgetierung und Planung
- 2.4 Behandlung des Berichts über die Rechnungsprüfung des Vorjahres durch die Organe des Instituts

### 3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

- 3.1 Bilanzanalyse und Kommentar zur Vermögens- und Finanzlage
- 3.2 Erfolgsanalyse und Kommentar zur Ertragslage
- 3.3 Rentabilität

### 4. Zusätzliche Informationen

#### 5. Beilagen

- Liste der Beteiligungen mit Angabe von Firma, Sitz, Geschäftstätigkeit, Gesellschaftskapital, Beteiligungsquote (Stimmen/Kapital), Konsolidierungspflicht ja/nein, Prüfgesellschaft, Aufsichtsbehörde (Ja/Nein, wenn ja Angabe der Aufsichtsbehörde);
- Berechnung der Kennzahlen für Kapitel 3;
- Bestätigungen zu Art. 44 und 45 BankV  
Die in Art. 44 und 45 BankV aufgeführten Punkte, die nach Art. 8 BEHV-EBK auch für Effektenhändler gelten, sind in tabellarischer Darstellung in einer Beilage zum Bericht über die Rechnungsprüfung mit „Ja“, „Nein“ oder „nicht anwendbar“ zu würdigen;
- weitere Dokumente und Detailangaben, die von der Prüfgesellschaft als sachdienlich beurteilt werden.

## Bericht über die Aufsichtsprüfung

### 1. Zusammenfassung der Prüfergebnisse

- 1.1 Beanstandungen mit Fristansetzung
  - 1.1.1 Beanstandungen mit Fristansetzung zum Berichtsjahr
  - 1.1.2 Beanstandungen mit Fristansetzung zum Vorjahr
- 1.2 Bestätigungen zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften
  - 1.2.1 Bestätigung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen
  - 1.2.2 Bestätigung der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften
  - 1.2.3 Bestätigung der Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften
  - 1.2.4 Bestätigung der Einhaltung der Liquiditätsvorschriften
- 1.3 Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission
- 1.4 Zusammenfassende Stellungnahme zur Risikolage
- 1.5 Wichtige Hinweise

### 2. Stellungnahmen der Prüfgesellschaft

- 2.1 „Corporate governance“ inklusive Trennung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat
- 2.2 Ordnungsmässigkeit der Geschäfte von Organen und qualifiziert Beteiligten
- 2.3 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit
- 2.4 Interne Organisation und internes Kontrollsystem
- 2.5 Interne Revision
- 2.6 „Compliance“-Funktion
- 2.7 Einhaltung der Geldwäschereivorschriften
- 2.8 Einhaltung der Vorschriften zur konsolidierten Aufsicht
- 2.9 Prüfurteil zu den von der Bankenkommission zusätzlich festgelegten Prüffeldern
- 2.10 Prüfurteil zur Schwerpunktprüfung
- 2.11 Behandlung des Berichts über die Aufsichtsprüfung des Vorjahres durch die Organe des Instituts

### 3. Risikolage

- 3.1 Einzelinstitut
  - 3.1.1 Risikopolitik
  - 3.1.2 Entwicklung in den wesentlichen Risikokategorien
  - 3.1.3 Stellungnahme zur Risikolage und zum Risikomanagement bezüglich den als wesentlich identifizierten Risikokategorien
- 3.2 Konzern
  - 3.2.1 Risikopolitik
  - 3.2.2 Entwicklung in den wesentlichen Risikokategorien
  - 3.2.3 Stellungnahme zur Risikolage und zum Risikomanagement bezüglich den als wesentlich identifizierten Risikokategorien

### 4. Zusätzliche Informationen

### 5. Beilagen

- Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Anhang 1);
- Verzeichnis der Klumpenrisiken gemäss Art. 90 Abs. 1 und 2 ERV;
- Meldung der zehn grössten Schuldner (Anhang 4);
- Grafische Darstellung der Konzernstruktur inklusive Beteiligungsverhältnisse;
- Organigramm(e);
- weitere Dokumente und Detailangaben, die von der Prüfgesellschaft als sachdienlich beurteilt werden.

## Kennzahlensystem

Kennzahl	Beschreibung	Berechnung <sup>1</sup>	Datengrundlage <sup>2</sup>
<b>1. Kennzahlen zur Bilanzanalyse und Vermögens- und Finanzlage</b>			
Eigenkapitalquote	Anrechenbares Kernkapital in % der Bilanzsumme	Anrechenbares Kernkapital / Bilanzsumme Resultat in %	E: C005, Z15 / AU001, Z32 K: C105, Z15 / AU101, Z32
Umfang allfälliger stiller Reserven (ausschliesslich auf Einzelbasis)	Total stille Reserven in % der Bilanzsumme	Stille Reserven / Bilanzsumme Resultat in %	E: AU003, Z17 / AU001, Z32
Eigenmittel-/Deckungsgrad 1	Anrechenbare eigene Mittel in % der erforderlichen eigenen Mittel	Anrechenbare eigene Mittel / erforderliche eigene Mittel Resultat in %	E: C006, Z01 / C006, Z08 K: C106, Z01 / C106, Z08
Eigenmittel-/Deckungsgrad 2	Anrechenbare eigene Mittel in % der erforderlichen eigenen Mittel inkl. der zur Deckung von Beteiligungen und Klumpenrisiken verwendete Überschuss	Anrechenbare eigene Mittel / (erforderliche eigene Mittel + Überschuss für Beteiligungen und Klumpenrisiken) Resultat in %	E: C006, Z01 / (C006, Z08+Z05+Z06) K: C106, Z01 / (C106, Z08+Z05+Z06)
Nicht als eigene Mittel anrechenbare stille Reserven in % der anrechenbaren eigenen Mittel (ausschliesslich auf Einzelbasis)	Zeigt auf, in welchem Umfang das Institut stille Reserven hat, die nicht als eigene Mittel angerechnet werden können.	Nicht als eigene Mittel anrechenbare stille Reserven / anrechenbare eigene Mittel Resultat in %	E: AU003, Z16 / C006, Z01

<sup>1</sup> \* = Multiplikation

/ = Division

Ø = Durchschnittswerte vom Bilanzstichtag des Vorjahres und jenem des Berichtsjahres

<sup>2</sup> E = Einzelbasis

K = konsolidierte Basis

AU = Aufsichtsreporting

C = Eigenmittelaussweis

MK = Meldung der Klumpenrisiken

Z = Zeile

Die Verweise auf die Datengrundlagen in den Formularen des Aufsichtsreportings und des Eigenmittelaussweises erfolgen im Sinne einer Definition.

## EBK-RS 05/2 Anhang 3: Kennzahlensystem

Kennzahl	Beschreibung	Berechnung <sup>1</sup>	Datengrundlage <sup>2</sup>
Liquide Aktiven in % der Bilanzsumme	Liquide Aktiven = Flüssige Mittel + Forderungen aus Geldmarktpapieren + Forderungen gegenüber Banken + Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen + Finanzanlagen ohne Liegenschaften + pos. Wiederbeschaffungswerten aus dem Handelsgeschäft	Liquide Aktiven / Bilanzsumme Resultat in %	E: (AU001, Z01+Z02+Z03+Z17+(Z18-Z19) + AU006, Kol.01 Z60) / AU001, Z32 K: (AU101, Z01+Z02+Z03+Z17+(Z18-Z19) + AU106, Kol.01 Z60) / AU101, Z32
Zinsänderungsrisiko (Sensitivität des Eigenkapitals auf Zinssatzänderungen)	Modified Duration: Prozentuale Veränderung des Marktwertes des Eigenkapitals (Barwert des effektiven EK) bei einer parallelen Verschiebung der Marktzinskurven in sämtlichen Laufzeiten um +/- 100 bp.	Gemäss Output des jeweiligen EDV-Tools Resultat in %	Individuelle Datenbasis
Barwert/Nennwert-Ratio des Eigenkapitals	Verhältnis zwischen dem Barwert und dem Nominalwert des Eigenkapitals	Barwert des Eigenkapitals / Nominalwert (Buchwert) des Eigenkapitals Resultat in %	Individuelle Datenbasis
Refinanzierungsgrad der Kundenausleihungen durch Kundengelder	Kundengelder in % der Kundenausleihungen	(Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform + Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden + Kassenobligationen) / (Forderungen gegenüber Kunden + Hypothekarforderungen) Resultat in %	E: (AU001, Z42.+Z43+Z44) / (AU001, Z04+12) K: (AU101, Z42+Z43+Z44) / (AU101, Z04+12)
Anteil der melderpflichtigen Klumpenrisiken	Klumpenrisiken gemäss Art. 83 Abs. 1 ERV im Verhältnis der anrechenbaren eigenen Mittel	Quote der melderpflichtigen gewichteten Risikopositionen (brutto) / anrechenbare eigene Mittel Resultat in %	E: $\sum$ (MK Kol.06) / C006, Z01 K: $\sum$ (MK Kol.06) / C106, Z01
Quote der Wertberichtigungen auf Kreditportefeuille	Anteil der Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken an den Forderungen gegenüber Kunden und den Hypothekarforderungen	Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken / (Forderungen gegenüber Kunden + Hypothekarforderungen) Resultat in %	E: AU004, Kol. 07, Z02 / (AU001, Z04+Z12) K: AU104, Kol. 07, Z02 / (AU101, Z04+Z12)

**EBK-RS 05/2 Anhang 3: Kennzahlensystem**

<b>Kennzahl</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Berechnung<sup>1</sup></b>	<b>Datengrundlage<sup>2</sup></b>
Quote der Wertberechtigungen auf den gefährdeten Forderungen	Anteil der Einzelwertberechtigungen auf den gemäss Definition RRV-EBK gefährdeten Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen (Nettoschuldbetrag nach RRV-EBK, Tabelle B)	Einzelwertberechtigungen auf gefährdeten Forderungen / Nettoschuldbetrag der gefährdeten Forderungen Resultat in %	E: AU005, Z04 / AU005, Z03 K: AU105, Z04 / AU105, Z03
Quote der gefährdeten Forderungen auf dem gesamten Kreditportefeuille	Anteil der gefährdeten Forderungen (Bruttoschuldbetrag nach RRV-EBK, Tabelle B) am Total der Kreditausleihungen	Bruttoschuldbetrag der gefährdeten Forderungen / (Forderungen gegenüber Kunden + Hypothekarforderungen) Resultat in %	E: AU005, Z01 / (AU001, Z04+Z12) K: AU105, Z01 / (AU101, Z04+Z12)
Anteil der ertragslosen Ausleihungen in den Forderungen gegenüber Kunden	Anteil der ertragslosen Ausleihungen in den Forderungen gegenüber Kunden	Ertragslose Ausleihungen auf Forderungen gegenüber Kunden / Forderungen gegenüber Kunden Resultat in %	E: AU005, Z08 / AU001, Z04 K: AU105, Z08 / AU001, Z04
Anteil der ertragslosen Ausleihungen in den Hypothekarforderungen	Anteil der ertragslosen Ausleihungen in den Hypothekarforderungen	Ertragslose Ausleihungen auf Hypothekarforderungen / Hypothekarforderungen Resultat in %	E: AU005, Z09 / AU001, Z12 K: AU105, Z09 / AU001, Z12
<b>2. Kennzahlen zur Erfolgsanalyse und zur Ertragslage</b>			
Ø-Verzinsung der Aktiven	Zins- und Dividendeneträge in % der Ø-Bilanzsumme	(Zins- und Diskontertrag + Zins- und Dividendeneträg aus Handelsbeständen + Zins und Dividendeneträg aus Finanzanlagen) / Ø-Bilanzsumme Resultat in %	E: (AU002, Z01+Z02+Z03) / AU001, Z32 K: (AU102, Z01+Z02+Z03) / AU101, Z32
Ø-Verzinsung des Fremdkapitals	Zinsaufwand in % des Ø-Fremdkapitals	Zinsaufwand / (Ø-Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren + Ø-Verpflichtungen gegenüber Banken + Ø-Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform + Ø-Ubrige Verpflichtungen gegenüber Kunden + Ø-Kassenobligationen + Ø-Anleihen und Pfandbriefdarlehen + Ø-Rechnungsabgrenzungen + Ø-Sonstige Passiven + Ø-Wertberichtigungen und Rückstellungen + Ø-Schwankungsreserven für Kreditrisiken) Resultat in %	E: AU002, Z04 / (AU001, Z40+Z41+Z42+Z43+Z44+Z45+Z46+Z47+Z48+Z49) K: AU102, Z04 / (AU101, Z40+Z41+Z42+Z43+Z44+Z45+Z46+Z47+Z48)

## EBK-RS 05/2 Anhang 3: Kennzahlensystem

Kennzahl	Beschreibung	Berechnung <sup>1</sup>	Datengrundlage <sup>2</sup>
Bruttozinsmarge	Erfolg aus dem Zinsengeschäft + Kommissionsertrag aus dem Kreditgeschäft in % der Ø-Bilanzsumme	(Erfolg aus dem Zinsengeschäft + Kommissionsertrag Kreditgeschäft) / Ø-Bilanzsumme Resultat in %	E: (AU002, Z05+Z06) / AU001, Z32 K: (AU102, Z05+Z06) / AU101, Z32
Ertragsintensität des Kundenvermögens (nur für Abschlüsse, welche die Tabelle Q gemäss RRV-EBK enthalten)	Kommissions- und Dienstleistungserfolg in % des Kundenvermögens: Kommissions- und Dienstleistungserfolg = Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft + Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft – Kommissionsaufwand Kundenvermögen = Kundenvermögen nach RRV-EBK, Tabelle Q, inkl. Doppelzählungen	Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (ohne Kommissionsertrag Kreditgeschäft) / Ø-Total Kundenvermögen (inkl. Doppelzählungen) Resultat in %	E: (AU002, Z10-Z06) / AU007, Z04 K: (AU102, Z10-Z06) / AU107, Z04
Ertragsintensität pro Mitarbeiter	Bruttoerfolg pro Mitarbeiter	(Erfolg aus dem Zinsengeschäft + Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft + Erfolg aus dem Handelsgeschäft + Übriger ordentlicher Erfolg) / Ø- Anzahl Mitarbeiter	E: (AU002, Z05+Z10+Z11+Z21) / Ø- (AU001, Z80+Z81) K: (AU102, Z05+Z10+Z11+Z17) / Ø- (AU101, Z80+Z81)
Geschäftsaufwand pro Mitarbeiter	Personal- und Sachaufwand pro Mitarbeiter	Geschäftsaufwand / Ø-Anzahl Mitarbeiter	E: AU002, Z24 / Ø-(AU001, Z80+Z81)
Cost/Income-Ratio	Verhältnis zwischen dem Geschäftsaufwand und dem Bruttoertrag	Geschäftsaufwand / Bruttoertrag Resultat in %	K: AU102, Z20 / Ø-(AU001, Z80+Z81) E: AU002, Z24 / (AU002, Z05 + Z10 + Z11 + Z21) K: AU102, Z20 / (AU102, Z05 + Z10 + Z11 + Z17)
<b>3. Kennzahlen zur Rentabilität</b>			
Bruttogewinn in % des anrechenbaren Kernkapitals	Verhältnis zwischen dem Bruttogewinn und dem durchschnittlichen anrechenbaren Kernkapital	Bruttogewinn / Ø- Total anrechenbares Kernkapital Resultat in %	E: AU002, Z25 / Ø-C005, Z15 K: AU002, Z21 / Ø-C105, Z15
Betriebserfolg in % des anrechenbaren Kernkapitals	Verhältnis zwischen dem Betriebserfolg und dem durchschnittlichen anrechenbaren Kernkapital	Betriebserfolg / Ø- Total anrechenbares Kernkapital Resultat in %	E: AU002, Z38 / Ø-C005, Z15 K: AU002, Z24 / Ø-C105, Z15
Unternehmungserfolg in % des anrechenbaren Kernkapitals	Verhältnis zwischen dem Unternehmungserfolg und dem durchschnittlichen anrechenbaren Kernkapital	Unternehmungserfolg / Ø- Total anrechenbares Kernkapital Resultat in %	E: AU002, Z49 / Ø-C005, Z15 K: AU002, Z28-Z30 / Ø-C105, Z15

**EBK-RS 05/2 Anhang 3: Kennzahlensystem**

<b>Kennzahl</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Berechnung<sup>1</sup></b>	<b>Datengrundlage<sup>2</sup></b>
RORE (Return on required equity; betriebliche Rentabilität der erforderlichen eigenen Mittel)	Quote des betrieblichen Reingewinns an den erforderlichen eigenen Mitteln (Jahresdurchschnittswert)	Betriebserfolg / Ø erforderliche eigene Mittel Resultat in %	E: AU002, Z38 / Ø-(C006, Z08) K: AU002, Z24 / Ø-(C106, Z08)

## Meldung der zehn grössten Schuldner

### I. Zu meldende Schuldner

Die Banken und Effektenhändler erstellen auf Stufe Einzelinstitut sowie auf konsolidierter Basis eine Liste der zehn grössten Schuldner bzw. Gruppen verbundener Schuldner. Für die Definition einer Gruppe verbundener Schuldner gelten die Regeln von Art. 100 ERV. **A1**

Schuldner bzw. Gruppen verbundener Schuldner, bei denen es sich um **A2**

- öffentlich-rechtliche Körperschaften in OECD-Ländern oder
- in- und ausländische Banken und Effektenhändler

handelt, müssen nicht gemeldet werden. Sie fallen hingegen unter die Meldepflicht, wenn es sich um Organgeschäfte im Sinne von Art. 90 Abs. 4 ERV handelt. Gruppen verbundener Schuldner, die sich nur teilweise aus in- und ausländischen Banken und Effektenhändlern zusammensetzen (z.B. Mischkonzerne), fallen unter die Meldepflicht, wenn die Banken und Effektenhändler innerhalb der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind. In diesem Fall ist die Gesamtposition der Gruppe zu melden und nicht bloss die Positionen von Schuldnern, die weder Banken noch Effektenhändler sind.

### II. Berechnung der Position

Der für die Meldung der Schuldner bzw. Gruppen verbundener Schuldner massgebende Wert der Gesamtposition (brutto vor Abzug allfälliger Einzelwertberichtigungen) sowie der Gesamtlimite ermittelt sich aus **A3**

- Forderungen (Bilanzpositionen „Forderungen aus Geldmarktpapieren“, „Forderungen gegenüber Kunden“, „Hypothekarforderungen“)
- Ausserbilanzgeschäften: Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen, Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen
- Kreditäquivalenten derivativer Finanzinstrumente gemäss Art. 42–45 ERV und EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“
- Netto-Longpositionen der Beteiligungspapiere (Bilanzpositionen: „Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen“, „Finanzanlagen“ und „Beteiligungen“) berechnet gemäss Art. 39 Abs. 1 und 3 ERV (bei den unter „Beteiligungen“ bilanzierten Papieren sind jedoch nur die nicht konsolidierungspflichtigen Beteiligungen zu berücksichtigen)
- Schuldtiteln (Bilanzpositionen: „Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen“ und „Finanzanlagen“).

Die Verrechnung von Forderungen und Verpflichtungen ist nur zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang zulässig wie in den Rechnungslegungs- und Eigenmittelvorschriften. **A4**

Der gemäss Rz A3 berechnete massgebende Wert wird nicht risikogewichtet. **A5**

Forderungen, die unter Beachtung der reglementarischen Belehnungsgrenzen durch **A6**

- bankübliche, an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt nach Art. 4 Bst. d ERV gehandelte bewegliche Vermögenswerte,
- Treuhandanlagen oder
- Bareinlagen

gedeckt sind und bei denen eine wöchentliche, bei aussergewöhnlichen Marktverhältnissen eine tägliche Marktbewertung stattfindet, werden im massgebenden Wert gemäss Rz A3 nicht berücksichtigt. Die Position ist dennoch zu berücksichtigen, sofern es sich um ein Organgeschäft im Sinne von Art. 90 Abs. 4 ERV handelt.

Alle übrigen Forderungen werden unbeschen ihrer Deckung berücksichtigt. Dies hat insbesondere zur Folge, dass das in Art. 106 Abs. 3 ERV vorgesehene Verfahren nicht zur Anwendung kommt und Positionen mit dem Risikogewichtungssatz gemäss den Eigenmittelvorschriften mit 0% in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen. **A7**

### **III. Wesentlichkeit**

Der Schuldner bzw. die Gruppe verbundener Schuldner ist nicht zu melden, obwohl der massgebende Wert gemäss Rz A3 unter die zehn Grössten fällt, falls der massgebende Wert weniger als 1 Mio. Franken beträgt und weniger als 4% der gemäss Art. 16 und 17 ERV anrechenbaren eigenen Mittel entspricht. Diese Regelung gilt auch für Organgeschäfte im Sinne von Art. 90 Abs. 4 ERV. **A8**

### **IV. Inhalt der Meldung**

Die Meldung hat pro Schuldner bzw. Gruppe verbundener Schuldner folgende Angaben zu enthalten: **A9**

- a. Namen, Vornamen und Domizil (Wohnort/Sitz) der Vertragspartner und allfälliger wirtschaftlich berechtigter Personen, falls diese nicht mit den Vertragspartnern identisch sind. Bei Aktiengesellschaften sind Angaben über das Aktionariat zu machen.
- b. Gesamtposition und die entsprechende bewilligte Gesamtlimite gemäss Rz A3 in 1'000 Fr.
- c. allfällige notwendige Wertberichtigungen in 1'000 Fr.
- d. Hinweis, ob es sich um ein Organgeschäft im Sinne von Art. 90 Abs. 4 ERV handelt.

Als Stichtag für die Ermittlung der meldepflichtigen Angaben gilt der Stichtag des dem Bericht über die Aufsichtsprüfung beigelegten Verzeichnisses der Klumpenrisiken gemäss Art. 90 ERV. **A10**



## Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:

### Prüfung von Banken und Effektenhändlern

(Prüfung)

vom 29. Juni 2005 (*Letzte Änderung: 24. November 2005*)

#### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b>	<b>Rz 1-17</b>
<b>A. Geltungsbereich und Begriffe</b>	<b>Rz 1-4</b>
<b>B. Aufteilung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung</b>	<b>Rz 5-9</b>
<b>C. Prüfkonzept</b>	<b>Rz 10-17</b>
<b>II. Prüfgegenstand</b>	<b>Rz 18-51</b>
<b>A. Rechnungsprüfung</b>	<b>Rz 18-24</b>
a) Gegenstand der Rechnungsprüfung	Rz 18-19
b) Ziel der Rechnungsprüfung	Rz 20
c) Anwendbare Prüfstandards	Rz 21-24
<b>B. Aufsichtsprüfung</b>	<b>Rz 25-51</b>
a) Gegenstand der Aufsichtsprüfung	Rz 25
b) Ziel der Aufsichtsprüfung	Rz 26
c) Anwendbare Prüfstandards	Rz 27
d) Pflichtprüfungen	Rz 28-46
aa) <i>Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen</i>	Rz 31-32
bb) <i>Prüfung der Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften</i>	Rz 33
cc) <i>Weitere Pflichtprüfungen</i>	Rz 34-46
e) Zusätzlich von der Bankenkommission festgelegte Prüffelder	Rz 47-49
f) Schwerpunktprüfung	Rz 50-51
<b>III. Prüfverfahren</b>	<b>Rz 52-81</b>
<b>A. Prüfplanung</b>	<b>Rz 52-54</b>
a) Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Instituts	Rz 53-54
b) Risikoanalyse und daraus abgeleitete Prüfstrategie	Rz 55-58
c) Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“	Rz 59-75
aa) <i>Risikoanalyse</i>	Rz 62-64
bb) <i>Aufsichtsprüfung - Prüfstrategie</i>	Rz 65-72
cc) <i>Rechnungsprüfung</i>	Rz 73-75
<b>B. Nachprüfungen</b>	<b>Rz 76</b>
<b>C. Koordination mit der internen Revision</b>	<b>Rz 77-78</b>

<b>D. Berichterstattung</b>	<b>Rz 79-81</b>
a) Prüfbericht	Rz 79
b) Ergänzende schriftliche Berichterstattung	Rz 80
c) Meldung von schwerwiegenden Missständen und strafbaren Handlungen	Rz 81
<b>IV. Prüfung von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten</b>	<b>Rz 82-94</b>
<b>A. Geltungsbereich</b>	<b>Rz 82-83</b>
<b>B. Abweichungen und Ergänzungen</b>	<b>Rz 84-91</b>
<b>C. Zusätzliche Bestimmungen</b>	<b>Rz 92-94</b>
a) Prüfungen bei ausländischen Unternehmungen einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats	Rz 92-93
b) Abstützung auf Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden	Rz 94
<b>V. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 95</b>
<b>VI. Übergangsbestimmung</b>	<b>Rz 96</b>

**Anhänge:**

- Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“
- Anhang 2: Glossar

## I. Einleitung

### A. Geltungsbereich und Begriffe

Dieses Rundschreiben gilt für Revisionsstellen nach Art. 20 BankG und Art. 18 BEHG. Diese werden im Folgenden als Prüfgesellschaften bezeichnet. 1

Das Rundschreiben erläutert den Gegenstand (Rz 18-51) und das Vorgehen (Rz 52-81) bei der jährlichen Revision nach Art. 19 Abs. 1 BankG und nach Art. 17 Abs. 1 BEHG bei Banken und Effekthändlern. Anstelle des Begriffs „Revision“ wird im Folgenden „Prüfung“ verwendet. Das Rundschreiben regelt sowohl die Prüfung von Einzelinstituten als auch von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten, die der Aufsicht der Bankenkommission unterstehen (Rz 82-94). 2

Die der Aufsicht der Bankenkommission unterstellten Banken, Effekthändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate werden in diesem Rundschreiben unter dem Begriff „Institute“ zusammengefasst. 3

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind im Glossar (Anhang 2) erläutert. 4

### B. Aufteilung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung

Die jährlichen Prüfungen nach Art. 19 Abs. 1 BankG und Art. 17 Abs. 1 BEHG werden unterteilt in die Rechnungsprüfung (Rz 18-24) und die Aufsichtsprüfung (Rz 25-51) mit separater Berichterstattung (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“). 5

Diese Aufteilung bezweckt insbesondere 6

- eine effiziente, rasche und bedürfnisgerechte Berichterstattung;
- eine transparente Darstellung der Aufgaben und Tätigkeiten der Prüfgesellschaften;
- eine verbesserte Transparenz der Beziehungen zwischen geprüftem Institut, Aufsichtsbehörde und Prüfgesellschaft im dualistischen Aufsichtssystem.

Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Prüfstandards, die für den Berufsstand massgebend und allgemein anerkannt sind und die abgestimmt sind auf die vom geprüften Institut angewandten Rechnungslegungsgrundsätze (Rz 21-24). Die Aufsichtsprüfung wird zusätzlich massgeblich durch die Vorgaben der Bankenkommission bestimmt. 7

Bei der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung sind die anerkannten Standards und berufsüblichen Massnahmen zur Gewährleistung der Prüfqualität anzuwenden (Prüfmethodologie, Qualitätskontrollen, „second partner review“ etc.). 8

Zur Sicherstellung einer hohen Prüfeffizienz und zur Vermeidung von Prüfungslücken werden die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung von der gleichen Prüfgesellschaft durchgeführt. 9

### C. Prüfungskonzept

Die Prüfung erfolgt aufgrund eines risikoorientierten Ansatzes. Die Risikobeurteilung beinhaltet eine systematische Erfassung und Analyse der Risiken, die für die Urteilsbildung der Prüfgesellschaft hinsichtlich des Prüfgegenstandes *wesentlich* sind (Grundsatz der *Wesentlichkeit*). Es obliegt der Verantwortung des Prüfers, die Risikosituation zuverlässig zu ermitteln. Die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie (Rz 55-58) sind ein zentraler Bestandteil der Prüfplanung (Rz 52-75). 10

Die Risikobeurteilung steuert das Prüfverfahren hinsichtlich der Auswahl der Prüffelder und der Bestimmung der *Prüftiefe*. Die Risikobeurteilung erfolgt aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtungsweise des Instituts. Erst in der daraus abgeleiteten Prüfstrategie erlangt die Aufteilung in Aufsichts- und Rechnungsprüfung Bedeutung. 11

Die Prüfgesellschaft hat sich von der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements durch entsprechende *verfahrensorientierte Prüfungen* zu überzeugen. Die Prüfung 12

des internen Kontrollsystems ist ein wichtiger Bestandteil der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung. Aufgrund der Ergebnisse der *verfahrensorientierten Prüfung* des internen Kontrollsystems bestimmt die Prüfgesellschaft Art und Umfang der *ergebnisorientierten Prüfungen*.

Die im Rahmen der Aufsichtsprüfung durchzuführenden Prüfungen umfassen:

13

- risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung von *Schlüssel-Prüfrisiken* (Rz 68-70);
- Pflichtprüfungen (Rz 28-46);
- zusätzlich von der Bankenkommision festgelegte Prüffelder (Rz 47-49);
- die Schwerpunktprüfung (Rz 50-51).

*Schlüssel-Prüfrisiken* können je nach betroffenem Prüffeld auch im Rahmen der Pflichtprüfungen oder durch die Schwerpunktprüfung abgedeckt werden.

Die Pflichtprüfungen stellen sicher, dass die *wesentlichen*, aufsichtsrechtlich relevanten Gebiete jedes Jahr durch Prüfungshandlungen abgedeckt werden. Zu den Ergebnissen der Pflichtprüfungen muss die Prüfgesellschaft in jedem Fall Stellung nehmen (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“). Die *Prüftiefe* der Pflichtprüfungen wird wiederum durch die Risikobeurteilung bestimmt. Die Bankenkommision kann aufgrund von spezifischen Sachverhalten oder Entwicklungen im Markt zusätzliche Prüffelder festlegen.

14

Das Ziel der jährlichen Schwerpunktprüfung ist, dass sich die Prüfgesellschaft über einen Mehrjahres-Prüfzyklus hinweg ein zuverlässiges Bild (*Zusicherung* hohen Grades, „high assurance“) verschafft über die Qualität und Funktionstüchtigkeit der organisatorischen Massnahmen der internen Kontrolle, die für die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* erforderlich sind.

15

Die Prüfgesellschaft stellt zudem im Rahmen eines Mehrjahres-Prüfzyklus sicher, dass für alle aufsichtsrechtlich relevanten Gebiete periodisch eine *Zusicherung* hohen Grades abgegeben werden kann. Die Prüfgesellschaft plausibilisiert in diesem Sinne die aus der Risikoanalyse abgeleitete *Prüftiefe* und sieht – falls notwendig – die *Prüftiefe Prüfung* vor (Anhang 1).

16

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt in ihrer Mehrjahres-Prüfplanung zudem, dass sie in allen übrigen wichtigen Bereichen eines Instituts, die nicht durch die jährlichen Pflichtprüfungen abgedeckt sind, periodisch Prüfungshandlungen durchführt. Sie stellt damit sicher, dass keine wichtigen Bereiche über mehrere Jahre von Prüfungshandlungen ausgespart bleiben.

17

## II. Prüfgegenstand

### A. Rechnungsprüfung

#### a) *Gegenstand der Rechnungsprüfung*

Prüfgegenstände der Rechnungsprüfung sind die Jahresrechnung (Einzel- und sofern anwendbar Konzernabschluss) und das Aufsichtsreporting (EBK-RS 05/4 „Aufsichtsreporting“, Anhänge 1 und 2). Im Bericht über die Rechnungsprüfung (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“) nimmt die Prüfgesellschaft zusätzlich Stellung zur

18

- Angemessenheit der Organisation und internen Kontrolle bei der Erstellung der Jahres- und Zwischenabschlüsse (Abschlussprozess);
- Bewertung der Aktiven und Ausserbilanzgeschäfte sowie Wertberichtigungs- und Rückstellungspolitik;
- Angemessenheit des Instrumentariums der finanziellen Planung und Steuerung sowie zur Budgetierung und finanziellen Zielerreichung (Soll-Ist-Vergleich).

Die im Rahmen des Aufsichtsreporting von den Instituten einzureichenden Informationen enthalten Angaben zur Jahresrechnung und weitere Informationen. Die Prüfgesellschaft unterzieht die im Aufsichtsreporting enthaltenen Angaben zur Jahresrechnung einer *Prüfung*. Die weiteren Informationen unterzieht sie einer *prüferischen Durchsicht* („review“) oder einer *Plausibilisierung*. 19

**b) Ziel der Rechnungsprüfung**

Ziel der Rechnungsprüfung ist die Abgabe des Prüfurteils („audit opinion“) betreffend die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit den angewandten Rechnungslegungsvorschriften. Das Prüfurteil basiert auf den angewandten Prüfstandards gemäss Rz 21-24. 20

**c) Anwendbare Prüfstandards**

Für die Prüfung der Jahresrechnung gelten die Prüfstandards nach Rz 22–24 (inklusive der dazugehörigen, von den entsprechenden Berufsorganisationen herausgegebenen Interpretationen). Zu berücksichtigen ist zudem die aufsichtsrechtliche Praxis betreffend die Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers nach Art. 20 Abs. 4 BankG bzw. Art. 34 Abs. 1 Bst. a BEHV. 21

a. Für Jahresrechnungen, die nach den Richtlinien der Bankenkommision zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK) erstellt werden, gelten die Schweizer Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer. 22

b. Für Jahresrechnungen, die nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt werden, gelten die International Standards des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB). 23

c. Für Jahresrechnungen, die nach den Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) erstellt werden, gelten die Prüfstandards gemäss den Generally Accepted Auditing Standards der USA (US-GAAS). 24

**B. Aufsichtsprüfung**

**a) Gegenstand der Aufsichtsprüfung**

Prüfgegenstände der Aufsichtsprüfung sind die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und zusätzliche von der Bankenkommision festgelegte Prüffelder nach Rz 47-49. 25

**b) Ziel der Aufsichtsprüfung**

Ziel der Aufsichtsprüfung ist die Abgabe des Prüfurteils über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* durch das geprüfte Institut. Das Prüfurteil basiert auf den angewandten Prüfstandards (Rz 27). Damit die Prüfgesellschaft sich ein Urteil über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* bilden kann, führt sie die Pflichtprüfungen (Rz 28-46), die risikoorientierten Prüfungen zur Abdeckung von *Schlüssel-Prüfrisiken* (Rz 68-70) sowie die Schwerpunktprüfung (Rz 50-51) durch. Die Bankenkommision kann zusätzliche Prüffelder festlegen (Rz 47-49). 26

**c) Anwendbare Prüfstandards**

Für die Aufsichtsprüfung gelten die anwendbaren und allgemein anerkannten Grundsätze des Berufsstandes (z.B. die International Standards on Assurance Engagements des IAASB respektive die Schweizer Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer) sowie die Vorgaben dieses Rundschreibens. Ursprünglich für die Rechnungsprüfung konzipierte Grundsätze des Berufsstandes sind, soweit möglich und sinnvoll, für die Aufsichtsprüfung zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist zudem die aufsichtsrechtliche Praxis betreffend die Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers nach Art. 20 Abs. 4 BankG bzw. Art. 34 Abs. 1 Bst. a BEHV. 27

**d) Pflichtprüfungen**

Die Pflichtprüfungen decken jene Prüffelder ab, bei denen die Prüfgesellschaft jedes Jahr eine Bestätigung oder Stellungnahme im Bericht über die Aufsichtsprüfung abzugeben hat (Rz 31-44). Die Ergebnisse der 28

Pflichtprüfungen, ergänzt mit den Ergebnissen der risikoorientierten Prüfungen zur Abdeckung von *Schlüssel-Prüfrisiken* (Rz 68-70) und der Schwerpunktprüfung (Rz 50-51), bilden die Grundlage für die Urteilsbildung der Prüfgesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften*.

Eine Pflichtprüfung kann mittels einer *Prüfung*, einer *prüferischen Durchsicht* oder einer *Plausibilisierung* erfolgen. Die der Bankenkommission und dem Verwaltungsrat<sup>1</sup> eingereichte Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (Rz 59-75 und Anhang 1) legt die geplante *Prüftiefe* offen. **29**

Die Prüfgesellschaft prüft mit der von ihr festgelegten *Prüftiefe* die Einhaltung der für die Pflichtprüfungen *massgebenden Vorschriften*. *Massgebende Vorschriften* geben jedoch nicht für alle denkbaren Geschäftsbereiche und Sachverhalte eine anwendbare Sollnorm. Statt dessen muss der Prüfer von seinem Ermessen in einer Weise Gebrauch machen, die allgemeinen Berufsgrundsätzen entspricht („professional judgement“) und die Praxis der Bankenkommission berücksichtigt. **30**

#### *aa) Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen*

Ziel der Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen ist eine Aussage der Prüfgesellschaft darüber, ob sie auf Sachverhalte gestossen ist, die sie zum Schluss veranlassen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten sind. Diese Aussage ist normalerweise negativ formuliert („negative assurance“). **31**

Stellt die Prüfgesellschaft Sachverhalte fest, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen, hat sie zu beurteilen, ob die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen noch gegeben ist oder nicht. Ist sie auf solche Sachverhalte gestossen, erläutert sie diese im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung oder in einer Meldung gemäss Art. 21 Abs. 4 BankG bzw. Art. 19 Abs. 5 BEHG. **32**

#### *bb) Prüfung der Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften*

Die Bestätigung der Einhaltung dieser Vorschriften ist ein wichtiger Bestandteil der Pflichtprüfungen. Die *Prüftiefe* in diesen Bereichen basiert auf der Einschätzung des Risikos, dass das Institut die Vorschriften nicht einhält. **33**

#### *cc) Weitere Pflichtprüfungen*

Damit ein Urteil über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen gebildet werden kann, müssen *wesentliche* Geschäftsbereiche sowie die *wesentlichen* organisatorischen Strukturen (Aufbau- und Ablauforganisation) von der Prüfgesellschaft beurteilt werden. **34**

Folgende Bereiche gelten als Pflichtprüffelder, zu denen sich die Prüfgesellschaft jährlich ein Urteil zu bilden und Stellung zu nehmen hat: **35**

- Angemessenheit der „corporate governance“ inklusive Trennung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat; **36**
- Ordnungsmässigkeit der Geschäfte von Organen und qualifiziert Beteiligten; **37**
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sowie der qualifiziert Beteiligten; **38**
- Angemessenheit der Organisation und des internen Kontrollsystems (inkl. Informatik); **39**
- Angemessenheit der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken; **40**
- Angemessenheit der internen Revision; **41**
- Angemessenheit der „Compliance“-Funktion; **42**
- Einhaltung der *Geldwäschereivorschriften*; **43**

---

<sup>1</sup> Vereinfachend wird „Verwaltungsrat“ anstelle und mit der Bedeutung von „Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle“ verwendet.

- Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit der konsolidierten Überwachung (Rz 86). 44

Die Prüfgesellschaft bestimmt die *Prüftiefe* (*Prüfung*, *prüferische Durchsicht* oder *Plausibilisierung*) der einzelnen Prüffelder aufgrund ihrer Risikoanalyse. 45

Nicht als jährliche Pflichtprüfungen gelten insbesondere Prüfungen nach 46

- Art. 15 BEHG (Prüfung der Journal- und Meldepflichten);
- Art. 4 und 72 ff. KAG (Prüfung der Bestimmungen für interne Sondervermögen und für Depotbanken);
- Art. 22 NBG sowie Art. 40 NBV (Prüfung der Einhaltung der statistischen Meldepflichten);
- Art. 43 Abs. 1 PfG (Prüfung von Pfandregister und Darlehensdeckung).

Die Prüfgesellschaft stellt die Einhaltung der entsprechenden Prüf- und Berichterstattungspflichten unter Berücksichtigung der spezialgesetzlichen Vorschriften im Rahmen ihrer Mehrjahres-Prüfplanung sicher.

### ***e) Zusätzlich von der Bankenkommision festgelegte Prüffelder***

Die Bankenkommision kann zusätzliche Prüffelder festlegen. Sie kann diese Prüffelder jährlich festlegen und zwar für ein einzelnes Institut, für mehrere Institute zusammen oder für sämtliche ihrer Aufsicht unterstellten Institute. 47

Die Bankenkommision definiert die zusätzlichen Prüffelder für ein einzelnes Institut insbesondere auf der Grundlage der Risikoanalyse der Prüfgesellschaft und/oder von spezifischen Sachverhalten. Sie bespricht, soweit nötig, die Zielsetzung dieser Prüfungen mit der Prüfgesellschaft. Die Prüfgesellschaft führt diese Prüfungen nach den Vorgaben der Bankenkommision durch. 48

Die Bankenkommision definiert die zusätzlichen Prüffelder für mehrere Institute zusammen bzw. für alle Institute insbesondere aufgrund von Entwicklungen im Markt oder von neuen *massgebenden Vorschriften*. Sie bespricht, soweit nötig, die Zielsetzung dieser Prüfungen mit den Prüfgesellschaften. Die Prüfgesellschaften führen diese Prüfungen nach den Vorgaben der Bankenkommision durch. 49

### ***f) Schwerpunktprüfung***

Die Prüfgesellschaft führt jährlich eine Schwerpunktprüfung durch. Die Prüfgesellschaft verschafft sich durch die Schwerpunktprüfung über einen Mehrjahres-Prüfzyklus hinweg ein zuverlässiges Bild (*Zusicherung* hohen Grades) über die Qualität und Funktionstüchtigkeit der internen Kontrollen, die für die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* erforderlich sind. 50

Die Auswahl des Prüffeldes für die Schwerpunktprüfung erfolgt durch die Prüfgesellschaft und kann auf folgenden Kriterien beruhen: 51

- Prüffeld, das in den vergangenen Jahren nicht einer *Prüfung*, sondern einer *prüferischen Durchsicht* mit einer *Zusicherung* weniger hohen Grades („moderate assurance“) unterzogen wurde;
- Prüffeld, das von der Bankenkommision festgelegt wurde (Rz 47-49).

## **III. Prüfvorgehen**

### **A. Prüfplanung**

Die Prüfgesellschaft plant ihre Prüftätigkeit in Übereinstimmung mit den anwendbaren und allgemein anerkannten Grundsätzen des Berufsstandes (Rz 21-24 und 27) und berücksichtigt die Vorgaben dieses Rundschreibens. 52

Wichtige Bestandteile der Prüfplanung (Rz 53-58) sowie die Berichterstattung über die Prüfplanung (Rz 59-75) werden im Folgenden erläutert.

**a) Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Instituts**

Der Prüfer muss ein generelles Verständnis der Geschäftstätigkeit, der internen Kontrollen und des Umfelds des Instituts erlangen, das hinreicht, um die Prüfung zu planen und eine wirkungsvolle Prüfstrategie zu entwickeln. Dazu verschafft sich der Prüfer insbesondere Kenntnisse über **53**

- die Produkte und Dienstleistungen der Geschäftsbereiche und deren organisatorischen Aufbau;
- die gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Faktoren, welche die Tätigkeit des Instituts beeinflussen (Branche, Märkte, Kunden, sonstige Umweltfaktoren) sowie über „key-stakeholders“ und deren Einfluss auf das Institut;
- die Risikoexposition des Instituts;
- das Kontrollumfeld (Geschäftsprozesse, unternehmensweite Elemente der internen Kontrolle und „Compliance“, Risikomanagement, Informatikumfeld, Kompetenzniveau und Integrität des Managements);
- die Erfolgsfaktoren, die für die Umsetzung zentraler Unternehmensziele und -strategien kritisch sind.

Der Prüfer nimmt dazu Einsicht in sachdienliche Dokumente (Organigramme, Reglemente, Weisungen, Kompetenzregelungen, Limitenwesen, Grundsätze der Risikoerkennung, -beurteilung und -überwachung, Management- und Performance-Reporting, „Compliance“-Programm etc.) und führt Gespräche mit der Geschäftsführung bzw. der Leitung der Geschäftsbereiche. Soweit der Prüfer dies als angezeigt erachtet, stützt er sich bei seinen Erhebungen auf die Ergebnisse der Vorjahresprüfung und anderweitige sachdienliche Auswertungen (z.B. Finanzanalysen, Risikoanalysen der internen Revision). **54**

**b) Risikoanalyse und daraus abgeleitete Prüfstrategie**

Die Prüfgesellschaft führt im Rahmen der jährlichen Prüfplanung eine Risikoanalyse des zu prüfenden Instituts durch. Dabei berücksichtigt die Prüfgesellschaft die Erkenntnisse aus den Erhebungen und Einschätzungen im Sinne von Rz 53. Die Prüfgesellschaft analysiert die massgebenden Faktoren im Hinblick auf Sachverhalte, Ereignisse, Entwicklungen und Trends, die einen *wesentlichen* Einfluss auf ihre Urteilsbildung haben können hinsichtlich **55**

- der zu prüfenden Jahresrechnung (Rechnungsprüfung) und/oder
- der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* durch das Institut (Aufsichtsprüfung).

Die Prüfgesellschaft nutzt für ihre Risikoanalyse auch vorhandene Informationen des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsführung über das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem des Instituts. **56**

Die Prüfgesellschaft dokumentiert ihre Risikoanalyse in den Arbeitspapieren und hält die *wesentlichen* Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für die Prüfstrategie in der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (Rz 59-75 und Anhang 1) fest. **57**

Die Prüfgesellschaft bespricht die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie – unter anderem anhand der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (Rz 59-75 und Anhang 1) – vor Beginn von *wesentlichen* Prüfungshandlungen mit der Geschäftsführung oder der internen Revision oder dem Verwaltungsrat des zu prüfenden Instituts. Der Verwaltungsrat kann diese Besprechung an ein Audit Committee delegieren. Die Prüfgesellschaft bleibt indessen verantwortlich für die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie. **58**

**c) Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“**

Die Prüfgesellschaft fasst die *wesentlichen* Erkenntnisse aus der Risikoanalyse und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für die Prüfstrategie in einem von der Bankenkommision vorgegebenen Formular (Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“, Anhang 1) zusammen. Die Prüfgesellschaft legt das Formular als Anhang dem Bericht der Aufsichtsprüfung (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“) bei. Sie erläutert und begründet an gleicher Stelle allfällige nachträgliche Änderungen der Prüfstrategie. **59**

RS 05/1

Die Bankenkommision kann das Formular vor Prüfbeginn einverlangen und Anpassungen anregen oder weitere Prüfungshandlungen verlangen. **60**

Die Vorgehensweise zur Bearbeitung des Formulars wird in Anhang 1 im Detail erläutert. Das Formular ist mit den in Rz 62–75 erläuterten Angaben zu versehen. **61**

*aa) Risikoanalyse*

Die Prüfgesellschaft hält die *wesentlichen* Ergebnisse ihrer Risikoanalyse in Form eines Risikoprofils des Instituts und einer Liste der identifizierten *Schlüssel-Prüfrisiken* fest. **62**

**Risikoprofil des Instituts (Anhang 1, Ziffer 1.1)** **63**

Auf der Grundlage der von der Prüfgesellschaft durchgeführten Risikoanalyse werden hier die für das Institut *wesentlichen* Geschäftsrisiken, aufgegliedert nach Risikokategorien und allenfalls Sub-Risikokategorien, aufgeführt. Abgesehen von den im Formular vorgegebenen, im Bank- und Effektenhandelsgeschäft üblichen Hauptrisikokategorien kann der Detaillierungsgrad individuell der Geschäftstätigkeit und der Risikolage des Instituts angepasst werden. Der Prüfer beurteilt für jede Risikokategorie bzw. Sub-Risikokategorie die jeweilige Risikoexposition („hoch“, „mittel“, „niedrig“). Die Beurteilung der Risikoexposition erfolgt brutto, d.h. ohne Berücksichtigung risikobeschränkender Massnahmen.

Die Prüfgesellschaft erläutert jeweils kurz ihre Einschätzung der Risikoexposition und nimmt bei mittlerer und hoher Risikoexposition auch Bezug auf die vom Institut definierten Unternehmensziele.

Im Bericht über die Aufsichtsprüfung nimmt die Prüfgesellschaft Stellung zum Risikomanagement der hier als *wesentlich* identifizierten Risikokategorien (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“).

**Identifikation der Schlüssel-Prüfrisiken (Anhang 1, Ziffer 1.2)** **64**

Als *Schlüssel-Prüfrisiken* werden von der Prüfgesellschaft anlässlich der Risikoanalyse identifizierte mögliche Sachverhalte bezeichnet, die einen *wesentlichen* Einfluss auf die Urteilsbildung der Prüfgesellschaft haben können hinsichtlich

- der zu prüfenden Jahresrechnung (Rechnungsprüfung) und/oder
- der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* durch das Institut (Aufsichtsprüfung).

Für jedes *Schlüssel-Prüfrisiko* wird dessen Einfluss auf die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung analysiert. Aus *Schlüssel-Prüfrisiken* lassen sich jeweils konkrete Prüfschritte ableiten. *Schlüssel-Prüfrisiken* sind - sofern der identifizierte Sachverhalt zutrifft – geeignet, Beanstandungen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 BankG bzw. Art. 19 Abs. 4 BEHG im Bericht über die Rechnungsprüfung bzw. im Bericht über die Aufsichtsprüfung (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“) zu bewirken.

Bei der Identifikation der *Schlüssel-Prüfrisiken* stützt sich der Prüfer auf konkrete Hinweise und Anhaltspunkte, die sich aufgrund seiner Kenntnisse von Geschäftstätigkeit und Umfeld des Instituts und aufgrund seiner Risikoanalyse ergeben. Vor dem Hintergrund des Prüfungskonzeptes (Rz 10–17), das jährliche Pflichtprüfungen vorsieht, führt diese Fokussierung auf konkrete Hinweise und Anhaltspunkte zu einer risikoorientierten, institutsspezifischen Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtprüfung. Ein *Schlüssel-Prüfrisiko* kann von der Prüfgesellschaft auch zum Gegenstand einer Schwerpunktprüfung erklärt werden.

*bb) Aufsichtsprüfung - Prüfstrategie*

Auf der Basis des unter Rz 53-58 beschriebenen Vorgehens führt die Prüfgesellschaft eine vorläufige Beurteilung der Angemessenheit der Organisation des Instituts durch. Für jedes *Schlüssel-Prüfrisiko* sowie für die Prüffelder der Pflichtprüfungen wird die Einschätzung des Risikos aufgrund des *inhärenten Risikos* sowie des *Kontrollrisikos* beurteilt und daraus systematisch die Prüfstrategie abgeleitet. **65**

*Inhärentes Risiko* ist das Risiko, dass ein spezifisches Prüffeld *wesentliche* Fehler, *wesentliche* fehlerbehaftete Transaktionen oder *wesentliche* Missstände aufweist, und zwar ungeachtet des Bestehens diesbezüglicher interner Kontrollen. Das *inhärente Risiko* kann als „höher“ oder „tiefer“ eingestuft werden. **66**

*Kontrollrisiko* ist das Risiko, dass *wesentliche* Fehler, *wesentliche* fehlerbehaftete Transaktionen oder *wesentliche* Missstände durch die interne Kontrolle nicht verhindert bzw. nicht aufgedeckt und rechtzeitig **67**

korrigiert werden. Mit dem *Kontrollrisiko* bringt die Prüfgesellschaft ihre vorläufige Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der vom Institut zur Risikominimierung bzw. -begrenzung getroffenen Massnahmen zum Ausdruck. Das *Kontrollrisiko* kann „tiefer“, „mittel“ oder „höher“ sein. Bestehen Anzeichen dafür, dass das interne Kontrollsystem in einem Geschäftsbereich lückenhaft und/oder unwirksam ist, ist das *Kontrollrisiko* mit „höher“ anzusetzen. Besteht die begründete Annahme, dass die organisatorischen Massnahmen der internen Kontrolle in einem Geschäftsbereich angemessen und wirksam sind, ist das *Kontrollrisiko* mit „tiefer“ zu bewerten. In allen übrigen Fällen ist das *Kontrollrisiko* als „mittel“ einzustufen.

### **Risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung der Schlüssel-Prüfrisiken (Anhang 1, Ziffer 2.1)**

In diesem Formulareil wird die Risikobeurteilung der vorgängig identifizierten *Schlüssel-Prüfrisiken* 68 durch die Kombination des *inhärenten Risikos* und des *Kontrollrisikos* vorgenommen. Die *kombinierte Risikobeurteilung* wird mit „minimal“, „moderat“, „mittel“ oder „maximal“ bezeichnet. Daraus wird systematisch die Prüfstrategie (d.h. die *Prüftiefe*) abgeleitet.

Ergibt die *kombinierte Risikobeurteilung* ein maximales Risiko, lautet die vordefinierte *Prüftiefe* „Prüfung“, bei mittlerem Risiko „Prüferische Durchsicht“, bei moderatem Risiko „Plausibilisierung“ und bei minimalem Risiko „Keine Erhebungen“ (Anhang 2). Die Prüfgesellschaft plausibilisiert jeweils die aus dem systematischen Schema abgeleitete *Prüftiefe* und passt sie, wenn nötig, in Richtung einer *Zusicherung* höheren Grades an. 69

Die *Schlüssel-Prüfrisiken* werden in der Tabelle unter jenen Geschäftsbereichen aufgeführt, deren wirksame Überwachung und Kontrolle durch den Eintritt des *Schlüssel-Prüfrisikos* beeinträchtigt werden kann. 70

### **Pflichtprüfungen (Anhang 1, Ziffer 2.2)**

Die Risikobeurteilung der Pflichtprüffelder und die Ableitung der jeweiligen Prüfstrategie erfolgt nach analogem Vorgehen. Als minimale *Prüftiefe* gilt indessen hier die *Plausibilisierung*. 71

### **Schwerpunktprüfung (Anhang 1, Ziffer 2.3)**

Das Prüffeld der Schwerpunktprüfung (Rz 50-51) des Berichtsjahres und der drei Vorjahre werden aufgeführt. 72

#### *cc) Rechnungsprüfung*

Das generelle Verständnis der Geschäftstätigkeit, der internen Kontrollen und des Umfelds des Instituts sowie die Erkenntnisse aus der im Rahmen der Prüfplanung durchgeführten Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie bilden die Basis zur Festlegung des Vorgehens bei der Rechnungsprüfung. 73

Die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Planungsschritte erfolgen nach berufsüblichen Standards (Rz 21-24) und nach den von den Prüfgesellschaften für die Rechnungsprüfung entwickelten Methodologien. 74

Die Prüfgesellschaften fassen die für die Rechnungsprüfung *wesentlichen* Erkenntnisse und Schlussfolgerungen in der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ zusammen. 75

## **B. Nachprüfungen**

Bei der Feststellung von Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstiger Missstände setzt die Prüfgesellschaft gemäss Art. 21 Abs. 3 BankG bzw. Art. 19 Abs. 4 BEHG eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Nach Ablauf der Frist führt die Prüfgesellschaft eine Nachprüfung durch. Ziel der Nachprüfung ist, festzustellen, ob das Institut die nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergriffen und umgesetzt hat. Zeigt die Nachprüfung die Bereinigung der Beanstandung, erfolgt die Berichterstattung im Bericht über die Rechnungsprüfung bzw. im Bericht über die Aufsichtsprüfung (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“). Sind die für die Behebung der Beanstandung nötigen Massnahmen innerhalb der Frist nicht umgesetzt worden, so ist der Bankenkommision unverzüglich ein Bericht über die Ergebnisse der Nachprüfung zuzustellen (Art. 41 Abs. 1 BankV). 76

### C. Koordination mit der internen Revision

Bestimmungen zur internen Revision und insbesondere zur Koordination zwischen Prüfgesellschaft und interner Revision sind in Art. 19 Abs. 3 BankG, Art. 40a BankV, Art. 36 BEHV sowie im EBK-RS 06/6 „Überwachung und interne Kontrolle“ enthalten. Zu beachten sind ferner die diesbezüglich anwendbaren Prüfstandards (Rz 22-24 und 27). 77

Die Prüfgesellschaft und die interne Revision stimmen sich im Rahmen der Festlegung ihrer jeweiligen Prüfstrategien ab. Sie vertreten dabei ihre jeweiligen Standpunkte und können darauf gestützt das gemeinsame Vorgehen festlegen. Die Verantwortung für die Durchführung der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung bleibt bei der Prüfgesellschaft. 78

### D. Berichterstattung

#### a) Prüfbericht

Die Berichterstattung über die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung wird im EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“ geregelt. 79

#### b) Ergänzende schriftliche Berichterstattung

Die Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung einerseits und die ergänzende schriftliche Berichterstattung andererseits müssen konsistent sein. Als ergänzende schriftliche Berichterstattung gelten sogenannte „management letters“ oder separate ergänzende schriftliche Berichte an den Verwaltungsrat oder das Audit Committee. Die Prüfgesellschaft hält insbesondere *wesentliche* Mängel und wichtige Feststellungen nicht nur in der ergänzenden schriftlichen Berichterstattung, sondern auch im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung angemessen fest. Auf die ergänzende schriftliche Berichterstattung ist im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung hinzuweisen (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“). 80

#### c) Meldung von schwerwiegenden Missständen und strafbaren Handlungen

Stellt die Prüfgesellschaft schwerwiegende Mängel gemäss Art. 21 Abs. 4 BankG bzw. Art. 19 Abs. 5 BEHG fest, benachrichtigt sie die Bankenkommision sofort und nicht erst mit der Abgabe des Berichts über die Aufsichtsprüfung bzw. des Berichts über die Rechnungsprüfung (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“). 81

## IV. Prüfung von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten

### A. Geltungsbereich

Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, die nach Art. 23a BankV oder Art. 29 BEHV verpflichtet sind, eine Konzernrechnung zu erstellen oder aufgrund einer Verfügung der Bankenkommision oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften nach BankG auf konsolidierter Basis einzuhalten, werden einer jährlichen Prüfung nach Art. 19 Abs. 1 BankG und nach Art. 17 Abs. 1 BEHG durch eine von der Bankenkommision anerkannte Prüfgesellschaft unterzogen (Konzernprüfung). 82

Rz 5-81 sind den Besonderheiten und Bedürfnissen der Konzernprüfung entsprechend sinngemäss anzuwenden. Abweichungen und Ergänzungen dazu sind in Rz 84-91 geregelt, während zusätzliche Bestimmungen zur Konzernprüfung unter Rz 92-94 aufgeführt sind. 83

### B. Abweichungen und Ergänzungen

#### Pflichtprüfungen (Rz 28-46): 84

Grundsätzlich gelten die Pflichtprüfungen für alle in- und ausländischen Unternehmen einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats mit einer Bank- oder Effektenhändlerstätigkeit sowie jene, für welche die Bankenkommision die Vornahme der Pflichtprüfungen angeordnet hat. Die Bankenkommision kann im Einzelfall nach vorgängiger Absprache mit der Prüfgesellschaft Anpassungen der Pflichtprüffelder festle-

gen oder einzelne Pflichtprüffelder gemäss Rz 31-44 als ganz oder teilweise nicht anwendbar erklären.

Grundsätzlich gelten die für ein Prüffeld *massgebenden* schweizerischen *Vorschriften* sinngemäss auch für die ausländischen Unternehmen einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats. Stehen der Anwendung *massgebender* schweizerischer *Vorschriften* ausländische Regelungen entgegen, ist die Bankenkommision darüber zu informieren. **85**

**Weitere Pflichtprüfungen (Rz 44):** **86**

Für die Prüfung von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten werden zusätzlich die folgenden Pflichtprüffelder definiert, zu denen sich die Prüfgesellschaft jährlich ein Urteil zu bilden und Stellung zu nehmen hat:

- Angemessenheit der konzernweiten organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften auf konsolidierter Basis sowie zum Management gruppeninterner Klumpenrisikopositionen;
- Angemessenheit der konzernweiten organisatorischen Vorkehrungen zur Überwachung der Einhaltung der schweizerischen und ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch die zur Finanzgruppe oder zum Finanzkonglomerat gehörenden Unternehmen;
- Einhaltung der grundlegenden Prinzipien der EBK-Geldwäschereiverordnung (Art. 3 Abs. 1 GwV EBK) und der globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken (Art. 9 GwV EBK) sowie Einhaltung der *Geldwäschereivorschriften* durch inländische Gruppengesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwV EBK).

**Schwerpunktprüfung (Rz 50-51):** **87**

Bei der Auswahl des Prüffeldes für die Schwerpunktprüfung sind die besonderen Verhältnisse der Finanzgruppe bzw. des Finanzkonglomerats zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Konzernprüfung kann die Prüfgesellschaft eine zusätzliche Schwerpunktprüfung vornehmen bzw. die Bankenkommision eine solche anordnen. **88**

**Prüfplanung (Rz 52-75):** **89**

Sofern sich die Prüfgesellschaft bei der Prüfplanung auf Prüfergebnisse *verbundener Prüfgesellschaften* abstützt und/oder in der Prüfstrategie den Einsatz *verbundener Prüfgesellschaften* vorsieht, berichtet sie in der für die Finanzgruppe bzw. das Finanzkonglomerat einzureichenden Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ darüber. In der Prüfplanung können Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden berücksichtigt werden (Rz 94).

**Aufsichtsprüfung – Prüfstrategie (Rz 65-72):** **90**

Die Beurteilung der Organisation und internen Kontrolle durch die Prüfgesellschaft erfolgt pro Geschäftsart („Line of Business“) oder Geschäftsprozess und kann somit allenfalls die juristischen Strukturen innerhalb der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats durchbrechen.

**Meldung von schwerwiegenden Missständen und strafbaren Handlungen (Rz 81):** **91**

Stellt die Prüfgesellschaft bei Unternehmen von Finanzgruppen oder Finanzkonglomeraten, für welche die Pflichtprüfungen nach Rz 28-46 vorzunehmen sind, schwerwiegende Mängel gemäss Art. 21 Abs. 4 BankG und Art. 19 Abs. 5 BEHG fest, benachrichtigt sie die Bankenkommision sofort und nicht erst mit der Abgabe des Berichts über die Aufsichtsprüfung bzw. des Berichts über die Rechnungsprüfung.

**C. Zusätzliche Bestimmungen**

**a) Prüfungen bei ausländischen Unternehmungen einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats**

Grundsätzlich nimmt die Prüfgesellschaft die im Rahmen der Konzernprüfung notwendigen Aufsichtsprüfungen bei ausländischen Unternehmen einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats selbst vor. **92**

Die Prüfungen können jedoch auch durch *verbundene Prüfgesellschaften* vorgenommen werden. Die *verbundenen Prüfgesellschaften* sind in diesem Fall durch die Prüfgesellschaft ordnungsgemäss zu instruieren und periodisch einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. **93**

**b) Abstützung auf Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden**

Es liegt im Ermessen der Prüfgesellschaft, inwiefern sie sich auf Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden abstützt, die diese bei Unternehmen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats vorgenommen haben. Sie berücksichtigt dabei insbesondere deren generellen Aufsichtsauftrag, deren Bereitschaft zum Informationsaustausch, den Zugang zu den erforderlichen Prüfungsunterlagen und die Erfahrungen aus früheren Prüfungen. **94**

**V. Inkrafttreten**

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2006 **95**

**VI. Übergangsbestimmung**

Das Rundschreiben kann auf die Prüfung des am 31. Dezember 2005 endenden Geschäftsjahres freiwillig angewandt werden. Erstmals zwingend anwendbar ist das Rundschreiben auf die Prüfung des am 31. Dezember 2006 endenden Geschäftsjahres. Bei Instituten, die das Geschäftsjahr nicht per 31. Dezember abschliessen, ist das erste nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr massgebend. **96**

Da die Berichtsperiode der Aufsichtsprüfung nicht mehr zwingend mit dem Geschäftsjahr übereinstimmen muss (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“), kann es in der Übergangsphase zu über- oder unterjährigen Berichtsperioden für die Aufsichtsprüfung kommen. Überjährige Berichtsperioden dürfen höchstens 18 Monate betragen. Sie sind nur zulässig bei Instituten ohne besonderen Risiken und Probleme.

**Anhänge:**

Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“

Anhang 2: Glossar

**Rechtliche Grundlage:**

- BankG; Art. 18-22
- BEHG; Art. 17-19

## Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“

Die Prüfgesellschaften verwenden dieses Formular für die Berichterstattung über die „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ gemäss EBK-RS Prüfung, Rz 59-75.

### Inhalt

- 1 Risikoanalyse
  - 1.1 Risikoprofil des Instituts
  - 1.2 Schlüssel-Prüfrisiken
- 2 Aufsichtsprüfung - Prüfstrategie
  - 2.1 Risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung der Schlüssel-Prüfrisiken
  - 2.2 Pflichtprüfungen
  - 2.3 Schwerpunktprüfung
- 3 Rechnungsprüfung – Erkenntnisse für die Prüfstrategie
- 4 Schlussbemerkungen
  - 4.1 Besprechung des Dokuments mit dem Institut
  - 4.2 Zweckdienliche Hinweise
  - 4.3 Abschliessende Bemerkungen

**Hinweis:** Im Rahmen der Standard-Berichterstattung und der übrigen Berichterstattungen der Prüfgesellschaften zuhanden der Bankenkommission sind die in den EBK-RS „Prüfung“, „Prüfbericht“ und „Prüfgesellschaften“ sowie in den Schweizer Prüfungsstandards verwendeten Fachausdrücke und Definitionen zu beachten.

<b>Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“</b>		Seite:
Institut, Domizil:	Prüfungsgesellschaft:	Prüfungsjahr:

## 1. Risikoanalyse

### 1.1 Risikoprofil des Instituts

Der Prüfer legt die für das Institut massgebenden Risikokategorien und Sub-Risikokategorien fest (Spalten 1 und 2). Im Formular vorgegeben sind die im Bank- und Effektenhandelsgeschäft üblichen Hauptrisiken (Kredit-, Markt-, operationelle Risiken). Zusätzliche, für das Institut massgebende Risikokategorien und Sub-Risikokategorien werden vom Prüfer dem Einzelfall entsprechend ergänzt. Der Detaillierungsgrad der Risikokategorien und Sub-Risikokategorien muss der Geschäftstätigkeit und der Risikolage des Instituts angepasst sein. Der Prüfer hält für jede Risikokategorie (z.B. Kreditrisiko) bzw. Sub-Risikokategorie (z.B. Kreditrisiko mit Sub-Risikokategorien „Kommerzgeschäft“, „Hypothekengeschäft“ etc.) die Risikoeexposition des Instituts fest (Spalte 3). Die Risikoeexposition kann „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ sein. Sie ist stets „brutto“ zu verstehen, d.h. ohne Berücksichtigung risikobeschränkender Massnahmen. Unter Bemerkungen (Spalte 4) erläutert der Prüfer kurz seine jeweilige Risikoeneinschätzung und nimmt bei mittlerer und hoher Risikoeexposition auch Bezug auf die relevanten Unternehmensziele.

Risikokategorien (1)	Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit		Bemerkungen (4)
	Sub-Risikokategorien (2)	Risikoeexposition (✓✓✓ = hohes Risiko; ✓✓ = mittleres Risiko; ✓ = niedriges Risiko) (3)	
1. Kreditrisiken			
2. Marktrisiken			
3. Operationelle Risiken			

EBK-RS 05/1 Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“

<b>Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“</b>		Seite:
Institut, Domizil:	Prüfungsgesellschaft:	Prüfungsjahr:

Risikoanalyse		
Risikokategorien	Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit	
(1)	Sub-Risikokategorien (2)	Risikoexposition (✓✓ = hohes Risiko; ✓ = mittleres Risiko; ✓ = niedriges Risiko) (3)
Bemerkungen (4)		
4. Übrige Risiken		

<b>Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“</b>	
Institut, Domizil:	Seite:
Prüfungsgesellschaft:	Prüfungsjahr:

**1.2 Schlüssel-Prüfrisiken**

Der Prüfer hält hier geordnet nach den unter Ziffer 1.1 festgelegten Risikokategorien bzw. Sub-Risikokategorien die im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten *Schlüssel-Prüfrisiken* fest (Spalten 1 und 2). Definiert er unter einer der vorgegebenen vier Risikokategorien kein *Schlüssel-Prüfrisiko*, hält er dies in Form einer Negativbestätigung fest. Die vorgegebenen Risikokategorien können ergänzt, aber nicht abgeändert werden. Dabei kann ein *Schlüssel-Prüfrisiko* unter verschiedenen Risikokategorien bzw. Sub-Risikokategorien mehrmals aufgeführt werden. Zur besseren Übersicht sind deshalb die *Schlüssel-Prüfrisiken* zu nummerieren (z.B. SPR1, SPR2 etc.). Für jedes *Schlüssel-Prüfrisiko* hält der Prüfer mittels Kreuzen fest, ob dieses im Rahmen der risikoorientierten Prüfung, der Pflichtprüfungen und/oder der Schwerpunktprüfung abgedeckt wird (Spalte 3). Die Prüfstrategie für *Schlüssel-Prüfrisiken*, die im Rahmen der risikoorientierten Prüfung abgedeckt werden, wird unter Ziffer 2.1 festgehalten. Die Prüfstrategie für *Schlüssel-Prüfrisiken*, die im Rahmen der Pflichtprüfungen abgedeckt werden, wird unter Ziffer 2.2 festgehalten. Wird ein *Schlüssel-Prüfrisiko* im Rahmen der Schwerpunktprüfung abgedeckt, wird dies unter Ziffer 2.3 festgehalten. Der Prüfer hält zudem mit „ja“ bzw. „nein“ fest, ob das *Schlüssel-Prüfrisiko* einen *wesentlichen* Einfluss auf die Rechnungsprüfung hat (Spalte 4).

Risikokategorien / Sub-Risikokategorien (1)	Schlüssel-Prüfrisiken (Nummer und Beschreibung) (2)	Elemente der Aufsichtsprüfung (3)		wesentlicher Einfluss auf Rechnungsprüfung (4)
		Risikoorientierte Prüfung	Pflichtprüfungen	
<b>1. Kreditrisiken</b>				
<b>2. Marktrisiken</b>				
<b>3. Operationelle Risiken</b>				
<b>4. Übrige Risiken</b>				

## EBK-RS 05/1 Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“

<b>Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“</b>	
Institut, Domizil:	Seite:
Prüfungsgesellschaft:	Prüfungsjahr:

## 2. Aufsichtsprüfung - Prüfstrategie

### 2.1 Risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung von Schlüssel-Prüfrisiken

In der nachfolgenden Aufstellung bestimmt der Prüfer aufgrund der *Schlüssel-Prüfrisiken* die Strategie der risikoorientierten Prüfung. In Spalte 1 sind die im Bank- und Effektenhandelsgeschäft üblichen Hauptgeschäftsbereiche vorgegeben. Zusätzliche, für das Institut massgebende Geschäftsbereiche bzw. Unterkategorien von Hauptgeschäftsbereichen werden vom Prüfer dem Einzelfall entsprechend ergänzt. Anstelle der vorgegebenen Geschäftsbereiche können die vom zu prüfenden Institut festgelegten Prozesse aufgeführt werden. Der Detaillierungsgrad muss in jedem Fall der Risikolage und der Geschäftstätigkeit des Instituts angepasst sein. In einem ersten Schritt ermittelt der Prüfer pro *Schlüssel-Prüfrisiko* das *inhärente Risiko* (Spalte 2) sowie das *Kontrollrisiko* (Spalte 3). Der Prüfer kann das *inhärente Risiko* als „höher“ oder „tiefer“ einstufen. Das *Kontrollrisiko* kann als „höher“, „mittel“ oder „tiefer“ beurteilt werden. Beurteilt der Prüfer das *Kontrollrisiko* als „höher“ oder „tiefer“, begründet er dies kurz (Spalte 3). Aus der Kombination des *inhärenten Risikos* und des *Kontrollrisikos* entsteht das sogenannte *kombinierte Risiko* (Spalte 4). Das *kombinierte Risiko* bestimmt die *Prüftiefe (Prüfung, präferierte Durchsicht, Plausibilisierung, keine Erhebungen)*, die der Prüfer im Rahmen seiner Erhebungen zur abschliessenden Beurteilung des *Schlüssel-Prüfrisikos* anwenden wird (Spalte 5; vgl. Matrix „*Kombiniertes Risiko – Prüftiefe*“ im Anhang 2). Abweichungen von der Matrix „*Kombiniertes Risiko – Prüftiefe*“ sind zu begründen. Die Prüfungswerte der Strategie (Prüffelder sowie Art der Prüfung, z.B. Bonitätsprüfung) werden pro Geschäftsbereich und *Schlüssel-Prüfrisiko* in Stichworten festgehalten (Spalte 6). Schliesslich legt der Prüfer fest, ob er die jeweilige Prüfung selber durchführen oder sich auf die Arbeiten der internen Revision stützen will (Spalte 7).

Geschäftsbereiche / Schlüssel-Prüfrisiken (1)	Inhärentes Risiko (höher, tiefer, eventuelle Begründung) (2)	Kontrollrisiko (höher, mittel, tiefer, eventuelle Begründung) (3)	Kombiniertes Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) (4)	Prüfstrategie		Ausführung (7)
				Prüftiefe (Prüfung, präferierte Durchsicht, Plausibilisierung, keine Erhebungen) (5)	Prüfungswerte (6)	
1. Zinsengeschäft						
(hier werden die verschiedenen Schlüssel-Prüfrisiken zugeordnet)						
2. Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft						

**EBK-RS 05/1 Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“**

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:					
Institut, Domizil:		Prüfungsjahr:					
Prüfungsgesellschaft:							
Geschäftsbereiche / Schlüssel-Prüfrisiken (1)	Inhärentes Risiko (höher, tiefer, eventuelle Begründung) (2)	Kontrollrisiko (höher, mittel, tiefer, eventuelle Begründung) (3)	Kombiniertes Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) (4)	Prüftiefe (Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibilisierung, keine Erhebungen) (5)	Prüfschwerpunkte (6)	Ausführung (7) Prüfgesellschaft	Interne Revision
<b>3. Handel (eigene Positionen)</b>							
<b>4. Kundenbeziehung</b>							
<b>5. Zahlungsverkehr</b>							
<b>6. Support</b>							

## EBK-RS 05/1 Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“

<b>Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“</b>	
Institut, Domizil:	Seite:
Prüfungsgesellschaft:	Prüfungsjahr:

**2.2. Pflichtprüfungen**

In der nachfolgenden Aufstellung bestimmt der Prüfer die Strategie zur Durchführung der Pflichtprüfungen. In einem ersten Schritt ermittelt er pro Pflichtprüfungsfeld die *inhärente Risiko* (Spalte 2) sowie das *Kontrollrisiko* (Spalte 3). Der Prüfer kann das *inhärente Risiko* als „höher“ oder „tiefer“ einstufen. Das *Kontrollrisiko* kann als „höher“, „mittel“ oder „tiefer“ beurteilt werden. Beurteilt der Prüfer das *Kontrollrisiko* als „höher“ oder „tiefer“ begründet er dies kurz (Spalte 3). Aus der Kombination des *inhärenten Risikos* und des *Kontrollrisikos* entsteht das *kombinierte Risiko* (Spalte 4). Das *kombinierte Risiko* bestimmt die *Prüftiefe (Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibilisierung)*, die der Prüfer im Rahmen seiner Erhebungen zur abschliessenden Beurteilung des Pflichtprüffelds anwenden wird (Spalte 5; vgl. Matrix „*Kombiniertes Risiko – Prüftiefe*“ im Anhang 2). „*Plausibilisierung*“ gilt als Mindestprüftiefe für Pflichtprüfungen. Die Prüfungswerte der Strategie (Prüferfeld sowie Art der Prüfung) werden pro Pflichtprüfungsfeld in Stichworten festgehalten (Spalte 6). Schliesslich legt der Prüfer fest, ob er die jeweilige Prüfung selber durchführen oder sich auf die Arbeiten der internen Revision stützen will (Spalte 7). Die Pflichtprüfungen sind aufgeteilt in Pflichtprüfungen für das Einzelinstitut und in zusätzliche Pflichtprüfungen für den Konzern. Falls die Vorgaben zur konsolidierten Überwachung für das zu prüfende Institut nicht anwendbar sind, kann der Teil „Zusätzliche Pflichtprüfungen bei Konzernen“ gelöscht werden.

**Pflichtprüfungen bei Einzelinstituten**

Pflichtprüfung (1)	Inhärentes Risiko (höher, tiefer, eventuelle Begründung) (2)	Kontrollrisiko (höher, mittel, tiefer, eventuelle Begründung) (3)	Kombiniertes Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) (4)	Prüfstrategie <b>Prüftiefe</b> (Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibilisierung) (5)	Prüfungswerte (6)	Ausführung (7)	
						Prüfungsgesellschaft	Interne Revision
Bewilligungsvoraussetzungen <sup>1</sup>			n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit <sup>1</sup>			n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Organisation und internes Kontrollsystem (inkl. Informatik)							
Eigenmittelvorschriften							
Risikoverteilungsvorschriften							
Liquiditätsvorschriften							

<sup>1</sup> Für die Bewilligungsvoraussetzungen und die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit muss die Prüfstrategie nicht festgehalten werden. Das Prüferurteil zu diesen beiden Bereichen ist von den Ergebnissen der geplanten Prüfungen abzuleiten.

**EBK-RS 05/1 Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“**

**Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“**

Institut, Domizil:		Prüfungsjahr:				
Institutsname		Prüfungsjahr:				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Inhärentes Risiko (höher, tiefer, eventuelle Begründung)	Kontrollrisiko (höher, mittel, tiefer, eventuelle Begründung)	Kombiniertes Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal)	Prüfstrategie Prüftiefe (Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibilisierung)	Prüfungsrelevante Punkte	Prüfungswertung	Ausführung
„corporate governance“ inkl. Trennung der Tätigkeit von Geschäftsführung und Verwaltungsrat						
Ordnungsmässigkeit der Geschäfte von Organen und qualifiziert Beteiligten						
Angemessenheit der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken						
Interne Revision						n/a
„Compliance“- Funktion						
Geldwäscheretvorschriften <sup>2</sup>						
Von der Bankenkommision festgelegte Prüffelder für das Einzelinstitut						

<sup>2</sup> Prüfungen nach Art. 12 Abs. 3 GwV EBK sind hier zu erfassen. Für diese Prüfungen gilt zwingend die *Prüftiefe Prüfung*.

## EBK-RS 05/1 Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“

<b>Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“</b>		Seite:
Institut, Domizil:	Prüfungsgesellschaft:	Prüfungsjahr:

**Zusätzliche Pflichtprüfungen bei Konzernen**

Pflichtprüfung (1)	Inhärentes Risiko (höher, tiefer, eventuelle Begründung) (2)	Kontrollrisiko (höher, mittel, tiefer, eventuelle Begründung) (3)	Kombiniertes Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) (4)	Prüfstrategie		Ausführung (7)	
				Prüftiefe (Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibilisierung) (5)	Prüfswertpunkte (6)	Prüfungsgesellschaft	Interne Revision
Vorschriften im Zusammenhang mit der konsolidierten Überwachung							
Konzernweite organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften auf konsolidierter Basis sowie zum Management gruppeninterner Klumpenrisikopositionen							
Konzernweite organisatorische Vorkehrungen zur Überwachung der Einhaltung der schweizerischen und ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch die zur Finanzgruppe oder zum Finanzkonglomerat gehörenden Unternehmen							
Einhaltung der grundlegenden Prinzipien der EBK-Geldwäschereiverordnung (Art. 3 Abs. 1 GwV EBK), globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken (Art. 9 GwV EBK) sowie Einhaltung der Geldwäschereivorschriften durch inländische Gruppengesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwV EBK)							
Von der Bankenkommision festgelegte Prüffelder für den Konzern							

**EBK-RS 05/1 Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“**

<b>Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“</b>		Seite:
Institut, Domizil:	Prüfgesellschaft:	Prüfungsjahr:

**2.3 Schwerpunktprüfung**

In der nachstehenden Aufstellung werden die im Berichtsjahr geplante sowie die in den drei Vorjahren durchgeführten Schwerpunktprüfungen aufgeführt. Bei den Schwerpunktprüfungen der Vorjahre ist das Prüfergebnis sowie das Ergebnis allfälliger Nachprüfungen (Art. 41 Abs. 1 BankV, Art. 35 Abs. 1 BEHV) in Stichworten festzuhalten.

**Berichtsjahr**

Geschäftsbereich	Prüffeld	Schlüssel-Prüfrisiken	Prüfswertpunkte

**Vorjahre**

Prüfungsjahr	Geschäftsbereich	Prüffeld	Ergebnis Schwerpunktprüfung / Nachprüfungen
2004			
2003			
2002			

**EBK-RS 05/1 Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“**

<b>Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“</b>	
Institut, Domizil:	Prüfungsgesellschaft:
	Seite:
	Prüfungsjahr:

**3. Rechnungsprüfung – Erkenntnisse für die Prüfstrategie**

Die Erkenntnisse der Risikoanalyse fließen ebenfalls in die Planung der Rechnungsprüfung ein. Die einzelnen Planungsschritte erfolgen jedoch nach berufstüblichen Standards bzw. nach den von den Prüfungsgesellschaften für die Rechnungsprüfung entwickelten Methodologien. Sie sind deshalb nicht Gegenstand dieser Berichterstattung. Der Prüfer fasst jedoch im Folgenden die für die Rechnungsprüfung *wesentlichen* Erkenntnisse aus der Risikoanalyse sowie die zur Adressierung der *Schlüssel-Prüfrisiken* definierten Prüfschritte zusammen.

<b>Schlüssel-Prüfrisiken</b> (vgl. Ziffer 1.2)	<b>Möglicher Einfluss auf die Jahresrechnung</b> (insbesondere auf die Bewertung, die Fortführung der Unternehmensstätigkeit und die Offenlegung)	<b>Jahresabschlussposten</b>	<b>Prüfschritte zur Adressierung der Schlüssel-Prüfrisiken</b>

<b>Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“</b>	
Institut, Domizil:	Prüfungsjahr:
Prüfungsgesellschaft:	

**4. Schlussbemerkungen**

**4.1 Besprechung des Dokuments mit dem Institut**

Zutreffendes ankreuzen und mit dem Datum der Besprechung ergänzen.

Die Prüfungsgesellschaft hat das vorliegende Dokument besprochen mit

- dem Verwaltungsrat am .....
- dem Audit Committee am .....
- der Geschäftsführung am .....
- der internen Revision am .....
- .....

**4.2 Zweckdienliche Hinweise**

Hinweise auf zusätzliche Prüfungen (z.B. nach Anlagengesetz, Pfandbriefbankgesetz, im Auftrag des Verwaltungsrates auszuführende Prüfungen)

**4.3 Abschließende Bemerkungen**

Die Prüfungsgesellschaft hat die in diesem Dokument dargelegte Risikoanalyse auf folgender Basis erstellt (Zutreffendes ankreuzen):

- Ergebnisse ihrer Prüfungen im Vorjahr
- Planungsbesprechung, an der unter anderem die wesentlichen Ereignisse und Entwicklungen des Instituts seit Beendigung der Vorjahresprüfung dargelegt und diskutiert wurden,
  - mit dem Verwaltungsrat
  - mit dem Audit Committee
  - mit der internen Revision
  - mit der Geschäftsführung
  - mit den wesentlichen Bereichsleitern,
- Bankengesetzlicher bzw. börsengesetzlicher Prüfbericht der bisherigen Prüfungsgesellschaft und deren relevante Arbeitspapiere, welche die neue Prüfungsgesellschaft am ..... eingesehen hat
- Andere Abklärungen bzw. Unterlagen (bitte auführen):

---



---



---

Ort / Datum

Stand vom 1. Januar 2007

Firma / Unterschrift

## Glossar

### ergebnisorientierte Prüfung [audit de validation] [audit orientato ai risultati] [tests of details]

Die ergebnisorientierte Prüfung bezieht sich auf die Prüfung von einzelnen Geschäftsvorgängen (Bestand, Bewertung oder Transaktion) und deren buchhalterischen Darstellung oder deren Übereinstimmung mit *massgebenden Vorschriften*. Sie unterscheidet sich damit von der *verfahrensorientierten Prüfung*.

### Geldwäschereivorschriften [prescriptions sur le blanchiment d'argent] [disposizioni sul riciclaggio di denaro] [anti-money laundering regulations]

Die Geldwäschereivorschriften erfassen insbesondere die Vorschriften des Geldwäschereigesetzes sowie deren Ausführungsbestimmungen, namentlich die Geldwäschereiverordnung der Bankenkommission und die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung.

### Inhärentes Risiko [risque inhérent] [rischio connesso] [inherent risk]

Inhärentes Risiko im Zusammenhang mit der Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie ist das Risiko, dass ein spezifisches Prüffeld *wesentliche Fehler*, *wesentliche fehlerbehaftete Transaktionen* oder *wesentliche Missstände* aufweist, und zwar ungeachtet des Bestehens diesbezüglicher interner Kontrollen. Die Höhe des inhärenten Risikos bemisst sich nach der Bedeutung des Eintritts eines solchen Ereignisses für das Institut sowie dessen Eintretenswahrscheinlichkeit. Das inhärente Risiko kann „höher“ oder „tiefer“ sein.

### Kombiniertes Risiko, kombinierte Risikobeurteilung [risque combiné, appréciation combinée des risques] [rischio combinato, valutazione combinata del rischio] [combined risk, combined risk assessment]

Das kombinierte Risiko ergibt sich aus der Formel „*Inhärentes Risiko* x *Kontrollrisiko*“. Das kombinierte Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) ist mit dem Prüfungsvorgehen bzw. der anzuwendenden *Prüftiefe* (*Prüfung*, *prüferische Durchsicht*, *Plausibilisierung*, keine Erhebungen) gekoppelt. So erfordert beispielsweise ein „maximales“ kombiniertes Risiko eine *Prüfung*, während bei einem „minimalen“ kombinierten Risiko keine Erhebungen durchzuführen sind (vgl. untenstehende Matrix „Kombiniertes Risiko – Prüftiefe“). Das nach Durchführung der Erhebungen (*Prüfung*, *prüferische Durchsicht*, *Plausibilisierung*) verbleibende Entdeckungsrisiko entspricht dem Prüfungsrisiko im herkömmlichen Sinne (kombiniertes Risiko x Entdeckungsrisiko). Darunter ist das Restrisiko zu verstehen, dass die Aussage des Prüfers nicht zutrifft und das *Schlüssel-Prüfrisiko* trotz anderslautender Erwartung eintritt.

### Kombiniertes Risiko – Prüftiefe (Matrix) [risque combiné – étendue de l'audit (matrice)] [rischio combinato – ampiezza dell'audit (matrice)] [combined risk – audit depth (matrix)]

Inhärentes Risiko	Kontroll-Risiko		
	Tiefer	Mittel	Höher
Tiefer	Minimal <i>Keine Erhebungen</i>	Moderat <i>Plausibilisierung</i>	Mittel <i>Prüferische Durchsicht</i>
Höher	Moderat <i>Plausibilisierung</i>	Mittel <i>Prüferische Durchsicht</i>	Maximal <i>Prüfung</i>

### **Kontrollrisiko [risque de contrôle] [rischio di controllo] [control risk]**

Kontrollrisiko im Zusammenhang mit der Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie ist das Risiko, dass *wesentliche* Fehler, *wesentliche* fehlerbehaftete Transaktionen oder *wesentliche* Missstände durch die interne Kontrolle nicht verhindert bzw. nicht aufgedeckt und rechtzeitig korrigiert werden. Die Höhe des Kontrollrisikos bemisst sich nach der Eintretenswahrscheinlichkeit dieser Möglichkeit. Das Kontrollrisiko kann als „höher“, „mittel“ oder „tiefer“ eingestuft werden. Bestehen Anzeichen, dass die risikobegrenzenden Massnahmen des Instituts („Kontrollen“) nicht angemessen bzw. nicht oder nur begrenzt wirksam sein könnten, stuft der Prüfer das Kontrollrisiko als „höher“ ein. Hat der Prüfer keinerlei derartige Anzeichen, bemisst er die Höhe des Kontrollrisikos als „mittel“. Verfügt der Prüfer über konkrete Erkenntnisse (z.B. Ergebnisse der Vorjahresprüfungen und zwischenzeitlich keine *wesentlichen* Änderungen im internen Kontrollsystem), dass die risikobegrenzenden Massnahmen („Kontrollen“) mit hoher Wahrscheinlichkeit angemessen und wirksam sein dürften, kann er das Kontrollrisiko als „tiefer“ beurteilen.

### **massgebende Vorschriften [prescriptions pertinentes] [disposizioni determinanti] [applicable provisions]**

Massgebende Vorschriften im Sinne dieses Rundschreibens sind Erlasse des Bundes, soweit sie aufsichtsrechtlich relevant sind, sowie Erlasse der Bankenkommission und die von ihr als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung (EBK-RS 04/2 Selbstregulierung als Mindeststandard). Als aufsichtsrechtlich relevante Erlasse des Bundes gelten insbesondere das Bankengesetz, das Börsengesetz, das Kollektivanlagengesetz, das Geldwäschereigesetz, das Nationalbankgesetz, allfällige Embargogesetze und das Pfandbriefgesetz sowie deren Ausführungsbestimmungen. Stellt die Prüfgesellschaft Verletzungen weiterer gesetzlicher Vorschriften fest, gelten Art. 21 Abs. 3 und 4 BankG bzw. Art. 19 Abs. 4 und 5 BEHG sinngemäss. Die Prüfgesellschaft prüft die Einhaltung der für die Pflichtprüfungen massgebenden Vorschriften mit der *Prüftiefe*, die sie aus ihrer Risikoanalyse ableitet (*Prüfung, prüferische Durchsicht oder Plausibilisierung*). Die Einhaltung der in den übrigen Bereichen massgebenden Vorschriften unterzieht sie einer *Prüfung*, einer *prüferischen Durchsicht* oder einer *Plausibilisierung*, falls die von ihrer Risikoanalyse abgeleitete Prüfstrategie dies vorsieht. Die Einhaltung der massgebenden Vorschriften wird zudem geprüft, wenn die Prüfgesellschaft im betreffenden Bereich eine Schwerpunktprüfung durchführt.

### **Plausibilisierung [audit de plausibilité] [audit di plausibilità] [plausibility check]**

Die Plausibilisierung ist Teil einer analytischen Prüfung im Rahmen einer *prüferischen Durchsicht*. Dabei werden insbesondere Vergleichsgrössen herangezogen (Soll/Ist, Vorjahr, Branchenvergleich, etc.) oder pauschalierte Berechnungen vorgenommen, um zu beurteilen, ob der ausgewiesene Wert mit dem „erwarteten“ Wert übereinstimmt. Dabei wird nicht eine exakte Übereinstimmung der geprüften Daten mit den herangezogenen Vergleichsgrössen resp. berechneten Annäherungswerten als richtiges Ergebnis unterstellt. Das primäre Ziel ist die Herstellung einer sachlogischen Plausibilität.

### **prüferische Durchsicht („review“) [revue succincte („review“)] [controllo sommario („review“)] [review]**

Die prüferische Durchsicht („review“) beschränkt sich hauptsächlich auf Befragungen und analytische Prüfungshandlungen. Sie führt deshalb zu einer *Zusicherung* weniger hohen Grades („moderate assurance“), wobei *wesentliche* Fehlaussagen oder *wesentliche* Mängel erkannt werden sollten, obwohl nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer *Prüfung*.

### **Prüftiefe [étendue de l'audit] [ampiezza dell'audit] [audit depth]**

Der risikoorientierte Prüfansatz erfordert eine Differenzierung des Detaillierungsgrades der einzelnen Prüfungshandlungen. Die Risikobeurteilung steuert das Prüfungsvorgehen hinsichtlich der Auswahl der Prüffelder und die Bestimmung der Prüftiefe. Die Prüfstrategie unterscheidet gemäss den Ausführungen im Rundschreiben und im Anhang 1 grundsätzlich vier Prüftiefen:

- *Prüfung*;
- *prüferische Durchsicht* („review“);
- *Plausibilisierung*;
- Keine Erhebungen.

Siehe dazu auch Kombiniertes Risiko – Prüftiefe (Matrix).

### **Prüfung [audit] [audit] [audit]**

Der Begriff Prüfung wird in diesem Rundschreiben mit unterschiedlichem Sinn verwendet:

1. Als Prüfung wird generell die Tätigkeit der Prüfgesellschaft bezeichnet.
2. Als Prüfung wird die *Prüftiefe* mit dem höchsten Detaillierungsgrad bezeichnet. In diesem Sinne gilt es vier *Prüftiefen* zu unterscheiden: Prüfung, *prüferische Durchsicht*, *Plausibilisierung* und keine Erhebungen.

In welchem Sinn der Begriff Prüfung im einzelnen verwendet wird, ergibt sich aus dem Rundschreibentext. Prüfung im Sinne von Ziffer 2 wird im Rundschreiben kursiv geschrieben.

Bei Prüfung im Sinne von Ziffer 2 gilt zu beachten, dass die Prüfgesellschaft einen risikoorientierten Ansatz wählt. Dies heisst, dass sie sich vorerst mittels *verfahrensorientierten Prüfungen* (Systemprüfung) ein Bild von der Qualität und Verlässlichkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) verschafft. Die Beurteilung des IKS wird durch *ergebnisorientierte Prüfungen* erhärtet. Die Auswahl der Stichprobe bei der *ergebnisorientierten Prüfung* hängt von der Beurteilung des Gütegrades des IKS und der Risikolage ab. Dabei wird immer auch der Grundsatz der *Wesentlichkeit* beachtet.

Siehe zudem den Zusammenhang mit *Zusicherung*.

**Schlüssel-Prüfrisiko [risque essentiel d’audit] [rischio essenziale di audit] [key audit risk]**

Als Schlüssel-Prüfrisiken werden von der Prüfgesellschaft anlässlich der Risikoanalyse identifizierte mögliche Sachverhalte bezeichnet, die einen *wesentlichen* Einfluss auf die Urteilsbildung der Prüfgesellschaft haben können hinsichtlich

- der zu prüfenden Jahresrechnung (Rechnungsprüfung) und/oder
- der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* durch das Institut (Aufsichtsprüfung).

Schlüssel-Prüfrisiken sind – sofern der identifizierte Sachverhalt zutrifft – geeignet, Beanstandung im Sinne von Art. 21 Abs. 3 BankG bzw. Art. 19 Abs. 4 BEHG im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung (EBK-RS 05/2 Prüfbericht) zu bewirken. Aus Schlüssel-Prüfrisiken lassen sich jeweils konkrete Prüfschritte ableiten.

Beispiele von Schlüssel-Prüfrisiken:

- Schwachstellen und Mängel, die zu Beanstandungen im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung des Vorjahres (EBK-RS 05/2 Prüfbericht) geführt haben.
- Risiko einer mangelhaften Umsetzung von bestimmten, neu in Kraft gesetzten Vorschriften ist erkennbar.
- Ein im Berichtsjahr eingeführtes Outsourcing kann zu erhöhten Risiken in bestimmten Bereichen führen, falls die Verantwortungen und Kompetenzen in der Dienstleistungsvereinbarung ungenügend schriftlich dokumentiert sind. Unvollständige Vereinbarungen können letztlich die Beurteilung des Internen Kontrollsystems negativ beeinflussen.
- Das Institut hat auf eine neue IT-Plattform migriert. Es besteht das Risiko, dass die systemunterstützte Überwachung der Lombardkredite nicht mehr angemessen ist.
- Das Institut strebt im Bereich der Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern ein erhöhtes Wachstum an. Es besteht Grund zur Annahme, dass das Interne Kontrollsystem in diesem Geschäftsbereich den erhöhten Anforderungen nicht genügt.
- Die Leitung der „Compliance“-Einheit wurde neu besetzt. Es besteht das Risiko, dass die Massnahmen zur Sicherstellung der vollständigen und zeitnahen Bearbeitung von Pendenzen nicht wirksam sind.
- Eingeschränkte Beurteilungsmöglichkeit der Werthaltigkeit eines bestimmten Aktivums (z.B. latentes Steuerguthaben aufgrund eines steuerlich verrechenbaren Verlustvortrages).
- Die Integrität der in den Systemen zur Bemessung und Überwachung des Zinsänderungsrisikos im Bankenbuch verwendeten Daten wird nicht ausreichend getestet. Es besteht das Risiko der Verwendung von falschen Entscheidungsgrundlagen im Bereich Zinsrisikomanagement/Bankenbuch infolge ungenügender Datenintegritätstests.

**verbundene Prüfgesellschaft [société d’audit liée] [società di audit associata] [associated audit firm]**

Ein Verbund von Prüfgesellschaften umfasst

- die Prüfgesellschaft;
- Gesellschaften, an denen die Prüfgesellschaft mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt;
- jedes andere Unternehmen, das mit der Prüfgesellschaft über gemeinsame Kontrolle, gemeinsames Eigentum, gemeinsame Geschäftsleitung oder über einen gemeinsamen Namen oder erhebliche gemeinsame berufliche Ressourcen anderweitig verbunden oder assoziiert ist.

**verfahrensorientierte Prüfung [audit orienté processus] [audit orientato ai processi] [tests of controls]**

Mit dieser Prüfmethode macht sich der Prüfer ein Bild von der Qualität und Verlässlichkeit der Internen Kontrolle sowie des Kontrollumfeldes und gewinnt somit die Prüfungsnachweise über die Zuverlässigkeit des Systems (Organisation, Informationsflüsse, Arbeitsabläufe) und der im System eingebetteten Kontrollen. Zur Unterscheidung siehe auch *ergebnisorientierte Prüfung*.

**Wesentlichkeit [caractère significatif] [essenzialità] [materiality]**

Anerkannter Grundsatz einer ordnungsgemässen Prüfung, wonach die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen auf einer Beurteilung basiert, inwieweit ein negatives Ergebnis der Prüfung einen wichtigen Einfluss auf die Urteilsbildung des Prüfers oder von Dritten haben kann. Der Wesentlichkeits-Grundsatz ist bei der Planung und Durchführung der Prüfung wie auch bei der Urteilsbildung und Berichterstattung zu beachten.

**Zusicherung / Grad der Zusicherung [assurance / degré d'assurance] [assicurazione / grado di assicurazione] [assurance / levels of assurance]**

Im Zusammenhang mit der Verlässlichkeit von Aussagen zu den Prüfergebnissen unterscheidet man unterschiedliche Grade der Zusicherung („level of assurance“):

- Zusicherung hohen Grades („high assurance“);
- Zusicherung weniger hohen Grades („moderate assurance“);
- Keine Zusicherung („no assurance“).

Das Mass an Gewissheit über die Verlässlichkeit der Aussagen der Prüfgesellschaft – und demnach der Grad der Zusicherung – hängt von den Prüfungshandlungen und deren Ergebnissen ab:

- Bei einer *Prüfung* gibt der Prüfer eine Zusicherung hohen Grades ab („high assurance“). Das Prüferurteil wird positiv formuliert.  
Beispiel: Die Prüfgesellschaft bestätigt die Einhaltung bestimmter Vorschriften.
- Bei einer *prüferischen Durchsicht* („review“) gibt der Prüfer eine Zusicherung weniger hohen Grades ab („moderate assurance“). Die weniger hohe Urteilssicherheit kommt in einer negativen Berichtsformulierung („negative assurance“) zum Ausdruck.  
Beispiel: Die Prüfgesellschaft bestätigt, dass sie im Rahmen der *prüferischen Durchsicht* auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus denen zu schliessen wäre, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden.
- Bei einer *Plausibilisierung* gibt der Prüfer eine Zusicherung tiefen Grades ab. Die tiefe Urteilssicherheit kommt in einer negativen Berichtsformulierung zum Ausdruck. Durch die zusätzliche Angabe der *Prüftiefe Plausibilisierung* wird der tiefe Grad der Zusicherung offengelegt.
- Keine Erhebungen habe zur Folge, dass die Prüfgesellschaft keine Zusicherungen abgibt. Die Risikoanalyse erhält in diesem Fall eine erhöhte Bedeutung, da aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse der Entscheid getroffen werden kann, keine Erhebungen in einem bestimmten Gebiet durchzuführen.

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Meldepflicht von Börsentransaktionen  
(Meldepflicht)  
vom 19. August 2004 (*Letzte Änderung: 29. Juni 2005*)**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Ausgangslage und Zweck	Rz 1–2
2. Geltungsbereich	Rz 3
3. Begriffe	Rz 4–6
4. Grundsätze der Meldepflicht	Rz 7–9
5. Meldepflichtige Abschlüsse	Rz 10–11
6. Ausnahmen von der Meldepflicht	Rz 12–13
7. Inhalt der Meldung	Rz 14
8. Meldefrist für Börsenteilnehmer und übrige Effekthändler	Rz 15
9. Meldestelle	Rz 16–17
10. Aktien	Rz 18–22
11. Obligationen	Rz 23–29
12. Derivate	Rz 30–38
13. Bezugsrechte	Rz 39–40
14. Anlagefonds	Rz 41
15. Abschlüsse im Ausland	Rz 42–45
16. Weitere meldepflichtrelevante Themen	Rz 46–68
17. Inkrafttreten	Rz 69–70

## 1. Ausgangslage und Zweck

Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG, 1 SR 954.1) verpflichtet die Effekthändler die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten (Meldepflicht). Die meldepflichtigen Abschlüsse sollen durch die Überwachungsorganisation der Börse im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit nachvollzogen werden können (siehe Art. 6 BEHG), damit die Börse bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen die Bankenkommission benachrichtigen kann.

Das vorliegende Rundschreiben präzisiert und erklärt die Meldepflicht nach Art. 15 Abs. 2 BEHG und 2 Art. 2 bis 7 der Verordnung der Eidg. Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-EBK, BEHV-EBK, SR 954.193).

## 2. Geltungsbereich

Das Rundschreiben gilt für alle Effekthändler (Börsenteilnehmer und übrige Effekthändler) im Sinne 3 von Art. 2 Bst. d BEHG und Art. 2 und 3 der Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung, BEHV, SR 954.11).

## 3. Begriffe

**Abschlüsse:** 4

Börsliche und ausserbörsliche Vertragsabschlüsse von Effekthändlern in Effekten, die an einer schweizerischen Börse und/oder börsenähnlichen Einrichtung (nachstehend: schweizerische Börse) zum Handel zugelassen sind.

**Börsenteilnehmer:** 5

Effekthändler mit Bewilligung nach Art. 10 BEHG, der zum Handel an einer schweizerischen Börse zugelassen ist, in eigenem Namen am Markt auftritt und Gegenpartei der Abschlüsse ist.

**Zum Handel zugelassene Effekten:** 6

Umfasst sämtliche an einer schweizerischen Börse kotierten oder auf einem Segment (provisorisch) zum Handel zugelassenen Effekten (siehe Rz 56), inkl. schweizerische Effekten an der virt-x, die an der SWX Swiss Exchange primärkotiert sind (siehe Rz 22), sowie Graumarkttransaktionen (siehe Rz 52).

## 4. Grundsätze der Meldepflicht

Jeder durch die Bankenkommission bewilligte Effekthändler unterliegt der Meldepflicht. Nach Art. 53 7 Abs. 3 BEHV e contrario gilt die Meldepflicht ebenso für ausländische Börsenteilnehmer (Remote Member). Die Meldepflicht beginnt mit der erteilten Bewilligung nach Art. 10 BEHG und endet mit deren Wegfall.

Jeder Effekthändler, der von der Auftragsgenerierung über die Auftragsweitergabe bis zur börslichen oder ausserbörslichen Ausführung in der Transaktionskette (z.B. Kunde → Effekthändler 1 → Effekthändler 2 → Börse) involviert ist, unterliegt der Meldepflicht.

Nach Art. 2 Abs. 1 BEHV-EBK sind grundsätzlich sämtliche börslichen und ausserbörslichen Abschlüsse 9 von Effekthändlern in schweizerischen und ausländischen Effekten zu melden, welche an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind.

## 5. Meldepflichtige Abschlüsse

Siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b BEHV-EBK

10

Die Meldepflicht erstreckt sich sowohl auf Eigen- als auch auf Kundengeschäfte (siehe Art. 3 Abs. 2 11 BEHV-EBK).

## **6. Ausnahmen von der Meldepflicht**

Siehe Art. 4 BEHV-EBK (für börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse anwendbar, unbesehen der jeweili- 12 gen Währung), Rz 42 sowie Rz 44

Die Liste der nach Art. 4 Bst. a BEHV-EBK anerkannten ausländischen Börsen ist auf der Internetseite der 13 Bankenkommission abrufbar.

## **7. Inhalt der Meldung**

Siehe Art. 5 BEHV-EBK 14

## **8. Meldefrist für Börsenteilnehmer und übrige Effekthändler**

Siehe Art. 6 BEHV-EBK 15

## **9. Meldestelle**

Siehe Art. 7 BEHV-EBK 16

Zentrale Meldestelle für die an der virt-x gehandelten schweizerischen Effekten sowie die an der SWX 17 Swiss Exchange und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Effekten ist die SWX Swiss Exchange. Der BX Berne eXchange sind alle Abschlüsse in Effekten zu melden, die ausschliesslich an der BX Berne eXchange gehandelt werden. Bei Mehrfachzulassungen von Effekten meldet der Effekthändler der Bankenkommission die Börse, bei welcher er die Meldepflicht erfüllt (Art. 7 Abs. 3 Bst. b BEHV-EBK). Der Handel mit Obligationen und Eurobonds an der ISMA (International Securities Market Association) wurde von der Meldepflicht befreit.

## EBK-RS 04/3 Meldepflicht

<i>Inhalt</i>	<i>Meldepflichtig</i>	<i>Kommentar</i>
<b>10. Aktien</b>		
- Rückkäufe von eigenen Aktien	Ja	Abschlüsse, die aus Rückkäufen von eigenen Aktien resultieren, sind meldepflichtig.
- Zuteilung von (konzern-) eigenen Aktien an Mitarbeiter	Nein	Die interne Übertragung (Zuteilung) von (konzern-) eigenen Aktien auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht.
- Ausübung von wandelbaren Vorzugsaktien	Nein	Die Ausübung des Rechts der Vorzugsaktionäre, ihre Vorzugsaktien in Stammaktien zu wandeln, ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.
- Ausgabe von Gratisaktien (inkl. Stockdividende)	Nein	Die Ausgabe von Gratisaktien gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht.
- Handel mit schweizerischen Effekten an der virt-x	Ja	Die an der virt-x gehandelten schweizerischen Effekten gelten im Sinne des Börsengesetzes als an der SWX Swiss Exchange kotiert (siehe Rz 6). Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b BEHV-EBK sind börsliche und ausserbörsliche virt-x Transaktionen in schweizerischen Effekten nach schweizerischem Recht meldepflichtig (siehe Beilage 2 der EBK-Mitteilung 18); insbesondere kann keine Ausnahme nach Art. 4 BEHV-EBK geltend gemacht werden.
<b>11. Obligationen</b>		
- Rückzahlung von Obligationen bei und vor Verfall	Nein	Rückzahlungen von Obligationen sind keine Effektenabschlüsse nach Börsengesetz.
- Rückkäufe von Obligationen	Ja	Rückkauftransaktionen von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Obligationen sind Effektenabschlüsse nach Börsengesetz.
- Notleidende Anleihen	Ja	Anleihen gelten trotz ausstehender Zinszahlung des Emittenten als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.
- Handel mit dekotierten Anleihen	Ja	Dekotierte Anleihen im Sinne des „Reglements für den Handel mit dekotierten Anleihen an der SWX Swiss Exchange“ gelten als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.
- Handel mit nicht an der SWX Swiss Exchange kotierten Eurobonds bzw. internationalen Anleihen	Nein	Mit der in Art. 14 des „Reglements für die Handelszulassung von internationalen Anleihen an der SWX Swiss Exchange“ verlangten öffentlichen Bekanntgabe von Kursinformationen über die gehandelten internationalen Anleihen und Angaben über deren Umsatz ist die in diesem Segment erforderliche Transparenz nach Art. 15 Abs. 2 BEHG hergestellt.

<i>Inhalt</i>	<i>Meldepflichtig</i>	<i>Kommentar</i>
- <b>Trennung von Optionsanleihen in Option und Anleihe „ex Option“</b>	Nein	Die eigentliche Trennung, die aus dem Ausbuchen der Optionsanleihe und dem Einbuchen der Option sowie der Anleihe „ex Option“ besteht, ist nicht meldepflichtig.
- <b>Ausübung von Wandelrechten und Optionsscheinen</b>	Nein	Die Ausübung von Wandelrechten (Wandelanleihen, Convertibles) und Optionsscheinen (Optionsanleihen) ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.
<b>12. Derivate</b>		
- <b>Handel mit standardisierten Eureka Derivaten (Optionen und Futures)</b>	Ja	Sämtliche an der Eurex gehandelten Options- und Futureskontrakte sind zum Handel an einer schweizerischen Börse (Eurex Zürich) zugelassene Effekten nach Art. 2 Bst. a BEHG und unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der Eurex Zürich durch die Verwendung des Eurex Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind gegenüber der SWX Swiss Exchange (zentrale Meldestelle) meldepflichtig (siehe Art. 2.2.2.5 der Eurex Börsenordnung).
- <b>Handel mit Warrants sowie strukturierten Produkten</b>	Ja	Die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Warrants und strukturierten Produkte sind Effekten nach Art. 2 Bst. a BEHG und unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Börsenteilnehmer durch die Verwendung des Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig.
- <b>Zuteilung von Optionen (Warrants) an Mitarbeiter</b>	Nein	Die interne Übertragung (Zuteilung) von Optionen auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht.
- <b>Handel mit OTC-Optionen</b>	Nein	Der Handel mit OTC-Optionen ist nicht meldepflichtig, da es sich nicht um Effekten nach Art. 2 Bst. a BEHG i.V.m. Art. 4 und 5 BEHV handelt. Im OTC-Markt werden Effekten gehandelt, die nicht an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind (z.B. OTC-Optionen von Effekthändlern oder bilaterale OTC-Optionen).
- <b>Zuteilung von OTC-Optionen an Mitarbeiter</b>	Nein	Weder die interne Übertragung (Zuteilung) von OTC-Optionen auf die Mitarbeiter noch ein späterer Verkauf der entsprechenden OTC-Optionen durch die Mitarbeiter ist meldepflichtig (siehe Rz. 33).
- <b>Ausübung und Zuteilung von standardisierten Eurex Optionen</b>	Nein	Die Ausübung (exercise) und die Zuteilung (assignment) von an der Eurex zum Handel zugelassenen Optionskontrakten sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.
- <b>Ausübung von Warrants und strukturierten Produkten</b>	Nein	Die Ausübung und die Verpflichtung aus einer Ausübung von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Warrants und strukturierten Produkten sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.

## EBK-RS 04/3 Meldepflicht

<i>Inhalt</i>	<i>Meldepflichtig</i>	<i>Kommentar</i>
- <b>Ausübung von OTC-Optionen</b>	Nein	Die Ausübung und die Verpflichtung aus einer Ausübung von OTC-Optionen auf Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind (inkl. die an der virt-x gehandelten schweizerischen Effekten), sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelsstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.
- <b>Ausgabe von Gratisoptionen</b>	Nein	Die Ausgabe von Gratisoptionen (inkl. Aktionärsoptionen) gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht.
<b>13. Bezugsrechte</b>		
- <b>Handel mit Bezugsrechten</b>	Ja	Bezugsrechte sind Effekten i.S. des Börsengesetzes und unterliegen der Meldepflicht. Die internen Kompositionen aus Käufen und Verkäufen müssen als Sammelmeldungen gemeldet werden. Die Meldepflicht ist für Börsenteilnehmer durch die Verwendung des Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effektenhändler sind ebenfalls meldepflichtig.
- <b>Ausübung von Bezugsrechten</b>	Nein	Die Ausübung von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Bezugsrechten ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelsstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.
<b>14. Anlagefonds</b>		
- <b>Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen</b>	Nein	Die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen über die Depotbank auf dem Primärmarkt und sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelsstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG). Sie unterliegen damit nicht der Meldepflicht.
<b>15. Abschlüsse im Ausland</b>		
- <b>Abschlüsse im Ausland (an einer ausländischen, von der Schweiz anerkannten Börse, siehe Rz 13) in ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, durch Effektenhändler (inkl. Remote Member, siehe Rz 7)</b>	Nein	Ausnahme nach Art. 4 Bst. a BEHV-EBK (für börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse anwendbar), unbeschaffen der jeweiligen Währung (siehe Rz 12). Zweck der Ausnahmeregelung von Art. 4 Bst. a BEHV-EBK ist u.a. die Vermeidung von Doppelmeldungen.

<i>Inhalt</i>	<i>Meldepflichtig</i>	<i>Kommentar</i>
- Abschlüsse im Ausland in schweizerischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, und auf eine Fremdwährung lauten, durch Effektenhändler (inkl. Remote Member, siehe Rz 7)	Ja	Die Meldepflicht für schweizerische Effekten besteht unbesehen der jeweiligen Währung.
- Abschlüsse im Ausland in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, und durch eine ausländische Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines schweizerischen Effektenhändlers ausgeführt werden	Nein	Ausnahme nach Art. 4 Bst. b BEHV-EBK (siehe Rz 12), ausgedehnt auf ausländische Tochtergesellschaften. Keine Meldepflicht falls Zweigniederlassung bzw. Tochtergesellschaft im Ausland beauftragt wird und dort einer Meldepflicht unterliegt. Untersteht die ausländische Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft hingegen keiner Aufsicht, besteht die Meldepflicht in der Schweiz; diese ist durch die Muttergesellschaft zu erfüllen.
- Abschlüsse in American Depository Receipts (ADRs)	Nein	ADRs sind Effekten (in Dollar denominierte, meist klein gestückelte Aktienzertifikate), die formell nicht identisch sind mit den entsprechenden schweizerischen Effekten. ADRs sind deshalb nicht an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen (siehe Rz 6). Sie unterliegen damit nicht der Meldepflicht.
<b>16. Weitere meldepflichtrelevante Themen</b>		
- Securities Lending and Borrowing	Nein	Das Securities Lending ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG).
- Repurchase Agreements, inkl. Eurex Repos	Nein	Das Repo Geschäft ist ein reines Finanzierungsgeschäft. Die auf der Eurex Repo Plattform gehandelten Kontrakte sind keine Effekten im Sinne von Art. 2 Bst. a BEHG.
- Kombination Kassa- und Termingeschäft von Effekten	Ja	Es handelt sich hierbei um zwei Transaktionen, die auch zweimal gemeldet werden müssen, wobei das Termingeschäft ebenfalls am Abschlusstag (Zeitpunkt der Verpflichtung) zu melden ist.
- Sammelaufträge	Ja	Sammelaufträge sind als Kundengeschäfte (Agent) auszuführen und zu melden. Die einzelnen (internen) Kundenzuteilungen sind nicht meldepflichtig.
- VWAP (Volume Weighted Average Price)-Aufträge	Ja	Im Sinne von Art. 5 BEHV-EBK sind Deckungsgeschäfte zur Erfüllung von VWAP-Aufträgen als Kundengeschäfte (Agent) zu melden. Beim VWAP-Auftrag handelt es sich um einen Kundenauftrag mit Preisgarantie seitens des Effektenhändlers.

## EBK-RS 04/3 Meldepflicht

<i>Inhalt</i>	<i>Meldepflichtig</i>	<i>Kommentar</i>
- <b>IW (interessewahrend)-Aufträge</b>	Ja	Im Sinne von Art. 5 BEHV-EBK sind IW-Aufträge als Kundengeschäfte (Agent) auszuführen und zu melden. IW-Aufträge sind getrennt vom Nostrohandel auszuführen.
- <b>Graumarkttransaktionen (z.B. Aktien, Warrants, Anleihen)</b>	Nein	Dem Schutzzweck des Börsengesetzes und dessen Ausführungserlassen entsprechend gelten auch sogenannte Graumarktgeschäfte als Abschlüsse des Sekundärmarktes (siehe EBK-Rundschreiben 96/6 Effektenjournal, Rz 22). Grundsätzlich besteht die Meldepflicht nach Art. 15 Abs. 2 BEHG ab dem ersten Handelstag (siehe Rz 6). Vom Tag der öffentlichen Ankündigung, der Lancierung, bis zum ersten Handelstag (Graumarkt) besteht keine Meldepflicht.
- <b>Secondary Offering</b>	Ja	Werden die Effekten ohne Einschaltung des Nostros direkt an die Kunden weiterplatziert, ist pro Kundentransaktion eine Meldung abzusetzen. Werden die Effekten zuerst auf das Nostro des Effekthändlers übernommen und erst in einem zweiten Schritt an die Kunden weiterplatziert, ist eine Doppelmeldung erforderlich: 1. bei der Übernahme auf Nostro, 2. bei der Weiterplatizierung an Kunden oder Dritte (Einzelmeldung pro Kundentransaktion).
- <b>Ausserbörsliche Abschlüsse während Handelsunterbrüchen</b>	Ja	Im Falle einer Handelsunterbrechung unterliegen ausserbörsliche Abschlüsse der Meldepflicht.
- <b>Umtausch von American Depository Receipts (ADRs) in schweizerische Effekten</b>	Nein	Beim Umtausch von ADRs in Schweizer Effekten findet kein Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung statt.
- <b>Abschlüsse in provisorisch zum Handel zugelassenen Effekten</b>	Ja	Provisorisch zum Handel zugelassene Effekten gelten als zum Handel zugelassen (siehe Rz 6).
- <b>Von Vertretungen ausländischer Effekthändler in der Schweiz initiierte Abschlüsse</b>	Ja	Die Meldepflicht muss entweder durch die Vertretung in der Schweiz oder durch den ausländischen Effekthändler selber eingehalten werden.
- <b>Abschlüsse durch Zweigniederlassungen ausländischer Effekthändler in der Schweiz</b>	Ja	Die Meldepflicht muss durch die Zweigniederlassung des ausländischen Effekthändlers eingehalten werden.
- <b>Abschlüsse zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen ohne Effekthändlerstatus</b>	Nein	Bei Abschlüssen zwischen zwei nicht dem Effekthändlerstatus angehörenden Personen kommt ein Vertragsabschluss zwischen Nicht-Effekthändlern zustande. Bei Bezug eines Effekthändlers ist dieser hingegen meldepflichtig, wenn er einen Auftrag als Kommissionär oder Vermittler hat. Die Meldung eines Abschlusses zwischen zwei Kunden eines Effekthändlers hat bei einem (ausserbörslichen) Kommissions- oder Vermittlungsgeschäft nur einmal zu erfolgen.

**EBK-RS 04/3 Meldepflicht**

<b>Inhalt</b>	<b>Meldepflichtig</b>	<b>Kommentar</b>
- <b>Abschlüsse durch unabhängige Vermögensverwalter mit Effekthändlerstatus</b>	Ja	Ein bewilligter Effekthändler, der als unabhängiger Vermögensverwalter tätig ist, unterliegt der Meldepflicht.
- <b>Direktaufträge von Kunden einer Drittbank an Börsenteilnehmer</b>	Ja	Je nach Abschlussart meldet der Börsenteilnehmer automatisch (börslich) oder mit der entsprechenden ausserbörslichen Funktionalität. Der konto- bzw. depotführende Effekthändler ist ebenfalls meldepflichtig (siehe Rz 7 – 9).
- <b>Interne Ausführung von Kundenaufträgen</b>	Ja	Ausserbörsliche Abschlüsse, die durch die interne Ausführung von Kundenaufträgen in an einer schweizerischen Börse zugelassenen Effekten zustande kommen, unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Börsenteilnehmer durch die Verwendung des Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig.
- <b>Aufträge von Gruppengesellschaften</b>	Ja	Börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse aus Aufträgen anderer Gruppengesellschaften (z.B. Mutter- oder Tochtergesellschaft) sind als Kundentransaktionen (Agent) zu kennzeichnen.
- <b>Zusammenschluss von Effekthändlern (Aktientausch, Barabgeltung von Fraktionen)</b>	Nein	Schliessen sich Effekthändler mit Aktientausch zusammen, besteht keine Meldepflicht bezüglich der getauschten Aktien. Die aus dem Aktientausch übrig bleibenden Fraktionen, welche mit Barabgeltung verrechnet werden, unterliegen ebenfalls nicht der Meldepflicht.
- <b>Meldepflicht / Journalführungspflicht</b>		Die Journalführungspflichten nach Art. 15 Abs. 1 BEHG i.V.m. Art. 1 BEHV-EBK sind unabhängig von den Meldepflichten durch Effekthändler zu erfüllen und gehen weiter, indem auch die nicht zum Handel an einer schweizerischen Börse zugelassenen Effekten im Journal zu erfassen sind (siehe EBK-Rundschreiben 96/6 Effektenjournal).
- <b>Prüfung der Richtigkeit der gemeldeten Abschlüsse</b>		Die Verantwortung für die Erfüllung der Meldepflicht bezüglich Inhalt, Fristigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften liegt beim Effekthändler. Die Prüfungsgesellschaften prüfen die Einhaltung der Meldepflicht nach Massgabe des EBK-RS 05/1 Prüfung.
- <b>Delegation der Meldepflicht</b>		Die Meldepflicht eines Effekthändlers kann an einen anderen Effekthändler delegiert werden.
- <b>Meldepflichtiger Kurs</b>		Gebühren dürfen beim Reporting nicht eingerechnet werden. Zur Erfüllung der Meldepflicht ist immer der effektiv abgerechnete Kurs des Abschlusses anzugeben.

## 17. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2005 **69**

Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen (Rz 66): 1. Januar 2006 **70**

### Rechtliche Grundlagen:

- BEHG: Art. 1, 6 und 15 Abs. 2
- BEHV-EBK: Art. 2 – 7

Stand vom 1. Januar 2007

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:**  
**Von der Eidg. Bankenkommission als Mindeststandard anerkannte**  
**Selbstregulierung**  
**(Selbstregulierung als Mindeststandard)**  
**vom 21. April 2004 (Letzte Änderung: 29. Juni 2005)**

**1. Anerkennung von Selbstregulierung**

Die Bankenkommission anerkennt die im Anhang zu diesem Rundschreiben aufgeführte Selbstregulierung als Mindeststandard für die nachstehend genannten Adressaten. 1

**2. Adressaten des Rundschreibens**

Adressaten dieses Rundschreibens sind je nach ihrer Geschäftstätigkeit: Banken<sup>1</sup>, Effektenhändler<sup>2</sup> sowie Fondsleitungen<sup>3</sup>, Vertriebsträger<sup>4</sup> und Vertreter im Sinne des Anlagefondsgesetzes<sup>5</sup>. 2

**3. Prüfung**

Die Prüfungsgesellschaften prüfen die Einhaltung der als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung nach Massgabe des EBK-RS 05/1 „Prüfung“ und halten das Ergebnis allfälliger Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“). 3

**4. Inkrafttreten**

Datum des Inkrafttretens: 1. Juni 2004 4

Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen (Rz 3): 1. Januar 2006 5

**Ersetzt:**

Anhang I zum EBK-RS 96/3 vom 18. Dezember 2002

**Anhang:**

Anhang 1: Von der EBK anerkannte Selbstregulierung

**Rechtliche Grundlagen:**

- BankG: Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 1
- BEHG: Art. 35 Abs. 1
- AFG: Art. 56 Abs. 4
- GwG: Art. 16 Abs. 1, Art. 41

Stand vom 1. Januar 2007

---

<sup>1</sup> Im Sinne von Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen.  
<sup>2</sup> Im Sinne von Art. 2 Bst. d des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel.  
<sup>3</sup> Im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds.  
<sup>4</sup> Im Sinne von Art. 22 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds.  
<sup>5</sup> Im Sinne von Art. 45-46 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds.

## I. Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung<sup>1</sup>

1. Richtlinien betreffend die Behandlung von Falschgeld und falschen Edelmetall-Münzen und -Baren (Zirkular Nr. 952 D vom 11. Dezember 1990)
2. Empfehlungen betreffend Treuhandgeschäfte (Zirkular Nr. 1079 D vom 22. Juni 1993)
3. Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten (Zirkular Nr. 1214 D vom 15. Februar 1996)
4. Verhaltensregeln für Effektenhändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäftes (Zirkular Nr. 1275.1 D vom 4. Februar 1997)
5. Richtlinien für das Management des Länderrisikos (Zirkular Nr. 1326 D vom 28. November 1997)
6. Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken (Zirkular Nr. 6957 vom 3. Februar 2000)
7. Richtlinie zu Notes ausländischer Schuldner (Zirkular Nr. 7079 vom 16. Juli 2001)
8. Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken 2003 (VSB 03) (Zirkular Nr. 7224 vom 20. Dezember 2002) und Sonderregelung für Identifizierung von Kunden im Kreditkartengeschäft vom 10. August 2004 (Zirkular Nr. 7356 vom 23. September 2004)
9. Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (Zirkular Nr. 7233 vom 24. Januar 2003 sowie Zirkular Nr. 7258 vom 15. Mai 2003)
10. Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite (Zirkular Nr. 7302 vom 16. Dezember 2003)
11. Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt (Zirkular Nr. 7332 vom 4. Juni 2004)
12. Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung (Zirkular Nr. 7422 vom 5. September 2005)
13. Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge (Zirkular Nr. 7444 vom 21. Dezember 2005)

## II. Selbstregulierung des Schweizerischen Anlagefondsverbandes<sup>2</sup>

1. Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft vom 30. August 2000
2. Richtlinien für die Berechnung der Inventarwerte und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei Wertschriftenfonds vom 11. Juni 2001
3. Richtlinien für den Fondsvertrieb vom 22. Oktober 2001
4. Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Fondsperformance vom 27. Juli 2004
5. Richtlinien für die Immobilienfonds vom 25. November 2004
6. Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen vom 7. Juni 2005
7. Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der „Total Expense Ratio“ (TER) und der „Portfolio Turnover Rate“ (PTR) vom 25. Januar 2006

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter <http://www.swissbanking.org/>

<sup>2</sup> Abrufbar unter <http://www.sfa.ch/>

# **Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Aufsicht über die Grossbanken vom 21. April 2004**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Gegenstand des Rundschreibens</b>	<b>Rz 1–2</b>
<b>2</b>	<b>Berichterstattungspflichten gegenüber der Bankenkommission</b>	<b>Rz 3–6</b>
2.1	Berichterstattungspflichten der Grossbank	Rz 3–5
2.2	Berichterstattungspflichten der Prüfgesellschaft	Rz 6
<b>3</b>	<b>Regelmässige Kontakte</b>	<b>Rz 7–10</b>
3.1	Regelmässige Kontakte mit der Grossbank	Rz 7–9
3.2	Regelmässige Kontakte mit der Prüfgesellschaft	Rz 10
<b>4</b>	<b>Direkte Prüfung</b>	<b>Rz 11–27</b>
4.1	Zweck	Rz 11–13
4.2	Grundsätze	Rz 14–17
4.3	Festlegung der Prüfung	Rz 18
4.4	Durchführung	Rz 19
4.5	Berichterstattung	Rz 20–23
4.6	Folgemassnahmen	Rz 24–25
4.7	Kosten	Rz 26–27
<b>5</b>	<b>Vertiefte Prüfung</b>	<b>Rz 28–43</b>
5.1	Zweck	Rz 28–29
5.2	Festlegung der Prüfung	Rz 30
5.3	Erteilung des Auftrags	Rz 31–32
5.4	Durchführung	Rz 33
5.5	Berichterstattung	Rz 34–40
5.6	Folgemassnahmen	Rz 41–42
5.7	Kosten	Rz 43
<b>6</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Rz 44</b>

### **Anhang:**

- Glossar

## 1 Gegenstand des Rundschreibens

Die Grossbanken<sup>1</sup> werden aufgrund ihrer Grösse, Komplexität und Systemrelevanz intensiver beaufsichtigt als die übrigen Banken. Dieses Rundschreiben hält Bestimmungen fest, welche bei der Aufsicht über die Grossbanken zur Anwendung gelangen. 1

Die Zuteilung zur Kategorie der Grossbanken erfolgt durch die Bankenkommission. 2

Die kursiv gedruckten Begriffe sind im Glossar (Anhang) erläutert.

## 2 Berichterstattungspflichten gegenüber der Bankenkommission

### 2.1 Berichterstattungspflichten der Grossbank

- Routinemässige Berichterstattungspflichten

Die Grossbank berichtet auf Stufe Gesamtkonzern und Geschäftseinheit mindestens vierteljährlich in von der Bankenkommission vorgegebener Weise über die Risikosituation. Die Bankenkommission orientiert sich dabei an den entsprechenden Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Zusätzliche Berichterstattungspflichten kann sie fallweise festlegen. 3

- Nichtroutinemässige Berichterstattungspflichten

Die Grossbank orientiert die Bankenkommission unaufgefordert ohne Verzug über ausserordentliche Ereignisse. Sie orientiert die Bankenkommission insbesondere über materiellen Austausch mit ausländischen Aufsichtsbehörden. 4

- Berichterstattungspflichten der *internen Revision*

Die *interne Revision* berichtet mindestens jährlich über ihre Prüfplanung, Prüftätigkeit und die wesentlichen Prüffeststellungen. Sie reicht jährlich eine Liste aller Prüfberichte ein und meldet wesentliche Prüfberichte vierteljährlich. Die Bankenkommission kann jederzeit Prüfberichte der *internen Revision* einfordern. 5

### 2.2 Berichterstattungspflichten der Prüfgesellschaft

Diese erfolgen nach den Vorgaben der Bankenkommission, wobei die speziellen Verhältnisse der Grossbanken berücksichtigt werden. 6

## 3 Regelmässige Kontakte

### 3.1 Regelmässige Kontakte mit der Grossbank

Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen mit einer Delegation (z.B. *Präsidialausschuss*, „*audit committee*“) des Verwaltungsrats statt. 7

Auf Stufe Gesamtkonzern finden mindestens vierteljährliche Treffen, auf nachfolgenden Organisationsstufen regelmässige Treffen mit Vertretern der Geschäftsführung statt. 8

Mit der *internen Revision* finden mindestens halbjährliche Treffen statt. 9

### 3.2 Regelmässige Kontakte mit der Prüfgesellschaft

Mit der *Prüfgesellschaft* finden mindestens vierteljährliche Treffen statt. 10

<sup>1</sup> Vereinfachend wird „Grossbank“ anstelle und mit der Bedeutung von „Grossbankengruppe“ verwendet.

## 4 Direkte Prüfung

### 4.1 Zweck

Im Interesse einer zeitnahen, engen und umfassenden Überwachung nimmt die Bankenkommission gestützt 11 auf Art. 23<sup>bis</sup> BankG bzw. Art. 35 Abs. 1 und 2 BEHG selbst direkte Prüfungen vor.

Direkte Prüfungen verfolgen insbesondere den Zweck

- die Bankenkommission in die Lage zu versetzen, über einen Geschäftsbereich oder eine Funktion der 12 Grossbank eine eigene Beurteilung zu erlangen;
- durch Prüfung der gleichen Elemente bei mehreren Grossbanken einen Überblick über den Zustand 13 und die Entwicklung des Bankensystems in wesentlichen Geschäftsbereichen zu ermöglichen.

### 4.2 Grundsätze

Die direkte Prüfung ist eine selbständige aufsichtsrechtliche Handlung. Durch Information, Absprache und 14 Koordination in geeigneter Form sollen jedoch Doppelspurigkeiten bei den Prüfungshandlungen der Bankenkommission, der *Prüfgesellschaft* und der *internen Revision* möglichst vermieden werden. Die Prüfungshandlungen können auch mit ausländischen Aufsichtsbehörden abgesprochen werden.

Die Bankenkommission nimmt pro Grossbank mindestens einmal jährlich eine direkte Prüfung vor. 15

Der Beizug der *Prüfgesellschaft* ist möglich. Die Federführung für Planung, Durchführung und Berichter- 16 stattung verbleibt jedoch bei der Bankenkommission.

Die Grossbank hat für die direkte Prüfung eine angemessene Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. 17

### 4.3 Festlegung der Prüfung

Thema und Umfang einer direkten Prüfung werden unter Berücksichtigung der unter Rz 14-17 aufgeführten 18 Grundsätze von der Bankenkommission festgelegt. Anschliessend wird der Verwaltungsrat der Grossbank (Kopie an die *interne Revision*, die *Prüfgesellschaft* und den Vorsitzenden der Geschäftsführung) schriftlich über die bevorstehende Prüfung (Gegenstand, Umfang, Zeitrahmen) orientiert.

### 4.4 Durchführung

Die Bankenkommission wählt eine dem Gegenstand und Umfang der direkten Prüfung angemessene Vor- 19 gehensweise.

### 4.5 Berichterstattung

In einem Bericht werden die Feststellungen und allfälligen Mängel zusammengefasst und um die Stellung- 20 nahme und allfällige Massnahmeplanung der Geschäftsführung ergänzt.

Anschliessend stellt die Bankenkommission dem Verwaltungsrat der geprüften Grossbank den Bericht zu. 21

Bei Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder sonstigen Mängeln setzt die Bankenkommission eine ange- 22 messene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

Im Rahmen von Art. 23<sup>sexies</sup> Abs. 2 BankG bzw. Art. 38 Abs. 2 BEHG kann der Bericht an ausländische 23 Aufsichtsbehörden weitergegeben werden.

### 4.6 Folgemassnahmen

Die Grossbank informiert die Bankenkommission periodisch über den Stand der Behebung von Mängeln. 24

Die Bankenkommission kann *Nachprüfungen* vornehmen beziehungsweise durch die *Prüfgesellschaft* vornehmen lassen. 25

#### 4.7 Kosten

Die Kosten der direkten Prüfung werden durch die jährliche Aufsichtsabgabe (vgl. EBK-GebV) gedeckt. 26

Bei Beizug der *Prüfgesellschaft* werden die von dieser verursachten Kosten der geprüften Grossbank separat in Rechnung gestellt. 27

### 5 Vertiefte Prüfung

#### 5.1 Zweck

Mit dem Instrument der *vertieften Prüfung* kann die Bankenkommission gestützt auf Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 2 28 BankG bzw. Art. 35 Abs. 1 und 2 BEHG eine detaillierte Prüfung eines spezifischen Geschäftsbereiches durch die *Prüfgesellschaft* anordnen. Sie stellt ein zusätzliches ordentliches Element der Berichterstattung über die Grossbanken dar.

Eine *vertiefte Prüfung* wird in der Regel angeordnet, um für einen spezifischen Geschäftsbereich die Risikosituation abzuklären beziehungsweise gegebenenfalls Empfehlungen zum Umgang mit vorhandenen Risiken zu erarbeiten. 29

#### 5.2 Festlegung der Prüfung

Die Bankenkommission legt Gegenstand, Umfang und zeitlichen Ablauf nach Massgabe der eigenen Beurteilung der Risikolage fest. Sie berücksichtigt die Einschätzungen der Risikolage durch die *Prüfgesellschaft* und die Grossbank nach eigenem Ermessen. 30

#### 5.3 Erteilung des Auftrags

Die Bankenkommission weist die Grossbank an, die *Prüfgesellschaft* mit der *vertieften Prüfung* zu beauftragen. 31

Der Auftrag an die *Prüfgesellschaft* legt neben spezifischen Vorgaben zur Durchführung, zur Art der Berichterstattung und zum Abgabetermin, ebenfalls die Art und Periodizität der Zwischenberichterstattung fest. 32

#### 5.4 Durchführung

Die *vertiefte Prüfung* wird nach den anwendbaren Grundsätzen des Berufsstandes und den Vorgaben der Bankenkommission durchgeführt. 33

#### 5.5 Berichterstattung

Im Bericht über die *vertiefte Prüfung* zuhanden der Bankenkommission werden die Ergebnisse der Prüfung 34 zusammengefasst und um die Stellungnahme und allfällige Massnahmeplanung der Geschäftsführung ergänzt.

Anschliessend stellt die Bankenkommission dem Verwaltungsrat der geprüften Grossbank den Bericht zu. 35

Stellt die *Prüfgesellschaft* Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Mängel fest, setzt sie der Grossbank eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. 36

Erscheint eine Fristansetzung als zwecklos oder stellt die *Prüfgesellschaft* strafbare Handlungen, schwere 37 Mängel oder andere Tatsachen fest, die geeignet sind, das Vertrauen in die Grossbank oder ihre Organe grundlegend in Frage zu stellen, informiert sie unverzüglich die Bankenkommission.

Der Bericht über die *vertiefte Prüfung* gliedert sich mindestens in die Teile: 38

- I. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes im geprüften Bereich
- II. Detailbeschreibung des Ist-Zustandes im geprüften Bereich und Stellungnahme der *Prüfungsgesellschaft* zum Ist-Zustand im Vergleich zu relevanten Sollnormen sowie Angaben zum Vorgehen zur Beurteilung des Ist-Zustandes. Aufführung allfälliger Mängel des Ist-Zustandes mit einer angemessenen Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Stellungnahme der Grossbank zu Mängeln mit Erläuterung der Massnahmeplanung beziehungsweise ergriffenen Korrekturmassnahmen
- III. Auflistung und Erläuterung der konkreten Prüfungshandlungen und der angewandten Berufsnormen beziehungsweise Prüfstandards
- IV. Anhang mit dem Auftragsschreiben und weiteren sachdienlichen Angaben.

Bei Auftreten von Verzögerungen, die den Abgabetermin gefährden, informiert die *Prüfungsgesellschaft* die 39  
Bankenkommission umgehend.

Im Rahmen von Art. 23<sup>sexies</sup> Abs. 2 BankG bzw. Art. 38 Abs. 2 BEHG kann der Bericht an ausländische 40  
Aufsichtsbehörden weitergegeben werden.

## 5.6 Folgemassnahmen

Die Grossbank informiert die Bankenkommission periodisch über den Stand der Behebung von Mängeln. 41

Die Bankenkommission kann *Nachprüfungen* vornehmen beziehungsweise durch die *Prüfungsgesellschaft* vor- 42  
nehmen lassen.

## 5.7 Kosten

Die Kosten der *vertieften Prüfung* trägt die Grossbank. 43

## 6 Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Juni 2004 44

### Anhang:

Glossar

### Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 23<sup>bis</sup>; Art. 23<sup>sexies</sup> Abs. 2
- BEHG: Art. 35 Abs. 1 und 2; Art. 38 Abs. 2

## Glossar

„audit committee“ (Prüfungsausschuss)<sup>1</sup> [**audit committee** (comité d’audit ou comité de contrôle)]

Das „audit committee“ ist ein Ausschuss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (unabhängiger Fachausschuss des Verwaltungsrates), der sich schwergewichtig mit der Methodik und Qualität der externen Revision, der Qualität der finanziellen Berichterstattung sowie mit dem Zusammenwirken der internen und externen Revision und deren Unabhängigkeit befasst. Das „audit committee“ des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ist der primäre Ansprechpartner der Prüfgesellschaft und entlastet das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nicht von seiner Verantwortung für Aufsicht und Kontrolle, sondern unterstützt es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

### Interne Revision<sup>2</sup> [révision interne]

Die interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- („assurance“) und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

### Nachprüfung [audit subséquent]

Prüfung nach Ablauf der von der Bankenkommision oder der *Prüfgesellschaft* gesetzten Frist zur Feststellung, ob die Grossbank die nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergriffen und umgesetzt hat.

### Präsidialausschuss [comité de la présidence]

Ausschuss des Verwaltungsrats, der dessen Tätigkeit koordiniert. Der Vorsitz führt in der Regel der Präsident des Gesamtverwaltungsrats.

### Prüfgesellschaft [société d’audit]

Von der Bankenkommision bewilligte Revisionsstelle nach Art. 20 BankG bzw. Art. 18 BEHG.

### Vertiefte Prüfung [audit étendu]

Die vertiefte Prüfung dient der detaillierten Prüfung eines spezifischen Geschäftsbereiches durch die Prüfgesellschaft. Gegenstand, Umfang und zeitlicher Ablauf der vertieften Prüfung werden durch die Bankenkommision festgelegt – im Unterschied zur Schwerpunktprüfung, wo dies durch die Prüfgesellschaft geschieht. Die vertiefte Prüfung weist als ordentliches Instrument einen routinemässigen Charakter auf.

Stand vom 1. Januar 2007

<sup>1</sup> vgl. Richtlinien zur Internen Kontrolle der Schweizerischen Bankiervereinigung, Glossar, Juni 2002

<sup>2</sup> vgl. Definition des Institute of Internal Auditors (IIA)

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Auswirkungen des Einsatzes von Garantien und Kreditderivaten auf  
die erforderlichen Eigenmittel  
(Kreditderivate)  
vom 24. September 2003**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Gegenstand des Rundschreibens</b>	<b>Rz 1</b>
<b>II. Begriffe</b>	<b>Rz 2–15</b>
<b>III. Risikomanagement</b>	<b>Rz 16–17</b>
<b>IV. Garantien und Kreditderivate im Bankenbuch</b>	<b>Rz 18–50</b>
<b>1. Anforderungen zur Anerkennung der Absicherungswirkung</b>	<b>Rz 21–40</b>
1.1 Gemeinsame Anforderungen an Garantien und Kreditderivate	Rz 22–30
1.2 Zusätzliche Anforderungen an Garantien	Rz 31–32
1.3 Zusätzliche Anforderungen an Kreditderivate	Rz 33–40
<b>2. Eigenmittelberechnung für Garantien</b>	<b>Rz 41–42</b>
2.1 Institut ist Sicherungsnehmer	Rz 41
2.2 Institut ist Sicherungsgeber	Rz 42
<b>3. Eigenmittelberechnung für Kreditderivate</b>	<b>Rz 43–50</b>
3.1 Institut ist Sicherungsnehmer	Rz 43–47
3.2 Institut ist Sicherungsgeber	Rz 48–50
<b>V. Kreditderivate im Handelsbuch</b>	<b>Rz 51–64</b>
<b>1. Allgemeines Marktrisiko</b>	<b>Rz 55</b>
<b>2. Spezifisches Risiko</b>	<b>Rz 56–64</b>
2.1 Aufrechnung gegenläufiger Positionen in Kreditderivaten	Rz 56–57
2.2 Aufrechnung von Kreditderivaten mit Kassapositionen	Rz 58–61
2.3 Bestimmung der Eigenmittelanforderungen	Rz 62–64
<b>VI. Berechnung des Kreditäquivalents für Kreditderivate</b>	<b>Rz 65–68</b>
<b>VII. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 69</b>
<b>Anhang:</b>	
– Beispiel zur Eigenmittelberechnung für First-to-Default Swaps	

## I. Gegenstand des Rundschreibens

Dieses Rundschreiben regelt für Banken und Effektenhändler, im Folgenden „Institute“ genannt, 1

- die Voraussetzungen für die Verwendung von Garantien sowie von Kreditderivaten<sup>1</sup> (Kapitel III);
- die Anforderungen für die Anerkennung der Absicherungswirkung von Garantien und Kreditderivaten im Bankenbuch sowie die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel<sup>2</sup> (Kapitel IV);
- die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditderivate im Handelsbuch jener Institute, welche nicht über eine Bewilligung zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach dem Modellverfahren (gemäss Art. 12o Abs. 1 BankV) verfügen (Kapitel V);
- die anzuwendenden Add-ons bzw. Kreditumrechnungsfaktoren zur Berechnung des Kreditäquivalents für Kreditderivate gemäss Art. 12e BankV (Kapitel VI).

## II. Begriffe

Abzusichernde Forderung: Wird ein Kreditderivat oder eine Garantie mit dem Ziel abgeschlossen, das Kreditrisiko einer Forderung zu transferieren, wird diese Forderung als die abzusichernde Forderung bezeichnet. 2

Asset Mismatch (Forderungsinkongruenz): Ein Asset Mismatch liegt vor, sofern die abzusichernde Forderung nicht mit einer das Kreditereignis bestimmenden Forderung, nicht mit der den Auszahlungsbetrag bestimmenden Forderung (bei Barausgleich) oder nicht mit den zu liefernden Forderungen (bei physischer Lieferung) übereinstimmt. 3

Auszahlungsbetrag: Derjenige Betrag, der bei einem Kreditereignis dem Sicherungsnehmer ausbezahlt wird. 4

Credit Default Swap (CDS): Ein CDS ist ein Kreditderivat, bei dem der Sicherungsnehmer das Recht hat, eine Forderung zu einem vertraglich vereinbarten Betrag an den Sicherungsgeber zu verkaufen oder von diesem einen Auszahlungsbetrag zu fordern, sofern der Schuldner der Forderung ausfällt. Im Gegenzug erhält der Sicherungsgeber eine einmalige Prämie oder periodische Prämienzahlungen vom Sicherungsnehmer. 5

Credit Linked Note (CLN): Eine CLN ist eine Schuldverschreibung mit einer eingebetteten CDS-Komponente, die vom Sicherungsnehmer emittiert wird. Der Sicherungsgeber erhält eine Couponzahlung. Die Schuldverschreibung wird nur dann am Laufzeitende zum Nennwert zurückbezahlt, wenn bei der Referenzforderung kein Kreditereignis eingetreten ist. Kommt es zum Kreditereignis, wird die Rückzahlung der Schuldverschreibung um den Verlust aus der Referenzforderung reduziert. 6

Cross-Acceleration Clause (wechselseitige Vorfälligkeitsklausel): Eine wechselseitige Vorfälligkeitsklausel stellt sicher, dass ein Versäumnis in den Zahlungsverpflichtungen bei einer Forderung sofort auch die Rückzahlungsverpflichtung des Kapitals dieser Forderung wie auch aller anderen Forderungen nach sich zieht. 7

Cross-Default Clause (wechselseitige Ausfallklausel): Durch Berücksichtigung einer solchen Klausel in einer Forderung wird sichergestellt, dass die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners bei einer Forderung sofort auch die Zahlungsunfähigkeit bei allen anderen Forderungen nach sich zieht. 8

<sup>1</sup> In diesem Rundschreiben werden die folgenden Grundformen von Kreditderivaten behandelt: Credit Default Swaps (Rz 5), Credit Linked Notes (Rz 6), First-to-Default Swaps (Rz 9) und Total Return Swaps (Rz 15). Andere Formen, insbesondere andere Basket-Produkte als First-to-Default Swaps, sind nicht Gegenstand dieses Rundschreibens.

<sup>2</sup> Der Einsatz von Kreditderivaten bei Verbriefungstransaktionen wird durch dieses Rundschreiben nicht geregelt und erfordert nach wie vor eine Einzelfallentscheidung der EBK.

First-to-Default Swap (FDS): Ein FDS ist ein CDS, der sich auf einen Basket von Forderungen bezieht, wobei vereinbart wird, dass der vertraglich vereinbarte Auszahlungsbetrag beim ersten Ausfall einer im Basket enthaltenen Forderung ausgelöst wird. **9**

Forderung: Jegliche Form eines Darlehens, einer Anleihe oder eines anderen Risikoaktivums, das ein Kreditrisiko darstellt. **10**

Kreditereignisse: Die von den vertragschliessenden Parteien spezifizierten Ereignisse, welche die Fälligkeit eines Kreditderivates auslösen. **11**

Referenzforderung: Eine Garantie oder ein Kreditderivat ist ausdrücklich an bestimmte Forderungen gebunden. Diese der Garantie oder dem Kreditderivat zugrunde liegenden Forderungen werden als Referenzforderungen bezeichnet. Es ist zu unterscheiden zwischen einer das Kreditereignis bestimmenden Forderung, der den Barausgleich bestimmenden Forderung (im Falle von Barausgleich) und den zu liefernden Forderungen (im Falle von physischer Lieferung). Im Rundschreiben wird damit Referenzforderung breiter gefasst, als dies z.B. in einem ISDA-Standardvertrag der Fall ist: Der Begriff der Referenzforderung (*reference obligation*) wird dort nur für die den Barausgleich bestimmende Forderung verwendet. **12**

Sicherungsgeber bzw. Sicherungsnehmer: Mittels Kreditderivaten und Garantien können Kreditrisiken transferiert werden. Als Sicherungsgeber wird diejenige Partei bezeichnet, die das Kreditrisiko übernimmt (im Falle von Garantien wird diese auch als Garant bezeichnet), als Sicherungsnehmer diejenige Partei, die das Kreditrisiko abgibt. **13**

Synthetische Position: Übernimmt ein Institut mittels einer Garantie oder eines Kreditderivates ein Kreditrisiko, ist dieses Kreditrisiko so zu berücksichtigen, als hätte das Institut die Referenzforderung direkt gekauft. Die Referenzforderung wird damit als synthetische Position erfasst. **14**

Total Return Swap (TRS): Ein TRS ist ein Kreditderivat, bei dem der Sicherungsnehmer und der Sicherungsgeber periodisch Zahlungen austauschen. Der Sicherungsnehmer tritt die Erträge aus einer Forderung sowie deren Wertsteigerungen an den Sicherungsgeber ab. Der Sicherungsgeber zahlt dem Sicherungsnehmer einen variablen oder festen Bezugszins und den Ausgleich der Wertminderungen der Forderung. **15**

### **III. Risikomanagement**

Bevor Garantien und Kreditderivate zum Einsatz gelangen können, muss das Institut sicherstellen, dass die damit verbundenen Risiken erkannt und verstanden sowie angemessen durch die Systeme für die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken erfasst werden. Die „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweiz. Bankiervereinigung gelten als Mindestanforderungen (vgl. EBK-RS 96/3, Anhang I). **16**

Schliesslich muss das Institut die Steuerung des Konzentrationsrisikos (Risikoverteilungsvorschriften, Art. 21ff. BankV), das aus der Verwendung von Garantien und Kreditderivaten entsteht, und dessen Zusammenspiel mit dem allgemeinen Risikoprofil des Instituts regeln. **17**

### **IV. Garantien und Kreditderivate im Bankenbuch**

Für Garantien und Kreditderivate ausserhalb des Handelsbuchs (bzw. Kreditderivate im Handelsbuch gemäss der De-Minimis-Regel nach Art. 12l Abs. 2 BankV) gelangen unterschiedliche Risikogewichte gemäss Art. 12a–12k BankV zur Anwendung. **18**

Für Forderungen im Bankenbuch, die durch Garantien oder Kreditderivate abgesichert sind, kann zur Unterlegung des Kreditrisikos jeweils das gleiche Risikogewicht angewendet werden wie bei einer direkten Forderung gegenüber dem Sicherungsgeber (Substitutionsansatz). **19**

Garantien und Kreditderivate, für die der Sicherungsnehmer keine Absicherungswirkung (d.h. kein Substitutionsansatz) geltend machen kann, sind bei der Berechnung der Nettoposition nach Art. 12h BankV nicht **20**

zu berücksichtigen.

## 1. Anforderungen zur Anerkennung der Absicherungswirkung

Mittels Garantien und Kreditderivaten kann ein Institut als Sicherungsnehmer sein Kreditrisiko gegenüber einer oder mehreren Gegenparteien reduzieren. Damit jedoch die Absicherungswirkung einer Garantie oder eines Kreditderivates bei den Eigenmittelberechnungen anerkannt werden kann, müssen die Kreditrisiken effektiv auf den Sicherungsgeber übertragen und die nachfolgenden Mindestanforderungen erfüllt sein.

### 1.1 Gemeinsame Anforderungen an Garantien und Kreditderivate

Ein Vertrag über eine Garantie<sup>3</sup> oder ein Kreditderivat

- muss eine unmittelbare Forderung an den Sicherungsgeber begründen; 21
- muss ausdrücklich an bestimmte Forderungen (Referenzforderungen) gebunden sein, so dass der Umfang der Absicherung klar definiert ist; 23
- muss unwiderruflich sein: Der Absicherungsvertrag darf dem Sicherungsgeber nicht gestatten, die Kreditabsicherung einseitig zu kündigen oder die Kosten der Absicherung zu erhöhen, ausser der Sicherungsnehmer kommt seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Absicherungsvertrag oder anderen grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen nicht nach; 24
- darf keine Bestimmung enthalten, die es dem Sicherungsgeber erlauben könnte, nicht umgehend zu zahlen, selbst wenn der Schuldner seinen fälligen Zahlungen nicht nachkommt (Unbedingtheit); 25
- muss vorsehen, dass die abzusichernde Forderung für ihre gesamte Laufzeit (zuzüglich einer allfälligen Zahlungsfrist) abgesichert wird; 26
- muss rechtlich durchsetzbar sein; 27
- muss schriftlich sein. 28

Die Besicherung wird höchstens im Umfang des maximalen Auszahlungsbetrags anerkannt. 29

Als Sicherungsgeber werden anerkannt<sup>4</sup>: 30

- OECD-Zentralregierungen und Zentralbanken von OECD-Ländern,
- Europäische Union und Europäische Zentralbank,
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich,
- öffentlich-rechtliche Körperschaften in OECD-Ländern,
- Banken mit Hauptsitz in OECD-Ländern,
- Banken mit Hauptsitz in Nicht-OECD-Ländern, sofern die Restlaufzeit der abzusichernden Forderung nicht grösser als 1 Jahr ist,
- multilaterale Entwicklungsbanken und

<sup>3</sup> Sofern Bürgschaften die Bedingungen nach Rz 22 – 32 erfüllen, werden diese analog zu Garantien eigenmittelmässig als Absicherungsinstrumente anerkannt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur Solidarbürgschaften diese Anforderungen erfüllen können.

<sup>4</sup> Da im Falle von Credit Linked Notes (CLN) der Sicherungsgeber seinen maximalen Verpflichtungen bereits nachgekommen ist, gelten die in dieser Randziffer genannten Einschränkungen der anerkennungsfähigen Sicherungsgeber nicht für CLN.

- übrige Sicherungsgeber, die ein Mindestrating A- von einer von der Bankenkommission anerkannten Rating-Agentur aufweisen.<sup>5</sup>

### **1.2 Zusätzliche Anforderungen an Garantien**

Garantien müssen folgende zusätzlichen Anforderungen erfüllen:

- Der Sicherungsgeber steht für alle Zahlungen ein, die der Schuldner für die Forderung leisten sollte. **31**
- Bei Insolvenz oder einem Zahlungsverzug des Schuldners ist der Sicherungsnehmer berechtigt, umgehend und direkt vom Sicherungsgeber die nach dem Kreditvertrag ausstehenden Beträge einzufordern. **32**

### **1.3 Zusätzliche Anforderungen an Kreditderivate**

Kreditderivate müssen folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen:

- a) Zu den bei CDS, CLN und FDS im Kreditderivatevertrag spezifizierten Kreditereignissen müssen mindestens die folgenden gehören: **33**
  - Verzug bei den Zahlungen der vertraglich festgelegten fälligen Beträge aus der Referenzforderung (allenfalls mit einer Zahlungsfrist, die derjenigen der Referenzforderung entspricht); **34**
  - Insolvenz (z.B. Konkurs, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit) des Schuldners sowie andere Ereignisse, die es ihm verunmöglichen, seine Zahlungen fristgerecht zu leisten; **35**
  - Restrukturierung der Referenzforderung durch Erlass oder Zahlungsaufschub von Kapital, Zinsen oder Gebühren, die eine Minderung oder den Verlust der Forderung zur Folge hat. **36**
- b) Es muss eindeutig definiert sein, wer bestimmt, ob ein Kreditereignis stattgefunden hat. Diese Entscheidung darf nicht allein dem Sicherungsgeber obliegen. Der Sicherungsnehmer muss zudem das Recht haben, den Sicherungsgeber über den Eintritt eines Kreditereignisses zu informieren. **37**
- c) Kreditderivate, die einen Barausgleich vorsehen, können für Eigenmittelzwecke insoweit anerkannt werden, als ein stabiles Bewertungsverfahren für die Referenzforderung besteht, das den Verlust zuverlässig zu schätzen erlaubt. Es muss einen klar definierten Zeitraum nach dem Eintreten eines Kreditereignisses geben, innerhalb dessen die Bewertung stattfinden muss. **38**
- d) Der Sicherungsnehmer muss das Recht haben, die Referenzforderung an den Sicherungsgeber zu übertragen, wenn dies für die Abwicklung erforderlich ist. Die Bedingungen der Referenzforderung müssen vorsehen, dass eine allenfalls nötige Zustimmung zu einer solchen Zession nicht grundlos versagt werden darf. **39**
- e) Liegt ein „Asset Mismatch“ vor, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: **40**
  - Die abzusichernde Forderung und die Referenzforderung müssen vom selben Schuldner (d.h. derselben rechtlichen Einheit) emittiert sein;
  - Die Referenzforderung muss gleich- oder nachrangig gegenüber der abzusichernden Forderung sein;
  - Es muss eine rechtlich wirksame wechselseitige Ausfallklausel („Cross-Default Clause“) oder wechselseitige Vorfälligkeitsklausel („Cross-Acceleration Clause“) vorhanden sein.

<sup>5</sup> Als von der Bankenkommission anerkannte Rating-Agenturen gelten die in Rz 32 EBK-RS 97/1 genannten Rating-Agenturen.

## 2. Eigenmittelberechnung für Garantien

### 2.1 Institut ist Sicherungsnehmer

Gemäss Art. 12a Abs. 2 BankV kann auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers abgestellt werden. 41

### 2.2 Institut ist Sicherungsgeber

Gemäss Art. 12d Abs. 1 BankV ist bei Garantieverpflichtungen ein Kreditäquivalent zu berechnen, indem der Garantiebetrag mit einem Kreditumrechnungsfaktor in der Höhe von 1 multipliziert wird (Art. 12d Abs. 2 Ziffer 3 BankV). Das auf das Kreditäquivalent anzuwendende Risikogewicht entspricht jenem des Emittenten der Referenzforderung (Art. 12 Abs. 3 BankV). 42

## 3. Eigenmittelberechnung für Kreditderivate

### 3.1 Institut ist Sicherungsnehmer

Hält ein Institut die Absicherung in Form eines Kreditderivates, kann nur dann auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers abgestellt werden, wenn die Referenzforderung und die abzusichernde Forderung identisch sind oder die in Rz 40 genannten Anforderungen erfüllen. Dies gilt für: 43

- CDS und TRS; 44
- FDS für diejenige abzusichernde Forderung, welche risikogewichtet am kleinsten ist. Dabei darf jedoch die Absicherung nicht kleiner als diese abzusichernde Forderung sein. Sind mehrere im Basket vertretene Positionen gleichzeitig risikogewichtet am kleinsten, hat sich das Institut in Bezug auf die Substitutionsmöglichkeit für eine dieser Positionen zu entscheiden. Im Anhang findet sich hierzu eine Beispielrechnung; 45
- CLN, wobei ein Risikogewicht von 0% anzuwenden ist, da der Sicherungsgeber bereits seinen maximalen Verpflichtungen nachgekommen ist. 46

Wird die Absicherung einer Position im Bankenbuch mittels eines Kreditderivates mit der eigenen Handelsabteilung durchgeführt, so kann die Absicherungstransaktion nur dann anerkannt werden, wenn die Handelsabteilung diesen internen Risikotransfer mittels exakt gegenläufiger Transaktionen an eine externe Drittpartei weitergegeben hat (vollständiger Risikotransfer nach aussen). Dabei gelangt für die abgesicherte Forderung das Risikogewicht der externen Drittpartei zur Anwendung. 47

### 3.2 Institut ist Sicherungsgeber

Engagiert sich das Institut über einen CDS oder TRS als Sicherungsgeber, sind diese Positionen als synthetische Positionen in der Referenzforderung abzubilden. Die eigenmittelmässige Behandlung entspricht daher jener einer Kassaposition in der Referenzforderung. 48

Engagiert sich das Institut über einen FDS als Sicherungsgeber, sind die Risikogewichte der einzelnen im Basket vertretenen Referenzforderungen mit den für ihr jeweiliges Kreditereignis vorgesehenen maximalen Auszahlungsbeträgen zu multiplizieren. Die Eigenmittelanforderung für den FDS ergibt sich aus der Summe der so erhaltenen Produkte, multipliziert mit 8%; sie entspricht jedoch höchstens dem maximal möglichen Auszahlungsbetrag des FDS. 49

Engagiert sich das Institut über eine CLN als Sicherungsgeber, hängt die Höhe der Rückzahlung von der Bonität der Referenzforderung und von der Bonität des Emittenten der CLN ab. Für die Eigenmittelberechnung relevant ist dabei jene der beiden Positionen, der ein höheres Risikogewicht zuzuordnen ist. 50

## V. Kreditderivate im Handelsbuch

Sofern das Kreditderivat und eine der zu liefernden Forderungen die Bedingungen von Art. 14 Bst. e 51 BankV erfüllen, kann das Kreditderivat dem Handelsbuch zugeordnet werden.

Die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Kreditderivate im Handelsbuch erfolgt entweder nach dem Standardverfahren (Art. 12m–12n BankV) oder nach dem Marktrisiko-Modellverfahren (Art. 12o BankV). Die entsprechenden Vorschriften werden im EBK-RS 97/1 und im EBK-Bulletin Nr. 34 näher erläutert. Dieses Rundschreiben regelt, wie im Falle des Standardverfahrens vorzugehen ist.

Gemäss Rz 14 EBK-RS 97/1 setzen sich die Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungsrisiken aus zwei separat zu berechnenden Komponenten zusammen:

- Allgemeines Marktrisiko: jene Risiken, die auf eine Veränderung der allgemeinen Zinsstruktur zurückgeführt werden können.
- Spezifisches Risiko: sämtliche Risiken, die auf andere Faktoren als auf Veränderungen der allgemeinen Zinsstruktur zurückzuführen sind. Dazu gehört insbesondere das in Kreditderivaten typischerweise ausgetauschte Kreditrisiko.

Für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen sind die Risiken in Form synthetischer Positionen in Höhe des Nominalwertes der Referenzforderung (bzw. aller Referenzforderungen bei einem FDS) zu berücksichtigen. 54

### 1. Allgemeines Marktrisiko

Die Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos eines TRS und einer CLN erfolgt gemäss EBK-RS 97/1. 55 Hierbei ist ein TRS aus Sicherungsgebersicht als Kombination einer Long-Position in der Referenzforderung und einer Short-Position in einer Staatsanleihe zu behandeln und umgekehrt. Eine CLN ist als Anleihe des Emittenten der CLN abzubilden. Der Marktwert eines CDS und FDS reagiert kaum auf Änderungen der allgemeinen Zinsstruktur. Deswegen wird für einen CDS und FDS das allgemeine Marktrisiko nicht unterlegt. Werden hingegen periodische Prämienzahlungen vereinbart, sind diese bei der Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos zu berücksichtigen.

### 2. Spezifisches Risiko

#### 2.1 Aufrechnung gegenläufiger Positionen in Kreditderivaten

Gegenläufige Positionen in identischen Kreditderivaten brauchen für die Unterlegung des spezifischen Risikos nicht berücksichtigt zu werden. 56

Gegenläufige Positionen in nicht identischen Kreditderivaten können nur im Falle von zwei CDS bzw. zwei CLN und nur zu 80% gegeneinander aufgerechnet werden, sofern die beiden Referenzforderungen identisch sind, die CDS bzw. die CLN auf dieselbe Währung lauten und dieselbe Restlaufzeit haben. 57

#### 2.2 Aufrechnung von Kreditderivaten mit Kassapositionen

Ein CDS und eine Kassaposition können zu 80% gegeneinander aufgerechnet werden, wenn die Referenzforderung und die Kassaposition identisch sind, der Auszahlungsbetrag des CDS und die Kassaposition auf dieselbe Währung lauten und der CDS und die Kassaposition die gleiche Restlaufzeit haben. Zur Unterlegung des spezifischen Risikos verbleibt eine Position in Höhe von 20% des Nominalwertes der Referenzforderung. 58

Die Aufrechnung eines TRS gegen eine Kassaposition in der Referenzforderung hat nach den Bestimmungen von EBK-RS 97/1 zu erfolgen. 59

Die Aufrechnung der CDS-Komponente einer gekauften CLN gegen eine Short-Position (bzw. einer emittierten CLN gegen eine Kassa-Long-Position) in der Referenzforderung kann zu 80% erfolgen, wenn die Kassaposition und die Referenzforderung identisch sind, die CLN und die Kassaposition auf dieselbe Währung lauten und die gleiche Restlaufzeit haben. Zur Unterlegung des spezifischen Risikos verbleibt eine Position in Höhe von 20% des Nominalwertes der Referenzforderung. **60**

Hält ein Institut einen FDS und entsprechende Kassapositionen, so kann die spezifische Risikokomponente derjenigen Kassaposition, welche mit ihrem spezifischen Risikogewicht (gemäss Rz 30 EBK-RS 97/1) multipliziert am kleinsten ist, zu 80% aufgerechnet werden. Dabei darf jedoch der maximale Auszahlungsbetrag für diese Kassaposition nicht kleiner als diese Kassaposition sein. Sind mehrere im Basket vertretene Positionen gleichzeitig mit ihren spezifischen Risikogewichten multipliziert am kleinsten, hat sich das Institut in Bezug auf die Aufrechnungsmöglichkeit für eine dieser Positionen zu entscheiden. **61**

### 2.3 Bestimmung der Eigenmittelanforderungen

Können zwei Kreditderivate nach Rz 57 oder ein Kreditderivat gegen eine Kassaposition nach Rz 58, 60 oder 61 aufgerechnet werden, ist die verbleibende Position als absoluter Wert zum absoluten Wert der Nettoposition des Emittenten hinzu zu addieren. **62**

Bei gegenläufige Positionen in Kreditderivaten, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, ist eine Long- und eine Short-Position zu berechnen. Die betragsmässig grössere der Long- oder Short-Position ist als absoluter Wert zum absoluten Wert der Nettoposition des Emittenten hinzu zu addieren. **63**

Gegenläufige Positionen in Kreditderivaten und Kassapositionen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, können auch mit dem höheren Betrag der Long- oder Short-Position als absoluter Wert zum absoluten Wert der Nettoposition des Emittenten hinzu addiert werden. **64**

## VI. Berechnung des Kreditäquivalents für Kreditderivate

Die in ihr Kreditäquivalent umgerechneten Kreditderivate sind mit Eigenmitteln zur Abdeckung des Gegenpartierisikos zu unterlegen. **65**

Der Sicherungsnehmer in einem CDS, TRS oder FDS hat das Kreditrisiko für den Fall abzudecken, dass der Sicherungsgeber des Kreditderivates ausfällt. Macht der Sicherungsnehmer eine Absicherungswirkung des Kreditderivates im Rahmen der Eigenmittelberechnung nach Rz 43 - 47 geltend, ist kein Kreditäquivalent für dieses Kreditderivat zu unterlegen. **66**

Der Sicherungsgeber in einem TRS sowie im Falle von periodischen Prämienzahlungen in einem CDS und FDS hat das Kreditrisiko abzudecken, dass der Sicherungsnehmer ausfällt. **67**

Bei der Ermittlung des Kreditäquivalents gelangt Art. 12e BankV zur Anwendung. Zu verwenden sind dabei die Kreditumrechnungsfaktoren bzw. Add-ons für Aktien gemäss Art. 12e Abs. 4 BankV. Anzuwenden sind diese auf den Nominalwert des Kreditderivates. **68**

## VII. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 31. März 2004

**69**

### Anhang:

- Beispiel zur Eigenmittelberechnung für First-to-Default Swaps

### Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 1
- BankV: Art. 9 Abs. 2, Art. 12a Abs. 1 und 2, Art. 12d Abs.1 und 2, Art. 12e, Art. 12h, Art. 14 Bst. e

Stand vom 1. Januar 2007

## Anhang: Beispiel zur Eigenmittelberechnung für FDS (Absicherung im Bankenbuch)

Ein Institut hält im Bankenbuch die folgenden sechs Forderungen

Position	Risikogewicht des Emittenten	Forderung (Nominalbetrag in CHF)	Risikogewichtete Position in CHF
A	100%	10'000	10'000
B	100%	7'500	7'500
C	75%	12'000	9'000
D	75%	10'000	7'500
E	50%	16'000	8'000
F	50%	12'000	6'000

sowie einen FDS, dessen Emittent ein Risikogewicht von 25% zugeordnet werden kann, zur Absicherung dieses Portfolios. Der maximale Auszahlungsbetrag des FDS ist auf CHF 10'000 limitiert. Zwei Fälle werden betrachtet:

Fall 1: Im Basket des FDS sind die Positionen A bis E enthalten.

Fall 2: Im Basket des FDS sind die Positionen A bis F enthalten.

Eigenmittelanforderungen:

- a) Der FDS genügt den in Kapitel IV genannten Mindestanforderungen nicht und wird daher (in beiden Fällen) eigenmittelmässig nicht anerkannt.

Die erforderlichen Eigenmittel belaufen sich auf 8% der Summe der risikogewichteten Positionen, d.h. CHF 3'840.

- b) Der FDS genügt den in Kapitel IV genannten Mindestanforderungen.

Fall 1: Die Positionen B und D sind risikogewichtet am kleinsten (CHF 7'500). Da die Nominalbeträge beider Positionen (CHF 7'500 bzw. CHF 10'000) nicht grösser sind als die Absicherung (CHF 10'000), kann das Institut bezüglich der Aufrechnungsmöglichkeit eine der beiden Positionen auswählen. Entscheidet es sich für die Position B, so kann das Risikogewicht dieser Position (100%) durch dasjenige des Kreditderivatemittenten (25%) ersetzt werden. Dies ergibt eine risikogewichtete Position in Höhe von CHF 1'875. Die gesamten erforderlichen Eigenmittel belaufen sich dann auf CHF 3'390.

Fall 2: Die Position F ist risikogewichtet am kleinsten (CHF 6'000). Da der Nominalbetrag dieser Position (CHF 12'000) jedoch grösser ist als die Absicherung (CHF 10'000), kann der FDS bei der Eigenmittelberechnung nicht berücksichtigt werden.



**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
 Öffentliche Werbung im Sinne der Anlagefondsgesetzgebung  
 (Öffentliche Werbung / Anlagefonds)  
 vom 28. Mai 2003 (*Letzte Änderung: 25./26. Januar 2006*)**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Zweck des Rundschreibens</b>	<b>Rz 1–5</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>Rz 6–11</b>
<b>2.1</b>	<b>Definition des Begriffes „Werbung“</b>	<b>Rz 6–7</b>
<b>2.2</b>	<b>Definition des Begriffes „öffentlich“</b>	<b>Rz 8–10</b>
2.2.1	Quantitatives Element der „öffentlichen Werbung“	Rz 9
2.2.2	Qualitatives Element der „öffentlichen Werbung“	Rz 10
<b>2.3</b>	<b>Bankinterne Sondervermögen</b>	<b>Rz 11</b>
<b>3</b>	<b>Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Anlagefonds</b>	<b>Rz 12–16b</b>
<b>3.1</b>	<b>Vertrieb ausländischer Anlagefonds an institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie</b>	<b>Rz 12–15</b>
<b>3.2</b>	<b>Vorliegen einer qualifizierten Beziehung zum Werbenden</b>	<b>Rz 16–16b</b>
3.2.1	Vermögensverwaltung durch Banken, Effektenhändler und unabhängige Vermögensverwalter	Rz 16a
3.2.2	Vermögensberatung durch Banken und Effektenhändler	Rz 16b
<b>4</b>	<b>Bewilligungspflicht als Vertriebsträger</b>	<b>Rz 17–19</b>
<b>5</b>	<b>Internet</b>	<b>Rz 20–30</b>
<b>5.1</b>	<b>Öffentliche Werbung via Internet</b>	<b>Rz 20–23</b>
<b>5.2</b>	<b>Disclaimer (Haftungsausschlussklausel)</b>	<b>Rz 24–26</b>
<b>5.3</b>	<b>Zugangsbeschränkungen der Website</b>	<b>Rz 27–29</b>
<b>5.4</b>	<b>„Discussion Sites“</b>	<b>Rz 30</b>
<b>6</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Rz 31–32</b>

## 1 Zweck des Rundschreibens

Zweck dieses Rundschreibens ist es, den Begriff der „öffentlichen Werbung“ zu konkretisieren und festzulegen, in welchen Fällen das Anbieten oder Verreiben von Anlagefonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus via Internet öffentliche Werbung darstellt. 1

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Vertreter ausländischer Fonds, Vertriebssträger und anderen Fondsanbieter. 2

Der Begriff der „öffentlichen Werbung“ wird in verschiedenen Bestimmungen der Anlagefondsgesetzgebung verwendet, namentlich in Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG; SR 951.31) und in Art. 1a der Verordnung über die Anlagefonds vom 19. Oktober 1994 (AFV; SR 951.311). Als öffentlich im Sinne des Gesetzes gilt, ohne Rücksicht auf die Form, jede Werbung, die sich nicht bloss an einen eng umschriebenen Kreis von Personen richtet (Art. 2 Abs. 2 AFG). 3

Im Rahmen der Revision der AFV, welche am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wurde neu Art. 1a AFV eingeführt und gleichzeitig Art. 2 Abs. 4 AFV aufgehoben. Gemäss Art. 1a AFV liegt gewerbmässiges Anbieten oder Verreiben von Anteilen von Anlagefonds im Sinne von Art. 22 und 45 AFG vor, wenn für die Anlagefonds öffentlich geworben wird. 4

Mit der Ordnungsänderung löst erst die öffentliche Werbung eine Bewilligungspflicht einerseits für ausländische Anlagefonds (Art. 45 AFG) und andererseits für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Vertriebssträger von Anlagefonds (Art. 22 AFG) aus. Für Anlagefonds schweizerischen Rechts ist das Begriffsmerkmal der öffentlichen Werbung faktisch aber bedeutungslos geworden. Denn mit Inkrafttreten des geltenden Anlagefondsgesetzes wurde vorgeschrieben, dass Anlagefonds zwingend durch eine Fondsleitung verwaltet werden müssen, wozu es immer einer Bewilligung bedarf, und zwar unabhängig davon, ob für die betreffenden Anlagefonds öffentlich geworben werden soll. 5

## 2 Grundsätze

### 2.1 Definition des Begriffes „Werbung“

Als Werbung im Sinne dieses Rundschreibens gilt die Verwendung von Werbemitteln jeder Art, welche dazu dienen, direkt oder indirekt Anlagefonds anzubieten oder zu verreiben. Werbung liegt nicht vor, wenn ein Kunde einen Zeichnungsauftrag für Fondsanteile aus eigener Initiative erteilt oder von sich aus Informationen über Fonds verlangt. Wird ein Werbemittel verwendet, wird das Vorliegen öffentlicher Werbung vermutet. 6

Art und Form der Werbemittel sind grundsätzlich nicht von Bedeutung. Als solche fallen namentlich in Betracht: Print- und elektronische Medien jeder Art, wie Zeitungen und Zeitschriften, Streusendungen („Direct Mail“), Prospekte, „fact sheets“, Publikationen von Kursen und Inventarwerten, Empfehlungslisten und Informationsschreiben an die Kunden einer Bank oder eines anderen Finanzintermediärs, Offerten an diese zur Weiterleitung an ihre Kundschaft, Angaben über die Zeichnungsmöglichkeiten von Anlagefonds (z.B. Valorennummer, Zeichnungsstelle), Pressekonferenzen, Telefonmarketing, ungebettete Telefonanrufe („cold calling“), „Road-shows“ (Präsentationen), Finanzmessen, gesponserte Reportagen über Anlagefonds, Hausbesuche von Finanzintermediären jeder Art, Internet-Websites und andere Formen des E-Commerce, Zeichnungsscheine und online-Zeichnungsmöglichkeiten, E-Mails. Zum elektronischen Medium Internet wird auf RZ 20 ff. verwiesen. 7

### 2.2 Definition des Begriffes „öffentlich“

Der Begriff „öffentlich“ enthält gemäss Art. 2 Abs. 2 AFG sowie aufgrund herrschender Lehre und ständiger Rechtsprechung (vgl. u.a. BGE 107 Ib 358) sowohl ein quantitatives als auch ein qualitatives Element. Werbung gilt dann als öffentlich, wenn die nachstehend definierten quantitativen Voraussetzungen erfüllt sind, ohne dass eine qualifizierte Beziehung zumwerbenden vorliegt. 8

### 2.2.1 *Quantitatives Element der „öffentlichen Werbung“*

Unter Vorbehalt der unter RZ 12 ff. aufgelisteten Ausnahmen sprengt jede Art von Werbung in der Schweiz oder von der Schweiz aus für einen Anlagefonds den eng umschriebenen Personenkreis und gilt daher als öffentlich im Sinne dieses Rundschreibens, wenn sie sich während eines Geschäftsjahres an mehr als 20 Personen richtet. Dabei ist es nicht entscheidend, ob diese Personen gleichzeitig oder gestaffelt angesprochen werden und ob die Werbung Erfolg hatte. 9

### 2.2.2 *Qualitatives Element der „öffentlichen Werbung“*

Öffentliche Werbung i.S. von Art. 2 Abs. 2 AFG liegt nicht vor, wenn es sich beim Anleger um einen institutionellen Anleger mit professioneller Tresorerie im Sinne von Art. 2 Abs. 2 AFV handelt (vgl. RZ 12 ff.) oder wenn eine qualifizierte Beziehung zum Werbenden vorliegt (vgl. RZ 16 ff.). Die bestehende Kundschaft eines Unternehmens gilt jedoch nicht zum vornherein als eng umschriebener Personenkreis (Art. 2 Abs. 2 AFG in fine). 10

## 2.3 **Bankinterne Sondervermögen**

Gemäss Art. 4 Abs. 2 AFG darf für bankinterne Sondervermögen nicht öffentlich geworben werden. Banken ist daher jede Form von „öffentlicher Werbung“ (vgl. RZ 6 ff.) untersagt. Sie beteiligen Kunden ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrags an einem bankinternen Sondervermögen (Art. 4 Abs. 3 AFG). 11

## 3 **Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Anlagefonds**

### 3.1 **Vertrieb ausländischer Anlagefonds an institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie**

Öffentliche Werbung liegt nicht vor, wenn ausländische Anlagefonds ausschliesslich 12

- institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie und
- nur unter Einsatz der für dieses Geschäft üblichen Werbemittel (z.B. persönliche Kontaktnahme, „Road Shows“)

angeboten und vertrieben werden.

Als institutionelle Anleger gelten namentlich Banken und Effektenhändler, Fondsleitungen, Versicherungen, Pensionskassen, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Industrie- und Handelsbetriebe. 13

Das Erfordernis der professionellen Tresorerie ist erfüllt, wenn der institutionelle Anleger mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, seine Finanzmittel dauernd zu bewirtschaften. 14

Nicht als institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie gelten vermögende Privatkunden („High Net Worth Individuals“) und unabhängige Vermögensverwalter. 15

### 3.2 **Vorliegen einer qualifizierten Beziehung zum Werbenden**

#### 3.2.1 *Vermögensverwaltung durch Banken, Effektenhändler und unabhängige Vermögensverwalter*

Öffentliche Werbung liegt bei der Vermögensverwaltung durch Banken, Effektenhändler und unabhängige Vermögensverwalter (nachstehend „Vermögensverwalter“) nicht vor, sofern: 16

- zwischen dem bestehenden Kunden und dem Vermögensverwalter ein schriftlicher, entgeltlicher Vermögensverwaltungsvertrag besteht,

- der den Richtlinien der Schweiz. Bankiervereinigung für Vermögensverwaltungsauträge oder gleichwertigen Standards entspricht und
- gestützt darauf für Rechnung des Kunden Zeichnungsaufträge für Fondsanteile erteilt werden.

### 3.2.2 Vermögensberatung durch Banken und Effekthändler

Öffentliche Werbung liegt bei der Vermögensberatung durch Banken und Effekthändler (nachstehend 16a „Vermögensberater“) nicht vor, sofern:

- zwischen dem Kunden (vermögende Privatperson) und dem Vermögensberater ein schriftlicher, allgemeiner und unbefristeter Beratungsvertrag besteht und
- der Kunde dem Vermögensberater direkt oder indirekt gehaltene Finanzanlagen im Werte von insgesamt mindestens 5 Mio. CHF nachweist.

Das Vorhandensein der geforderten Finanzanlagen ist durch den Vermögensberater periodisch zu über- 16b prüfen.

## 4 Bewilligungspflicht als Vertriebsträger

Die Bewilligungspflicht als Vertriebsträger im Sinne von Art. 22 AFG wird auch durch das indirekte 17 Anbieten oder Vertreiben von Anlagefonds ausgelöst. Daher gilt namentlich das Anbieten oder Vertreiben von „verwalteten Fondskonti“ als bewilligungspflichtiger indirekter Fondsvertrieb. „Verwaltete Fondskonti“ sind dadurch gekennzeichnet, dass im Rahmen eines definierten Konzeptes Fonds eingesetzt werden und diese in ihrer ökonomischen Wirkung einem Fund of Funds oder einem Anlagestrategiefonds vergleichbar sind.

Demgegenüber löst die Vermögensverwaltung durch unabhängige Vermögensverwalter keine Bewilli- 18 gungspflicht aus, sofern die Bedingungen gemäss RZ 16 eingehalten werden.

Keine Bewilligungspflicht als Vertriebsträger im Sinne von Art. 22 AFG entsteht beim Vertrieb von 19

- fondsgebundenen Lebensversicherungen,
- Anlagefonds an institutionelle Anleger im Sinne von RZ 12 ff.

## 5 Internet

### 5.1 Öffentliche Werbung via Internet

Der Inhalt einer Website stellt öffentliche Werbung in der Schweiz für einen Anlagefonds oder für die 20 Tätigkeit als Vertreter und/oder Vertriebsträger von Anlagefonds dar, wenn er sich - zusätzlich zur Erfüllung der Kriterien gemäss RZ 6 ff. - an Anleger mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz richtet. Dabei ist es unerheblich, ob Fondsanteile online gezeichnet werden können.

Angesichts der grenzüberschreitenden Wirkung des Internet sind darüber hinaus auch allfällige einschlä- 21 gige ausländische Vorschriften zu berücksichtigen.

Es wird vermutet, dass sich eine Website an Anleger in der Schweiz richtet, wenn Indizien in ihrer Ges- 22 amtwirkung einen Bezug zur Schweiz herstellen. Bei der Würdigung der Gesamtwirkung kommen namentlich die folgenden Indizien in Frage:

- Die Website richtet sich ausdrücklich an Anleger mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz,
- Hinweis auf eine Schweizer Kontaktadresse oder auf Vertreter, Vertriebsträger, Zahlstellen oder andere Finanzintermediäre mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz,
- Publikation von Inventarwerten oder Ausgabe- und Rücknahmepreisen, die auf Schweizer Franken lauten,

- Verwendung einer Schweizer Landessprache (nur kumulativ in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Indizien),
- Hinweis auf schweizerische oder ausländische Gesetzesbestimmungen, welche für Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz von Interesse sind (z.B. Darstellung der Steuervorteile des Fondsdomizils),
- Verweise (Hyperlinks) auf andere Websites oder auf sonstige Medien (Zeitungen, Radio, Fernsehen etc.) mit Bezug zur Schweiz.

Eine Website stellt keine öffentliche Werbung in der Schweiz dar, wenn sie ein Angebot an Anleger in der Schweiz ausdrücklich ausschliesst („Disclaimer“) oder eine Zugangsbeschränkung enthält, welche die nachfolgenden Anforderungen erfüllt. 23

## 5.2 Disclaimer (Haftungsausschlussklausel)

Der Disclaimer darf durch den Besucher einer Website nicht umgangen werden können. Dies kann namentlich dadurch sichergestellt werden, dass er automatisch auf dem Bildschirm erscheint und der Anleger bestätigen muss, davon Kenntnis genommen zu haben. Er muss entweder erscheinen, bevor der Besucher überhaupt Zugang zum Inhalt der Website erhält oder spätestens beim Anwählen all jener Seiten, auf denen Informationen über nicht in der Schweiz zum Vertrieb bewilligte Anlagefonds enthalten sind. Sobald es möglich ist, Fondsanteile online zu zeichnen, muss der Disclaimer auch in dem Augenblick erscheinen und dessen Kenntnisnahme bestätigt werden, in dem der Anleger den Fondsanbieter online kontaktiert, um eine Zeichnung vorzunehmen. 24

Liegt keine Vertriebsbewilligung in der Schweiz vor, so muss der Disclaimer ausdrücklich darauf hinweisen, dass die betreffenden Anlagefonds in der Schweiz nicht vertrieben werden dürfen. Sind nur einzelne Anlagefonds in der Schweiz bewilligt, so sind diese zu spezifizieren. 25

Ein allgemeiner Disclaimer, wonach die Website in denjenigen Ländern, in denen keine Vertriebsbewilligung vorliegt, nicht als öffentliche Werbung gelte, genügt nicht. 26

## 5.3 Zugangsbeschränkungen der Website

Die Zugangsbeschränkung muss die Feststellung des Sitzes bzw. Wohnsitzes der interessierten Anleger gestatten. Sofern diese Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz haben, ist ihnen nur der Zugriff auf Websites zu gestatten, welche Hinweise auf in der Schweiz bewilligte Anlagefonds und/oder Fondsanbieter enthalten. 27

Die Fondsanbieter sind im Prinzip frei bei der Wahl der ihnen geeignet erscheinenden Zugangsbeschränkungen (Fragebögen, Passwörter etc.), sofern die Kriterien für die Zugangsbeschränkung dem Besucher klar ersichtlich sind. Ein online-Fragebogen stellt aber nur dann eine ausreichende Zugangsbeschränkung dar, wenn der Besucher der Website seinen Sitz bzw. Wohnsitz angeben muss. Die Fondsanbieter dürfen sich auf die Angaben der Besucher verlassen. 28

Falls der Zugang zur Website auf gewisse Kategorien von Anlegern beschränkt ist (vgl. RZ 12 ff.), muss das Kontrollverfahren sicherstellen, dass die interessierten Anleger alle Kontrollfragen beantwortet haben, bevor ihnen der Zugang gewährt wird. 29

## 5.4 „Discussion Sites“

Die Anmeldung bei einer sog. „Discussion Site“ (wie „newsgroups“, „bulletin boards“, „chat rooms“ etc.) gilt grundsätzlich als Eigeninitiative im Sinne von RZ 6. Dennoch können solche Sites bei öffentlichem Zugang und bei Benutzung durch Fondsanbieter öffentliche Werbung im Sinne von RZ 20 darstellen, sobald Indizien in ihrer Gesamtwirkung einen Bezug zur Schweiz herstellen (vgl. RZ 20 ff.). 30

## 6 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Vertriebsträger, die aufgrund von RZ 17 dieses Rundschreibens neu einer Bewilligung bedürfen, haben innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Rundschreibens bei der Aufsichtsbehörde ein entsprechendes Gesuch zu stellen oder ihre bewilligungspflichtige Tätigkeit einzustellen. **31**

Inkrafttreten der Änderungen vom 25./26. Januar 2006 (RZ 10, 16 - 16b): 1. April 2006 **32**

### Rechtliche Grundlagen:

- AFG: Art. 1, 2, 4, 22, 45, 56, 69, 70
- AFV: Art. 1a

# **Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Erleichterte Risikoverteilungsvorschriften für Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber gewissen Banken**

**(Kurzfristige Interbank-Forderungen)**

**vom 26. Oktober 2000**

## **1 Zweck des Rundschreibens**

Infolge verschiedener Fusionen wird die Auswahl an schweizerischen Grossbanken, Kantonalbanken **1** sowie grossen ausländischen Banken, bei denen kurzfristige Anlagen getätigt werden können, immer kleiner. Dies kann deshalb problematisch werden, weil die Banken kurzfristige Forderungen im Interbank-Geschäft mit einem Faktor von 25% gewichten (Art. 21e Abs. 1 und 12a Abs. 1 Ziff. 2.4 BankV) und zudem eine Obergrenze von 25% der eigenen Mittel berücksichtigen müssen (Art. 21a Abs. 1 BankV). Die gleiche Problematik betrifft die kurzfristigen Forderungen der Banken der RBA-Gruppe gegenüber der RBA-Zentralbank.

Die Bankenkommission setzt daher im Bereich der Risikoverteilung den Risikogewichtungssatz für **2** kurzfristige Forderungen gegenüber gewissen Banken auf ein tieferes Niveau fest. Das vorliegende Rundschreiben legt fest, unter welchen Bedingungen von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht werden kann. Für die Eigenmittelberechnung darf die erleichterte Gewichtung nicht angewendet werden.

## **2 Risikogewichtung von kurzfristigen Interbank-Forderungen**

In Abweichung von Art. 21e Abs. 1 und 12a Abs. 1 Ziff. 2.4 BankV und in Anwendung von Art. 22 **3** Abs. 2 Bst. e BankV wird der Risikogewichtungssatz für alle Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber den schweizerischen Grossbanken Credit Suisse Group und UBS AG, gegenüber den Kantonalbanken, für deren sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Kanton haftet, sowie gegenüber der RBA-Zentralbank auf 8% festgesetzt. Forderungen gegenüber Kantonalbanken, welche diese Staatsgarantie nicht haben, sind weiterhin mit 25% zu gewichten.

In Abweichung von Art. 21e Abs. 1 und 12a Abs. 1 Ziff. 2.4 BankV und in Anwendung von Art. 22 **4** Abs. 2 Bst. e BankV wird der Risikogewichtungssatz für alle Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber den ausländischen Banken, welche die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllen, auf 12% festgesetzt:

- Banken mit einem kurzfristigen Rating "Prime-1" (bestes Rating) und einem langfristigen Rating "AA" oder höher, welche von mindestens zwei von der Bankenkommission anerkannten Rating-Agenturen, oder von einer von der Bankenkommission anerkannten Rating-Agentur, ohne dass ein tieferes Rating einer anderen von der Bankenkommission anerkannten Rating-Agentur vorliegt, erteilt wurde, und
- Banken mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens CHF 5 Milliarden, berechnet in Anwendung der Bestimmungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

Mit Ausnahme der Grossbanken und den mit ihnen verbundenen Konzernbanken dürfen alle Banken von **5** diesen Ausnahmen Gebrauch machen. Die Ausnahme für Forderungen gegenüber der RBA-Zentralbank steht nur den Banken der RBA-Gruppe zu.

Die 8%-Gewichtung gilt nur für kurzfristige Forderungen gegenüber den Grossbanken Credit Suisse **6** Group und UBS AG, den Kantonalbanken gemäss Rz 3 und der RBA-Zentralbank selber. Sie ist auf die anderen Gesellschaften (Banken und Nichtbanken), die dem gleichen Konzern angehören, nicht anwendbar.

Die 12%-Gewichtung gilt nur für kurzfristige Forderungen gegenüber den betreffenden ausländischen Mutterbanken selber. Sie ist auf die anderen Gesellschaften (Banken und Nichtbanken), die dem gleichen Konzern angehören, nicht anwendbar. 7

Zwei oder mehrere Mitglieder eines Konzerns bilden zudem als Gruppe verbundener Gegenparteien eine einzige Risikoposition (Art. 21c Abs. 1 Bst. a BankV). Die RBA-Zentralbank und die anderen Gesellschaften, welche der RBA-Holding zugehören, bilden eine einzige Risikoposition. 8

Mit 8% oder 12% gewichtete Forderungen müssen weiterhin in die Risikoposition des betroffenen Konzerns gemäss Art. 21d Abs. 1 BankV einbezogen und gemäss Art. 21 Abs. 2 BankV gemeldet werden. Die gesamte Risikoposition darf 25% der eigenen Mittel nicht überschreiten. 9

Auf Forderungen von Konzerngesellschaften gegenüber der Gross- oder Kantonalbank desselben Konzerns findet der ordentliche Gewichtungsfaktor von 25% (Art. 21e Abs. 1 und 12a Abs. 1 Ziff. 2.4 BankV) Anwendung. Sind jedoch die Bedingungen von Art. 21a Abs. 2 BankV für konzerninterne Gegenparteien erfüllt, werden die Forderungen gegenüber den betroffenen Banken von der Obergrenze ausgenommen. 10

### **3 Übergangsfrist bei Wegfallen einer Bedingung nach Rz 3 oder 4**

Beschränkt ein Kanton seine Haftung für sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten seiner Kantonalbank oder hebt er sie ganz auf, dürfen kurzfristige Forderungen gegenüber dieser Kantonalbank während einer Übergangszeit von höchstens einem Jahr nach dem Beschluss der Aufhebung oder Einschränkung der Staatsgarantie weiterhin mit 8% gewichtet werden. 11

Bestehende Forderungen gegenüber Banken, welche die Qualifikation für die Vergünstigung gemäss Rz 4 nicht mehr erfüllen, können während einer Übergangszeit von einem Jahr nach erfolgtem Wegfallen einer Bedingung weiterhin mit 12 % gewichtet werden. 12

Während der Frist nach Rz 11 und 12 dürfen neue Forderungen gegenüber der betroffenen Gegenpartei nur eingegangen werden, wenn die gesamte Risikoposition, bei Gewichtung der kurzfristigen Forderungen zu 25%, die Obergrenze von 25% der eigenen Mittel nicht überschreitet. 13

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2001

Ersetzt das RS 98/4 vom 28. Oktober 1998

#### **Rechtliche Grundlagen:**

- BankG: Art. 4<sup>bis</sup>
- BankV: Art. 22 Abs. 2 Bst. e

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Auslagerung von Geschäftsbereichen  
(Outsourcing)  
vom 26. August 1999 (*Letzte Änderung: 29. Juni 2005*)**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Zweck</b>	<b>Rz 1</b>
<b>2. Definition</b>	<b>Rz 2–3</b>
<b>3. Geltungsbereich</b>	<b>Rz 4–12</b>
3.1. Sachlicher Geltungsbereich	Rz 4
3.2. Örtlicher Geltungsbereich	Rz 5
3.3. Teilweise Anwendbarkeit des Rundschreibens	Rz 6–12
<b>4. Zulässigkeit</b>	<b>Rz 13–18</b>
<b>5. Voraussetzungen</b>	<b>Rz 19–53</b>
Grundsatz 1: Bestimmung des auszulagernden Geschäftsbereiches	Rz 19–20
Grundsatz 2: Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters	Rz 21–25
Grundsatz 3: Verantwortung	Rz 26–27
Grundsatz 4: Sicherheit	Rz 28–33
Grundsatz 5: Geschäfts- und Bankgeheimnis, Datenschutz	Rz 34–36
Grundsatz 6: Kundenorientierung	Rz 37–39
Grundsatz 7: Revision und Aufsicht	Rz 40–47
Grundsatz 8: Auslagerungen ins Ausland	Rz 48–50
Grundsatz 9: Vertrag	Rz 51–53
<b>6. Berichterstattung der banken- und börsengesetzlichen Revisionsstellen</b>	<b>Rz 54</b>
<b>7. Ausnahmen</b>	<b>Rz 55</b>
<b>8. Übergangsbestimmung</b>	<b>Rz 56</b>
<b>9. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 57–59</b>

**Anhang:**

- Anhang 1: Outsourcing

## 1. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben umschreibt die Voraussetzungen, unter denen Outsourcing-Lösungen den Erfordernissen einer angemessenen Organisation, des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes entsprechen. 1

## 2. Definition

Outsourcing (Auslagerung von Geschäftsbereichen) im Sinne des vorliegenden Rundschreibens liegt vor, wenn eine Unternehmung eine andere Unternehmung (Dienstleister) beauftragt, selbständig und dauernd eine für die Geschäftstätigkeit der Unternehmung wesentliche Dienstleistung wahrzunehmen. „Wesentlich“ im Sinne dieses Rundschreibens sind Dienstleistungen, welche sich insbesondere auf die Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, und Imagerisiken sowie operationellen und rechtlichen Risiken auswirken. Beispiele von Auslagerungen, die vom Rundschreiben erfasst werden und solche, die vom Rundschreiben nicht erfasst werden, sind im Anhang aufgeführt. 2

Outsourcing umfasst einerseits die Auslagerung von Dienstleistungen, die bisher von der Unternehmung selber erbracht wurden. Andererseits gehören dazu auch Dienstleistungen, die die Unternehmung neu von einem Dienstleister bezieht und welche sie somit selber bis anhin nicht erbracht hat. 3

## 3. Geltungsbereich

### 3.1. Sachlicher Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für nach schweizerischem Recht organisierte Banken und Effektenhändler sowie schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Banken und Effektenhändler. Diese werden nachfolgend als „Unternehmungen“ bezeichnet. 4

Das Rundschreiben ist auch auf Gruppengesellschaften anwendbar, die nach den Eigenmittel-Unterlegungsvorschriften von Art. 13a BankV (SR 952.02) und Art. 29 BEHV (SR 954.11) konsolidierungspflichtig sind. Ausgenommen sind Immobiliengesellschaften. 4a

### 3.2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Unternehmungen, soweit sie nach schweizerischem Recht organisiert sind, sorgen dafür, dass auch ihre konsolidierungspflichtigen ausländischen Gruppengesellschaften und Zweigniederlassungen die Grundsätze des vorliegenden Rundschreibens befolgen, 5

- sofern Grösse und Bedeutung der Auslagerung nicht so gering sind, dass diese keine Auswirkungen auf Risiken nach Rz 2 hat,
- soweit keine ausländische Regelung besteht.

### 3.3. Teilweise Anwendbarkeit des Rundschreibens

Die Grundsätze 1-4, 7 und 9 (vgl. Kapitel 5) sind nicht anwendbar auf Auslagerungen 6

- durch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen an den Hauptsitz (oder umgekehrt) oder an andere Zweigniederlassungen, 7
- innerhalb einer Gruppe oder einer zentralen Organisation von Unternehmungen, oder 8

- an nach schweizerischem Recht organisierte Dienstleister, welche von einer Gruppe von Unternehmungen gemeinsam gehalten werden, deren Geschäftstätigkeit ausschliesslich darin besteht, Dienstleistungen für diese Unternehmungen zu erbringen. 9

In den Fällen von Rz 7 – 9 gilt die Ausnahme nur, wenn die Dienstleister

- die erbrachten Dienstleistungen im Interesse der auslagernden Unternehmungen von einer durch die Bankenkommision anerkannten Revisionsstelle prüfen lassen und 10
- sich verpflichten, ihrer Revisionsstelle, den auslagernden Unternehmungen und deren internen und externen Revisionsstellen und der Bankenkommision alle verlangten Informationen offenzulegen, sowie der Bankenkommision und den internen und externen Revisionsstellen der auslagernden Unternehmungen auf Anfrage den Revisionsbericht zur Verfügung zu stellen. 11

Die Bankenkommision kann einer Unternehmung verbieten, irgendwelche Geschäftsbereiche an einen Dienstleister auszulagern, sofern dieser die Bestimmungen von Rz 10 und 11 dieses Rundschreibens nicht einhält. 12

#### **4. Zulässigkeit**

Grundsätzlich ist die Auslagerung jedes Geschäftsbereiches ohne Bewilligung durch die Bankenkommision möglich. Dies bedingt jedoch, dass das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1) gemäss Rz 30ff. und die nachfolgenden Voraussetzungen für ein sicheres Outsourcing eingehalten und im Falle einer Auslagerung ins Ausland die geforderten Nachweise erbracht werden. 13

Kann eine Unternehmung diese Anforderungen nicht erfüllen, so hat sie der Bankenkommision vor der Auslagerung ein begründetes Gesuch um einzelne Abweichungen einzureichen. 14

Falls in anderen Rundschreiben der Bankenkommision deren Zustimmung für die Auslagerung eines bestimmten Bereiches (beispielsweise EBK-RS 95/1 Interne Revision, Rz 7 und 8) vorausgesetzt wird, gehen diese Bestimmungen dem vorliegenden Rundschreiben vor. 15

Nicht auslagerbar sind die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat sowie zentrale Führungsaufgaben der Geschäftsführung. Vorbehalten bleiben allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Gruppeüberwachung, sofern die Unternehmung Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe bildet, welche einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch Aufsichtsbehörden untersteht (Art. 7 Abs. 4 BankV). Ebenfalls nicht auslagerbar sind die Entscheide über die Aufnahme und den Abbruch von Geschäftsbeziehungen. 16

Die Auslagerung kann an einen Dienstleister erfolgen, der entweder zur Gruppe gehört oder der rechtlich und wirtschaftlich unabhängig ist. In beiden Fällen kann dieser eine Bank oder ein Effekthändler sein oder aber aus einem andern Tätigkeitsbereich stammen. 17

Die nachfolgenden Voraussetzungen für ein sicheres Outsourcing gelangen jedoch unabhängig der rechtlichen oder wirtschaftlichen Stellung und Herkunft des Dienstleisters zur Anwendung. 18

#### **5. Voraussetzungen**

##### **Grundsatz 1: Bestimmung des auszulagernden Geschäftsbereiches**

Der auszulagernde Geschäftsbereich ist zu definieren. 19

Entsprechend den mit der Auslagerung verfolgten Zielen sind die genauen Anforderungen für die Leistungserbringung festzulegen und zu dokumentieren. Die Leistung des Dienstleisters muss anhand von vordefinierten qualitativen und quantitativen Merkmalen mess- oder beurteilbar sein 20

## Grundsatz 2: Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters

- Die Unternehmung hat den Dienstleister sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu kontrollieren. 21
- Mit schriftlicher Zustimmung der Unternehmung kann der Dienstleister Unterakkordanten bezeichnen, solange die Grundsätze des Rundschreibens eingehalten sind. 21a
- Die für die Auswahl und Zusammenarbeit mit einem Dienstleister massgebenden Kriterien und Faktoren sind vor dem Eingehen einer vertraglichen Beziehung festzulegen. Die Auswahl des Dienstleisters hat unter Berücksichtigung und Prüfung seiner professionellen Fähigkeiten sowie finanziellen und personellen Ressourcen zu erfolgen. Der Dienstleister muss Gewähr für eine sichere und dauerhafte Leistungserbringung bieten. 22
- Die Zuständigkeiten von Unternehmung und Dienstleister sind genau festzulegen und abzugrenzen. Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Haftungsfragen sind vertraglich zu regeln. 23
- Der ausgelagerte Geschäftsbereich ist in das interne Kontrollsystem der Unternehmung zu integrieren. Es ist unternehmensintern eine verantwortliche Stelle zu definieren, die für die Überwachung und Kontrolle des Dienstleisters zuständig ist. Dessen Leistungen sind fortlaufend zu überwachen und zu beurteilen, so dass allfällig nötige Massnahmen sofort ergriffen werden können. 24
- Die Unternehmung hat sich die dazu nötigen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vom Dienstleister vertraglich einräumen zu lassen. 25

## Grundsatz 3: Verantwortung

- Die Unternehmung trägt gegenüber der Aufsichtsbehörde weiterhin die Verantwortung für den ausgelagerten Geschäftsbereich. 26
- Die Unternehmung ist gegenüber der Aufsichtsbehörde auch für die ausgelagerten Geschäftsbereiche verantwortlich, wie wenn sie diese selbst betreiben würde. 27

## Grundsatz 4: Sicherheit

- Die Unternehmung und der Dienstleister legen Sicherheitsanforderungen fest und erarbeiten ein Sicherheitsdispositiv. 28
- Die Unternehmung und der Dienstleister haben die Sicherheitsanforderungen, die der Dienstleister zu erfüllen hat, zu definieren. Dies ist vertraglich festzuhalten und die Unternehmung hat deren Einhaltung zu überwachen. Die Unternehmung und der Dienstleister arbeiten ein Sicherheitsdispositiv aus, das die Weiterführung des ausgelagerten Geschäftsbereiches erlaubt, falls der Dienstleister aus irgendwelchen Gründen verhindert ist, seine Leistung zu erbringen. Die ordnungsmässige Geschäftsführung muss jederzeit aufrecht erhalten werden können. 29
- Bei Errichtung und Anwendung des Sicherheitsdispositivs hat die Unternehmung denjenigen Sorgfaltsmassstab zu beachten, den sie auch ohne Auslagerung an einen Dienstleister berücksichtigen müsste. Das Sicherheitsdispositiv hat sämtliche voraussehbaren Notfälle abzudecken. 29a
- Kundendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. 30
- Die Unternehmung und der Dienstleister sorgen für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten. Insbesondere schützen sie die Systeme gegen unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen. 31

Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen folgenden Kriterien Rechnung tragen: 32

- Zweck der Datenbearbeitung,
- Art und Umfang der Datenbearbeitung,
- Einschätzung der möglichen Risiken für die betroffenen Kunden und
- gegenwärtiger Stand der Technik.

Diese Massnahmen sind periodisch zu überprüfen. Bei der automatisierten Bearbeitung von Kundendaten trifft die Dienstleister die technischen und organisatorischen Massnahmen, die geeignet sind, namentlich die Zugangs-, Personendatenträger-, Transport-, Bekanntgabe-, Speicher-, Benutzer-, Zugriffs- und Eingabekontrolle (vgl. Art. 7 DSGVO und Art. 8-9 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz; VDSG; SR 235.11) gerecht zu werden. 33

### **Grundsatz 5: Geschäfts- und Bankgeheimnis, Datenschutz**

Ein schweizerischer Dienstleister ist dem Geschäftsgeheimnis der Unternehmung und, soweit ihm Kundendaten bekannt sind, dem Bank- oder dem Berufsgeheimnis der auslagernden Unternehmung zu unterstellen. Er hat sich ausdrücklich zu verpflichten, die daraus folgende Vertraulichkeit zu wahren. 34

Bei Auslagerungen ins Ausland ist mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass das Bankgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten werden. 35

Bietet der Dienstleister seine Dienstleistungen mehreren Unternehmungen an, so ist durch besondere technische, personelle und organisatorische Massnahmen sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Daten nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch zwischen den verschiedenen auslagernden Unternehmungen gewahrt bleibt. 36

### **Grundsatz 6: Kundenorientierung**

Kunden, deren Daten durch eine Outsourcing-Lösung an einen Dienstleister gelangen, sind über die Auslagerung zu informieren. 37

Die Kunden sind über die Auslagerung zu informieren, bevor ihre Daten an einen Dienstleister übermittelt werden. Die Information kann in allgemeiner Form z.B. in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in Depotreglementen, in Kontoauszügen, Informationsbroschüren oder in Briefform erfolgen. Die Information soll nähere Angaben über die ausgelagerten Bereiche enthalten. 38

Die Kunden sind mit besonderem Schreiben und detailliert zu informieren und auf die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinzuweisen, bevor im Rahmen einer Outsourcing-Lösung Daten über Kunden ins Ausland (vgl. Grundsatz 8) gehen. In diesem Falle muss den Kunden die Möglichkeit offeriert werden, innert einer angemessenen Frist und ohne Nachteile die Vertragsverhältnisse abzubrechen. Die besondere Informationspflicht entfällt, wenn die ins Ausland ausgelagerten Daten keine Rückschlüsse auf die Identität eines Kunden zulassen. 39

### **Grundsatz 7: Revision und Aufsicht**

Die auslagernde Unternehmung, deren interne und externe Revision sowie die Bankenkommission müssen den ausgelagerten Geschäftsbereich vollumfänglich, jederzeit und ungehindert einsehen und prüfen können. 40

Prüftätigkeiten können an die externe Revisionsstelle des Dienstleisters delegiert werden, sofern diese über die notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügt, um die Prüfung vorzunehmen. Die Delegation der Prüfung an die externe Revisionsstelle des Dienstleisters kann ohne Einwilligung der Bankenkommission vorgenommen werden. 41

Die interne und externe Revision der Unternehmung müssen in der Lage sein, die Einhaltung der banken- und börsengesetzlichen Bestimmungen beim Dienstleister zu prüfen. Ihnen ist vertraglich ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einzuräumen, damit sie ihre Prüfungshandlungen vornehmen können. Beim Einsichts- und Prüfrecht sind jedoch die Bestimmungen von Rz 36 zu beachten. 42

Die interne und externe Revision der Unternehmung müssen Zugang zu allen Dokumenten, Datenträgern und Systemen beim Dienstleister haben, sofern diese den ausgelagerten Bereich betreffen. 43

Sie können insbesondere auf die Tätigkeit der Revisionsstellen von Dienstleistern abstellen, welche nach schweizerischem Recht organisiert sind und die Voraussetzungen von Rz 10 und 11 dieses Rundschreibens erfüllen. 44

Sie haben ihre Revisionstätigkeiten mit der Revisionsstelle des Dienstleisters zu koordinieren. 45

Die Auslagerung eines Geschäftsbereiches darf die Regulierung und Aufsicht durch die Bankenkommission nicht beeinträchtigen, insbesondere auch nicht bei einer Auslagerung ins Ausland oder durch Gruppengesellschaften im Ausland. 46

Ein Dienstleister, der nicht der Aufsicht der Bankenkommission untersteht, hat sich gegenüber der Unternehmung vertraglich zu verpflichten, der Bankenkommission sämtliche Auskünfte und Unterlagen, bezogen auf den ausgelagerten Geschäftsbereich, zu geben, die sie für ihre Aufsichtstätigkeit benötigt. Falls die Prüftätigkeiten an die Revisionsstelle des Dienstleisters delegiert werden, ist ihr Bericht der Bankenkommission und der internen und externen Revisionsstelle der auslagernden Unternehmung auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. 47

### **Grundsatz 8: Auslagerungen ins Ausland**

Auslagerungen ins Ausland sind vom ausdrücklichen Nachweis der Prüfmöglichkeiten abhängig zu machen. 48

Bei einer Auslagerung ins Ausland muss eine Unternehmung nachweisen können, dass sowohl sie selber wie auch ihre banken- oder börsengesetzliche Revisionsstelle sowie die Bankenkommission ihre Prüfrechte wahrnehmen und rechtlich auch durchsetzen können. 49

Dieser Nachweis kann z.B. mittels Rechtsgutachten oder Bestätigungen einer entsprechenden Aufsichtsbehörde erbracht werden. Die banken- oder börsengesetzliche Revisionsstelle hat den Nachweis vor der Auslagerung zu prüfen. 50

### **Grundsatz 9: Vertrag**

Es ist ein schriftlicher und klarer Vertrag zwischen der Unternehmung und dem Dienstleister abzuschliessen. 51

Jede Outsourcing-Lösung muss auf einem schriftlichen Vertrag beruhen, der mindestens den vorstehenden generellen Voraussetzungen umfassend Rechnung trägt. 52

Die Unternehmung hat die internen Bewilligungsverfahren für Outsourcing-Projekte sowie die Zuständigkeiten für die entsprechenden Vertragsabschlüsse festzulegen. 53

## **6. Berichterstattung der banken- und börsengesetzlichen Revisionsstellen**

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Voraussetzungen dieses Rundschreibens nach Massgabe des EBK-RS 05/1 „Prüfung“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“). 54

## 7. Ausnahmen

Die Bankenkommission kann einer Unternehmung in besonderen Fällen andere Auflagen machen 55 und/oder sie von der Einhaltung dieses Rundschreibens ganz oder teilweise befreien.

## 8. Übergangsbestimmung

Bestehende Outsourcing-Lösungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten an das vorliegende 56 Rundschreiben anzupassen. Die Kundenorientierung gemäss Rz 38 kann auch später anlässlich der nächsten Änderung bestehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen erfolgen.

## 9. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. November 1999 57

Inkrafttreten der Änderungen vom 22. August 2002 (Rz 1, 2, 4a, 5, 8, 9, 11, 16, 17, 20, 21, 21a, 29a, 34, 35, 38, 39, 41, 46, 56 und Anhang): 1. November 2002 58

Inkrafttreten der Änderungen vom 29. Juni 2005 (Rz 54): 1. Januar 2006 59

### Anhang:

Anhang 1: Outsourcing

### Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 3 Abs. 2 Bst. A, Art. 23bis Abs. 1
- BankV: Art. 9 Abs. 2
- BEHG: Art. 10 Abs. 2 Bst. A, Art. 35 Abs. 1
- BEHV: Art. 26 Abs. 2 und 3
- DSGVO : Art. 6-7, Art.12-14
- VDSG : Art. 8ff.

Stand vom 1. Januar 2007

## Anhang des EBK-RS 99/2 Outsourcing

Die nachfolgende Tabelle enthält Beispiele aus der Praxis von Auslagerungen, die vom RS erfasst werden und solchen, die nicht erfasst werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Erklärung der in der nachstehenden Tabelle verwendeten Symbole:

- Outsourcing im Sinne des Rundschreibens **bejaht**
- Outsourcing im Sinne des Rundschreibens **verneint**

### 1. Wertschriftenhandel und -verwaltung:

- Gesamte Wertschriftenverwaltung an einen einzigen Dienstleister
- Teilnahme an Effektenabwicklungssystemen

### 2. Zahlungs- und Notenverkehr:

- Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs über einen einzigen Dienstleister oder eine einzige Korrespondenzbank
- Teilnahme an Zahlungssystemen
- Korrespondenzbankenbeziehungen
- Physische Geldlieferungen und Werttransporte
- Geldautomatenversorgung

### 3. Informationstechnologiesysteme und Unterhalt:

- Datenaufbewahrung
- Betrieb und Unterhalt von Datenbanken
- Betrieb von Informationstechnologie-Systemen
- Ausarbeitung eines Informationstechnologie-Projektes zur anschliessenden Integration in den Betrieb der Bank
- Auftrag zur Software-Entwicklung
- Erwerb von Software-Lizenzen
- Support von Software
- Wartung technischer Geräte, von Systemen (Informationstechnologie usw.) und von Software

### 4. Riskmanagement:

- Compliance-Funktionen
- Interne Geldwäschereifachstelle
- Einzelne Funktionen im Bereich der Kreditrisikoüberwachung sowie der Kreditanalyse
- Überwachung von Handels- und Kreditlimiten

### 5. Stammdatenverwaltung und Rechnungswesen:

- Finanzreporting
- Nachführung und Erstellung von Kundenadressen oder Kundenprofilen (ausgenommen sind einmalige Tätigkeiten)

6. Back-/Mid-Office-Funktionen:

- Druck und Versand von Bankdokumenten (ausgenommen sind einmalige Tätigkeiten)

7. Human Resources:

- Lohn-, Gehalts- und Bonusabrechnungen für Mitarbeiter
- Beschäftigung von ausgeliehenen (temporären) Arbeitskräften
- Betreuungsdienstleistungen für ins Ausland entsandte Mitarbeiter (Expatriates)

8. Logistik:

- Kantine- und Restaurationsbetriebe
- Allgemeine Service- und Unterstützungsleistungen wie beispielsweise Reinigungsdienst, Unfallverhütung, Brandschutz usw.
- Massnahmen für die technische und physische Sicherheit von Bankgebäuden
- Verwaltung, Unterhalt und Verkauf bankeigener Gebäude

9. Diverses:

- Kreditkartengeschäft
- Inkassowesen
- Rechts- und Steuerberatung

Stand vom 1. Januar 2007



# Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Zinsrisiken (Zinsrisiko)

vom 25. März 1999 (*Letzte Änderung: 29. Juni 2005*)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Gegenstand und Geltungsbereich des Rundschreibens</b>	<b>Rz 1-4</b>
<b>II. Grundlagen</b>	<b>Rz 5-16</b>
1. Formen von Zinsrisiken	Rz 6-9
2. Wirkungsmechanismen von Zinsrisiken	Rz 10-16
<b>III. Überblick über das Management der Zinsrisiken</b>	<b>Rz 17-18</b>
<b>IV. Überwachung der Zinsrisiken durch das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung</b>	<b>Rz 19-27</b>
1. Oberstes Verwaltungsorgan	Rz 20-22
2. Geschäftsleitung	Rz 23-24
3. Interne Risikokontrolle	Rz 25-27
<b>V. Risikomess- und Risikoüberwachungssysteme</b>	<b>Rz 28-49</b>
1. Messung der Zinsrisiken	Rz 28-38
2. Limitensystem	Rz 39-45
3. Stresstests	Rz 46-47
4. Meldung der Zinsrisiken	Rz 48-49
<b>VI. Umfassende Kontrollen und Revision</b>	<b>Rz 50-52</b>
1. Dokumentation und internes Kontrollsystem	Rz 50-51
2. Unabhängige Revision	Rz 52
<b>VII. Meldungen an die Nationalbank</b>	<b>Rz 53</b>
<b>VIII. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 54-54a</b>
<b>IX. Übergangsbestimmung</b>	<b>Rz 55</b>

### Anhänge:

Anhang 1: Beschreibung verschiedener Messverfahren

Anhang 2: Meldeformulare

## I. Gegenstand und Geltungsbereich des Rundschreibens

Das vorliegende Rundschreiben beschreibt Mindeststandards zur Messung, Bewirtschaftung und Überwachung von Zinsrisiken und konkretisiert damit die entsprechenden Bestimmungen in der Bankenverordnung (Art. 9 i.V.m. Art. 21 I BankV bzw. Art. 84 ERV). 1

Der Geltungsbereich des Rundschreibens umfasst zwingend alle Positionen, die nicht die Bedingungen nach Art. 14 Bst. e BankV bzw. Art. 5 ERV (Handelsbuch) erfüllen. Eine gemeinsame Betrachtung aller Zinsrisiken von Positionen innerhalb und ausserhalb des Handelsbuchs ist jedoch zumindest periodisch vorzunehmen (vgl. Abschnitt V.1). 2

Die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Zinsrisiken hat auf Einzel-instituts- und Konzernbasis zu erfolgen. Sind die in beherrschten Unternehmungen des Bank- oder Finanzbereichs einzeln oder gesamt-3  
haft im Verhältnis zu den in der Bank eingegangenen Zinsrisiken unwesentlich, kann mit Zustimmung der Revisionsstelle auf ihren Einbezug in die konsolidierte Betrachtungsweise verzichtet werden. Die Bank hat mittels Weisungen, Limiten oder sonstiger Vorgaben sicherzustellen, dass diese Einheiten keine wesentlichen Zinsrisiken eingehen.

Das Rundschreiben findet keine Anwendung für Effektenhändler, die nicht im Besitz einer Bankbewilligung 4  
sind, sofern sie keine wesentlichen Zinsrisiken ausserhalb des Handelsbuchs eingehen. Die Revisionsstelle hat dies zu bestätigen.

## II. Grundlagen

Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass sich Veränderungen der Marktzinssätze negativ auf die Finanzlage einer Bank auswirken. Banken sind immer dann Zinsrisiken ausgesetzt, wenn die Erträge und die Barwerte ihrer 5  
Aktiva, Passiva und ausserbilanziellen Positionen unterschiedliche Zinssensitivitäten aufweisen.

### 1. Formen von Zinsrisiken

Es lassen sich drei Formen von Zinsrisiken identifizieren, nämlich das Zinsneufestsetzungsrisiko, das Basis- 6  
risiko und das Risiko impliziter Optionen:

- Das *Zinsneufestsetzungsrisiko* ergibt sich aus zeitlichen Inkongruenzen der Endfälligkeit (im festver- 7  
zinslichen Bereich) bzw. der Zinsneufestsetzung (im zinsvariablen Bereich) von Aktiva, Passiva und ausserbilanziellen Positionen. Es äussert sich darin, dass bei Veränderungen der Zinssätze sich zukünftige Erträge und aktuelle Barwerte für die Bank ändern. Neben parallelen Verschiebungen der Zinskurve kann diese auch ihre Neigung und Gestalt ändern.
- Selbst wenn verschiedene Instrumente ähnliche Zinsneufestsetzungs-Merkmale aufweisen, bewirkt eine 8  
Veränderung der Zinssätze bei einer nicht vollkommenen Korrelation der Zinssätze dieser Instrumente unterschiedliche Veränderungen ihrer Erträge und Barwerte. Dies wird als *Basisrisiko* bezeichnet. Eine besondere Form des Basisrisikos lässt sich bei Produkten - wie z.B. variablen Hypotheken oder Spar- und Einlagegeldern - identifizieren, deren Zinsen zwar der Entwicklung eines Referenzzinssatzes oder einer Kombination von Referenzzinssätzen folgen, wobei jedoch in zeitlicher Hinsicht keine vollständige Synchronität der Zinsänderungen besteht.
- Zinsrisiken ergeben sich auch durch in Instrumenten *eingebettete (implizite) Optionen*. Dazu gehören 9  
u.a. verschiedene Arten von Anleihen und Notes mit Kündigungsmöglichkeit des Schuldners oder des Gläubigers, Kredite, bei denen der Kreditnehmer das Recht zur vorzeitigen Tilgung hat, sowie verschiedene Einlageinstrumente ohne bestimmten Fälligkeitstermin, bei denen die Einleger jederzeit Mittel abziehen dürfen, oft ohne dafür Strafzinsen entrichten zu müssen. Werden solche Instrumente mit impliziten Optionen nicht angemessen gehandhabt, können ihre asymmetrischen Zahlungsmerkmale insbesondere für ihre Verkäufer ein erhebliches Risiko darstellen, da sie in der Regel zum Vorteil des Käufers und damit zum Nachteil des Verkäufers ausgeübt werden.

## 2. Wirkungsmechanismen von Zinsrisiken

Grundsätzlich ist bei der Analyse der Zinsrisiken zwischen zwei Betrachtungsweisen, der Ertrags- und der Barwertperspektive, zu unterscheiden. 10

Bei der *Ertragsperspektive* (oder auch Einkommenseffekt) liegt der Schwerpunkt der Analyse auf den Auswirkungen von Zinsänderungen auf die laufenden Erträge. Es handelt sich damit um eine eher kurzfristige Betrachtungsweise. Müssen in einer Bank z.B. auf der Passivseite die Zinssätze früher erhöht werden als auf der Aktivseite, kann ein Zinsanstieg den Nettozinsertrag vermindern, indem die Finanzierungskosten im Vergleich zu den Erträgen aus den Aktiva steigen. Da Provisionen und sonstige Nicht-Zinseinnahmen - z.B. Gebühren für die Verwaltung von Krediten und verbrieft Forderungen - ebenfalls auf Zinsänderungen reagieren, könnte sich eine erweiterte Betrachtung der gesamten Nettoerträge anbieten, die sowohl Zins- als auch Nicht-Zinseinnahmen und -ausgaben einschliesst. 11

Die *Barwertperspektive* (oder auch Vermögenseffekt) hingegen zielt auf die potentiellen Auswirkungen von Zinsänderungen auf den Barwert zukünftiger Cashflows und damit auf den Barwert des Eigenkapitals einer Bank (ökonomischen Wert des Eigenkapitals bzw. inneren Wert einer Bank) ab. Veränderungen der zur Diskontierung zu verwendenden Zinssätze<sup>1</sup> führen zu Veränderungen des Barwertes der in der Zukunft anfallenden Cashflows. Im Gegensatz zum periodenbezogenen Einkommenseffekt erfasst der Vermögenseffekt die über die gesamte Laufzeit einer Position aggregierten Auswirkungen auf den Barwert des Eigenkapitals. Dadurch wird ein Bild über die langfristigen Effekte von Zinsänderungen vermittelt. Hat also eine Bank Passiva, deren Zinssätze sich rascher ändern als die ihrer Aktiva, so vermindert sich der Barwert des Eigenkapitals, wenn die Zinssätze steigen. 12

Ausgangspunkt beider Analysen ist zunächst die Ermittlung der aktuellen Zinsmarge bzw. des ökonomischen Wertes des Eigenkapitals mittels der aktuellen Zinskurve. Darauf aufbauend sind der Einkommens- und Vermögenseffekt zu berechnen. 13

Veränderungen von Zinssätzen können neben den oben erwähnten Auswirkungen auf den Zinsertrag und den Barwert des Eigenkapitals zudem indirekt zu Veränderungen der Bilanzstruktur (Struktureffekt) und der Schuldenbonität (Bonitätseffekt) führen. 14

Der *Struktureffekt* erfasst die durch Zinsänderungen ausgelösten Umschichtungen zwischen Bilanzpositionen. So sind beispielsweise in einer Hochzinsphase Verschiebungen von Spargeldern zu Termineinlagen verstärkt zu beobachten oder in einer Niedrigzinsphase Umschichtungen von variablen Hypotheken zu Festhypotheken. Diese Volumenveränderungen sind das Ergebnis der in verschiedenen Bankprodukten enthaltenen impliziten Optionen in der Form von Kündigungs- bzw. Rückzahlungs- und Rückzugsmöglichkeiten. 15

Der *Bonitätseffekt* schliesslich bringt die durch Zinsänderungen hervorgerufenen Veränderungen der Zahlungsfähigkeit von Bankschuldnern zum Ausdruck und zeigt, dass Zinsrisiken und Bonitätsrisiken miteinander verknüpft sind. 16

## III. Überblick über das Management der Zinsrisiken

Das Management der Aktiven und Passiven respektive die Steuerung der damit verbundenen Zinsrisiken bezeichnet man als Asset & Liability Management. Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen: 17

- Angemessene Überwachung durch das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung (vgl. Abschnitt IV)

<sup>1</sup> Verwendet werden können von den Schuldnern oder der Schuldnerkategorie abhängige, risikoadäquate Zinssätze oder risikofreie Referenzsätze. Während im zweiten Fall lediglich das allgemeine Zinsänderungsrisiko gemessen wird, erfassen Modelle, die auf risikoadäquaten Zinssätzen basieren, auch Barwertänderungen aufgrund sich ändernder Spreads oder Schuldner spezifischer Risikozuschläge.

- Geeignete Systeme zur Risikomessung, -überwachung und -reporting (vgl. Abschnitt V)
- Umfassende interne Kontrollen und eine unabhängige Revision (vgl. Abschnitt VI)

Diese drei Aspekte werden im Folgenden detailliert dargestellt. Wie eine Bank diese Aspekte bei der Bewirtschaftung der Zinsrisiken im Einzelnen umsetzt, hängt von der Komplexität und der Art ihrer Bestände und Aktivitäten und damit vom Umfang und von der Komplexität der eingegangenen Zinsrisiken ab. **18**

#### **IV. Überwachung der Zinsrisiken durch das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung**

Eine wirksame Aufsicht durch das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung ist für ein angemessenes Management der Zinsrisiken von zentraler Bedeutung. Die Mitglieder dieser Gremien müssen ihre Verantwortung bei der Überwachung und Bewirtschaftung der Zinsrisiken kennen sowie die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen. **19**

##### **1. Oberstes Verwaltungsorgan**

Das oberste Verwaltungsorgan einer Bank ist für die Risikopolitik verantwortlich. Es genehmigt im Einklang mit der geschäftspolitischen Strategie die Risikopolitik, die Kernpunkte des Limitenwesens (u.a. Messmethode) sowie die wesentlichsten Berichtspunkte. Dadurch wird festgelegt, in welchem Ausmass und in welchen Märkten Risiken übernommen bzw. abgesichert werden. Die Risikopolitik sollte auf die Ertrags- und die Barwertperspektive eingehen und nebst den Kernpunkten auch die Berichterstattung für diese beiden Betrachtungsweisen abdecken. Zudem definiert die Risikopolitik grundsätzliche Kompetenzen und Zuständigkeiten für das Eingehen, die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Zinsrisiken. Die maximale Zinsrisikoeexposition, die nicht überschritten werden darf, ist als Globallimite (evtl. Limiten pro Währung) zu formulieren und in direkter Abhängigkeit vom Messsystem zu definieren. Bei der Fixierung der Globallimite kommt der Eigenkapitalausstattung der Bank sowie der aufgrund der Struktur der Bank zu erwartenden künftigen Ertragslage eine entscheidende Bedeutung zu. **20**

Das oberste Verwaltungsorgan ist somit verantwortlich für die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Bank im Hinblick auf die Zinsrisiken und dafür, dass die Geschäftsleitung die Massnahmen ergreift, die für die Erkennung, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Zinsrisiken erforderlich sind. Um seiner Verantwortung gerecht zu werden, muss das oberste Verwaltungsorgan regelmässig über die Zinsrisiken der Bank informiert werden. **21**

Die mindestens jährliche periodische Überprüfung und Aktualisierung der Risikopolitik sowie die Überprüfung der Aktivitäten der Geschäftsleitung bei der Bewirtschaftung und Überwachung der Zinsrisiken wird vom obersten Verwaltungsorgan oder von einem von ihm ernannten Ausschuss (in diesem Fall nicht jedoch die Genehmigung) durchgeführt. Dies setzt voraus, dass in der Bank ein unabhängiges Informationssystem etabliert ist, welches periodisch aussagefähige, stufen- und zeitgerechte Informationen über die Risiko- und Ertragslage bereitstellt. **22**

##### **2. Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, dass in der Bank die vom obersten Verwaltungsorgan genehmigte Risikopolitik umgesetzt und eingehalten wird. Die von der Geschäftsleitung zu erlassenden Weisungen betreffen **23**

- die Funktion und Verantwortung einzelner Arbeitseinheiten, Mitarbeiter und Ausschüsse, inklusive der Kontrollfunktion, sowie die sich daraus ergebenden Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten;
- den Kontrahentenkreis, mit dem gehandelt werden darf;
- geeignete Systeme und Standards für die Risikomessung, inklusive der Überprüfung der verwendeten Annahmen und Modelle (vgl. Abschnitt V.1);

- zulässige Instrumente und Absicherungsstrategien;
- die Höhe der zulässigen Risikopositionen nach Geschäfts- und Produktart (Limitensystem, vgl. Abschnitt V.2) im Rahmen der vom obersten Verwaltungsorgan genehmigten Globallimite;
- Kompetenzen und Verfahren bei Limiten- und Kompetenzüberschreitungen;
- die Durchführung, Analyse und Berichterstattung von Stresstests (vgl. Abschnitt V.3);
- Standards für die Bewertung von Positionen;
- die Meldung der Zinsrisiken (vgl. Abschnitt V.4);
- organisatorische Voraussetzungen für eine effektive unabhängige Kontrolle (vgl. Abschnitt IV.3 und VI.1);
- die Analyse der Einkommens- und Vermögenseffekte.

Vor der Einführung eines neuen Produktes oder einer neuen Aktivität, einer neuen Strategie oder Absicherungsmethode, hat die Geschäftsleitung sicherzustellen, dass die damit verbundenen Zinsrisiken erkannt und verstanden werden sowie eine angemessene Integration in die Systeme für die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung des Zinsrisikos erfolgt. Steht ein neues Instrument oder eine neue Strategie zur Diskussion, müssen folgende Elemente berücksichtigt werden: **24**

- Detaillierte Beschreibung des betreffenden Instruments bzw. der Strategie;
- Angaben über zusätzliche Ressourcen, die für ein solides und effektives Management der mit der neuen Aktivität bzw. dem neuen Instrument verbundenen Zinsänderungsrisiken benötigt werden;
- Analyse der Verhältnismässigkeit der durch die vorgeschlagene Aktivität neu eingegangenen Zinsrisiken in bezug auf die Finanzlage und Eigenkapitalausstattung der Bank;
- Definition der Verfahren für die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Zinsrisiken, die mit dem vorgeschlagenen Produkt bzw. der vorgeschlagenen Aktivität verbunden sind.

### **3. Interne Risikokontrolle**

Die Banken müssen für die Kontrolle der Zinsrisiken spezialisierte Einheiten schaffen, deren Grösse und Aufgabenbereich von der Grösse und Struktur der Bank, von der Komplexität der eingegangenen Transaktionen und den angewandten Messverfahren abhängen. **25**

Die Messung, die Überwachung der Limiten sowie die Berichterstattung der Zinsrisiken hat durch eine von der Transaktionsausführung unabhängige Einheit zu erfolgen. Diese Einheit ist zudem dafür verantwortlich, dass die Zinsrisiken vollständig (alle Geschäftsbereiche) und in allen Aspekten im Risikokontrollsystem der Bank erfasst werden. Alle erstellten Meldungen bzw. Risikoreports sind direkt an die zuständigen Mitglieder der Geschäftsleitung zu adressieren. **26**

Die mit der Risikokontrolle betrauten Mitarbeiter müssen sämtliche Arten der Zinsrisiken in der gesamten Bank kennen und verstehen. Es müssen genügend Schutzvorkehrungen existieren, um zu verhindern, dass Mitarbeiter oder Ausschüsse, die Risikopositionen eingehen, wichtige Kontrollfunktionen beeinflussen, wie die Überwachung der Einhaltung von Richtlinien und Weisungen, die Meldungen der Risiken an die Geschäftsleitung und die Ausführungen von Back-Office-Funktionen. **27**

## V. Risikomess- und Risikoüberwachungssysteme

### 1. Messung der Zinsrisiken

Ein Messsystem muss

28

- alle wesentlichen Zinsrisiken einer Bank aus Aktiven, Passiven und Ausserbilanzpositionen erfassen;
- über begründete, zweckmässig dokumentierte und periodisch auf ihre Zweckmässigkeit überprüfte Parameter und Annahmen verfügen;
- Zinsrisiken sowohl in Form von Schwankungen des Zinsertrags als auch des Barwertes des Eigenkapitals abbilden.

Das Risikomesssystem hat alle wesentlichen Formen der Zinsrisiken zu erfassen, d.h. Zinsneufestsetzungs-, Basis- und Optionsrisiken. Es muss zudem alle zinssensitiven Positionen einer Bank abdecken. Ausserdem sollte es Instrumente genau analysieren, welche die Gesamtposition einer Bank erheblich beeinflussen können. Besondere Aufmerksamkeit ist Instrumenten mit bedeutenden impliziten Optionen zu widmen.

29

Darüber hinaus muss das Messsystem das gesamte Spektrum der Tätigkeit einer Bank erfassen, unabhängig davon, ob einzelne Transaktionen dem Handels- oder dem Nicht-Handelsbereich zugeordnet sind. Dies schliesst nicht aus, dass für unterschiedliche Tätigkeiten auch unterschiedliche Messsysteme und Verfahren für das Risikomanagement verwendet werden. Die Risiken sind jedoch periodisch angemessen zu aggregieren, so dass die Geschäftsleitung und das oberste Verwaltungsorgan einen umfassenden Überblick über die Zinsrisiken in der gesamten Bank haben.

30

#### 1.1. Identifikation der Zinsrisiken

Zur Ermittlung des Zinsrisikos einer Position ist die Kenntnis der Zinsbindung erforderlich. Für Produkte, bei denen die Zins- und Kapitalbindung vertraglich so fixiert sind, dass die Verzinsung einem Marktzinssatz folgt und keinerlei Optionen für eine etwaige vorzeitige Vertragsauflösung oder -änderung enthalten sind, können die Zinsrisiken direkt über die Veränderung der Cashflows und deren Barwerte in Abhängigkeit von Zinsänderungen beschrieben werden.

31

Bodensatzprodukte, d.h. im wesentlichen variable Hypotheken und Spargelder, können jedoch nicht anhand ihrer vertraglichen Bedingungen erfasst werden: Gemäss den vertraglichen Bedingungen würde z.B. bei variablen Hypotheken eine Zinsbindung von 1 bis 3 Monaten resultieren, da die Bank deren Zinssatz theoretisch in diesem Intervall anpassen kann. Bei Sparkonten und Sichteinlagen haben die Einleger in der Regel die Möglichkeit, jederzeit Rückzüge vorzunehmen; somit ist die Kapitalbindung aus Sicht der Bank unbestimmt. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Zinsanpassung bei Hypotheken weit seltener erfolgt als dies vertraglich möglich wäre und die effektive Kapitalbindung von Spar- und Einlagegeldern viel grösser ist als die vertraglich vereinbarte. Die effektive Zins- und Kapitalbindung muss daher geschätzt werden (siehe Anhang I).

32

Wie bei anderen Elementen der Messung der Zinsrisiken bestimmt auch bei der Behandlung von Bodensatzprodukten sowie nicht direkt zinstragenden Aktiven und Passiven die Qualität der getroffenen Annahmen die Qualität der darauf aufbauenden Messung. Ob diese Annahmen mittels ökonomischer oder statistischer Analysen fundiert oder durch Erfahrungswerte gebildet werden, ist zunächst nicht von entscheidender Bedeutung. Wichtiger ist, dass die getroffenen Annahmen ökonomisch begründet werden, dokumentiert und in den internen Risikoreports offengelegt sind, stetig eingehalten werden oder nur von ihnen abgewichen wird, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

33

#### 1.2. Ermittlung der Zinsrisiken auf Gesamtbilanz- und Ausserbilanz-Geschäften

Grundvoraussetzung für die Risikomessung ist die Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität der Daten aller zinssensitiven Positionen. Die für die Zinsrisiken massgeblichen Eigenschaften des einzelnen Produktes müssen berücksichtigt werden. Die Datenbasis hat die Cashflow-Strukturen aller einzelnen Positionen,

34

d.h. Zinszahlungen und -zahlungsfrequenzen, Zinsanpassungen, Amortisations- und Rückzugsmodalitäten etc. zu enthalten. Sämtliche manuelle Korrekturen der Daten und insbesondere Anpassungen bei den erwarteten Cashflows im Zusammenhang mit vorzeitigen Tilgungen sind nur von den dafür autorisierten Mitarbeitern vorzunehmen. Alle Korrekturen von Daten sind so zu dokumentieren, dass die Ursache sowie der genaue Inhalt der Korrektur nachvollzogen werden können.

Banken mit wesentlichen Positionen in verschiedenen Währungen müssen die Zinsrisikoexposition in jeder betroffenen Währung ermitteln. Sind die entsprechenden Methoden und die erforderlichen Daten verfügbar, können die Zinsrisikoexpositionen in den verschiedenen Währungen aggregiert werden. In diesem Fall müssen die Stabilität und Genauigkeit der verwendeten Annahmen periodisch überprüft werden. Insbesondere hat die Bank im Sinne des Stresstesting (vgl. Ziffer 3) auch Risikoexpositionen zu schätzen für den Fall, dass Korrelationsannahmen zwischen den Zinssätzen verschiedener Währungen nicht mehr gelten. **35**

Für die Messung der Zinsrisiken in der Gesamtbilanz - sowohl bei der Ertrags- als auch bei der Barwertperspektive - stehen mehrere Techniken und Verfahren zur Verfügung, die sich hinsichtlich ihrer Komplexität und Genauigkeit unterscheiden. Sie reichen von einfachen Berechnungen über statische Simulationen bis zu anspruchsvollen dynamischen Modellen. Häufige Vereinfachungen betreffen die Abbildung spezifischer Charakteristika einzelner zinssensitiver Positionen wie beispielsweise die Erfassung optionsähnlicher Merkmale, die Aggregationen der Positionen in breite Kategorien, die Art der Zinsbewegungen wie z.B. die Beschränkung auf parallele Verschiebungen der Zinskurve oder die Vernachlässigung unvollständiger Korrelation der Zinssätze für verschiedene Positionen derselben Fristigkeit (Basisrisiko). Art und Umfang der Geschäftstätigkeit bestimmen dabei die verwendeten Verfahren. Je komplexer und umfangreicher die Zinsrisiken einer Bank sind, desto genauer müssen die Risiken gemessen werden können, d.h. desto anspruchsvoller sind die zu verwendenden Verfahren und Techniken. Ob ein Verfahren zu brauchbaren Ergebnissen führt, hängt dabei nicht alleine von der Messmethode, sondern vor allem auch von der Gültigkeit der zugrunde liegenden Annahmen und der Genauigkeit der Methodik für die Modellrechnungen ab. Da die Messsysteme oft ein oder mehrere Untersysteme oder -verfahren einschliessen, ist sicherzustellen, dass mehrteilige Systeme gut miteinander verknüpft und in allen wichtigen Aspekten kompatibel sind. **36**

Alle Verfahren zur Messung der Zinsrisiken verwenden Szenarien oder Prognosen der potentiellen künftigen Zinsentwicklung. Die zugrunde gelegte Zinsänderung muss ausreichend gross sein, um die Risiken in den Beständen der Bank zu erfassen. Dabei kommt der Verwendung verschiedener Szenarien eine grosse Bedeutung zu und es sind sowohl mögliche Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus als auch des Verhältnisses zwischen den Zinssätzen verschiedener Fristigkeiten und Instrumente zu berücksichtigen. Statistische Analysen können bei der Beurteilung von entsprechenden Korrelationsannahmen eine wichtige Rolle spielen. **37**

Für die Auswertung der Messergebnisse der Zinsrisiken ist entscheidend, dass die im Risikomanagement tätigen Mitarbeiter und die Geschäftsleitung die dem Messverfahren zugrunde liegenden Annahmen genau kennen. Insbesondere sind Techniken, bei denen komplexe Simulationen zur Anwendung kommen, mit Sorgfalt einzusetzen. Die wichtigsten Annahmen müssen der Geschäftsleitung und den mit dem Risikomanagement betrauten Mitarbeitern genau bekannt sein und sollten periodisch, zumindest jährlich überprüft werden. Sie müssen ferner gut dokumentiert sein, und ihre Bedeutung muss allen Beteiligten klar sein. Besonders genau dokumentiert und überprüft werden müssen die Annahmen, von denen bei der Beurteilung der Zinssensitivität von komplexen Instrumenten und Instrumenten mit unbestimmter Fälligkeit ausgegangen wird. **38**

Kurze Beschreibungen verschiedener Messverfahren sind im Anhang I enthalten.

## **2. Limitensystem**

Das Ziel des Risikomanagements besteht darin, die Zinsrisiken einer Bank bei einer Reihe von möglichen Zinsänderungen innerhalb bestimmter, von der Bank selbst festgelegter Parameter zu halten. Dieses Ziel wird mit Hilfe eines Systems von Limiten erreicht. Ein zweckmässiges Limitensystem muss es der Geschäftsleitung ermöglichen, Risikoengagements zu kontrollieren und die tatsächlich eingegangenen Risiken anhand von Toleranzwerten zu messen, die vom obersten Verwaltungsorgan festgesetzt wurden. **39**

Die Limiten der Bank müssen mit dem Zinsrisikomessverfahren konsistent sein. Gegebenenfalls sind auch 40  
Limiten für einzelne Produkte, Portfolios und Geschäftsbereiche aufzustellen. Der Detaillierungsgrad des  
Limitensystems hängt dabei von der Geschäftsaktivität, den Formen der eingegangenen Zinsrisiken  
(vgl. Abschnitt II.1) und dem Geschäftsvolumen der Bank ab.

Die Begrenzung der Zinsrisiken kann sich an verschiedenen Grössen orientieren, welchen im Hinblick auf 41  
die Integration in die Risikopolitik der gesamten Bank jedoch unterschiedliche Eignung zukommt. Es han-  
delt sich beispielsweise um die Begrenzung der maximalen Gaps pro Laufzeitband, der Schwankungen des  
Zinsertrages sowie des Barwertes des Eigenkapitals der Bank.

- *Gap-Limiten* begrenzen Fristeninkongruenzen von Aktiv- und Passiv-Positionen innerhalb eines Lauf- 42  
zeitbandes. Sie sind aber insofern unzureichend, als sie die über die Laufzeitbänder aggregierte, gesamt-  
hafte Risikoexposition vernachlässigen.
- Limiten, welche sich auf die *Schwankungen des Zinsertrages* beziehen, begrenzen die prozentuale Ver- 43  
änderung eines Ertragsmasses bei einer unterstellten Zinsänderung. Als Ertragsmass sollte neben dem  
Netto-Zinsertrag (bzw. der Zinsmarge) auch überprüft werden, ob der Einfluss der Nicht-Zinserträge auf  
den Nettoertrag berücksichtigt werden sollte. Die Limitendefinition erfordert zum einen die Bestim-  
mung der Zinsänderung, für welche die Schwankung des Zinsertrages ermittelt wird. Sie kann in einer  
einfachen Parallelverschiebung der Zinskurve bestehen oder komplexe Veränderungen (Niveau, Stei-  
gung und Krümmung) inklusive der Eintrittswahrscheinlichkeiten berücksichtigen. Zum anderen ist die  
Zinsertragseinbusse festzulegen, welche aus den Risiken der Fristentransformation maximal toleriert  
wird. In der einfachsten Form legt eine Ertragslimite fest, dass z.B. bei einer Veränderung von +/- 100  
Bp innerhalb eines Jahres höchstens x% des Netto-Zinsertrags verloren gehen dürfen.
- Limiten zur Begrenzung der Verluste auf dem *Barwert des Eigenkapitals der Bank* tragen den zinsindu- 44  
zierten Barwertveränderungen von Aktiv- und Passivpositionen Rechnung. Diese können unterschiedliche  
Formen annehmen. Im einfachsten Fall wird wiederum eine bestimmte Parallelverschiebung der  
Zinskurve unterstellt. Komplexere Zinskurvenänderungen lassen sich ebenfalls berücksichtigen. Die  
ermittelten Veränderungen des Barwertes des Eigenkapitals der Bank sind jedoch im Lichte der von der  
Bank verwendeten Messmethodik (z.B. den unterstellten Zins- und Kapitalbindungen für Bodensatz-  
produkte sowie nicht direkt zinstragender Positionen, der Erfassung impliziter Optionen, etc.) sowie den  
unterstellten Zinsszenarien zu beurteilen.

Es sind darüber hinaus klare Grundsätze festzulegen, wie bei Limitenüberschreitungen zu verfahren ist, d.h. 45  
ob z.B. kleinere Abweichungen während kurzer Zeit toleriert werden können, und wie die Geschäftsleitung  
zu informieren ist. Überschreitungen der Globallimiten sind den zuständigen Personen in der Geschäftslei-  
tung und dem Verwaltungsrat unverzüglich zu melden.

### 3. Stresstests

Das Risikomesssystem muss auch ein vernünftiges Urteil über die Wirkungen angespannter Marktbedin- 46  
gungen auf die Bank ermöglichen. Entsprechende Stresstests müssen Szenarien berücksichtigen, die zu aus-  
serordentlichen Verlusten der Bank führen. Abzudecken sind somit extreme Veränderungen der Markt-  
risikofaktoren sowie Szenarien, die angesichts der bankspezifischen Risikopositionen als besonders gravierend  
erachtet werden müssen. Mögliche Stressszenarien sind u.a.

- eine abrupte Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus,
- eine Veränderung des Verhältnisses zwischen wichtigen Marktzinssätzen (Basisrisiko),
- Änderungen der Neigung und der Gestalt der Zinskurve,
- eine Abnahme der Liquidität wichtiger Finanzmärkte oder
- eine Veränderung der Volatilitäten und Korrelationen der Marktzinssätze.

Darüber hinaus ist der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass in bestimmten Krisensituationen bestimmte Annahmen und Parameter plötzlich nicht mehr gelten. Besonders wichtig bei der Ermittlung des Risikoprofils einer Bank ist die kritische Überprüfung der Annahmen, die bei illiquiden Instrumenten und bei Bodensatzprodukten verwendet werden. Bei der Durchführung von Stresstests ist Instrumenten oder Märkten, in denen Konzentrationen bestehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da solche Positionen in einer Krisensituation schwieriger zu liquidieren sind. Die Banken müssen sowohl ein Worst-Case-Szenario prüfen, als auch wahrscheinlichere, weniger extreme Ereignisse. Die Geschäftsleitung muss periodisch die Gestaltung und die Ergebnisse solcher Stresstests überprüfen, über deren Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage der Bank informiert werden und dafür sorgen, dass angemessene Massnahmen getroffen werden. 47

#### 4. Meldung der Zinsrisiken

Ein genaues, aussagekräftiges und zeitnahes Management-Informationssystem ist für die Überwachung und Kontrolle der Zinsrisiken von zentraler Bedeutung. Es muss sowohl die zuständigen Mitglieder der Geschäftsleitung wöchentlich informieren als auch die Überwachung der Einhaltung der vom obersten Verwaltungsorgan festgelegten Politik unterstützen. Damit die Geschäftsleitung die Zinsrisiken in ihrer Form und Höhe beurteilen kann, sind die Meldungen sowohl in aggregierter Form als auch in einem hinreichenden Detaillierungsgrad zu verfassen. Die Berichterstattung hat regelmässig zu erfolgen und die aktuelle Risikoposition ist mit den Limiten zu vergleichen. 48

Die Berichte über die Zinsrisiken müssen vom obersten Verwaltungsorgan regelmässig behandelt und deren Entscheide protokolliert werden. Die Berichte, die für das oberste Verwaltungsorgan und für die verschiedenen Ebenen der Geschäftsleitung erstellt werden, können sich zwar in ihrer Art je nach dem Risikoprofil der Bank unterscheiden, müssen aber mindestens folgende Angaben enthalten: 49

- Überblick über das von der Bank insgesamt eingegangene Zinsrisiko;
- Bericht darüber, wie die internen Weisungen und Limiten eingehalten werden;
- Ergebnisse von Stresstests;
- Zusammenfassung der Ergebnisse von Überprüfungen der internen Weisungen bezüglich der Zinsrisiken sowie der Angemessenheit der Systeme für die Messung der Zinsrisiken, einschliesslich etwaiger Befunde interner und externer Revisoren oder beigezogener Berater.

### VI. Umfassende Kontrollen und Revision

#### 1. Dokumentation und internes Kontrollsystem

Das Risikoüberwachungssystem für die Zinsrisiken muss sich ins gesamte System der internen Kontrollen einfügen und ausreichend dokumentiert sein. Dies gilt insbesondere für 50

- die internen Weisungen,
- die Zuständigkeiten und Kompetenzen (Aufbauorganisation),
- die organisatorischen Abläufe und
- die quantitativen Grundlagen für die Risikoberechnung und -analyse sowie das Stresstesting.

Ein gut strukturiertes internes Kontrollsystem muss einen leistungsfähigen und effizienten Geschäftsbetrieb ermöglichen, verlässliche Meldungen über die Finanzlage erstellen sowie die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und internen Weisungen sicherstellen. 51

## 2. Unabhängige Revision

Die Prüfungsgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des EBK-RS 05/1 52 „Prüfung“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“).

## VII. Meldungen an die Nationalbank

Die Banken, mit Ausnahme der Zweigniederlassungen ausländischer Banken, haben nach einem von der Bankenkommision festgelegten Formular Angaben über ihre Zinsrisiken auf Einzelinstituts- und Konzernbasis quartalsweise innert sechs Wochen der Nationalbank zu melden. 53

## VIII. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1999 (mit Ausnahme Rz 53) 54

Das Meldesystem (Rz 53) wird gestaffelt im Laufe des Jahres 2000 eingeführt. Die Banken und Effektenhändler werden von der Schweizerischen Nationalbank zu gegebener Zeit benachrichtigt, in welchem Quartal sie erstmals zu melden haben.

Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen (Rz 52): 1. Januar 2006 54a

## IX. Übergangsbestimmung

Das Rundschreiben ist spätestens am 1. Juli 2000 anzuwenden. Die Bankenkommision kann diese Frist in 55 besonderen Fällen verlängern.

### Anhänge:

Anhang 1: Beschreibung verschiedener Messverfahren

Anhang 2: Meldeformulare

### Rechtliche Grundlagen:

- BankV: Art. 9 und Art. 21 I
- ERV: Art. 84

## Anhang 1:

### Beschreibung verschiedener Messverfahren

Im Folgenden werden verschiedene Verfahren zur Messung von Zinsrisiken kurz beschrieben. Dabei hat jede Bank selbst zu entscheiden, welche Methoden angemessen sind, abhängig von ihrer Geschäftsstrategie, der Komplexität der von ihr gehaltenen Instrumente und den übernommenen Risiken (vgl. Abschnitt V). Messverfahren und Methoden sind an der best market practice zu orientieren.

#### 1. Bestimmung der effektiven Zinsbindung

Eine Möglichkeit zur Bestimmung der effektiven Zinsbindung von Bodensatzprodukten sind Ansätze mittels replizierender Portfolios. Die Grundidee besteht darin, das Zins- und Kapitalbindungsverhalten einer Position mittels Portfolios aus Marktzins-Kombinationen (Benchmark-Portfolios) so zu simulieren, dass die Varianz der Marge zwischen Kundenzinssatz und Rendite des replizierenden Portfolios minimiert wird. Als Datenbasis für die Simulationen dienen historische Produkt- und Marktzinssätze. Ein anderer Ansatz versucht, die in Produkten eingebetteten Optionen direkt zu modellieren, d.h. die Möglichkeit der Bank, Zinsen anzupassen oder Verträge zu kündigen und die Möglichkeit des Kunden, frühzeitig Einlagen abziehen oder Kredite zurückzuzahlen.

#### 2. Einfaches Verfahren zur Messung des Ertragseffektes

Das einfachste Verfahren zur Messung der Zinsrisiken ist die Laufzeitmethode bzw. das Verfahren mit Fristigkeitsfächer. Dabei erfolgt eine Einordnung der Nominalwerte (Cashflows) sämtlicher zinssensitiven Long- und Short-Positionen sowie der entsprechenden Zinszahlungen aus dem Bilanz- und Ausserbilanzgeschäft entsprechend ihrer Zinsbindung in vorgegebene Laufzeitbänder. Instrumente mit festem Zinssatz werden entsprechend ihrer Restlaufzeit und Instrumente mit variablem Zinssatz entsprechend ihrem nächsten Zinsneufestsetzungstermin eingeordnet. Aktiva und Passiva ohne bestimmte Fälligkeit (z.B. Sichteinlagen, Sparkonten oder variable Hypothekarkredite) oder solche mit einer tatsächlichen Fälligkeit, die von der vertraglich vereinbarten Fälligkeit abweichen kann, werden von der Bank gemäss den in Abschnitt V.1.1 gemachten Ausführungen den Laufzeitbändern zugeordnet. Als Ergebnis entsteht eine Bilanzgliederung nach Zinsbindungsfristen, die Zinsbindungsbilanz. Die Differenz von Aktiva und Passiva je Zeitband entspricht dem Gap pro Periode. Sind die Aktiva grösser als die Passiva, spricht man von einem Aktiv-, im umgekehrten Fall von einem Passivüberhang. Anhand dieser Informationen ist es möglich, vor allem Risiken im Zusammenhang mit Fristigkeitsinkongruenzen zu erfassen. Die Anzahl der verwendeten Laufzeitbänder bestimmt dabei die Genauigkeit der Risikomessung. Werden die Positionen in breite Bänder zusammengefasst, verliert die Messung naturgemäss an Genauigkeit.

Um die Auswirkungen auf die Erträge einer Bank mittels der Laufzeitmethode zu beurteilen, werden die Gaps der verschiedenen Laufzeitbänder mit den angenommenen Zinssatzveränderungen multipliziert; das Ergebnis ist ein Näherungswert für die Veränderung der Nettozinsenerträge bei gegebener Zinsänderung. Steigende Zinssätze sind bei einem Aktivüberhang mit einer Zunahme der Nettozinsenerträge, bei einem Passivüberhang mit einer Abnahme der Nettozinsenerträge verbunden. Mit dieser Gap-Analyse lässt sich der Ertrags-effekt einfach ableiten. Welche Zinsänderungen in der Analyse verwendet werden sollen, könnte z.B. anhand der bisherigen Erfahrung, der Erwartung künftiger Zinsen oder durch das Urteil der Geschäftsleitung bestimmt werden. Die Gap-Berechnungen können mit Informationen über den mittleren Coupon pro Laufzeitband ergänzt werden, um die Veränderung der Nettozinsenerträge aus der Gap-Analyse im Kontext zu beurteilen.

Dieses Verfahren weist - obwohl weit verbreitet - eine Reihe von Schwachstellen auf. Erstens geht die Methode von der Annahme aus, dass alle Positionen eines Laufzeitbandes gleichzeitig endfällig werden oder zur Zinsneufestsetzung anstehen. Diese Vereinfachung beeinträchtigt die Messgenauigkeit um so stärker, je höher der Grad der Aggregation in einem Band, d.h. je breiter das Laufzeitband ist. Umgekehrt gilt: Je

feiner das Laufzeitbandraster gewählt wird, desto kleiner ist der Fehler aufgrund der Vernachlässigung des exakten Zahlungszeitpunktes. Zweitens werden Veränderungen der Spreads zwischen den Zinssätzen, die sich bei unvollkommen korrelierten Änderungen der Marktzinssätze ergeben können, nicht berücksichtigt (Basisrisiko). Drittens wird dem Struktureffekt aufgrund der statischen Betrachtungsweise der Bilanz nicht Rechnung getragen. Aufgrund dieser Schwachstellen liefert dieses Verfahren deshalb nur eine grobe Annäherung an die tatsächliche Veränderung der Nettozinserträge, die sich aus der angenommenen Änderung der Zinsstruktur ergibt. Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass der aggregierte Effekt einer Zinsänderung über die zinssensitiven Positionen sämtlicher Fälligkeiten nicht ausgewiesen wird.

### 3. Einfaches Verfahren zur Messung des Barwerteffektes

Im Gegensatz zur ertragsorientierten Analyse erfasst die Barwertperspektive den Nettoeffekt einer Zinsänderung auf die zukünftig anfallenden Cashflows. Um den Effekt einer Änderung der Zinsstruktur auf den Barwert des Eigenkapitals der Bank zu bestimmen, wird die Änderung des Barwertes bestimmt, die aufgrund der Diskontierung der Cashflows mit der veränderten Zinsstruktur gegenüber einer Diskontierung derselben Cashflows mit der unveränderten Zinsstruktur resultiert.

Anstelle der zeitlich genau terminierten Cashflows können für diese Berechnung dieselben Nettopositionen in den Laufzeitbändern benützt werden, die auch für die Gap-Analyse erstellt werden. Für diese Zwecke werden pro Laufzeitband mittlere Diskontierungsfaktoren berechnet. Je feiner das Laufzeitbandraster gewählt wird, desto kleiner ist der Fehler aufgrund der Vernachlässigung des exakten Zahlungszeitpunktes.

Die drei Schwachstellen, die im Zusammenhang mit der Messung des Einkommenseffektes (Abschnitt 1) hingewiesen wurde, gelten auch für dieses Verfahren: Die Definition der Laufzeitbänder führt zu Messungenauigkeiten, und Basis- sowie Struktureffekte werden vernachlässigt.

Eine grobe Approximation zur Ermittlung der Effekte von Zinsänderungen auf den Barwert des Eigenkapitals der Bank basiert auf der Duration, welche die nichtlineare Beziehung zwischen Zins- und Preisänderung durch eine lineare Funktion annähert. Ist die Duration auf der Aktivseite grösser als jene auf der Passivseite (sogenannte positive Fristentransformation), so führt eine Zinserhöhung zur Abnahme des Barwertes des Eigenkapitals.

### 4. Simulationsverfahren

Die potentielle Wirkung von Zinsänderungen auf die Erträge und den Marktwert lässt sich genauer analysieren, indem die künftigen Entwicklungspfade der verschiedenen Zinssätze und deren Auswirkungen auf die Cashflows simuliert werden.

Zunächst werden die Cashflows der verschiedenen Kategorien von bilanziellen und ausserbilanziellen Positionen detailliert aufgeschlüsselt, damit spezifische Annahmen über die Zins- und Tilgungszahlungen sowie zinsunabhängige Erträge und Aufwendungen aus jeder Art von Positionen eingebaut werden können. Ausserdem können in Simulationsverfahren verschiedenartige und genauer definierte Änderungen des Zinsumfelds berücksichtigt werden; von Änderungen von Neigung und Gestalt der Zinskurve bis zu Zinsszenarien, die aus Monte-Carlo-Simulationen abgeleitet werden. Implizite und explizite Optionen können ebenfalls mitberücksichtigt werden.

Bei der *statischen Simulation* werden ausschliesslich die momentan vorliegenden Long- und Short-Positionen des Bilanz- und Ausserbilanzgeschäftes berücksichtigt. Für eine Simulation wird ein Zinsszenario angenommen, das von einer Verschiebung oder einer Drehung der Zinskurve gegenüber einem Basisszenario oder einer Veränderung der Spreads zwischen verschiedenen Zinssätzen ausgeht. Die Cashflows werden für die gesamte erwartete Laufzeit der Bestände der Bank simuliert und auf ihren Gegenwartswert abgezinst. Durch Vergleich dieses Barwertes mit dem Barwert aus dem Basisszenario erhält man die geschätzte Barwertänderung des Eigenkapitals der Bank. Wird eine ganze Reihe von Szenarien angenommen, die mit gewissen Wahrscheinlichkeiten eintreffen, so erhält man eine Wahrscheinlichkeitsverteilung für den Barwert des Eigenkapitals der Bank. Voraussetzung für letzteres ist, dass die Szenarien so gewählt werden, dass die Interdependenzen zwischen den verschiedenen Zinssätzen richtig wiedergegeben werden.

*Dynamische Simulationsverfahren* erfassen zusätzlich auch das Bankverhalten (Festlegung von bankdeterminierten Zinssätzen) und die durch Zinsveränderungen ausgelösten Reaktionen ihrer Kunden (Struktureffekt). Mit den Annahmen über zukünftige Aktivitäten und Wiederanlagestrategien können die erwarteten Cashflows berechnet werden. Dadurch ist es der Bank möglich, sowohl dynamische Interdependenzen von Cashflows und Zinssätzen zu berücksichtigen als auch die Auswirkungen eingebetteter oder expliziter Optionen besser zu erfassen. Damit stellen dynamische Simulationsmodelle insofern eine Weiterentwicklung der vorher genannten Ansätze zur Messung des Zinsrisikos dar, als sie die Cashflow-Datenbasis mit Hilfe von Prognosen über die weitere Geschäftsentwicklung in die Zukunft verlängern.

Die Aussagekraft eines Simulationsmodells hängt im Wesentlichen von der Qualität der Datenbasis, d.h. wie detailliert Zinszahlungen und -zahlungsfrequenzen, Zinsanpassung, Rückzahlungs-, Amortisations- und Rückzugsmodalitäten etc. eines Produktes erfasst sind, und von der Angemessenheit der Annahmen über die zukünftige Geschäftsentwicklung ab. Letztere umfasst die Festlegung folgender Grössen:

- Prognose der Zinsentwicklung resp. Entwicklung der Zinskurve im Zeitablauf;
- Entwicklung der Konditionen für neue Geschäfte;
- Modellierung des Kundenverhaltens in Abhängigkeit von der Zinsstruktur resp. der Konditionen für neue Geschäfte (Berücksichtigung des Rückzahlungs- und Rückzugsverhaltens der Kunden, Bestimmung der Zins- und Kapitalbindung zukünftiger Volumina);
- Entwicklung von Bilanzvolumen und Bilanzstruktur.

Die Bewegung der Zinskurve im Zeitablauf ist ein wichtiger Faktor für die Bewertung des Portfolios. Zinsstrukturmodelle beschreiben das Verhalten der Zinsstruktur über die Zeit und werden für die Bewertung von zinsabhängigen Instrumenten, insbesondere von Zinsderivaten, und für das Risikomanagement benötigt. Die Wahl eines geeigneten Zinsstrukturmodells ist abhängig von der spezifischen Anwendung. Mehrfaktormodelle erlauben eine realistische Beschreibung des Verhaltens der Zinskurve.

## 5. Value-at-Risk

Beim einfachen Verfahren zur Messung des Barwerteffektes (gemäss Abschnitt 3) wird die Veränderung des Barwertes der zukünftigen Cashflows aufgrund einer bestimmten Veränderung der Zinsstrukturkurve gemessen. Ein Nachteil dieser Methode ist, dass sehr viele verschiedene Zinsänderungen möglich sind und nicht a priori feststeht, welche davon relevant sind. Eine Bank kann gegenüber gewissen Zinsänderungen immun sein und bei anderen Szenarien Gewinne oder Verluste erleiden. Zudem wäre es oft wichtig, Informationen nicht nur über das Verlustpotential zu haben, sondern auch über die Wahrscheinlichkeit solcher und noch grösserer Verluste. Der folgende Ansatz weist diese beiden Schwächen nicht auf. Er ermöglicht es, verschiedene Risiken über mehrere Geschäftsbereiche und Währungen in einem einzigen konsistenten, firmenweiten Risikomass zu aggregieren.

Der Value-at-Risk (VaR) bezeichnet die geschätzte Verlustgrösse, die auf dem gegebenen Portfolio von zinsensitiven Bilanz- und Ausserbilanzpositionen der Bank über eine vorgegebene Zeitperiode und mit einem bestimmten Konfidenzniveau nicht überschritten wird. Zur Berechnung des VaR müssen in einem ersten Schritt relevante Risikofaktoren bestimmt werden, die den Marktwert des Portfolios beeinflussen. Risikofaktoren für das Bankportfolio sind beispielsweise die Zinsstrukturkurve und die Wechselkurse.<sup>1</sup>

Des Weiteren müssen die Beziehungen zwischen den Marktpreisen der einzelnen Positionen und den Risiko-

<sup>1</sup> Soll sämtlichen relevanten Risikofaktoren Rechnung getragen werden, so ist auch das Kreditrisiko zu berücksichtigen. Beim Kreditrisiko sind einerseits die Defaults zu berücksichtigen, die zum Verlust von Zinszahlungen und eines Teils des Prinzipals führen; andererseits führen Ratingrückstufungen zu höheren Risikoprämien bzw. Zinsspreads und damit ebenfalls zu niedrigeren Barwerten. Bei Vernachlässigung des Kreditrisikos werden die festen Cashflows als risikolos angenommen. Da Zins- und Kreditrisiken nicht unabhängig voneinander sind, führen getrennte Berechnungen zu einem anderen Resultat als eine integrierte Betrachtung.

faktoren, d.h. die sogenannten Bewertungsfunktionen, bestimmt werden. Im nächsten Schritt werden Szenarien für die Risikofaktoren definiert, denen eine bestimmte Eintretenswahrscheinlichkeit zugeordnet wird. Sodann werden die einzelnen Positionen in Abhängigkeit der Risikofaktoren bewertet, und der Portfolioverlust wird berechnet. Schliesslich wird aus der Verteilung der möglichen Portfolioverluste der Quantilwert bestimmt, welcher mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird.

Je nach Struktur der Portfolios und nach zugrunde gelegten Annahmen über die Wahrscheinlichkeitsverteilung der Risikofaktoren, existieren entweder analytische Lösungen für die Berechnung des VaR, welche statistische Methoden benützen, oder dieser kann nur mittels Simulationsverfahren (vgl. Abschnitt VIII.3) bestimmt werden. Während die historische Simulation die Szenarien für die Risikofaktoren direkt aus der Vergangenheit entnimmt, werden diese bei der Monte-Carlo-Simulation durch mathematische Modelle generiert.

Wird der VaR über eine längere Zeitperiode bestimmt, so wirkt sich aus, ob der mögliche Verlust gegenüber dem heutigen Portfoliowert oder gegenüber dem erwarteten Portfoliowert definiert wird; im letzten Fall muss der erwartete Ertrag auf dem Portfolio mitberücksichtigt werden.

## **Anhang II: Meldeformulare**

Meldeformulare inklusive Disketten werden durch die Schweizerische Nationalbank im Verlauf des vierten Quartals 1999 versandt.



## **Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Anerkannte Rating-Agenturen (Rating-Agenturen) vom 1. Juli 1998 mit Änderungen vom 1. Juni 2001**

Gemäss Art. 7, 28 und 35 AFV-EBK wird ein Mindest-Rating einer von der Bankenkommission aner- 1  
kannten Rating-Agentur verlangt.

Als von der Bankenkommission anerkannte Rating-Agenturen gelten bis auf weiteres: 2

- Dominion Bond Rating Service (DBRS), Limited, Toronto
- Fitch Inc., New York / Fitch Ratings Limited, London
- Mikuni & Co., Limited, Tokio
- Moody's Investors Service, Inc., New York
- Standard & Poor's Ratings Services (S & P), New York
- Thomson BankWatch (TBW), Inc., New York

### **Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben ist am 1. August 1998 in Kraft getreten. 3

Die Änderungen treten am 1. Juni 2001 in Kraft.

### **Rechtliche Grundlagen:**

- AFV-EBK: Art. 7, 28 und 35



**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Erläuterungen zum Begriff Effektenhändler  
(Effektenhändler)  
vom 1. Juli 1998**

**Inhaltsverzeichnis**

1	Zweck	Rz 1–2
2	Ausgangslage	Rz 3–6
3	Hauptsächliche Tätigkeit im Finanzbereich (Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 2 BEHV)	Rz 7–10
4	Gewerbmässigkeit (Art. 3 Abs. 1 - 5 BEHV)	Rz 11–13
5	Öffentliches Angebot (Art. 3 Abs. 2 - 4, 6 und 7, Art. 4 BEHV)	Rz 14–16
6	Eigenhändler (Art. 3 Abs. 1 BEHV)	Rz 17–23
7	Emissionshäuser (Art. 3 Abs. 2 BEHV)	Rz 24–31
8	Derivathäuser (Art. 3 Abs. 3 BEHV)	Rz 32–38
9	Market Maker (Art. 3 Abs. 4 BEHV)	Rz 39–45
10	Kundenhändler (Art. 3 Abs. 5 BEHV)	Rz 46–53
11	Einführende Broker (Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV)	Rz 54–63
12	Inkrafttreten	Rz 64

## 1 Zweck

Das vorliegende Rundschreiben erläutert den Begriff des Effektenhändlers gemäss Art. 2 Bst. d BEHG 1 und Art. 2 und 3 BEHV allgemein sowie die Unterstellung des einführenden Brokers als ausländischer Effektenhändler gemäss Art. 38 ff. BEHV.

Das Rundschreiben wird an zukünftige Änderungen und Neuerungen in der Praxis zu den obgenannten 2 Bestimmungen des Börsengesetzes und der Börsenverordnung angepasst.

## 2 Ausgangslage

Der Begriff des Effektenhändlers ist in Art. 2 Bst. d BEHG wie folgt definiert:

Effektenhändler: natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gewerbsmässig für 3 eigene Rechnung zum kurzfristigen Wiederverkauf oder für Rechnung Dritter Effekten auf dem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen, auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten oder selbst Derivate schaffen und öffentlich anbieten.

Die Ausführungsbestimmungen zum Begriff Effektenhändler in der Börsenverordnung schaffen in Art. 2 4 BEHV die Händlerkategorien Eigenhändler, Emissionshäuser, Derivathäuser, Market Maker und Kundenhändler, die ihrerseits in Art. 3 BEHV konkretisiert werden. Mit diesen Händlerkategorien ergeben sich Begriffsmerkmale, die für die Abgrenzung zwischen bewilligungspflichtigem Effektenhändler und nicht unterstelltem Unternehmen nützlich sind. Auf diese Händlerkategorien wird nachfolgend in den Ziff. 6 bis 10 näher eingegangen.

Unternehmen mit Sitz im Inland, die als inländische Effektenhändler unter eine dieser Kategorien fallen, 5 bedürfen einer Bewilligung gemäss Art. 10 BEHG und Art. 17ff. BEHV.

Als ausländische Effektenhändler gelten gemäss Art. 38 Abs. 1 BEHV Unternehmen, die (a) im Ausland 6 über eine entsprechende Bewilligung verfügen; (b) in der Firma, im Geschäftszweck oder in ihren Unterlagen den Ausdruck „Effektenhändler“ oder einen Ausdruck mit ähnlicher Bedeutung verwenden; oder (c) den Effektenhandel im Sinne von Art. 2 Bst. d BEHG betreiben. Sie bedürfen gemäss Art. 39 Abs. 1 BEHV einer Bewilligung, wenn sie (a) in der Schweiz eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung betreiben oder (b) Mitglied einer Börse mit Sitz in der Schweiz sind bzw. werden wollen.

## 3 Hauptsächliche Tätigkeit im Finanzbereich (Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 2 BEHV)

Eigenhändler, Emissionshäuser und Derivathäuser fallen als Effektenhändler nur unter das Börsengesetz, 7 wenn sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 1 BEHV). Hauptsächlich heisst dabei, dass die Tätigkeit im Finanzbereich gegenüber allfälligen anderen Aktivitäten (industrieller und gewerblicher Natur) deutlich überwiegen muss.

Das Erfordernis der hauptsächlichen Tätigkeit im Finanzbereich vermeidet im wesentlichen, dass Industrie- 8 oder Gewerbeunternehmen aufgrund der Tätigkeit ihrer Finanzabteilungen unter das Börsengesetz fallen.

Der Begriff ist ferner konsolidiert zu betrachten. Konzerngesellschaften, die Tresorerieaufgaben von Industrie- 9 und Handelskonzernen oder -gruppen wahrnehmen, sind daher dem Börsengesetz nicht unterstellt, wenn ihre Finanztätigkeit eng mit den Handelsgeschäften des Konzerns oder der Gruppe verbunden sind.

Demgegenüber sind Market Maker und Kundenhändler Effektenhändler im Sinne des Börsengesetzes, 10 auch wenn sie nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 2 BEHV). Vom Börsengesetz als Market Maker oder Kundenhändler erfasste Unternehmen, die nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind, müssen deshalb das Effektenhandelsgeschäft verselbständigen (Art. 19 Abs. 2 BEHV).

## 4 Gewerbsmässigkeit (Art. 3 Abs. 1 - 5 BEHV)

Gemeinsames Erfordernis aller Händlerkategorien ist, dass die spezifische Tätigkeit gewerbsmässig erfolgen 11 muss.

Gewerbmässig heisst, dass das Effektengeschäft eine selbständige und unabhängige wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die darauf ausgerichtet ist, regelmässige Erträge zu erzielen (siehe auch die Definition in Art. 52 Abs. 3 Handelsregisterverordnung, HRegV).

Diese Definition der Gewerbmässigkeit gilt für die Händlerkategorien Eigenhändler, Emissionshaus, Derivathaus und Market Maker; für Kundenhändler ist ein zusätzliches Kriterium anwendbar (siehe hinten Rz 49).

## **5 Öffentliches Angebot (Art. 3 Abs. 2 - 4, 6 und 7, Art. 4 BEHV)**

Ein Angebot gilt als öffentlich, wenn es sich an unbestimmt viele richtet, d.h. insbesondere durch Inserate, Prospekte, Rundschreiben oder elektronische Medien verbreitet wird (ebenso Art. 3 BankV).

Gemäss Art. 3 Abs. 7 BEHV gelten aber Angebote von Emissionshäusern, Derivathäusern und Market Maker nicht als öffentlich, wenn sie ausschliesslich an folgende Personen gerichtet werden (vgl. Art. 3 Abs. 6 BEHV):

- a. in- und ausländische Banken und Effekthändler oder andere staatlich beaufsichtigte Unternehmen;
- b. Aktionäre oder Gesellschafter mit einer massgebenden Beteiligung am Schuldner (Anm.: d.h. am Unternehmen, das nicht Effekthändler im Sinne des Börsengesetzes ist) und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen;
- c. institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie.

Als institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie gelten z.B. Pensionskassen, Gemeinden, Industrie- oder Handelsbetriebe. Eine professionelle Tresorerie liegt dann vor, wenn das Unternehmen mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, die Finanzmittel des Unternehmens dauernd zu bewirtschaften (vgl. auch EBK-RS 96/4, Rz 25).

## **6 Eigenhändler (Art. 3 Abs. 1 BEHV)**

Der Eigenhändler handelt definitionsgemäss gewerbmässig für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten (Art. 3 Abs. 1 BEHV).

### **Gewerbmässigkeit:**

Siehe vorne Rz 11 bis 13 18

Natürliche und juristische Personen, die lediglich ihr eigenes Vermögen verwalten, handeln nicht gewerbmässig im Sinne dieser Auslegung. 19

Hingegen handeln Investmentgesellschaften gewerbmässig, da die Verwaltung ihres Anlagevermögens eine Dienstleistung darstellt, die zugunsten ihrer Aktionäre erbracht (und auch in Rechnung gestellt) wird. 20

### **Für eigene Rechnung:**

Der Eigenhändler handelt für eigene Rechnung, wenn er in eigenem Namen ohne Auftrag oder Instruktionen Dritter Effektengeschäfte abschliesst und das Risiko derselben selber trägt, d.h. Gewinne ihm zustehen bzw. Verluste ihn belasten. Die Wahrnehmung von „Clearing-Funktionen“ für Effektengeschäfte Dritter gilt auch als Handeln auf eigene Rechnung, solange der Eigenhändler dabei das Risiko übernimmt und solange ihm die Dritten nicht Guthaben für den Abschluss der Effektengeschäfte vorschiesen; andernfalls würde er zum Kundenhändler (siehe hinten Rz 46ff.). 21

### **Kurzfristig:**

Der Begriff der Kurzfristigkeit bezieht sich auf das mit dem Erwerb von Effekten verfolgte Ziel, nämlich deren aktive Bewirtschaftung, um innerhalb kurzer Fristen aus Veränderungen von Kursen oder Zinsen Gewinne zu erzielen (Handelsbestand, vgl. Definition des Handelsgeschäftes in RRV-EBK, Rz 233). Nicht kurzfristig handelt, wer Effekten zum Zweck einer Finanzanlage oder einer Beteiligungsnahme erwirbt (z.B. Holdinggesellschaften). 22

**Mindestvolumen von SFR 5 Mia. brutto pro Jahr:**

Da der Eigenhändler nur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt, hat er definitionsgemäss keine Kunden. Seine Unterstellung unter das Börsengesetz erfolgt daher nicht wegen des Anlegerschutzes. Eine solche rechtfertigt sich nur aus Gründen des Funktionsschutzes. Er kann aber die Funktionsfähigkeit des Marktes nur gefährden, wenn er ein beträchtliches Volumen an Effekientransaktionen ausführt. Als Eigenhändler fällt daher nur unter das Börsengesetz, wer als solcher Effekientengeschäfte im Umfang (Umsatz) von mehr als 5 Milliarden Schweizerfranken brutto pro Jahr abwickelt. Für die Berechnung des Umsatzes ist sowohl im Kassa- wie Derivatgeschäft auf die bezahlten bzw. erzielten Kurswerte abzustellen. **23**

**7 Emissionshäuser (Art. 3 Abs. 2 BEHV)**

Emissionshäuser übernehmen definitionsgemäss gewerbsmässig Effekten, die von Dritten ausgegeben worden sind, fest oder in Kommission, und bieten sie öffentlich auf dem Primärmarkt an (Art. 3 Abs. 2 BEHV). **24**

**Gewerbsmässigkeit:**

Siehe vorne Rz 11 bis 13 **25**

**Öffentliches Angebot:**

Siehe vorne Rz 14 bis 16 **26**

Werden nach einem öffentlichen Angebot Effekten bei weniger als 20 Kunden plaziert (vgl. Art. 4 BEHV), liegt trotzdem eine Tätigkeit als Emissionshaus vor. **27**

Nicht als Emissionshaus gilt hingegen, wer Effekten ohne öffentliches Angebot bei weniger als 20 Kunden plaziert. **28**

**Emissionshäuser mit Bankenstatus:**

Art. 2a Bst. c BankV, welcher die Emissionshäuser dem Bankengesetz unterstellte, wurde durch Art. 57 BEHV aufgehoben, da Emissionshäuser neu nicht mehr unter das Bankengesetz fallen, sondern vom Börsengesetz erfasst werden. **29**

Bisher durch das Bankengesetz gemäss Art. 2a Bst. c BankV erfasste Emissionshäuser verlieren dadurch aber nicht zwangsläufig ihren Bankenstatus. Die angestammte Tätigkeit kann daher im bisherigen Rahmen als Bank nach den Vorschriften des Bankengesetzes weitergeführt werden, vorbehältlich der fristgerechten Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 58 Abs. 2 BEHV. Auf Verlangen kann aber auch ein Wechsel der Unterstellung vom Banken- zum Börsengesetz erfolgen. Für diesen Fall müssen aber per Zeitpunkt des Wechsels die börsengesetzlichen Anforderungen an Effektenhändler erfüllt bzw. eine entsprechende Bewilligung erteilt sein. **30**

Bestehenden Effektenhändlern ohne Bankenstatus, die im Rahmen des Übergangsrechts gemäss Art. 50 BEHG ihre angestammte Tätigkeit an sich weiterführen dürfen, ist es auch während der Übergangsfrist nicht gestattet, ihre Tätigkeit ohne entsprechende Effektenhändlerbewilligung in den Geschäftsbereich eines Emissionshauses auszudehnen. **31**

**8 Derivathäuser (Art. 3 Abs. 3 BEHV)**

Derivathäuser schaffen definitionsgemäss gewerbsmässig selbst Derivate und bieten diese für eigene oder fremde Rechnung öffentlich auf dem Primärmarkt an (Art. 3 Abs. 3 BEHV). **32**

**Gewerbsmässigkeit:**

Siehe vorne Rz 11 bis 13 **33**

RS 98/2

**Öffentliches Angebot:**

Siehe vorne Rz 14 bis 16 34

Werden nach einem öffentlichen Angebot Derivate bei weniger als 20 Kunden plaziert (vgl. Art. 4 BEHV), liegt trotzdem eine Tätigkeit als Derivathaus vor. 35

Nicht als Derivathaus gilt hingegen, wer Derivate ohne öffentliches Angebot bei weniger als 20 Kunden plaziert. 36

**Derivate:**

Derivate sind gemäss der Definition in Art. 5 BEHV Finanzkontrakte, deren Preis abgeleitet wird von Vermögenswerten wie Aktien, Obligationen, Rohstoffen und Edelmetallen sowie von Referenzsätzen wie Währungen, Zinsen und Indizes. Unerheblich ist, ob diese Finanzkontrakte kotiert sind bzw. börslich oder ausserbörslich gehandelt werden. Hingegen müssen die Derivate weitgehend standardisiert sein, d.h. im Sinne von Art. 4 BEHV vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet sein. Sind einzelne Parameter flexibel bestimmbar, liegt daher in der Regel keine Standardisierung im Sinne von Art. 4 BEHV vor. 37

**Kassageschäfte:**

Im Unterschied dazu werden Händler, die lediglich Kassageschäfte in Basiswerten abschliessen, die selber keine Effekten im Sinne von Art. 2 Bst. a BEHG bzw. Art. 4 BEHV darstellen (Rohstoffe, Edelmetalle, Devisen), nicht vom Börsengesetz erfasst; Rohstoff-, Edelmetall- und Devisenhändler, deren Tätigkeit sich auf solche Kassageschäfte beschränkt, fallen m.a.W. nicht unter das Börsengesetz. 38

**9 Market Maker (Art. 3 Abs. 4 BEHV)**

Market Maker handeln definitionsgemäss gewerbmässig für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten und stellen öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne Effekten (Art. 3 Abs. 4 BEHV). 39

**Gewerbmässigkeit:**

Siehe vorne Rz 11 bis 13 40

**Öffentliches Angebot:**

Siehe vorne Rz 14 bis 16 41

Das öffentliche Stellen von Kursen, dauernd oder auf Anfrage, gilt sinngemäss als öffentliches Angebot im Sinne von Art. 3 Abs. 7 und Art. 4 BEHV. 42

**Für eigene Rechnung:**

Siehe vorne Rz 21 43

**Kurzfristig:**

Siehe vorne Rz 22 44

**Rechtliche Verselbständigung des Effektenhandels:**

Market Maker fallen auch dann unter das Gesetz, wenn sie nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 2 BEHV, vgl. Ziff. 3). Unternehmen, deren Finanzabteilungen die Voraussetzungen als Market Maker erfüllen, müssen deshalb das Effektenhandelsgeschäft rechtlich verselbständigen und für die neue Gesellschaft um eine börsengesetzliche Effektenhändlerbewilligung nachsuchen (Art. 19 Abs. 2 BEHV). 45

## 10 Kundenhändler (Art. 3 Abs. 5 BEHV)

Kundenhändler handeln definitionsgemäss gewerbsmässig in eigenem Namen für Rechnung von Kunden mit Effekten und 46

- a. führen selber oder bei Dritten für diese Kunden Konten zur Abwicklung des Effektenhandels; oder
- b. bewahren Effekten dieser Kunden bei sich oder in eigenem Namen bei Dritten auf (Art. 3 Abs. 5 BEHV).

Gemäss Art. 3 Abs. 6 BEHV gelten dabei nicht als Kunden: 47

- a. in- und ausländische Banken und Effektenhändler oder andere staatlich beaufsichtigte Unternehmen;
- b. Aktionäre oder Gesellschafter mit einer massgebenden Beteiligung am Schuldner (Anm.: am Unternehmen, das nicht Effektenhändler im Sinne des Börsengesetzes ist) und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen;
- c. institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie.

### Gewerbsmässigkeit:

Siehe vorne Rz 11 bis 13 48

Ein Kundenhändler handelt zudem gewerbsmässig, wenn er direkt oder indirekt für mehr als 20 Kunden Konten führt oder Effekten aufbewahrt (vgl. Art. 3a Abs. 2 BankV). 49

### In eigenem Namen und für Rechnung von Kunden:

Der Kundenhändler tritt gegenüber Dritten (Banken, Effektenhändlern, Brokern, Börsen etc.) in eigenem Namen auf, das wirtschaftliche Risiko der von ihm getätigten oder in Auftrag gegebenen Effekengeschäfte trägt jedoch sein Kunde. Der Kundenhändler handelt insbesondere auch in eigenem Namen, wenn er bei Dritten für jeden seiner Kunden je einzeln ein Konto oder Depot („comptes miroirs“) führt. Kundenhändler ist ebenfalls, wer über sein eigenes Konto oder Depot gestützt auf entsprechende Vollmachten Effekten für Kunden kauft oder verkauft (vgl. auch Rz 52). 50

### Kontoführung oder Aufbewahrung von Effekten:

Diese Anforderungen sind erfüllt, wenn der Kundenhändler und sein Kunde einen Depotvertrag, einen Kontovertrag oder einen Treuhandvertrag abgeschlossen haben und der Kundenhändler dadurch Aufbewahrer oder treuhänderischer Eigentümer der entsprechenden Vermögenswerte wird bzw. aufgrund der tatsächlichen Tätigkeit eine entsprechende Rechtslage gegeben ist. Gestützt auf diese vertraglichen bzw. tatsächlichen Beziehungen führt der Kundenhändler selber oder bei Dritten für den Kunden Konten oder bewahrt für diesen Effekten selber oder bei Dritten auf. 51

### Nicht unterstellte Vermögensverwalter oder Anlageberater:

Vermögensverwalter oder Anlageberater, die Vermögenswerte Dritter allein aufgrund von Vollmachten betreuen, d.h. nicht in eigenem Namen für Rechnung dieser Dritten Konten führen oder Effekten aufbewahren, fallen nicht unter das Börsengesetz. Kauft oder verkauft der Vermögensverwalter oder Anlageberater aber zusätzlich Effekten über sein eigenes Konto oder Depot an seine Kunden, ist er Kundenhändler (siehe Rz 50 a.E.). 52

### Rechtliche Verselbständigung des Effektenhandels:

Kundenhändler fallen auch dann unter das Gesetz, wenn sie nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 2 BEHV, vgl. Ziff. 3). Unternehmen, die über ihre Finanzabteilungen Dienstleistungen eines Kundenhändlers anbieten, müssen deshalb das Effektenhandelsgeschäft rechtlich verselbständigen und für die neue Gesellschaft um eine börsengesetzliche Effektenhändlerbewilligung nachsuchen (Art. 19 Abs. 2 BEHV). 53

## 11 Einführende Broker (Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV)

Die Tätigkeit des einführenden Brokers („Introducing Broker“) beinhaltet zusammengefasst die Vermittlung von Effektingeschäften in der Schweiz für ausländische Effektenhändler. Damit sind im Grundsatz die in Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV genannten Voraussetzungen der bewilligungspflichtigen Tätigkeit für die Vertretung eines ausländischen Effektenhändlers in der Schweiz erfüllt. 54

Die Tätigkeiten von einführenden Brokern in der Schweiz sind allerdings bezüglich ihrer Anbindung an den ausländischen Effektenhändler, den sie vertreten, unterschiedlich stark ausgeprägt, so dass bezüglich der Unterstellung unter das Börsengesetz eine differenzierte Behandlung angezeigt ist. 55

Im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV werden demnach nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten vom Börsengesetz als Vertretung eines ausländischen Effektenhändlers erfasst. Die entsprechende Bewilligung wird in diesen Fällen dem ausländischen Effektenhändler und nicht der schweizerischen Vertretung erteilt. 56

a. Der ausländische Effektenhändler beschäftigt in der Schweiz Personen, die fest in seine Organisation eingebunden sind und die für ihn Effektingeschäfte vermitteln und Aufträge weiterleiten. 57

b. Der ausländische Effektenhändler verfügt in der Schweiz über eine Tochtergesellschaft, (die selber aber nicht über einen Status als inländischer Effektenhändler verfügt), welche die gleiche oder eine ähnliche Firma trägt und für den ausländischen Effektenhändler Effektingeschäfte vermittelt und Aufträge weiterleitet. 58

c. Der ausländische Effektenhändler schliesst mit natürlichen oder juristischen Personen in der Schweiz Exklusivverträge für die Vermittlung von Effektingeschäften ab. Die Vertretung in der Schweiz tritt als ausschliesslicher Vertreter des ausländischen Effektenhändlers auf. Sie wird aus Auftrag honoriert (meistens Retrozessionen). 59

d. Der ausländische Effektenhändler schliesst mit natürlichen oder juristischen Personen in der Schweiz Verträge ohne Exklusivklausel für die Vermittlung von Effektingeschäften ab, ermächtigt aber die Vertretung, seine Firma zu verwenden. Die Vertretung wird auch hier aus Auftrag honoriert. 60

Im Unterschied zu diesen Ausgestaltungen des Verhältnisses zwischen ausländischem Effektenhändler und der Vertretung in der Schweiz fallen die nachfolgenden Konstruktionen nicht unter Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV: 61

e. Der ausländische Effektenhändler schliesst mit natürlichen oder juristischen Personen in der Schweiz Verträge ohne Exklusivklausel für die Vermittlung von Effektingeschäften ab und ermächtigt den Vermittler nicht, seine Firma zu verwenden. 62

f. Zwischen dem Vermittler in der Schweiz und dem ausländischen Effektenhändler, an welchen er Effektingeschäfte vermittelt und Aufträge weiterleitet, bestehen keine besonderen vertraglichen Vereinbarungen im Sinne von Bst. a bis e. 63

## 12 Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1998 64

### Rechtliche Grundlagen:

- Art. 1, 2 Bst. d BEHG
- Art. 2 bis 5, 19 Abs. 2 und 38ff. BEHV



# Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Richtlinien zur Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken

## Art. 12l - 12p BankV

(REM-EBK)

vom 22. Oktober 1997 mit Änderungen vom 1. Oktober 1999

<b>I. Gegenstand und Zweck der Richtlinien</b>	<b>Rz 1–3</b>
<b>II. Handelsbuch</b>	<b>Rz 4–6</b>
<b>III. De-Minimis-Regel für Aktien- und Zinsinstrumente</b>	<b>Rz 7–10</b>
<b>IV. Standardverfahren</b>	<b>Rz 11–107</b>
1. Zinsänderungsrisiko	Rz 13–53
2. Aktienkursrisiko	Rz 54–67
3. Währungsrisiko	Rz 68–74
4. Rohstoffrisiko	Rz 75–83
5. Optionen	Rz 84–107
<b>V. Modellverfahren</b>	<b>Rz 108–169</b>
1. Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungserteilung	Rz 111–117
2. Bestimmung der Eigenmittelanforderungen	Rz 118–129
3. Zu erfassende Risikofaktoren	Rz 130–137
4. Quantitative Mindestanforderungen	Rz 138–143
5. Qualitative Mindestanforderungen	Rz 144–167
6. Meldungen	Rz 168–169
<b>VI. Konsolidierte Eigenmittelanforderungen</b>	<b>Rz 170–177</b>
1. Konsolidierte Anforderungen nach dem Standardverfahren	Rz 172–173
2. Konsolidierte Anforderungen nach dem Modellverfahren	Rz 174–177
<b>VII. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 178</b>

### Anhänge:

- Anhang 1: Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nach der Laufzeitmethode
- Anhang 2: Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionen nach dem vereinfachten Verfahren
- Anhang 3: Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionen nach dem Delta-Plus-Verfahren
- Anhang 4: Anwendungsbeispiel zum De-Minimis-Test
- Anhang 5: Aufrechnungsmöglichkeit von Cross-Currency-Beziehungen
- Anhang 6: Kategorisierung von Aktieninstrumenten
- Anhang 7: „*Dazugehörige Absicherungspositionen*“ im Sinne von Rz 101
- Anhang 8: Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nach der Laufzeitmethode Cross-Currency-Beziehungen im Verfahren der Szenario-Analyse
- Anhang 9: Beispiel zur Handhabung der Eigenmittelberechnung für Devisenterminkontrakte
- Anhang 10: Berechnung von Gamma- und Vega-Effekten aus Swaptions
- Anhang 11: Optionen mit fremdwährungsdenominiertem Ausübungspreis
- Anhang 12: Hinweise zu diversen Details

## I. Gegenstand und Zweck der Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Messung und Eigenmittelunterlegung von Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken im Handelsbuch sowie von Währungs-, Gold- und Rohstoffrisiken im gesamten Institut. Als „Institut“ im Sinne dieser Richtlinien gilt jede Bank und jeder Effektenhändler (vgl. Art. 29 BEHV).

Die Richtlinien konkretisieren die entsprechenden Bestimmungen in der Bankenverordnung (Art. 12 Abs. 5 BankV i.V.m. Art. 121 - 12p BankV) und beschreiben die beiden zur Messung und Eigenmittelunterlegung des Marktrisikos vorgesehenen Verfahren, nämlich das Standardverfahren und das Modellverfahren, sowie die Methoden zur Berechnung der konsolidierten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken (vgl. Art. 12p BankV).

Neben der in diesen Richtlinien geregelten Unterlegung von Marktrisiken nach Art. 12 Abs. 5 BankV sind alle weiteren Risiken aus Positionen in Zins- oder Aktieninstrumenten im Handelsbuch sowie aus Positionen in Währungs-, Gold- und Rohstoffinstrumenten im gesamten Institut nach Art. 12 Abs. 2 BankV zu unterlegen.

## II. Handelsbuch

Gemäss Art. 14 Bst. e BankV umfasst das Handelsbuch jene Positionen, bei denen sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Positionen werden aktiv bewirtschaftet und vom Institut mit der Absicht gehalten, von Marktpreisschwankungen zu profitieren;
2. das Institut beabsichtigt, die Positionsrisiken auf kurze Sicht zu halten;
3. die Positionsrisiken können an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelt werden;
4. die Positionen werden täglich zu Marktpreisen bewertet.

Handelsbuchpositionen nach Art. 14 Bst. e BankV stellen grundsätzlich „Handelsgeschäfte“ im Sinne der Richtlinien der Eidg. Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK, Rz 233) dar. Eine Ausnahme bilden nach dem Niederstwertprinzip zu bewertende Handelsbestände (RRV-EBK, Rz 13), die keine Handelsbuchpositionen nach Art. 14 Bst. e BankV darstellen.

Für die Zuordnung der Positionen zum Handelsbuch hat das Institut angemessene und einheitliche Kriterien zu definieren. Erforderlich sind zudem Kontrollsysteme, welche die Einhaltung dieser Kriterien sowie die ordnungsmässige und willkürfreie Behandlung interner Geschäfte (internal trades) sicherstellen.

## III. De-Minimis-Regel für Aktien- und Zinsinstrumente

Ein Institut muss die Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken nicht nach dem Standard- oder Modellverfahren bestimmen, wenn das Handelsbuch (Art. 14 Bst. e BankV)

- zu keiner Zeit 6% der um die absoluten Beträge der Eventualverbindlichkeiten, unwiderruflichen Zusagen, Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen, Verpflichtungskrediten und Kontraktvolumen aller offenen derivativen Finanzinstrumente ergänzten Bilanzsumme des letzten Quartalsabschlusses und
- zu keiner Zeit 30 Mio. Schweizer Franken

überschreitet (Art. 121 Abs. 2 BankV). Die beiden Bedingungen sind kumulativ zu erfüllen und ihre permanente Einhaltung ist durch organisatorische Massnahmen – insbesondere durch die Ausgestaltung des Limitenwesens – sicherzustellen.

Die massgebende Grösse des Handelsbuchs entspricht dabei der Summe

<sup>1</sup> Besteht beispielsweise ein Terminkontrakt zum Kauf einer deutschen Aktie gegen 100 Euro in einem Jahr, so ist der aktuelle Terminpreis der entsprechenden Aktie dem aktuellen Terminpreis von 100 Euro gegenüberzustellen. In die für den De-Minimis-Test relevante massgebende Grösse des Handelsbuchs hat der grössere dieser beiden Terminpreise einzufließen.

- der absoluten Marktwerte sämtlicher Kassapositionen im Handelsbuch zuzüglich
- der absoluten deltagewichteten Marktwerte sämtlicher den einzelnen Optionspositionen des Handelsbuchs zugrunde liegenden Basiswerte zuzüglich
- der absoluten Marktwerte der jeweils betragsmässig grösseren Komponente sämtlicher Terminpositionen im Handelsbuch.<sup>1</sup>

Dabei können sich ausgleichende Positionen gemäss Rz 20–22 unberücksichtigt bleiben, wobei die folgenden Punkte zu beachten sind: **8a**

- In Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung beider zur Anwendung der De-Minimis-Regel relevanten Grenzwerte (De-Minimis-Test) ist die im ersten Lemma von Rz 22 vorgesehene Aufrechnungsmöglichkeit für Futures nicht auf Zinsfutures begrenzt. Sie gilt analog für Aktien-, Aktienindex-, Devisen-, Gold- und Rohstofffutures.
- Abweichend vom dritten Lemma der Rz 22, können Swaps, FRAs und Forwards unabhängig von der Laufzeit bis zur nächsten Zinsneufestsetzung resp. bis zur Fälligkeit dann gegeneinander aufgerechnet werden, wenn die Zinsneufestsetzungs- resp. Fälligkeitstermine innerhalb von 10 Kalendertagen liegen.

Im Weiteren können zur Bestimmung der massgebenden Grösse des Handelsbuchs sich ausgleichende Positionen gemäss Rz 60 unberücksichtigt bleiben. Die Restriktionen von Rz 22, 1. Lemma, gelangen jedoch in Bezug auf Aktien- und Aktienindexfutures komplementär zur Anwendung; d.h., auch Aktien- und Aktienindexfutures müssen für die Zulässigkeit ihrer gegenseitigen Aufrechnung die Anforderung von nicht mehr als sieben Kalendertage auseinander liegenden Fälligkeitsterminen erfüllen. Zudem müssen diese Futures auf die gleiche Währung lauten. **8b**

Neben den in Rz 20–22 und Rz 60 vorgesehen Möglichkeiten sind in Bezug auf den De-Minimis-Test keine weiteren Aufrechnungen von Derivaten mit entsprechenden Basisinstrumenten oder von Derivaten untereinander zulässig. Insbesondere ist die in Rz 58 für das Standardverfahren vorgesehene Aufgliederung von Aktienindizes in Einzelkomponenten in Bezug auf den De-Minimis-Test unzulässig. **8c**

De-Minimis-Institute dürfen die gemäss Standardverfahren relevanten Gamma- und Vega-Effekte aus Optionspositionen auf Zins- und Aktieninstrumente für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderung vollständig unberücksichtigt lassen.<sup>2</sup> Für nichtlineare Währungs-, Gold- oder Rohstoffpositionen sind jedoch – unabhängig davon, ob diese dem Banken- oder dem Handelsbuch zugeordnet sind – auch im De-Minimis-Fall die Eigenmittelanforderungen analog zum Standardverfahren zu bestimmen. **8d**

Die De-Minimis-Regel kann nur für die Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken im Handelsbuch in Anspruch genommen werden. Die Anforderungen für Währungs- und Rohstoffrisiken sind in jedem Fall nach dem Standard- oder dem Modellverfahren zu bestimmen. **9**

Institute, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, berechnen die Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken im Handelsbuch analog den Anforderungen für Zins- und Aktieninstrumente ausserhalb des Handelsbuchs nach Art. 12a - Art. 12k BankV. Sie haben durch die Festlegung der Risikopolitik, der Limitenstruktur für die Händler und die Risikokontrolle zu gewährleisten, dass die Grenzwerte nie erreicht werden. **10**

### IV. Standardverfahren

Im Rahmen des Standardverfahrens werden die Eigenmittelanforderungen für jede Risikofaktorkategorie (Zinsänderungs-, Aktienkurs-, Währungs- und Rohstoffrisiko) separat gemäss den in den Abschnitten 1 - 5 definierten Verfahren berechnet. **11**

---

<sup>2</sup> Jene Institute ohne De-Minimis-Qualifikation müssen die Eigenmittelanforderung für Optionen auf Zins- und Aktieninstrumente dann nach einem der in Abschnitt IV.5 dargestellten Verfahren berechnen, wenn diese Optionspositionen dem Handelsbuch zugeordnet sind. Befinden sich diese dagegen im Bankenbuch, ist keine Unterlegung der entsprechenden Gamma- und Vega-Effekte erforderlich.

Im Gegensatz zum Modellverfahren werden für Institute, die das Standardverfahren anwenden, grundsätzlich keine spezifischen qualitativen Anforderungen vorgegeben, die zusätzlich zu den allgemeinen Mindestanforderungen gemäss den „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweiz. Bankiervereinigung einzuhalten sind. Die einzige Ausnahme bilden die Bestimmungen zur Sicherstellung der Datenintegrität gemäss Abschnitt V, 5.1, Rz 145 dieser Richtlinien. 12

## 1. Zinsänderungsrisiko

In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos im Handelsbuch sind sämtliche festverzinslichen und zinsvariablen Schuldtitel, einschliesslich Derivate, einzubeziehen, sowie alle übrige Positionen, die zinsinduzierte Risiken aufweisen. 13

Die Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungsrisiken setzen sich aus zwei separat zu berechnenden Komponenten zusammen: 14

- Den Anforderungen für das spezifische Risiko: Erfasst und unterlegt werden sämtliche Risiken, die auf andere Faktoren als auf Veränderungen der allgemeinen Zinsstruktur zurückzuführen sind.
- Den Anforderungen für das allgemeine Marktrisiko: Erfasst und unterlegt werden jene Risiken, die auf eine Veränderung der allgemeinen Zinsstruktur zurückgeführt werden können.

Die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko werden pro Emittent, jene für das allgemeine Marktrisiko pro Währung separat berechnet. Eine Ausnahme besteht für das allgemeine Marktrisiko in Währungen, die in geringem Umfang gehandelt werden (Abschnitt 1.3, Rz 37). 15

Weisen Zinsinstrumente neben den hier behandelten Zinsänderungsrisiken noch andere Risiken, wie z.B. Währungsrisiken, auf, so sind diese anderen Risiken gemäss den entsprechenden Bestimmungen in den Abschnitten 2 - 4 zu erfassen. 16

### 1.1 Abbildung der Positionen

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko und das spezifische Risiko sind zunächst alle Positionen zu Marktwerten zu bewerten. Fremdwährungen müssen zum aktuellen Kassakurs in Schweizer Franken umgerechnet werden. 17

Das Unterlegungs- und Messsystem schliesst alle zinssensitiven Derivate und ausserbilanziellen Instrumente im Handelsbuch ein<sup>3</sup>. Diese sind als Positionen abzubilden, die dem Barwert des tatsächlichen oder fiktiven Basisinstruments (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) entsprechen, und anschliessend nach den dargestellten Verfahren für das allgemeine Marktrisiko und das spezifische Risiko zu behandeln. 18

Von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko und das spezifische Risiko ausgenommen sind einander ganz oder fast ausgleichende Positionen in identischen Instrumenten, welche die unter 1.1.1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Bei der Berechnung der Anforderungen für spezifische Risiken sind jene Derivate nicht zu berücksichtigen, die auf Referenzsätzen basieren (z.B. Zinsswaps, Währungsswaps, FRA, Forward-Devisenkontrakte, Zinsfutures, Futures auf einen Zinsindex etc.). 19

#### 1.1.1 Zulässige Aufrechnung von sich ausgleichenden Positionen

Bei folgenden, sich ausgleichenden Positionen ist eine Aufrechnung zulässig: 20

- a. Einander betragsmässig ausgleichende Positionen in einem Future oder Forward und dem dazugehörigen Basisinstrument, d.h. allen lieferbaren Titeln. Beide Positionen müssen jedoch auf dieselbe Währung lauten. Zu beachten ist, dass Futures und Forwards als Kombination einer Long- und einer Short-Position zu behandeln sind (vgl. Abschnitt 1.1.2) und deshalb bei der Aufrechnung mit einer entsprechenden Kassaposition im Basisinstrument eine der beiden Positionen des Future oder Forward beste- 21

<sup>3</sup> Optionen sind nach den in Abschnitt 5 aufgeführten Methoden zu behandeln.

hen bleibt.

- b. Entgegengesetzte Positionen in Derivaten, die sich auf die gleichen Basisinstrumente beziehen und auf dieselbe Wahrung lauten.<sup>4</sup> Zusatzlich mussen folgende Bedingungen erfullt sein: **22**
- Futures: Identische Basisinstrumente und Falligkeitstermine, die nicht mehr als sieben Kalendertage auseinander liegen.
  - Swaps und FRAs: Identische Referenzsatze (zinsvariable Positionen) und fixe Zinssatze, die nicht mehr als 15 Basispunkte auseinander liegen.
  - Swaps, FRAs und Forwards: Nachste Zinsneufestsetzungstermine beziehungsweise - bei festverzinslichen Positionen oder Forwards - Falligkeitstermine liegen innerhalb folgender Grenzen:<sup>5</sup>
    - weniger als ein Monat nach dem Stichtag: derselbe Tag;
    - zwischen einem Monat und einem Jahr nach dem Stichtag: maximal 7 Kalendertage auseinander;
    - uber einem Jahr nach dem Stichtag: maximal 30 Kalendertage auseinander.

### 1.1.2 Futures, Forwards und FRAs

Futures, Forwards und FRAs werden als Kombinationen einer Long- und einer Short-Position behandelt. Die Laufzeit eines Future, Forward oder eines FRA entspricht der Zeit bis zur Belieferung beziehungsweise Ausubung des Kontrakts zuzuglich - gegebenenfalls - der Laufzeit des Basisinstruments. **23**

Eine Long-Position in einem Zinsfuture ist beispielsweise abzubilden als **24**

- eine fiktive Long-Position in dem zugrunde liegenden Zinsinstrument mit einer Zinsfalligkeit zu dessen Verfall und
- eine Short-Position in einem fiktiven Staatspapier mit demselben Betrag und Falligkeit am Erfullungstag des Future.

Konnen unterschiedliche Instrumente geliefert werden, um den Kontrakt zu erfullen, kann das Institut wahlen, welches lieferbare Finanzinstrument in die Berechnungen eingehen soll. Dabei sind jedoch die von der Borse festgelegten Konversionsfaktoren zu berucksichtigen. Bei einem Future auf einen Index von Unternehmensanleihen werden die Positionen zum Marktwert des fiktiven Basisportfolios abgebildet. **25**

### 1.1.3 Swaps

Swaps werden als zwei fiktive Positionen in Staatspapieren mit den entsprechenden Falligkeiten abgebildet. Ein Zinsswap, bei dem ein Institut einen variablen Zins erhalt und einen festen Zins zahlt, wird beispielsweise behandelt als **26**

- eine Long-Position in einem zinsvariablen Instrument mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum bis zur nachsten Zinsneufestsetzung entspricht und
- eine Short-Position in einem festverzinslichen Instrument mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des Swaps entspricht.

Ist bei einem Swap eine Seite an eine andere Referenzgrosse wie z.B. einen Aktienindex gebunden, so wird der Zinsbestandteil mit einer Restlaufzeit (Zinsfalligkeit) berucksichtigt, die der Laufzeit des Swaps oder dem Zeitraum bis zur nachsten Zinsneufestsetzung entspricht, wahrend der Aktienbestandteil nach der Regelung fur Aktien zu behandeln ist. Bei Zins-/Wahrungsswaps sind die Long- und Short-Positionen in den Berechnungen fur die betreffenden Wahrungen zu berucksichtigen. **27**

Institute mit wesentlichen Swapbuchern, die nicht von den in Abschnitt 1.1.1 behandelten Aufrechnungs- **28**

---

<sup>4</sup> Zusatzlich besteht eine Aufrechnungsmoglichkeit fur Cross-Currency-Beziehungen (vgl. detaillierte Darstellung in **Anhang 5**).

<sup>5</sup> In Bezug auf die Anwendung im Rahmen des De-Minimis-Tests gelten die in Rz 8a postulierten Grenzen.

möglichkeiten Gebrauch machen, können die in die Fristigkeiten- beziehungsweise Durationsfächer einzuordnenden Positionen auch mit so genannten Sensitivitätsmodellen oder "Pre-processing Models" berechnen. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- a. Berechnung der Barwerte der durch jeden Swap bewirkten Zahlungsströme, indem jede einzelne Zahlung mit dem entsprechenden Nullcouponäquivalent abgezinst und dem entsprechenden Laufzeitband (für Anleihen mit Coupon < 3%) zugeordnet wird (vgl. Abschnitt 1.3.1).
- b. Berechnung der Sensitivität der Netto-Barwerte der einzelnen Zahlungsströme anhand der in der Durationsmethode angegebenen Renditeänderungen. Die Sensitivitäten sind dann in die entsprechenden Zeitbänder einzuordnen und nach der Durationsmethode zu behandeln (vgl. Abschnitt 1.3.2).

Wird von einer der oben genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht, so hat die banken- bzw. börsenrechtliche Revisionsstelle explizit die Adäquanz der verwendeten Systeme zu verifizieren und zu bestätigen. Insbesondere müssen die berechneten Eigenmittelanforderungen die Sensitivitäten der einzelnen Zahlungsströme in Bezug auf Zinsänderungen adäquat reflektieren.

## 1.2 Spezifisches Risiko

Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko wird die Nettoposition pro Emittent nach Art. 12h BankV bestimmt<sup>6</sup>. Innerhalb einer Kategorie - Zinsinstrumente von Emittenten nach Art. 12a Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 BankV, qualifizierte, sonstige oder High-Yield-Zinsinstrumente nach Rz 30 - können alle Zinsinstrumente desselben Emittenten aufgerechnet werden, unabhängig von ihrer Laufzeit. Dem einzelnen Institut bleibt es zudem freigestellt, sämtliche Zinsinstrumente eines Emittenten jener Kategorie nach Rz 30 zuzuordnen, welche dem höchsten Unterlegungssatz für ein im relevanten Portfolio enthaltenes Zinsinstrument des betreffenden Emittenten entspricht. Das Institut hat sich auf eine Methode festzulegen und diese stetig anzuwenden. **29**

Die Anforderungen für das spezifische Risiko ergeben sich durch Multiplikation der Nettoposition pro Emittent mit folgenden Sätzen (Art. 12m Abs. 2 BankV): **30**

- Zinsinstrumente von Emittenten nach Art. 12a Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 BankV 0 %
- qualifizierte Zinsinstrumente nach Art. 14 Bst. f BankV 2.5 %
- sonstige Zinsinstrumente 8 %
- High-Yield-Zinsinstrumente nach Art. 14 Bst. g BankV 10 %

Qualifiziert sind Zinsinstrumente, die eines der folgenden Kriterien erfüllen (Art. 14 Bst. f BankV): **31**

1. Investment-Grade-Rating oder höher von mindestens zwei von der Bankenkommission anerkannten Rating-Agenturen, oder
2. Investment-Grade-Rating oder höher von einer von der Bankenkommission anerkannten Rating-Agentur, ohne dass ein tieferes Rating von einer von der Bankenkommission anerkannten Rating-Agentur vorliegt, oder
3. ohne Rating, aber mit einer Verfallsrendite und einer Restlaufzeit, die mit jenen von Titeln mit Investment-Grade-Rating vergleichbar sind, und Handel eines Titels dieses Emittenten an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt nach Artikel 14 Bst. d BankV.

Als von der Bankenkommission anerkannte Rating-Agenturen im Sinne von Art. 14 Bst. f BankV gelten **32** bis auf weiteres:

- Dominion Bond Rating Service (DBRS), Limited, Toronto
- Fitch Inc., New York bzw. Fitch Ratings Limited, London

<sup>6</sup> Eine Ausnahme besteht, falls für Optionen das vereinfachte Verfahren angewendet wird (siehe Abschnitt 5.3.1). In diesem Fall werden die Anforderungen für das allgemeine Marktrisiko und für das spezifische Risiko der Positionen gleichzeitig bestimmt und die Berücksichtigung der Optionspositionen bei der Ermittlung der Nettopositionen gemäss Art. 12h BankV entfällt.

- Mikuni & Co., Limited, Tokio
- Moody's Investors Service, Inc., New York
- Standard & Poor's Ratings Services (S & P), New York
- Thomson BankWatch (TBW), Inc., New York.

Als Instrumente mit Investment-Grade-Rating sind demnach langfristige Zinsinstrumente mit einem Rating wie „BBB“ (DBRS, Fitch, Mikuni, S & P und TBW) oder „Baa“ (Moody's) und höher sowie kurzfristige Zinsinstrumente mit einem Rating wie „Prime-3“ (Moody's), „A-3“ (S & P und Fitch), „M-4“ (Mikuni), „R-2 high“ (DBRS), „TBW-3“ (TBW) und höher zu betrachten. **33**

Langfristige High-Yield-Zinsinstrumente sind Zinsinstrumente, die eines der folgenden Kriterien erfüllen (Art. 14 Bst. g BankV): **34**

1. Rating wie „CCC“, „Caa“ oder tiefer für langfristige bzw. ein entsprechendes Rating für kurzfristige Zinsinstrumente von einer von der Bankkommission anerkannten Rating-Agentur, oder
2. ohne Rating, aber mit einer Verfallsrendite und einer Restlaufzeit, die mit jenen von Titeln mit einem Rating wie „CCC“, „Caa“ oder tiefer für langfristige bzw. einem entsprechenden Rating für kurzfristige Zinsinstrumente vergleichbar sind.

Dies bedeutet, dass langfristige Zinsinstrumente mit einem Rating wie „CCC“ (DBRS, Fitch, Mikuni, S & P und TBW) oder „Caa“ (Moody's) und tiefer als High-Yield-Zinsinstrumente gelten. Auf kurzfristige Zinsinstrumente ist der High-Yield-Satz anwendbar, wenn das Rating „C“ (S & P), „D“ (Fitch), „M-D“ (Mikuni), „R-3“ (DBRS) oder tiefer ist<sup>7</sup>. **35**

### 1.3 Allgemeines Marktrisiko

Es stehen grundsätzlich zwei Methoden zur Messung und Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos zur Verfügung: Die "Laufzeitmethode" und die "Durationsmethode" (Art. 12m Abs. 3 BankV). **36**

Die Eigenmittelanforderungen sind für jede Währung getrennt mittels eines Fristigkeitenfächers zu berechnen. Währungen, in denen das Institut eine geringe Geschäftstätigkeit aufweist, können in einem Fristigkeitenfächer zusammengefasst werden. In diesem Fall ist kein Nettopositionswert, sondern ein absoluter Positionswert zu ermitteln, d.h., sämtliche Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen aller Währungen in einem Laufzeitband sind unabhängig von ihrem Vorzeichen zu addieren und es sind keine weiteren Aufrechnungen gestattet. **37**

#### 1.3.1 Laufzeitmethode

Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko werden bei Anwendung der Laufzeitmethode wie folgt berechnet: **38**

1. Einordnung der zu Marktwerten bewerteten Positionen in die Laufzeitbänder: **39**  
Sämtliche Long- und Short-Positionen sind in die entsprechenden Laufzeitbänder des Fristigkeitenfächers einzuordnen. Festverzinsliche Instrumente werden nach ihrer Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit und zinsvariable Instrumente nach der Restlaufzeit bis zum nächsten Zinsneufestsetzungstermin klassifiziert. Die Grenzen der Laufzeitbänder sind unterschiedlich definiert für Instrumente, deren Coupons gleich oder grösser sind als 3% und für solche, deren Coupons kleiner sind als 3% (vgl. Tabelle 1 in Rz 40). Die Laufzeitbänder sind drei unterschiedlichen Zonen zugeordnet.

<sup>7</sup> Nach den Rating-Symbolen von Moody's resp. TWB sind für kurzfristige Zinsinstrumente keine Grenzen für High-Yield-Zinsinstrumente identifizierbar, da alle Papiere mit einem Rating tiefer als Investment Grade („Prime-3“ resp. „TWB-3“) mit „Not Prime“ resp. „TWB-4“ geratet werden. Instrumente, die ein Not-Prime-Rating von Moody's resp. ein TWB-4-Rating von TWB aufweisen, gelten deshalb als Zinsinstrumente „ohne Rating“.

2. Gewichtung pro Laufzeitband:

40

Um der Kurssensitivität in Bezug auf Zinsänderungen Rechnung zu tragen, werden die Positionen in den einzelnen Laufzeitbändern mit den in Tabelle 1 aufgeführten Risikogewichtungsfaktoren multipliziert.

	Coupon $\geq$ 3%		Coupon $<$ 3%		Risikogewichtungsfaktor
	über	bis und mit	über	bis und mit	
Zone 1		1 Monat		1 Monat	0.00%
	1 Monat	3 Monate	1 Monat	3 Monate	0.20%
	3 Monate	6 Monate	3 Monate	6 Monate	0.40%
	6 Monate	12 Monate	6 Monate	12 Monate	0.70%
Zone 2	1 Jahr	2 Jahre	1.0 Jahre	Jahre	1.25%
	2 Jahre	3 Jahre	Jahre	Jahre	1.75%
	3 Jahre	4 Jahre	Jahre	Jahre	2.25%
Zone 3	4 Jahre	5 Jahre	Jahre	4.3 Jahre	2.75%
	5 Jahre	7 Jahre	Jahre	5.7 Jahre	3.25%
	7 Jahre	10 Jahre	Jahre	7.3 Jahre	3.75%
	10 Jahre	15 Jahre	Jahre	9.3 Jahre	4.50%
	15 Jahre	20 Jahre	Jahre	10.6 Jahre	5.25%
	20 Jahre		Jahre	12 Jahre	6.00%
			12 Jahre	20 Jahre	8.00%
			20 Jahre		12.50%

**Tabelle 1:** Laufzeitmethode: Laufzeitbänder und Risikogewichtungsfaktoren

3. Vertikale Aufrechnung:

41

Aus sämtlichen gewichteten Long- und Short-Positionen wird in jedem Laufzeitband die Nettoposition ermittelt. Die risikogewichtete geschlossene Position<sup>8</sup> ist für jedes Laufzeitband mit einer Eigenmittelanforderung von 10% zu belegen. Dies dient der Berücksichtigung des Basis- und des Zinsstrukturrisikos innerhalb des jeweiligen Laufzeitbandes.

4. Horizontale Aufrechnung:

42

Zur Ermittlung der gesamten Netto-Zinsposition sind auch Aufrechnungen zwischen entgegengesetzten Positionen unterschiedlicher Fristigkeit möglich, wobei die resultierenden geschlossenen Positionen wiederum mit einer Eigenmittelanforderung belastet werden. Dieser Prozess wird als horizontale Aufrechnung bezeichnet. Die horizontale Aufrechnung erfolgt in zwei Stufen: zunächst innerhalb jeder der drei Zonen und anschließend zwischen den Zonen.

- Zoneninterne horizontale Aufrechnung

43

Die risikogewichteten offenen Nettopositionen der einzelnen Laufzeitbänder werden innerhalb ihrer jeweiligen Zone zu einer Zonen-Nettoposition aggregiert und untereinander aufgerechnet. Die aus der Aufrechnung resultierenden geschlossenen Positionen sind für jede Zone mit Eigenmittelanforderungen zu belegen. Diese betragen 40% für die Zone 1 und je 30% für die Zonen 2 und 3.

- Horizontale Aufrechnung zwischen unterschiedlichen Zonen

44

Unter der Voraussetzung gegenläufiger Vorzeichen können die Zonen-Nettopositionen benachbarter Zonen gegeneinander aufgerechnet werden. Daraus resultierende geschlossene Nettopositionen sind mit einer Eigenmittelanforderung von 40% zu belegen. Eine aus der Aufrechnung zweier benachbarter Zonen übrig bleibende offene Position verbleibt in ihrer jeweiligen Zone und bildet die Basis einer allfälligen weiteren Aufrechnung. Allfällige geschlossene Nettopositionen aus einer Aufrechnung zwischen den nicht benachbarten Zonen 1 und 3 sind mit einer Eigenmittelanforderung von 100% zu belegen.

<sup>8</sup> Als geschlossene Position wird der kleinere der absoluten Beträge der Summen jeweils gegeneinander aufgerechneter gewichteten Long- und Short-Positionen bezeichnet.

Die Eigenmittelanforderungen für das Zinsänderungsrisiko in einer bestimmten Währung gemäss der Laufzeitmethode ergeben sich demzufolge aus der Summe folgender, unterschiedlich zu gewichtender Komponenten: **45**

<b>Komponenten</b>	<b>Gewichtungsfaktoren</b>
1. Netto-Long- beziehungsweise Netto-Short-Position insgesamt	100%
2. Vertikale Aufrechnung:	
• Gewichtete geschlossene Position in jedem Laufzeitband	10%
3. Horizontale Aufrechnung:	
• Geschlossene Position in der Zone 1	40%
• Geschlossene Position in der Zone 2	30%
• Geschlossene Position in der Zone 3	30%
• Geschlossene Position aus Aufrechnungen zwischen benachbarten Zonen	40%
• Geschlossene Position aus Aufrechnung zwischen nicht benachbarten Zonen	100%
4. Gegebenenfalls Zuschlag für Optionspositionen (gemäss Abschnitt 5.3.1, 5.3.2 b. und c. oder 5.3.3)	100%

**Tabelle 2:** Komponenten der Eigenmittelanforderungen

Die Aufrechnungen kommen nur dann zur Anwendung, wenn innerhalb eines Laufzeitbandes, innerhalb einer Zone oder zwischen den Zonen Positionen mit entgegengesetzten Vorzeichen gegeneinander aufgerechnet werden können. **46**

Ein Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nach der Laufzeitmethode befindet sich in **Anhang 1**.

*1.3.2 Durationsmethode*

Institute, welche über die entsprechenden organisatorischen, personellen und technischen Kapazitäten verfügen, können alternativ zur Laufzeitmethode die Durationsmethode anwenden. Haben sie sich für die Durationsmethode entschieden, so dürfen sie nur in begründeten Fällen zurück zur Laufzeitmethode wechseln. Die Durationsmethode ist grundsätzlich von sämtlichen Niederlassungen und für sämtliche Produkte anzuwenden. **47**

Nach dieser Methode wird die Kurssensitivität jedes Finanzinstruments separat berechnet. Es besteht auch die Möglichkeit, das Finanzinstrument gemäss Rz 28 in seine Zahlungsströme aufzuspalten und die Duration für jede einzelne Zahlung zu berücksichtigen. Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko berechnen sich folgendermassen: **48**

1. Berechnung der Kurssensitivitäten: **49**

Die Kurssensitivität wird für jedes Instrument beziehungsweise dessen Zahlungsströme separat berechnet, wobei abhängig von der Duration die in Tabelle 3 in Rz 50 aufgeführten, unterschiedlichen Renditeänderungen zu unterstellen sind. Die Kurssensitivität ergibt sich durch Multiplikation des Marktwertes des Instruments beziehungsweise Zahlungsstroms mit seiner modifizierten Duration und der angenommenen Renditeänderung.

2. Einordnung der Kurssensitivitäten in die Zeitbänder: **50**

Die resultierenden Sensitivitäten werden in einen auf der Duration des Instruments beziehungsweise des Zahlungsstroms basierenden Fächer mit 15 Zeitbändern eingetragen.

			<b>Angenommene Renditeänderung</b>
	über	bis und mit	
Zone 1		1 Monat	1.00%
	1 Monat	3 Monate	1.00%
	3 Monate	6 Monate	1.00%
	6 Monate	12 Monate	1.00%

Zone 2	1.0 Jahr	Jahre	0.90%
	Jahre	Jahre	0.80%
	Jahre	Jahre	0.75%
Zone 3	Jahre	4.3 Jahre	0.75%
	Jahre	5.7 Jahre	0.70%
	Jahre	7.3 Jahre	0.65%
	Jahre	9.3 Jahre	0.60%
	Jahre	10.6 Jahre	0.60%
	Jahre	12 Jahre	0.60%
	12 Jahre 20 Jahre	20 Jahre	0.60%

**Tabelle 3:** Durationsmethode: Laufzeitbänder und Renditeänderung

**3. Vertikale Aufrechnung: 51**

Die vertikale Aufrechnung innerhalb der einzelnen Zeitbänder ist analog der Laufzeitmethode vorzunehmen, wobei jedoch die risikogewichtete geschlossene Position für jedes Laufzeitband mit einer Eigenmittelanforderung von 5% zu belegen ist.

**4. Horizontale Aufrechnung: 52**

Die horizontale Aufrechnung zwischen den Zeitbändern und den Zonen erfolgt analog der Laufzeitmethode.

Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Zinsänderungsrisiko pro Währung ergeben sich nach der Durationsmethode somit aus der Summe der Nettosition, den verschiedenen Aufrechnungen und gegebenenfalls einem Zuschlag für Optionspositionen gemäss Abschnitt 5.3.1, 5.3.2 b und c oder 5.3.3. **53**

**2. Aktienkursrisiko**

Für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Aktienkursrisiken sind sämtliche Positionen in Aktien, Derivaten sowie Positionen, die sich wie Aktien verhalten, einzubeziehen (im Folgenden werden diese generell als Aktien bezeichnet). Ebenfalls wie Aktien zu behandeln sind Anteile von Anlagefonds, es sei denn, sie werden in ihre Bestandteile aufgesplittet und die einzelnen Bestandteile werden gemäss den Bestimmungen für die entsprechenden Risikokategorien unterlegt. **54**

Die Eigenmittelanforderungen für Aktienkursrisiken setzen sich aus den beiden folgenden, separat zu berechnenden Komponenten zusammen: **55**

- Den Anforderungen für spezifische Risiken: Erfasst und unterlegt werden jene Risiken, die auf den Emittenten der Aktie zurückzuführen sind, und nicht durch allgemeine Marktschwankungen erklärt werden können.
- Den Anforderungen für das allgemeine Marktrisiko: Erfasst und unterlegt werden Risiken in der Form von Schwankungen des jeweiligen nationalen Aktienmarktes oder des Aktienmarktes eines einheitlichen Währungsraums.<sup>9</sup>

Weisen Positionen neben den hier behandelten Aktienkursrisiken noch andere Risiken, wie z.B. Währungsrisiken oder Zinsänderungsrisiken auf, sind diese gemäss den entsprechenden Abschnitten dieser Richtlinien zu erfassen. **56**

**2.1 Abbildung der Positionen**

Sämtliche Positionen sind zunächst zu Marktwerten zu bewerten. Fremdwährungspositionen müssen zum Kassakurs in Schweizer Franken umgerechnet werden. **57**

<sup>9</sup> Die physische Zirkulation einer gemeinsamen Währung stellt eine notwendige Voraussetzung für die Anerkennung von Währungsunionen als einheitlichen Währungsraum im Sinne dieser Vorschrift dar.

RS 97/1

Indexpositionen können wahlweise entweder als Indexinstrumente behandelt oder in die einzelnen Aktienpositionen aufgesplittet und wie normale Aktienpositionen behandelt werden. Das Institut hat sich jedoch auf eine Methode festzulegen und diese stetig anzuwenden. **58**

Aktienderivate und ausserbilanzielle Positionen, deren Werte von Aktienkursveränderungen beeinflusst werden, sind zum Marktwert der tatsächlichen oder fiktiven Basisinstrumente (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) in das Messsystem aufzunehmen<sup>10</sup>. **59**

### *2.1.1 Zulässige Aufrechnung von sich ausgleichenden Positionen*

Gegenläufige Positionen (unterschiedliche Positionen in Derivaten oder in Derivaten und entsprechenden Basisinstrumenten) in jeder identischen Aktie oder jedem identischen Aktienindex können gegeneinander aufgerechnet werden. Zu beachten ist, dass Futures und Forwards als Kombination einer Long- und einer Short-Position abzubilden sind (vgl. Abschnitt 2.1.2) und deshalb die Zinsposition bei der Aufrechnung mit einer entsprechenden Kassaposition im Basisinstrument bestehen bleibt. **60**

### *2.1.2 Futures- und Forward-Kontrakte*

Futures- und Forward-Kontrakte sind als Kombination einer Long- beziehungsweise einer Short-Position in einer Aktie, einem Aktienkorb oder einem Aktienindex einerseits und einer fiktiven Staatsanleihe andererseits zu behandeln. Aktienpositionen werden dabei zum aktuellen Marktpreis, Aktienkorb- oder Aktienindexpositionen als zu Marktpreisen bewerteter aktueller Wert des fiktiven zugrunde liegenden Aktienportfolios erfasst. **61**

### *2.1.3 Swaps*

Aktien-swaps werden ebenfalls als Kombination einer Long- und einer Short-Position abgebildet. Dabei kann es sich entweder um eine Kombination aus zwei Aktien-, Aktienkorb- oder Aktienindexpositionen oder um eine Kombination aus einer Aktien-, Aktienkorb- oder Aktienindexposition und einer Zinsposition handeln. **62**

## **2.2 Spezifisches Risiko**

Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko wird die Nettoposition pro Emittent nach Art. 12h BankV bestimmt<sup>11</sup>. D.h., Positionen mit unterschiedlichem Vorzeichen für denselben Emittenten können aufgerechnet werden. **63**

Die Eigenmittelanforderungen entsprechen 8% der Nettoposition pro Emittent (Art 12m Abs. 4 BankV). **64**

Für diversifizierte und liquide Aktienportfolios reduzieren sich die Anforderungen für die spezifischen Risiken auf 4% der Nettoposition pro Emittent. Ein diversifiziertes und liquides Aktienportfolio liegt nach Art. 14 Bst. h BankV vor, wenn die Aktien börsenkotiert sind und keine Position eines einzelnen Emittenten 5% des globalen Aktienportfolios oder eines Subportfolios übersteigt. Referenzgrösse zur Überprüfung der 5%-Grenze ist dabei die Summe der absoluten Werte der Nettopositionen aller Emittenten. Das globale Aktienportfolio kann in zwei Subportfolios aufgeteilt werden, so dass das eine der beiden Subportfolios „diversifiziert und liquide“ ist und die spezifischen Risiken innerhalb dieses Portfolios lediglich mit 4% unterlegt werden müssen. **65**

Werden Aktienindexkontrakte nicht in ihre Bestandteile aufgesplittet, ist eine Netto-Long- beziehungsweise Netto-Short-Position in einem Aktienindexkontrakt, der ein breit diversifiziertes Aktienportfolio<sup>12</sup> repräsentiert, mit 2% eigenen Mitteln zu unterlegen. Der Satz von 2% ist jedoch beispielsweise auf Sektorin- **66**

---

<sup>10</sup> Aktien- und Aktienindexoptionen werden nach den in Abschnitt 5 aufgeführten Methoden behandelt.

<sup>11</sup> Eine Ausnahme besteht, falls für Optionen das vereinfachte Verfahren angewendet wird. In diesem Fall werden die Anforderungen für das allgemeine Marktrisiko und für das spezifische Risiko der Positionen gleichzeitig bestimmt und die Berücksichtigung der Optionspositionen bei der Ermittlung der Nettoposition gemäss Art. 12h BankV entfällt.

<sup>12</sup> Für das Kriterium der Diversifikation gelangen im Fall von Aktienindexkontrakten nicht die Bestimmungen gemäss Rz 65 zur Anwendung.

dizes nicht anwendbar.

### 2.3 Allgemeines Marktrisiko

Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko betragen 8% der Nettoposition pro nationalen Aktienmarkt oder pro einheitlichen Währungsraum (Art. 12m Abs. 5 BankV). Es ist für jeden nationalen Aktienmarkt bzw. einheitlichen Währungsraum eine separate Berechnung vorzunehmen, wobei Long- und Short-Positionen in Instrumenten unterschiedlicher Emittenten desselben nationalen Marktes bzw. einheitlichen Währungsraums gegeneinander aufgerechnet werden können.<sup>13</sup>

## 3. Währungsrisiko

In die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Währungsrisiko sind alle Positionen in Fremdwährungen und Gold einzubeziehen. 68

### 3.1 Bestimmung der Nettoposition

Die Nettoposition eines Instituts in einer Währung berechnet sich nach Art. 12h BankV. Sie entspricht der Summe aus folgenden Positionen: 69

- Nettokassaposition, d.h. alle Aktiven abzüglich aller Passiven;
- Nettoterminposition, d.h. alle ausstehenden abzüglich aller zu zahlenden Beträge im Rahmen aller in dieser Währung getätigten Termingeschäfte. Einzusetzen sind die Nettobarwerte, d.h. die mit den aktuellen Fremdwährungs-Zinssätzen abgezinsten Positionen. Weil es sich um Barwerte handelt, werden auch Terminpositionen zum Kassakurs in Schweizer Franken umgerechnet und nicht zum Terminkurs;
- Nettobetrag bekannter, zukünftiger und bereits voll abgesicherter Erträge und Aufwendungen; nicht abgesicherte zukünftige Erträge und Aufwendungen können wahlweise - dann jedoch durchgängig und stetig - berücksichtigt werden;
- Devisenoptionen gemäss Abschnitt 5.

Somit ergibt sich pro Währung eine Netto-Long- oder Netto-Short-Position. Diese werden zum jeweiligen Kassakurs in Schweizer Franken umgerechnet. 70

Korbwährungen können als eigenständige Währung behandelt oder in ihre Währungsbestandteile zerlegt werden. Die Behandlung hat jedoch durchgängig und stetig nach der gleichen Methode zu erfolgen. 71

Positionen in Gold (Kassa- und Terminpositionen) sind in eine Standardmasseinheit umzurechnen (in der Regel Unzen oder Kilogramm). Die Nettoposition ist dann zum jeweiligen Kassapreis zu bewerten. Allfällige Zinsänderungs- und/oder Währungsrisiken aus Termingeschäften in Gold sind gemäss den entsprechenden Abschnitten dieser Richtlinien zu erfassen. Die Institute können ihre Netto-Goldposition wahlweise - dann jedoch durchgängig und stetig - zusätzlich als eine Fremdwährungsposition behandeln.<sup>14</sup> 72

### 3.2 Ausnahmen

Folgende Positionen können von der Berechnung ausgenommen werden: 73

- Positionen, die bei der Berechnung der Eigenmittelausstattung von den eigenen Mitteln nach Art. 11d BankV abgezogen werden;
- Andere Beteiligungen, die zu Anschaffungskosten ausgewiesen sind;

---

<sup>13</sup> Die physische Zirkulation einer gemeinsamen Währung stellt eine notwendige Voraussetzung für die Anerkennung von Währungsunionen als einheitlichen Währungsraum im Sinne dieser Vorschrift dar.

<sup>14</sup> Ein Institut, das z.B. seine Netto-Long-Position in Gold zusätzlich als US-Dollar-Exposition behandeln würde, könnte somit eine allenfalls bereits im Portfolio vorhandene US-Dollar-Short-Position gegen diese zusätzlich integrierte US-Dollar-(Long-)Position aufrechnen. Die zusätzliche Behandlung von Netto-Positionen in Gold als US-Dollar-Exposition müsste jedoch konsequent erfolgen und dürfte nicht je nach Opportunität – z.B. bei bereits vorhandener Netto-Long-Position in US-Dollars – unterbleiben.

- Positionen, die dauerhaft und nachweislich der Absicherung der Eigenkapitalquote gegen Wechselkurseffekte dienen.

### 3.3 Bestimmung der Eigenmittelanforderungen

Die Eigenmittelanforderungen für Fremdwährungen und Gold betragen 10% 74

- der in Schweizer Franken umgerechneten Summe der Netto-Long- beziehungsweise Netto-Short-Währungspositionen, je nachdem welche grösser ist (Art. 12n Abs. 1 BankV); zuzüglich
- der Netto-Gold-Position, ohne Beachtung des Vorzeichens (Art. 12n Abs. 2 BankV).

## 4. Rohstoffrisiko

In diesem Abschnitt werden die Eigenmittelanforderungen für Positionen in Rohstoffen einschliesslich Edelmetallen, ausgenommen Gold (vgl. Abschnitt 3), definiert. Sämtliche bilanziellen und ausserbilanziellen Positionen, deren Wert von Veränderungen der Rohstoffpreise beeinflusst wird, sind zu berücksichtigen. Rohstoffe sind definiert als physische Güter, die an einem Sekundärmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden können, wie zum Beispiel Agrarerzeugnisse, Mineralien und Edelmetalle. 75

Das Standardverfahren für das Rohstoffrisiko eignet sich nur für Institute mit nicht wesentlichen Rohstoffpositionen. Institute mit absolut oder relativ wesentlichen Handelsbuchpositionen in Rohstoffen müssen das Modellverfahren anwenden. Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Risiken aus Positionen in Rohstoffen muss grundsätzlich folgenden Risiken Rechnung getragen werden (vgl. auch Abschnitt V, 3.1, Rz 130): 76

- dem Risiko von Veränderungen der Kassapreise;
- dem “Forward Gap Risk“, d.h. dem Risiko von Veränderungen des Terminpreises aus Gründen, die nicht durch Zinssatzänderungen erklärt werden können (wie z.B. Veränderungen der Lagerhaltungskosten);
- dem Basisrisiko zur Erfassung des Risikos von Veränderungen der Preisbeziehungen zwischen zwei ähnlichen, aber nicht identischen Rohstoffen.

Die im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften entstehenden Zinsänderungs- und Währungsrisiken sind gemäss den entsprechenden Abschnitten dieser Richtlinien zu behandeln. 77

### 4.1 Bestimmung der Nettopositionen

Sämtliche Rohstoffpositionen sind gemäss Tabelle 4 einer Rohstoff-Gruppe zuzuordnen. Innerhalb der Gruppe kann die Nettoposition nach Art. 12h BankV berechnet werden, d.h., Long- und Short-Positionen dürfen aufgerechnet werden. 78

Kategorie	Rohstoff-Gruppe
Rohöl	Einteilung nach geographischen Kriterien, d.h. z.B. Dubai (Persischer Golf), Brent (Europa und Afrika), WTI (Amerika), Tapis (Asien - Pazifik) etc.
Raffinerieprodukte	Einteilung nach Qualität, d.h. z.B. Benzin, Naphta, Flugbenzin, Heizöl leicht (inkl. Diesel), Heizöl schwer etc.
Erdgas	Erdgas
Edelmetalle	Einteilung nach chemischen Elementen, d.h. Silber, Platin etc.
Buntmetalle	Einteilung nach chemischen Elementen, d.h. Aluminium, Kupfer, Zink etc.
Landwirtschaftliche Produkte	Einteilung nach Grundprodukten, jedoch ohne Differenzierung nach Qualität, d.h. Soja (inkl. Bohnen, Öl, Mehl), Mais, Zucker, Kaffee, Baumwolle etc.

**Tabelle 4:** Rohstoff-Gruppen

Sämtliche Rohstoffpositionen (Kassa- und Terminpositionen) sind in eine Standardmasseinheit (Barrel, Kilogramm, etc.) umzurechnen und zum aktuellen Kassapreis zu bewerten. **79**

## **4.2 Rohstoffderivate<sup>15</sup>**

Futures- und Forward-Kontrakte sind als Kombination einer Long- beziehungsweise einer Short-Position in einem Rohstoff einerseits und einer fiktiven Staatsanleihe andererseits zu behandeln. **80**

Rohstoff-Swaps mit einem festen Preis auf der einen und dem jeweiligen Marktpreis auf der anderen Seite sind als eine Reihe von Positionen zu berücksichtigen, die dem Nominalbetrag des Kontrakts entsprechen. Dabei ist jede Zahlung im Rahmen des Swaps als eine Position zu betrachten. Eine Long-Position ist gegeben, wenn die Bank einen festen Preis zahlt und einen variablen erhält (Short-Position: vice versa). Rohstoff-Swaps, die verschiedene Rohstoffe betreffen, sind getrennt in den entsprechenden Gruppen zu erfassen. **81**

Rohstoff-Futures und -Forwards werden analog den Aktien-Futures und -Forwards behandelt. **82**

## **4.3 Bestimmung der Eigenmittelanforderungen**

Die Anforderungen für das Rohstoffrisiko betragen 20% der Nettoposition pro Rohstoff-Gruppe (Art. 12n Abs. 3 BankV). Um dem Basisrisiko, dem Zinsänderungsrisiko und dem "Forward Gap Risk" Rechnung zu tragen, bestehen zusätzliche Anforderungen in der Höhe von 3% der Bruttopositionen (Summe der absoluten Werte der Long- und Short-Positionen) aller Rohstoff-Gruppen. **83**

# **5. Optionen**

## **5.1 Abgrenzung**

Bei Finanzinstrumenten, die ein Optionselement enthalten, das nicht materiell und dominant in Erscheinung tritt, ist das Optionselement im Sinne der Eigenmittelvorschriften nicht zwingend als Option zu behandeln. Der jeweiligen spezifischen Charakteristik des Finanzinstruments entsprechend dürfen Wandelanleihen als Obligationen oder als Aktien behandelt werden. Obligationen mit vorzeitigem Kündigungsrecht des Emittenten können als reine Obligationen behandelt und basierend auf dem wahrscheinlichsten Rückzahlungszeitpunkt in das entsprechende Laufzeitband eingeordnet werden. **84**

## **5.2 Behandlung von Finanzinstrumenten mit Optionscharakter**

Tritt der Optionscharakter materiell und dominant in Erscheinung, sind die betreffenden Finanzinstrumente wie folgt zu behandeln: **85**

- analytische Zerlegung in Optionen und Grundinstrumente oder
- Approximation ihrer Risikoprofile mittels synthetischer Portfolios aus Optionen und Grundinstrumenten.

Die Unterlegungspflicht derart identifizierter Optionen bestimmt sich nach Abschnitt 5.3. **86**

## **5.3 Verfahren zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen**

Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionspositionen sind drei Verfahren zulässig: Das vereinfachte Verfahren für Institute, die nur gekaufte Optionen verwenden, und das Delta-Plus-Verfahren sowie die Szenario-Analyse für alle anderen Institute. **87**

### **5.3.1 Vereinfachtes Verfahren**

Beim vereinfachten Verfahren sind Optionen sowohl bezüglich des spezifischen Risikos als auch des allgemeinen Marktrisikos nicht in das Standardverfahren einzubeziehen, sondern sie werden mit separat be-

---

<sup>15</sup> Optionen auf Rohstoffe werden nach den in Abschnitt 5 aufgeführten Methoden behandelt.

rechneten Eigenmittelanforderungen belegt. Diese werden dann zu den Eigenmittelanforderungen für die einzelnen Kategorien, d.h. Zinsinstrumente, Aktien, Fremdwährungen, Gold und Rohstoffe, hinzuaddiert.

- a. Gekaufte Call- oder Put-Optionen: Die Eigenmittelanforderungen entsprechen dem kleineren Betrag **89**  
aus
- dem Marktwert der Option oder
  - dem Marktwert des Basisinstruments (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) multipliziert mit der Summe der Sätze für das allgemeine Marktrisiko und - falls gegeben - für das spezifische Risiko in Bezug auf das Basisinstrument.
- b. Kassa-Long-Position und gekaufte Put-Option oder Kassa-Short-Position und gekaufte Call-Option:<sup>16</sup> **90**  
Die Eigenmittelanforderungen entsprechen dem Marktwert des Basisinstruments (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) multipliziert mit der Summe der Sätze für das allgemeine Marktrisiko und - falls gegeben - für das spezifische Risiko in Bezug auf das Basisinstrument abzüglich des inneren Wertes der Option. Die gesamten Anforderungen können dabei aber keinen negativen Wert annehmen. Die entsprechenden Basisinstrumente sind nicht mehr in das Standardverfahren einzubeziehen.

Ein Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nach dem vereinfachten Verfahren befindet sich in **Anhang 2**.

### 5.3.2 Delta-Plus-Verfahren

Werden Optionen nach dem Delta-Plus-Verfahren behandelt, sind sie als Positionen abzubilden, die dem **91**  
mit dem Delta (Sensitivität des Optionspreises gegenüber Veränderungen des Preises des Basisinstruments) multiplizierten Marktwert des Basisinstruments (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) entsprechen. Abhängig vom Basisinstrument werden sie in die Eigenmittelberechnung für das spezifische Risiko und das allgemeine Marktrisiko gemäss den Abschnitten 1 - 4 einbezogen. Da die Risiken von Optionen mit dem Delta jedoch nicht ausreichend erfasst werden, müssen die Institute auch das Gamma-Risiko (Risiko aufgrund nichtlinearer Beziehungen zwischen Optionspreisänderungen und Veränderungen des Preises des Basisinstruments) und das Vega-Risiko (Risiko aufgrund der Sensitivität der Optionspreise gegenüber Veränderungen der Volatilität des Basisinstruments) berechnen.

#### c. Delta-Risiko

Die Eigenmittelanforderungen für das Delta-Risiko von Optionen auf Zinsinstrumente, Aktien, Devisen und Rohstoffe basieren auf den deltagewichteten Positionen. **92**

Die deltagewichteten Optionen auf Schuldtitel oder Zinssätze werden bei der Berechnung des allgemeinen Marktrisikos den im Abschnitt 1.3 beschriebenen Laufzeitbändern für Zinsinstrumente zugeordnet und - falls gegeben - ebenso bei der Berechnung des spezifischen Risikos berücksichtigt. Optionen auf Derivate sind wie die entsprechenden Derivate selbst doppelt abzubilden. So wird eine gekaufte Call-Option auf einen im Juni fälligen Drei-Monats-Zinsfuture im April - auf Basis ihres Deltaäquivalents - als Long-Position mit einer Laufzeit von fünf Monaten und als Short-Position mit einer Laufzeit von zwei Monaten betrachtet. Die verkaufte Option wird auf entsprechende Weise als Long-Position mit einer Laufzeit von zwei Monaten und als Short-Position mit einer Laufzeit von fünf Monaten eingeordnet. **93**

Optionen auf Aktien, Devisen, Gold und Rohstoffe gehen ebenfalls als deltagewichtete Positionen in die unter Abschnitt 2 - 4 beschriebenen Messgrössen für das Marktrisiko ein. **94**

---

<sup>16</sup> Voraussetzung zur Bildung dieser Kombinationen ist nicht das Vorliegen originärer Kassapositionen. Eine Terminposition (bzw. die neben der fiktiven Staatsanleihe aus ihr resultierende Kassa-Positions-Komponente) darf genauso als Basis zur Bildung von Kombinationspaaren mit Optionsinstrumenten verwendet werden. Die Komponente der fiktiven Staatsanleihe ist dabei nach konventionellem Verfahren für das Zinsänderungsrisiko (vgl. Rz 13ff.) ausserhalb des vereinfachten Verfahrens für Optionen ebenfalls mit Eigenmitteln zu unterlegen.

**d. Gamma-Risiko**

Für jede einzelne Option ist der Gamma-Effekt gemäss folgender Definition zu berechnen:

95

$$\text{Gamma-Effekt} = 0.5 \cdot \Delta \cdot \text{VB}_2,$$

wobei  $\Delta$  den Gamma-Wert und VB die preisliche Veränderung des (fiktiven) Basisinstruments der Option bezeichnet. VB wird durch Multiplikation des Marktwertes dieses Basisinstruments (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) mit folgenden Sätzen berechnet:

- Optionen auf Anleihen bzw. entsprechende Terminkontrakte: Risikogewicht gemäss Tabelle 1 in Rz 40 (abhängig von der Laufzeit des (fiktiven) Basisinstruments);
- Optionen auf Zinssätze bzw. entsprechende Terminkontrakte: zu Optionen auf Anleihen analoge Berechnungsweise, gestützt auf die entsprechende anzunehmende Renditeänderung gemäss Tabelle 3 in Rz 50;<sup>17</sup>
- Optionen auf Aktien oder Aktienindizes bzw. entsprechende Terminkontrakte: 8%;
- Optionen auf Devisen oder Gold bzw. entsprechende Terminkontrakte: 10%;
- Optionen auf Rohstoffe bzw. entsprechende Terminkontrakte: 20%.

Aus den Gamma-Effekten ist für jede Kategorie von Basisinstrumenten ein Netto-Gamma-Effekt zu berechnen. Die einzelnen Kategorien sind dabei wie folgt definiert:

96

- Zinsinstrumente derselben Währung und desselben Laufzeitbandes gemäss Tabelle 1 in Rz 40 für Institute, welche die Laufzeitmethode verwenden bzw. gemäss Tabelle 3 in Rz 50 für Institute, welche die Durationsmethode verwenden,
- Aktien und Aktienindizes desselben nationalen Marktes oder desselben einheitlichen Währungsraumes,
- Fremdwährungen jedes identischen Währungspaares,
- Gold und
- Rohstoffe gemäss Tabelle 4 in Rz 78.

In die Eigenmittelberechnung sind nur die negativen Netto-Gamma-Effekte einzubeziehen und als Absolutwerte zu den gesamten Eigenmittelanforderungen zu addieren.

97

Die hier dargelegte Methode zur Berechnung der Gamma-Eigenmittelanforderungen berücksichtigt nur das allgemeine Marktrisiko. Banken, die über wesentliche Positionen in Optionen auf einzelne Aktieninstrumente oder Schuldtitel verfügen, müssen jedoch bei der Berechnung der Gamma-Effekte die spezifischen Risiken mitberücksichtigen.

98

**e. Vega-Risiko**

Für jede einzelne Option ist ein Vega-Effekt gemäss folgender Definition zu berechnen:

99

$$\text{Vega-Effekt} = 0.25 \cdot \Delta \cdot \text{Volatilität},$$

wobei  $\Delta$  den Vega-Wert bezeichnet. Durch Addition aller Vega-Effekte von Long-Positionen (gekaufte Optionen) und Subtraktion aller Vega-Effekte von Short-Positionen (verkaufte Optionen) ist für jede Kategorie von Basisinstrumenten (gemäss Abschnitt 5.3.2, b., Rz 96) ein Netto-Vega-Effekt zu bestimmen. Die gesamten Eigenmittelanforderungen für das zu unterlegende Vega-Risiko ergeben sich aus der additiven Aggregation der absoluten Beträge der über alle Kategorien berechneten Netto-Vega-Effekte.

<sup>17</sup> VB ergibt sich damit als die durch die entsprechende anzunehmende Renditeänderung gemäss Tabelle 3 implizierte Veränderung des aus dem Basiswert resultierenden Gegenwartswertes.

Die Berechnung der Vega-Effekte hat anhand impliziter Volatilitäten zu erfolgen. Bei illiquiden Optionsinstrumenten können ausnahmsweise andere Verfahren zur Bestimmung der Volatilitätsstruktur angewendet werden. **100**

Ein Beispiel zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Delta-Plus-Verfahren befindet sich in **Anhang 3**.

### 5.3.3 Szenario-Analyse

Bei Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Options- und dazugehörige Absicherungspositionen<sup>18</sup> mittels Szenario-Analyse ist für jede Kategorie von Basisinstrumenten (gemäss Abschnitt 5.3.2, b., Rz 96) die potentielle Wertveränderung für alle möglichen Kombinationen von preislichen Veränderungen des Basisinstruments (1. Dimension) und der Volatilität (2. Dimension) im Rahmen einer separaten, vorgegebenen Matrix zu berechnen. Bei Zinsinstrumenten besteht die Möglichkeit, nicht für die Instrumente jedes Laufzeitbandes eine separate Analyse durchzuführen, sondern die Laufzeitbänder in Gruppen zusammenzufassen. Es dürfen jedoch höchstens drei Laufzeitbänder zu einer Gruppe zusammengefasst werden, und es müssen mindestens sechs verschiedene Gruppen gebildet werden. **101**

Cross-Currency-Beziehungen dürfen im Verfahren der Szenario-Analyse berücksichtigt werden. In **Anhang 8** ist die entsprechende Vorgehensweise detailliert dargestellt.

Die beiden Dimensionen der zu verwendenden Matrizen sind folgendermassen definiert: **102**

#### **1. Dimension: Veränderung des Wertes des Basisinstruments:**

Innerhalb der vorgegebenen Spanne sind die Berechnungen für mindestens sieben verschiedene Wertveränderungen (einschliesslich einer Veränderung von 0%) durchzuführen, wobei die Intervalle zwischen den unterstellten Wertveränderungen gleich gross sein müssen. Die Spannen sind folgendermassen definiert: **103**

- Zinsoptionen:  $\pm$  Renditeänderung gemäss Tabelle 3 in Rz 50; werden mehrere Laufzeitbänder zu einer Gruppe zusammengefasst, gilt für die Gruppe der höchste der Sätze der zusammengefassten Laufzeitbänder;
- Optionen auf Aktien oder Aktienindizes:  $\pm$  8%;
- Optionen auf Devisen oder Gold:  $\pm$  10%;
- Optionen auf Rohstoffe:  $\pm$  20%.

Berechnungen anhand dieser Wertveränderungen berücksichtigen nur das allgemeine Marktrisiko, nicht aber das spezifische Risiko. Die Bestimmung der Anforderungen für das spezifische Risiko haben deshalb separat zu erfolgen, basierend auf den deltagewichteten Positionen (vgl. Abschnitte 1.2 und 2.2). **104**

#### **2. Dimension: Veränderung der Volatilität:**

Bezüglich der Variation der Volatilität müssen für mindestens drei Punkte Berechnungen durchgeführt werden: Eine unveränderte Volatilität sowie relative Volatilitätsänderungen von  $\pm$  25%. **105**

Nach Berechnung der Matrix enthält jede Zelle den Nettogewinn oder -verlust der Optionen und der dazugehörigen Absicherungsinstrumente. Die für jede Kategorie von Basisinstrumenten berechneten Eigenmittelanforderungen entsprechen dann dem höchsten der in der Matrix enthaltenen Verluste. **106**

Die Szenario-Analyse hat anhand impliziter Volatilitäten zu erfolgen. Bei illiquiden Optionsinstrumenten können ausnahmsweise andere Verfahren zur Bestimmung der Volatilitätsstruktur angewendet werden. **107**

<sup>18</sup> **Anhang 7** präzisiert den Begriff der dazugehörigen Absicherungspositionen und erläutert, in welchen Fällen die Integration von nicht als „dazugehörige Absicherungspositionen“ qualifizierten Positionen in das Verfahren der Szenario-Analyse zulässig ist.

## V. Modellverfahren

Die Bankenkommission kann einem Institut auf Antrag die Bewilligung erteilen, die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken mittels institutsspezifischer Risikoaggregationsmodelle zu berechnen (Art. 12o BankV). 108

Unter Risikoaggregationsmodellen werden dabei mathematisch-statistische Verfahren zur Ermittlung potentieller Wertveränderungen von Portfolios auf der Basis von Veränderungen der jeweils risikobestimmenden Faktoren verstanden. 109

Als Value-at-Risk (VaR) wird dabei jener Wert bezeichnet, der sich für eine vorgegebene Zeitperiode mit einem bestimmten Konfidenzniveau als maximale Wertminderung der Gesamtposition ergibt. 110

### 1. Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungserteilung

Will ein Institut das Modellverfahren anwenden, so hat es einen Antrag an die Bankenkommission zu stellen sowie die von der Bankenkommission verlangte Dokumentation einzureichen. 111

Die Bankenkommission stützt sich bei ihrer Entscheidung über die Bewilligung des Modellverfahrens für ein bestimmtes Institut auf die Ergebnisse von unter ihrer Federführung gemeinsam mit der bankengesetzlichen Revisionsstelle durchgeführten Prüfungen. Die Bankenkommission kann sich zudem auf die Prüfungsergebnisse ausländischer Aufsichtsbehörden, einer anderen als der bankengesetzlichen Revisionsstelle oder übriger fachkundiger und unabhängiger Experten stützen. 112

Die Bewilligung für die Anwendung des Modellverfahrens kann an bestimmte Auflagen geknüpft werden. 113

Die Kosten der Modellprüfungen bei der Bewilligungserteilung sowie später notwendiger Prüfungen sind vom geprüften Institut zu tragen. 114

Die Bankenkommission erteilt die Bewilligung für die Anwendung des Modellverfahrens nur, falls die folgenden Voraussetzungen dauerhaft erfüllt sind: 115

- Das Institut verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit komplexen Modellen umgehen können, und zwar nicht nur im Handelsbereich, sondern auch in der Risikokontrolle, der internen Revision und dem Back-Office.
- Sowohl der Handelsbereich als auch das Back-Office und die Risikokontrolle verfügen über eine hinreichende Informatik-Infrastruktur.
- Das Risikoaggregationsmodell beruht, bezogen auf die spezifischen Aktivitäten des Instituts (Zusammensetzung des Handelsbuchs und Rolle in den einzelnen Märkten: Market Maker, Dealer, End User), auf einem soliden Konzept und ist korrekt implementiert.
- Die Messgenauigkeit des Risikoaggregationsmodells ist hinreichend. Die Bankenkommission kann verlangen, dass das Risikoaggregationsmodell zunächst während einer bestimmten Zeitperiode überwacht und unter realen Bedingungen getestet wird, bevor es zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken eingesetzt wird.
- Die im Sinne von Mindestanforderungen vorgegebenen Risikofaktoren sind im Risikoaggregationsmodell erfasst (vgl. Abschnitt 3).
- Das Risikoaggregationsmodell entspricht den vorgegebenen quantitativen Mindestanforderungen (vgl. Abschnitt 4).
- Die vorgegebenen qualitativen Mindestanforderungen werden eingehalten (vgl. Abschnitt 5).

Nach erteilter Bewilligung für die Anwendung des Modellverfahrens ist die Bankenkommission zu benachrichtigen, wann immer 116

- wesentliche Änderungen am Risikoaggregationsmodell vorgenommen werden oder
- die Risikopolitik geändert wird.

Die Bankenkommision entscheidet, ob und welche weiteren Prüfungen erforderlich sind. **117**

## **2. Bestimmung der Eigenmittelanforderungen**

Die Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken im Handelsbuch und für Währungs- und Rohstoffrisiken im ganzen Institut ergeben sich aus der Aggregation der VaR-basierten Eigenmittelanforderungen und allfälliger zusätzlicher Anforderungen für spezifische Risiken von Aktien- und Zinsinstrumenten. **118**

### **2.1 VaR-basierte Komponente und Multiplikationsfaktor**

Die VaR-basierten Eigenmittelanforderungen an einem bestimmten Tag entsprechen dem grösseren der beiden folgenden Beträge (Art. 12o Abs. 2 BankV): **119**

1. Dem im Rahmen des Modellverfahrens berechneten VaR für das am Vortag gehaltene Portfolio;
2. Dem Durchschnitt der im Rahmen des Modellverfahrens täglich berechneten VaR-Werte der 60 unmittelbar vorangehenden Handelstage, multipliziert mit dem von der Bankenkommision festgelegten, institutsspezifischen Multiplikationsfaktor.

Der institutsspezifische Multiplikationsfaktor beträgt mindestens drei. Seine genaue Höhe hängt dabei u.a. **120** ab von

- der Erfüllung der qualitativen Mindestanforderungen (Abschnitt 5) und
- der Prognosegenauigkeit des Risikoaggregationsmodells, die mittels des so genannten Backtesting (Abschnitt 5.5) getestet wird.

### **2.2 Anforderungen für spezifische Risiken**

Institute, die spezifische Risiken weder in der Form residualer Risiken noch in der Form von Event und Default Risks (vgl. Abschnitt 3 Rz 137) modellieren, bestimmen die Eigenmittelanforderungen für spezifische Risiken nach dem Standardverfahren. **121**

Institute, die spezifische Risiken entsprechend den Voraussetzungen der Abschnitte 3 und 5.5.1 modellieren, sich dabei jedoch auf die Erfassung residualer Risiken beschränken und Event und Default Risks nicht oder nur teilweise erfassen, unterliegen zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für die spezifischen Risiken von Aktieninstrumenten einerseits sowie für die Rating-Spread-Risiken und die spezifischen Risiken von Zinsinstrumenten andererseits. Diese können wahlweise nach einer der beiden folgenden Methoden festgelegt werden: **122**

- Betrag des VaR für die Aktien- und Zinsportfolios; **123**
- Betrag des im VaR für die Aktienportfolios enthaltenen spezifischen Risikos bzw. Betrag des im VaR für die Zinsportfolios enthaltenen Rating-Spread- und spezifischen Risikos. **124**

Für die Bestimmung der zusätzlichen Anforderungen entspricht in diesem Fall der Betrag der vom Risikoaggregationsmodell für ein Aktienportfolio erfassten spezifischen Risiken bzw. der für ein Zinsportfolio erfassten Rating-Spread- und spezifischen Risiken

- der Erhöhung des VaR für das entsprechende Subportfolio durch den Einbezug spezifischer Risiken für Aktieninstrumente bzw. von Rating-Spread- und spezifischen Risiken für Zinsinstrumente,
- der Differenz zwischen dem VaR für das entsprechende Portfolio und dem VaR, der resultiert, wenn sämtliche Positionen substituiert werden durch Positionen, deren Wertveränderung ausschliesslich durch Veränderungen des Aktienmarktindex oder der Referenzzinskurve bestimmt werden, oder
- dem Ergebnis der analytischen Separation zwischen dem allgemeinen Marktrisiko für Aktieninstrumente sowie dem durch die Referenzzinskurve implizierten Risiko für Zinsinstrumente einerseits und den modellmässig erfassten spezifischen Risiken von Aktieninstrumenten sowie den mo-

dellmässig erfassten, nicht durch die Referenzzinskurve implizierten Risiken für Zinsinstrumente andererseits.

Bei der Bestimmung dieser zusätzlichen Anforderungen ist für Aktien das allgemeine Marktrisiko mittels eines einzigen Risikofaktors zu definieren: Einem repräsentativen Marktindex oder dem ersten Faktor resp. einer linearen Kombination von Faktoren im Rahmen eines empirischen Faktormodells. Die für Zinsinstrumente pro Währung zu verwendenden Referenzzinskurven müssen jeweils auf einem etablierten liquiden Markt basieren.

Das Institut muss sich dauerhaft für eine Methode zur Bestimmung der zusätzlichen Anforderungen für spezifische Risiken entscheiden.

Erbringt ein Institut gegenüber der Bankenkommission den Nachweis, dass nicht nur residuale Risiken sondern auch Event und Default Risks vollständig modelliert werden (vgl. Abschnitte 3 und 5.5.1), kann es von zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für spezifische Risiken befreit werden<sup>19</sup>. **125**

### **2.3 Kombination von Modell- und Standardverfahren**

Institute, die interne Modelle verwenden wollen, müssen grundsätzlich über ein Risikoaggregationsmodell verfügen, das zumindest für die allgemeinen Marktrisiken alle Risikofaktorkategorien (Währungen, Zinssätze, Aktienkurse, Rohstoffpreise) abdeckt. **126**

In der Phase, in der ein Institut zum Modellverfahren übergeht, kann die Bankenkommission ihm erlauben, Modellverfahren und Standardverfahren zu kombinieren, unter der Bedingung, dass innerhalb derselben Risikofaktorkategorie dasselbe Verfahren angewendet wird, d.h. entweder das Modellverfahren oder das Standardverfahren. **127**

Sind die Positionen in einer bestimmten Risikofaktorkategorie (wie z.B. dem Rohstoffrisiko) absolut und relativ betrachtet unbedeutend, kann die Bankenkommission einem Institut zudem gestatten, diese nicht ins Modellverfahren zu integrieren, sondern separat nach dem Standardverfahren zu behandeln. **128**

Werden Modellverfahren und Standardverfahren kombiniert, entsprechen die gesamten Eigenmittelanforderungen der Summe der nach dem Standardverfahren und der nach dem Modellverfahren berechneten Komponente. **129**

## **3. Zu erfassende Risikofaktoren**

Grundsätzlich muss das Risikoaggregationsmodell sämtliche Risikofaktoren berücksichtigen, welche die relevanten Positionen des Instituts beeinflussen. Eine Ausnahme besteht für die spezifischen Risiken von Aktien- und Zinsinstrumenten, deren Eigenmittelanforderungen auch nach dem Standardverfahren berechnet werden können (vgl. Abschnitt 2.2). **130**

Für die einzelnen Risikofaktorkategorien gelten folgende Mindestanforderungen: **131**

- Zinsänderungsrisiken: Zu erfassen sind die Zinsstrukturrisiken in jeder Währung, in der nen nenswerte zinsensitive Positionen gehalten werden. Dabei gilt:
  - Die Modellierung der Zinsterminstruktur hat nach einem anerkannten Verfahren zu erfolgen.
  - Die Anzahl und Verteilung der Laufzeitbänder muss dem Umfang und der Struktur des Geschäftes angemessen sein; die Anzahl muss mindestens sechs betragen.
  - Das Risikoaggregationsmodell muss durch Verwendung separater Risikofaktoren Rating-Spread-Risiken erfassen. Diese bestehen darin, dass Wertveränderungen von Cashflows mit gleicher Fälligkeit und Währung, aber Schuldner unterschiedlicher (Rating-) Kategorien nicht vollständig korreliert sind.

---

<sup>19</sup> Bis zum Erlass von allgemeinen Anforderungen für die Modellierung von Event und Default Risks durch den Basler Ausschuss ist eine Befreiung von zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für spezifische Risiken nur möglich, wenn die Modellierung der Event und Default Risks nach einer vom Basler Ausschuss anerkannten Methodik erfolgt.

- Währungsrisiken: Zu berücksichtigen sind Risikofaktoren für die Wechselkurse zwischen der Inlandwährung und jeder Fremdwährung, in der das Institut ein nennenswertes Engagement hält. **133**
- Aktienkursrisiken: Das Risikoaggregationsmodell muss mindestens für jeden nationalen Aktienmarkt oder einheitlichen Währungsraum, an dem nennenswerte Positionen gehalten werden, einen Risikofaktor (z.B. einen Aktienmarktindex) berücksichtigen. Denkbar sind auch auf Sektor- oder Branchenindizes basierende Risikofaktordefinitionen. **134**
- Rohstoffrisiken: Risikofaktoren sind für jede Rohstoffgruppe (vgl. die Definition der Rohstoffgruppen gemäss Standardverfahren, Abschnitt IV, 4.1, Tabelle 4 in Rz 78) zu modellieren. Zusätzlich muss das Risikoaggregationsmodell die Risiken in der Form von unerwarteten Veränderungen des so genannten Convenience Yield, d.h. von nicht zinsinduzierten, unterschiedlichen Entwicklungen von Kassa- und Terminpreisen, berücksichtigen. **135**
- Risiken von Optionspositionen: Für Optionen muss das VaR-Mass neben den Delta-Risiken zusätzlich mindestens folgende Risiken erfassen: **136**
  - Gamma-Risiken: Risiken aufgrund nichtlinearer Beziehungen zwischen Optionspreisänderungen und Veränderungen des Preises des Basisinstruments;
  - Vega-Risiken: Risiken aufgrund der Sensitivität der Optionspreise gegenüber Veränderungen der Volatilität des Basisinstruments. Institute mit grossen und komplexen Optionsportfolios müssen die Volatilitätsrisiken der Optionspositionen angemessen nach verschiedenen Laufzeiten berücksichtigen.
- Spezifische Risiken von Aktien- und Zinsinstrumenten: Spezifische Risiken entsprechen jenen Anteilen an der Gesamtvolatilität, die auf Ereignisse im Zusammenhang mit den Emittenten der einzelnen Instrumente zurückzuführen sind und nicht unmittelbar durch allgemeine Marktfaktoren<sup>20</sup> erklärt werden können. Für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen wird weiter unterschieden zwischen: **137**
  - Spezifischen Risiken in der Form residualer Risiken: Als residuales Risiko wird jener Anteil an der Volatilität der Preisveränderungen von Aktien- oder Zinsinstrumenten bezeichnet, der empirisch im Kontext eines Ein- oder Mehr-Faktor-Modells nicht durch allgemeine Marktfaktoren erklärt werden kann.
  - Spezifischen Risiken in der Form von Event und Default Risks: Spezifische Event Risks entsprechen dem Risiko, dass sich der Preis eines bestimmten Aktien- oder Zinsinstruments aufgrund von Ereignissen im Zusammenhang mit dem Emittenten abrupt verändert, und zwar in einem Ausmass, das in der Regel durch die Analyse historischer Preisveränderungen nicht erklärt werden kann. Neben dem Default Risk stellen jegliche abrupte Preisänderungen im Zusammenhang mit schockähnlichen Ereignissen, wie z.B. einem Übernahmeangebot, Event Risks dar.

Eine angemessene Modellierung spezifischer Risiken in der Form residualer Risiken setzt voraus, dass das Modell sämtlichen quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen<sup>21</sup> genügt sowie dass es

  - die historische Veränderung des Portfoliowertes zu einem grossen Teil erklärt,
  - nachweislich Konzentrationen erfasst, d.h., sensitiv ist gegenüber Veränderungen der Portfoliozusammensetzung und
  - sich auch in Phasen angespannter Marktsituationen als robust erweist.
- Eine vollständige Erfassung spezifischer Risiken setzt voraus, dass sowohl die residualen Risiken als auch die Event und Default Risks vom Risikoaggregationsmodell erfasst werden.

---

<sup>20</sup> D.h. für Aktieninstrumente durch einen repräsentativen Marktindex oder durch den ersten Faktor resp. einer linearen Kombination von Faktoren im Rahmen eines Faktormodells bzw. für Zinsinstrumente durch die Referenzzinsskurve und die Rating-Spread-Kurven.

<sup>21</sup> Zu den besonderen Anforderungen an das Backtesting im Rahmen der Modellierung spezifischer Risiken vgl. Abschnitt 5.5.1.

#### 4. Quantitative Mindestanforderungen

Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken wird kein bestimmter Risikoaggregationsmodell-Typ vorgeschrieben. Institute können den VaR auf der Basis von Varianz-Kovarianz-Modellen, historischen Simulationen, Monte-Carlo-Simulationen etc. bestimmen. Das Risikoaggregationsmodell muss jedoch in jedem Fall die folgenden quantitativen Mindestanforderungen erfüllen: **138**

- Periodizität der Berechnungen: Der VaR ist täglich auf der Basis der Positionen des Vortages zu berechnen. **139**
- Konfidenzniveau: Die Berechnung des VaR hat für ein einseitiges Prognoseintervall mit einem Vertrauensniveau von 99% zu erfolgen. **140**
- Haltedauer: Bei der Berechnung des VaR ist von einer Veränderung der Risikofaktoren auszugehen, die einer Veränderung über einen Zeitraum von zehn Tagen entspricht. Zulässig sind auch VaR, die z. B. aufgrund einer Haltedauer von einem Tag ermittelt und durch Multiplikation mit  $\sqrt{10}$  in einen einer Haltedauer von zehn Tagen entsprechenden Wert umgerechnet werden. Institute mit bedeutenden Optionspositionen müssen jedoch mit der Zeit dazu übergehen, die nichtlineare Beziehung zwischen Optionspreisänderungen und Veränderungen des Preises des entsprechenden Basisinstruments mittels zehntägiger Veränderungen der Risikofaktoren im Risikoaggregationsmodell zu erfassen. **141**
- Historischer Beobachtungszeitraum und Aktualisierung der Datenreihen: Der Beobachtungszeitraum zur Prognose zukünftiger Veränderungen resp. Volatilitäten der Risikofaktoren inkl. der Korrelationen zwischen diesen, welcher der VaR-Berechnung zugrunde gelegt wird, muss mindestens ein Jahr betragen. Werden die einzelnen Tagesbeobachtungen mit unterschiedlichen Gewichten in der Volatilitäts- und Korrelationsberechnung berücksichtigt, muss der gewichtete durchschnittliche Beobachtungszeitraum mindestens sechs Monate betragen (d.h., im gewogenen Durchschnitt liegen die einzelnen Werte mindestens sechs Monate zurück). Die Datenreihen müssen mindestens quartalsweise, falls es die Marktbedingungen erfordern jedoch unverzüglich aktualisiert werden. **142**
- Korrelationen: Die VaR-Berechnung kann unter Berücksichtigung von empirischen Korrelationen sowohl innerhalb der allgemeinen Risikofaktorkategorien (d.h. Zinssätze, Wechselkurse, Aktienkurse, Rohstoffpreise einschliesslich damit zusammenhängender Volatilitäten) als auch zwischen den Risikofaktorkategorien erfolgen, falls das Korrelations-Messsystem des Instituts auf einem soliden Konzept beruht und korrekt implementiert ist. Die Korrelationen sind mit besonderer Sorgfalt laufend zu überwachen. Vor allem die Wirkung abrupter Veränderungen der Korrelationen zwischen den Risikofaktorkategorien auf den VaR sind zudem im Rahmen von Stresstests regelmässig zu berechnen und zu beurteilen. Erfolgt die VaR-Berechnung ohne Berücksichtigung empirischer Korrelationen zwischen den allgemeinen Risikofaktorkategorien, sind die VaR für die einzelnen Risikofaktorkategorien durch Addition zu aggregieren. **143**

#### 5. Qualitative Mindestanforderungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Mindestanforderungen entsprechend den „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweiz. Bankiervereinigung müssen Institute, die das Modellverfahren anwenden wollen, die folgenden Voraussetzungen gemäss den Abschnitten 5.1 - 5.8 erfüllen. **144**

##### 5.1 Datenintegrität

Das Institut hat nachzuweisen, dass es über solide, dokumentierte, intern geprüfte und genehmigte Verfahren verfügt, die gewährleisten, dass sämtliche Transaktionen vollständig, korrekt und zeitnah erfasst, bewertet und zur Risikomessung aufbereitet werden. Manuelle Korrekturen von Daten sind zu dokumentieren, so dass die Ursache sowie der genaue Inhalt der Korrektur nachvollzogen werden können. Im Einzelnen gelten folgende Grundsätze: **145**

- Alle Transaktionen sind täglich mit der Gegenpartei abzustimmen. Die Bestätigung von Transaktionen sowie deren Abstimmung ist von einer von der Handelsabteilung unabhängigen Einheit vorzunehmen.

Unstimmigkeiten sind unverzüglich abzuklären.

- Es müssen Verfahren vorhanden sein, welche die Angemessenheit, Einheitlichkeit, Stetigkeit, Aktualität sowie Unabhängigkeit der in den Bewertungsmodellen verwendeten Daten sicherstellen.
- Sämtliche Positionen sind so aufzubereiten, dass sie risikomässig vollständig erfasst werden.

## **5.2 Unabhängige Risikokontrollabteilung**

Das Institut muss über eine Risikokontrollabteilung verfügen, die über eine ausreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt, vom Handel unabhängig ist und direkt an das für die Risikokontrolle zuständige Mitglied der Geschäftsleitung rapportiert. **146**

Die Risikokontrolle hat insbesondere folgende Funktionen zu erfüllen: **147**

- Gestaltung und Implementierung der Risikoüberwachungssysteme (Handels- und Kontrollsysteme);
- Enge Kontrolle des Tagesgeschäftes (Limiten, P&L etc.) unter Einbezug der Messgrösse für das Marktrisiko;
- Tägliche VaR-Berechnungen, Analysen, Kontrollen und Meldungen:
  - Tägliche Erstellung eines Berichtes über die Ergebnisse des Risikoaggregationsmodells sowie Analyse der Ergebnisse einschliesslich des Verhältnisses zwischen VaR und Handelslimiten,
  - Tägliches Reporting an das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung;
- Durchführung eines regelmässigen Backtesting gemäss Abschnitt 5.5;
- Durchführung eines regelmässigen Stresstesting gemäss Abschnitt 5.6;
- Prüfung und Zulassung von:
  - Risikoaggregationsmodellen,
  - Bewertungsmodellen zur täglichen P&L-Berechnung,
  - Modellen zur Generierung von Inputfaktoren (z.B. Yield Curve Models).
- Laufende Überprüfung und Anpassung der Dokumentation des Risikoüberwachungssystems (Handels- und Kontrollsysteme).

## **5.3 Geschäftsleitung**

Für die Geschäftsleitung gelten im Rahmen des Modellverfahrens die folgenden Bestimmungen: **148**

- Das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung muss von der Risikokontrollabteilung täglich direkt und in geeigneter Form über die Ergebnisse des Risikoaggregationsmodelles informiert werden und diese einer kritischen Würdigung unterziehen;
- Das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung, das die täglichen Berichte der unabhängigen Risikokontrollabteilung würdigt, muss die Befugnis besitzen, sowohl die Reduktion der Positionen einzelner Händler als auch die Reduktion des gesamten Risikoengagements des Instituts durchzusetzen;
- Das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung muss von der Risikokontrollabteilung periodisch über die Ergebnisse des Backtesting sowie des Stresstesting informiert werden und diese kritisch würdigen.

## **5.4 Risikoaggregationsmodell, tägliches Risikomanagement und Limitensysteme**

Für die Beziehung zwischen Risikoaggregationsmodell, täglicher Risikokontrolle und Limiten gelten folgende Grundsätze: **149**

- Das Risikoaggregationsmodell muss eng in die tägliche Risikokontrolle integriert sein. Insbesondere müssen seine Ergebnisse integraler Bestandteil der Planung, Überwachung und Steuerung des Marktrisikoprofils des Instituts sein;
- Es muss ein eindeutiges und dauerhaftes Verhältnis zwischen den internen Handelslimiten und dem

VaR (wie er zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Markt Risiken verwendet wird) bestehen. Diese Beziehung muss sowohl den Händlern als auch der Geschäftsleitung bekannt sein;

- Die Limiten sind regelmässig zu überprüfen;
- Die bei Limitenüberschreitungen auszulösenden Verfahren und allfällige Sanktionen müssen klar definiert und dokumentiert sein.

## 5.5 *Backtesting*

Ein Institut, welches das Modellverfahren anwendet, muss über regelmässige, solide, stetige, dokumentierte, intern geprüfte Backtesting-Verfahren verfügen. Das Backtesting dient grundsätzlich dazu, Hinweise über die Qualität und Genauigkeit eines Risikomesssystemes zu erhalten. **150**

### 5.5.1 *Backtesting im Allgemeinen*

Das Verfahren des Backtesting vergleicht rückblickend die Handelserträge einer definierten Zeitperiode mit dem Streubereich des Handelsertrags, der für diese Periode mit Hilfe des Risikoaggregationsmodells prognostiziert wurde. Das Ziel des Verfahrens besteht darin, mit bestimmten Irrtumswahrscheinlichkeiten aussagen zu können, ob die vom Risikoaggregationsmodell ermittelten VaR tatsächlich 99% der Handelsergebnisse des Instituts abdecken. Aus Gründen der statistischen Verlässlichkeit der Aussagen werden der tägliche Handelserfolg und der tägliche VaR während einer längeren Beobachtungsperiode verglichen. **151**

Im Rahmen des Modellverfahrens wird ein standardisiertes Backtesting-Verfahren zur Festlegung des institutsspezifischen Multiplikators (vgl. Abschnitt 2.1) verlangt. Dessen Parameter sind in Abschnitt 5.5.2 definiert. Unabhängig davon sollen die Institute Backtesting-Verfahren jedoch auch auf tieferer als nur auf der Ebene des globalen Risikoaggregationsmodells anwenden, beispielsweise für einzelne Risikofaktoren oder Produktkategorien, um Fragen der Risikomessung zu untersuchen. Dabei können im Backtesting andere Parameter als jene für das standardisierte Backtesting-Verfahren verwendet werden. **152**

Institute, die nicht nur die Anforderungen für die allgemeinen Markt Risiken, sondern auch jene für spezifische Risiken mittels eines Risikoaggregationsmodells bestimmen, müssen zusätzlich über Backtesting-Verfahren verfügen, die Aufschluss geben über die Adäquanz der Modellierung spezifischer Risiken. Insbesondere sind für Subportfolios (Aktien- und Zinsportfolios), die spezifische Risiken enthalten, separate Backtests durchzuführen, die Ergebnisse zu analysieren und der Bankenkommission sowie der bankengesetzlichen Revisionsstelle auf Verlangen zu melden. **153**

### 5.5.2 *Backtesting und Festlegung des institutsspezifischen Multiplikationsfaktors*

Zur Festlegung des institutsspezifischen Multiplikationsfaktors ist das Backtesting unter Berücksichtigung folgender Vorgaben durchzuführen: **154**

- Der Test muss auf den unter Berücksichtigung der Modellanforderungen gemäss den Abschnitten 3 und 4 berechneten VaR basieren. Der einzige Unterschied besteht darin, dass nicht eine Haltedauer von zehn Tagen, sondern lediglich von einem Tag zu unterstellen ist.
- Die Entscheidung, ob das Backtesting anhand
  - tatsächlicher Handelsergebnisse, d.h. inklusive der Ergebnisse des Intraday-Handels und inklusive der Provisions- und Kommissionserträge,
  - um diese Effekte bereinigter Handelsergebnisse oder
  - hypothetischer Handelsergebnisse, ermittelt durch Neubewertung der am Vortag im Bestand des Instituts befindlichen Finanzinstrumente zu Marktpreisen

durchgeführt wird, ist grundsätzlich dem einzelnen Institut überlassen. Bedingung ist, dass das Verfahren als solide bezeichnet werden kann und die verwendeten Ertragszahlen das Testergebnis nicht systematisch verzerren. Es ist zudem über die Zeit ein einheitliches Verfahren anzuwenden, d.h., es steht dem Institut nicht frei, die Backtesting-Methodik ohne Absprache mit der Bankenkommission zu ändern.

- Die zu verwendende Stichprobe setzt sich aus den 250 vorangegangenen Beobachtungen zusammen.

Der täglich intern gemeldete VaR sowie das Handelsergebnis sind am Tag ihrer Berechnung in einer Weise festzuhalten, dass sie irreversibel und für die Bankenkommission und die bankengesetzliche Revisionsstelle jederzeit einsehbar sind. **155**

Das Institut vergleicht das Handelsergebnis täglich mit dem für den Vortag ermittelten VaR. Fälle, in denen ein Handelsverlust den entsprechenden VaR übertrifft, werden als Ausnahmen bezeichnet. Die Prüfung und Dokumentation dieser Ausnahmen (für die Beobachtungen für die 250 vorangegangenen Handelstage) ist mindestens quartalsweise vorzunehmen. Das Ergebnis dieser quartalsweisen Prüfung ist der Bankenkommission und der bankengesetzlichen Revisionsstelle zu melden (vgl. Abschnitt 6). **156**

Die durch das Backtesting bedingte, institutsspezifische Erhöhung des Multiplikationsfaktors richtet sich nach der Anzahl der Ausnahmen innerhalb der Beobachtungen für die 250 vorangegangenen Handelstage. Die Bankenkommission kann bei der vom Backtesting abhängigen Erhöhung des Multiplikationsfaktors einzelne Ausnahmen unberücksichtigt lassen, wenn das Institut nachweist, dass die Ausnahme nicht auf eine mangelnde Genauigkeit (Prognosequalität) des Risikoaggregationsmodells zurückzuführen ist. **157**

Anzahl der Ausnahmen	Erhöhung des Multiplikationsfaktors
4 und weniger	0.00
5	0.40
6	0.50
7	0.65
8	0.75
9	0.85
10 und mehr	1.00

**Tabelle 5:** Institutsspezifischer Multiplikationsfaktor

Falls die Zahl von vier Ausnahmen für den relevanten Beobachtungszeitraum überschritten wird, bevor 250 Beobachtungen vorliegen, ist der Bankenkommission unverzüglich Meldung zu erstatten. Das Institut hat ab diesem Tag den VaR mit dem entsprechend erhöhten Multiplikator (vgl. Tabelle 5 in Rz 157) zu berechnen, bis die Bankenkommission eine definitive Entscheidung getroffen hat. **158**

Wird für ein Institut aufgrund des Backtesting ein institutsspezifischer Multiplikationsfaktor grösser drei festgesetzt, wird erwartet, dass die Ursachen der unpräzisen Schätzungen des Risikoaggregationsmodells eruiert und nach Möglichkeit behoben werden. Die Festlegung des Multiplikators auf vier erfordert zwingend eine rasche und sorgfältige Überprüfung des Modells. Die Mängel sind umgehend zu beheben, da andernfalls die Voraussetzungen für die Bestimmung der Eigemittelanforderungen nach dem Modellverfahren als nicht mehr erfüllt gelten. **159**

Eine Reduktion des Multiplikationsfaktors durch die Bankenkommission erfolgt erst dann, wenn das Institut nachweist, dass der Fehler behoben ist und das revidierte Modell eine angemessene Prognosequalität aufweist. **160**

**5.6 Stresstesting**

Ein Institut, welches das Modellverfahren anwendet, muss über regelmässige, solide, stetige, dokumentierte, intern geprüfte Stresstesting-Verfahren verfügen. Wichtige Ziele des Stresstesting sind, abzuschätzen, ob die Eigenmittel grosse potentielle Verluste absorbieren können sowie die Ableitung potentieller Massnahmen. **161**

Die Definition sinnvoller Stressszenarien ist grundsätzlich dem einzelnen Institut überlassen. Es gelten jedoch die folgenden Grundsätze: **162**

- Zu berücksichtigen sind Szenarien, die zu ausserordentlichen Verlusten führen und/oder die
- Kontrolle der Risiken erschweren oder verunmöglichen können.
- Es sind unterschiedliche Arten von Stressszenarien anzuwenden, insbesondere:
  - Extreme Veränderungen der Marktrisikofaktoren und der Korrelationen zwischen diesen (arbiträr

RS 97/1

vorgegebene Szenarien oder historische Szenarien entsprechend früheren Perioden erheblicher Marktturbulenzen);

- Institutsspezifische Szenarien, die angesichts der spezifischen Risikopositionen als besonders gravierend erachtet werden müssen.
- Die Analysen müssen neben extremen Veränderungen der Marktrisikofaktoren und deren Korrelationen untereinander auch Liquiditätsaspekte von Marktstörungen erfassen.
- Die Risiken sämtlicher Positionen sind in das Stresstesting einzubeziehen, insbesondere auch jene von Optionspositionen.

Neben den eigentlichen, quantitativen Stresstests und deren Analysen müssen zudem Abläufe vorhanden sein, die sicherstellen, dass die Ergebnisse des Stresstesting die erforderlichen Massnahmen auslösen: **163**

- Die Ergebnisse des Stresstesting müssen vom zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung periodisch geprüft werden und sich in der Politik und den Limiten niederschlagen, die von der Geschäftsleitung und vom Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle festgelegt werden.
- Wenn durch das Stresstesting bestimmte Schwachstellen aufgedeckt werden, müssen sofort Schritte ergriffen werden, um diese Risiken angemessen zu begrenzen (z.B. durch Absicherung oder durch Verringerung des Risikoengagements).

### **5.7 Dokumentation und internes Kontrollsystem**

Das Risikoüberwachungssystem (Handels- und Kontrollsysteme) des Instituts muss ausreichend dokumentiert sein. Dies gilt insbesondere für **164**

- die allgemeinen Grundsätze,
- die Zuständigkeiten und Kompetenzen (Aufbauorganisation),
- die organisatorischen Abläufe und
- die quantitativen Grundlagen

für die täglichen VaR-Berechnungen und -Analysen, das Backtesting und das Stresstesting. Zudem muss das Institut über Kontrollsysteme verfügen, welche die Einhaltung der genannten Grundsätze und Verfahren sicherstellen.

### **5.8 Interne Revision**

Die interne Revision prüft das gesamte Risikoüberwachungssystem (Handels- und Kontrollsysteme) regelmäßig, mindestens jährlich. Die Prüfung umfasst sowohl die Tätigkeiten der Handels- als auch der Risikokontrollabteilungen. Prüfungsinhalte sind insbesondere die in diesen Richtlinien definierten Bewilligungsvoraussetzungen für das Modellverfahren. **165**

Die Prüfungen von externer und interner Revision sind auch im Bereich des Risikomanagements und der Risikokontrolle grundsätzlich aufeinander abzustimmen und zu koordinieren (Art. 19 Abs. 3 BankG sowie EBK-RS 95/1 „Interne Revision“, Rz 18). **166**

Die Berichte der internen Revision sind der Bankenkommission auf Verlangen vorzuweisen. **167**

## **6. Meldungen**

Die Bankenkommission sowie die bankengesetzliche Revisionsstelle sind unverzüglich zu benachrichtigen, **168** wenn

- wesentliche Änderungen am Risikoaggregationsmodell vorgenommen werden (vgl. Abschnitt 1),
- die Risikopolitik geändert wird (vgl. Abschnitt 1) oder
- die Zahl der Ausnahmen beim Backtesting für den relevanten Beobachtungszeitraum vier überschritten hat, bevor 250 Beobachtungen vorliegen (vgl. Abschnitt 5.5).

Die Dokumentation des Backtesting-Verfahrens ist mindestens quartalsweise vorzunehmen. Die Ergebnisse sind innerhalb von 15 Handelstagen nach Ende jedes Quartals der Bankenkommission sowie der bankengesetzlichen Revisionsstelle zu melden. **169**

## **VI. Konsolidierte Eigenmittelanforderungen**

Die konsolidierten Eigenmittelanforderungen für die risikogewichteten Positionen nach Art. 12 Abs. 2 - 4 BankV werden grundsätzlich nach der Methode der Voll- oder Quotenkonsolidierung (Art. 13a Abs. 5 BankV) bestimmt. **170**

Im Gegensatz dazu können jedoch die konsolidierten Anforderungen für die Marktrisiken nach Art. 12 Abs. 5 BankV nicht in allen Fällen mittels Konsolidierung berechnet werden, sondern es ist ein additives Verfahren anzuwenden. **171**

### **1. Konsolidierte Anforderungen nach dem Standardverfahren**

#### **1.1 Konsolidierte Bestimmung der Eigenmittelanforderungen**

Falls sämtliche rechtlichen Einheiten eines Konzerns das Standardverfahren anwenden und die verfahrenstechnischen Voraussetzungen gegeben sind für eine tägliche Aggregation sämtlicher relevanter Positionen, die in den verschiedenen rechtlichen Einheiten verbucht sind, können die konsolidierten Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken mittels einer konsolidierten Berechnung nach dem Standardverfahren bestimmt werden. D.h., dass zuerst eine konsolidierte Bilanz resp. ein „konsolidiertes Handelsbuch“ erstellt wird. Die Berechnung der Anforderungen erfolgt dann für jede Risikofaktorkategorie (Aktien, Zinsinstrumente, Devisen, Gold und Rohstoffe) auf der Basis der konsolidierten Bilanz und des „konsolidierten Handelsbuchs“. **172**

#### **1.2 Additive Bestimmung der Eigenmittelanforderungen**

Wenden sämtliche rechtlichen Einheiten eines Konzerns das Standardverfahren an und sind die Voraussetzungen für eine konsolidierte Berechnung gemäss Abschnitt 1.1 nicht gegeben, werden die konsolidierten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken bestimmt, indem die Anforderungen für die einzelnen rechtlichen Einheiten addiert werden. Die Anforderungen sind somit für jede rechtliche Einheit und für jede Risikofaktorkategorie (Aktien, Zinsinstrumente, Devisen, Gold und Rohstoffe) separat zu bestimmen. Bei der Bestimmung der Nettopositionen sowie bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen dürfen Positionen, die in unterschiedlichen rechtlichen Einheiten verbucht sind, nicht gegeneinander aufgerechnet werden. **173**

### **2. Konsolidierte Anforderungen nach dem Modellverfahren**

#### **2.1 Konsolidierte Bestimmung der Eigenmittelanforderungen**

Eine Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nach dem Modellverfahren im Sinne einer Konsolidierung setzt voraus, dass die Risiken täglich konzernweit mit einem einheitlichen, integrierten System gemessen, aggregiert und überwacht werden. Im Einzelnen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: **174**

- Sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen zur Anwendung des Modellverfahrens gemäss Abschnitt V werden auf konsolidierter Ebene dauerhaft eingehalten;
- Es bestehen keine rechtlichen oder verfahrenstechnischen Schwierigkeiten, die einer zeitgerechten Integration einzelner Risikopositionen in das konsolidierte Risikokontrollsystem entgegenstehen;
- Die rasche Repatriierung von Gewinnen eines ausländischen Tochterinstituts ist nicht erschwert.

Sind all diese Voraussetzungen erfüllt, liegt ein konzernweit integriertes Risikoüberwachungssystem vor und die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken auf konsolidierter Ebene kann nach denselben Regeln vorgenommen werden wie für das einzelne Institut, auch wenn die Positionen in unterschiedlichen rechtlichen Einheiten verbucht sind. **175**

## 2.2 Additive Bestimmung der konsolidierten Eigenmittelanforderungen

Eine additive Bestimmung der konsolidierten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken ist vorzunehmen, wenn die verschiedenen rechtlichen Einheiten eines Konzerns zwar das Modellverfahren anwenden, die Voraussetzungen der konsolidierten Modellrechnung gemäss Abschnitt 2.1 aber nicht oder nicht vollständig erfüllt sind. In diesem Fall sind zwischen Positionen in rechtlichen Einheiten, die nicht Teil desselben integrierten Risikoüberwachungssystems sind, keinerlei Aufrechnungen sowie Aggregationen unter Berücksichtigung von Korrelationen zulässig. **176**

Die Aggregation von nach dem Modellverfahren berechneten Anforderungen einerseits und nach dem Standardverfahren berechneten Anforderungen andererseits erfolgt ebenfalls immer additiv. **177**

## VII. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 31. Dezember 1997 **178**

Änderungen in Kraft getreten am 1. Oktober 1999

### Anhänge:

**Anhang 1:** Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nach der Laufzeitmethode

**Anhang 2:** Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionen nach dem vereinfachten Verfahren

**Anhang 3:** Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionen nach dem Delta-Plus-Verfahren

**Anhang 4:** Anwendungsbeispiel zum De-Minimis-Test

**Anhang 5:** Aufrechnungsmöglichkeit von Cross-Currency-Beziehungen

**Anhang 6:** Kategorisierung von Aktieninstrumenten

**Anhang 7:** „Dazugehörige Absicherungspositionen“ im Sinne von Rz 101

**Anhang 8:** Cross-Currency-Beziehungen im Verfahren der Szenario-Analyse

**Anhang 9:** Beispiel zur Handhabung der Eigenmittelberechnung für Devisenterminkontrakte

**Anhang 10:** Berechnung von Gamma- und Vega-Effekten aus Swaptions

**Anhang 11:** Optionen mit fremdwährungsdenominiertem Ausübungspreis

**Anhang 12:** Hinweise zu diversen Details

Stand vom 1. Januar 2007

## **Anhang 1:**

### **Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nach der Laufzeitmethode**

Ausgangslage der Berechnung bilden die den 15 Laufzeitbändern zugeordneten Long- und Short-Positionen; hier dargestellt anhand der Zonenabgrenzungen für Instrumente mit einem Coupon < 3%.

Zunächst ist für jedes Laufzeitband eine offene Nettoposition zu berechnen. Diese ist mit dem für das Laufzeitband relevanten Faktor zu gewichten; man erhält so für jedes Laufzeitband eine offene gewichtete Nettoposition. Diese offenen gewichteten Nettopositionen sind über alle Laufzeitbänder miteinander zu addieren. Für das Laufzeitband 6 - 12 Monate beträgt die offene Nettoposition ungewichtet z.B. -200 (= 200 - 400); gewichtet mit dem relevanten Faktor von 0.70% resultiert -1.40 als offene gewichtete Nettoposition. Als absolute Summe aller 15 gewichteten offenen Nettopositionen ergibt sich die erste Komponente der Eigenmittelanforderung. Sie beträgt im dargestellten Beispiel 6.80.

Der nächste Schritt beinhaltet die **vertikale Aufrechnung** innerhalb jedes Laufzeitbandes. Zu diesem Zweck wird die geschlossene risikogewichtete Position jedes Laufzeitbandes mit einer Eigenmittelanforderung von 10% belastet. Für das Laufzeitband 1.0 - 1.9 Jahre z.B. beträgt die geschlossene Position (kleinerer der absoluten Beträge der Summen jeweils gegeneinander aufgerechneter Long- und Short-Positionen) 100. Gewichtet mit dem relevanten Faktor 1.25% resultiert die geschlossene risikogewichtete Position im Betrag von 1.25. Mit 10% multipliziert ergibt das den Summanden des Laufzeitbandes 1.0 - 1.9 Jahre zur Bestimmung der Eigenmittelbelastung für die vertikale Aufrechnung. Durch Addition aller 15 Summanden beträgt diese im dargestellten Beispiel 3.92. Dieser Betrag stellt die zweite Komponente der gesamten Eigenmittelanforderung dar.

Die **horizontale Aufrechnung** erfolgt als zweistufiger Prozess; zunächst innerhalb jeder der drei Zonen und anschließend zwischen den Zonen. Zuerst sind für die **zoneninterne horizontale Aufrechnung** die risikogewichteten offenen Positionen der einzelnen Laufzeitbänder innerhalb ihrer jeweiligen Zone zu einer Zonen-Nettoposition zu aggregieren und untereinander aufzurechnen. Die aus der Aufrechnung resultierenden geschlossenen Positionen sind für jede Zone mit Eigenmittelanforderungen zu belegen. Diese betragen 40% für die Zone 1 und je 30% für die Zonen 2 und 3. Als Zonen-Nettoposition in Zone 2 ergibt sich beispielsweise 3.25 (= 3.75 + 1.75 - 2.25). Durch die Aufrechnung der drei risikogewichteten offenen Positionen der drei Laufzeitbänder dieser Zone erhält man eine geschlossene Position von 2.25. Mit 30% gewichtet resultiert somit für die zoneninterne horizontale Aufrechnung der Zone 2 eine Eigenmittelanforderung von 0.675. Die Summe aller dieser Eigenmittelanforderungen für die zoneninterne horizontale Aufrechnung beträgt im Beispiel 8.56. Sie bildet die dritte Komponente der gesamten Eigenmittelanforderung.

Schliesslich ist noch die **horizontale Aufrechnung zwischen den Zonen** vorzunehmen. Weil die Zonen-Nettopositionen der Zonen 1 (-1.20) und 2 (+3.25) gegenläufige Vorzeichen aufweisen, ist zwischen ihnen eine weitere Aufrechnung möglich. Die aus der Aufrechnung resultierende geschlossene Position von 1.20 ist mit einer Eigenmittelanforderung von 40%, also insgesamt mit 0.48 zu unterlegen. Die übrig bleibende offene Position (+2.05) verbleibt in ihrer Zone, d.h. in diesem Fall in Zone 2. Sie kann wegen ihres Vorzeichens nicht mit der Zonen-Nettoposition der Zone 3 aufgerechnet werden. Als vierte Komponente der gesamten Eigenmittelanforderung ergibt sich somit 0.48.

Die verbleibenden nicht weiter aufrechenbaren offenen Positionen der Zonen 2 (2.05) und 3 (4.75) entsprechen zusammen der absoluten Summe der offenen gewichteten Nettopositionen aller Laufzeitbänder (6.80).

Durch Addition aller vier Komponenten ergibt sich für die gesamten Eigenmittelanforderung eine Summe von 19.76 (= 6.80 + 3.92 + 8.56 + 0.48).

## EBK-RS 97/1 Anhang 1: Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nach der Laufzeitmethode

## Laufzeitbandtabelle als Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen:

Zone	Laufzeitband	Gewichtung	Positionen						Eigenmittelanforderungen			
			offen		netto	geschlossen		Nettopos. offen, gew.	vertik. Aufrechnung laufzeitbandintern	horizontale Aufrechnung		Nicht-Nachbarz.
			long	short (-)		ungewichtet	gewichtet			zonenintern	Nachbarzonen	
1	< 1 Mt.	0,00%	200	-100	100	100	0,00	0,00	0,0000	0,08	0,48	
	1 - 3 Mt.	0,20%	300	-200	100	200	0,40	0,0400	0,0400			
	3 - 6 Mt.	0,40%	100	-100	0	100	0,40	0,0400	0,0400			
	6 - 12 Mt.	0,70%	200	-400	-200	200	1,40	0,1400	0,1400			
2	1,0 - 1,9 y	1,25%	400	-100	300	100	1,25	0,1250	0,1250	0,675		
	1,9 - 2,8 y	1,75%	200	-100	100	100	1,75	0,1750	0,1750			
	2,8 - 3,6 y	2,25%	100	-200	-100	100	2,25	0,2250	0,2250			
3	3,6 - 4,3 y	2,75%	300	-100	200	100	2,75	0,2750	0,2750	7,80		
	4,3 - 5,7 y	3,25%	200	0	200	0	0,00	0,0000	0,0000			
	5,7 - 7,3 y	3,75%	300	-100	200	100	3,75	0,3750	0,3750			
	7,3 - 9,3 y	4,50%	0	-300	-300	0	0,00	0,0000	0,0000			
	9,3 - 10,6 y	5,25%	200	-100	100	100	5,25	0,5250	0,5250			
	10,6 - 12 y	6,00%	300	-200	100	200	12,00	1,2000	1,2000			
	12 - 20 y	8,00%	100	-100	0	100	8,00	0,8000	0,8000			
> 20 y	12,50%	0	-100	-100	0	0,00	-12,50	0,0000				
								6,80	3,9200	8,56	0,48	0,00

Summen	-1,20	19,76
Zone 1	3,25	
Zone 2	4,75	
Zone 3		

## **Anhang 2:**

### **Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionen nach dem vereinfachten Verfahren**

Die Ausgangslage der Berechnung sei durch ein Portfolio bestehend aus den drei folgenden Positionen gegeben:

- Long-Position aus 10 Call-Optionen auf die Schweizer Aktie A, Basiswertpreis CHF 5'100, Ausübungspreis CHF 5'300, Marktwert einer Option CHF 158.80
- Kassa-Long-Position aus 15 Kontrakten auf den Aktienindex XY, Marktwert eines Kontraktes CHF 2'160
- Long-Position aus 20 Put-Optionen auf den Aktienindex XY, Basiswertpreis CHF 2'160, Ausübungspreis CHF 2'200, Marktwert der Option CHF 63.80

Zur ersten Optionsposition ist keine entgegengesetzte Kassa-Position im Portfolio vorhanden. Ihre Eigenmittelanforderung entspricht deshalb dem kleineren Betrag aus dem Marktwert der Option bzw. dem mit dem relevanten Unterlegungssatz (hier insgesamt 16%, als Summe von 8% für das allgemeine Marktrisiko und 8% für das spezifische Risiko) multiplizierten Marktpreis des Basisinstruments. Im vorliegenden Fall entspricht der erste der Beträge CHF **1'588.00** ( $= 10 \cdot \text{CHF } 158.80$ ) und der zweite CHF 8'160.00 ( $= 10 \cdot 0.16 \cdot \text{CHF } 5'100$ ). Da der erste Betrag kleiner ist, entspricht er in diesem Fall der relevanten Eigenmittelanforderung für diese Position.

Bezüglich des Aktienindex XY stehen sich je 15 gekaufte Put-Options- und (Long-)Kassa-Positionen gegenüber. Zusätzlich ist noch eine weitere Position aus 5 gekauften Put-Optionen auf den Index vorhanden, die durch keine entsprechende Kassa-Position ergänzt wird.

Für die je 15 Options- und Kassa-Positionen auf den Index XY entspricht die Eigenmittelanforderung dem um den inneren Wert der Optionsposition verminderten mit dem relevanten Unterlegungssatz<sup>22</sup> multiplizierten Marktwert des Basisinstruments. Im konkreten Fall ergibt sich dafür CHF **2'640.00** ( $= 15 \cdot 0.10 \cdot \text{CHF } 2'160.00 - 15 \cdot [\text{CHF } 2'200.00 - \text{CHF } 2'160.00]$ ). Die verbleibende Restposition auf 5 Put-Optionen auf den Index ist mit dem kleineren Betrag aus dem Marktwert der Option, CHF **319.00** ( $= 5 \cdot \text{CHF } 63.80$ ), bzw. dem mit dem relevanten Unterlegungssatz multiplizierten Marktpreis des Basiswertinstruments, CHF 1'080 ( $= 5 \cdot 0.10 \cdot \text{CHF } 2'160$ ), zu unterlegen. In diesem Fall ist der erste der Beträge kleiner und entspricht deshalb der relevanten Eigenmittelanforderung.

Gesamthaft resultiert für das vorliegende Portfolio eine Eigenmittelanforderung von CHF 4'547.00 ( $= \text{CHF } 1'588.00 + \text{CHF } 2'640.00 + \text{CHF } 319.00$ ).

Stand vom 1. Januar 2007

---

<sup>22</sup> Der relevante Unterlegungssatz beträgt in diesem Fall 8% für das allgemeine Marktrisiko und 2% für das spezifische Risiko eines Aktienindex, der ein breit diversifiziertes Aktienportfolio repräsentiert; insgesamt also 10%.

## Anhang 3:

### Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionen nach dem Delta-Plus-Verfahren

Die Ausgangslage der Berechnung sei durch das folgende vier Positionen umfassende Optionsportfolio gegeben:<sup>23</sup>

Position	I	II	III	IV
Anzahl	- 10 (short)	20 (long)	15 (long)	100'000 (long)
Basiswert	CH-Aktie A	CH-Aktie B	ausl. Aktienindex XY <sup>24</sup>	USD/CHF
Basiswertpreis	13'490	1'940	3'790	1.4385
Optionstyp	Call	Call	Put	Call
Ausübungspreis	14'000	1'900	3'900	1.4500
Restlaufzeit	6 Monate	4 Monate	3 Monate	2 Monate
Volatilität	25.5%	20.5%	22.0%	12.0%
Positionswert	- 7'802	2'310	3'350	2'388
Delta	0.4649	0.6038	- 0.5724	0.4585
Gamma	0.000163	0.001678	0.000941	5.630375
Vega	3'790.73	431.62	743.51	0.2330
Deltaäquivalent	- 62'717	23'428	32'541	65'957
EM (Deltaäq.)	- 10'035	3'748	3'254	6'596
Gamma-Effekt	- 951	404	649	5'825
Vega-Effekt	- 2'417	442	613	699

In einem ersten Schritt sind die **Deltaäquivalente** der einzelnen Positionen zu bestimmen. Sie ergeben sich durch Multiplikation der zur Position gehörenden Anzahl Titel mit dem jeweiligen Basiswertpreis und dem zugehörigen Positionsdelta. Die Deltaäquivalente sind anschliessend in die Bestimmung der Nettopositionen für allgemeine Marktrisiken und spezifische Risiken (bei Aktien) einzubeziehen. Das Deltaäquivalent der Position I beträgt beispielsweise: CHF - 62'717 ( $= -10 \cdot \text{CHF} + 13'490 \cdot 0.4649$ ). Es ist mit einer Eigenkapitalquote von 16% (8% für das allgemeine Marktrisiko plus 8% für das spezifische Risiko) zu belasten, womit bei isolierter Betrachtung der Position insgesamt eine Eigenmittelanforderung in der Höhe des absoluten Betrages von CHF - 10'035 ( $= 0.16 \cdot \text{CHF} - 62'717$ ) resultieren würde. Genau gleich ist mit den anderen drei Positionen zu verfahren, wobei die Eigenmittelanforderung für die Position II ebenfalls 16%, für die Positionen III und IV jedoch nur je 10%<sup>25</sup> beträgt.

Im nächsten Schritt sind die **Gamma-Effekte** der einzelnen Positionen zu ermitteln. Sie resultieren jeweils aus der Multiplikation der zur Position gehörenden Anzahl Titel mit dem Faktor 0.5, dem zugehörigen Positionsgamma und dem quadrierten Wert des für die anzunehmende Veränderung des Basiswertpreises vorgeschriebenen Betrages. Für die Position II beispielsweise ergibt sich eine Eigenmittelanforderung für den Gamma-Effekt von CHF 404 ( $= 20 \cdot 0.5 \cdot 0.001678 \cdot [0.08 \cdot \text{CHF} 1'940]^2$ ). Weil die Positionen I und II beide aus Optionen auf Schweizer Aktien bestehen und damit zur gleichen Kategorie von Basiswerten (gemäss Abschnitt 5.3.2, b., Rz 96) gehören, dürfen ihre Gamma-Effekte untereinander aufgerechnet werden. Für die Kategorie Schweizer Aktien resultiert somit ein Netto-Gamma-Effekt von CHF - 547 ( $= \text{CHF} 404 - \text{CHF} 951$ ). Da dieser Netto-Gamma-Effekt negativ ist, ist er im Gegensatz zu jenen der Positionen III und IV für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen relevant. Sein absoluter Betrag stellt eine Komponente der Eigenmittelanforderungen dar.

Schliesslich sind die **Vega-Effekte** pro Position und pro Kategorie von Basiswerten (im Sinne von Abschnitt 5.3.2, b., Rz 96) zu berechnen. Sie ergeben sich durch Multiplikation der zur Position gehörenden Anzahl Titel mit dem Faktor 0.25, dem zugehörigen Optionsvega und der jeweiligen Volatilität. Für Position III beispielsweise ergibt dies CHF 613 ( $= 15 \cdot 0.25 \cdot 743.51 \cdot 0.22$ ). Der Netto-Vega-Effekt für den Schweizer

<sup>23</sup> Annahmen für die Berechnung: Europäische Optionen, risikofreie Zinssätze: 1% für CHF, 0% für USD, keine Dividenden.

<sup>24</sup> alle Werte in CHF

<sup>25</sup> Der relevante Unterlegungssatz für Aktienindexpositionen (Position III) beträgt 8% für das allgemeine Marktrisiko plus 2% für das spezifische Risiko, jener für Währungspositionen (Position IV) 10%.

### **EBK-RS 97/1 Anhang 3: Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionen nach dem Delta-Plus-Verfahren**

---

Anteil am Aktienportfolio beträgt CHF - 1'975 (= CHF - 2'417 + CHF 442). Analog der Gamma-Effekt-Berechnungen stellt auch dieser absolute Betrag eine Komponente der Eigenmittelanforderungen dar.

Damit betragen die Eigenmittelanforderungen für den Gamma-Effekt insgesamt CHF 547 (absoluter Betrag von CHF 404 - CHF 951) und für den Vega-Effekt insgesamt CHF 3'287 (= CHF 1'975 + CHF 613 + CHF 699).

## Anhang 4: Anwendungsbeispiel zum De-Minimis-Test

Die Berechnung der für den De-Minimis-Test massgebenden Grösse des Handelsbuchs soll im Folgenden anhand eines einfachen Beispielportfolios<sup>26</sup> erläutert werden. Das Handelsbuch umfasse sechs Positionen:

### Position I: Obligation A

Nominalwert:	CHF 5'000'000
Coupon:	5%
Restlaufzeit:	3 Jahre
Positionswert:	CHF 5'087'500

### Position II: Indexzertifikate auf den Aktienindex SMI

Anzahl:	1'000
Stand SMI:	CHF 6'700
Positionswert:	CHF 6'700'000

### Position III: Call-Optionen auf den Aktienindex SMI

Anzahl:	-5'000 Stück (Short-Position, Ausübungsverhältnis 1:1)
Optionstyp:	europäisch
Basiswertpreis:	CHF 6'700
Ausübungspreis:	CHF 7'000
Restlaufzeit:	6 Monate
Volatilität:	30% p.a.
Risikofreier Zinssatz:	1% p.a.
Delta:	0.46877
Positionswert:	CHF -2'258'433
Deltaäquivalent:	CHF -15'703'880

### Position IV: Devisen-Call-Optionen zum Erwerb von USD gegen CHF

Anzahl:	1 Mio. (Ausübungsverhältnis 1:1)
Optionstyp:	europäisch
Wechselkurs:	1.3670
Ausübungspreis:	1.3000
Restlaufzeit:	2 Monate
Volatilität:	15% p.a.
Risikofr. CHF-Zinssatz:1%	
Risikofr. USD-Zinssatz:	5%
Delta:	0.76540
Positionswert:	CHF 69'412
Deltaäquivalent:	CHF 1'046'297

<sup>26</sup> Hinweis zur Berechnungsweise: Die Berechnung der Restlaufzeit beruht im Beispiel auf der Verwendung effektiver Kalenderdaten.

**Position V: Rohöl-Futures**

Anzahl:	1'000 Kontrakte zum Kauf von je 1'000 Barrel Rohöl
Termin:	in 3 Monaten
Vereinbarter Terminpreis:	14.70 USD/Barrel
Aktueller Wechselkurs:	1.3670 (CHF/USD)
Aktueller 3m-Terminpreis:	12.50 USD/Barrel
3m-USD-Zinssatz:	5.00% p.a.
Positionswert:	CHF -2'970'939
Wert Long-Komponente:	CHF 16'880'341
Wert Short-Komponente:	CHF -19'851'280

**Position VI: Rohöl-Futures**

Anzahl:	300 Kontrakte zum Verkauf von je 1'000 Barrel Rohöl
Termin:	in 3 Monaten und 5 Tagen
Vereinbarter Terminpreis:	11.30 USD/Barrel
Aktueller Wechselkurs:	1.3670 (CHF/USD)
Akt. (3m+5d)-Terminpreis:	12.55 USD/Barrel
(3m+5d)-USD-Zinssatz:	5.02% p.a.
Positionswert:	CHF -506'042
Wert Long-Komponente:	CHF 4'574'617
Wert Short-Komponente:	CHF -5'080'659

Für die Berechnung der massgebenden Grösse des Handelsbuchs sind die einzelnen Werte für jede Position gemäss Rz 8 zu bestimmen. Dabei dürfen zunächst die sich ausgleichenden Positionen gemäss Rz 20–22 unberücksichtigt bleiben. Für das dargestellte Beispiel lassen sich daher die beiden Positionen V und VI partiell gegeneinander aufrechnen:

Position	1. Komponente	2. Komponente
V	1'000'000 Barrel Rohöl	-14'700'000 USD
VI	-300'000 Barrel Rohöl	3'390'000 USD
V/VI: nach Aufrechnung	700'000 Barrel Rohöl	-11'310'000 USD

Für die erste Komponente ergibt sich aus der Aufrechnung ein Wert von 11'816'238 CHF (= 700'000 × 12.50 USD / 1.05<sup>0.25</sup> × 1.3670 CHF/USD); für die zweite Komponente resultiert ein Wert von -15'273'332 CHF (= -11'310'000 USD / 1.05<sup>0.25</sup> × 1.3670 CHF/USD). Da der absolute Wert der zweiten Komponente grösser ist als jener der ersten, fliesst er als für die Positionen V und VI relevanter Betrag in die massgebende Grösse des Handelsbuchs ein.

Position I:	CHF	5'087'500	
Position II:	CHF	6'700'000	
Position III:	CHF	15'703'880	short
Position IV:	CHF	1'046'297	
Positionen V/VI:	CHF	15'273'332	

RS 97/1

Im Weiteren handelt es sich im vorliegenden Beispiel bei den Positionen II und III um sich ausgleichende Positionen im Sinne von Rz 60, womit diese ebenfalls gegeneinander aufgerechnet werden dürfen.

Damit resultiert als für den De-Minimis-Test massgebende Grösse des Handelsbuches die Summe aus den folgenden Positionswerten:

Position I:	CHF	5'087'500
Positionen II/III:	CHF	9'003'880
Position IV:	CHF	1'046'297
Positionen V/VI:	CHF	<u>15'273'332</u>
Summe:	<b>CHF</b>	<b>30'411'009</b>

Da die so ermittelte Grösse den Betrag von 30 Mio. CHF übersteigt, liegt im Beispiel – unabhängig davon, ob diese 6% der bilanziellen und ausserbilanziellen Positionen überschreitet oder nicht – keine De-Minimis-Qualifikation vor.

## Anhang 5: Aufrechnungsmöglichkeit von Cross-Currency-Beziehungen

Der Begriff "*entgegengesetzte Positionen in Derivaten*", wie er in Rz 22 verwendet wird, bezieht sich grundsätzlich nur auf Derivate, welche sich auf die gleichen Basisinstrumente beziehen und auf dieselbe Währung lauten. Darüber hinaus dürfen jedoch zusätzlich auch Cross-Currency-Beziehungen in ihre Komponenten aufgliedert und in die Verrechnung miteinbezogen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Einhaltung der in Rz 22, 1. bzw. 3. Lemma, genannten Restriktionen.

Dazu ein erläuterndes Beispiel: Gegeben sind drei Devisentermingeschäfte mit unterschiedlichen Abschluss-terminen und identischen Fälligkeitsterminen:

1. Kauf von 20 Mio. USD gegen 17 Mio. EUR
2. Verkauf von 20 Mio. USD gegen 28 Mio. CHF
3. Kauf von 17 Mio. EUR gegen 27 Mio. CHF

Die erste Position darf auf Grund der vorliegenden Cross-Beziehung in die folgenden Transaktionen aufgliedert werden:

- 1a. Kauf von 20 Mio. USD gegen CHF (zum entsprechenden Wechselkurs)
- 1b. Kauf von CHF gegen 17 Mio. EUR (zum entsprechenden Wechselkurs)

Die Positionen 1a und 1b dürfen gemäss Rz 22, 3. Lemma, gegen die Positionen 2 und 3 aufgerechnet werden. Voraussetzung dazu ist, dass die Aufgliederung der Cross-Beziehung umfassend dokumentiert wird.

Die Aufgliederung von Cross-Beziehungen ist ausschliesslich für Devisentermingeschäfte zulässig.

## **Anhang 6: Kategorisierung von Aktieninstrumenten**

Als nationaler Markt bzw. Währungsraum eines Emittenten international kotierter Aktieninstrumente gilt der jeweilige Heimatmarkt des Emittenten. Ein Aktientitel eines japanischen Emittenten ist damit beispielsweise für die Berechnung des allgemeinen Marktrisikos dem japanischen Aktienmarkt zuzuordnen; dies auch dann, wenn der Titel in der Schweiz gegen CHF erworben wurde.

Auch für American Depository Receipts (ADRs) gilt der Heimatmarkt des Emittenten der betreffenden Aktie als relevantes Zuordnungskriterium. ADRs dürfen somit nicht mit dem Aktienmarkt der Vereinigten Staaten zugeordneten Aktieninstrumenten verrechnet werden.

Aktienpositionen, die in verschiedenen nationalen Indizes enthalten sind, sind je nach Art ihrer Bewirtschaftung dem jeweiligen nationalen Markt bzw. Währungsraum zuzuordnen. Beispielsweise dürfen Aktienpositionen in ABB-Titeln, die sowohl Bestandteil des Swiss Market Index (SMI) als auch des schwedischen SF-Generalindex sind, gestützt auf die Art ihrer Bewirtschaftung sowohl dem schweizerischen als auch dem schwedischen Aktienmarkt zugeordnet werden. Es ist damit in solchen Spezialfällen grundsätzlich möglich, dass eine Aktienposition in einem bestimmten Titel anteilmässig verschiedenen nationalen Märkten bzw. Währungsräumen zugeordnet wird. Ausdrücklich untersagt ist jedoch ein von der Bewirtschaftung unabhängiger Wechsel der Zuordnung je nach Opportunität.

Sind Aktienpositionen zusätzlich zu den Aktienkursrisiken auch mit Währungsrisiken behaftet, so sind Letztere gemäss den entsprechenden Bestimmungen zu erfassen (vgl. Rz 56). Als mit einem Währungsrisiko behaftet gilt eine Aktie grundsätzlich dann, wenn die Währung im Heimatmarkt des Emittenten einer Fremdwährung entspricht.

## Anhang 7:

### „Dazugehörige Absicherungspositionen“ im Sinne von Rz 101

Grundsätzlich ist das Verfahren der Szenario-Analyse zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionspositionen und allenfalls dazugehörige Absicherungspositionen konzipiert. Als „dazugehörige Absicherungsposition“ im Sinne von Rz 101 ist eine Position dann qualifiziert, wenn sie der gleichen Kategorie gemäss Rz 96 wie die durch sie abzusichernden Positionen angehört und ihr Deltaäquivalent jenes dieser Positionen nicht übersteigt.

Das heisst, es ist auf Grund der Kategorisierung von Rz 96 grundsätzlich zulässig, beispielsweise eine Kassa-Long-Position der Schweizer Aktie X im Rahmen des Szenario-Analyse-Verfahrens als Absicherungsposition (im Sinne einer „dazugehörigen Absicherungsposition“) zu einer Short-Position einer Call-Option auf die Schweizer Aktie Y zu betrachten.

Für die Integration von nicht als Absicherungspositionen qualifizierten Instrumenten in die Szenario-Analyse-Matrizen gelangen je nach Risikofaktorkategorie unterschiedliche Regeln zur Anwendung.

#### *A. Aktieninstrumente, Devisen, Gold und Rohstoffe:*

Unter der Voraussetzung, dass sich dadurch keine geringeren Eigenmittelanforderungen als nach separater Behandlung gemäss konventionellem Verfahren ergeben würden, dürfen grundsätzlich auch lineare Positionen in Aktieninstrumenten, Devisen, Gold und Rohstoffen, welche sich nicht als Absicherungsposition qualifizieren, in die entsprechenden Szenario-Analyse-Matrizen integriert werden.

#### *B. Zinsinstrumente:*

Das Verfahren der Szenario-Analyse für Optionen auf Zinsinstrumente unterscheidet sich bezüglich Aufrechnungsmöglichkeiten wesentlich von den Verfahren für Zinsinstrumente ohne Optionscharakter (Laufzeitmethode und Durationsmethode). Rz 101 sieht in Abweichung von diesen Verfahren für Optionen auf Zinsinstrumente die Möglichkeit zur Zusammenfassung von jeweils maximal drei Laufzeitbändern zu einer Gruppe vor, wobei mindestens sechs solcher Laufzeitband-Gruppen zu bilden sind. Auf Grund der dadurch erweiterten Aufrechnungsmöglichkeiten könnten sich – je nach Portfoliozusammensetzung – für Zinsinstrumente ohne Optionscharakter durch die Anwendung des Szenario-Analyse-Verfahrens geringere Eigenmittelanforderungen ergeben als bei korrekter Verwendung der vorgesehenen konventionellen Verfahren.

Eine Integration von nicht als Absicherungspositionen im Sinne von Rz 101 qualifizierten Zinsinstrumenten in die Szenario-Analyse-Matrizen ist daher nicht gestattet.

## Anhang 8

### Cross-Currency-Beziehungen im Verfahren der Szenario-Analyse

Für bestimmte Währungsportfolios ist es unter Umständen auf Grund von Cross-Currency-Interdependenzen ausgeschlossen, dass sich die einzelnen relevanten Wechselkurse unabhängig voneinander entwickeln. In solchen Fällen müssen die Änderungsszenarien nicht zwingend für alle im Portfolio enthaltenen Wechselkurse simuliert werden. Enthält ein Portfolio beispielsweise Devisenoptionen auf die Wechselkurse CHF/USD, USD/EUR und CHF/EUR, so kann grundsätzlich die Simulation von zwei Wechselkursänderungen genügend sein, wenn damit die dritte auf Grund von Cross-Currency-Beziehungen ausreichend mitberücksichtigt wird.

Ein Beispiel: Ein Institut hat Optionen auf drei Wechselkurse: CHF/USD, USD/EUR und CHF/EUR. Es berechnet dafür je eine  $3 \times 7$ -Matrix (3 Volatilitätsänderungen: +25%, 0%, -25%; und 7 Wechselkursänderungen: +10%, +6.67%, +3.33%, 0%, -3.33%, -6.67%, -10%):

In der Matrix A (CHF/USD) ergibt sich beispielsweise der maximale Positionsverlust in jenem Feld, das von einer Volatilitätsänderung von -25% und von einer USD-Abwertung gegenüber dem CHF von 3.33% ausgeht.

Ferner sei angenommen, in Matrix B (USD/EUR) ergebe sich der grösste Positionsverlust in jenem Feld, welches von einer Volatilitätsänderung von +25% und von einer EUR-Abwertung gegenüber dem USD von 3.33% ausgehe.

In der Matrix C (CHF/EUR) schliesslich sei der grösste Verlust in jenem Feld enthalten, welches von einer Volatilitätsänderung von -25% und von einer EUR-Aufwertung gegenüber dem CHF von 10.00% ausgehe.

Die so implizierten Veränderungen der drei Wechselkurse können nicht gleichzeitig erfolgen. Eine USD-Abwertung gegenüber dem CHF um 3.33% und eine EUR-Abwertung gegenüber dem USD um ebenfalls 3.33% implizieren eine EUR-Abwertung gegenüber dem CHF im Bereich von 6.67%<sup>27</sup> und schliessen eine EUR-Aufwertung gegenüber dem CHF – wie sie in Matrix C angenommen wird – aus.

Eine ausschliessliche Simulierung der CHF/EUR-Wechselkursänderung mit der durch die Cross-Currency-Beziehung implizierten EUR-Abwertung gegenüber dem CHF von 6.67% macht jedoch nur dann Sinn, wenn die in der Matrix erfassten Positionen dieses Währungspaares in Bezug auf ihre Risikoeexposition quantitativ geringer sind als jene der Matrizen A und B. Aus diesem Grund sind die Volumina der einzelnen Positionen auf Grund ihrer absoluten Deltaäquivalente zu berücksichtigen.

Bezeichnen  $D_A$ ,  $D_B$  und  $D_C$  die in CHF denominierten absoluten Deltaäquivalente der Positionen aus den einzelnen Matrizen, so darf auf Grund der vorliegenden Cross-Currency-Beziehungen die entsprechende Position in Matrix C maximal bis zum kleineren Prozentsatz aus der Relation  $D_A/D_C$  oder  $D_B/D_C$  nach dem Simulationsfeld jener Spalte der Matrix C berechnet werden, welches von einer EUR-Abwertung gegenüber dem CHF um 6.67% ausgeht und innerhalb dieser Spalte den grössten Positionsverlust ergibt, also die ungünstigste Volatilitätsänderung impliziert. Ein allfälliger Rest der Position ist konventionell gemäss dem Feld mit dem grössten Positionsverlust in Matrix C zu berechnen; im Beispiel also im Feld, welches von einer Volatilitätsänderung von -25% und von einer EUR-Aufwertung gegenüber dem CHF von 10.00% ausgeht.

Es ist zu beachten, dass die Art der Wechselkursnotation für die Berechnung der Szenario-Analyse-Matrizen nicht irrelevant ist. Entspricht beispielsweise 1 EUR dem Gegenwert von 1.10 USD, so lässt sich der Wechselkurs entweder in der Form USD/EUR (1.1000) oder in der Form EUR/USD (0.9091) notieren.<sup>28</sup> Aus den Änderungssimulationen ergeben dabei nicht identische Werte. Gemäss der Notation USD/EUR

<sup>27</sup> Die implizierte Abwertung beträgt 6.56%. In Bezug auf die für die Matrix relevanten Wechselkursänderungen liegt diese am nächsten bei der angenommenen EUR-Abwertung gegenüber dem CHF um 6.67%.

<sup>28</sup> Verwendet werden an dieser Stelle die „mathematischen“ Notationen. Die üblicherweise in der Praxis wie auch in anderen Abschnitten dieses Bulletins verwendeten Notationsbezeichnungen weichen zum Teil von diesen ab. So wird der Wechselkurs zwischen USD und CHF in der Regel mathematisch in der Form CHF/USD notiert, aber gemäss Konvention als USD/CHF-Wechselkurs bezeichnet.

resultieren z.B. für simulierte Wechselkursänderungen von  $\pm 10\%$  die Werte von 0.9900 (Änderung um  $-10\%$ ) bzw. von 1.2100 (Änderung um  $+10\%$ ). Wird stattdessen für die Matrix die Notation EUR/USD verwendet, ergeben sich für die analoge Simulation Wechselkurswerte von 0.8182 (Änderung von  $-10\%$ ) bzw. von 1.0000 (Änderung von  $+10\%$ ), was in der Notation USD/EUR den Werten von 1.0000 bzw. 1.2222 entspricht. Diese unterscheiden sich von den direkt für die Notation USD/EUR berechneten Werten (0.9900 bzw. 1.2100).

Für die Szenario-Analyse ist jeweils pro Währungspaar eine bestimmte Notation zu verwenden. Diese darf nicht je nach Opportunität gewechselt werden.

## **Anhang 9:**

### **Beispiel zur Handhabung der Eigenmittelberechnung für Devisenterminkontrakte**

Annahme: Das Handelsbuch enthält 2 Devisenpositionen:

Marktdaten: USD/CHF-Wechselkurs 1.45, USD-Zinssatz 5%, CHF-Zinssatz 2%

Kassa: 1 Mio. USD Short-Position

Termin: Kauf von 1 Mio. USD mit Termin in einem Jahr, USD/CHF-Terminkurs 1.41

Für die Berechnung der Nettoposition zur Bestimmung des Währungsrisikos ist die USD-Termin-Long-Position zum USD-Zinssatz abzudiskontieren, mit der entsprechenden USD-Kassa-Short-Position aufzurechnen und anschliessend mit dem Kassakurs in CHF umzurechnen. Für das obige Beispiel resultiert daraus  $-69'048$  CHF (=  $-47'619$  USD  $\square$  1.45 CHF/USD).

Ferner ist für die Unterlegung des Zinsänderungsrisikos aus dem Termingeschäft eine Long-Position in einer USD-Staatsanleihe im Betrag von 1 Mio. USD mit ihrem abdiskontierten Wert von 952'381 USD und eine Short-Position in einer CHF-Staatsanleihe im Betrag von 1.41 Mio. CHF mit ihrem abdiskontierten Wert von 1'382'353 CHF in die entsprechenden Laufzeitbänder des USD- bzw. CHF-Fristigkeitenfächers einzutragen.

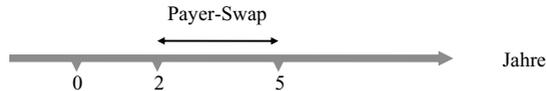
## Anhang 10: Berechnung von Gamma- und Vega-Effekten aus Swaptions

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob die Laufzeit- oder die Durationsmethode angewendet wird. Im Folgenden wird die Problematik anhand einer Long-Position in einer Swaption auf einen Payer-Swap erläutert:

Bei gleichzeitiger Anwendung der Laufzeitmethode und des Delta-Plus-Verfahrens ist zur Bestimmung der Gamma- und Vega-Effekte einer Swaption von der Replikation des der Option zugrunde liegenden Swaps auszugehen. Diese Replikation ergibt zwei fiktive Basisinstrumente mit unterschiedlicher Laufzeit. Die längere der beiden Laufzeiten bestimmt nun die angenommene Renditeänderung<sup>29</sup>, welche zur Berechnung der Gamma- und Vega-Effekte zu verwenden ist.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung:

Gegeben sei eine Long-Position in einer Payer-Swaption mit Fälligkeit in 2 Jahren und einer Laufzeit des Swaps von 3 Jahren ab Fälligkeit der Option. Der Swapsatz betrage 6%.



Der Basiswert der Option wird als Long-Payer-Swap (bzw. als Short-Receiver-Swap) gemäss Rz 26 durch zwei Positionen in fiktiven Staatspapieren abgebildet:

- A. Long-Position in einer 6%-Staatsanleihe mit Restlaufzeit von 2 Jahren
- B. Short-Position in einer 6%-Staatsanleihe mit Restlaufzeit von 5 Jahren

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderung der Swaption sind die Positionen A und B je deltagewichtet ihren Laufzeitbändern gemäss Tabelle 1 in Rz 40 zuzuordnen (erstes Laufzeitband der Zone 2 bzw. erstes Laufzeitband der Zone 3).

Zusätzlich muss für die Swap-Position ein Gamma-Effekt, gestützt auf die angenommene Renditeänderung für das 5y-Laufzeitband (zweites Laufzeitband der Zone 3) gemäss Tabelle 3 in Rz 50, berechnet und diesem Gamma-Effekt-Laufzeitband<sup>30</sup> zugeordnet werden.<sup>31</sup>

$$\text{Gamma-Effekt} = 0.5 \cdot \Gamma \cdot VB^2 = 0.5 \cdot \Gamma \cdot (N \cdot \Delta r \cdot \Sigma d)^2$$

Dabei gilt:

- $N$  = Nominalbetrag des Swaps
- $\Delta r$  = angenommene Renditeänderung, gemäss Tab. 3 in Rz 50
- $\Sigma d$  = Summe der Diskontfaktoren der aus dem Swap resultierenden Zahlungsströme

Gemäss Rz 97 sind pro Basiswertkategorie im Sinne von Rz 96 nur die negativen Netto-Gamma-Effekte in die Eigenmittelberechnung einzubeziehen. Sofern der im Beispiel dargestellte positive Gamma-Effekt der einzige in seinem Laufzeitband darstellt, ist er daher für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen irrelevant.

<sup>29</sup> gemäss Tabelle 3 in Rz 50

<sup>30</sup> Die Positionen der Gamma-Effekt-Laufzeitbänder dürfen nicht mit Deltapositionen verrechnet werden.

<sup>31</sup> Alternativ dazu ist es ebenfalls zulässig, die Zuordnung zu einem Laufzeitband analog zur Bestimmung der Eigenmittelanforderung für das Deltaäquivalent vorzunehmen. Im Beispiel wäre damit ebenfalls das erste (statt das zweite) Laufzeitband der Zone 3 relevant. Für die angenommene Renditeänderung  $\Delta r$  ergäbe sich damit ein Wert von 0.75% (statt 0.70%). Entscheidet sich ein Institut für diese alternative Vorgehensweise, so ist diese konsequent für sämtliche Positionen anzuwenden. Ein Wechsel der Vorgehensweise je nach Opportunität ist nicht zulässig.

Der als  $0.25 \cdot v$ -Volatilität definierte Vega-Effekt (vgl. Rz 99) wird demselben Laufzeitband wie der Gamma-Effekt zugeordnet, wobei Verrechnungen der beiden Effekte untereinander selbstverständlich nicht zulässig sind.

Wird anstelle der Laufzeitmethode die Durationsmethode angewendet, so ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zum oben dargestellten Beispiel. Es ist einzig zu beachten, dass die Zuordnung der Positionen A und B – wie auch jene des Gamma- bzw. des Vega-Effektes – nicht auf Grund ihrer Restlaufzeit, sondern gestützt auf ihre (Macaulay-)Duration gemäss Tabelle 3 in Rz 50 erfolgen muss.

## Anhang 11:

### Optionen mit fremdwährungsdenominiertem Ausübungspreis

Gemäss Art. 12h BankV in Verbindung mit Rz 69 ergibt sich die Nettoposition eines Institutes in einer bestimmten Währung aus diversen Komponenten. Unter anderem gehören dazu die Deltaäquivalente von Optionspositionen.<sup>32</sup>

Neben einer allfälligen Eigenmittelanforderung für die durch das Basisinstrument der Option implizierte Währungsexposition ist – gestützt auf Rz 68f. – zusätzlich auch für die durch den Ausübungspreis der Option bedingte Währungsexposition eine Eigenmittelanforderung zu bestimmen. Dabei ist die entsprechende Währungsexposition als Produkt von Optionsdelta und Ausübungspreis zu betrachten; die dafür erforderliche Eigenmittelanforderung beträgt 10% davon.

Dazu ein Beispiel anhand einer Long-Position in einer Call-Option auf den SMI mit EUR-denominiertem Ausübungspreis:

Anzahl:	10 Stück (Ausübungsverhältnis 1:1)
Optionstyp:	europäisch
Basiswertpreis:	CHF 7'200
Ausübungspreis:	EUR 4'400
Wechselkurs EUR/CHF:	1.60
Restlaufzeit:	12 Monate
SMI-Volatilität:	25% p.a.
Risikofreier CHF-Zinssatz:	1% p.a.
Delta:	0.60052
Gamma:	0.00021
Vega:	2'780.72
Optionspreis:	CHF 825.54

Nach dem Delta-Plus-Verfahren (vgl. Rz 91ff.) ergibt sich die Eigenmittelanforderung für die aus dem Basiswert der Option resultierenden Risiken aus der Summe von drei Komponenten:

1. Delta-Effekt:  $4'324 \text{ CHF} = 10 \times (0.08 + 0.02) \times 0.60052 \times 7'200 \text{ CHF}$
2. Gamma-Effekt:  $0 \text{ CHF} = \lfloor \min [0 \text{ CHF}, 10 \times 0.5 \times 0.00021 \times 1 / \text{CHF} \times (0.08 \times 7'200 \text{ CHF})^2] \rfloor$
3. Vega-Effekt:  $1'738 \text{ CHF} = 10 \times 0.25 \times 2'780.72 \text{ CHF} \times 0.25$

Konkret resultiert daraus eine Eigenmittelanforderung von 6'062 CHF. Würde anstelle des Delta-Plus-Verfahrens das Verfahren der Szenario-Analyse (vgl. Rz 101ff.) verwendet, so ergäbe sich auf Grund der Matrix (Matrixfeld bestimmt durch eine Basiswertpreisreduktion von 8% und eine Volatilitätsreduktion von 25%) eine Eigenmittelanforderung von 4'724 CHF [=  $10 \times (825.54 \text{ CHF} - 353.12 \text{ CHF})$ ]. Zusätzlich dazu würde eine ausserhalb der Szenario-Analyse-Matrix zu bestimmende separate Anforderung für das spezifische Risiko im Betrag von 865 CHF (=  $10 \times 0.02 \times 0.60052 \times 7'200 \text{ CHF}$ ) bestehen, womit die gesamte Eigenmittelanforderung für die Position gemäss Szenario-Analyse-Verfahren 5'589 CHF (= 4'724 CHF + 865 CHF) betragen würde.

Die durch den EUR-denominierten Ausübungspreis implizierte Fremdwährungsexposition bedingt darüber hinaus für jede Option eine zusätzliche Eigenmittelanforderung im Betrag von 10% ihres deltagewichteten Ausübungspreises; für die ganze Optionsposition entspricht diese dem Betrag von 4'228 CHF:

<sup>32</sup> Im Wortlaut der BankV sind dies die jeweils deltagewichteten Lieferansprüche aus Call-Käufen, die Lieferverpflichtungen aus geschriebenen Calls, die Lieferansprüche aus geschriebenen Puts und die Lieferverpflichtungen aus Put-Käufen. Man beachte dazu den redaktionellen Fehler im Text der BankV: Anstelle von Übernahmeverpflichtungen aus geschriebenen Puts ist dort fälschlicherweise von Lieferansprüchen aus geschriebenen Puts und anstelle von Abgabensprüchen aus Put-Käufen von Lieferverpflichtungen aus Put-Käufen die Rede (vgl. Art. 12h BankV).

Delta-Effekt:  $-4'228 \text{ CHF} = -2'642.29 \text{ EUR} = 10 \times 0.1 \times 0.60052 \times 4'400 \text{ EUR}$

Sind bei einer Option der Basiswert und der Ausübungspreis in der identischen Fremdwährung denominated – z.B. bei einer Call-Option auf eine ausländische Aktie – so muss im Sinne einer ökonomisch adäquaten Erfassung des Währungsrisikos nicht zwingend das Deltaäquivalent als Komponente für die Bestimmung der Nettosition in der entsprechenden Fremdwährung berücksichtigt werden. Es ist zulässig, im Sinne einer ökonomisch adäquaten Erfassung anstelle des Deltaäquivalents den Optionspreis zu berücksichtigen.<sup>33</sup>

Dazu ein Beispiel anhand einer Long-Position in einer Call-Option auf einen ausländischen Aktienindex. Die Position sei durch die folgenden Charakteristiken bestimmt:

Anzahl:	1'000 Stück (Ausübungsverhältnis 1:1)
Optionstyp:	europäisch
Basiswertpreis:	JPY 15'500
Ausübungspreis:	JPY 13'000
Wechselkurs JPY/CHF:	1.20
Restlaufzeit:	12 Monate
Volatilität:	25% p.a.
Risikofreier Zinssatz:	1% p.a.
Delta:	0.80740249
Gamma:	$7.062 \times 10^{-5}$
Vega:	4'241.3155
Optionspreis:	JPY 3095.1144

Wird die Eigenmittelanforderung für die Position nach dem Delta-Plus-Verfahren (vgl. Rz 91ff.) bestimmt, ergibt sich diese in Bezug auf die direkt aus der Option resultierenden Risiken aus der Summe von drei Komponenten:

1. Delta-Effekt:  $1'251'474 \text{ JPY} = 1'000 \times (0.08 + 0.02) \times 0.80740 \times 15'500 \text{ JPY}$
2. Gamma-Effekt:  $0 \text{ JPY} = \min [0 \text{ JPY}, 1'000 \times 0.5 \times 0.00007 \times 1 / \text{JPY} \times (0.08 \times 15'500 \text{ JPY})^2] |$
3. Vega-Effekt:  $265'082 \text{ JPY} = 1'000 \times 0.25 \times 4'241.32 \text{ JPY} \times 0.25$

Konkret resultiert eine Eigenmittelanforderung von 18'199 CHF (= 1'516'556 JPY = 1'251'474 JPY + 0 JPY + 265'082 JPY). Würde anstelle des Delta-Plus-Verfahrens das Verfahren der Szenario-Analyse (vgl. Rz 101ff.) verwendet, so ergäbe sich auf Grund der Matrix (Matrixfeld bestimmt durch eine Basiswertpreisreduktion von 8% und eine Volatilitätsreduktion von 25%) eine Eigenmittelanforderung von 14'886 CHF [= 1'240'474 JPY = 1'000 × (3'095.1144 JPY – 1'854.6406 JPY)]. Zusätzlich dazu würde eine ausserhalb der Szenario-Analyse-Matrix zu bestimmende separate Anforderung für das spezifische Risiko im Betrag von 3'004 CHF (= 250'295 JPY = 1'000 × 0.02 × 0.80740 × 15'500 JPY) bestehen, womit die gesamte Eigenmittelanforderung für die Position gemäss Szenario-Analyse-Verfahren 17'890 CHF (= 14'886 CHF + 3'004 CHF) betragen würde.

Neben diesen direkt optionsbezogenen Risiken ist wiederum zusätzlich auch die Fremdwährungsexposition mit Eigenmitteln zu unterlegen. Eine dem Wortlaut von Rz 69 und Art. 12h BankV folgende, auf dem Deltaäquivalent basierende Berechnung ergäbe dafür eine Eigenmittelanforderung von 2'422 CHF (= 201'851 JPY = 1'251'474 JPY – 1'049'623 JPY = 1'000 × 0.1 × 0.80740 × 15'500 JPY – 1'000 × 0.1 × 0.80740 × 13'000 JPY).

Da jedoch die eigentliche Fremdwährungsexposition nicht auf dem Betrag des Deltaäquivalents – sondern auf jenem des Positionswerts besteht – ist es alternativ zulässig, zur Bestimmung der Eigenmittelanforderung für das Währungsrisiko anstelle des Deltaäquivalents den Optionspreis zu berücksichtigen.

Konkret würde sich in diesem Fall ein Betrag von 3'714 CHF (= 309'511 JPY = 1'000 × 0.1 × 3'095.1144 JPY) als durch die JPY-Long-Position implizierte Eigenmittelanforderung ergeben.

Stand vom 1. Januar 2007

<sup>33</sup> Ein Institut hat sich jedoch diesbezüglich für die Gesamtheit aller Optionen auf ein Verfahren festzulegen. Ausdrücklich unzulässig ist ein Wechsel des Verfahrens je nach Opportunität.

## Anhang 12: Hinweise zu diversen Details

Die nachstehenden Hinweise basieren auf Fragestellungen, wie sie während den ersten Monaten seit Inkraft-Treten des vorliegenden Rundschreibens oft an die EBK gelangt sind.

### **1. Aufrechnung von Zinsänderungsrisikopositionen**

Rz 29 / Rz 36ff.: In den Verfahren für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko sind – anders als für das spezifische Risiko – keine Aufrechnungen unterschiedlicher Emissionen des gleichen Emittenten zulässig. Lediglich aus identischen Emissionen stammende Positionen sind gegeneinander aufrechenbar und fließen als Nettopositionen in die Laufzeitband- bzw. die Durationsmethode ein.

### **2. Hinweis zu den Tabellen 1 und 3**

In der im EBK-Bulletin Nr. 34 abgedruckten Version der REM-EBK gemäss Stand vom 31. Dezember 1997 sind auf Grund eines Fehlers bei der Drucklegung der Tabellen 1 (vgl. Rz 40) und 3 (vgl. Rz 50) diverse Laufzeitbänder falsch abgegrenzt. Relevant sind daher die entsprechenden Tabellen der Rundschreiben-Sammlung.

### **3. Kategorisierung in Coupons —3% bzw. <3% für die Laufzeitmethode**

Für Positionen mit Coupons —3% und solche <3% sind pro Währung nicht zwei verschiedene Laufzeitbandtabellen (Fristigkeitsfächer) zu erstellen, sondern nur jeweils eine pro Währung (vgl. Rz 37). Die Zuordnung zu den einzelnen Laufzeitbändern innerhalb dieser Tabelle erfolgt jedoch je nach Coupon anhand unterschiedlicher Kriterien bezüglich der Laufzeit (vgl. Rz 39).

### **4. Terminologische Abgrenzung des Begriffs „Marktwert“**

Der Marktwert-Begriff in den REM-EBK (vgl. insbesondere Rz 39 und Rz 49) bezieht sich immer auf den ökonomischen Wert einer Position und beinhaltet damit auch aufgelaufene Zinsen. Der „Marktwert“ ist somit für Zinsinstrumente in der Regel nicht mit dem am Markt notierten Wert bzw. dem Kurswert identisch.

### **5. Behandlung von Aktienfutures**

Das Zinsänderungsrisiko von Aktienfutures ist gemäss Rz 61 zu berücksichtigen. Zur Berücksichtigung allfälliger Währungsrisiken ist auf Grund von Rz 69 die Nettoterminposition als Barwert der mit den aktuellen Fremdwährungs-Zinssätzen abdiskontierten und zum Kassakurs in CHF umgerechneten Nettopositionen mit Eigenmitteln zu unterlegen.

### **6. Zinsänderungsrisiko bei Optionen auf Aktienfutures**

Bei Optionen auf Aktienfutures oder Aktienindexfutures darf das Zinsänderungsrisiko des Basiswertes für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen unberücksichtigt bleiben. Durch solche Optionen auf Aktientermingeschäfte wird kein Zinsänderungsrisiko begründet, welches sich materiell von jenem einer Optionsposition auf eine Aktieninstrument-Kassaposition unterscheidet. Im Sinne der „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung sind diese Risiken jedoch selbstverständlich durch die Institute ebenfalls zu messen und zu überwachen.

### **7. Zinsänderungsrisiken von Bankenbuchpositionen**

Die REM-EBK beschränken sich in Bezug auf die Erfassung des Zinsänderungsrisikos grundsätzlich auf Handelsbuchpositionen (vgl. Rz 1). Selbstverständlich gilt diese Beschränkung auch für Zinsänderungsrisiken, welche sich aus Gold, Fremdwährungs- oder Rohstoffpositionen im Bankenbuch ergeben.

Die bei Termingeschäften im Handelsbuch zu berücksichtigenden synthetischen Staatsanleihen stellen daher für Terminpositionen im Bankenbuch keine Marktrisikopositionen im Sinne von Art. 121 BankV dar. Aus den REM-EBK ergeben sich demnach für diese keine Eigenmittelanforderungen.

**8. Begriff „Zinsinstrument“ nach Art. 12i BankV**

Unter den Begriff Zinsinstrumente gemäss Art. 12i BankV fallen grundsätzlich jene Instrumente, bei welchen Zinsänderungsrisiken als Risikofaktor im Vordergrund stehen und die emittentenspezifische Risiken aufweisen. Interest Rate Swaps und Festhypotheken sind zwar beispielsweise gemäss allgemeinem Sprachgebrauch Zinsinstrumente, werden aber im Rahmen der Eigenmittelvorschriften nicht nach Art. 12i BankV behandelt. Wie Caps, Floors oder Zinsfutures birgt jedoch auch ein Interest Rate Swap auf Grund des fehlenden Emittenten kein emittentenspezifisches Risiko und kann daher diesbezüglich mit 0% gewichtet werden.

Auch eine Festhypothek enthält kein emittentenspezifisches Risiko; sie ist jedoch gemäss den Vorschriften für das Kreditrisiko zu unterlegen (Art. 12a Abs. 1 Ziff. 3.1, 4.1 und 5.4 BankV).

**9. Formular C 003 („Eigenmittelausweis“)**

Die im EBK-Bulletin Nr. 34 abgedruckte und in einer ersten Serie veröffentlichte Version des Formulars C 003 („Eigenmittelausweis“) enthielt im ersten Satz des Abschnitts 7.1.2, Seite 4, („*De-Minimis-Test*“) einen Druckfehler („7.1.9“ statt korrekt „7.1.6“) und wurde zudem inzwischen inhaltlich verdeutlicht. Der entsprechende Satz lautet neu:

*„Die Berechnungen von Ziffer 7.1.3 bis Ziffer 7.1.6 sind nur auszufüllen, sofern das Handelsbuch während der relevanten Periode mindestens einmal 30 Millionen Franken oder 6% der Summe aller bilanziellen und ausserbilanziellen Positionen überschritten hat.“*

Im Weiteren wurde der Text durch den damit notwendig gewordenen Hinweis ergänzt, dass De-Minimis-Institute für Optionen auf Zinsinstrumente und für Optionen auf Aktien oder -indizes keine Anforderungen für das Gamma- bzw. für das Vega-Risiko zu bestimmen haben (betrifft die Ziffern 171 und 172 bzw. 181 und 182).

Die entsprechenden Korrekturen sind in den neuen Auflagen des Formulars berücksichtigt.

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Führung des Effektenjournals durch Effekthändler  
(Effektenjournal)  
vom 21. Oktober 1996**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Rz 1</b>
<b>2</b>	<b>Zweck des Rundschreibens</b>	<b>Rz 2</b>
<b>3</b>	<b>Begriffe</b>	<b>Rz 3–5</b>
<b>4</b>	<b>Grundsätze der Journalführungspflicht</b>	<b>Rz 6–9</b>
<b>5</b>	<b>Journalmässig zu erfassende Effekten</b>	<b>Rz 10–14</b>
5.1	Grundsätze	Rz 10–12
5.2	Ausnahmen	Rz 13–14
<b>6</b>	<b>Anforderungen an die Journalform</b>	<b>Rz 15–21</b>
<b>7</b>	<b>Journalpflichtige Abschlüsse</b>	<b>Rz 22</b>
<b>8</b>	<b>Gliederung des Journals</b>	<b>Rz 23</b>
<b>9</b>	<b>Inhalt des Journals</b>	<b>Rz 24–42</b>
9.1	Identifikation der Effekten	Rz 24
9.2	Zeitpunkt des Auftrageinganges	Rz 25–28
9.3	Bezeichnung der Geschäfts- und Auftragsart	Rz 29
9.4	Umfang des Auftrages	Rz 30–31
9.5	Datum und Zeit der Ausführung	Rz 32–34
9.6	Umfang der Ausführung	Rz 35
9.7	Erzielter bzw. zugeteilter Kurs	Rz 36
9.8	Ausführungsort; Angabe börslich / ausserbörslich	Rz 37
9.9	Bezeichnung des Auftraggebers bzw. der Gegenpartei	Rz 38–41
9.10	Valutadatum	Rz 42
<b>10</b>	<b>Journalaufbewahrung</b>	<b>Rz 43</b>
<b>11</b>	<b>Übergangsbestimmung</b>	<b>Rz 44</b>
<b>12</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Rz 45</b>

**Anhang:**

- Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effekthändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

## 1 Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für Effektenhändler im Sinne von Art. 2 Bst. d des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) und Art. 2 und 3 der Verordnung des Bundesrates vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV).

## 2 Zweck des Rundschreibens

Auf der Basis von Art. 15 Abs. 1 BEHG präzisiert das Rundschreiben die Journalführungspflicht gemäss Art. 1 der Verordnung der Eidg. Bankkommission vom 21. Oktober 1996 über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV-EBK).

Die journalführungspflichtigen Transaktionen sollen nachvollzogen und überprüft werden können, damit die Revisionsstellen und die Aufsichtsbehörde ihre Aufgabe innert nützlicher Frist vollumfänglich wahrnehmen können.

## 3 Begriffe

Effekten (Art. 2 Bst. a BEHG) sind „vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate“.

Vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet (Art. 4 BEHV): „Wertpapiere, Wertrechte und Derivate, die in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als 20 Kunden platziert werden, gelten als vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Effekten, sofern sie nicht für einzelne Gegenparteien besonders geschaffen werden“.

Derivate (Art. 5 BEHV) sind «Finanzkontrakte, deren Preis abgeleitet wird von:

- Vermögenswerten wie Aktien, Obligationen, Rohstoffe, Edelmetalle;
- Referenzsätzen wie Währungen, Zinsen und Indizes».

## 4 Grundsätze der Journalführungspflicht

Jeder Effektenhändler muss ein Journal führen. Die Journalführungspflicht beginnt mit der erteilten Bewilligung gemäss Art. 10 BEHG und endet mit deren Wegfall.

Die Journalführungspflicht im Sinne dieses Rundschreibens umfasst:

- entweder die Pflicht zur Führung eines Journals,
- oder, in den nachstehend aufgeführten Ausnahmefällen (Rz 25, 27, 28, 33, 36 und 41), die Pflicht, die relevanten Daten nachvollziehbar aufzubewahren.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde bzw. der Revisionsstellen müssen die Daten grundsätzlich innerhalb von drei Arbeitstagen in Journalform auf Papier zur Verfügung gestellt werden können. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde verlängerte Aufbereitungsfristen bewilligen (z.B. grosses Handelsvolumen, lange Zeitperioden usw.) oder Ausnahmen gewähren (z.B. betr. Rz 28).

## 5 Journalmässig zu erfassende Effekten

### 5.1 Grundsätze

Für Effekten besteht grundsätzlich eine Journalführungspflicht, wenn sie:

- an einer Börse (in der Schweiz oder im Ausland) zum Handel zugelassen sind oder an einem anderen

geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden [z.B. Aktien, Partizipationsschein, Genussscheine, Anteile an Anlagefonds, Optionsscheine, Warrants, Anleiheobligationen (Straights, Wandel- und Optionsanleihen), Pfandbriefe der Pfandbriefzentralen, Genossenschaftsanteile (sofern frei übertragbar), Traded Options, Financial Futures] oder

- als z.T. nur beschränkt marktgängige Instrumente an anderen ausserbörslichen Märkten handelbar sind [z.B. Notes, Nebenwerte, Schuldscheindarlehen, OTC Derivate (GROI, IGLU usw.)]. **11**

Für Effekten, die nicht valorenmässig geführt werden und deren laufende Erhebung in Journalform für den Effekthändler mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (z.B. Derivate auf Devisen, auf Edelmetallen usw.), bestehen nur die Pflichten im Sinne von Rz 8/9. **12**

## **5.2 Ausnahmen**

Für Abschlüsse in Effekten, die lediglich für Rückzahlungen (z.B. von Obligationen), Rückkäufe (z.B. von Obligationen, Aktien) oder Rücknahmen (z.B. von Fondsanteilen über die Depotbank) erfolgen, besteht keine Journalführungspflicht. **13**

Keine Journalführungspflicht besteht für Effekten oder Finanzprodukte, die üblicherweise nicht gehandelt werden (können). Darunter fallen insbesondere von Effekthändlern lediglich vermittelte oder nicht frei übertragbare Finanzprodukte wie z.B.:

- Geldmarktprodukte wie Bankers'Acceptances, Commercial Papers, Treasury Bills, Promissory Notes, Certificates of Deposits sowie Geldmarktbuchforderungen;
- Kassenobligationen;
- Genossenschaftsanteile, deren Handwechsel der Zustimmung der Genossenschaft bedürfen;
- Anteile an bankinternen Sondervermögen gemäss Art. 4 des Anlagefondsgesetzes. **14**

## **6 Anforderungen an die Journalform**

Das Journal ist grundsätzlich in vereinheitlichter (standardmässiger) Form zu führen (siehe Anhang). **15**

Das Journal bzw. die journalpflichtigen Daten dürfen sowohl in Papierform als auch auf Bildträgern oder elektronischen Datenträgern geführt werden. Die Daten, die nicht in Papierform aufbewahrt werden, müssen auf Verlangen der Bankkommission oder der Revisionsstellen gemäss den Anforderungen in Rz 8/9 auf Papier zur Verfügung gestellt werden können. **16**

Es ist zulässig, das Journal in standardisierten Teiljournalen zu führen. **17**

Die Teiljournale können

- für einzelne Produktarten geführt werden, **18**
- eine Unterscheidung zwischen den eingegangenen Aufträgen (Auftragsbuch) und den getätigten Abschlüssen (Transaktionsjournal) vorsehen, oder **19**
- in Niederlassungsjournale aufgeteilt werden. **20**

Grundsätzlich ist eine beim Hauptsitz zentralisierte Journalführung anzustreben. Der Effekthändler kann jedoch für jede zum Börsenhandel berechnete Niederlassung ein Teiljournal führen.

Der Effekthändler hat im Falle der Führung von Teiljournalen sicherzustellen, dass sämtliche eingegangenen Aufträge und getätigten Abschlüsse anhand der Teiljournale lückenlos nachvollziehbar sind und die Aufbereitungsfristen gemäss Rz 8/9 eingehalten werden können. **21**

## 7 Journalpflichtige Abschlüsse

Die Journalführungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle eingegangenen Aufträge und getätigten Abschlüsse im Sekundärmarkt. Dem Schutzzweck des Börsengesetzes und dessen Ausführungserlasse entsprechend, gelten auch sogenannte Graumarktgeschäfte als Abschlüsse des Sekundärmarktes. Journalmässig zu erfassen sind folglich alle Abschlüsse in Effekten, die zwar vor deren Liberierung - d.h. vor dem Abschluss des eigentlichen Emissionsvorganges -, jedoch auf der Basis «if and when issued» abgeschlossen werden. 22

## 8 Gliederung des Journals

Das Journal bzw. die Teiljournale müssen wie folgt gegliedert sein oder gegliedert werden können (s. Anhang): 23

- Identifikation der Effekten (s. Rz 24);
- Zeitpunkt des Auftragseinganges (s. Rz 25-28);
- Bezeichnung der Geschäfts- und Auftragsart (s. Rz 29);
- Umfang des Auftrages (s. Rz 30/31);
- Datum und Zeit der Ausführung (s. Rz 32-34);
- Umfang der Ausführung (s. Rz 35);
- Erzielter bzw. zugeteilter Kurs (s. Rz 36);
- Ausführungsort;  
Angabe börslich / ausserbörslich (s. Rz 37);
- Bezeichnung des Auftraggebers bzw. der Gegenpartei (s. Rz 38-41);
- Valutadatum (s. Rz 42).

## 9 Inhalt des Journals

### 9.1 Identifikation der Effekten

Journalmässig zu erfassen ist die Angabe einer standardisierten Identifikation (Effektenbezeichnung mit Nummeridentifikation, z.B. ISIN, Valorenummer), wie sie von den branchenüblichen Datenlieferanten zur Verfügung gestellt wird. 24

### 9.2 Zeitpunkt des Auftragseinganges

Das Datum und die Zeit des Auftragseinganges beim Effektenhändler sind aufzuzeichnen (z.B. mittels Fichen) und müssen jederzeit gemäss den Grundsätzen in Rz 8/9 belegbar sein.

Im Journal festzuhalten ist 26

- entweder der mittels einer Stempeluhr zu erfassende effektive Zeitpunkt (Datum und Zeit) des Auftragseinganges (per Post, Fax etc.) bzw. der Auftragsentgegennahme (z.B. telephonisch) beim Effektenhändler,
- oder der genaue Erfassungszeitpunkt im System (Auftragsdatenbank) mit Datum und Zeit.

Kommt die Variante gemäss Rz 26 (2. Lemma) zur Anwendung, muss der Effektenhändler den effektiven Zeitpunkt des Auftragseinganges bzw. der Auftragsentgegennahme in jedem Fall gemäss den Grundsätzen in Rz 8/9 belegen können, sofern die Auftrags erfassung im System nicht unmittelbar nach dem Auftragseingang bzw. der Auftragsentgegennahme erfolgt. 27

Die Art des Auftragseinganges (z.B. schriftlich, telefonisch, Kunde, in- oder externer Bevollmächtigter des Kunden) ist keine journalmässig zu erfassende Information, muss jedoch jederzeit gemäss den Grundsätzen in Rz 8/9 belegbar sein. 28

### **9.3 Bezeichnung der Geschäfts- und Auftragsart**

Journalmässig zu erfassen ist die Information betreffend Kauf bzw. Verkauf sowie jene Informationen, die nähere Angaben über den Auftrag liefern, (z.B. Komptant und Termin). Kursbezogene (z.B. Limit Order), zeitpunktbezogene (z.B. Good til Cancel) oder mengenbezogene (z.B. Fill or Kill) Angaben sind ebenfalls im Journal zu erfassen. Diese Informationen können im Journal in mehreren beieinanderliegenden Spalten aufgezeichnet werden. 29

### **9.4 Umfang des Auftrages**

Effekten sind in Stücken (z.B. für Beteiligungspapiere), Anzahl Kontrakten (z.B. für Derivate) oder in Nominalwerten (z.B. für Obligationen) anzugeben. 30

Allfällige Abweichungen zwischen dem Auftrag und der Ausführung bzw. der Abrechnung sind festzuhalten. 31

### **9.5 Datum und Zeit der Ausführung**

Journalmässig zu erfassen ist das lokale Abschlussdatum am Ort der Ausführung. 32

Ist der Abschlusszeitpunkt EDV-mässig verfügbar (z.B. bei EBS-Abschlüssen), ist dieser im Journal neben dem Abschlussdatum anzugeben. Ist er nicht EDV-mässig, jedoch auf eine andere Art und Weise verfügbar, muss ihn der Effektenhändler auf jeden Fall gemäss den Grundsätzen in Rz 8/9 belegen können. 33

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde haben die Effektenhändler alle vertretbaren Schritte zu unternehmen, um den Abschlusszeitpunkt in den übrigen Fällen nachzuweisen. 34

### **9.6 Umfang der Ausführung**

Analog Rz 30 und 31. 35

### **9.7 Erzielter bzw. zugeteilter Kurs**

Im Journal ist der für die Abrechnung zugeteilte Kurs aufzuführen. Sofern dieser vom effektiv erzielten Kurs abweicht, muss der erzielte Kurs gemäss den Grundsätzen in Rz 8/9 belegbar sein. 36

### **9.8 Ausführungsort; Angabe börslich / ausserbörslich**

Journalmässig zu erfassen ist der auf der Kundenabrechnung aufgeführte Börsenplatz. Sofern weitergehende Angaben (börslicher / ausserbörslicher Abschluss) verfügbar sind, sind diese ebenfalls im Journal zu erfassen. 37

### **9.9 Bezeichnung des Auftraggebers bzw. der Gegenpartei**

Für die Bezeichnung des Auftraggebers ist nur die Stammmnummer (Kundenidentifikation) mit dem entsprechenden Kundennamen bzw. der Selbsteintritt journalmässig zu erfassen. 38

Unter Gegenpartei ist die Partei zu verstehen, mit welcher der Auftrag des Auftraggebers (z.B. an der EBS) zusammengeführt bzw. gehandelt wurde. Eine eindeutige Zuordnung des Auftraggebers zu einer 39

Gegenpartei ist, je nach Auftrags- und Abwicklungsart (z.B. bei Sammelaufträgen, Teilausführungen), nicht in jedem Fall möglich.

Sofern eine eindeutige Zuordnung möglich ist (z.B. bei allen über den EBS-Matcher gehandelten Aufträgen auf Grund des Börsenzwanges), ist die Stammmnummer mit dem dazugehörenden Namen bzw. eine Identifikation der Abrechnung des Gegenauftrages immer journalmässig zu erfassen. **40**

Ist in begründeten Fällen eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, kann auf diese Angaben verzichtet werden, wobei in jedem Fall alle Abschlüsse gemäss den Grundsätzen in Rz 8/9 belegbar sein müssen. **41**

### **9.10 Valutadatum**

Journalmässig zu erfassen ist das Valutadatum des entsprechenden Abschlusses. **42**

## **10 Journalaufbewahrung**

Das Journal ist ein Geschäftsbuch im Sinne von Art. 962 OR und ist während 10 Jahren aufzubewahren. **43**  
Die Frist beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden. Wird das Journal ausschliesslich in Papierform geführt, ist es periodisch in archivtauglicher Form zu binden.

## **11 Übergangsbestimmung**

Die Effektenhändler haben dem vorliegenden Rundschreiben mit der Bewilligungserteilung zu genügen. **44**

## **12 Inkrafttreten**

Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 1997 **45**

### **Anhang:**

Raster für standardisierte (Teil-) Journale „Journal Effektenhändler XY, / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“.

### **Rechtliche Grundlagen:**

- BEHG: Art. 2 Bst. a und d, Art. 10, Art. 15 Abs. 1;
- BEHV: Art. 2 – 5
- BEHV-EBK : Art. 1

Stand vom 1. Januar 2007

## Journal Effektenhändler XY (handelsberechtigte Niederlassung in XY)

### Journal für handelsberechtigte Niederlassung XY

VALOR-NR: 136101.000 SBG I 100

ZEITPUNKT AUFRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAFTSART	BEZEICHNUNG AUFRAGSART	LIMITE	GÜLTIG BIS	AUFRAGS- NR.	UMFANG AUFRAG	DATUM /ZEIT AUSFÜHRUNG	UMFANG AUSFÜHRUNG	ZUGETEL- TERBZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
10:31 18.04.96	Acheter	Kompliant	1200	30.04.96	342609.6	800					0230	99999 MOETTELI AG		
10:42 18.04.96	Vendre	Kompliant	1210	30.04.96	344649.0	20					0230	99999 MEIER AG		
10:44 18.04.96	Acheter	Kompliant	1205	30.04.96	345678.6	220					0230	99999 STEINER AG		

VALOR-NR: 670349.000 6.75 QUEBEC 91-01

ZEITPUNKT AUFRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAFTSART	BEZEICHNUNG AUFRAGSART	LIMITE	GÜLTIG BIS	AUFRAGS- NR.	UMFANG AUFRAG	DATUM /ZEIT AUSFÜHRUNG	UMFANG AUSFÜHRUNG	ZUGETEL- TERBZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
14:11 18.04.96	Vendre	Stop Loss	98	30.04.96	448906.3	500000					0230	99999 MEIER AG		

VALOR-NR: 941801.000 IBM CT-CH

### Auftragsbuch

ZEITPUNKT AUFRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAFTSART	BEZEICHNUNG AUFRAGSART	LIMITE	GÜLTIG BIS	AUFRAGS- NR.	UMFANG AUFRAG
11:28 18.04.96	Vendre	Stop Loss	135	30.04.96	449312.5	1850

VALOR-NR: 941801.000 IBM CT-CH

### Transaktionenjournal

DATUM /ZEIT AUSFÜHRUNG	UMFANG AUSFÜHRUNG	ZUGETEL- TERBZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
				0230	99999 MOETTELI AG		

EBK-RS 96/6 Anhang: Raster für standardisierte (Teil-) Journale

## Journal Effektenhändler XY (handelsberechtigte Niederlassung in XY)

VALOR-NR: 136101.000 SBG I 100

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM/ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEI- LTER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VAULTA- DATUM
10:31 18.04.96	Acheter	Komplant	1200		342609.6	800	19.04.96	800	1198.50	CH/ ZUERICH	0230	99999	MOETTELI AG	23.04.96
10:42 18.04.96	Vendite	Komplant	1210		344649.0	20	10:47 19.04.96	20	1215.25	EBS ON	0230	99999	MEIER AG	23.04.96
10:44 18.04.96	Acheter	Komplant	1205		345678.6	220	10:48 19.04.96	220	1199.10	EBS ON	0230	99999	STEINER AG	23.04.96

VALOR-NR: 274198.000 SOFFEX FUTURES EIDG

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM/ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEI- LTER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VAULTA- DATUM
12:04 19.04.96	Vendite to open	Futures	10		446718.0	10		10	10	SOFFEX	0230	99999	FELIX MEIER	24.04.96

VALOR-NR: 708023.000 11.70 MEDIOBANCA 99

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM/ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEI- LTER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VAULTA- DATUM
14:35 18.04.96	Acheter				699207.4	80000	19.04.96	80000	104	EURO	0230	1694	BELLINDA	23.04.96

VALOR-NR: 941801.000 IBM CT-CH

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM/ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEI- LTER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VAULTA- DATUM
11:28 18.04.96	Vendite	Stop Loss			449312.5	1850	11:29 19.04.96	200	135.00	EBS ON	0230	99999	MOETTELI AG	25.04.96
11:28 18.04.96	Vendite	Stop Loss			449312.5	1850	11:30 19.04.96	1450	135.00	EBS ON	0230	99999	MOETTELI AG	25.04.96

## Journal Effektenhändler XY (handelsberechtigte Niederlassung in XY)

VALOR-NR: 941801.000 IBM CT-CH

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZUGSUNG GESCHAFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMIT	GÜLTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFÜHRUNG	UMFANG AUSFÜHRUNG	ZUGEFIL- TER BAW- ERZEHLER KURS	AUSFÜHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	CEKS-STARTEI TRADE-ID	VALIDA- DATUM
11:28 18.04.96	Vendre	Stop Loss			449312.5	1850	11:36 22.04.96	200	135,00	EBS ON	0230	99999 MOETTELI AG	01452.000000035612	26.04.96

EBK-RS 96/6 Anhang: Raster für standardisierte (Teil-) Journale

## Journal Effektenhändler XY (handelsberechtigte Niederlassung in XY)

### Journal für handelsberechtigte Niederlassung XY

VALOR-NR.: 136102.000 SBG N20

ZEITPUNKT AUFRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAFTSART	BEZEICHNUNG AUFRAGSART	LIMITÉ	GÜLTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFRAG	DATUM / ZEIT AUSFÜHRUNG	UMFANG AUSFÜHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZEHLTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRABR-ID	VALUTA- DATUM
14:39 18.04.96	Vendite	Kompliant	280	31.05.96	886724.2	1000					0233	99999 MOETTELL AG		

VALOR-NR.: 417307.000 UBS LUX 96 S&amp;P 500

ZEITPUNKT AUFRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAFTSART	BEZEICHNUNG AUFRAGSART	LIMITÉ	GÜLTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFRAG	DATUM / ZEIT AUSFÜHRUNG	UMFANG AUSFÜHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZEHLTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRABR-ID	VALUTA- DATUM
14:39 18.04.96	Vendite	Kompliant	138	31.05.96	444788.0	100000					0233	99999 IDA VOEGTLLI		

VALOR-NR.: 488176.000 CPC FRANCE N

ZEITPUNKT AUFRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAFTSART	BEZEICHNUNG AUFRAGSART	LIMITÉ	GÜLTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFRAG	DATUM / ZEIT AUSFÜHRUNG	UMFANG AUSFÜHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZEHLTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRABR-ID	VALUTA- DATUM
14:39 18.04.96	Vendite	Termin	450	30.09.96	133470.2	3700					0233	99999 IDA VOEGTLLI		

VALOR-NR.: 670349.000 6.75 QUEBEC 91-01

ZEITPUNKT AUFRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAFTSART	BEZEICHNUNG AUFRAGSART	LIMITÉ	GÜLTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFRAG	DATUM / ZEIT AUSFÜHRUNG	UMFANG AUSFÜHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZEHLTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRABR-ID	VALUTA- DATUM
15:38 18.04.96	Vendite	Stop Loss	98	31.05.96	144517.9	500000					0233	9999999 FRIDA MEIER		

## Journal Effektenhändler XY (handelsberechtigte Niederlassung in XY)

VALOR-NR: 136101.000 SBG I 100

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
10.21 12.04.96	Venture to open	Put 19.10.96 12:00			777651.4	1000	30.04.96	1000	175	SOFFEX	0233	99999 FRITZ NUGGLI	SOFFEX	03.05.96

VALOR-NR: 457721.000 3.50 BC GENEVE 00

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
11.02 16.04.96	Acheter	Kompliant			667812.0	100000	30.04.96	100000	100.475	CH / ZUERICH	0230	99999 SCHNEIDER AG		06.05.96

VALOR-NR: 670349.000 6.75 QUEBEC 91-01

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
15.38 18.04.96	Venture	Stop Loss			144517.9	500000	16:20 18.04.96	100000	98	EBS ON	0233	999999 FRIDA MEIER	0251800000062663	23.04.96
15:38 18.04.96	Venture	Stop Loss			144517.9	500000	16:22 18.04.96	400000	98	EBS ON	0233	999999 FRIDA MEIER	0251800000098765	23.04.96



## **Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:**

### **Juristische und personelle Trennung von Fondsleitung und Depotbank, Delegation von Anlageentscheiden und Teilaufgaben**

**(Trennung von Fondsleitung und Depotbank)**

**vom 14. November 1996**

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlage und Zweck des Rundschreibens</b>	<b>Rz 1–4</b>
<b>2</b>	<b>Aufgaben von Fondsleitung und Depotbank im allgemeinen</b>	<b>Rz 5–7</b>
<b>3</b>	<b>Nicht delegierbare Aufgaben der Fondsleitung</b>	<b>Rz 8–13</b>
<b>4</b>	<b>Delegation der Anlageentscheide</b>	<b>Rz 14–15</b>
<b>5</b>	<b>Delegation der weiteren Teilaufgaben</b>	<b>Rz 16–17</b>
<b>6</b>	<b>Durchführung der Delegation</b>	<b>Rz 18–20</b>
<b>7</b>	<b>Personelle Trennung der Fondsträger nach Art. 9 Abs. 6 AFG</b>	<b>Rz 21–24</b>
<b>8</b>	<b>Mindestzusammensetzung der Geschäftsleitung der Fondsleitung</b>	<b>Rz 25–32</b>
<b>9</b>	<b>Anlagefondsgesetzliche Revisionsstellen</b>	<b>Rz 33</b>
<b>10</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Rz 34</b>

## 1 Rechtsgrundlage und Zweck des Rundschreibens

Fondsleitung und Depotbank müssen nach dem neuen Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994 juristisch getrennt sein (Art. 9 und 17 i.V.m. Art. 75 Abs. 6 AFG). Die geschäftsführenden Personen der Fondsleitung und Depotbank müssen zudem von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein (personelle und funktionale Trennung; Art. 9 Abs. 6 AFG). Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt (Art. 11 Abs. 2 AFG).

In der Praxis hat die Mehrzahl der Schweizer Fondsträger die juristische Trennung bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Anlagefondsgesetzes vollzogen. Im übrigen ist vor allem die materielle Trennung jedoch erst teilweise realisiert. Diesem Umstand wurde mit einer zweijährigen Übergangsfrist ab Inkrafttreten des revidierten Gesetzes Rechnung getragen (Art. 75 Abs. 6 AFG).

Die oben zitierten Gesetzesbestimmungen gaben Anlass zu verschiedenen Fragen, riefen in der Fondsbranche teilweise Unsicherheit hervor und bereiteten gewisse Interpretationsprobleme.

Zweck dieses Rundschreibens ist daher, die oben angeführte Problematik zu lösen. Zum einen wird geregelt, welche Aufgaben zwingend von der Fondsleitung wahrzunehmen und folglich nicht delegierbar sind bzw. welche Aufgaben neben den Anlageentscheiden an Dritte delegiert werden dürfen. Zum andern bestimmt es die Mindestzusammensetzung der Geschäftsleitung der Fondsleitung, den Personenkreis, der ihr angehört, sowie den Umfang der Unabhängigkeit des Verwaltungsrates der Fondsleitung. Damit soll sichergestellt werden, dass Fondsleitung und Depotbank weisungsunabhängig von einander entscheiden können. Ferner sollen damit Interessenskollisionen zwischen den Fondsträgern vermieden werden.

## 2 Aufgaben von Fondsleitung und Depotbank im allgemeinen

Zweck der Fondsleitung darf ausschliesslich die Ausübung des Fondsgeschäfts sein (Art. 9 Abs. 1 AFG). Die Fondsleitung hat die Aufgabe, den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen zu verwalten (Art. 11 Abs. 1 AFG) und dabei ausschliesslich die Interessen der Anleger zu wahren (Art. 12 Abs. 1 AFG). Die der Fondsleitung zustehenden Aufgaben sind in Art. 11 Abs. 1 AFG beispielhaft aufgezählt. Die Hauptverwaltung des Anlagefonds hat in der Schweiz zu erfolgen (Art. 9 Abs. 1 AFG).

Zu den Aufgaben der Depotbank gehören neben der Mitwirkung an der Aufstellung des Fondsreglements (Art. 7 Abs. 1 AFG) vor allem die Aufbewahrung des Fondsvermögens und die Überwachung der der Fondsleitung durch Gesetz und Fondsreglement zugewiesenen Aufgaben (Art. 19 AFG). Dabei wahren auch die Depotbank und ihre Beauftragten ausschliesslich die Interessen der Anleger (Art. 20 Abs. 1 AFG).

Insbesondere sorgt die Depotbank dafür, dass nach Gesetz und Fondsreglement unzulässige Anlagen unterbleiben. Mithin besitzt sie gegenüber der Fondsleitung das Recht und die Pflicht zum Veto gegen unzulässige Anlagen. Erhält sie Kenntnis von solchen Anlagen, stellt sie den rechtmässigen Zustand wieder her, indem sie z.B. die Rückabwicklung der Anlagen veranlasst.

## 3 Nicht delegierbare Aufgaben der Fondsleitung

Das Gesetz verwendet den Begriff "nicht delegierbare Aufgaben" nicht. Er ergibt sich aber indirekt aus dem Begriff der delegierbaren "Anlageentscheide sowie weiteren Teilaufgaben" (Art. 11 Abs. 2 AFG). Als nicht delegierbare Aufgaben der Fondsleitung gelten:

- Strategische und geschäftspolitische Entscheide,
- Bewertung des Fondsvermögens,
- Definition der Fondsprodukte betreffend das Anlageziel, die -politik und die -grenzen,
- Aufstellung des Fondsreglements (gemeinsam mit der Depotbank),
- Ausgestaltung des Rechnungswesens für den Anlagefonds,

- Wahrnehmung der Meldepflichten,
- Ernennung und Abberufung der anlagefondsgesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung derer Berichte,
- Entscheide über Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Gewinnausschüttungen,
- Festlegung von Richtlinien betreffend den Einsatz von derivativen Instrumenten,
- Abschluss von bewilligungspflichtigen Vertriebsverträgen,
- Überwachung der Beauftragten,
- Wahrung der Interessen der Anleger,
- Ernennung der Schätzungsexperten.

Diese Aufgaben betreffen weder die Anlageentscheide noch gehören sie zu den weiteren Teilaufgaben. Sie dürfen daher nicht delegiert werden, weder an die Depotbank noch an unabhängige Dritte. **9**

Als nicht delegierbare Aufgaben der Fondsleitung gelten ferner drei der fünf in Art. 10 AFV aufgezählten Aufgaben, nämlich: **10**

- Vertretung ausländischer Anlagefonds,
- Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck ausschliesslich das Fondsgeschäft ist,
- Dienstleistungen im Fondsgeschäft für Dritte.

Sämtliche fünf in Art. 10 AFV aufgezählten Aufgaben kann eine Fondsleitung indes bloss dann übernehmen, wenn die Statuten dies vorsehen. **11**

Als nicht delegierbare Aufgaben der Fondsleitung gelten zudem die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft (Art. 716a OR), weil die Fondsleitung nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft errichtet werden kann (Art. 9 Abs. 1 AFG). **12**

Die Fondsleitung hat bei der Festlegung ihrer Organisation nach Art. 12 Abs. 2 AFV überdies die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenzuweisung gemäss Art. 716a OR einzuhalten. **13**

#### **4 Delegation der Anlageentscheide**

Die Delegation der Anlageentscheide an Dritte ist im Interesse einer sachgerechten Verwaltung zulässig (Art. 11 Abs. 2 AFG), und zwar sowohl an im In- oder Ausland domizillierte spezialisierte Dritte wie auch an die Depotbank. **14**

Eine einmalige Weiterdelegation von delegierten Anlageentscheiden durch den Beauftragten (z.B. an eine spezialisierte ausländische Tochtergesellschaft der Depotbank) ist, vorbehältlich einer allenfalls hievon abweichenden ausländischen Gesetzgebung, nur mit Zustimmung der Fondsleitung zulässig. **15**

#### **5 Delegation der weiteren Teilaufgaben**

Aus der Auflistung der nicht delegierbaren Aufgaben ergibt sich, dass sämtliche übrigen Aufgaben als sog. weitere Teilaufgaben (inklusive der Anlageentscheide) grundsätzlich delegierbar sind. Sie dürfen daher, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt, sowohl an dafür spezialisierte unabhängige Dritte wie auch an die Depotbank delegiert werden. Als delegierbare weitere Teilaufgaben gelten namentlich: **16**

- Buchhaltung,
- Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile,
- Betrieb der dazugehörigen EDV-Systeme,

- weitere administrative Aufgaben (Steuerabrechnungen für den Fonds, Rückforderungen von Quellensteuern etc.),
- Rechenschaftsablage,
- Erstellen von Pflichtpublikationen,
- Rechts- und Steuerberatung,
- andere logistische Tätigkeiten der Fondsleitung.

Diese Teilaufgaben dürfen auch ins Ausland delegiert werden, mit Ausnahme

17

- der Buchhaltung, die in der Schweiz zu führen ist, und
- der Inhalte des Prospektes, des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes sowie weiterer für den Anleger bestimmter Publikationen, die in der Schweiz festgelegt werden müssen (Art. 9 AFV).

## **6 Durchführung der Delegation**

Die Fondsleitung hat die an die Depotbank/Dritte delegierten Tätigkeiten in schriftlichen Verträgen festzuhalten. Im entsprechenden Vertrag sind insbesondere der Gegenstand genau zu umschreiben sowie die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu regeln. Zudem sind sowohl die Personen, an welche die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegiert werden, als auch die für die Anleger wesentlichen Vertragselemente zwischen Fondsleitung und Dritten sowie weitere bedeutende Tätigkeiten des Dritten im Prospekt aufzuführen (Anhang zu Art. 77 AFV, Ziff. 2.5 und 4.2). Die Delegationsverträge sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

18

Die Delegation an unabhängige Dritte setzt voraus, dass diese über die notwendigen Fachkenntnisse und eine geeignete Organisation verfügen. Über die Fachkenntnisse der mit Verwaltungs- und Entscheidungsaufgaben versehenen Dritter ist ebenfalls im Prospekt zu informieren (Anhang zu Art. 77 AFV, Ziff. 4.4).

19

Bei der Delegation an die Depotbank ist stets sicherzustellen, dass durch die Delegation keine Interessenkollision zwischen Fondsleitung und Depotbank entsteht, die Weisungsunabhängigkeit nicht tangiert wird und die Interessen der Anleger gewahrt bleiben. Insbesondere ist die funktionale Trennung zu gewährleisten, d.h. Angestellte der Depotbank dürfen nicht gleichzeitig an die Depotbank delegierte bzw. im Rahmen des Fondsreglements der Depotbank auferlegte Pflichten (Art. 19 Abs. 4 AFG) und durch das Gesetz der Depotbank zugewiesene Aufbewahrungs-, Kontroll- oder Überwachungsaufgaben (Art. 19 Abs. 1 - 3 AFG) wahrnehmen.

20

## **7 Personelle Trennung der Fondsträger nach Art. 9 Abs. 6 AFG**

Als geschäftsführende Personen von Fondsleitung und Depotbank im Sinne von Art. 9 Abs. 6 AFG gelten zunächst sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung der Fondsleitung, also Direktoren, Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigte. Diesen Personen ist eine Doppelfunktion bei Fondsleitung und Depotbank untersagt. Entweder sind sie Mitglied der Geschäftsleitung der einen oder der anderen Gesellschaft; denn sie müssen weisungsunabhängig voneinander entscheiden können.

21

Da gemäss den obligationenrechtlichen Bestimmungen dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft u.a. die Oberleitung der Gesellschaft obliegt und er der Geschäftsleitung Weisungen erteilen kann, haben auch die Mitglieder des Verwaltungsrates als geschäftsführende Personen im Sinne von Art. 9 Abs. 6 AFG zu gelten.

22

Die Mehrheit der Verwaltungsräte der Fondsleitung muss daher von der Depotbank unabhängig sein.

23

Nicht als unabhängig gilt das Kader der Depotbank auf Geschäftsleitungsebene. Geschäftsleitungsebene ist das oberste geschäftsführende Organ der Depotbank.

Kein Verwaltungsrat der Fondsleitung darf als Mitarbeiter bei der Depotbank für Aufgaben i.S. von Art. 19 AFG verantwortlich sein.

24

## 8 Mindestzusammensetzung der Geschäftsleitung der Fondsleitung

Die Fondsleitung muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation haben (Art. 9 Abs. 4 AFG). Dazu gehört, dass sie ihre Organisation, insbesondere die Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, in einem Organisationsreglement im Detail regelt (Art. 12 Abs. 2 AFV). 25

Eine geeignete Organisation bedeutet namentlich, dass die Geschäftsleitung der Fondsleitung so zusammengesetzt sein muss, dass die gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben dauernd wahrgenommen werden können. Im Hinblick darauf gelten folgende Grundsätze: 26

- Die Fondsleitung muss in der Regel mindestens drei vollzeitangestellte Mitarbeiter mit Zeichnungsbe- 27  
rechtigung beschäftigen (z.B. ein Geschäftsführer, ein Stellvertreter und ein zeichnungsberechtigter  
Mitarbeiter).
- Die Fondsleitung hat zudem das der Anzahl und Grösse der verwalteten Anlagefonds entsprechende 28  
Personal zu beschäftigen.
- In begründeten Einzelfällen kann die Bankenkommission Ausnahmen zulassen. 29
- Die gleichzeitige Beschäftigung von geschäftsführenden Kaderangehörigen der Fondsleitung bei der 30  
Depotbank ist in jedem Fall ausgeschlossen, selbst wenn die Unabhängigkeit der Fondsleitung auf  
funktionaler Ebene gewährleistet wäre.
- Es gilt das sog. "Vieraugenprinzip". Demzufolge ist die Kollektivunterschrift zu zweien auf allen Stu- 31  
fen vorgeschrieben.
- Geschäftsführende Verwaltungsräte (Verwaltungsratsdelegierte) der Fondsleitung gelten als zulässig, 32  
sofern sie nicht gleichzeitig eine geschäftsführende Funktion bei der Depotbank innehaben. Geschäfts-  
führende Verwaltungsräte müssen also in jedem Fall unabhängig sein.

## 9 Anlagefondsgesetzliche Revisionsstellen

Die anlagefondsgesetzlichen Revisionsstellen prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens und halten das 33  
Prüfungsergebnis jeweils im Revisionsbericht der Fondsleitung fest.

## 10 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. 34

Änderungen in Rz 23 und 24 in Kraft getreten am 1. Oktober 1997.

### Rechtliche Grundlagen:

- AFG: Art. 9, 11, 17, 19, 20, 56 Abs. 4, 75 Abs. 6
- AFV: Art. 9, 10, 12, 77
- OR: Art. 716a



**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:**  
**Gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Nichtbanken im Sinne des Bankengesetzes**  
**(Publikumseinlagen bei Nichtbanken)**  
**vom 22. August 1996 (*Letzte Änderung: 1. Juli 2004*)**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Gesetzes- und Verordnungsänderung von 1994</b>	<b>Rz 1–5</b>
<b>2</b>	<b>Strafbestimmungen</b>	<b>Rz 6</b>
<b>3</b>	<b>Kriterien zur Beurteilung der Einlagen</b>	<b>Rz 7–30</b>
3.1	Erfolgt die Entgegennahme von Publikumseinlagen gewerbsmässig?	Rz 8–9
3.2	Haben die Fremdmittel die Eigenschaft von Einlagen?	Rz 10–18
3.3	Handelt es sich um Einlagen aus dem Publikum?	Rz 19–30
<b>4</b>	<b>Ausnahmen vom Verbot der gewerbsmässigen Entgegennahme von Publikumseinlagen</b>	<b>Rz 31–34</b>
<b>5</b>	<b>Vorgehen für Institutionen, denen die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen nicht gestattet ist</b>	<b>Rz 35–36</b>
<b>6</b>	<b>Verbot der Verwendung des Ausdrucks „Sparen“ für Nichtbanken</b>	<b>Rz 37</b>

## 1 Gesetzes- und Verwaltungsänderung von 1994

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (nachfolgend Bankengesetz oder BankG, SR 952.0) vom 18. März 1994 wurde unter anderem der Geltungsbereich gemäss Art. 1 Abs. 2 BankG neu geregelt. Diese Änderung des Gesetzes wurde durch die Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung oder BankV, SR 952.02) vom 12. Dezember 1994 in Art. 3 und 3a BankV konkretisiert. 1

Die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen ist (mit wenigen Ausnahmen) nur noch Banken gestattet, welche nach dem Bankengesetz durch die Eidg. Bankenkommision überwacht werden. 2

Für natürliche oder juristische Personen ohne Bankbewilligung, welche Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegennehmen, bedeutet dies, dass sie ihre Tätigkeit einzustellen haben oder um eine Bankbewilligung nachsuchen müssen. 3

Die Bewilligungsvoraussetzungen von Bankgesetz und Bankenverordnung stellen allerdings für die Betroffenen eine hohe Hürde dar. 4

Kommt eine Bankbewilligung nicht in Frage, müssen die Publikumseinlagen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung (d.h. bis Ende Januar 1997) zurückbezahlt werden. Die Bankenkommision kann die Frist im Einzelfall verlängern oder verkürzen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen (Abs. 1 der Schlussbestimmungen der Änderung des Bankengesetzes vom 18. März 1994). 5

## 2 Strafbestimmungen

Art. 46 Abs. 1 Bst. f respektive Abs. 2 BankG stellen die unbefugte Entgegennahme von Publikums- oder Spareinlagen unter Strafe. Desgleichen ist der Gebrauch der Bezeichnungen «Bank», «Bankier» oder «Sparen» den Nichtbanken untersagt (Art. 46 Abs. 1 Bst. d respektive Abs. 2 BankG). Schliesslich ist die Erteilung falscher Auskünfte an die Bankenkommision strafbar (Art. 46 Abs. 1 Bst. i respektive Abs. 2 BankG). 6

## 3 Kriterien zur Beurteilung der Einlagen

Bestehende Einlagen müssen zurückbezahlt werden, wenn alle folgenden drei Fragen (Absätze 3.1 bis .3) zu bejahen sind: 7

### 3.1 Erfolgt die Entgegennahme von Publikumseinlagen gewerbsmässig?

Gemäss der Definition in Art. 3a Abs. 2 BankV handelt gewerbsmässig im Sinne des Bankengesetzes, «wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt». 8

Somit handelt, im Sinne einer gesetzlichen Vermutung, immer gewerbsmässig, wer von mehr als 20 Einlegern Gelder entgegennimmt. Unzulässig ist zudem die öffentliche Empfehlung zur Entgegennahme von Publikumseinlagen (z.B. durch Werbung, Prospektversand oder Inserate), selbst wenn daraus weniger als 20 Einlagen resultieren (vgl. Art. 2a Bst. a BankV) 9

### 3.2 Haben die Fremdmittel die Eigenschaft von Einlagen?

Die Bankenverordnung geht grundsätzlich davon aus, dass alle Verbindlichkeiten Einlagecharakter haben. Art. 3a Abs. 3 Bst. a - d BankV zählt abschliessend die Ausnahmen auf: 10

a) Fremde Mittel ohne Darlehens- oder Hinterlegungscharakter 11

«Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums oder aus einem Dienstleistungsvertrag darstellen oder als Sicherheitsleistung übertragen werden» (Bst. a).

- Keinen Einlagecharakter haben deshalb z.B. eine Anzahlung bei einem Kaufvertrag, ein Vorschuss bei einem Auftrag, ein Mietzinsdepot usw. 12
- b) Anleiensobligationen 13
- «Anleiensobligationen oder andere vereinheitlichte und massenhaft ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubiger in einem dem Artikel 1156 des Obligationenrechts entsprechenden Umfang informiert werden» (Bst. b).
- Im Gegensatz zu einer individuell getätigten verzinslichen Einlage stellen solche Anlageinstrumente standardisierte Schuldverschreibungen dar, welche Art. 1 Abs. 2 BankG ausdrücklich ausnimmt, wenn die vom Obligationenrecht vorgeschriebenen Mindestinformationen vorhanden sind. Nicht als Anleiensobligationen gelten einzeln ausgegebene Kassenscheine. 14
- c) Abwicklungskonti 15
- «Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten-, Devisen- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, welche einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn dafür kein Zins bezahlt wird» (Bst. c).
- Solche Konti dienen einzig dazu, die notwendige Liquidität zur Abwicklung des im Vordergrund stehenden Hauptgeschäftes zur Verfügung zu halten. Mit dem für derartige Gelder geltenden Verzinsungsverbot soll der rasche Umlauf und die betragsmässige Begrenzung solcher Gelder erreicht werden. 16
- d) Gelder für Lebensversicherungen und die berufliche Vorsorge 17
- «Gelder, deren Entgegennahme in einem untrennbaren Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsvertrag, der beruflichen Vorsorge oder anderen anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge stehen» (Bst. d).
- Die in Bst. d genannten Anlagen sind aufgrund anderer Bundesgesetze zulässig und werden überdies bei überwachten Institutionen getätigt. 18
- e) Zahlungsmittel und Zahlungssysteme 18<sup>bis</sup> 1
- Keinen Einlagecharakter haben Gelder, welche einem Zahlungsmittel oder Zahlungssystem (Bezahlkarten, Internetbezahlmöglichkeiten, Mobiltelefonbezahlssysteme, etc.) zugeführt werden, sofern
- sie einzig dem künftigen Bezug von Waren oder Dienstleistungen dienen,
  - das maximale Guthaben pro Kunde je Herausgeber eines Zahlungsmittels oder Zahlungssystembetreiber nie mehr als CHF 3'000.- beträgt, und
  - für sie kein Zins bezahlt wird. Rabatte oder andere geldwerte Vorteile dürfen nur auf den Waren und Dienstleistungen gewährt werden und nicht von der Höhe des Guthabens abhängen. (Bst. a und c).

### 3.3 Handelt es sich um Einlagen aus dem Publikum?

Wiederum geht die Bankenverordnung von der Vermutung aus, alle Einlagen seien Publikumseinlagen. In Art. 3a Abs. 4 Bst. a-e BankV werden die Ausnahmen von diesem Grundsatz genannt. 19

Keine Publikumseinlagen sind einzig Einlagen von:

- a) Banken 20
- «in- und ausländischen Banken oder anderen staatlich beaufsichtigten Unternehmen» (Bst. a).

- Als ausländische Banken gelten Unternehmen, welche nach dem Recht des Staates, nach dem sie organisiert sind, befugt sind, Einlagen entgegenzunehmen. Ein Beispiel sonstiger staatlich beaufsichtigten Unternehmen sind Versicherungsgesellschaften. **21**
- b) Nahestehenden **22**
- «Aktionären oder Gesellschaften mit einer qualifizierten Beteiligung am Schuldner und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen» (Bst. b).
- Qualifizierte Aktionäre, d.h. solche mit mehr als 10% der Stimmen oder des Kapitals (Art. 3 Abs. 2 Bst. c bis BankG) und wirtschaftlich verbundene Personen (z.B. Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften) sind besonders nahestehend und müssen nicht wie das übrige Publikum behandelt werden. Im Gegensatz zum Publikum verfügen sie regelmässig über einen Informations- und Einflussvorsprung. **23**
- c) Institutionellen Anlegern **24**
- «institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie» (Bst. c).
- Unter diese Kategorie von Anlegern, welche nicht dem Publikum gleichgesetzt werden, können je nach den konkreten Umständen z.B. Pensionskassen, Gemeinden, Industrie- oder Handelsbetriebe fallen. Die professionelle Tresorerie bedingt dabei mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person, welche hauptsächlich damit betraut ist, die Finanzmittel des Unternehmens dauernd zu bewirtschaften. **25**
- d) Vereine, Stiftungen oder Genossenschaften **26<sup>2</sup>**
- «Einlegern bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, sofern diese einen ideellen Zweck oder die gemeinsame Selbsthilfe verfolgen und in keiner Weise im Finanzbereich tätig sind» (Bst. d).
- Bei den Vereinen und Stiftungen kann es sich insbesondere um Sportvereine, Natur- oder Heimatschutzvereine, religiöse Stiftungen, Stiftungen zur Förderung von Wohneigentum oder Stiftungen für kulturelle Zwecke handeln. Unter den erwähnten Genossenschaften sind unter anderem Produktions-, Vertriebs-, Verkaufs- und Wohngenossenschaften oder auch landwirtschaftliche Genossenschaften zu verstehen. Der Kreis der Einleger ist nicht auf Mitglieder beschränkt. Hingegen gelten Einlagen als Publikumseinlagen, wenn sie bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften gemacht werden, deren Zweck oder Geschäftstätigkeit vorwiegend in der Entgegennahme und zinstragenden Anlage der Einlagen besteht. **27<sup>2</sup>**
- Aufgehoben **27<sup>bis 2</sup>**
- e) Arbeitnehmern **28**
- «Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie pensionierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei ihrem Arbeitgeber» (Bst. e).
- Der zulässige Kreis der Anleger beschränkt sich damit auf tatsächlich in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen (und Pensionierte gegenüber ihrem letzten Arbeitgeber), welche eine direkte Anlage beim Arbeitgeber tätigen. **29**
- Nicht durch Bst. e gestattet sind die Einlagen eines weiter reichenden Personenkreises, insbesondere der Angehörigen eines Arbeitnehmers (Ehegatten und Kinder) beim entsprechenden Arbeitgeber des Familienmitgliedes. Ebenso wenig ist es zulässig, die Anlage bei einer anderen juristischen Person als dem Arbeitgeber zu tätigen (z.B. bei einer als Verein, Genossenschaft oder Stiftung konstituierten Vereinigung von Arbeitnehmern des gleichen Arbeitgebers), ausser der Arbeitgeber hafte für die Einlagen (siehe nachfolgend Rz. 33). **30**

#### **4 Ausnahmen vom Verbot der gewerbsmässigen Entgegennahme von Publikumseinlagen**

Neben den Banken dürfen gemäss Art. 3a Abs. 1 BankV noch folgende Institute Publikumseinlagen entgegennehmen: 31

- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- sowie Kassen, für die sie vollumfänglich haften.

Der Grund für die Ausnahme solcher nicht von der Bankenkommission überwachter Institute liegt in deren als mindestens gleichwertig betrachteten Solidität und der letztendlichen Haftung der öffentlichen Hand für deren Verpflichtungen. 32

Zusätzlich sind rechtlich vom Arbeitgeber selbständige Betriebseinlagekassen zulässig, wenn der gemeinsame Arbeitgeber der Einleger letzteren die Rückzahlung der Einlagen und die Zahlung der vereinbarten Zinsen garantiert. 33

Ebenfalls gestattet ist die Entgegennahme von Einlagen, wenn eine dem Bankengesetz unterstellte Bank die Rückzahlung der Einlagen und die Zahlung der vereinbarten Zinsen garantiert. 34

#### **5 Vorgehen für Institutionen, denen die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen nicht gestattet ist**

Grundsätzlich haben alle Unternehmen, welche im Sinne des Gesetzes gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen, ohne zum Kreis der in Randziffer 31 erwähnten, dafür berechtigten Unternehmen zu gehören, ihre diesbezügliche Tätigkeit einzustellen und die Einlagen bis spätestens 31. Januar 1997 vollumfänglich den Einlegern zurückzubezahlen. Eine Verlängerung oder Verkürzung der Frist ist im Einzelfall durch die Bankenkommission möglich (Abs. 1 der Schlussbestimmungen vom 18. März 1994). 35

Einlagen mit einer festen Laufzeit über den 31. Januar 1997 hinaus sind zum Zeitwert zurückzuzahlen oder bis zu einem späteren, vertraglich frühest möglichen Kündigungs- und Rückzahlungstermin sicherzustellen. 36

#### **6 Verbot der Verwendung des Ausdruckes „Sparen“ für Nichtbanken**

Ein im Lichte der Bankengesetzgebung zulässigerweise als Nichtbank tätiges Unternehmen darf in keiner Weise den Ausdruck „Sparen“ verwenden (vgl. Art. 15 Abs. 1 BankG). 37

#### **Rechtliche Grundlagen:**

- BankG: Art. 1
- BankV: Art. 1 - 3a

Stand vom 1. Januar 2007

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 1. Juli 2004

<sup>2</sup> Fassung vom 1. Juli 2004



## **RICHTLINIEN DER EIDG. BANKENKOMMISSION**

### **zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23 bis 27 BankV**

**(RRV-EBK)**

**vom 14. Dezember 1994 (*Letzte Änderung: 21. Dezember 2006*)**

#### **Inhalt**

<b>I. Präambel</b>	<b>Rz 1–1k</b>
<b>II. Grundsätze (Art. 24 Abs. 2 und 28 Abs. 2 BankV)</b>	<b>Rz 2–16</b>
<b>III. Bewertungsvorschriften</b>	<b>Rz 17–29p</b>
<b>IV. Bildung und Auflösung von stillen Reserven, von Reserven für allgemeine Bankrisiken und Behandlung von freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen (Art. 24 Abs. 4 BankV)</b>	<b>Rz 30–42</b>
<b>V. Gliederung der Bilanz im statutarischen Einzelabschluss (Art. 25 BankV)</b>	<b>Rz 43–102</b>
<b>VI. Gliederung der Erfolgsrechnung im statutarischen Einzelabschluss (Art. 25a BankV)</b>	<b>Rz 103–138</b>
<b>VII. Gliederung der Mittelflussrechnung im statutarischen Einzelabschluss (Art. 25b BankV)</b>	<b>Rz 139–140</b>
<b>VIII. Gliederung des Anhangs im statutarischen Einzelabschluss (Art. 25c BankV)</b>	<b>Rz 141–207</b>
<b>IX. Gliederung der Konzernrechnung (Art. 25d bis 25k BankV) und des zusätzlichen Einzelabschlusses*</b>	<b>Rz 208–216</b>
<b>X. Definitionen</b>	<b>Rz 127–254</b>
<b>XI. Tabellen</b>	
<b>XII. Übersicht über die verschiedenen Abschlussmöglichkeiten nach RRV</b>	
<b>XIII. Übergangsbestimmungen</b>	<b>Rz 255–262</b>

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## I. Präambel

Der grundlegende Rahmen für die Rechnungslegung der Banken ist in den Rechnungslegungsvorschriften der Bankenverordnung (Art. 23 bis 28 BankV) definiert. Danach haben Banken einen statutarischen Einzelabschluss und gegebenenfalls in Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 23a BankV einen Konzernabschluss zu erstellen. Der statutarische Einzelabschluss kann einen möglichst zuverlässigen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank geben (Art. 24 Abs. 1 BankV [Einzelabschluss]) oder ein Bild vermitteln, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht [kombinierter Einzelabschluss]\*. Die Konzernrechnung muss ein Bild vermitteln, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bankkonzerns entspricht (Art. 25d BankV, True and Fair View Prinzip\*).

Banken mit kotierten Wertschriften, die keinen Konzernabschluss veröffentlichen, haben einen nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzelabschluss (vgl. Rz 1d-1f\*) zu veröffentlichen (vgl. namentlich die Bestimmungen\* der SWX). Diese Pflicht kann mit einem statutarischen Abschluss (vgl. Rz 1f) oder\* mit einem zusätzlichen nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Abschluss (neben dem statutarischen Einzelabschluss, vgl. Rz 1e\*) erfüllt werden. Ein zusätzlicher nach dem True and Fair View Prinzip erstellter Einzelabschluss kann auch auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden.

Die vorliegenden Richtlinien ergänzen die Rechnungslegungsvorschriften gemäss Bankenverordnung. Sie unterstützen die Banken bei der Erstellung und Gliederung der Abschlüsse. Die Richtlinien sollen auch eine konsistente Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften der Bankenverordnung ermöglichen.

Die vorliegenden Rechnungslegungsvorschriften lehnen sich an die Regelungen von Swiss GAAP FER an. Gewisse Elemente von Swiss GAAP FER wurden explizit integriert. Die vorliegenden Rechnungslegungsvorschriften gehen den jeweiligen Regelungen von Swiss GAAP FER vor.\*

Beschränkt auf die Konzernabschlüsse und auf die zusätzlichen Einzelabschlüsse nach dem True and Fair View Prinzip ist es den Banken gestattet, abweichend international anerkannte Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden (Art. 28 Abs. 2 BankV). Im einzelnen sind zugelassen:

- a) Die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS, vorher die IAS – International Accounting Standards -) und der Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP), welche mit den schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften für Banken als gleichwertig gelten,
- b) Nach schweizerischem Recht organisierte Banken, die unter dem beherrschenden Einfluss von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem EWR-Mitgliedland stehen, können die Jahresrechnung nach den in ihrem Herkunftsland geltenden Vorschriften erstellen.

Wesentliche Abweichungen der angewendeten internationalen Rechnungslegungsnormen zu den Bestimmungen der BankV und der RRV-EBK sind im Anhang zu erläutern. Die Banken, die die unter a) und b) dargestellten Möglichkeiten anwenden, müssen die Anforderungen bezüglich der Offenlegung von verwalteten Vermögen (vgl. Rz 198a – 198j\* und Tabelle Q) auch erfüllen.

Banken, welche den Einzelabschluss auch nach dem True and Fair View Prinzip zu erstellen haben, können wie folgt vorgehen:

- a) Nebst dem statutarischen Einzelabschluss, der durch die Generalversammlung zu genehmigen ist, erstellt und publiziert die Bank einen zusätzlichen Einzelabschluss nach dem True and Fair View Prinzip („zusätzlicher Einzelabschluss\*\*“). Dieser Abschluss unterliegt ebenfalls der Prüfungspflicht, wird der Generalversammlung aber lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- b) Die Bank erstellt einen statutarischen Einzelabschluss, der die Grundsätze von True and Fair View erfüllt („kombinierter Einzelabschluss\*\*“). Damit auch im kombinierten Einzelabschluss die Einhaltung der aktienrechtlichen Bestimmungen sichergestellt ist, sind gewisse Anpassungen notwendig. Diese sind unter den jeweiligen Rz erwähnt bzw. gehen aus dem Kapitel XII hervor.

Eine Übersicht über die Besonderheiten, die mit den verschiedenen Möglichkeiten für die Erstellung von

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Einzelabschlüssen verbunden sind, ist im Kapitel XII abgebildet\*.

Der gemäss Art. 24 Abs. 1 BankV nach dem Prinzip des möglichst zuverlässigen Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erstellte Abschluss wird nachfolgend als Einzelabschluss bezeichnet. Er kann stille Reserven enthalten (Art. 24 Abs. 3 BankV). Der kombinierte Einzelabschluss fällt nicht unter den Begriff Einzelabschluss.\* **1h**

Unter dem Begriff statutarischer Einzelabschluss versteht man den Abschluss, der der Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt wird. Es handelt sich um den Einzelabschluss und den kombinierten Einzelabschluss.\* **1i**

Nach dem True and Fair View Prinzip sind der kombinierte Einzelabschluss, der zusätzliche Einzelabschluss und der Konzernabschluss zu erstellen.\* **1j**

**Synoptische Darstellung der Abschlussmöglichkeiten:\*** **1k**

	Bezeichnung	Darstellungsart
Einzelabschluss Statutarischer Einzelabschluss	« Einzelabschluss »	Nach dem Prinzip des möglichst zuverlässigen Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
	« Kombiniertes Einzelabschluss »	Nach dem True and Fair View Prinzip
	« Zusätzlicher Einzelabschluss »	
	Konzernabschluss	

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## II. Grundsätze (Art. 24 Abs. 2 und 28 Abs. 2 BankV)

### 1./2. Ordnungsmässige Erfassung der Geschäftsvorfälle / Vollständigkeit der Jahresrechnung

Alle bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Geschäfte sind tagfertig zu erfassen und nach den anerkannten Grundsätzen zu bewerten. Der Erfolg aller abgeschlossenen Geschäftsvorfälle ist in der Erfolgsrechnung einzubeziehen. Die Bilanzierung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte erfolgt nach dem Abschlussprinzip („trade date accounting“) oder dem Erfüllungstagsprinzip („settlement date accounting“). Es ist zulässig, die Bilanzierung gemäss dem Abschluss- bzw. Erfüllungstagsprinzip pro Produktkategorie (z.B. Wertschriften, Devisen etc.) festzulegen, wobei eine einheitliche Handhabung (vgl. Rz 2a) sichergestellt sein muss und die in dieser Rz festgelegten Bestimmungen bezüglich Bewertung und Erfassung einzuhalten sind. Für die Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente gilt die Regelung gemäss Rz 58 - 62 und 75. 2

Das gewählte Verfahren wird im Einzelabschluss und dem nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss\* konsistent angewandt und in der Anhang unter den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen (Rz 149 und Rz 213) offengelegt. 2a

### 3. Klarheit der Angaben

Die eindeutige und tatsachengetreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist durch eine klare Gliederung und durch eindeutige Bezeichnungen sicherzustellen. Die Mindestgliederung von Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Mittelflussrechnung hat für Banken und Bankkonzerne gemäss Art. 23-25k BankV zu erfolgen. 3

Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Mittelflussrechnung sind gleichwertige Bestandteile der Jahresrechnung. 4

### 4. Wesentlichkeit der Angaben

Die Umschreibung der Wesentlichkeit in Art. 24 Abs. 3 BankV lehnt sich an das Rahmenkonzept Swiss GAAP FER\*; dieses lautet wie folgt: Wesentlich sind alle Sachverhalte, welche die Bewertung und die Darstellung der Jahresrechnung oder einzelner ihrer Positionen so beeinflussen, dass sich die Beurteilung durch die Empfänger ändern würde, wenn diese Sachverhalte berücksichtigt worden wären.\* 5

Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist für die gesamte Rechnungslegung massgebend. Die Wesentlichkeit ist sowohl qualitativ wie auch quantitativ im Einzelfall zu beurteilen. 6

### 5. Vorsicht

Der Grundsatz der Vorsicht verlangt, dass in allen Fällen, in welchen hinsichtlich der Bewertung und der Risikobeurteilung eine Unsicherheit besteht, von zwei verfügbaren Werten der vorsichtigeren zu berücksichtigen ist. 7

Die daraus ableitbaren Niederstwert-, Anschaffungswert-, Realisations- und Imparitätsprinzipien sind im Handelsgeschäft der Banken auf im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit gehaltene handelbare Werte dann nicht anzuwenden, wenn ein Fair Value gemäss Rz 22 ermittelt werden kann.

### 6. Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verpflichtungen hat aufgrund von Fortführungswerten zu erfolgen, sofern weder die Absicht noch die Notwendigkeit einer Liquidation besteht, noch eine solche behördlicherseits angeordnet ist. 9

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## **7. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung**

Nach der Regel der Stetigkeit hat eine Bank jeden Abschluss in Darstellung und Bewertung nach den gleichen Grundsätzen zu erstellen, um die zeitliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Diese Regel kann nur dann durchbrochen werden, wenn sachliche Gründe, die voraussichtlich auch in den Folgejahren gelten, für die Änderung eines Darstellungs- oder Bewertungsprinzips sprechen. Begründete Änderungen der Grundsätze in Darstellung und Bewertung sind im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 2 BankV offen zu legen, ihre Folgen sind aufzuzeigen und zu erläutern. Namentlich sind Auswirkungen auf die stillen Reserven aufzuzeigen. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen ist im statutarischen Einzelabschluss nicht erforderlich. Sie ist jedoch zulässig, wenn die Verbuchungen über die Reserve für allgemeine Bankrisiken abgewickelt werden\*. Im zusätzlichen Einzelabschluss\*, sowie im Konzernabschluss sind die Vorjahreszahlen grundsätzlich anzupassen (Restatement Rz 244c).

## **8. Periodengerechte Abgrenzungen**

Aufwände und Erträge sind auf den Stichtag des Abschlusses periodengerecht abzugrenzen. Insbesondere sind Rückstellungen und Wertberichtigungen zur Abdeckung von Risiken, welche im Zeitpunkt der Erstellung des Zwischen- und Jahresabschlusses erkennbar sind und deren Ursachen in der abgelaufenen Geschäftsperiode liegen, vollständig der Erfolgsrechnung der abgelaufenen Geschäftsperiode zu belasten.

## **9. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag**

Die Verrechnung und Saldierung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag ist grundsätzlich unzulässig.

Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven sind zugelassen, wenn sich Forderungen und Verpflichtungen aus gleichartigen Geschäften mit der gleichen Gegenpartei, mit gleicher Fälligkeit oder früherer Fälligkeit der Forderung und in der gleichen Währung gegenüberstehen, welche weder am Bilanzstichtag noch bis zum Verfall der verrechneten Transaktionen je zu einem Gegenparteiisiko führen können.

Ferner sind folgende weitere Ausnahmen zugelassen:

- Verrechnung von Beständen an eigenen Schuldtiteln mit den entsprechenden Passivposten im Einzelabschluss\* (Für Abschlüsse nach dem True and Fair View Prinzip siehe Rz 29m);
- Verrechnung von Wertberichtigungen, die einzelnen Aktiven direkt zugeordnet werden können, mit der entsprechenden Aktivposition;
- Aufrechnung (Netting) von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten von derivativen Finanzinstrumenten gemäss Rz 45-48 des EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“;\*
- Aufrechnung von in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksamen Wertanpassungen im Ausgleichskonto unter „Sonstigen Aktiven“ bzw. „Sonstigen Passiven“.

In der Erfolgsrechnung bedeutet das Verrechnungsverbot insbesondere, dass die Verrechnung von Ertrag und Geschäftsaufwand, von Zinsertrag und -aufwand, von Kommissionsertrag und -aufwand, von Ertrag und Abschreibungen/Verlusten aus dem Anlagevermögen, von anderem, ordentlichem sowie ausserordentlichem Ertrag und Aufwand unzulässig sind. Vom Verrechnungsverbot für Aufwand und Ertrag sind folgende Ausnahmen zugelassen (vgl. auch Rz 104):

- Verrechnung von Kursgewinnen und -verlusten aus dem Handelsgeschäft sowie von weiteren, unmittelbar mit dem Handelsgeschäft verbundenen Komponenten (z.B. Schmelzkosten, bezahlte Brokerage Fees etc.);
- Verrechnung von Wertanpassungen in den Finanzanlagen unter „Anderer ordentlicher Aufwand“ bzw. „Anderer ordentlicher Ertrag“;

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

- Verrechnung von Liegenschaftenaufwand und -ertrag;
- Verrechnung des Refinanzierungserfolges für Handelsgeschäfte gemäss Art. 25a Abs. 5 BankV (Funding);
- Verrechnung von Erfolgen aus Absicherungsgeschäften mit entsprechenden Erfolgen aus dem abzuschliessenden Geschäft.

### 10. Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Die Jahresrechnung hat im statutarischen Einzelabschluss einen möglichst zuverlässigen Einblick (Art. 24 Abs. 1 BankV, Einzelabschluss) oder die tatsächliche Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Bank darzustellen (kombinierter Einzelabschluss)\*. Der Konzernabschluss und gegebenenfalls der zusätzliche Einzelabschluss\* haben einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden (Art. 25d BankV) Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank bzw. des Bankkonzerns zu verschaffen. Es gilt deshalb der Grundsatz, dass bei der Erstellung der Jahresrechnung der wirtschaftlichen vor der juristischen Betrachtungsweise der Vorrang einzuräumen ist („substance over form“).

16

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## III. Bewertungsvorschriften

### Einzel- und Sammelbewertung:

17

Im Einzelabschluss\* können die in einer Position ausgewiesenen Aktiven bzw. Passiven sowie Ausserbilanzgeschäfte grundsätzlich gesamthaft bewertet werden (Sammelbewertung). Im nach True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind Aktiven und Passiven sowie Ausserbilanzgeschäfte grundsätzlich einzeln zu bewerten (Einzelbewertung).

### Definition von Aktiven, Verpflichtungen und Eigenkapital:\*

- Aktiven entstehen aus vergangenen Geschäftsvorfällen oder Ereignissen. Es sind materielle oder immaterielle Vermögenswerte in der Verfügungsmacht („Control“) der Bank, welche voraussichtlich der Bank über die Berichtsperiode hinaus Nutzen bringen. Der Wert des Vermögenswertes muss verlässlich ermittelt werden können. Falls keine hinreichend genaue Schätzung möglich ist, handelt es sich um eine Eventualforderung. **17a-1**
- Die Aktivierung der eigenen Aktien im Einzelabschluss ist vorbehalten. **17a-2**
- Verbindlichkeiten entstehen aus vergangenen Geschäftsvorfällen oder Ereignissen, falls ein zukünftiger Mittelabfluss wahrscheinlich ist (z.B. durch den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen, durch Gewährleistungsverbindlichkeiten oder aus Haftpflichtansprüchen aus erbrachten Leistungen). Der Erfüllungsbetrag muss verlässlich ermittelt bzw. geschätzt werden können. Ist dies nicht möglich, handelt es sich um eine Eventualverbindlichkeit. **17a-3**
- Das Eigenkapital resultiert aus der Summe aller Aktiven vermindert um die Summe aller Verbindlichkeiten. **17a-4**
- Eventualforderungen oder Eventualverbindlichkeiten sind in der Ausserbilanz oder unter den jeweiligen Rubriken im Anhang offen zu legen. **17a-5**

### Definitionen von Erträgen, Aufwendungen und Erfolg:\*

- Erträge sind Nutzenzugänge der Berichtsperiode durch Zunahme von Aktiven und/oder Abnahme von Verbindlichkeiten, die das Eigenkapital erhöhen, ohne dass die Eigentümer eine Einlage leisten. **17b-1**
- Aufwendungen sind Nutzenabgänge der Berichtsperiode durch Abnahme von Aktiven und/oder Zunahme von Verbindlichkeiten, die das Eigenkapital vermindern, ohne dass die Eigentümer eine Ausschüttung erhalten. **17b-2**
- Erträge und Aufwendungen werden nur erfasst, wenn die damit verbundenen Änderungen der Aktiven und/oder Verbindlichkeiten zuverlässig ermittelt werden können. **17b-3**
- Der Erfolg (Gewinn/Verlust) resultiert aus der Differenz von Ertrag und Aufwand. **17b-4**

### Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken:

18

- Akute und latente Verlustrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen sowohl in den Zwischenabschlüssen wie auch im Jahresabschluss abzudecken. Die Bestimmung der Höhe der Wertberichtigungen hat nach einem systematischen Ansatz, der den Risiken des Portefeuilles Rechnung trägt, zu erfolgen.
- Gefährdete Forderungen (vgl. Rz 228b) sind auf Einzelbasis zu bewerten und die Wertminderung (vgl. Rz 252a) durch Einzelwertberichtigungen abzudecken. Eine pauschale Beurteilung ist nur für homogen zusammengesetzte Kreditportefeuilles, die sich ausschliesslich aus einer Vielzahl kleiner Forderungen zusammensetzen (z. B. Konsumkredit-, Leasing und Kreditkartenforderungen) zulässig (pauschalierte Einzelwertberichtigung). **18a**

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

- Zusätzliche Pauschalwertberichtigungen können gebildet werden, um am Bewertungsstichtag vorhandene latente Risiken abzudecken (vgl. Rz 239a). **18b**
- Die verschiedenen Kriterien und Verfahren zur Bildung von Wertberichtigungen sind intern detailliert zu dokumentieren. **18c**
- Gefährdete Forderungen sind ebenso wie allfällige Sicherheiten zum Liquidationswert (vgl. Rz 239b) zu bewerten und unter Berücksichtigung der Bonität des Schuldners wertzuberechnen. Falls die Rückführung der Forderung ausschliesslich von der Verwertung der Sicherheiten abhängig ist, muss der ungedeckte Teil vollumfänglich wertberichtigt werden. **18d**

Die Einzelvorschriften gemäss Art. 664, 669 Abs. 1 und 670 OR sind für Banken uneingeschränkt anwendbar. Für den Einzelabschluss\* gelten zusätzlich die Art. 665 und 669 Abs. 2 – 4 OR. **19**

### **Fremdwährungsumrechnung von Transaktionen und Positionen\*:** **20**

- Fremdwährungstransaktionen während des Jahres sind zum Kurs im Zeitpunkt der Transaktion umzurechnen.
- Fremdwährungspositionen sind zum Tageskurs des Bilanzstichtages umzurechnen, sofern keine Bewertung zu historischen Kursen erfolgt (z.B. Sachanlagen und Beteiligungen).

### **Abschlüsse in Fremdwährung von ausländischen Niederlassungen und von Tochtergesellschaften\* sind wie folgt umzurechnen:** **20a**

- Bilanz: zum Tageskurs des Bilanzstichtages, sofern keine Bewertung zu historischen Kursen erfolgt (z. B. Sachanlagen und Beteiligungen);
- Erfolgsrechnung: zum Jahresdurchschnittskurs oder zum Tageskurs des Bilanzstichtages;
- Behandlung von Umrechnungsdifferenzen: Vgl. Rz 21\*;
- Umrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von ausländischen Niederlassungen können im statutarischen Einzelabschluss nicht gegen das Eigenkapital verbucht werden.\*

Alternativ können die jeweils gültigen Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS/IAS) oder Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) angewendet werden.\*

### **Angaben im Anhang zur Fremdwährungsumrechnung:** **21**

Die Methode der Fremdwährungsumrechnung und die Behandlung der Umrechnungsdifferenzen sowie die Umrechnungskurse für die wichtigsten Fremdwährungen sind im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 2 BankV offen zu legen.

### **Positionen des Handelsgeschäfts:** **22**

In Abweichung zu Art. 667 OR sind Positionen des Handelsgeschäftes grundsätzlich zum Fair Value zu bewerten und zu bilanzieren. Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellter Preis, oder ein auf Grund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden.

Im letzteren Fall müssen für die Preisermittlung folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: **22a**

- Die bankinternen Bewertungs- und Risikomessmodelle tragen allen in diesem Zusammenhang relevanten Risiken angemessen Rechnung;
- Die Inputfaktoren für die bankinternen Bewertungs- und Risikomessmodelle sind vollständig und angemessen;

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

---

- Die bankinternen Bewertungs- und Risikomesmodelle inklusive der dazu verwendeten Inputfaktoren sind wissenschaftlich fundiert, robust und werden konsistent angewandt;
- Die in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten geforderten Kontrollen sind wirksam, insbesondere die Kontrolle der Modelle, der Bewertung und der Tageserfolgsrechnung durch die vom Handel unabhängige interne Risikokontrolle; **22b**
- Die Händler, der unabhängige Controller und der Risk Manager zeichnen sich durch Marktnähe und Marktkenntnisse aus. **22c**

Ist ausnahmsweise kein Fair Value ermittelbar, hat die Bewertung und Bilanzierung zum Niederstwertprinzip zu erfolgen. **22d**

### Finanzanlagen:

- Beteiligungstitel, Edelmetalle, aus dem Kreditgeschäft übernommene und zur Veräusserung bestimmte Liegenschaften und Waren: Niederstwertprinzip. Bei aus dem Kreditgeschäft übernommenen und zur Veräusserung bestimmten Liegenschaften wird der Niederstwert als der tiefere des Anschaffungswertes oder Liquidationswertes bestimmt. Edelmetallbestände in den Finanzanlagen, die zur Deckung von Verpflichtungen aus Edelmetallkonti dienen, werden entsprechend der Edelmetallkonti zu Marktwerten bewertet und bilanziert; **23**
- Festverzinsliche Schuldtitel (Effekten) mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit: Bewertung und Bilanzierung zum Anschaffungswert mit Abgrenzung des Agios bzw. Disagios (Zinskomponente) über die Laufzeit („Accrual Methode“). Bonitätsbedingte Wertveränderungen sind sofort erfolgswirksam zu verbuchen; **24**
- Festverzinsliche Schuldtitel (Effekten) ohne Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit: Niederstwertprinzip, Wertanpassungen erfolgen pro Saldo über "Anderer ordentlicher Aufwand" bzw. "Anderer ordentlicher Ertrag"; **25**
- Wandel- und Optionsanleihen: Niederstwertprinzip, es sei denn, die Bank bestimmt zum Bewertungszeitpunkt den Wert der Options- und Zinstitelkomponente und bewertet die Optionskomponente zum Niederstwert und die Zinstitelkomponente nach der „Accrual Methode“. Die gewählte Methode ist bis zum Verfall der Anleihe beizubehalten; **26**
- Finanzanlagen, die zum Niederstwertprinzip bewertet werden: Bei Anwendung des Niederstwertprinzipes ist eine Zuschreibung bis höchstens zu den Anschaffungskosten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene Marktwert in der Folge wieder steigt. Der Saldo der Wertanpassungen wird über die Positionen „Anderer ordentlicher Aufwand“ bzw. „Anderer ordentliche Ertrag“ verbucht. **26a**

### Beteiligungen: **27**

- Als gesetzlicher Höchstwert für unter der Position „1.8 Beteiligungen“ im Einzelabschluss\* bilanzierte Beteiligungstitel gilt der Anschaffungswert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen (Art. 665 OR).
- Im kombinierten Einzelabschluss sind diese Beteiligungen ebenfalls zum Anschaffungswertprinzip zu aktivieren, wobei die Auswirkungen einer theoretischen Anwendung der Equity-Methode im Falle von Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann, auf die Bilanz im Anhang offenzulegen sind.\* **27a**
- Ein bedeutender Einfluss wird namentlich bei einer Beteiligung ab 20 Prozent am stimmberechtigten Kapital angenommen.\* **27b**
- Im zusätzlichen\* Einzelabschluss sowie im Konzernabschluss sind Beteiligungen, über welche die **27c**

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann, nach der Equity Methode zu erfassen.

- Im dem nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss ist der im Zusammenhang mit Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann, entstehende Goodwill auszuscheiden und unter den immateriellen Werten auszuweisen.\* **27d**

### Sachanlagen\*:

Die Behandlung der Sachanlagen stützt sich auf Swiss GAAP FER 18 ab. Folgende Grundsätze sind explizit anwendbar: **28-1**

- Sachanlagen bestehen körperlich und sind zur Nutzung für die Erbringung von Dienstleistungen oder zu Anlagezwecken bestimmt. Sie können erworben oder selbst erstellt sein. **28-1**
- Investitionen in neue Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn sie einen Netto-Marktwert oder Nutzwert haben, während mehr als einer Rechnungsperiode genutzt werden und die Aktivierungsuntergrenze übersteigen. **28-3**
- Investitionen in bestehende Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn dadurch der Markt- oder Nutzwert nachhaltig erhöht oder die Lebensdauer wesentlich verlängert wird. **28-4**
- Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder zu Herstellungskosten erfasst. **28-5**
- Bei der Folgebewertung werden Sachanlagen zu Anschaffungskosten, abzüglich der kumulierten Abschreibungen, bilanziert. **28-6**
- Die Abschreibung erfolgt planmässig (z.B. linear oder degressiv) über die Nutzungsdauer der Sachanlage. Abschreibungen werden vom tatsächlichen Beginn der betrieblichen Nutzung an vorgenommen. Die Bildung von stillen Reserven im Einzelabschluss ist vorbehalten (vgl. Rz 31). **28-7**
- Die Werthaltigkeit ist an jedem Bilanzstichtag zu überprüfen. Allenfalls sind zusätzliche Wertbeeinträchtigungen (Impairment) zulasten der Erfolgsrechnung vorzunehmen (vgl. Rz 28b ff.) **28-8**
- Falls sich bei der Überprüfung der Werthaltigkeit einer Sachanlage eine veränderte Nutzungsdauer ergibt, so wird der Restbuchwert planmässig über die neu festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben. **28-9**
- Die planmässige erfolgswirksame Periodenabschreibung einer Sachanlage wird unter Berücksichtigung einer allfälligen erwarteten Restwerts am Ende der Nutzungsperiode berechnet. **28-10**
- Die Abschreibungsmethoden sowie die angewandten Bandbreiten für die vorgesehene Nutzungsdauer je Kategorie von Sachanlagen sind im Anhang offen zu legen. Falls die Bandbreiten relativ gross sind, so sind sie je Kategorie im Anhang zu erläutern. Wird eine einmal festgelegte Abschreibungsmethode durch eine andere ersetzt, ist dies im Anhang offen zu legen. Die Auswirkung des Methodenwechsels, welche für das Periodenergebnis wesentlich, ist für jede Anlagekategorie zu beziffern. **28-11**

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

### Immaterielle Werte\*:

- Die Behandlung der immateriellen Werte stützt sich auf Swiss GAAP FER 10 ab. Folgende Grundsätze sind explizit anwendbar: **28a-1**
- Immaterielle Werte sind nicht-monetär und ohne physische Existenz. Sie können erworben oder selbst erarbeitet sein. Diese können, sofern identifizier- und aktivierbar, als immaterielle Anlagen bezeichnet werden. **28a-2**
  - Erworbene immaterielle Werte können auch aus Akquisitionen von Geschäftsteilen und Unternehmen stammen. **28a-3**
  - Erworbene immaterielle Werte sind zu bilanzieren, wenn sie über mehrere Jahre einen für die Bank messbaren Nutzen bringen werden. **28a-4**
  - Selbst erarbeitete immaterielle Werte können nur aktiviert werden, falls sie im Zeitpunkt der Bilanzierung die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen: **28a-5**
    - Der selbst erarbeitete immaterielle Wert ist identifizierbar und steht in der Verfügungsgewalt der Bank;
    - Der selbst erarbeitete immaterielle Wert wird einen für die Bank messbaren Nutzen über mehrere Jahre bringen;
    - Die zur Schaffung des selbst erarbeiteten immateriellen Wertes angefallenen Aufwendungen können separat erfasst und gemessen werden;
    - Es ist wahrscheinlich, dass die zur Fertigstellung und Vermarktung oder zum Eigengebrauch des immateriellen Wertes nötigen Mittel zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden.
  - Aufwendungen für identifizierbare, aber nicht aktivierbare immaterielle Werte sind der Erfolgsrechnung zu belasten. **28a-6**
  - Der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen für selbst erarbeitete immaterielle Werte können nachträglich nicht aktiviert werden. **28a-7**
  - Der aktivierbare und identifizierbare immaterielle Wert darf höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst werden. Sind die Aufwendungen höher als der zu diesem Zeitpunkt ermittelte erzielbare Wert, so ist dieser massgebend. Der Differenzbetrag zwischen den höheren Aufwendungen und dem erzielbaren Wert ist der Erfolgsrechnung zu belasten. Als erzielbarer Wert gilt der höhere von Netto-Marktwert und Nutzwert. **28a-8**
  - Bei der Bilanzierung immaterieller Werte ist die zukünftige Nutzungsdauer vorsichtig zu schätzen und der Wert systematisch (normalerweise linear) über diese Nutzungsdauer dem Periodenergebnis zu belasten. Sofern die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren, in begründeten Fällen höchstens über 20 Jahre. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Nutzungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten. **28a-9**
  - Die geschätzte Nutzungsdauer sowie die Methode der Abschreibung der immateriellen Werte sind im Anhang offen zu legen. **28a-10**
  - Eine nachträgliche Veränderung der einmal bestimmten Nutzungsdauer ist im Anhang offen zu legen und ihr Einfluss auf Bilanz und Erfolgsrechnung zu quantifizieren. **28a-11**

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

- Immaterielle Werte sind an jedem Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen (vgl. Rz 28b ff.). **28a-12**
- Goodwill gehört zu den immateriellen Werten. **28a-13**
- Beispiele für nicht aktivierbare immaterielle Werte sind: **28a-14**
  - Selbst erarbeiteter Goodwill,
  - Aus- und Weiterbildungskosten,
  - Restrukturierungskosten,
  - Gründungs- und Organisationskosten (im zusätzlichen Einzelabschluss und Konzernabschluss).

### Wertbeeinträchtigungen von Sachanlagen und immateriellen Werten:\*

Die Behandlung solcher Wertbeeinträchtigungen stützt sich auf Swiss GAAP FER 20 ab. Folgende Grundsätze sind explizit anwendbar: **28b-1**

- Auf jeden Bilanzstichtag ist zu prüfen, ob Aktiven in ihrem Wert beeinträchtigt sind. Diese Prüfung erfolgt aufgrund von Anzeichen, die darauf hindeuten, dass einzelne Aktiven von einer solchen Wertbeeinträchtigung betroffen sein könnten. Falls solche Anzeichen vorliegen, ist der erzielbare Wert zu bestimmen. **28b-2**
- Ein Aktivum ist in seinem Wert beeinträchtigt, wenn sein Buchwert den erzielbaren Wert übersteigt. **28b-3**
- Als erzielbarer Wert gilt der höhere von Netto-Marktwert und Nutzwert. Übersteigt eine der beiden Werte den Buchwert, liegt keine Wertbeeinträchtigung vor. **28b-4**
- Der Netto-Marktwert ist der zwischen unabhängigen Dritten erzielbare Preis abzüglich der damit verbundenen Verkaufsaufwendungen. **28b5**
- Der Nutzwert entspricht dem Barwert der zu erwartenden zukünftigen Geldzu- und Geldabflüsse aus der weiteren Nutzung des Aktivums einschliesslich eines allfälligen Geldflusses am Ende der Nutzungsdauer. Die Ermittlung dieser zukünftigen Geldflüsse soll auf verlässlichen und wahrscheinlichen Annahmen basieren. Falls bei der Ermittlung der zukünftigen Geldflüsse entweder betragsmässig oder zeitlich eine Bandbreite besteht, sind die möglichen Varianten gemäss ihrer Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen. **28b-6**
- Die Diskontierung hat mit einem angemessenen Zinssatz zu erfolgen und insbesondere die gegenwärtigen Marktgegebenheiten und die spezifischen Risiken des Aktivums zu berücksichtigen. Ertragssteuereffekte und die Kapitalstruktur der Bank sind bei der Diskontierung nicht zu berücksichtigen. Soweit das spezifische Risiko in den Geldflüssen bereits berücksichtigt ist, darf es im Diskontierungssatz nicht nochmals erfasst werden. **28b-7**
- Der erzielbare Wert ist grundsätzlich für jedes Aktivum (Einzelbewertung) zu bestimmen. **28b-8**
- Generiert das Aktivum jedoch für sich allein keine unabhängigen Geldflüsse, so ist der erzielbare Wert für die kleinstmögliche Gruppe von Vermögenswerten zu bestimmen, zu welcher das betreffende Aktivum gehört. **28b-9**
- Falls eine Wertbeeinträchtigung vorliegt, ist der Buchwert auf den erzielbaren Wert zu reduzieren. **28b-10**
- Wenn die Reduktion des Buchwertes auf Null nicht ausreicht, um die Folgen einer Wertbeeinträchtigung zu erfassen, ist eine Rückstellung in der Höhe der verbleibenden Differenz (z.B. für anfallende Entsorgungskosten) zu bilden. **28b-11**

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## **Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)**

---

- Die Wertbeeinträchtigung ist dem Periodenergebnis zu belasten. **28b-12**
- Bei einer Gruppe von Vermögenswerten wird der Verlust aus einer Wertbeeinträchtigung anteilmässig den übrigen Aktiven auf der Basis ihrer Buchwerte belastet. **28b-13**
- Wenn sich bei der Ermittlung des erzielbaren Wertes berücksichtigten Faktoren massgeblich verbessert haben, ist eine in früheren Berichtsperioden erfasste Wertbeeinträchtigung teilweise oder ganz aufzuheben, ausser beim Einzelabschluss, wobei diese Nicht-Aufhebung einer Bildung von stillen Reserven entspricht. **28b-14**
- Im Falle einer (Teil-) Aufhebung ergibt sich der neue Buchwert aus dem tieferen von a) neu ermitteltem erzielbarem Wert oder b) dem Buchwert nach planmässiger Abschreibung, welcher ohne Erfassung eines solchen Verlustes resultiert hätte. **28b-15**
- Eine Zuschreibung aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung ist im ausserordentlichen Ertrag zu erfassen. Vorbehalten bleibt Rz 28b-14. **28b-16**
- Bei einer kleinstmöglichen Gruppe von Vermögenswerten erfolgt die Zuschreibung aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung des Überschusses des erzielbaren Wertes über die Summe der betreffenden Buchwerte anteilmässig im Verhältnis der Buchwerte dieser Aktiven. Der tiefere von erzielbarem Wert (falls feststellbar) und Buchwert nach planmässiger Abschreibung darf nicht überschritten werden. **28b-17**
- Im Anhang sind wesentliche Wertbeeinträchtigungen und Zuschreibungen aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung betragsmässig einzeln offen zu legen. Ereignisse und Umstände die dazu geführt haben, sind zu erläutern (vgl. Rz 205). **28b-18**

### **Positionen des Zinsengeschäftes, die nach der „Accrual Methode“ bewertet werden:** **28c**

Wird ein Zinsgeschäft (inkl. Finanzanlagen), das nach der „Accrual Methode“ erfasst wird, vor der Endfälligkeit veräussert oder vorzeitig zurückbezahlt, werden realisierte Gewinne und Verluste, welcher der Zinskomponente entsprechen, nicht sofort vereinnahmt, sondern über die Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit des Geschäftes abgegrenzt.

### **Edelmetallguthaben und Verpflichtungen auf Metallkonti: \*** **28d**

In Abweichung zu Art. 667 OR müssen diese zu Marktwerten bewertet werden, sofern diese an einem repräsentativen Markt gehandelt werden. Im Gegensatz dazu sind Metalldepots (Einzel- oder Sammeldepots) nicht in der Bilanz aufzuführen.\*

### **Hybride Instrumente (strukturierte Produkte):\*** **28e**

Siehe Definition von Rz 233a.

Bezüglich Bewertung muss das Derivat vom Basisvertrag getrennt werden und separat als Derivat bewertet werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- keine enge Verbindung zwischen den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken von eingebettetem Derivat und Basisvertrag, und
- das hybride Instrument als Ganzes die Bedingungen für eine Bilanzerfassung und eine entsprechende Behandlung in der Erfolgsrechnung zu Fair Value (siehe Rz 22-22d) nicht erfüllt, und
- das eingebettete Derivat als eigenständiges Instrument die Definition eines derivativen Instruments erfüllen würde.

Das hybride Instrument kann als ein Geschäft ausgewiesen werden.

### Steuern:

29

- Die laufenden Ertrags- und Kapitalsteuern auf dem entsprechenden Periodenergebnis und dem massgebenden Kapital\* sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen steuerlichen Ermittlungsvorschriften zu errechnen.
- Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind Rz 29b-1 ff. (welche sich auf Swiss GAAP FER 11 abstützen)\* hinsichtlich Steuern zu beachten. **29a**
- Die Berücksichtigung von steuerlichen Auswirkungen von Verlustvorträgen ist im statutarischen Einzelabschluss nicht erlaubt (aktive Steuerabgrenzung).

### Steuern im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss:\*

- Aktuelle und zukünftige steuerliche Auswirkungen sind im Jahresabschluss angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zwischen der Ermittlung der laufenden Ertragssteuern sowie der Abgrenzung von latenten Ertragssteuern zu unterscheiden. **29b-1**
- Durch die Anwendung von nach True and Fair View ermittelten Werten können im Vergleich zu den steuerrechtlich massgebenden Werten Bewertungsdifferenzen entstehen. Darauf sind latente Ertragssteuern zu berücksichtigen. **29b-2**
- Die jährliche Abgrenzung der latenten Ertragssteuern basiert auf einer bilanzorientierten Sichtweise und berücksichtigt grundsätzlich alle zukünftigen ertragssteuerlichen Auswirkungen. **29b-3**
- Die jährlich abzugrenzenden latenten Ertragssteuern sind in jeder Geschäftsperiode und für jedes Steuersubjekt getrennt zu ermitteln. Aktive und passive latente Ertragssteuern dürfen nur saldiert werden, soweit sie das gleiche Steuersubjekt betreffen. **29b-4**
- Die Berechnung der jährlich abzugrenzenden latenten Ertragssteuern erfolgt aufgrund der massgebenden Steuersätze. Massgebend sind die tatsächlich zu erwartenden oder – sofern diese nicht bekannt sind – die im Zeitpunkt der Bilanzierung gültigen Steuersätze. **29b-5**
- Im Anhang sind die latenten Steueransprüche für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge offen zu legen. Es ist zwischen aktivierten und nicht aktivierten Steueransprüchen zu unterscheiden. **29b-6**

### Wertberichtigungen und Rückstellungen:

29c

Die Bewertungsgrundsätze haben eine zweckbestimmte und positionsgerechte Zuordnung und Verwendung sowohl individueller als auch pauschaler Wertberichtigungen und Rückstellungen zu gewährleisten.

### Betriebsnotwendige Rückstellungen:\*

- Die Behandlung der betriebsnotwendigen Rückstellungen stützt sich auf Swiss GAAP FER 23 ab. Folgende Grundsätze sind explizit anwendbar: **29d-1**
- Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss aber schätzbar ist. Diese Verpflichtung begründet eine Verbindlichkeit. Rückstellungen dienen nicht zur Wertberichtigung von Aktiven. **29d-2**
  - Das verpflichtende Ereignis in der Vergangenheit muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Dieses kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. **29d-3**
  - Die Verminderung zukünftiger Erträge oder Margen stellt kein verpflichtendes Ereignis dar. Zukünftige Aufwendungen stellen ebenfalls kein verpflichtendes Ereignis dar. Für zukünftige Aufwendungen, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind, dürfen keine Rückstellungen gebildet werden. Rückstellungen zur Abdeckung zukünftiger Marktwertschwankungen stellen stille **29d-4**

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

---

Reserven dar, da die Verwendung solcher Rückstellungen allein der Glättung des Erfolgsausweises dient und die periodengerechte Erfassung von Wertschwankungen verhindert. Rückstellungen für zukünftige Investitionen oder Projekte stellen ebenfalls stille Reserven dar.

- Am Bilanzstichtag nicht fakturierte fällige Verbindlichkeiten, die sich aufgrund von bereits erhaltenen Gütern bzw. Dienstleistungen ergeben, fallen nicht unter Rückstellungen, sondern unter die passiven Rechnungsabgrenzungen. **29d-5**
- Verpflichtungen, rechtliche und faktische, sind regelmässig zu bewerten. Wenn ein Mittelabfluss wahrscheinlich wird, ist eine entsprechende Rückstellung zu bilden. **29d-6**
- Die Höhe der Rückstellung wird aufgrund einer Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit sowie aufgrund von nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignissen bestimmt, sofern diese zur Klarstellung des Sachverhalts beitragen.  
Der Betrag ist nach wirtschaftlichem Risiko abzuschätzen, wobei dieses so objektiv wie möglich berücksichtigt wird. Übt der Faktor Zeit einen wesentlichen Einfluss aus, ist der Rückstellungsbetrag zu diskontieren. Die Höhe der Rückstellung hat dem Erwartungswert der zukünftigen Mittelabflüsse zu entsprechen. Sie hat die Wahrscheinlichkeit und die Verlässlichkeit dieser Geldabflüsse zu berücksichtigen. **29d-7**
- Ein nach dem Bilanzstichtag verpflichtendes Ereignis hat Gegenstand einer Rückstellung (bzw. einer Rückstellungsauflösung) zu sein, wenn deutlich wird, dass die Bank am Bilanzstichtag eine Verpflichtung hatte (bzw. von dieser befreit war) oder wenn in anderer Form sichtbar wird, dass die Bank einen Schaden zu erwarten hat. **29d-8**
- Bestehende Rückstellungen sind an jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen. Aufgrund der Neubeurteilung werden sie erhöht, beibehalten oder aufgelöst (wobei im Einzelabschluss die Auflösung von gewissen Rückstellungen nicht zwingend ist [vgl. Rz 38]. Freigewordene Rückstellungen, welche nicht aufgelöst werden, sind stillen Reserven [vgl. Rz 31]). **29d-9**
- Restrukturierungsrückstellungen stehen im Zusammenhang mit organisatorischen Massnahmen (z. B. Betriebsverlegungen, Abspaltungen oder Reorganisationen). Eine Restrukturierungsrückstellung darf erst vorgenommen werden, wenn die oben erwähnten Kriterien erfüllt sind. Dabei muss ein verbindlicher Beschluss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bezüglich der Restrukturierungsmassnahmen vorliegen. Die Rückstellung darf nur Kosten umfassen, die unmittelbar direkt mit den Restrukturierungsmassnahmen verbunden sind und nicht mit den laufenden ordentlichen Aktivitäten des Institutes zusammenhängen. Die zu erwartenden Kosten müssen, auf realistische Weise geschätzt werden. **29d-10**

### **Verbindlichkeiten, die einen Ursprungswert aufweisen, der tiefer ist als der Nominalwert:** **29e**

Sie können entweder zum Nettowert oder aber brutto mit einem aktiven Berichtigungsposten (Disagio) unter „Rechnungsabgrenzungen“ bilanziert werden. In beiden Fällen ist das Disagio bis zum Endverfall der Anleihe über den Zinsaufwand nach der „Accrual Methode“ aufzulösen. Dies gilt sinngemäss auch für Agios.

### **Derivative Finanzinstrumente:** **29f**

- Derivative Finanzinstrumente sind immer Handelsgeschäfte, es sei denn, sie werden zu Absicherungszwecken ausserhalb von Handelsgeschäften eingesetzt. Sie sind gemäss Rz 22 zu bewerten (Fair Value). Der Bewertungserfolg von Handelsgeschäften ist erfolgswirksam unter dem Handels-ertrag zu erfassen. **29f**
- Absicherungsgeschäfte werden analog zum abgesicherten Grundgeschäft bewertet. Die Erfolge aus der Absicherung sind in der gleichen Erfolgsposition zu erfassen wie die entsprechenden Erfolge aus dem abzusichernden Geschäft. Im Falle von „Macro-Hedges“ im Zinsengeschäft kann der Saldo entweder im „Zins- und Diskontertrag“ oder im „Zinsaufwand“ erfasst werden. Aufgelaufene Zinsen auf Absicherungspositionen, die nach der „Accrual Methode“ bewertet werden, sind nicht als Rechnungsabgrenzungen zu verbuchen, sondern im „Ausgleichskonto“ unter den „Sonstigen Akti- **29g**

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

ven“ bzw. „Sonstigen Passiven“ zu verrechnen, damit keine Doppelzählung mit bereits bilanzierten Wiederbeschaffungswerten erfolgt. Beim vorzeitigen Verkauf eines nach der „Accrual Methode“ bewerteten Zinsabsicherungsgeschäftes gelten die allgemeinen Vorschriften zur Behandlung von Positionen des Zinsgeschäftes, die nach der „Accrual Methode“ bewertet werden. Überschreitet die Auswirkung der Absicherungsgeschäfte die Auswirkung der abgesicherten Positionen, wird der überschreitende Teil des derivativen Instruments einem Handelsgeschäft gleichgestellt. Die Bewertung des überschreitenden Teils muss unter dem Erfolg aus dem Handelsgeschäft (Rz 117) verbucht werden und nicht über das Ausgleichskonto.

- Bei Abschluss des derivativen Absicherungsgeschäftes sind die Sicherungsbeziehungen sowie die Ziele und Strategien für Absicherungsgeschäfte seitens des Risikomanagements der Bank zu dokumentieren. Die Dokumentation muss umfassen: **29h**
  - die Identifikation des gesicherten Geschäftes oder Teile eines Geschäftes und des Absicherungsgeschäftes,
  - die Identifikation des gesicherten Risikos, und
  - die Methode, mit der die Effektivität der Sicherung bestimmt werden soll.
- Banken können für die Behandlung der Derivativen Finanzinstrumente im Rahmen von Absicherungsgeschäften\* die jeweils gültigen Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS/IAS) oder Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) anwenden. Die betroffenen Normen dieser beiden Standards müssen vollumfänglich eingehalten werden. Sie berücksichtigen dabei im statutarischen Einzelabschluss die aktienrechtlichen Bestimmungen der Schweiz, d.h. die bei der Anwendung von IFRS/IAS oder US-GAAP entstehenden Buchungen ins Eigenkapital werden als Ausgleichskonto separat ausgewiesen. **29i**

### Vorsorgeverpflichtungen\*:

Die Behandlung der Vorsorgeverpflichtungen stützt sich auf Swiss GAAP FER 16 ab. Folgende Grundsätze sind explizit anwendbar: **29j-1**

- Unter Vorsorgeverpflichtungen werden alle Pläne, Einrichtungen und Dispositionen verstanden, welche Leistungen für Ruhestand, Todesfall oder Invalidität vorsehen. **29j-2**
- Wirtschaftliche Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen (und patronalen Fonds) auf die Bank sind entweder wirtschaftlicher Nutzen oder wirtschaftliche Verpflichtungen. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag berechnet und gleichwertig behandelt. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen leiten sich für die Bank einerseits direkt aus vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ab (z.B. vorausbezahlte oder geschuldete Beiträge). Andererseits bestehen wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen in der Möglichkeit der Bank, infolge einer Überdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss auszuüben (z.B. Beitragssenkung) oder wegen einer Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine negative Auswirkung auf den künftigen Geldfluss zu haben, indem die Bank an der Finanzierung mitwirken will oder muss (z.B. Sanierungsbeiträge). **29j-3**
- Die Ermittlung der wirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt grundsätzlich auf der Basis der finanziellen Situation jeder Vorsorgeeinrichtung gemäss letztem Jahresabschluss, dessen Abschlussdatum nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf. Bestehen Anzeichen, die darauf hindeuten, dass sich seit dem letzten Jahresabschluss wesentliche Entwicklungen (z.B. Wertschwankungen, Teilliquidationen etc.) ergeben haben, sind deren Auswirkungen zu berücksichtigen. **29j-4**
- Bei einer Unterdeckung besteht dann eine wirtschaftliche Verpflichtung, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung gegeben sind. **29j-5**
- Bei einer Überdeckung besteht ein wirtschaftlicher Nutzen, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung dem **29j-6**

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Arbeitgeber zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen andern wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden. Die von der Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihrer stetigen Praxis ausgewiesenen Wertschwankungsreserven können nicht Teil des wirtschaftlichen Nutzens der Bank bilden.

- Für die Erfassung der wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen gilt: 29j-7
  - In der Erfolgsrechnung werden die auf die Periode abgegrenzten Beiträge als Personalaufwand dargestellt. In der Bilanz werden die entsprechenden aktiven oder passiven Abgrenzungen bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst, die sich aufgrund von vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ergeben;
  - Es wird jährlich beurteilt, ob aus einer Vorsorgeeinrichtung (und einem patronalen Fonds) aus Sicht der Bank ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht. Als Basis dienen Verträge, Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen, welche in der Schweiz nach Swiss GAAP FER 26 erstellt werden, und andere Berechnungen, welche die finanzielle Situation, die bestehende Über- bzw. Unterdeckung für jede Vorsorgeeinrichtung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darstellen. Davon ausgehend wird für jede Vorsorgeeinrichtung der wirtschaftliche Nutzen (wobei bei einer Überdeckung ein wirtschaftlicher Nutzen nur besteht, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung dem Arbeitgeber zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen andern wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden) oder die wirtschaftliche Verpflichtung (wobei die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt werden müssen) ermittelt und bilanziert. Die Differenz zum entsprechenden Wert der Vorperiode wird je Vorsorgeeinrichtung (zusammen mit dem auf die Periode abgegrenzten Aufwand) in der Erfolgsrechnung als Personalaufwand erfasst.
- Die Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeeinrichtungen auf die Bank kann mit entsprechender Begründung im Anhang auch vollumfänglich nach einer dynamischen Methode erfolgen. Dazu ist ein für den Bilanzstichtag international anerkannter Rechnungslegungsstandard vollständig anzuwenden. 29j-8
- Arbeitgeberbeitragsreserven oder vergleichbare Posten werden als Aktivum erfasst. Sofern die Bank der Vorsorgeeinrichtung einen bedingten Verwendungsverzicht eingeräumt hat oder kurz nach dem Bilanzstichtag einzuräumen gedenkt, wird das Aktivum aus der Arbeitgeberbeitragsreserve wertberichtigt. Jener Teil der Unterdeckung, der durch die Wertberichtigung der Arbeitgeberbeitragsreserve in der Bilanz der Bank bereits berücksichtigt ist, muss nicht mehr als wirtschaftliche Verpflichtung aus einer Unterdeckung angerechnet werden. 29j-9
- Bei der erstmaligen Anwendung dieser Grundsätze werden der Anfangsbestand des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung oder die entstehenden Veränderungen zu bisherigen Erfassungen auf diesen Stichtag mit einem Restatement (vgl. Rz 244c) bzw. über den ausserordentlichen Aufwand oder Ertrag berücksichtigt. 29j-10
- Der zukünftige wirtschaftliche Nutzen (inkl. Arbeitgeberbeitragsreserven) muss im Einzelabschluss nicht zwingend aktiviert, hingegen in jedem Fall im Anhang (Rz 167a) offengelegt werden\* 29j-11

**Behandlung eigener Beteiligungstitel im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss:** 29k

Der Bestand an eigenen Beteiligungstiteln ist zu Anschaffungskosten als separate Position "Eigene Beteiligungstitel" vom Eigenkapital abzuziehen. Dividendenzahlungen und Wiederveräusserungserfolge dürfen nicht erfolgswirksam verbucht werden, sondern sind im zusätzlichen Einzelabschluss sowie im Konzernabschluss der „Kapitalreserve“ bzw. im kombinierten Einzelabschluss den „anderen Reserven“\* zuzuführen. Nicht aus dem Handelsgeschäft entstandene Verpflichtungen, eigene Aktien zu liefern (z.B. Bonusaktien), sind der Position „Eigene Beteiligungstitel“ zuzuschreiben. Kosten für die Verbilligung von Mitarbeiteraktien sind als Personalaufwand zu verbuchen.

**Behandlung von Eigenkapitaltransaktionskosten im zusätzlichen Einzelabschluss und im Konzernabschluss<sup>1</sup>:**\* 29l

- Eigenkapitaltransaktionskosten sind grundsätzlich, soweit sie in einer Beschaffung (Kapitalerhöhung, Verkauf eigener Beteiligungstitel) oder Rückzahlung (Kapitalherabsetzung, Kauf eigener Beteiligungstitel) von Eigenkapital resultieren, nach Abzug der damit zusammenhängenden Ertragssteuern als Reduktion der Kapitalreserven zu erfassen.
- Bis zum Bilanzstichtag aufgelaufene Eigenkapitaltransaktionskosten sind als aktive Rechnungsabgrenzung zu erfassen, sofern es wahrscheinlich ist, dass die entsprechende Eigenkapitaltransaktion in absehbarer Zukunft stattfinden wird. Andernfalls sind diese Kosten der Erfolgsrechnung zu belasten.

**Bestand an eigenen Schultiteln im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss:** 29m

Der Bestand an eigenen Anleihen, Kassenobligationen, sowie Geldmarktpapieren sind zwingend mit den entsprechenden Passivpositionen zu verrechnen.

**Ausweis von Darlehensgeschäften mit Wertschriften („Securities Lending and Borrowing“) sowie Pensionsgeschäften („Repurchase- und Reverse Repurchase Geschäfte“) bei Geschäftsabschluss auf eigene Gefahr und Rechnung (principal):** 29n

- Die ausgetauschten Barbeträge sind bilanzwirksam zu erfassen.
- Die Übertragung von Wertschriften löst keine bilanzwirksame Verbuchung aus, wenn die übertragende Partei wirtschaftlich die Verfügungsmacht über die mit den Wertschriften verbundenen Rechte behält. Die Wertschriften werden gemäss Rz 166a im Anhang ausgewiesen.
- Die Weiterveräusserung von erhaltenen Wertschriften wird bilanzwirksam erfasst und als nicht-monetäre Verpflichtung zu Marktwerten bilanziert.

- Die Verfügungsmacht über die übertragenen Wertschriften geht wirtschaftlich in der Regel nicht verloren, wenn die übertragende Partei weiterhin das Marktpreisrisiko trägt und ihr direkt oder indirekt die laufenden Erträge und sonstigen Rechte aus den übertragenen Wertschriften zustehen. Dies kann beispielsweise durch Margenvereinbarungen sichergestellt werden, welche die übernehmende Partei wirtschaftlich in die Stellung eines gesicherten Kreditgebers setzen. Bei nicht handelbaren Wertschriften verbleibt die Verfügungsmacht bei der übertragenden Partei. Wird vereinbart, dass das Geschäft materiell den gleichen Verfall hat wie die übertragenen Wertschriften, geht die Verfügungsmacht an die übernehmende Partei. 29o

- Banken, die beim Securities Lending und Borrowing in eigenem Namen aber für Rechnung von Kunden handeln, dabei jedoch weder eine Haftung noch eine Garantie übernehmen und damit nicht als Principal auftreten, behandeln die Geschäfte nach den Regeln der Treuhandgeschäfte gemäss 29p

---

<sup>1</sup> Quelle: Swiss GAAP FER 24\*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Rz 248 und weisen sie gemäss Rz 102 und 198 aus. Eine Performance-Garantie der Bank für die korrekte Erfüllung ihrer Servicedienstleistungen (z.B. Margining) ändert den treuhänderischen Charakter des Geschäftes nicht.

## **IV. Bildung und Auflösung von stillen Reserven, von Reserven für allgemeine Bankrisiken und Behandlung von freierwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen (Art. 24 Abs. 4 BankV)**

### **1. Bildung von stillen Reserven und von Reserven für allgemeine Bankrisiken\***

Die Bildung von stillen Reserven im Einzelabschluss\* ist mit Rücksicht auf das dauernde Gedeihen der Bank oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende sowie unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen zulässig. Sie darf nur innerhalb der Schranken von Art. 669 OR erfolgen. **30**

Die Bildung von stillen Reserven ist zulässig, sofern sie erfolgt durch **31**

- a) eine Belastung der Position "Abschreibungen auf Anlagevermögen" zur Bildung von stillen Reserven auf Beteiligungen und Sachanlagen;
- b) eine Belastung der Positionen "Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste" oder "Ausserordentlicher Aufwand" zur Bildung von stillen Reserven in der Position "Wertberichtigungen und Rückstellungen";
- c) eine Umwandlung bisher betriebswirtschaftlich erforderlicher Wertberichtigungen und Rückstellungen in stille Reserven, insofern diese Posten zu Lasten der unter Abs. b erwähnten Posten dotiert wurden oder es sich um freigewordene Wertberichtigungen für überfällige Zinsen handelt\*;
- d) marktbedingte Wertzunahmen im Anlagevermögen, die nicht verbucht werden, wodurch die Differenz zwischen Buchwert und gesetzlichem Höchstwert zunimmt.

Die Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken muss wie folgt erfolgen\*: **31a**

- Im Einzelabschluss: über die Position Ausserordentlicher Aufwand oder aufgrund einer Umwandlung von bisher betriebswirtschaftlich erforderlicher Wertberichtigungen und Rückstellungen bzw. einem Übertrag von stillen Reserven.
- Im nach dem True and fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss: Ausschliesslich über die Position Ausserordentlicher Aufwand.

Nicht erlaubt ist die Bildung von stillen Reserven durch betriebswirtschaftlich nicht erforderliche Belastungen von Aufwandpositionen mit Ausnahme der unter a) und b) genannten. Ebenfalls nicht erlaubt ist die Bildung von stillen Reserven durch Belastung von Ertragspositionen (Gewinnvorwegnahmen / Ertragskürzungen). **32**

### **2. Auflösung von stillen Reserven und von Reserven für allgemeine Bankrisiken\***

Als Auflösung von stillen Reserven gilt deren Verminderung als Folge: **33**

- a) einer erfolgswirksamen Auflösung von stillen Reserven in den Positionen "Wertberichtigungen und Rückstellungen";
- b) einer erfolgswirksamen Aufwertung im Anlagevermögen bis zu den gesetzlichen Höchstwerten;
- c) einer Realisierung durch Verkauf von Anlagevermögen, wobei die Erfassung von Mehrwerten als Folge einer Umschichtung von Anlage- zu Umlaufvermögen einer Realisierung durch Verkauf gleichgesetzt wird;
- d) marktbedingter Wertabnahmen im Anlagevermögen, wodurch die Differenz zwischen dem Buchwert und dem gesetzlichen Höchstwert abnimmt;

Die erfolgswirksame Auflösung von stillen Reserven hat über die Position "Ausserordentlicher Ertrag" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 2.5 BankV zu erfolgen. Die Auflösungen von Reserven für allgemeine Bank- **34**

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

risiken sind auch über diese Rubrik zu verbuchen\*.

Ist die in einer Rechnungsperiode erfolgte Auflösung von stillen Reserven und/oder Reserven für allgemeine Bankrisiken\* wesentlich, so ist sie im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 5.5 BankV zu erläutern. Die Wesentlichkeit der gesamten Auflösung von stillen Reserven und/oder Reserven für allgemeine Bankrisiken\* ist insbesondere im Verhältnis zum ausgewiesenen Eigenkapital und zum ausgewiesenen Jahresgewinn sowie bezüglich der Auswirkungen auf diese Grössen zu beurteilen. Eine Auflösung, welche mindestens 2 % des ausgewiesenen Eigenkapitals oder 20 % des ausgewiesenen Jahresgewinns ausmacht, gilt in der Regel als wesentlich.

35

Eine Aufwertung im Anlagevermögen bis höchstens zum Anschaffungswert (Art. 665 OR) ist im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 5.6 BankV anzugeben und zu begründen.

36

Eine Aufwertung des Anlagevermögens über den Anschaffungswert hinaus erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 670 OR und ist der Bankenkommision vor der Publikation der Jahresrechnung zu melden.

37

### 3. Behandlung von freierwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen

Wertberichtigungen und Rückstellungen, welche neu betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlich sind und weder anderweitig verwendet noch aufgelöst werden, bilden stille Reserven. Im Einzelabschluss\* erfolgt in diesem Fall keine erfolgswirksame Verbuchung sondern eine Änderung der Zweckbestimmung in der Tabelle E, sofern die Dotierungen seinerzeit zu Lasten von „Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste“ oder „Ausserordentlicher Aufwand“ verbucht oder im Falle von überfälligen Zinsen zu Lasten des Zins- und Diskontertrages gebildet wurden. Demgegenüber müssen nicht mehr notwendige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen oder latente Steuern in jedem Fall zwingend erfolgswirksam aufgelöst werden\*. Findet die Auflösung bzw. anderweitige Verwendung im Einzelabschluss in einer späteren Rechnungsperiode (Geschäftsjahr) statt, stellt diese eine Auflösung von stillen Reserven dar und muss unter der Position "Ausserordentlicher Ertrag" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 2.5 BankV erfolgswirksam verbucht werden.

38

Die Verwendung und Auflösung von Rückstellungen für latente Steuern und für Vorsorgeverpflichtungen erfolgen über die Aufwandkonti „Steuern“ bzw. „Personalaufwand“.\*

38a

Werden die in einer Rechnungsperiode neu betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlichen Wertberichtigungen und Rückstellungen im Einzelabschluss in der gleichen Rechnungsperiode für die Bildung von betriebsnotwendigen Wertberichtigungen und Rückstellungen mit anderem Zweck oder für die Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken unter Einhaltung von Rz 38\* verwendet (sogenannte Änderung der Zweckbestimmung), ist dies in der Darstellung der Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.9 BankV in der entsprechenden Spalte zu erfassen (siehe dazu Tabelle E, Kapitel XI).

39

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind die freigewordenen und anderweitig verwendeten Wertberichtigungen und Rückstellungen im Anhang, Tabelle E (auch Zeile Ausfallrisiken), brutto als Auflösungen bzw. Neubildungen offen zu legen.

39a

Werden die in einer Rechnungsperiode neu betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlichen Wertberichtigungen und Rückstellungen in der gleichen Rechnungsperiode erfolgswirksam aufgelöst, muss die Verbuchung sowohl im Einzelabschluss\* als auch im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss über die Position "Ausserordentlicher Ertrag" vorgenommen werden (ohne die Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen oder latente Steuern, für welche Rz 38a anwendbar ist).\* Der Betrag der erfolgswirksam aufgelösten Rückstellungen und Wertberichtigungen wird ebenfalls in der Darstellung der Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.9 BankV in der entsprechenden Spalte aufgeführt (siehe dazu Tabelle E, Kapitel XI).

40

Ist die in einer Rechnungsperiode erfolgte Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung der freierwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen wesentlich, so ist dies im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 5.5 BankV zu erläutern. Als Faustregel für die Beurteilung der Wesentlichkeit kann die Berechnung einer wesentlichen Auflösung stiller Reserven gemäss Rz 35 herangezogen werden.

41

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Sowohl bei individuellen als auch bei pauschalen Wertberichtigungen und Rückstellungen ist die Zweckbestimmung klar festzuhalten, damit deren zweckbestimmte, perioden- und positionsgerechte Verwendung nachvollziehbar und überprüfbar ist.

## V. Gliederung der Bilanz im statutarischen Einzelabschluss (Art. 25 BankV)

Eine für alle Banken gültige Mindestgliederung soll eine einfache und verständliche Darstellung der Bilanz gewährleisten. Zusatzangaben über Deckungen, Restlaufzeiten und ähnliche Informationen sind im Anhang aufzuführen. 43

Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend. 44

### 1. Aktiven

#### 1.1 Flüssige Mittel 45

- kurante schweizerische Münzen und Banknoten, ohne Numismatik;
- fremde Geldsorten, soweit sie frei in Schweizer Franken konvertierbar sind;
- schweizerische Postcheckguthaben sowie Guthaben bei Postämtern im Ausland, sofern frei transferierbar;
- Giroguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank;
- Giroguthaben bei einer von der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannten Girozentrale;
- Sichtguthaben bei einer ausländischen Notenbank;
- Clearing-Guthaben ausländischer Filialen bei einer anerkannten Clearing-Bank des betreffenden Landes.

#### 1.2 Forderungen aus Geldmarktpapieren 46

- Handelswechsel;
- Reskriptionen und Schatzscheine öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- Eigenwechsel an die Order der Bank (blosse Sicherungswchsel fallen ausser Betracht);
- Checks;
- Geldmarktpapiere wie BIZ-Wechsel, Bankers Acceptances, Commercial Papers, Certificates of Deposit, Treasury Bills, sowie Geldmarktbuchforderungen;
- Wertrechte auf Geldmarkt- und ähnlichen Papieren;
- Kombinierte Produkte, bei denen es sich wirtschaftlich betrachtet um Geldmarkt-Zinstitel handelt.

#### 1.3 Forderungen gegenüber Banken 47

- alle Guthaben (inkl. Edelmetallguthaben)\* bei in- und ausländischen Banken, mit Ausnahme von Geldmarkt- und ähnlichen Papieren (siehe Position 1.2), von Hypothekarforderungen (siehe Position 1.5) sowie von Wertschriften und Wertrechten (siehe Position 1.6 und 1.7);
- Forderungen gegenüber Notenbanken, Clearinginstituten, und ausländischen Postverwaltungen soweit sie nicht unter Position 1.1. auszuweisen sind;

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

- fällige, nicht bezahlte Zinsen.

Siehe Rz 29n\* 48

Siehe Rz 29n\* 49

### **1.4 Forderungen gegenüber Kunden** 50

- alle Forderungen gegenüber Nicht-Banken, soweit nicht unter einer anderen Position auszuweisen;
- hypothekarisch gedeckte Forderungen in Form von Kontokorrent-Krediten, einschliesslich Baukredite vor der Konsolidierung und Betriebskredite;
- Forderungen der Bank als Leasinggeberin im Rahmen des Finanzierungsleasing, ohne Immobilien-Finanzleasing;
- Lieferungsansprüche aus Edelmetallguthaben\*;
- fällige, nicht bezahlte Zinsen.

### **1.5 Hypothekarforderungen** 51

- direkte und indirekte Grundpfandforderungen in Form von Darlehen gegen Grundpfanddeckung (Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Grundpfandtiteln);
- Terrainkredite in Form von Darlehen und festen Vorschüssen;
- Immobilien-Finanzleasing;
- fällige, nicht bezahlte Zinsen.

### **1.6 Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen** 52

Alle im Rahmen des Handelsgeschäftes gehaltene und im Eigentum der Bank befindlichen

- Wertschriften und Wertrechte auf Wertschriften;
- Edelmetalle;
- Kombinierte Produkte, bei denen es sich wirtschaftlich betrachtet um Kapitalmarkt-Zinstitel handelt;
- Eigene Beteiligungstitel (Einzelabschluss).

Im nach True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss erfolgt die Behandlung gemäss Rz 29k. 52a

### **1.7 Finanzanlagen** 53

Weder mit der Absicht des Handels - und im Falle von Beteiligungstiteln und Liegenschaften - noch mit der Absicht der dauernden Anlage gehaltene und im Eigentum der Bank befindliche

- Wertschriften und Wertrechte auf Wertschriften;
- Schuldbuchforderungen gegenüber öffentlichrechtlichen Körperschaften;
- aus dem Kreditgeschäft übernommene, zum Wiederverkauf bestimmte Liegenschaften, Beteiligungstitel und Waren;

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

- Edelmetalle;
- Kombinierte Produkte, bei denen es sich wirtschaftlich betrachtet um Kapitalmarkt-Zinstitel handelt;
- Eigene Beteiligungstitel (Einzelabschluss).

Im nach True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss erfolgt die Behandlung gemäss Rz 29k. **53a**

### **1.8 Beteiligungen**

**54**

- Im Eigentum der Bank befindliche Beteiligungstitel von Unternehmungen (inkl. Immobiliengesellschaften), die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden, unabhängig des stimmberechtigten Anteils;
- Im Eigentum der Bank befindliche Beteiligungen mit Infrastrukturcharakter für die Bank, insbesondere Beteiligungen an Gemeinschaftswerken;
- Forderungen gegen Unternehmungen, an denen die Bank dauernd beteiligt ist, sofern sie steuerrechtlich Eigenkapital darstellen.

### **1.9 Sachanlagen**

**55**

- Liegenschaften, es sei denn, es handle sich um in den Finanzanlagen bilanzierte Bestände des Umlaufvermögens;
- Saldi von Bau- und Umbaurechnungen;
- Einbauten in fremde Liegenschaften;
- übrige Sachanlagen;
- Objekte im Finanzierungsleasing;
- selbst erstellte oder erworbene EDV-Programme\*;
- immaterielle Werte (z.B. Goodwill, Patente, abschreibungspflichtige Aktivierungen aus Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten\* etc.).

Die immateriellen Werte sind im kombinierten Einzelabschluss in einer separaten Bilanzposition auszuweisen\*.

Ausweis von Leasinggeschäften (Bank als Leasingnehmerin):

**56**

Von der Bank als Leasingnehmerin im Rahmen eines Finanzierungsleasing (Leasinggeschäft mit Veräusserungscharakter; Eigentumsrechte und -pflichten bei der Bank) genutzte Objekte sind unter der Aktivposition "Sachanlagen" zum Barkaufwert zu bilanzieren und in der Darstellung des Anlagevermögens im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.4 BankV separat auszuweisen. Die Leasingverbindlichkeiten werden unter den Positionen "Verpflichtungen gegenüber Banken" oder "Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden" gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2.2 bzw. 2.4 BankV ausgewiesen. Abschreibungen auf aktivierten Objekten aus Finanzierungsleasing sind der Position "Abschreibungen auf dem Anlagevermögen" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 2.2 BankV zu belasten.

Im Rahmen eines Operational Leasing (Leasinggeschäft mit Gebrauchsüberlassungscharakter; Eigentumsrechte und -pflichten beim Leasinggeber) von der Bank genutzte Objekte sind nicht zu aktivieren. Die Leasingaufwendungen aus Operational Leasing werden der Position "Sachaufwand" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 1.5.2 BankV belastet und die eingegangenen zukünftigen Verpflichtungen zur Zahlung von Leasingraten sind in der Darstellung des Anlagevermögens im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.4 BankV separat auszuweisen.

**56a**

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

**1.10 Rechnungsabgrenzungen**

57

Alle aus periodengerechter Abgrenzung von Zinsen und andern Erfolgspositionen, Agios auf Aktivpositionen und Disagios auf Passivpositionen, sowie aus übrigen Abgrenzungen entstehende Aktiven sind hier auszuweisen (Transitorische Aktiven).

**1.11 Sonstige Aktiven**

58

- Aktivierter Betrag aufgrund von Arbeitgeberbeitragsreserven und allenfalls von anderen Aktiven (wirtschaftlicher Nutzen) aus Vorsorgeeinrichtungen.\*
- Positive Wiederbeschaffungswerte aller am Bilanzstichtag offener derivativer Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften (bzgl. Aufrechnung vgl. Rz 14), und zwar unbeschden der erfolgsmässigen Behandlung beispielsweise von Hedgebeständen.

Für die Bilanzierung von Wiederbeschaffungswerten aus Kundengeschäften gelten folgende Grundsätze:

59

Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente aus Kundengeschäften werden bilanziert, sofern der Bank während der Restlaufzeit des Kontraktes ein Risiko erwachsen kann, falls der Kunde einerseits oder die andere Gegenpartei (Börse, Börsenmitglied, Emittent des Instrumentes, Broker etc.) andererseits allfälligen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Aus diesem Grundsatz werden folgende Regeln abgeleitet:

– Ausserbörsliche Kontrakte (OTC):

60

- Bank als Kommissionär: Die Wiederbeschaffungswerte aus Kommissionsgeschäften sind grundsätzlich zu bilanzieren, es sei denn, die Bank gibt dem Kunden die Gegenpartei namentlich bekannt (siehe dazu auch Rz 236). In diesem Fall trägt die Bank nur ein Kreditrisiko, sofern der Kontrakt für den Kunden einen Verlust darstellt. Folglich sind nur solche positiven Wiederbeschaffungswerte zu bilanzieren. Als Gegenbuchungen gelten die entsprechenden negativen Wiederbeschaffungswerte, d.h. der Gewinn der Gegenpartei, mit der die Bank in eigenem Namen für fremde Rechnung handelt. Sofern hingegen der Kontrakt für den Kunden einen Gewinn darstellt muss das Geschäft nicht bilanziert werden. Ist eine Bank aus technischen Gründen nicht in der Lage, diese Unterscheidungen vorzunehmen, so sind sämtliche Wiederbeschaffungswerte aus Kommissionsgeschäften zu bilanzieren. Die Banken halten in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen (Ziffer 2 des Anhanges) entsprechend fest, nach welchen Grundsätzen sie die Wiederbeschaffungswerte aus Kommissionsgeschäften bilanzieren.
- Bank als Eigenhändler: Wiederbeschaffungswerte werden bilanziert.
- Bank als Mäkler: Wiederbeschaffungswerte werden nicht bilanziert.

– Börsengehandelte Kontrakte („exchange traded“):

61

Bank als Kommissionär: Wiederbeschaffungswerte werden grundsätzlich nicht bilanziert, es sei denn, der aufgelaufene Tagesverlust („variation margin“) ist ausnahmsweise nicht durch die effektiv einverlangte Einschussmarge („initial margin“) vollständig abgedeckt. Ausweispflichtig ist nur der ungedeckte Teil. Im Falle von „Traded Options“ ist der Ausweis nur dann erforderlich, wenn die effektiv einverlangte „maintenance margin“ den Tagesverlust des Kunden nicht vollständig abdeckt. Ausweispflichtig ist auch hier nur der ungedeckte Teil. Tagesgewinne der Kunden sind nie auszuweisen.

- Aktivsaldo des Ausgleichskontos für in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksame Wertanpassungen (nicht erfolgswirksame Anpassungen von Wiederbeschaffungswerten derivativer Finanzinstrumente und nicht erfolgswirksame Wertanpassungen aus dem Darlehensgeschäft mit anderen Vermögenswerten als Geld, Zinsmargen und Kostenablösungen auf Pfandbriefdarlehen und Darlehen der Emissionszentralen sowie Zinskomponenten aus vor Endfälligkeit veräusserten oder vorzeitig zurück-

62

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

bezahlten Zinsgeschäften, soweit diese nach der „Accrual Methode“ bewertete wurden).

- Coupons;
- fremde Geldsorten, soweit nicht unter Position 1.1 enthalten;
- reine Abrechnungskonti;
- Saldo aus dem bankinternen Geschäftsverkehr;
- Waren;
- indirekte Steuern;
- Verlust gemäss Erfolgsrechnung des Halbjahresabschlusses (Ist der Verlust des Halbjahresabschlusses nicht durch stille Reserven gedeckt, so ist er zwecks Vermeidung des Ausweises nicht mehr intakter Eigenmittel entsprechend der Position „2.19 Jahresverlust“ - bei gleichzeitiger Anpassung der Bezeichnung in „Halbjahresverlust“ - separat auszuweisen).

Die Zusammensetzung dieser Rubrik ist im Anhang offen zu legen. Der Saldo des Ausgleichskontos muss gesondert ausgewiesen werden. **63**

### **1.12 Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital** **64**

### **1.13 Total Aktiven** **65**

#### **1.13.1 Total nachrangige Forderungen** **66**

#### **1.13.2 Total Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten** **67**

- Als qualifiziert Beteiligte gelten natürliche und juristische Personen gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup> BankG.
- Kantonalbanken haben die Forderungen gegenüber dem Kanton anzugeben.

## **2. Passiven**

### **2.1 Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren** **68**

Von der Bank ausgegebene Geldmarkt- und ähnliche Papiere analog der in Position 1.2 genannten sowie Wertrechte auf solchen.

### **2.2 Verpflichtungen gegenüber Banken** **69**

Analog Position 1.3

- nach dem Abschlussstagnprinzip verbuchte Verpflichtungen aus Shortpositionen aufgrund von Kassenleerverkäufen je Valor;
- passivierte Leasingraten aus von Banken geleasteten Objekten soweit unter Position 1.9 aktiviert;
- Hypotheken Dritter auf eigenen Liegenschaften.

### **2.3 Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform** **70**

- Kundeneinlagen in einer Wortverbindung mit Sparen\*;

- Verpflichtungen in Anlageform, sofern eine Rückzugsbeschränkung vorgesehen ist.\*

### 2.4 *Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden*

71

- alle Verpflichtungen gegenüber Nicht-Banken, soweit nicht unter einer anderen Position auszuweisen, inkl. Verpflichtungen auf Metallkonti\*;
- passivierte Leasingraten aus von Nicht-Banken geleasteten Objekten soweit unter Position 1.9 aktiviert;
- nach dem Abschlussstagniprinzip verbuchte Verpflichtungen aus Shortpositionen aufgrund von Kassenleerverkäufen je Valor;
- Hypotheken Dritter auf eigenen Liegenschaften.

### 2.5 *Kassenobligationen*

72

### 2.6 *Anleihen und Pfandbriefdarlehen*

73

- eigene Obligationen-, Options- und Wandelanleihen;
- Darlehen der Pfandbriefzentralen;
- Darlehen von Emissionszentralen.

### 2.7 *Rechnungsabgrenzungen*

74

Analog Position 1.10.

Abgrenzungen für geschuldete Steuern sind hier zu erfassen.

### 2.8 *Sonstige Passiven*

75

- negative Wiederbeschaffungswerte aller am Bilanzstichtag offener derivativer Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften (bzgl. Aufrechnung siehe Rz 14, bzgl. Bilanzierung von Wiederbeschaffungswerten aus Kundengeschäften siehe Rz 58 bis 61);
- Passivsaldo des Ausgleichskontos für in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksame Wertanpassungen (Anpassungen von Wiederbeschaffungswerten derivativer Finanzinstrumente und Wertanpassungen aus dem Darlehensgeschäft mit anderen Vermögenswerten als Geld);
- bankeigene „Fonds“ ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie Vorsorge- und Wohltätigkeitsfonds;
- reine Abrechnungskonti;
- Saldo aus dem bankinternen Geschäftsverkehr;
- fällige, nicht eingelöste Coupons und Schuldtitel;
- indirekte Steuern;
- Gewinn gemäss Erfolgsrechnung des Halbjahresabschlusses.

Die Zusammensetzung dieser Rubrik ist im Anhang offen zu legen. Der Saldo des Ausgleichskontos muss gesondert ausgewiesen werden.

76

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

**2.9 Wertberichtigungen und Rückstellungen**

77

- Betriebsnotwendige Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Abdeckung von Risiken, die zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbar sind und die nicht direkt von den Aktiven abgezogen worden sind;
- Rückstellungen für latente Steuern\*;
- Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen\*;
- Restrukturierungsrückstellungen\*;
- übrige Rückstellungen;
- stille Reserven im Einzelabschluss.

**2.10 Reserven für allgemeine Bankrisiken**

78

Alle nicht in einer anderen Position erfassten Reserven

Reserven für allgemeine Bankrisiken werden über die Position "Ausserordentlicher Aufwand" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 2.6 BankV, und im Einzelabschluss\* durch eine Änderung der Zweckbestimmung von neu nicht mehr betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen und Rückstellungen oder durch eine Umbuchung von stillen Reserven gebildet. Änderungen der Zweckbestimmung und Umbuchungen von stillen Reserven im Einzelabschluss werden im Anhang in der Darstellung gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.9 BankV in der entsprechenden Spalte angegeben (siehe Tabelle E, Kapitel XI). Die Reserven für allgemeine Bankrisiken können nur über die Position "Ausserordentlicher Ertrag" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 2.5 BankV aufgelöst werden.

79

Im Einzelabschluss\* ist im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziffer 2 offen zu legen, ob die Reserven für allgemeine Bankrisiken versteuert sind oder nicht.

79a

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind auf dem Bestand und auf den Zuweisungen an die Reserven für allgemeine Bankrisiken latente Steuern zu berücksichtigen.

79b

**2.11 Gesellschaftskapital**

80

- Aktien-, Genossenschafts-, Dotationskapital;
- Kommanditsumme;
- einbezahlte Kapitalkonti;
- Partizipationskapital.

Nicht einbezahltes Garantiekapital ist im Anhang nach der Darstellung gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.10 BankV (siehe Tabelle F, Kapitel XI) anzugeben.

81

**2.12 Allgemeine gesetzliche Reserve**

82

Die Äufnung erfolgt gemäss Art. 5 BankG.

**2.13 Reserve für eigene Beteiligungstitel**

83

Die Reserve für eigene Beteiligungstitel wird im Einzelabschluss\* gemäss Art. 659 OR unter Berücksichtigung der Einschränkung von Art. 25 Abs. 5 BankV gebildet. Die Bildung erfolgt durch Umbuchung von den Positionen 2.10, 2.15 und 2.16. Die Reserve kann gemäss Art. 671a OR bei Veräusserung oder Vernichtung von Aktien im Umfang der Anschaffungswerte aufgehoben werden.

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind Beteiligungstitel nach Rz 29k zu behandeln.

### **2.14 Aufwertungsreserve** 84

Die Reserve wird gemäss Art. 670 OR gebildet. Für die Auflösung gilt Art. 671b OR. Siehe dazu auch Rz 37.

### **2.15 Andere Reserven** 85

### **2.16 Gewinnvortrag** 86

### **2.17 Jahresgewinn<sup>2</sup>** 87

### **2.18 Verlustvortrag** 88

### **2.19 Jahresverlust<sup>3</sup>** 89

### **2.20 Total Passiven** 90

#### **2.20.1 Total nachrangige Verpflichtungen** 91

#### **2.20.2 Total Verpflichtungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten** 92

Analog Position 1.13.2

## **3. Ausserbilanzgeschäfte**

### **3.1 Eventualverpflichtungen** 93

- Kreditsicherungsgarantien in Form von Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen einschliesslich Garantieverpflichtungen in Form unwiderruflicher Akkreditive, Indossamentsverpflichtungen aus Rediskontierung, Anzahlungsgarantien und ähnliches wie Pfandbestellungen zugunsten Dritter, aufgrund interner Regressverhältnisse nicht bilanzierte Anteile von Solidarschulden (z.B. bei einfachen Gesellschaften), rechtlich verbindliche Patronatserklärungen.

Charakteristisch für diese Eventualverbindlichkeiten ist, dass eine bereits bestehende Schuld eines Hauptschuldners zugunsten eines Dritten garantiert wird.

- Bietungsgarantien (bid bonds), Lieferungs- und Ausführungsgarantien (performance bonds), Bauhandwerkerbürgschaften, Letters of Indemnity, übrige Gewährleistungen einschliesslich Gewährleistungen in Form unwiderruflicher Akkreditive und ähnliches.

Charakteristisch für diese Eventualverbindlichkeiten ist, dass zum Zeitpunkt, in dem das Geschäft abgeschlossen und als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen wird, noch keine Schuld des Hauptschuldners zugunsten eines Dritten besteht, jedoch in Zukunft eine solche entstehen kann, z.B. bei Eintreten eines Haftpflichtfalles.

- unwiderrufliche Verpflichtungen aus Dokumentarakkreditiven;
- übrige Eventualverpflichtungen.

---

<sup>2</sup> Oder „Halbjahresgewinn“ bei separater Bilanzierung des Zwischengewinnes\*

<sup>3</sup> Oder „Halbjahresverlust“ bei separater Bilanzierung des Zwischenverlustes\*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

### 3.2 Unwiderrufliche Zusagen

94

- am Bilanzstichtag nicht benützte, aber verbindlich abgegebene, unwiderrufliche Zusagen zur Erteilung von Krediten oder zu andern Leistungen. An Kunden und Banken erteilte Kreditlimiten, die durch die Bank jederzeit gekündigt werden können, sind nicht auszuweisen, ausser die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist beträgt mehr als sechs Wochen;
- Feste Übernahmezusagen aus Wertschriftenemissionen abzüglich feste Zeichnungen;
- Feste Kreditablösezusagen (Kreditzusage an den Käufer, Sicherstellung des Anspruchs des Gläubigers mit einer Bankgarantie). Sind die beiden, eine Einheit bildenden Verpflichtungsgeschäfte der Bank so strukturiert, dass weder abwicklungstechnische, noch wirtschaftliche, noch rechtliche Risiken eintreten können, wird nur die unwiderrufliche Zusage in der Ausserbilanz ausgewiesen, weil deren Erfüllung als sicher gilt und die Garantie nur eventuell zu erfüllen ist;
- Zahlungsverpflichtung gegenüber der Einlagensicherung\*.

### 3.3 Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen

95

Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungstitel.

### 3.4 Verpflichtungskredite

96

- Verpflichtungen aus aufgeschobenen Zahlungen (deferred payments);
- Akzeptverpflichtungen (nur Verbindlichkeiten aus im Umlauf befindlichen Akzepten);
- übrige Verpflichtungskredite;

soweit nicht mindestens einseitig erfüllt.

### 3.5 Derivative Finanzinstrumente

97

- Alle am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften auf Zinssätzen, Devisen, Edelmetallen, Beteiligungstiteln/Indizes und übrigen Vermögenswerten unter Angabe der positiven und negativen (Brutto)Wiederbeschaffungswerte sowie der Kontraktvolumen in je einem Totalbetrag;
- Nach dem Erfüllungstagsprinzip verbuchte, abgeschlossene, am Bilanzstichtag nicht erfüllte Kassageschäfte sind bei den Termingeschäften einzubeziehen (siehe Rz 2 und 2a).

**Positive Wiederbeschaffungswerte:** Auszuweisen sind alle am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften, die einen positiven Wiederbeschaffungswert aufweisen. Dieser Betrag ist dem Kreditrisiko ausgesetzt und stellt den maximal möglichen Buchverlust am Bilanzstichtag dar, den die Bank erleiden würde, falls die Gegenparteien ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen könnten. Gekaufte Optionen werden unter den positiven Wiederbeschaffungswerten einbezogen. Die positiven Wiederbeschaffungswerte sind brutto, d.h. ohne Verrechnung mit negativen Werten, auszuweisen.

98

Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente aus Kundengeschäften werden nach folgenden Grundsätzen ausgewiesen:

98a

- Ausserbörsliche Kontrakte (OTC):
  - Bank als Kommissionär: Wiederbeschaffungswerte ausweisen,
  - Bank als Eigenhändler: Wiederbeschaffungswerte ausweisen,

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

– Bank als Mäkler: Keine Wiederbeschaffungswerte ausweisen.

- Börsengehandelte Kontrakte (exchange traded):

Bank als Kommissionär: Wiederbeschaffungswerte werden grundsätzlich nicht ausgewiesen, es sei denn, der aufgelaufene Tagesverlust („variation margin“) ist ausnahmsweise nicht durch die effektiv einverlangte Einschussmarge („initial margin“) vollständig abgedeckt. Ausweispflichtig ist nur der ungedeckte Teil. Im Falle von „Traded Options“ ist der Ausweis nur dann erforderlich, wenn die effektiv einverlangte „maintenance margin“ den Tagesverlust des Kunden nicht vollständig abdeckt. Ausweispflichtig ist auch hier nur der ungedeckte Teil. Tagesgewinne der Kunden sind nie auszuweisen.

**Negative Wiederbeschaffungswerte:** Auszuweisen sind alle am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften, die einen negativen Wiederbeschaffungswert aufweisen. Die negativen Wiederbeschaffungswerte entsprechen dem Betrag, welcher den Gegenparteien bei Nichterfüllung durch die Bank verloren ginge. Geschriebene Optionen werden unter den negativen Wiederbeschaffungswerten einbezogen. Die negativen Wiederbeschaffungswerte sind brutto, d.h. ohne Verrechnung mit positiven Werten, auszuweisen. Negative Wiederbeschaffungswerte aus Kundengeschäften werden nach den gleichen Grundsätzen ausgewiesen wie die positiven Wiederbeschaffungswerte aus Kundengeschäften.

99

Die hier ausgewiesenen Wiederbeschaffungswerte stimmen nicht zwingend mit jenen überein, die unter den „Sonstigen Aktiven“ bzw. „Sonstigen Passiven“ bilanziert werden. Differenzen können sich ergeben aus der Aufrechnung (Netting) von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten in der Bilanz gemäss den Rz 45-48 des EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“<sup>\*\*</sup> sowie in den derivativen Finanzinstrumenten aus dem Kundengeschäft.

100

**Kontraktvolumen:** Auszuweisen sind die Kontraktvolumen aller am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften. Als Kontraktvolumen gelten die Forderungsseite der den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Basiswerte bzw. die Nominalwerte (underlying value resp. notional amount), entsprechend den Vorschriften von Rz 27-31 des EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“, wobei die Optionen nicht mit dem Delta zu gewichten sind\*.

101

Für Optionen sind folgende Werte massgebend:

- Kauf Call / Verkauf Put:  
Forderungsseite = Aktueller Marktwert X Anzahl Basiswerte;
- Verkauf Call / Kauf Put:  
Forderungsseite = Ausübungspreis X Anzahl Basiswerte.

Für den Ausweis der Kontraktvolumen aus Kundengeschäften gelten folgende Grundsätze:

- Ausserbörsliche Kontrakte (OTC):  
Bank als Kommissionär: Kontraktvolumen ausweisen,  
Bank als Eigenhändler: Kontraktvolumen ausweisen,  
Bank als Mäkler: Keine Kontraktvolumen ausweisen.
- Börsengehandelte Kontrakte (exchange traded):  
Bank als Kommissionär: Kontraktvolumen nicht ausweisen.

### 3.6 Treuhandgeschäfte

102

Siehe die Definition in Rz 248. Kommissionserträge aus Treuhandgeschäften sind in der Position "Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäfte" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 1.2.2 BankV zu erfassen. Erträge aus treuhänderischen Anlagen und deren Vergütung an den Auftraggeber dürfen nicht in die Erfolgsrechnung aufgenommen werden.

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## VI. Gliederung der Erfolgsrechnung im statutarischen Einzelabschluss (Art. 25a BankV)

Eine für alle Banken gültige Mindestgliederung der Erfolgsrechnung soll den Erfolg der verschiedenen Geschäftsbereiche auf eine für den breiten Leserkreis einfache und verständliche Art darstellen und damit zum besseren Verständnis über die Herkunft der Gewinne der Banken führen. Die Erfolgsrechnung ist zwingend nach der Staffelmethode zu erstellen. **103**

Bei den mit "Ertrag/Aufwand" bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit "Erfolg" bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden. **104**

### 1. Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft

#### 1.1 Erfolg aus dem Zinsengeschäft

##### 1.1.1 Zins- und Diskontertrag **105**

- Aktivzinsen;
- Kreditkommissionen, die als Zinsbestandteil gelten;
- Ertrag aus dem Wechseldiskont;
- Refinanzierungserfolg aus Handelspositionen, sofern dieser mit dem Handelserfolg verrechnet wird (siehe dazu auch Rz 107);
- ähnliche, mit dem Zinsengeschäft unmittelbar zusammenhängende Komponenten.

Nicht als Zinsertrag zu vereinnahmen, sind Zinsen (einschliesslich Marchzinsen) und entsprechende Kommissionen, die überfällig sind. Als solche gelten Zinsen und Kommissionen, die seit über 90 Tagen fällig, aber nicht bezahlt sind (vgl. Rz 248a). Im Fall von Kontokorrentkrediten gelten Zinsen und Kommissionen als überfällig, wenn die erteilte Kreditlimite seit über 90 Tagen überschritten ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die künftig auflaufenden Zinsen und Kommissionen so lange nicht mehr der Erfolgsposition „1.1.1 Zins- und Diskontertrag“ gutgeschrieben werden, bis keine verfallenen Zinsen mehr länger als 90 Tage ausstehend sind. Eine rückwirkende Stornierung der Zinserträge wird nicht zwingend vorgeschrieben. Falls nicht rückwirkend storniert wird, sind die Forderung aus den bis zum Ablauf der 90-Tage-Frist aufgelaufenen Zinsen (fällige, nicht bezahlte Zinsen und aufgelaufene Marchzinsen) über das Konto „Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste“ abzuschreiben. Eine bezüglich der Frist von dieser Regelung abweichende Behandlung der überfälligen\* Zinsen ist im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 2 BankV anzugeben. **106**

##### 1.1.2 Zins- und Dividendertrag aus Handelsbeständen **107**

Diese Position ist nur auszuweisen, wenn die Bank den Zins- und Dividendertrag auf Handelsbeständen nicht mit dem Refinanzierungsaufwand für Handelsbestände in der Position "Erfolg aus dem Handelsgeschäft" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 1.3 BankV verrechnet. Banken, welche die Refinanzierung der im Handelsgeschäft eingegangenen Positionen mit dem Zinsengeschäft verrechnen, haben dies im Anhang gemäss Rz 149 zu erwähnen.

##### 1.1.3 Zins- und Dividendertrag aus Finanzanlagen

##### 1.1.4 Zinsaufwand **108**

- Passivzinsen;
- übrige zinsähnliche Aufwände;

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

- Verzinsung von nachrangigen Darlehen;
- Zinsen für Hypotheken Dritter auf eigenen Liegenschaften, einschliesslich Zinskomponenten der Immobilien-Finanzleasingraten

Die Verzinsung von Dotations- und Genossenschaftskapital, von Kommanditsumme und Kapitalkonti sowie Garantiekapital ist nicht als Zinsaufwand, sondern als Gewinnverwendung zu behandeln. **109**

### *1.1.5 Subtotal Erfolg Zinsengeschäft*

## **1.2 Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft **110****

Hier sind nicht nur Kommissionen im engeren Sinne, sondern generell Erträge und Aufwände aus dem ordentlichen Dienstleistungsgeschäft zu erfassen.

### *1.2.1 Kommissionsertrag Kreditgeschäft **111***

- Bereitstellungs-, Kautions-, Akkreditivbestätigungskommissionen;
- Beratungskommissionen.

### *1.2.2 Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft **112***

- Depotgebühren;
- Courtage;
- Ertrag aus dem Wertschriftenemissionsgeschäft, sowohl aus kommissionsweisen Übernahmen als auch aus Festübernahmen, soweit es eine Bank nicht vorzieht, den Primärhandelserfolg unter „Erfolg aus dem Handelsgeschäft“ auszuweisen. Banken, die den Primärhandelserfolg unter „Erfolg aus dem Handelsgeschäft“ ausweisen, halten dies in den Bewertungsgrundsätzen (Ziffer 2 des Anhangs) entsprechend fest;
- Couponserträge;
- Kommissionen aus dem Vermögensverwaltungsgeschäft;
- Kommissionen aus dem Treuhandgeschäft;
- Beratungskommissionen Anlagegeschäft;
- Kommissionen aus Erbschafts-, Gesellschaftsgründungs- und Steuerberatungen.

### *1.2.3 Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft **113***

- Schrankfachmieten;
- Kommissionen Zahlungsverkehr;
- Ertrag aus dem Wechselinkasso;
- Dokumentarinkassokommissionen;

### *1.2.4 Kommissionsaufwand **114***

- Retrozessionen;

- bezahlte Depotgebühren;
- bezahlte Courtagen.

Von vornherein vereinbarte Retrozessionen können mit den entsprechenden Kommissionserträgen verrechnet werden. **115**

Kommissionen zur Entschädigung des Garantiekapitals sind nicht als Kommissionsaufwand, sondern als Gewinnverwendung zu behandeln. **116**

### 1.2.5 Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft

### 1.3 Erfolg aus dem Handelsgeschäft

- Kursgewinne und -verluste aus dem Handelsgeschäft mit Wertschriften und -rechten, Buchforderungen, anderen handelbaren Forderungen und Verpflichtungen, Devisen und Noten, Edelmetallen, Rohstoffen, derivativen Finanzinstrumenten etc. ; **117**
- Kursgewinne und -verluste auf ausgeliehenen Vermögenswerten des Handelsbestandes;
- Bezugsrechtserlöse;
- Bewertungsergebnis aus der Umrechnung von Fremdwährungspositionen;
- mit dem Handelsgeschäft unmittelbar zusammenhängende, zum Teil in die Kurse eingerechnete Komponenten, wie Brokerage, Transport- und Versicherungsaufwand, Gebühren und Abgaben, Schmelzkosten usw. ;
- Bei einer Verrechnung der Refinanzierung der Handelspositionen gemäss Art. 25a Abs. 5 BankV (siehe dazu auch Rz 107) sind sowohl die Zins- und Dividendenerträge aus Wertschriftenhandelsbeständen wie auch der Refinanzierungsaufwand in diese Position einzubeziehen.

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind die aus dem Handel mit eigenen Beteiligungstiteln (im Handelsbestand) erzielten Gewinne und Verluste nach Rz 29k zu behandeln. **117a**

### 1.4 Übriger ordentlicher Erfolg

#### 1.4.1 Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen **118**

Realisierter Erfolg bei Finanzanlagen, die nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden\*. Der realisierte Erfolg entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Verkaufspreis. Im Laufe des Berichtsjahres bereits verbuchte Wertanpassungen sind nicht auf den Erfolg aus Veräusserung von Finanzanlagen umzubuchen.\*

#### 1.4.2 Beteiligungsertrag **119**

- Dividendenertrag aus Beteiligungen;
- Zinsertrag auf Darlehen, die als Eigenkapital gelten (siehe dazu auch Rz 54) ;
- Erträge der nach der Equity-Methode erfassten Beteiligungen im zusätzlichen Einzelabschluss und im Konzernabschluss.\*

Im kombinierten Einzelabschluss gibt der Anhang die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung einer theoretischen Anwendung der Equity-Methode an\*.

Gewinne und Verluste aus Beteiligungsverkäufen sind nicht hier, sondern unter „Ausserordentlicher Er- **120**

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

trag“ bzw. „Ausserordentlicher Aufwand“ zu erfassen.

### 1.4.3 Liegenschaftenerfolg 121

Nutzungserfolg von Liegenschaften, die nicht dem Bankbetrieb dienen (einschliesslich der unter „Finanzanlagen“ bilanzierten), insbesondere

- Mieterträge,
- Unterhaltskosten für eigene Liegenschaften.

Gewinne und Verluste aus Verkäufen von Liegenschaften im Anlagevermögen sind nicht hier, sondern als „Ausserordentlicher Ertrag“ bzw. „Ausserordentlicher Aufwand“ zu erfassen. Gewinne und Verluste aus Verkäufen von Liegenschaften in den Finanzanlagen, sind nicht hier, sondern unter „Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen“ (Gewinne) bzw. als betriebsnotwendige Abschreibungen auf Finanzanlagen pro Saldo unter „Anderer ordentlicher Ertrag“ oder „Anderer ordentlicher Aufwand“ (realisierte Wertminderungen) zu erfassen. 122

### 1.4.4 Anderer ordentlicher Ertrag 123

- Positiver Saldo der marktbedingten Wertanpassungen der zum Niederstwertprinzip bewerteten Finanzanlagen (Zu beachten ist, dass bei der Übernahme von Liegenschaften aus Zwangsverwertungen ohne Drittinteressenten, eine allenfalls notwendige erstmalige Abschreibung der Liegenschaft auf den effektiven Marktwert Charakter einer bonitätsbedingten Wertberichtigung hat und deshalb über das Aufwandkonto „Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste“ zu erfolgen hat);
- Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind die Gewinne, die aus dem Handel mit eigenen Beteiligungstiteln (in den Finanzanlagen) erzielt wurden, nach Rz 29k zu behandeln. 123a

### 1.4.5 Anderer ordentlicher Aufwand 124

- Negativer Saldo der markt- und/oder bonitätsbedingten Wertanpassungen der zum Niederstwertprinzip bewerteten Finanzanlagen (siehe entsprechende zusätzliche Bemerkung unter Rz 123);
- Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind die Verluste, die aus dem Handel mit eigenen Beteiligungstiteln (in den Finanzanlagen) erzielt wurden, nach Rz 29k zu behandeln. 124a

### 1.4.6 Subtotal übriger ordentlicher Erfolg

## 1.5 Geschäftsaufwand

### 1.5.1 Personalaufwand 125

Es sind alle Aufwendungen für die Bankorgane und das Personal einzubeziehen. Dazu zählen insbesondere:

- Sitzungsgelder und feste Entschädigungen für Bankorgane;
- Gehälter und Zulagen, AHV-, IV-, ALV- und andere gesetzliche Beiträge;
- Prämien und freiwillige Zuwendungen an Pensions- und andere Kassen sowie an bankeigene Fonds mit gleichem Zweck, aber ohne Rechtspersönlichkeit, soweit nicht Ausschüttungen im Rahmen der Gewinnverwendung;
- Wertanpassungen bezüglich des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der Verpflichtungen von Vorsorgeeinrichtungen\*;

- Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen;
- Personalnebenkosten, inkl. direkte Ausbildungs- und Personalrekrutierungskosten;
- Kosten für die Verbilligung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen.

*1.5.2 Sachaufwand*

**126**

- **Raumaufwand**
  - bezahlte Mietzinse und Aufwendungen für Unterhalt und Reparatur ohne Erhöhung des bisherigen Markt- bzw. Nutzwertes von Sachanlagen, die für den Bankbetrieb bestimmt sind\*;
  - Aufwand für Operational-Leasing von durch den Bankbetrieb belegten Räumlichkeiten;
- **Aufwand für EDV (einschliesslich Kosten für den Bezug von Dienstleistungen von Rechenzentren), Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge und übrige Einrichtungen sowie Operational-Leasingaufwand. Finanzleasingraten sind nicht hier, sondern nach der Annuitätenmethode als Zinsaufwand und Rückzahlung der passivierten Leasingraten zu verbuchen. Abschreibungen, soweit sie nicht geringwertige Wirtschaftsgüter betreffen, sind nicht hier, sondern unter der Position 2.2 zu erfassen;** **126a**
- **Übriger Geschäftsaufwand** **126b**
  - Büro- und Betriebsmaterial, Drucksachen, Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Porti und übrige Transportkosten,
  - Reiseentschädigungen,
  - Versicherungsprämien,
  - Werbeaufwand,
  - Rechts- und Betreuungskosten, Handelsregister- und Grundbuchgebühren,
  - Revisionskosten,
  - Emissionskosten, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit der Fremdkapitalbeschaffung, soweit sie nicht als Zinsaufwand betrachtet und über die Laufzeit amortisiert werden,
  - Vergabungen, soweit nicht Ausschüttungen im Rahmen der Gewinnverwendung,
  - Mehrwertsteuer, soweit diese nicht einen Bestandteil des Einstandspreises von Sachanlagen darstellt.

*1.5.3 Subtotal Geschäftsaufwand*

**1.6 Bruttogewinn**

**2. Jahresgewinn / Jahresverlust**

**2.1 Bruttogewinn**

**2.2 Abschreibungen auf dem Anlagevermögen**

**127**

- betriebsnotwendige Abschreibungen auf den Positionen „1.8 Beteiligungen“ - „1.9 Sachanlagen“ [und „Immaterielle Werte“] inkl. der aufgrund der periodischen Wertüberprüfung allfällig notwendig werdenden Zusatzabschreibungen;
- Abschreibungen auf aktivierten Objekten aus Finanzierungsleasing (siehe Rz 56) ;
- Bildung von stillen Reserven im Einzelabschluss\* auf den Positionen „1.8 Beteiligungen“ und „1.9 Sachanlagen“, falls nicht über „Ausserordentlicher Aufwand“ gebildet.

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Verluste aus Veräusserungen von Beteiligungen und Sachanlagen sind als „Ausserordentlicher Aufwand“ zu erfassen. **128**

**2.3 Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste** **129**

- Bildung von betriebsnotwendigen (vgl. Rz 29d-1 ff.)\* Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfall-, Länder- sowie andere Geschäftsrisiken;
- Bildung von übrigen betriebsnotwendigen (vgl. Rz 29d-1 ff.)\* Rückstellungen, inkl. Restrukturierungsrückstellungen, sofern diese nicht über den Personalaufwand gebildet werden (Personalaufwendungen im Zusammenhang mit Restrukturierungsentscheidungen)\*;
- Bildung von stillen Reserven im Einzelabschluss\*, soweit nicht über „Ausserordentlicher Aufwand“ gebildet;
- Verluste.

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind die Bildungen von Wertberichtigungen und Rückstellungen netto zu verbuchen (Neubildungen minus zwingende Auflösungen von betriebswirtschaftlich nicht mehr benötigten Posten). Sind die Auflösungen grösser als die Neubildungen, ist der Überschuss über den ausserordentlichen Ertrag zu verbuchen (vgl. Rz 133). **130**

Wiedereingänge aus bereits in früheren Perioden abgeschrieben Forderungen können direkt den Rückstellungen gutgeschrieben werden und sind in der Darstellung der Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.9 BankV in der entsprechenden Spalte aufzuführen (siehe Tabelle E, Kapitel XI). **130a**

Für stille Reserven im Einzelabschluss\* auf Finanzanlagen gilt zwingend das Bruttoprinzip, d.h. solche stillen Reserven sind in der Position „Wertberichtigungen und Rückstellungen“ zu passivieren. Eine Unterbewertung der Position „Finanzanlagen“ ist nicht zulässig. **131**

**2.4 Zwischenergebnis** **132**

Im Einzelabschluss\* ist das Zwischenergebnis vor Steuern nur dann auszuweisen, wenn der Jahresgewinn bzw. -verlust in wesentlichem Ausmass durch ausserordentliche Erträge und Aufwendungen beeinflusst wird.

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss ist das Zwischenergebnis beim Vorliegen von ausserordentlichen Aufwendungen und/oder ausserordentlichen Erträgen immer auszuweisen.

**2.5 Ausserordentlicher Ertrag** **133**

Als ausserordentlich gelten die nicht wiederkehrenden und die betriebsfremden Erträge. Hier sind insbesondere auszuweisen:

- Realisationsgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten\*;
- Aufwertungen von Anlagevermögen bis höchstens zum gesetzlichen Höchstwert;
- Auflösung von stillen Reserven und von Reserven für allgemeine Bankrisiken;
- Auflösung im Einzelabschluss als auch im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss von nicht mehr betriebsnotwendigen und nicht für einen anderen Zweck wiederverwendeten Wertberichtigungen und Rückstellungen;
- Aktionärszuschüsse, die im Verlauf des Berichtsjahres erfolgen;
- Zuschreibungen aus einem (teilweisen) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung (vgl. Rz 28b-16).

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Periodenfremde Erträge sind nur hier auszuweisen, sofern sie auf Korrekturen von Fehlern oder Irrtümern aus Vorjahren zurückzuführen sind.

Aktionärszuschüsse, die erst nach Ablauf des Berichtsjahres erfolgen, sind als Verlustabdeckung unter Position 3.4 auszuweisen. **134**

Garantien zur Deckung eines Verlustes sind nicht als ausserordentlicher Ertrag zu erfassen, sondern als Anmerkung zu Position 3. **135**

### **2.6 Ausserordentlicher Aufwand** **136**

Als ausserordentlich gelten die nicht wiederkehrenden und die betriebsfremden Aufwendungen. Hier sind insbesondere auszuweisen:

- Realisationsverluste aus der Veräusserung von Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten\*;
- Bildung von stillen Reserven im Einzelabschluss\*, soweit diese nicht über die Positionen 2.2 und 2.3 gebildet wurden;
- Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken.

Periodenfremde Aufwendungen sind nur hier auszuweisen, sofern sie auf die Korrektur von Fehlern oder Irrtümern aus Vorjahren zurückzuführen sind.

### **2.7 Steuern** **137**

- Direkte Ertrags- und Kapitalsteuern;
- Zuweisungen an Rückstellungen für latente Steuern.

Die laufenden Ertragssteuern auf dem entsprechenden Periodenergebnis sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen steuerlichen Gewinnsteuerermittlungsvorschriften zu ermitteln.

Die Berücksichtigung von steuerlichen Auswirkungen von Verlustvorträgen ist im statutarischen Einzelabschluss nicht erlaubt (aktive Steuerabgrenzungen). Zu den latenten Steuern vgl. Rz 79b.

Der Aufwand für laufende Steuern und der Aufwand für latente Steuern sind separat im Anhang zu dem nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss offen zu legen.\* **137a**

### **2.8 Jahresgewinn / Jahresverlust<sup>4</sup>**

## **3. Gewinnverwendung / Verlustausgleich** **138**

Garantien zur Deckung eines Verlustes sind hier anzumerken.

### **3.1 Jahresgewinn / Jahresverlust**

### **3.2 Gewinn- / Verlustvortrag**

### **3.3 Bilanzgewinn / Bilanzverlust**

### **3.4 Gewinnverwendung / auszugleichender Verlust**

### **3.5 Gewinn- / Verlustvortrag**

---

<sup>4</sup> Oder „Halbjahresgewinn“ bzw. „Halbjahresverlust“ bei separater Bilanzierung des Zwischengewinnes bzw. Zwischenverlustes\*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## VII. Gliederung der Mittelflussrechnung im statutarischen Einzelabschluss (Art. 25b BankV)

Tabelle A in Kapitel XI gilt als Richtlinie und kann unter Einhaltung der in Art. 25b Abs. 2 und 3 BankV vorgeschriebenen Mindestgliederung den Bedürfnissen der Bank angepasst werden. **139**

Die Vorjahreszahlen sind jeweils anzugeben. **140**

## **VIII. Gliederung des Anhangs im statutarischen Einzelabschluss (Art. 25c BankV)**

Der Anhang ist Bestandteil der Jahresrechnung. Er ergänzt und erläutert Bilanz und Erfolgsrechnung, sowie allenfalls die Mittelflussrechnung und vermittelt damit insbesondere dem fachkundigen Leser einen besseren Einblick in bedeutende Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank. Der Anhang soll die Bilanz und die Erfolgsrechnung von Detailangaben zugunsten eines besseren Überblicks entlasten. **141**

Bei der Festlegung der zwingenden Bestandteile des entsprechenden Anhangs ist der Grösse und Geschäftstätigkeit der einzelnen Bank sowie der Wesentlichkeit Rechnung getragen werden. Der Anhang soll damit für verschiedene Bankentypen einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad und Umfang aufweisen. Diese Differenzierung soll mit summarischen Angaben über die Geschäftstätigkeit der Bank im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 1 BankV begründet werden. **142**

Um Bilanz und Erfolgsrechnung von Detailangaben zu entlasten, den Anhang aber trotzdem übersichtlich und lesbar zu gestalten, sind bestimmte Darstellungen des Anhangs in einer inhaltlichen Mindestgliederung definiert worden. Weitere Aufgliederungen und Ergänzungen dieser Darstellungen sind möglich. Ebenso können unwesentliche Positionen sachgerecht zusammengefasst werden (Art. 25c Abs. 2 BankV). **143**

Der Anhang ist in folgende Teilbereiche zu gliedern: **144**

1. Erläuterungen zur Geschäftstätigkeit, Personalbestand;
2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze;
3. Informationen zur Bilanz;
4. Informationen zu den Ausserbilanzgeschäften;
5. Informationen zur Erfolgsrechnung;
6. Allfällige weitere wesentliche Angaben, Erläuterungen und Begründungen.

Die Form der Darstellung kann innerhalb der vorgeschriebenen Mindestangaben und Reihenfolge frei gewählt werden. **145**

Soweit sich aus Anmerkungen oder aus den Tabellen gemäss Kapitel XI nicht ausdrücklich das Gegenteil ergibt, sind Zahlenangaben mit den Vorjahreszahlen zu versehen. **146**

Die im Anhang verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung: **147**

- Angabe: Blosser Nennung ohne weitere Zusätze; je nach dem hat diese quantitativ oder verbal zu erfolgen.
- Erläuterung: Verbale Kommentierung und Interpretation eines Sachverhaltes.
- Begründung: Offenlegung der Überlegungen und Argumente, die kausal für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen sind. Die Begründung erfolgt verbal. Auswirkungen sind zu quantifizieren.
- Aufgliederung: Quantitative Segmentierung einer Grösse in einzelne Komponenten, so dass deren Zusammenhang ersichtlich wird.
- Darstellung: Tabellarische Aufgliederung in zwei Dimensionen nach einer bestimmten inhaltlichen Mindestgliederung. Die Tabellen gemäss Kapitel XI gelten in gestalterischer Hinsicht als Muster, bezüglich des Inhaltes aber als Mindestmass, vorbehaltlich jener betreffend die Mittelflussrechnung (siehe Rz 139).

Die offen gelegten Tabellen dürfen erweitert werden, um den Anforderungen des EBK-RS 06/4 „EM-Offenlegung“ gerecht zu werden. Die Tabelle J „3.15 Darstellung des Totales der Aktiven aufgegliedert nach Ländern bzw. Ländergruppen“ darf dabei durch die Mustertabelle 6 „geografisches Kreditrisiko“ des EBK-RS 06/4 „EM-Offenlegung“ ersetzt werden. \*

### 1. Erläuterungen über die Geschäftstätigkeit, Angabe des Personalbestandes

148

Summarische Angaben über die Geschäftsparten und die Grösse der Bank sowie Angabe über die Auslagerung von Geschäftsbereichen im Sinne der regulatorischen Bestimmungen\*. Insbesondere ist zu erwähnen, über welche Geschäftsarten keine Angaben gemacht werden, weil sie unwesentlich sind oder gar nicht vorkommen. Inhalt, Umfang und Detaillierung der Informationen im Anhang sind anzugeben. Der Personalbestand ist teilzeitbereinigt (Lehrlinge zu 50%) per Ende Jahr anzumerken. Der Jahresbericht gemäss Art. 662 Abs. 1 und 663d OR ist nicht Teil der Jahresrechnung und demzufolge nicht hier anzubringen.

Angaben zu Ziffern 12 und 13 von Art. 663b OR ab dem ersten Geschäftsjahr, das mit oder nach dem Inkrafttreten beginnt.\*

148a

### 2. Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

149

- Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für die einzelnen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen (siehe auch Rz 20a, 28, 28a, 28b, 29, 29b, 29g, 29j, 29k, 29m, 29n, 79, 167)\* ;
- Begründung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie Angabe und Erläuterung ihrer Auswirkungen, namentlich sind Auswirkungen auf die stillen Reserven anzugeben;
- Angaben über die Behandlung überfälliger Zinsen, falls von der in Rz 106 festgehaltenen Praxis abgewichen wird;
- Angaben zur Behandlung der Refinanzierung den im Handelsgeschäft eingegangenen Positionen (siehe Rz 107) ;
- Erläuterungen zum Risikomanagement, insbesondere zur Behandlung des Zinsänderungsrisikos, anderer Marktrisiken und der Kreditrisiken. Zu beachten sind zudem die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten sowie jene für das Management des Länderrisikos.
- Erläuterungen zur Geschäftspolitik beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten;
- Angaben zur Erfassung der Geschäftsvorfälle (siehe Rz 2 und 2a) ;
- Erläuterungen zu den Methoden für die Identifikation von Ausfallrisiken und für die Bemessung des Wertberichtigungsbedarfs;
- Erläuterungen zur Bewertung der Sicherheiten für Kredite, insbesondere wichtige Kriterien für die Ermittlung der Verkehrs- und Belehnungswerte;
- Behandlung von Umrechnungsdifferenzen bei Fremdwährungen: Siehe Rz 20-21\*.

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

**3. Informationen zur Bilanz<sup>5</sup>**

**3.1 Übersicht der Deckungen von Ausleihungen und Ausserbilanzgeschäften**

*3.1.1. Übersicht nach Deckungen\**

**150**

Darstellung der Deckungen für Forderungen gegenüber Kunden, Hypothekarforderungen, Eventualverpflichtungen, unwiderruflichen Zusagen, Nachschussverpflichtungen und Verpflichtungskredite aufgliedert nach:

- a) hypothekarischer Deckung,
- b) anderer Deckung, und
- c) ohne Deckung;

gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle B "Übersicht der Deckungen" (Kapitel XI).

Als hypothekarische Deckung gilt die feste Übernahme von Grundpfandforderungen sowie von Grundpfandtiteln als Faustpfand oder durch Sicherungsübereignung. Als andere Deckungen gelten all jene, die nicht den Grundpfanddeckungen zugeordnet werden. Unter "ohne Deckung" sind jene Bestände einzubeziehen, die ohne Sicherheiten gewährt wurden und solche, deren Sicherheiten formell oder materiell hinfällig geworden sind.

**151**

Forderungen aufgrund eines nach dem Abschlusstagprinzip (siehe Rz 2) verbuchten Kassageschäftes können bis zum Erfüllungstag in der Kolonne „andere Deckung“ erfasst werden.

Nicht als Deckungen gelten namentlich Lohn- und Gehaltszession, Güter mit reinem Liebhaberwert, Anwartschaften, Eigenwechsel des Schuldners, gerichtlich angefochtene Forderungen, Aktien der eigenen Bank, sofern nicht an einer anerkannten Börse gehandelt, Beteiligungstitel, Schuldtitel und Garantien des Schuldners oder von mit ihm verbundenen Gesellschaften, Abtretungen künftiger Forderungen.

**152**

Deckungen sind zum Verkehrswert zu berücksichtigen.

**153**

*3.1.2 Angaben zu gefährdeten Forderungen\**

Hier ist der Gesamtbetrag der gefährdeten Forderungen offen zu legen (siehe dazu Definition Rz 228b). Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern. Die gefährdeten Forderungen sind brutto und netto auszuweisen. Zusätzlich sind die geschätzten Liquidationswerte der Sicherheiten sowie die auf dem Nettoschuldbetrag vorhandenen Einzelwertberichtigungen offen zu legen.

**153a<sup>6</sup>**

**3.2 Aufgliederung der Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen, der Finanzanlagen und Beteiligungen**

**154**

Darstellung der Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen aufgegliedert nach:

- a) Schuldtitel (unterteilt in börsenkotierte und nicht börsenkotierte) mit Angabe des Bestandes an eigenen Anleihe- und Kassenobligationen (nur im Einzelabschluss\*),
- b) Beteiligungstitel mit Angabe des Bestandes an eigenen Beteiligungstiteln (nur im Einzelabschluss\*), und
- c) Edelmetallen.

-

**155**

Darstellung der Finanzanlagen aufgegliedert nach:

**156**

- a) Schuldtitel mit Angabe des Bestandes

<sup>5</sup> Siehe auch Rz 27a, 29b-6, 63, 76, 79a

<sup>6</sup> Rz 150a bisher wird neu zu Rz 153a.\*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

- an eigenen Anleihe- und Kassenobligationen (nur im Einzelabschluss\*) (Anleihen der Emissionszentrale und Pfandbriefdarlehen gelten nicht als eigene Schuldtitel),
  - an Schuldtiteln mit Halteabsicht bis Endfälligkeit, und
  - an Schuldtiteln, die nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden;
- b) Beteiligungstitel mit Angabe des Bestandes an qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmen);
- c) Edelmetallen; und
- d) Liegenschaften.

Bei Finanzanlagen, ist jeweils zusätzlich zum Buchwert auch der Fair Value anzugeben. 157

Bezüglich der eigenen Beteiligungstitel in den Finanzanlagen des Einzelabschlusses\* sind der Anfangs- und Endbestand, sowie die Veränderungen im Berichtsjahr durch Käufe, Verkäufe sowie Abschreibungen und Aufwertungen anzugeben.

Darstellung der Beteiligungen aufgegliedert nach: 158

- a) mit Kurswert, und
- b) ohne Kurswert.

Die Mindestgliederung der Tabelle C „Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen“ „Finanzanlagen“ und „Beteiligungen“ (Kapitel XI) ist massgebend. 159

### **3.3 Angabe von Firmenname, Sitz, Geschäftstätigkeit, Gesellschaftskapital und Beteiligungsquote (Stimm- und Kapitalanteile sowie allfällige vertragliche Bindungen) der wesentlichen Beteiligungen** 160

Hier sind auch wesentliche Positionen in Beteiligungstiteln einer Unternehmung anzugeben, die unter den „Finanzanlagen“ bilanziert sind.

Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind anzugeben.

Verpflichtungen zur Übernahme weiterer Anteile z.B. durch eine feste Vereinbarung oder eine Option (erworbene Call-Option oder geschriebene Put-Option) oder zur Abgabe von Anteilen durch z.B. eine feste Verpflichtung oder eine Option (erworbene Put-Option oder geschriebene Call-Option) sind offen zu legen.

### **3.4 Anlagespiegel** 161

Darstellung des Anlagevermögens aufgegliedert nach:

- a) Anschaffungswerten,
- b) aufgelaufenen Abschreibungen,
- c) Buchwert Ende Vorjahr,
- d) Umgliederungen,
- e) Investitionen,
- f) Desinvestitionen,
- g) Anpassungen aus Equity Bewertung oder Zuschreibungen\*
- h) Abschreibungen des Berichtsjahres, und
- i) Buchwert am Ende des Berichtsjahres

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle D "Anlagespiegel" (Kapitel XI).

Ist das Anlagevermögen unwesentlich oder beträgt sein Buchwert weniger als 10 Millionen Franken kann die Aufgliederung auf die Brutto- Zu- und Abgänge und auf die Abschreibungen des Berichtsjahres beschränkt werden. Wird auf die Ermittlung des Anschaffungswertes verzichtet, ist dies zu begründen. **162**

Allfällige Fremdwährungsdivergenzen sind in der Spalte "Desinvestitionen" der Tabelle D zu erfassen. **163**

Als Gesamtbetrag der nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten sind in der Tabelle D die zukünftigen Verpflichtungen zur Zahlung von Leasingraten für die nicht bilanzierten Objekte im Operational Leasing anzugeben. **164**

**3.5 Angabe der aktivierten Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten** **165**

**3.6 Angabe der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven und der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt** **166**

Grundsätzlich sind der Buchwert der verpfändeten und sicherungsübereigneten Aktiven sowie die diesen gegenüberstehenden effektiven Verpflichtungen anzugeben.

**3.6.a Angaben bezüglich Darlehens- und Pensionsgeschäften mit Wertschriften\*** **166a**

Für Darlehens- und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften sind folgende Werte anzugeben:

- Buchwert der Forderungen aus Barhinterlagen in Securities Borrowing und Reverse-Repurchase-Geschäften;
- Buchwert der Verpflichtungen aus Barhinterlagen in Securities Lending und Repurchase-Geschäften;
- Buchwert der in Securities Lending ausgeliehenen oder in Securities Borrowing als Sicherheiten gelieferten sowie in Repurchase-Geschäften transferierten Wertschriften im eigenen Besitz,
  - Davon bei denen das Recht zur Weiterveräußerung oder Verpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde.
- Fair Value der in Securities Lending als Sicherheiten oder durch Securities Borrowing geborgten oder durch Reverse-Repurchase-Geschäften erhaltenen Wertschriften, bei denen das Recht zur Weiterveräußerung oder Weiterverpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde,
  - Fair Value der davon wieder verkauften oder verpfändeten Wertschriften.

**3.7 Angabe der Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen** **167**

Anleihe- und Kassenobligationen der Bank sowie negative Wiederbeschaffungswerte sind ebenfalls einzubeziehen.

**3.7.a Angaben zu Vorsorgeeinrichtungen\***

Im Anhang wird für die Arbeitgeberbeitragsreserven in tabellarischer Form und wo notwendig gesondert für: **167a-1**

- Patronale Fonds / patronale Vorsorgeeinrichtungen und
- Vorsorgeeinrichtungen

folgendes offen gelegt:

- Nominalwert der Arbeitgeberbeitragsreserve am Bilanzstichtag;

**167a-2**

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

- Höhe eines allfälligen Verwendungsverzichts am Bilanzstichtag;
- Andere notwendige Wertberichtigungen am Bilanzstichtag;
- Diskontierungseffekte am Bilanzstichtag;
- Stand des Aktivums am aktuellen sowie am Vorjahres-Bilanzstichtag;
- Ergebnis aus der Veränderung der Arbeitgeberbeitragsreserven als Teil des Personalaufwandes – für das Berichts- sowie für das Vorjahr. Das Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve des Berichtsjahres ergibt sich als Differenz zwischen dem Stand des Aktivums am aktuellen und am Vorjahres-Bilanzstichtag.

Im Anhang werden ausserdem folgende Informationen in tabellarischer Form je gesondert für:

**167a-3**

- Patronale Fonds / patronale Vorsorgeeinrichtungen
- Vorsorgeeinrichtungen ohne Über-/Unterdeckung
- Vorsorgeeinrichtungen mit Überdeckung
- Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckung
- Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven

offen gelegt:

**167a-4**

- Höhe der Über- bzw. Unterdeckung am Bilanzstichtag;
- Wirtschaftlicher Nutzen bzw. wirtschaftliche Verpflichtung am aktuellen sowie am Vorjahres-Bilanzstichtag;
- Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung als Differenz zwischen den beiden offen gelegten Bilanzstichtagen;
- Die auf die Periode abgegrenzten Beiträge (einschliesslich Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve) mit Angabe von ausserordentlichen Beiträgen im Falle von geltenden, zeitlich befristeten Massnahmen zur Behebung von Deckungslücken;
- Der Vorsorgeaufwand mit den wesentlichen Einflussfaktoren – als Teil des Personalaufwandes – für das Berichts- sowie für das Vorjahr. Der Vorsorgeaufwand des Berichtsjahres ergibt sich als Summe aus der Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung und den auf die Periode abgegrenzten Beiträgen (einschliesslich Ergebnis aus der Arbeitgeberbeitragsreserve).

Der bilanzielle Einbezug eines wirtschaftlichen Nutzens bzw. einer wirtschaftlichen Verpflichtung wird erläutert.\*

**167a-5**

Es sind Erklärungen zu den Arbeitgeberbeitragsreserven und zum zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen anzubringen, die im Einzelabschluss nicht aktiviert wurden.\*

**167b**

Banken, die alternativ die jeweils gültigen Bestimmungen von international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften anwenden, müssen die durch den betroffenen Standard erforderlichen Offenlegungspflichten erfüllen.\*

**167c**

**3.8 Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen**

168

Anzugeben sind für alle ausstehenden Anleihen einzeln das Ausgabejahr, der Zinssatz, die Art der Anleihe, die Fälligkeit und vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten sowie der ausstehende Betrag. Pfandbriefdarlehen und Darlehen der Emissionszentrale sind je in einem Totalbetrag aufzuführen.

Wenn mehr als 20 Emissionen bestehen, können die ausgegebenen Obligationenanleihen zusammengefasst werden, wobei mindestens der Gesamtbetrag der nachrangigen und nicht-nachrangigen Anleihen offen zu legen ist. Ferner sind je der gewichtete durchschnittliche Zinssatz und die Bandbreite der Fälligkeitsjahre anzugeben. In einer Fälligkeitsübersicht sind die jährlichen Gesamtfälligkeiten für die dem Abschlussjahr folgenden 5 Jahre einzeln offen zu legen; darüber hinausgehende Fälligkeiten können zusammengefasst werden. Im Konzernabschluss ist die Zusammenfassung pro ausgebende Gesellschaft erlaubt. Siehe Mustertabelle P.

168a

**3.9 Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen, sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres**

Darstellung der folgenden Positionen:

169

- Rückstellungen für latente Steuern,
- Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken (Delkredere- und Länderrisiken),
- Wertberichtigungen und Rückstellungen für andere Geschäftsrisiken,
- Restrukturierungsrückstellungen\*,
- Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen\*,
- übrige Rückstellungen,
- Total der Wertberichtigungen und Rückstellungen,
- abzüglich der mit den Aktiven direkt verrechneten Wertberichtigungen,
- Total Wertberichtigungen und Rückstellungen gemäss Bilanz,
- Reserven für allgemeine Bankrisiken;

aufgegliedert nach:

- a) Stand Ende Vorjahr,
- b) zweckkonforme Verwendungen,
- c) Änderungen der Zweckbestimmungen (Umbuchungen),
- d) Wiedereingänge, überfällige Zinsen, Währungsdifferenzen,
- e) zulasten der Erfolgsrechnung neugebildete Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken,
- f) zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöste Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken und
- g) Stand Ende des Berichtsjahres

gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle E "Wertberichtigungen und Rückstellungen / Reserven für

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

allgemeine Bankrisiken" (Kapitel XI).

Überfällige Zinsen, die den Kunden belastet aber nicht als Zinsertrag vereinnahmt werden, sind in der vierten Tabellenkolonne zusammen mit Wiedereingängen und eventuellen Währungsdifferenzen auf Wertberichtigungen und Rückstellungen auszuweisen. **170**

In den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfall- und Länderrisiken können sowohl Einzelwertberichtigungen wie pauschale Wertberichtigungen für definierte Risikoarten verbucht werden. **171**

Unter Wertberichtigungen und Rückstellungen für andere Geschäftsrisiken sind z.B. Rückstellungen für Abwicklungsrisiken, Wertberichtigungen für mangelnde Marktliquidität etc. zu berücksichtigen. **172**

Unter übrigen Rückstellungen sind z.B. solche für Prozessaufwendungen oder für zweckgebundene Abgangschädigungen einzubeziehen. Sämtliche in den „Wertberichtigungen und Rückstellungen“ vorhandenen stillen Reserven im Einzelabschluss\* werden in der Unterposition „Übrige Rückstellungen“ ausgewiesen. **173**

Im Anhang sind die Zahlen durch eine kurze Erläuterung für wesentliche Rückstellungen zu ergänzen, welche die Natur der Verbindlichkeit sowie ihren Unsicherheitsgrad offen legt. Wird eine Rückstellung diskontiert, ist der verwendete Diskontierungssatz offen zu legen. **173a**

### **3.10 Darstellung des Gesellschaftskapitals und Angabe von Kapitaleignern mit Beteiligungen von über 5% aller Stimmrechte** **174**

Darstellung der Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals aufgegliedert nach

- a) Gesamtnominalwert,
- b) Stückzahl der Aktien oder Anteile, und
- c) dividendenberechtigtem Kapital

gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle F "Gesellschaftskapital" (Kapitel XI). Privatbankiers, welche die Tabelle F erstellen, haben sie der Zusammensetzung ihres Kapitals anzupassen.

Nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise sind sowohl die direkten als auch die indirekten Kapitaleigner anzugeben. **175**

### **3.11 Nachweis des Eigenkapitals** **176**

Gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle G "Nachweis des Eigenkapitals"

Im kombinierten Einzelabschluss ist die Tabelle G mit folgenden Angaben zu ergänzen<sup>7</sup>.\*

- Anzahl und Art der erfassten eigenen Beteiligungstitel am Anfang und am Ende der Berichtsperiode; **176a-1**
- Anzahl, Art, durchschnittlicher Transaktionspreis und durchschnittlicher Netto-Marktwert (falls vom Transaktionspreis abweichend) der in der Berichtsperiode erworbenen und veräusserten eigenen Beteiligungstiteln, wobei die im Zusammenhang mit aktienbezogenen Vergütungen ausgegebenen eigenen Aktien separat darzustellen sind; **176a-2**
- Allfällige Eventualverpflichtungen im Zusammenhang mit veräusserten oder erworbenen eigenen Beteiligungstiteln (z.B. Rückkaufs- bzw. Verkaufsverpflichtungen); **176a-3**
- Anzahl und Art von Eigenkapitalinstrumenten der Bank, die von Tochtergesellschaften, Joint Ventures, verbundenen Gesellschaften, Personalvorsorgeeinrichtungen und von der Bank nahe stehenden Stiftungen gehalten werden; **176a-4**

---

<sup>7</sup> Quelle: Swiss GAAP FER 24\*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

- Anzahl, Art und Bedingungen der am Anfang und am Ende der Berichtsperiode für einen bestimmten Zweck reservierten eigenen Beteiligungstitel sowie von nahe stehenden Personen gehaltenen Eigenkapitalinstrumente der Bank, zum Beispiel für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme oder Wandel- und Optionsanleihen. **176a-5**

- Folgende Informationen über die Komponenten des Eigenkapitals sind offen zu legen: Details zu einzelnen Kategorien des Gesellschaftskapitals (Anzahl und Art ausgegebener und einbezahlter Anteile, Nennwerte und mit Anteilen verbundene Rechte und Restriktionen), Betrag des bedingten und des genehmigten Kapitals, Betrag der nicht ausschüttbaren - statutarischen oder gesetzlichen – Reserven. **176a-6**

### **3.12 Darstellung der Fälligkeitsstruktur des Umlaufvermögens, der Finanzanlagen und des Fremdkapitals** **177**

Darstellung des Umlaufvermögens, der Finanzanlagen und des Fremdkapitals aufgegliedert nach:

- a) auf Sicht,
- b) kündbar,
- c) fällig innert 3 Monaten,
- d) fällig nach 3 Monaten bis zu 12 Monaten,
- e) fällig nach 12 Monaten bis zu 5 Jahren,
- f) fällig nach 5 Jahren, und
- g) immobilisiert,

gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle H "Fälligkeitsstruktur des Umlaufvermögens, der Finanzanlagen und des Fremdkapitals" (Kapitel XI).

Aktiven und Passiven sind nach Restlaufzeiten, d.h. nach Kapitalfälligkeiten auszuweisen. **178**

Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen sowie Beteiligungstitel und Edelmetalle in den Finanzanlagen sind vollständig unter Sichtgeldern einzusetzen. **179**

Kapitalkategorien, die grundsätzlich einer Rückzugsbeschränkung unterliegen, sind vollständig in der Kolonne "kündbar" der Tabelle H einzusetzen. "Kündbar" bedeutet, dass erst nach erfolgter Kündigung eine bestimmte Fälligkeit eintritt. Callgelder sind ebenfalls in der Kolonne "kündbar" einzubeziehen. **180**

Forderungen gegenüber Kunden in Kontokorrent-Form und Baukredite gelten als „kündbar“, Verpflichtungen gegenüber Kunden in Kontokorrent-Form gelten als „auf Sicht“ fällig. **181**

### **3.13 Angabe der Forderungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen Gesellschaften sowie Organkredite**

Es sind je ein Gesamtbetrag anzugeben. **182**

Für die Definition von verbundenen Gesellschaften und von Organkrediten siehe Rz 250 und 243.

Forderungen und Verpflichtungen gegenüber an der Bank qualifiziert Beteiligten sind in den Positionen gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1.13.2 und 2.20.2 BankV zu erfassen und hier nicht mitzuzählen, auch wenn sie Organstellung haben. **183**

Kantonalbanken haben als verbundene Unternehmen öffentlichrechtliche Anstalten des Kantons oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen, an welchen der Kanton qualifiziert beteiligt ist, einzubeziehen. Verpflichtungen und Forderungen gegenüber dem Kanton selber, sind in den Positionen gemäss Art. 25 **184**

Abs. 1 Ziff. 1.13.2 und 2.20.2 BankV zu erfassen.

Die gemäss Rz 67, 92 und 182 auszuweisenden Beträge gelten als Transaktionen mit nahestehenden Personen. Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verpflichtungen gegenüber nahestehenden Personen sind nach dem Bruttoprinzip offen zu legen (Rz 67, 92 und 182). Folgende Angaben sind zusätzlich offen zu legen<sup>8</sup>:

- Beschreibung der Transaktionen,
- Volumen der Transaktionen (in der Regel Betrag oder Verhältniszahl),
- Die wesentlichen übrigen Konditionen.

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind noch folgende Angaben über Transaktionen mit Beteiligten in ihrer Eigenschaft als Beteiligte offen zu legen<sup>9,\*</sup>:

- Beschreibung und Betrag von Transaktionen mit Beteiligten, die nicht mit flüssigen Mitteln abgewickelt oder mit anderen Transaktionen saldiert wurden,
- Begründung und Angabe der Wertbasis von Transaktionen mit Beteiligten, die nicht zu Netto-Marktwerten erfasst werden konnten,
- Beschreibung von Transaktionen mit Beteiligten, die nicht zu marktconformen Bedingungen abgewickelt wurden, einschliesslich der Angabe der in den Kapitalreserven erfassten Differenz zwischen dem Netto-Marktwert und dem vertraglich vereinbarten Preis der Transaktion.

Die Angaben gemäss Art. 663b<sup>bis</sup> und 663c OR sind hier offen zu legen.\*

### **3.14 Darstellung der Aktiven und Passiven aufgliedert nach In- und Ausland** 185

Aufgliederung gemäss den Mindestangaben nach Tabelle I "Bilanz nach In- und Ausland" (Kapitel XI).

Die Aufgliederung nach In- und Ausland erfolgt nach dem Domizil des Kunden mit Ausnahme der Hypothekarforderungen, bei denen das Domizil des Objekts massgebend ist. Liechtenstein zählt als Ausland.

### **3.15 Darstellung des Totales der Aktiven aufgliedert nach Ländern bzw. Ländergruppen** 187

Aufgliederung gemäss den Mindestangaben nach Tabelle J "Aktiven nach Ländern/Ländergruppen" (Kapitel XI). Der Detaillierungsgrad der Aufgliederung nach Ländern bzw. Ländergruppen kann frei festgelegt werden.

Die Aufgliederung nach In- und Ausland erfolgt nach dem Domizil des Kunden mit Ausnahme der Hypothekarforderungen, bei denen das Domizil des Objekts massgebend ist. Liechtenstein zählt als Ausland.

Anstelle der Tabelle J „Aktiven nach Ländern/Ländergruppen“ darf im Sinne von EBK-RS 06/4 „EM-Offenlegung“ die Mustertabelle 6 „geografisches Kreditrisiko“ verwendet werden.\*

### **3.16 Darstellung der Aktiven und Passiven aufgliedert nach den für die Bank wesentlichen Währungen** 189

Aufgliederung gemäss den Mindestangaben nach Tabelle K "Bilanz nach Währungen" (Kapitel XI).

Der Detaillierungsgrad der Aufgliederung nach Währungen kann frei festgelegt werden.

<sup>8</sup> Quelle: Swiss GAAP FER 15\*

<sup>9</sup> Quelle: Swiss GAAP FER 24\*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## 4. Informationen zu den Ausserbilanzgeschäften

### 4.1 *Aufgliederung der Eventualverpflichtungen* 191

Bezüglich der Zuordnung einzelner Eventualverpflichtungen zu den Kategorien Kreditsicherungs Garantien, Gewährleistungsgarantien, unwiderrufliche Verpflichtungen und übrige Eventualverpflichtungen siehe Rz 93.

### 4.2 *Aufgliederung der Verpflichtungskredite* 192

Bezüglich der Zuordnung einzelner Verpflichtungskredite zu den Kategorien Verpflichtungen aus aufgeschobenen Zahlungen, Akzeptverpflichtungen und übrige Verpflichtungskredite siehe Rz 96.

### 4.3 *Aufgliederung der am Jahresende offenen derivativen Finanzinstrumente* 193

Gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle L "Offene Derivative Finanzinstrumente" (Kapitel XI).

Massgebend für den Ausweis der Kontraktvolumen sowie der positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte ist das in Rz 97 bis 101 gesagte. 194

Die nach Erfüllungstagsprinzip verbuchten, am Bilanzstichtag noch nicht erfüllten Kassageschäfte sind bei den Termingeschäften einzubeziehen. 195

Bei allen Geschäften ist zwischen den ausserbörslichen Geschäften (Over-The-Counter, OTC) und den börsengehandelten (exchange traded) zu unterscheiden. Die noch nicht erfüllten Kassageschäfte gelten als ausserbörsliche Geschäfte. 196

Zu beachten sind zudem die Bestimmungen zur Offenlegung des Saldos des Ausgleichskontos (siehe diesbezügliche Ausführungen in Rz 63 und 76). 197

### 4.4 *Aufgliederung der Treuhandgeschäfte* 198

Gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 4.4 BankV.

### 4.5 *Angaben über verwaltete Vermögen\** 198a

Angaben über verwaltete Vermögen sind offen zu legen (vgl. Tabelle Q, Kapitel XI), wenn der Saldo aus den Positionen 1.2.2. „Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft“ und 1.2.4. „Kommissionsaufwand“ grösser ist als ein Drittel aus den Positionen 1.1.5 „Erfolg Zinsgeschäft“, 1.2.5 „Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft“ und 1.3 „Erfolg aus dem Handelsgeschäft“.

Für die Berechnung des Grenzwertes in Rz 198a werden die Positionen über die letzten drei Jahre kumuliert (Glättung von Jahresschwankungen). 198b

Diese Tabelle umfasst nebst den Vermögen in eigenverwalteten kollektiven Anlageinstrumenten diejenige Vermögen von Anlegern, die auf der Basis eines Vermögensverwaltungsauftrages bewirtschaftet werden (inkl. die bei Dritten deponierten Vermögen), sowie die sonstigen zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögen („andere verwaltete Vermögen“). Eigene Anlagen von Banken sind im Normalfall nicht als verwaltete Vermögen zu zählen.\* 198c

Unter verwaltete Vermögen sind grundsätzlich alle Anlagewerte zu zählen, für die Anlageberatungs- und/oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbracht werden. Darunter fallen insbesondere Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform (gem. Art. 25 Ziff. 2.3 BankV), Festgelder, Treuhandgelder und alle bewerteten Depotwerte (nicht abschliessende Liste, Details sind aus dem Prinzip des Anlagezwecks abzuleiten).\* 198d

Nicht in der Tabelle auszuweisen sind Vermögen, die ausschliesslich zur Aufbewahrung und Transaktionsabwicklung gehalten werden („Custody-Assets“). Für diese erbringt die Bank typischerweise keine

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

### Anlageberatungs- und/oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen.\*

Jede Bank muss die Kriterien bezüglich der konkreten Abgrenzung der "Custody-Assets" zu den verwalteten Vermögen festlegen und dokumentieren. Diese Kriterien sind anlässlich jeder Jahrespublikation in Form einer Fussnote am Ende der Tabelle Q zu erläutern. Ebenso ist die Behandlung von Umklassifizierungen zwischen verwalteten Vermögen und den nicht in der Tabelle Q ausgewiesenen Vermögen zu erläutern.\* **198e**

Die publikationspflichtigen Banken müssen das Publikationsschema (siehe Tabelle Q) beachten. Der Ausweis von Zusatzinformationen ist möglich, wenn die vorgesehenen Positionen klar und gemäss den zutreffenden Definitionen offengelegt werden. Eine freiwillige Unterteilung nach Kundensegmenten ist in separaten Kolonnen auszuweisen.\* **198f**

Die Zeile „Davon Doppelzählungen“ berücksichtigt vor allem die eigenverwalteten kollektiven Anlageinstrumente, die sich in Kundendepots befinden, die bereits als verwaltete Vermögen gezählt werden.\* **198g**

Ausweis des Netto-Neugeld-Zuflusses/-Abflusses: Beim erstmaligen Ausweis ist die Angabe der Vorjahreswerte nicht zwingend.\* **198h**

Der Netto-Zu- oder Abfluss von verwalteten Vermögen (Netto-Neugeld) während einer bestimmten Zeitperiode setzt sich aus der Akquisition von Neukunden, Kundenabgängen sowie dem Zu- und Abfluss von Anlagewerten bei bestehenden Kunden zusammen. Der Begriff „Netto-Neugeld“ umfasst nicht nur den Zu- und Abfluss von Zahlungsmitteln, sondern auch Zu- und Abflüsse in anderen banküblichen Anlagewerten (z.B. Wertschriften oder Edelmetalle). Die Berechnung des Netto-Neugeld-Zuflusses/-Abflusses erfolgt auf Stufe „Total verwaltete Vermögen“, d.h. vor Elimination der Doppelzählungen. Die marktbedingten Vermögensveränderungen (z.B. Kursänderungen, Zins- und Dividendenzahlungen) gelten nicht als Zu- bzw. Abfluss.\* **198i**

Jede Bank bestimmt, wie sie die Neugeld-Zuflüsse/-Abflüsse berechnet. Anlässlich jeder Jahrespublikation müssen die diesbezüglichen Methoden in Form einer Fussnote am Ende der Tabelle Q kommentiert werden. In diesem Zusammenhang muss die Behandlung der den verwalteten Vermögen belasteten Zinsen, Kommissionen und Spesen offengelegt werden.\* **198j**

## 5. Informationen zur Erfolgsrechnung<sup>10</sup>

**5.1 Angabe eines wesentlichen Refinanzierungsertrags in der Position Zins- und Diskontertrag** **199**

### 5.2 Aufgliederung des Erfolges aus dem Handelsgeschäft

Die Aufgliederung des Handelserfolges nach Geschäftssparten ist aufgrund der Organisation dieser Geschäftstätigkeit vorzunehmen. Handelserfolge, die angesichts einer spartenübergreifenden Organisation der Geschäftstätigkeit nicht einer bestimmten Geschäftssparte zugeordnet werden können, sind als Position "Handel mit vermischten Geschäften" auszuweisen. **200**

Erfolg aus dem Handel mit Rohstoffen ist als übriges Handelsgeschäft zu erfassen. **201**

Unter den einzelnen Sparten sind alle Erfolge aus dem Handelsgeschäft zu erfassen, die im Kassageschäft sowie im Geschäft mit Termin- und Optionskontrakten erwirtschaftet werden. **202**

**5.3 Aufgliederung der Position Personalaufwand** **203**

- Gehälter: Sitzungsgelder und feste Entschädigungen an Bankbehörden, Gehälter und Zulagen;
- Sozialleistungen (siehe auch Rz 125);
- Wertanpassungen bezüglich des wirtschaftlichen Nutzens bzw. Verpflichtungen von Vorsorgeein-

<sup>10</sup> Siehe auch Rz 29b-6, 119, 137a

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

richtungen\*;

- übriger Personalaufwand.

**5.4 Aufgliederung der Position Sachaufwand** **204**

Bezüglich der Zuordnung einzelner Sachaufwände zu den Kategorien Raumaufwand, Aufwand für EDV, Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge und übrige Einrichtungen und übriger Geschäftsaufwand siehe Rz 126.

**5.5 Erläuterungen zu wesentlichen Verlusten, ausserordentlichen Erträgen (namentlich Aktionärszuschüssen) und Aufwänden sowie zu wesentlichen Auflösungen von stillen Reserven, Reserven für allgemeine Bankrisiken und von freiverdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen** **205**

Ausserdem müssen die wesentlichen Wertbeeinträchtigungen und Zuschreibungen aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung betragsmässig einzeln offen gelegt werden. Ereignisse und Umstände, die dazu geführt haben, sind zu erläutern\*.

**5.6 Angabe und Begründung von Aufwertungen im Anlagevermögen bis höchstens zum Anschaffungswert (Art. 665 und 665a OR)** **206**

**5.7 Angabe von Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft getrennt nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip** **207**

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## IX. Gliederung der Konzernrechnung (Art. 25d bis 25k BankV) und des zusätzlichen Einzelabschlusses\*

Für die Gliederung der Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung und des Anhangs der Konzernrechnung und des zusätzlichen Einzelabschlusses\* gelten die entsprechenden Erläuterungen zum statutarischen\* Einzelabschluss gemäss den Kapiteln V bis VIII grundsätzlich sinngemäss. Sie sind den Besonderheiten und Bedürfnissen der Konzernrechnung entsprechend anzuwenden. Auf wichtige Abweichungen wird im folgenden ausdrücklich eingegangen. 208

Unwesentliche Beteiligungen können von der Konsolidierung ausgenommen werden. 209

### 1. Konzernbilanz (Art. 25f BankV) / Bilanz des zusätzlichen Einzelabschlusses\* 210

Die Konzernbilanz (bzw. die Bilanz des zusätzlichen Einzelabschlusses)\* ist gemäss Art. 25f i.V.m. Art. 25 BankV wie folgt zu gliedern:

1. Aktiven
  - 1.1 Flüssige Mittel
  - 1.2 Forderungen aus Geldmarktpapieren
  - 1.3 Forderungen gegenüber Banken
  - 1.4 Forderungen gegenüber Kunden
  - 1.5 Hypothekarforderungen
  - 1.6 Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen
  - 1.7 Finanzanlagen
  - 1.8 Nicht konsolidierte Beteiligungen / Beteiligungen<sup>11\*</sup>
  - 1.9 Sachanlagen
  - 1.10 Immaterielle Werte
  - 1.11 Rechnungsabgrenzungen
  - 1.12 Sonstige Aktiven
  - 1.13 Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital
  - 1.14 Total Aktiven
    - 1.14.1 Total nachrangige Forderungen
    - 1.14.2 Total Forderungen gegenüber nicht konsolidierten Beteiligungen und qualifiziert Beteiligten
2. Passiven 210a
  - 2.1 Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren
  - 2.2 Verpflichtungen gegenüber Banken
  - 2.3 Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform
  - 2.4 Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden
  - 2.5 Kassenobligationen
  - 2.6 Anleihen und Pfandbriefdarlehen
  - 2.7 Rechnungsabgrenzungen
  - 2.8 Sonstige Passiven
  - 2.9 Wertberichtigungen und Rückstellungen
  - 2.10 Reserven für allgemeine Bankrisiken
  - 2.11 Gesellschaftskapital
  - 2.12 Kapitalreserve
    - Reserven für eigene Beteiligungstitel der Obergesellschaft, die nicht als Handelsbestand gelten, sind hier zu erfassen
  - 2.13 Gewinnreserve
  - 2.13a Eigene Beteiligungstitel (Negativposition)\*
  - 2.14 Minderheitsanteile am Eigenkapital<sup>12</sup>
  - 2.15 Neubewertungsreserve
    - Aufwertungsreserven sind hier zu erfassen

<sup>11</sup> Im zusätzlichen Einzelabschluss\*

<sup>12</sup> Im Konzernabschluss\*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

2.16	Konzerngewinn / Jahresgewinn <sup>13*</sup>	
2.16.1	davon Minderheitsanteile am Gewinn <sup>10</sup>	
	abzüglich	
2.17	Konzernverlust / Jahresverlust <sup>11*</sup>	
2.17.1	davon Minderheitsanteile am Verlust <sup>10</sup>	
2.18	Total Passiven	
2.18.1	Total nachrangige Verpflichtungen	
2.18.2	Total Verpflichtungen gegenüber nicht konsolidierten Beteiligungen und qualifiziert Beteiligten	
3.	Ausserbilanzgeschäfte	<b>210b</b>
3.1	Eventualverpflichtungen	
3.2	Unwiderrufliche Zusagen	
3.3	Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	
3.4	Verpflichtungskredite	
3.5	Derivative Finanzinstrumenten	
3.6	Treuhandgeschäfte	

**2. Konzernerfolgsrechnung (Art. 25g BankV) / Erfolgsrechnung des zusätzlichen Einzelabschlusses\***

Die Konzernerfolgsrechnung (bzw. die Erfolgsrechnung des zusätzlichen Einzelabschlusses\*) ist gemäss Art. 25g i.V.m. mit Art. 25a BankV wie folgt zu gliedern: **211**

1.	Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft	<b>211a</b>
1.1.	Erfolg aus dem Zinsengeschäft	
1.1.1	Zins- und Diskontertrag	
1.1.2	Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen	
1.1.3	Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	
1.1.4	Zinsaufwand	
1.1.5	Subtotal Erfolg Zinsengeschäft	
1.2	Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	<b>211b</b>
1.2.1	Kommissionsertrag Kreditgeschäft	
1.2.2	Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft	
1.2.3	Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	
1.2.4	Kommissionsaufwand	
1.2.5	Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	
1.3	Erfolg aus dem Handelsgeschäft	<b>211c</b>
1.4	Übriger ordentlicher Erfolg	<b>211d</b>
1.4.1	Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	
1.4.2	Beteiligungsertrag total	
1.4.2.1	davon aus nach Equity-Methode erfassten Beteiligungen	
1.4.2.2	davon aus übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen	
1.4.3	Liegenschaftenerfolg	
1.4.4	Anderer ordentlicher Ertrag	
1.4.5	Anderer ordentlicher Aufwand	
1.4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	
1.5	Geschäftsaufwand	<b>211e</b>
1.5.1	Personalaufwand	
1.5.2	Sachaufwand	
1.5.3	Subtotal Geschäftsaufwand	
1.6	Bruttogewinn	<b>211f</b>

<sup>13</sup> Im zusätzlichen Einzelabschluss\*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

2. Konzerngewinn / Konzernverlust	211g
2.1 Bruttogewinn	
2.2 Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	
2.3 Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	
2.4 Zwischenergebnis	
2.5 Ausserordentlicher Ertrag	
2.6 Ausserordentlicher Aufwand	
2.7 Steuern	
2.8 Konzerngewinn/Konzernverlust / Jahresgewinn/Jahresverlust <sup>14*</sup>	
2.8.1 davon Minderheitsanteile am Ergebnis <sup>15</sup>	

### 3. Mittelflussrechnung des Konzerns (Art. 25h BankV) / im zusätzlichen Einzelabschluss\*

 212

Tabelle A in Kapitel XI gilt als Richtlinie und kann unter Einhaltung der in Art. 25b Abs. 2 und 3 BankV vorgeschriebenen Mindestgliederung den Bedürfnissen der Bank und den Besonderheiten der Konzernrechnung angepasst werden.

### 4. Anhang zur Konzernrechnung (Art. 25i BankV) und zum zusätzlichen Einzelabschluss\*

Die Angaben über die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, über die Grundsätze der Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie die Erläuterungen zum Risikomanagement gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 2 BankV sind durch Angaben über die Grundsätze der Konzernrechnungslegung bzw. der Erstellung des zusätzlichen Einzelabschlusses\* zu ergänzen. 213

Die Darstellung des Anlagevermögens bzw. des Nachweises des Eigenkapitals haben nach den Tabellen M bzw. N zu erfolgen (Kapitel XI). Die übrigen Darstellungen nach den Tabellen gemäss Kapitel XI sind für den Konzernabschluss bzw. den zusätzlichen Einzelabschluss\* gleich wie beim statutarischen Einzelabschluss. Die Tabelle F (Gesellschaftskapital) fällt für den Konzernabschluss weg. 214

Die Tabelle N ist mit den unter Rz 176a erwähnten Angaben zu ergänzen.\* 214a

Der Konsolidierungsgoodwill\* ist zu aktivieren und über die geschätzte Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Abschreibung hat nach der linearen Methode zu erfolgen, sofern in besonderen Fällen nicht eine andere Abschreibungsmethode geeigneter ist. Die Abschreibungsperiode darf fünf Jahre nicht überschreiten, ausser eine längere Periode, die nicht länger als 20 Jahre ab Übernahmezeitpunkt dauert, ist gerechtfertigt. 215

### 5. Erleichterungen im statutarischen Einzelabschluss (Art. 25k BankV) 216

Banken, die eine Konzernrechnung erstellen müssen oder einen zusätzlichen Einzelabschluss erstellen, sind im statutarischen Einzelabschluss vom Ausweis folgender Angaben befreit, und zwar ohne Einschränkung auch dann, wenn die Konzernrechnung nach anerkannten internationalen Standards erstellt wird.\*

- Mittelflussrechnung (Art. 25b BankV, Tabelle A)
- im Anhang (Art. 25c Abs. 1 BankV):
  - 3.1 Übersicht der Deckungen von Ausleihungen und Ausserbilanzgeschäften (Tabelle B)
  - 3.2 Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen, Finanzanlagen und Beteiligungen (Tabelle C)
  - 3.3 Firmenname, Sitz usw. der wesentlichen Beteiligungen

---

<sup>14</sup> Im zusätzlichen Einzelabschluss\*

<sup>15</sup> Im Konzernabschluss\*

<sup>16</sup> Falls die Tabelle Q auf Konzernstufe auf freiwilliger Basis publiziert wird, gilt die Erleichterung nur sofern die Rz 198a-198j vollumfänglich eingehalten werden.

- 3.4 Anlagespiegel (Tabelle D)
  - 3.6.a Angaben bezüglich Darlehens- und Pensionsgeschäften mit Wertschriften\*
  - 3.7.a Angaben zu Vorsorgeeinrichtungen\*
  - 3.8 Ausstehende Obligationenanleihen
  - 3.12 Fälligkeitsstruktur des Umlaufvermögens, der Finanzanlagen und des Fremdkapitals (Tabelle H)
  - 3.14 Bilanz nach In- und Ausland (Tabelle I)
  - 3.15 Aktiven nach Ländern/Ländergruppen (Tabelle J)
  - 3.16 Bilanz nach Währungen (Tabelle K)
  - 4.1 Aufgliederung der Eventualverpflichtungen
  - 4.2 Aufgliederung der Verpflichtungskredite
  - 4.3 Aufgliederung offener derivativer Finanzinstrumente (Tabelle L)
  - 4.5 Angaben über verwaltete Vermögen (Tabelle Q)<sup>16\*</sup>
  - 5.1 Refinanzierungsertrag in der Position Zins- und Diskontertrag
  - 5.3 Aufgliederung der Position Personalaufwand
  - 5.4 Aufgliederung der Position Sachaufwand
  - 5.7 Ertrag und Aufwand gegliedert nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip
- Zwischenabschluss (Art. 23b BankV).

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## **X. Definitionen**

### **Abgeschlossenes Geschäft** 217

Als abgeschlossen gilt ein Geschäft, wenn die zwischen den Vertragsparteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen nach den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts rechtsgültig zustande gekommen sind.

### **Abschlussstagnprinzip (trade date accounting)** 217a

Mittels Kassageschäft gekaufte Vermögenswerte werden am Abschlussstagn in die entsprechende Aktivposition gebucht. Gleichzeitig wird die Verpflichtung zur Bezahlung bilanzwirksam. Verkaufte Vermögenswerte werden am Abschlussstagn aus der entsprechenden Aktivposition ausgebucht. Gleichzeitig wird die Forderung auf Bezahlung des Verkaufspreises bilanzwirksam.

### **Accrual Methode (Amortisationsmethode)** 218

Bei der „Accrual Methode“ wird die Zinskomponente in der Erfolgsrechnung pro rata oder nach der Zinsseszinsmethode über die Laufzeit bis zur Endfälligkeit berücksichtigt. Bei der Abgrenzung des Agios bzw. Disagios von festverzinslichen Schuldtiteln über deren Laufzeit wird in diesem Zusammenhang auch von der „amortized cost method“ gesprochen.

### **Anlagevermögen** 219

Das Anlagevermögen umfasst die dem dauernden Gebrauch der Bank dienenden Infrastrukturwerte (Liegenenschaften, Mobilien usw.), immaterielle Werte (Goodwill) sowie Beteiligungen.

### **Auslandstätigkeit** 220

Banken mit Sitz in der Schweiz sind im Ausland tätig, wenn sie im Ausland über Zweigniederlassungen verfügen oder wenn sie an Banken, Brokerfirmen, Finanz-, oder Immobiliengesellschaften mit Sitz im Ausland mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt sind oder auf solche Unternehmen in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben und diese gemäss Art. 23a und 25e BankV in die Konzernrechnung einzubeziehen sind.

### **Ausserbörslich gehandelte (Over-The-Counter/OTC) derivative Finanzinstrumente** 221

Derivative Finanzinstrumente, die nicht standardisiert sind und nicht an einer im Sinne der Definition von börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten qualifizierten Börse gehandelt werden. In diesem Sinne gelten auch an Effektenbörsen gehandelte Kassen-, Termin- und Prämienengeschäfte als ausserbörslich gehandelt, da die Voraussetzung der täglichen Margenpflicht nicht erfüllt ist.

### **Banken** 222

Für die Rechnungslegung gelten als Banken (a) in der Schweiz: die dem Gesetz im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 BankG unterstellten Institute und die Pfandbriefzentralen sowie die dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) unterstellten Effektenhändler (Art. 10 BEHG); (b) im Ausland: Notenbanken, Kredit- und andere Institute, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Landes als Banken oder Sparkassen gelten, Effektenhändler, Brokers und agents de change, sofern sie einer der schweizerischen Aufsicht vergleichbaren Kontrolle unterstehen und ihrerseits gesetzliche Eigenmittelefordernisse erfüllen müssen. Multilaterale Entwicklungsbanken gelten als Banken.

### **Beteiligungen mit Kurswert** 223

Als Beteiligungen mit Kurswert gelten an einer anerkannten Börse oder regelmässig an einem repräsentativen Markt gehandelte Beteiligungstitel.

**Börsengehandelte (Exchange Traded) derivative Finanzinstrumente**

224

Als börsengehandelt gelten alle derivativen Finanzinstrumente, die an der EUREX oder an einer anderen Options- und/oder Financial-Futures-Börse, die unter einer angemessenen staatlichen Aufsicht oder börseneigenen Überwachung des Marktes und der Marktteilnehmer untersteht sowie einer der EUREX vergleichbare finanzielle Sicherheit für die Erfüllung der Kontrakte durch eine an jedem Börsenabschluss als Vertragspartei oder Garantin beteiligte Clearingsstelle gewährleistet.

Zudem findet bei börsengehandelten Kontrakten ein tägliches „Margining“, d.h. eine tägliche Neubewertung mit einer allfälligen Margennachforderung, statt.

**Derivative Finanzinstrumente\***

225

Bei derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich um Finanzkontrakte, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte (Beteiligungstitel oder andere Finanzinstrumente, Rohstoffe) oder Referenzsätze (Zinsen, Währungen, Indizes, Kreditratings) abgeleitet wird. Im Allgemeinen erfordern sie keine oder nur eine kleine Anfangsinvestition im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswertes. Derivative Finanzinstrumente können im wesentlichen in folgende zwei Gruppen zusammengefasst werden:

- Feste Termingeschäfte: börsengehandelte Terminkontrakten (Futures), ausserbörslich gehandelte Terminkontrakten (Forwards), Swaps und Forward Rate Agreements (FRAs).
- Optionen: ausserbörslich gehandelte Optionen (Over-The-Counter/OTC Options) und börsengehandelte Optionen (exchange traded Options). Bei den Optionen ist die Unterscheidung zwischen gekauften und geschriebenen Optionskontrakten von Bedeutung.

Banken können bei der Definition von derivativen Finanzinstrumente weitergehende Bestimmungen von IAS/IFRS oder US GAAP anwenden.\*

**Effekthändler**

225a

Als Effekthändler gelten natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften gemäss den Begriffsumschreibungen von Art. 2 Bst. d BEHG und Art. 2 BEHV.

**Eigenhändler („principal“)**

226

Die Bank handelt bei Transaktionen auf eigene Rechnung (Eigengeschäft) als Eigenhändler. Im Kundengeschäft handelt die Bank ebenfalls als Eigenhändler, wenn sie als direkter, zwischengeschalteter Vertragspartner zwischen zwei Gegenparteien eintritt. Die Bank muss auch dann den Vertrag gegenüber der einen Gegenpartei erfüllen, wenn die andere nicht erfüllt.

**Einzelabschluss, statutarisch**

226a

Abschluss nach Art. 6 BankG; der statutarische Abschluss wird durch die Generalversammlung genehmigt.

Im Allgemeinen ist dieser Abschluss so aufgestellt, um einen möglichst zuverlässigen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu geben („Einzelabschluss“). Er kann auch freiwillig nach dem True and Fair View Prinzip erstellt werden („kombinierter Einzelabschluss“).\*

**Erfüllungstagprinzip (settlement date accounting)**

227

Zwischen Abschluss- und Erfüllungstag werden die Wiederbeschaffungswerte von gekauften und verkauften Vermögenswerten in den „Sonstigen Aktiven“ bzw. „Sonstigen Passiven“ bilanziert. Die Bilanzierung in der für die betroffenen Vermögenswerte massgebenden Aktivenposition bzw. die Ausbuchung erfolgt am Erfüllungstag. Gleichzeitig wird die entsprechende Verpflichtung bzw. Forderung bilanzwirksam.

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

### **Exchange Traded** 228

siehe „börsengehandelte derivative Finanzinstrumente“

### **Fair Value** 228a

Der „fair value“ entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, interessierten und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Ist ein preiseffizienter und liquider Markt gegeben, kann bei der „fair value“ Bewertung vom entsprechenden Marktpreis ausgegangen werden. Wo ein solcher Markt fehlt, wird der „fair value“ aufgrund eines Bewertungsmodells bestimmt.

### **Gefährdete Forderungen (impaired loans)** 228b

Forderungen, bei welchen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann. Anzeichen dafür liegen vor, bei

- erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners,
- einem tatsächlich erfolgten Vertragsbruch (z.B. Ausfall oder Verzug von Zins- und Tilgungszahlungen),
- Zugeständnissen von Seiten des Kreditgebers an den Kreditnehmer auf Grund wirtschaftlicher oder rechtlicher Gegebenheiten im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers, die der Kreditgeber ansonsten nicht gewähren würde,
- Hohe Wahrscheinlichkeit eines Konkurses oder eines sonstigen Sanierungsbedarfs des Schuldners,
- Erfassung eines Wertminderungsaufwandes für den betreffenden Vermögenswert in einer vorangehenden Berichtsperiode,
- Das Verschwinden eines aktiven Marktes für diesen finanziellen Vermögenswert auf Grund von finanziellen Schwierigkeiten,
- Erfahrungen mit dem Forderungseinzug aus der Vergangenheit, die darauf schliessen lassen, dass nicht der gesamte Nennwert eines Forderungsportfolios einzutreiben ist.

### **Geldmarktpapiere** 229

Verbriefte Forderungen für kurzfristig, in der Regel bis zu einem Jahr, an Schuldner mit guter Bonität zur Verfügung gestellte Geldmittel.

### **Geldmarktbuchforderungen** 230

Geldmarktbuchforderungen sind kurzfristige, nicht wertpapiermässig verurkundete, sondern in Registern geführte Teilbeträge von Grossdarlehen, die der Emittent bei einer Vielzahl von Anlegern zu einheitlichen Bedingungen aufnimmt und wofür öffentlich geworben wird.

### **Gewinnreserve** 231

Gewinnreserven sind vom Konzern erarbeitete Eigenmittel; dazu gehören namentlich Kapitalaufrechnungsdifferenzen aus der Erstkonsolidierung, thesaurierte Gewinne, Fremdwährungsdifferenzen, Befehle aus Mutationen im Konsolidierungskreis.

### **Goodwill** 232

Falls bei einer Akquisition die Erwerbskosten höher sind als die übernommenen und nach konzernerheitlichen Richtlinien bewerteten Nettoaktiven, ist die verbleibende Grösse als Goodwill zu bezeichnen.

### **Handelsgeschäft (Handel)** 233

Als Handelsgeschäfte gelten Positionen wenn sie aktiv bewirtschaftet werden um von Marktpreisschwan-

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

kungen zu profitieren, d. h. eine dauernde Bereitschaft zur Erhöhung, zum Abbau, zur Schliessung oder zur Absicherung der Risikoposition besteht. Bei Abschluss einer Transaktion ist die Zuordnung zum Handelsgeschäft festzulegen und entsprechend zu dokumentieren. Ergebnisse aus dem Handelsgeschäft sind ausschliesslich in den Erfolgsrechnungspositionen „Erfolg aus dem Handelsgeschäft“ bzw. „Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen“ auszuweisen

### Hybride Instrumente (strukturierte Produkte)\*

233a

Ein hybrides Instrument besteht aus mindestens zwei Komponenten: Einem Basisvertrag („Host-Instrument“) und einem eingebetteten Derivat. Zusammen bilden sie ein kombiniertes Anlageprodukt.

### Hypothekengeschäft

234

Kreditgeschäft, das durch ein im Grundbuch eingetragenes Pfandrecht (Grundpfandverschreibung, Gült oder Schuldbrief) direkt oder indirekt sichergestellt ist. Bei der direkten Sicherstellung erhält der Pfandnehmer das Grundstück unmittelbar als Pfand. Bei der indirekten wird dem Pfandnehmer der Grundpfandtitel als Faustpfand oder im Rahmen einer Sicherungsübereignung übergeben.

### Kapitalreserve

235

Kapitalreserven bestehen aus dem Mehrerlös (Agio), der bei der Ausgabe von Beteiligungstiteln und bei der Ausübung von Wandel- und Optionsrechten erzielt wird, sowie aus Gewinnen aus dem Rückkauf eigener Beteiligungstitel.

### Kommissionär („agent“)

236

Kommissionär gemäss Art. 425 Abs. 1 OR ist, wer gegen eine Kommission in eigenem Namen für Rechnung eines Kunden mit einer anderen Gegenpartei (z.B. Broker) ein Geschäft abschliesst. Da die Bank in eigenem Namen für Rechnung des Kunden handelt, ist sie auch dann zur Erfüllung des mit der Gegenpartei abgeschlossenen Vertrages verpflichtet, wenn der Kunde nicht erfüllt. Fällt umgekehrt die Gegenpartei aus, so haftet die Bank gegenüber ihrem Kunden nur, wenn sie ihm nicht namentlich bekannt gibt, mit wem sie für seine Rechnung handelt. Gibt die Bank ihrem Kunden nicht namentlich bekannt, mit wem sie für seine Rechnung handelt, so handelt die Bank als Eigenhändler (siehe Art. 437 OR).

### Kontraktvolumen

237

Das Kontraktvolumen entspricht der Forderungsseite der den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Basiswerte bzw. den Nominalwerten (underlying value resp. notional amount), wobei die Vorschriften von Rz 27-31 des EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“\* zur Anwendung kommen. Es werden die am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente aus Kunden- und Eigengeschäften berücksichtigt. Geschäfte im Auftrag anderer Banken gelten als Kundengeschäfte.

### Konzerngesellschaften

238

Als Konzerngesellschaften gelten alle rechtlich selbständigen Gesellschaften und ihre Niederlassungen, die direkt oder indirekt unter der einheitlichen Leitung der Bank als Obergesellschaft (Muttersgesellschaft) stehen.

### Kunden

239

Als Kunden gelten alle Geschäftspartner, die nicht Banken gemäss der Definition in Rz 222 sind.

### Latente Ausfallrisiken

239a

Es handelt sich hierbei um am Bewertungsstichtag in einem Kreditportefeuille erfahrungsgemäss vorhandene Ausfallrisiken, die jedoch noch nicht einem bestimmten Kreditnehmer oder einer bestimmten Forderung zugeordnet werden können. Für die Ermittlung der latenten Ausfallrisiken stellt man beispielsweise auf Erfahrungswerte ab.

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

**Liquidationswert**

**239b**

Beim Liquidationswert handelt es sich um einen geschätzten realisierbaren Veräusserungswert. Bei der Bestimmung des Liquidationswertes wird vom geschätzten Marktpreis ausgegangen. Von diesem sind die üblichen Wertschmälerungen, Haltekosten (Unterhaltskosten, Refinanzierungskosten des Verwertungszeitraums) und die noch anfallenden Liquidationsaufwendungen wie Liquidationssteuern, Heimfallkosten etc. in Abzug zu bringen. Bei nachrangigen Grundpfändern sind zudem die dem Vorgang zuzurechnenden Vorgangszinsen zu berücksichtigen.

**Mäkler („arranger“)**

**240**

Die Bank handelt als Mäkler gemäss Art. 412 Abs. 1 OR, wenn sie im Auftrag eines Kunden gegen Bezahlung einer Vergütung diesen mit einer anderen vertragswilligen Partei zusammenbringt und diese Parteien bei Vertragsverhandlungen berät. Kommt ein Vertrag zustande, dann wird dieser bilateral zwischen den beiden Parteien abgeschlossen. Die Bank übernimmt weder ein Markt- noch ein Kreditrisiko.

**Nachrangigkeit**

**241**

Forderungen gelten als nachrangig, wenn aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung hervorgeht, dass sie im Falle der Liquidation, des Konkurses oder Nachlassvertrages den Forderungen aller übrigen Gläubiger im Rang nachgehen und dass sie weder mit Forderungen des Schuldners verrechnet noch aus seinen Vermögenswerten sichergestellt werden.

**Nahestehende Personen**

**241a**

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen des Unternehmens oder des Konzerns ausüben kann. Gesellschaften, welche direkt oder indirekt ihrerseits von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Gemäss diesen vorliegenden Richtlinien gelten als nahestehende Personen die Konzerngesellschaften und qualifizierten Beteiligten (Rz 67 und 92) sowie die verbundenen Gesellschaften (Rz 250) und die Mitglieder der Organe.

**Öffentlich-rechtliche Körperschaften**

**242**

Als "öffentlich-rechtliche Körperschaften" gelten die im öffentlichen Recht geregelten Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, z.B. Bund, Kantone, Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Schulgemeinden), Regiebetriebe. Im Ausland in Analogie: Staaten, Länder, Departemente und Gemeinden. Gemischtwirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand in privatrechtlicher Form fallen unabhängig der Höhe der Beteiligungsquote nicht unter diesen Begriff, ausser das öffentliche Gemeinwesen garantiere vollumfänglich und unbeschränkt für deren Verpflichtungen. Kantonalbanken gelten in jedem Fall bezüglich ihrer Bilanzierung als Banken gemäss Rz 222.

**Organkredite**

**243**

Als Organkredite im Sinne der Rechnungslegung gelten auf Einzelinstitutsebene alle Forderungen der Bank gegenüber Organen der Bank sowie gegenüber Organen der Muttergesellschaft. Wird eine Subkonzernrechnung veröffentlicht, so sind zusätzlich Forderungen gegenüber Organen der Subholdinggesellschaft zu berücksichtigen. Als Organkredite auf Konzernebene gelten alle Forderungen der Muttergesellschaft und der einzelnen Gruppengesellschaften gegenüber Organen der Muttergesellschaft. Als Organe gelten Mitglieder des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Verwaltungsrat, auch Bankrat oder Aufsichtsrat), der obersten Geschäftsleitung sowie der aktienrechtlichen Revisionsstelle und den je von diesen beherrschten Gesellschaften.

**Over-The-Counter/OTC**

**244**

siehe „ausserbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente“.

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

### Pensionsgeschäfte

244b

Pensionsgeschäfte mit Wertschriften (Repurchase und Reverse Repurchase Geschäfte) sind Verträge, durch die eine Partei (Pensionsgeber) ihr gehörende Wertschriften einer anderen Partei (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Barbetrages überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Wertschriften später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines anderen im voraus vereinbarten Barbetrages an den Pensionsgeber zurückübertragen werden. In der Regel werden Margenvereinbarungen getroffen, wodurch wirtschaftlich die Verfügungsmacht über die Wertschriften beim Pensionsgeber verbleibt und der Pensionsnehmer die Stellung eines gesicherten Kreditgebers hat.

### Restatement

244c

Bei zusätzlichen Einzelabschlüssen und Konzernabschlüssen, ist bei Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen eine Anpassung der Vorjahreswerte notwendig. Der Abschluss einschliesslich der Vorjahreszahlen wird dabei so dargestellt, als sei der neu gewählte Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsatz schon immer angewandt worden. Dabei wird der neu gewählte Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsatz auf Ereignisse und Geschäftsfälle ab dem Entstehungstag angewendet. Die Anpassungsbeträge für frühere Perioden, die in den Abschluss nicht einbezogen worden sind, werden im Eigenkapital der frühesten dargestellten Periode verrechnet. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen ist dann nicht notwendig, wenn eine prospektive Anwendung erlaubt ist.

Wenn die Anpassung mit vernünftigem Aufwand nicht möglich ist, kann darauf unter Angabe der Gründe verzichtet werden.

Bei der Bewertung sind oft Schätzungen aufgrund der im Zeitpunkt der Schätzung verfügbaren Informationen notwendig. Nachfolgende Entwicklungen und zusätzliche Erkenntnisse können eine Änderung der Schätzung nach sich ziehen. Beispielsweise können neue Erkenntnisse die Verkürzung oder Verlängerung der Abschreibungsdauer bei Sachanlagen bewirken. Änderungen von Schätzungen beeinflussen das laufende (und allenfalls zukünftige) Geschäftsjahr(e). Die Vorjahre werden in diesem Fall nicht angepasst.

Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen sowie in Folge von Schätzungen sind im Anhang gemäss Rz 10 offen zu legen. Sind Vorjahreszahlen angepasst worden, so ist dies offen zu legen.

Ein Restatement ist im statutarischen Einzelabschluss nie zwingend. Es ist jedoch zulässig, wenn die Verbuchungen über die Reserve für allgemeine Bankrisiken abgewickelt werden.\*

### Reserven für allgemeine Bankrisiken

245

Die Reserven für allgemeine Bankrisiken sind zu Lasten des ausserordentlichen Aufwands vorsorglich gebildete Reserven zur Absicherung gegen latente Risiken im Geschäftsgang der Bank.

### Rückstellungen\*

246

Siehe Rz 29d-1 ff.

### Schuldendienst

246b

Unter Schuldendienst sind die Zahlungen der Zinsen, Kommissionen, Amortisationen und Kapitalrückzahlungen zu verstehen

### Stille Reserven

247

Unter stillen Reserven versteht man die Differenz zwischen den Buchwerten und den gesetzlich zulässigen Höchstwerten. Nicht zu den stillen Reserven gehören die Zwangsreserven, die als Differenz zwischen den gesetzlichen Höchstwerten und den betriebswirtschaftlichen, wirklichen Werten definiert werden.

### Treuhandgeschäfte

248

Treuhandgeschäfte umfassen Anlagen, Kredite, Beteiligungen und die im Rahmen des Securities Lending

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

und Borrowing gemachten Transaktionen, welche die Bank im eigenen Namen, jedoch auf Grund eines schriftlichen Auftrags ausschliesslich für Rechnung und Gefahr des Kunden tätig oder gewährt. Der Auftraggeber trägt das Währungs-, Transfer-, Kurs- und Delkredererisiko, ihm kommt der volle Ertrag des Geschäfts zu. Die Bank bezieht nur eine Kommission.

### Überfällige Forderungen

248a

Forderungen sind überfällig wenn mindestens eine der folgenden Zahlungen mehr als 90 Tage nach Fälligkeit nicht vollumfänglich geleistet worden ist:

- a) Zinszahlungen,
- b) Kommissionszahlungen,
- c) Amortisationen (Teil-Kapitalrückzahlungen),
- d) Vollständige Kapitalrückzahlung.

Sind die aus einer Grundforderung herrührenden Zins-, Kommissions- und/oder Amortisationszahlungen überfällig, so gilt auch die Grundforderung als non-performing. Forderungen gegenüber Schuldern, die in Liquidation sind, gelten immer als non-performing. Kredite mit bonitätsbegründeten Sonderkonditionen (z.B. wesentliche Zinszugeständnisse mit Zinsen, die unter den Refinanzierungskosten der Bank liegen) gelten als non-performing.

Überfällige Forderungen sind häufig Bestandteil der gefährdeten Forderungen gemäss Rz 228b.

### Unterbeteiligungen

249

Als Unterbeteiligung gilt die Übernahme von Anteilen an einem Kreditgeschäft, welches durch eine andere Bank, der federführenden Bank, abgeschlossen wurde. Die unterbeteiligte Bank tritt gegenüber dem Schuldner nicht als Kreditgeberin auf. Sie übernimmt für ihren Anteil das Delkredererisiko und hat Anspruch auf den diesem entsprechenden Zinsertrag. Die federführende Bank hat die Unterbeteiligungen vom gesamten Kreditbetrag in Abzug zu bringen; die unterbeteiligte Bank hat ihren Anteil entsprechend dem Schuldner zu bilanzieren.

### Verbundene Gesellschaften (affiliated entities)

250

Gesellschaften, die nicht Teil des von der Bank gebildeten Konzerns sind, aber durch eine in der Konzernstruktur über der Bank stehende Gesellschaft unter einheitlicher Leitung zusammengefasst werden, gelten als verbundene Gesellschaften.

### Wertberichtigungen

251

Wertberichtigungen sind Korrekturposten zu Aktiven für bereits eingetretene Entwertungen oder zu erwartende Vermögenseinbußen. Wertberichtigungen sind bestimmten Aktiven zuzuordnen.

### Wertschriften (Effekten)

252

Wertschriften sind vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Schuld- und Beteiligungstitel. Ihnen gleichgestellt sind nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte).

### Wertminderung bei Forderungen

252a

Eine Wertminderung liegt vor, wenn der voraussichtlich einbringbare Betrag (inkl. Berücksichtigung der Sicherheiten) den Buchwert der Forderung unterschreitet.

### Wiederbeschaffungswert (replacement value)

253

Der Wiederbeschaffungswert entspricht dem Marktwert der offenen derivativen Finanzinstrumente aus Kunden- und Eigengeschäften am Bilanzstichtag. Geschäfte im Auftrag anderer Banken gelten als Kundengeschäfte. Positive Wiederbeschaffungswerte stellen Forderungen und somit ein Aktivum der Bank

dar. Negative Wiederbeschaffungswerte stellen Verpflichtungen und somit ein Passivum der Bank dar.

### Zinsengeschäft

254

Das Zinsengeschäft umfasst jene Geschäftsvorfälle, bei denen eine Bank mit den verfügbaren eigenen Mitteln und mit Geldern, die sie von Dritten entgegennimmt, Ausleihungen an Dritte gewährt, Finanzanlagen erwirbt, sowie das Handelsgeschäft finanziert mit dem Ziel, aus der Differenz zwischen vereinnahmten und bezahlten Zinsen einen positiven Zinsensaldo zu erwirtschaften. Zum Zinsengeschäft gehören auch Aufwände und Erträge aus Zinsabsicherungsgeschäften.

## XI. Tabellen

### A) Tabelle gemäss Art. 25 b BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

<b>MITTELFLUSSRECHNUNG</b>	<b>Mittelherkunft</b>	<b>Mittelverwendung</b>
<p><b><u>Mittelfluss aus operativem Ergebnis (Innenfinanzierung)</u></b>                      Jahresergebnis                      Abschreibungen auf Anlagevermögen                      Wertberichtigungen und Rückstellungen                      Aktive Rechnungsabgrenzungen                      Passive Rechnungsabgrenzungen                      Sonstige Positionen                      Dividende Vorjahr  <b>Saldo</b></p>		
<p><b><u>Mittelfluss aus Eigenkapitaltransaktionen</u></b>                      Aktien- / Partizipations- / Dotationskapital / etc.                      Agio  <b>Saldo</b></p>		
<p><b><u>Mittelfluss aus Vorgängen im Anlagevermögen</u></b>                      Beteiligungen                      Liegenschaften                      Übrige Sachanlagen                      Immaterielle Werte                      Hypotheken auf eigenen Liegenschaften  <b>Saldo</b></p>		
<p><b><u>Mittelfluss aus dem Bankgeschäft</u></b>  <b>Mittel- und langfristiges Geschäft (&gt; 1 Jahr)</b>                      - Verpflichtungen gegenüber Banken                      - Verpflichtungen gegenüber Kunden                      - Anleiensobligationen                      - Kassenobligationen                      - Pfandbriefdarlehen                      - Darlehen Emissionszentrale                      - Spar- und Anlagegelder                      - Sonstige Verpflichtungen                      - Forderungen gegenüber Banken                      - Forderungen gegenüber Kunden                      - Hypothekarforderungen                      - Finanzanlagen                      - Sonstige Forderungen  <b>Kurzfristiges Geschäft</b>                      - Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren                      - Verpflichtungen gegenüber Banken                      - Verpflichtungen gegenüber Kunden                      - Forderungen aus Geldmarktpapieren                      - Forderungen gegenüber Banken                      - Forderungen gegenüber Kunden                      - Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen  <b>Liquidität</b>                      - Flüssige Mittel  <b>Saldo</b></p>		

Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

B) Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.1 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

		UEBERSICHT DER DECKUNGEN			
		Hypothekarische Deckung	andere Deckung	DECKUNGSGART Ohne Deckung	Total
<b>Ausleihungen</b>					
Forderungen gegenüber Kunden					
Hypothekarforderungen					
- Wohnliegenschaften					
- Büro- und Geschäftshäuser					
- Gewerbe und Industrie					
- Übrige					
<b>Total Ausleihungen</b>	Berichtsjahr Vorjahr				
<b>Ausserbilanz</b>					
Eventualverpflichtungen					
Unwiderrufliche Zusagen					
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen					
Verpflichtungskredite					
<b>Total Ausserbilanz</b>	Berichtsjahr Vorjahr				

Gefährdete Forderungen :

	Bruttoschuldbetrag	Geschätzte Verwertungserlöse der Sicherheiten**	Nettoschuldbetrag	Einzelwertberichtigungen
Berichtsjahr				
Vorjahr				

\*\*Kredit bzw. Veräußerungswert pro Kunde; massgebend ist der kleinere Wert

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

## C) Tabellen gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.2 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

HANDELSBESTAENDE IN WERTSCHRIFTEN UND EDELMETALLEN		BERICHTSJAHR	VORJAHR
<b>Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen</b> - Schuldtitel - kotiert** - nicht kotiert - davon eigene Anlehens- und Kassenobligationen*** - Beteiligungstitel davon eigene Beteiligungstitel*** - Edelmetalle			
<b>Total Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen</b> (davon repofähige Wertschriften gemäss Liquiditätsvorschriften*)			

\*\* kotiert = an einer anerkannten Börse gehandelt

\*\*\* nur für den Einzelabschluss\*

**Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)**

**C) Tabellen gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.2 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)  
(Fortsetzung)**

	Buchwert		Fair Value	
	Berichtsjahr	Vorjahr	Berichtsjahr	Vorjahr
<b>FINANZANLAGEN</b>				
Schuldtitel				
• davon eigene Anleihe- und Kassenobligationen***				
• davon mit Halteabsicht bis Endfälligkeit				
• davon nach Niederwertprinzip bilanziert				
Beteiligungstitel				
• davon qualifizierte Beteiligungen**				
Edelmetalle				
Liegenschaften				
Total				
Davon repofähige Wertschriften gemäss Liquiditätsvorschriften*				

\*\* mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmen

\*\*\* nur für den Einzelabschluss\*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

C) Tabellen gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.2 BankV  
(Fortsetzung)

	ANGABEN ZU DEN EIGENEN BETEILIGUNGSTITELN IN DEN FINANZANLAGEN (nur für den Einzelabschluss*)			
	Anzahl	Buchwert		
	Berichtsjahr	Vorjahr	Berichtsjahr	Vorjahr
Anfangsbestand				
Kauf				
Verkauf				
Abschreibungen	---	---		
Aufwertungen	---	---		
Endbestand				

	BETEILIGUNGEN (Einzel- und Konzernabschluss)	
	Berichtsjahr	Vorjahr
mit Kurswert ohne Kurswert		
Total Beteiligungen		

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

D) Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.4 BankV (statutarischer Einzelabschluss)

ANLAGESPIEGEL	Anschaffungswert	Bisher aufgelaufene Abschreibungen	Buchwert Ende Vorjahr	Umgliederungen **	Investitionen	Berichtsjahr		
						Desinvestitionen	Abschreibungen	
Beteiligungen - Mehrheitsbeteiligungen - Minderheitsbeteiligungen								Buchwert Ende Berichtsjahr
<b>Total Beteiligungen</b>								
Liegenschaften - Bankgebäude - Andere Liegenschaften								
Übrige Sachanlagen								
Objekte im Finanzierungsleasing								
Übriges***								
<b>Total Sachanlagen</b>								
Brandversicherungswert der Liegenschaften								
Brandversicherungswert der übrigen Sachanlagen								
Verpflichtungen: zukünftige Leasingraten aus Operational Leasing								

\*\* sofern notwendig

\*\*\*inkl. Selbst erstellte oder erworbene EDV-Programme. Immaterielle Werte sind im kombinierten Einzelabschluss getrennt darzulegen. Allfälliger Goodwill ist separat offen zu legen (wie z. B. Fusionsgoodwill)\*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

## E) Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.9 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

<b>WERTBERICHTIGUNGEN UND RUECKSTELLUNGEN / RESERVEN FUER ALLGEMEINE BANKRISIKEN</b>							
	Stand Ende Vorjahr	Zweckkonforme Verwendungen	Änderung der Zweck bestimmung (Umbuchungen)**	Wiedereingänge, Überfällige Zinsen, Währungs- differenzen	Neubildungen zulasten Er- folgsrechnung	Auflösungen zugunsten Er- folgsrechnung	Stand Ende Berichtsjahr
Rückstellungen für latente Steuern							
Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfall- und andere Risiken:							
– Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken (Delkrede- und Länderrisiko)							
– Wertberichtigungen und Rückstellungen für andere Geschäftfrisiken							
– Restrukturierungsrückstellungen*							
– Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen*							
– Übrige Rückstellungen							
<b>Subtotal</b>							
<b>Total Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>							
abzüglich:							
mit den Aktiven direkt verrechnete Wertberichtigungen							
<b>Total Wertberichtigungen und Rückstellungen gemäss Bilanz</b>							

**Reserven für allgemeine Bankrisiken**

\*\* nur für den statutarischen Einzelabschluss  
Im Konzernabschluss sind die Einflüsse aus der Änderung des Konsolidierungskreises in einer separaten Kolonne darzustellen\*.

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

**Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)**

**F) Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.10 BankV (Einzelabschluss)**

	BERICHTSJAHR		VORJAHR	
	Gesamt-nominalwert	Stückzahl	dividendenberechtigtes Kapital	Gesamt-nominalwert
<b>GESELLSCHAFTSKAPITAL</b>				
Gesellschaftskapital				
Aktienkapital / Genossenschaftskapital				
Partizipationskapital				
<b>Total Gesellschaftskapital</b>				
Genehmigtes Kapital davon durchgeführte Kapitalerhöhungen				
Bedingtes Kapital davon durchgeführte Kapitalerhöhungen				
Für Kantonalbanken: Dotationskapital nach Fälligkeit				

	BERICHTSJAHR		VORJAHR	
	Nominal	Anteil in %	Nominal	Anteil in %
<b>Bedeutende Kapitaleigner und stimmrechtsgebundene Gruppen von Kapitaleignern</b>				
mit Stimmrecht				
ohne Stimmrecht				

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

**G) Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.11 BankV (Statutarischer Einzelabschluss)**

<b>NACHWEIS DES EIGENKAPITALS</b>	
<b>Eigenkapital am Anfang des Berichtsjahres</b>	
	Einbezahltes Gesellschaftskapital
	Allgemeine gesetzliche Reserve
	Reserve für eigene Beteiligungstitel**
	Aufwertungsreserve
	Andere Reserven
	Reserven für allgemeine Bankrisiken
	Bilanzgewinn / Bilanzverlust
<b>Total Eigenkapital am Anfang des Berichtsjahres</b> (vor Gewinnverwendung/Verlustausgleich)	
+ / -	Kapitalerhöhung / -herabsetzung
+	Agio
+ / -	Andere Zuweisungen / Entnahmen aus den Reserven
-	Dividende und andere Ausschüttungen aus dem Jahresgewinn des Vorjahres
+ / -	Jahresgewinn / Jahresverlust des Berichtsjahres
<b>Total Eigenkapital am Ende des Berichtsjahres</b> (vor Gewinnverwendung/Verlustausgleich)	
davon	Einbezahltes Gesellschaftskapital
	Allgemeine gesetzliche Reserve
	Reserve für eigene Beteiligungstitel**
	Aufwertungsreserve
	Andere Reserven
	Reserven für allgemeine Bankrisiken
	Bilanzgewinn / Bilanzverlust

\*\* Die Reserve für eigene Beteiligungstitel wird im kombinierten Einzelabschluss durch die Negativrubrik „Eigene Beteiligungstitel“ ersetzt. \*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

H) Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.12 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

	FAELIGKEITSSTRUKTUR DES UMLAUFVERMOEGENS UND DES FREMDKAPITALS					Total	
	auf Sicht	Kündbar	Innert 3 Monaten	nach 3 Monaten bis zu 12 Monaten	nach 12 Monaten bis zu 5 Jahren		nach 5 Jahren
<b>Umlaufvermögen</b>							
Flüssige Mittel							
Forderungen aus Geldmarktpapieren							
Forderungen gegenüber Banken							
Forderungen gegenüber Kunden							
Hypothekarforderungen							
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen							
Finanzanlagen							
<b>Total Umlaufvermögen</b>							
<b>Berichtsjahr Vorjahr</b>							
<b>Fremdkapital</b>							
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren							
Verpflichtungen gegenüber Banken							
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform							
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden							
Kassenobligationen							
Anleihen und Pfandbriefdarlehen							
<b>Total Fremdkapital</b>							
<b>Berichtsjahr Vorjahr</b>							

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

## I) Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.14 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

	BERICHTSJAHR		VORJAHR	
	Inland	Ausland	Inland	Ausland
	<b>BILANZ NACH IN- UND AUSLAND</b>			
<b>Aktiven</b>				
Flüssige Mittel				
Forderungen aus Geldmarktpapieren				
Forderungen gegenüber Banken				
Forderungen gegenüber Kunden				
Hypothekarforderungen				
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen				
Finanzanlagen				
Beteiligungen				
Sachanlagen				
Rechnungsabgrenzungen				
Sonstige Aktiven				
Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital				
<b>Total Aktiven</b>				
<b>Passiven</b>				
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren				
Verpflichtungen gegenüber Banken				
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform				
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden				
Kassenobligationen				
Anleihen und Pfandbriefdarlehen				
Rechnungsabgrenzungen				
Sonstige Passiven				
Wertberichtigungen und Rückstellungen				
Reserven für allgemeine Bankrisiken				
Gesellschaftskapital				
Allgemeine gesetzliche Reserve				
Reserve für eigene Beteiligungsmittel				
Aufwertungsreserve				
Andere Reserven				
Gewinn-/Verlustvortrag				
Jahresgewinn / Jahresverlust				
<b>Total Passiven</b>				

Die Rubriken sind im True &amp; Fair View Einzelabschluss und im konsolidierten Abschluss anzupassen\*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

J) Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.15 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

	BERICHTSJAHR		VORJAHR	
	Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %
<b>AKTIVEN NACH LAENDERN / LAENDERGRUPPEN</b>				
<b>Aktiven</b>				
zum Beispiel:				
Europa				
Schweiz				
...				
Nordamerika				
...				
Südamerika				
...				
Afrika				
...				
Asien				
...				
Australien / Ozeanien				
...				
<b>Total Aktiven</b>				

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

## K) Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.16 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

	CHF	EURO	USD	etc.	...	...
<b>BILANZ NACH WAERHUNGEN</b>						
<b>Aktiven</b>						
Flüssige Mittel						
Forderungen aus Geldmarktpapieren						
Forderungen gegenüber Banken						
Forderungen gegenüber Kunden						
Hypothekendarstellungen						
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen						
Finanzanlagen						
Beteiligungen						
Sachanlagen						
Rechnungsabgrenzungen						
Sonstige Aktiven						
Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital						
<b>Total bilanzwirksame Aktiven</b>						
<b>Lieferansprüche aus Devisenkassa-, Devisetermin- und Devisenoptionsgeschäften**</b>						
<b>TOTAL AKTIVEN</b>						
<b>Passiven</b>						
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren						
Verpflichtungen gegenüber Banken						
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform						
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden						
Kassenobligationen						
Anleihen und Pfandbriefdarlehen						
Rechnungsabgrenzungen						
Sonstige Passiven						
Wertberichtigungen und Rückstellungen						
Reserven für allgemeine Bankrisiken						
Gesellschaftskapital						
Allgemeine gesetzliche Reserve						
Reserve für eigene Beteiligungstitel						
Aufwertungsreserve						
Anderer Reserven						
Gewinn-/Verlustvortrag						
Jahresgewinn / Jahresverlust						
<b>Total bilanzwirksame Passiven</b>						
<b>Lieferverpflichtungen aus Devisenkassa-, Devisetermin- und Devisenoptionsgeschäften**</b>						
<b>TOTAL PASSIVEN</b>						
<b>NETTO-POSITION PRO WAERHUNG</b>						

\*\* Die Optionen sind deltagewichtet zu berücksichtigen\*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Richtlinien zu den Rechnunglegungsvorschriften (RRV-EBK)

L) Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 4.3 Bank V (Einzel- und Konzernabschluss)\*

**OFFENE DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE**

	HANDELSINSTRUMENTE		"HEDGING" INSTRUMENTE***	
	Positive Wiederbeschaffungswerte	Negative Wiederbeschaffungswert	Positive Wiederbeschaffungswerte	Kontrakt-Negative Wiederbeschaffungswerte
Zinsinstrumente				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Terminkontrakte inkl. FRAs</li> <li>▪ Swaps</li> <li>▪ Futures</li> <li>▪ Optionen (OTC)</li> <li>▪ Optionen (exchange traded)</li> </ul>			
Devisen / Edelmetalle	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Terminkontrakte</li> <li>▪ Kombinierte Zins-/Währungsswaps</li> <li>▪ Futures</li> <li>▪ Optionen (OTC)</li> <li>▪ Optionen (exchange traded)</li> </ul>			
Beteiligungstitel / Indices	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Terminkontrakte</li> <li>▪ Swaps*</li> <li>▪ Futures</li> <li>▪ Optionen (OTC)</li> <li>▪ Optionen (exchange traded)</li> </ul>			
Kreditderivate*	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Credit Default Swaps</li> <li>▪ Total Return Swaps</li> <li>▪ First-to-Default Swaps</li> <li>▪ Andere Kreditderivate</li> </ul>			
Übrige**	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Terminkontrakte</li> <li>▪ Swaps*</li> <li>▪ Futures</li> <li>▪ Optionen (OTC)</li> </ul>			
<b>Total vor Berücksichtigung der Nettingverträge:</b>	Berichtsjahr			
	Vorjahr			

\*\* Z.B. Commodities

\*\*\* Hedginginstrumente im Sinne von Rz 29g\*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

Total nach Berücksichtigung der Nettingverträge: Berichtszeitraum	Positive Wiederbeschaffungswerte (kumuliert)	Negative Wiederbeschaffungswerte (kumuliert)
Vorjahr		

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

**Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)**

**M) Tabelle gemäss Art. 25i Abs. 4 und 25c Abs. 1 Ziff. 3.4 BankV (Zusätzlicher Einzelabschluss /Konzernabschluss)**

<b>ANLAGESPIEGEL</b>									
	Anschaffungswert	Bisher aufgelaufene Abschreibungen bzw. Wertpassungen (Equity-Bewertung)*	Buchwert Ende Vorjahr	Umgliederungen	Investitionen	Desinvestitionen	Berichtsjahr Abschreibungen	Wertpassung der nach Equity bewerteten Beteiligungen / Zuschreibungen*	Buchwert Ende Berichtsjahr
Beteiligungen - nach Equity-Methode bewertete Beteiligungen - übrige Beteiligungen									
<b>Total Beteiligungen</b>									
Liegenschaften Bankgebäude Andere Liegenschaften Übrige Sachanlagen Objekte im Finanzierungsleasing Übriges**									
<b>Total Sachanlagen</b>									
Goodwill Übrige immaterielle Werte									
<b>Total immaterielle Werte</b>									

Brandversicherungswert der Liegenschaften  
Brandversicherungswert der übrigen Sachanlagen

Verpflichtungen: zukünftige Leasingraten aus Operational Leasing

Im Konzernabschluss sind die Einflüsse aus der Änderung des Konsolidierungskreises in einer separaten Kolonne darzustellen\*

\*\* inkl. selbst erstellte oder erworbene EDV-Programme.

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

## N) Tabelle gemäss Art. 25i Abs. 5 und 25c Abs. 1 Ziff 3.11 BankV (zusätzlicher Einzelabschluss\* / Konzernabschluss)

<b>NACHWEIS DES EIGENKAPITALS</b>		<b>Eigene Beteiligungstitel:</b>	<b>Anzahl</b>
<b>Eigenkapital am Anfang des Berichtsjahres</b>		Eigene Beteiligungstitel	
Einbezahltes Gesellschaftskapital)		am 1. Januar	
Kapitalreserve		+ Käufe	
Gewinnreserve		- Verkäufe	
Neubewertungsreserve		= Bestand am 31. Dezember	
Reserven für allgemeine Bankrisiken			
Konzerngewinn / Konzernverlust**			
+/- Fremdwährungsumrechnung			
- Eigene Beteiligungstitel			
<b>Subtotal</b>			
+/- Auswirkung eines Restaments			
<b>Total Eigenkapital am Anfang des Berichtsjahres</b>			
+/- Kapitalerhöhung / -herabsetzung			
+ Agio			
+/- Andere Zuweisungen / Entnahmen aus den Reserven			
- Dividende und andere Ausschüttungen			
+/- Konzerngewinn / Konzernverlust des Berichtsjahres			
- Käufe von eigenen Beteiligungstiteln (Anschaffungskosten)			
+/- Verkäufe von eigenen Beteiligungstiteln (Anschaffungskosten)			
+/- Veräusserungsgewinne/verluste aus eigenen Beteiligungstiteln			
+/- Umrechnungsdifferenzen			
<b>Total Eigenkapital am Ende des Berichtsjahres</b>			
<b>davon</b>			
Einbezahltes Gesellschaftskapital			
Kapitalreserve			
Gewinnreserve			
Neubewertungsreserve			
Reserven für allgemeine Bankrisiken			
Konzerngewinn / Konzernverlust			
+/- Fremdwährungsumrechnung			
- Eigene Beteiligungstitel			

\*\*bzw. Jahresgewinn/ Jahresverlust im zusätzlichen Einzelabschluss\*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

**Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)**

**O) Tabelle gemäss Art. 25i Abs. 5 und 25c Abs. 1 Ziff 3.6 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)**

<b>A) Verpfändete oder abgetretene Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt, ohne Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften</b>	
Buchwert der verpfändeten und sicherungsübereigneten Aktiven:	Effektive Verpflichtungen:

<b>B) Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften</b>		Berichtsjahr	Vorjahr
Forderungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities Borrowing und Reverse-Repurchase- Geschäften			
Verpflichtungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities Lending und Repurchase-Geschäften			
Im Rahmen von Securities Lending ausleihenen oder von Securities Borrowing als Sicherheiten gelieferten sowie von Repurchase-Geschäften transferierten Wertschriften im eigenen Besitz			
davon bei denen das Recht zu Weiterveräusserung oder Verpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde			
Im Rahmen von Securities Lending als Sicherheiten oder von Securities Borrowing geborgten sowie von Reverse-Repurchase-Geschäften erhaltenen Wertschriften, bei denen das Recht zur Weiterveräusserung oder Weiterverpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde			
davon weiterverpfändete oder weiterverkaufte Wertschriften			

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

**P) Mustertabelle betreffend die zusammengefasste Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen gemäss Rz. 168**

Emittent	Gewichteter Durchschnittszins	Fälligkeiten	Betrag	
				Nicht-nachrangig
				Nachrangig
				Nicht-nachrangig
				Nachrangig
				Nicht-nachrangig
				Nachrangig
<b>TOTAL</b>				

**Übersicht der Fälligkeiten der ausstehenden Obligationenanleihen :**

Emittent	innerhalb eines Jahres	>1 – ≤ 2 Jahre	>2 - ≤ 3 Jahre	>3 - ≤ 4 Jahre	>4 - ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre	TOTAL
<b>TOTAL</b>							

(Grau: betrifft nur den Konzernabschluss (im Falle einer Darstellung pro ausgebende Gesellschaft))

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

**Q) Tabelle in Verbindung mit Rz 198a und 198b (Einzel- und Konzernabschluss)**

**Verwaltete Vermögen:\***

Art der verwalteten Vermögen:	Berichtsjahr	Vorjahr
Vermögen in eigenverwalteten kollektiven Anlageninstrumenten	.....	.....
Vermögen mit Verwaltungsmandat	.....	.....
Anderere verwaltete Vermögen	.....	.....
<b>Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen)</b>	.....	.....
Davon Doppelzählungen	.....	.....
<b>Netto-Neugeld-Zufluss /-Abfluss (inkl. Doppelzählungen)</b>	.....	.....

Im Konzernabschluss sind die Einflüsse aus der Änderung des Konsolidierungskreises auf das Total der verwalteten Vermögen angemessen darzustellen.\*

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## XII. Übersicht über die verschiedenen Abschlussmöglichkeiten nach RRV

Gegenstand	Einzelabschluss (möglichst wirklichkeitsnahe Darstellung)	Kombinierter Einzelabschluss	Zusätzlicher Einzelabschluss (und Konzernabschluss)
<b>Formelle Betrachtung</b>			
<b>Bilanz / Aktiven</b>	Immaterielle Werte sind unter den Sachanlagen erfasst.	Immaterielle Werte sind unter separater Rubrik erfasst (zwischen Sachanlagen und Rechnungsabgrenzungskonto).	Immaterielle Werte sind unter separater Rubrik erfasst (zwischen Sachanlagen und Rechnungsabgrenzungskonto).
<b>Bilanz / Eigene Mittel</b>	Zusätzlich zum Gesellschaftskapital: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine gesetzliche Reserve</li> <li>▪ Reserve für eigene Beteiligungstitel</li> <li>▪ Aufwertungsreserve</li> <li>▪ Andere Reserven</li> <li>▪ Gewinn-/Verlustvortrag</li> <li>▪ Jahresgewinn / -verlust.</li> </ul>	Zusätzlich zum Gesellschaftskapital: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine gesetzliche Reserve</li> <li>▪ Aufwertungsreserve</li> <li>▪ Andere Reserven</li> <li>▪ Gewinn-/Verlustvortrag</li> <li>▪ Jahresgewinn / -verlust</li> <li>▪ ./: eigene Beteiligungstitel.</li> </ul>	Zusätzlich zum Gesellschaftskapital: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kapitalreserve</li> <li>▪ Gewinnreserve</li> <li>▪ Minderheitsanteile</li> <li>▪ Neubewertungsreserve</li> <li>▪ Gewinn / Verlust</li> <li>▪ ./: eigene Beteiligungstitel.</li> </ul>
<b>Eigene Beteiligungstitel</b>	Aktivierung gemäss OR, bei gleichzeitiger Bildung einer "Reserve für eigene Beteiligungstitel".	Direkter Abzug unter negativer Rubrik bei den eigenen Mitteln, anstelle einer Aktivierung bei gleichzeitiger Bildung einer «Reserve für eigene Beteiligungstitel» (Dividendenzahlungen und Wiederveräusserungserfolge sind den „anderen Reserven“ zuzuführen).	Direkter Abzug von den eigenen Mitteln (Dividendenzahlungen und Wiederveräusserungserfolge sind der „Kapitalreserve“ zuzuführen).
<b>Erfolgsrechnung / Beteiligungsvertrag</b>	Summarische Darstellung der Erträge.	Summarische Darstellung der Erträge mit einem Vermerk im Anhang der Auswirkungen einer theoretischen Anwendung der Equity-Methode.*	Aufteilung des Beteiligungsertrages in: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beteiligungen, die nach der Equity-Methode konsolidiert wurden</li> <li>▪ andere Beteiligungen.</li> </ul>

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

<p><b>Anhang</b></p>	<p>Konsolidierungsabatt, sofern ein separater zusätzlicher Einzelabschluss oder ein Konzernabschluss erstellt wird. Im Anhang zum statutarischen Einzelabschluss ist zu erwähnen, dass im Anhang zum nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Abschluss weitere Informationen enthalten sind.</p>		
<p><b>Materielle Betrachtung</b></p>			
<p><b>Stille Willkürreserven</b></p>	<p>Zulässig gemäss den festgelegten Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Unterbewertung des Umlaufvermögens (inklusive Finanzanlagen)</li> <li>▪ stille Reserven in der Unterrubrik „andere Rückstellungen“ in den Passiven</li> <li>▪ Bildung zu Lasten “Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste, oder “ausserordentlicher Aufwand“</li> <li>▪ Unterbewertung des Anlagevermögens infolge betrieblich nicht notwendiger Abschreibungen (zu Lasten der Positionen “Abschreibungen auf dem Anlagevermögen,“ oder “ausserordentlicher Aufwand“.</li> <li>▪ Möglichkeit, freigeordnete Rückstellungen nicht aufzulösen und sie erfolgswirksam den Willkürreserven zuzuweisen (Änderung der Zweckbestimmung in der Tabelle E).</li> </ul>	<p>Keine stillen Willkürreserven. Freigeordnete und anderweitig verwendete Wertberichtigungen und Rückstellungen sind im Anhang, Tabelle E (auch Zeile Ausfallrisiken), brutto als Aufstellungen bzw. Neubildungen offen zu legen.</p>	<p>Keine stillen Willkürreserven. Freigeordnete und anderweitig verwendete Wertberichtigungen und Rückstellungen sind im Anhang, Tabelle E (auch Zeile Ausfallrisiken) brutto als Aufstellungen bzw. Neubildungen offen zu legen.</p>

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

<b>Stille Zwangsreserven</b>	Entstehen durch das geltende Niederwertprinzip. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Obligationen sind nach der Accrual Methode zu bewerten. Eine Ausnahme sind die Handelsgeschäfte, bei welchen grundsätzlich der tatsächliche Wert (Fair Value) zu berücksichtigen ist.	Entstehen durch das geltende Niederwertprinzip. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Obligationen sind nach der Accrual Methode zu bewerten. Eine Ausnahme sind die Handelsgeschäfte, bei welchen grundsätzlich der tatsächliche Wert (Fair Value) zu berücksichtigen ist. Im Anhang sind die Auswirkungen festzuhalten, wenn für die Bewertung von Beteiligungen, auf die ein bedeutender Einfluss ausgeübt werden kann, nicht die Equity-Methode angewandt wird.	Gleiche Situation wie beim statistischen Einzelabschluss, mit der folgenden Abweichung: zwingende Anwendung der Equity-Methode bei der Bewertung von Beteiligungen, auf die ein bedeutender Einfluss ausgeübt werden kann.
<b>Reserve für allgemeine Bankrisiken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufnung möglich</li> <li>▪ zu Lasten ausserordentlicher Aufwand</li> <li>▪ durch eine neue Zweckbestimmung freigewordener Wertberichtigungen und Rückstellungen</li> <li>▪ durch den Übertrag von stillen Reserven, die zuvor unter den übrigen Rückstellungen aufgeführt waren.</li> </ul>	Bildung nur möglich zu Lasten ausserordentlicher Aufwand.	Bildung nur möglich zu Lasten ausserordentlicher Aufwand.
<b>Beim Erwerb von Beteiligungen bezahlter Goodwill</b>	Bleibt in der Position "Beteiligungen", enthalten.	Ist auszuscheiden und den "immateriellen Werten", zuzuweisen. Aufgrund der Nicht-Anwendung der Equity-Methode, ist die Abschreibung des Goodwills in Höhe der Wertaufwertung der Beteiligung (welche nicht verbucht werden kann) zu reduzieren.*	Ist auszuscheiden und den "immateriellen Werten", zuzuweisen.
<b>Eigene Schuldtitle (zurückgekauft)</b>	Können entweder aktiviert oder mit dem entsprechenden Passivposten verrechnet werden.	Verrechnungspflichtig.	Verrechnungspflichtig.

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)

<p><b>Steuern</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steuerliche Auswirkungen von Verlustvorträgen dürfen in der Bilanz nicht erfasst werden.</li> <li>▪ Kurze Bemerkung im Anhang, ob die „Reserven für allgemeine Bankrisiken“ versteuert sind.</li> </ul>	<p>Vollumfängliche Anwendung der Richtlinie Swiss GAAP FER 11 mit folgender Ausnahme: steuerliche Auswirkungen von Verlustvorträgen dürfen in der Bilanz nicht erfasst werden. Im Anhang ist der Betrag anzugeben, der nicht aktiviert wurde.</p>	<p>Vollumfängliche Anwendung der Richtlinie Swiss GAAP FER 11 (Aktivierung ist zulässig, sofern es sehr wahrscheinlich ist, dass die steuerlichen Auswirkungen des Verlustvortrages genutzt werden können (zukunftsige Gewinne)).</p>
<p><b>Wechsel der Bewertungsvorschriften</b></p>	<p>Keine Verpflichtung zur Anpassung der Vorjahreswerte („Restatement“).</p>	<p>Keine Verpflichtung zur Anpassung der Vorjahreswerte („Restatement“).*</p>	<p>Verpflichtung zur Anpassung der Vorjahreswerte („Restatement“).</p>
<p><b>Rubrik „Zwischenergebnis“</b></p>	<p>Ist nur auszuweisen, wenn ausserordentliche Erträge und Aufwendungen den Jahresgewinn bzw. –verlust wesentlich beeinflussen.</p>	<p>Ist im Vorliegen von ausserordentlichen Aufwendungen und/oder ausserordentlichen Erträgen immer auszuweisen.</p>	<p>Ist im Vorliegen von ausserordentlichen Aufwendungen und/oder ausserordentlichen Erträgen immer auszuweisen.</p>

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

### XIII. Übergangsbestimmungen

#### Zu den Änderungen vom 14. November 1996

Die Änderungen vom 14. November 1996 treten am 31. Dezember 1996 in Kraft. 255

Die Änderungen vom 14. November 1996 sind erstmals zwingend auf die Jahresrechnungen per 31. Dezember 1997 anzuwenden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Banken mit anderen Jahresabschlussstichtagen wenden die geänderten Vorschriften am ersten auf den 31. Dezember 1997 folgenden Jahresabschlussstichtag an. Auf die Anpassung der Vorjahreszahlen kann verzichtet werden. Die Auswirkungen der Änderungen sind im Anhang Ziffer 2 zu erläutern. 256

Die bei der Inkraftsetzung der Änderungen vom 14. November 1996 noch bestehenden stillen Reserven auf dem Umlaufvermögen sind spätestens bis zum ersten nach den geänderten Vorschriften erstellten Jahresabschluss entweder auf das Passivkonto „Wertberichtigungen und Rückstellungen“ oder aber in die „Reserven für allgemeine Bankrisiken“ zu übertragen. Die Umbuchung im Rahmen der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften kann direkt, d.h. ohne Buchung über die Erfolgsrechnung, erfolgen. 257

#### Zu den Änderungen vom 22. Oktober 1997

Die Änderungen vom 22. Oktober 1997 treten am 31. Dezember 1997 in Kraft. Sie sind erstmals zwingend auf die Jahresrechnungen per 31. Dezember 1997 anzuwenden. 258

#### Zu den Änderungen vom 28. Oktober 1999

Die Änderungen vom 28. Oktober 1999 treten am 31. Dezember 1999 in Kraft. Sie sind erstmals zwingend auf die Jahresrechnungen per 31. Dezember 2000 anzuwenden. 259

#### Zu den Änderungen vom 18. Dezember 2002

Die Änderungen vom 18. Dezember 2002 treten am 31. Dezember 2002 in Kraft. Sie können für Abschlüsse nach dem 1. Januar 2003 angewendet werden, erstmals zwingend jedoch auf die Jahresrechnungen per 31. Dezember 2003. 260

Die geänderten Bestimmungen sind prospektiv anzuwenden, d.h. ein Restatement der Vorjahreszahlen ist nicht erforderlich. Hingegen können Banken, die aufgrund früherer Zuweisungen an die Reserve für allgemeine Bankrisiken eine Rückstellung für latente Steuern bilden müssen, die Zahlen der Eröffnungsbilanz erfolgswirksam abändern. 261

#### Zu den Änderungen vom 21. Dezember 2006\*

Die Änderungen vom 21. Dezember 2006 treten am 31. Dezember 2006 in Kraft. Zwingend sind auf die Abschlüsse per 31. Dezember 2006 anzuwenden: 262

- Rz 29j-1 ff. im Zusammenhang mit Vorsorgeeinrichtungen sowie weitere diesbezügliche ergänzende Rz,
- der Ausweis der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Einlagensicherung (Rz 94),
- die neuen Bestimmungen über verwaltete Vermögen (Rz 198a-198j), und
- die unter der Tabelle C notwendigen Angaben über die notenfähigen Wertschriften werden mit Angaben über repofähige Wertschriften gemäss Liquiditätsvorschriften ersetzt.

Bei Erstanwendung von Rz 29j-1 ff. müssen die Vorjahreszahlen im Anhang nicht angegeben werden.

\* Änderung laut Fassung vom 21.12.2006

## **Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften**

---

Die übrigen Änderungen gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung aller Änderungen ist gestattet.

Die Mitteilung 38 wird per 31.12.2006 aufgehoben.

Stand vom 1. Januar 2007



**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Bewilligungs- und meldepflichtige Tatbestände bei  
Börsen, Banken, Effektenhändlern und Revisionsstellen  
(Bewilligungs- und Meldepflichten)  
vom 24. September 1992 (Wird überarbeitet)**

**1 Ziel**

Dieses Rundschreiben fasst die bewilligungs- und meldepflichtigen Tatbestände bei Börsen, Banken, Effektenhändlern und Revisionsstellen in übersichtlicher Form zusammen. Die Pflichten sind nach dem BEHG, der BEHV und der BEHV-EBK bzw. dem BankG und der BankV und der EBK-GebV gegliedert.

**2 Börsen: Bewilligungspflichtige Tatbestände**

	<b>INHALT</b>	<b>GRUNDLAGE</b>	<b>FRIST</b>
<b>2.1</b>	<b>Pflichten für Börsen mit Sitz in der Schweiz</b>		
<b>2.1.1</b>	<b>Bewilligung zum Geschäftsbetrieb</b>		
	Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Börse	Art. 3 BEHG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
	Reglemente	Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 BEHG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit und vor Änderungen
	Weiterführung der Geschäftstätigkeit	Art. 3 Abs. 5 BEHG	Vor Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen
	Beschwerdeinstanz: Organisationsstruktur, Verfahrensvorschriften und Ernennung der Mitglieder	Art. 9 BEHG	Vor Erlass, vor Bestellung und vor Änderungen
<b>2.1.2</b>	<b>Zusätzliche Pflichten im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		
	Wahl des Leiters der Überwachungsstelle	Art. 8 Abs. 3 BEHV	Vor Wahl
	Zulassung von ausländischen Effektenhändlern als Börsenmitglieder	Art. 12 BEHV	Vor Zulassung
	Errichtung einer Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung im Ausland	Art. 12 BEHV	Vor Errichtung

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
2.2	<p><b>Pflichten für Börsen mit Sitz im Ausland</b></p> <p>Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Börse</p>	<p>Art. 3 Abs. 3 BEHG Art. 14 BEHV</p>	<p>Vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz</p>

### 3 Börsen: Meldepflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
3.1	<p><b>Überwachung des Handels</b></p> <p>Laufende Überwachung des Handels</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 BEHG</p>	<p>Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände</p>
3.2	<p><b>Offenlegung von Beteiligungen</b></p> <p>Aktionäre, die der Meldepflicht nicht nachkommen (Meldung an EBK)</p> <p>Empfehlungen der Offenlegungsstelle der Börse</p>	<p>Art. 20 Abs. 4 BEHG  Art. 22 Abs. 3 BEHV-EBK</p>	<p>Wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist</p> <p>Nach Erlass</p>
3.3	<p><b>Zusatzabgabe</b></p> <p>Erhebung der Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz, Meldung des Gesamtumsatzes und der Berechnungsunterlagen</p>	<p>Art. 8 EBK-GebV</p>	<p>Vor und im Verlauf des Abgabjahres</p>

### 4 Banken und Effekthändler: Bewilligungspflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
4.1	<p><b>Banken und Effekthändler mit Sitz in der Schweiz</b></p>		
4.1.1	<p><b>Bewilligung zum Geschäftsbetrieb</b></p>		
4.1.1.1	<p><b>Pflichten für sämtliche Banken und Effekthändler mit Sitz in der Schweiz</b></p> <p>Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Bank bzw. Effekthändler</p> <p>Statuten, Gesellschaftsverträge sowie Organisations- und Geschäftsreglemente</p>	<p>Art. 3 BankG Art. 10 BEHG  Art. 3 Abs. 3 BankG Art. 10 Abs. 2 + 6 BEHG, Art. 17 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. a BEHV</p>	<p>Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit</p> <p>Vor Änderungen</p>

	<b>INHALT</b>	<b>GRUNDLAGE</b>	<b>FRIST</b>
	Ausnahmen zu den Vorschriften betreffend die Organisation gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 BankV	Art. 8 Abs. 3 BankV	Vor Änderungen
	Beendigung der Unterstellung unter das Bankengesetz bzw. Börsengesetz (Institut besteht weiter, jedoch ohne Banken- bzw. Effektenhändlerstatus)	Art. 3 Abs. 3 Art. 23bis BankG Art. 35 BEHG	Sobald der diesbezügliche Entscheid institutsintern gefällt ist; auf jeden Fall vor der Generalversammlung
	Löschung des Handelsregistereintrages	Art. 23bis BankG, Art. 35 BEHG	Nach Abschluss der Liquidation bzw. nach erfolgter Fusion
<b>4.1.1.2</b>	<b>Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler mit beherrschendem ausländischen Einfluss</b>		
	Ausländische Beherrschung	Art. 3bis Abs. 1, 3ter Abs. 1 und 2 BankG Art. 37 BEHG, Art. 56 Abs. 3-4 BEHV	Vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. sobald die Änderung der Besitzverhältnisse bekannt wird
	Errichtung einer Zweigniederlassung oder Agentur in der Schweiz	Art. 3bis Abs. 1 BankG Art. 37 BEHG Art. 56 Abs. 1-2 und 5 BEHV	Vor Errichtung
<b>4.1.2</b>	<b>Eigene Mittel</b>		
	Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken mittels institutsspezifischer Risikoaggregationsmodelle	Art. 12o Abs. 1 BankV, EBK-RS 97/1, Rz 108	Auf Antrag der Bank
<b>4.1.3</b>	<b>Jahresrechnung</b>		
	Fristverlängerungsgesuch für die Veröffentlichung von Jahresrechnung und Zwischenabschluss	Art. 27 Abs. 2 BankV, Art. 29 BEHV	Vor Ablauf der gesetzlichen Frist
<b>4.1.4</b>	<b>Überwachung und Revision</b>		
	Erstmalige Ernennung bzw. Wechsel der Revisionsstelle	Art. 39 Abs. 2 BankV, Art. 30 Abs. 2 und 3 BEHV	Vor Ernennung bzw. Wechsel
	Befreiung von der Pflicht zur Errichtung eines internen Inspektorates	Art. 9 Abs. 4 BankV, EBK-RS 95/1, Rz 3 Art. 20 Abs. 3 BEHV	Ohne Frist
	Ausnahmebewilligung für die Übertragung der Aufgaben der Internen Revision an unabhängige Dritte sowie Spezialfälle	EBK-RS 95/1, Rz 7-8	Vor der Mandatserteilung

	<b>INHALT</b>	<b>GRUNDLAGE</b>	<b>FRIST</b>
<b>4.2</b>	<b>Banken und Effektenhändler mit Sitz im Ausland</b>		
<b>4.2.1</b>	<b>Bewilligung zum Geschäftsbetrieb</b>		
	Errichtung einer Zweigniederlassung	Art. 2 Abs. 1 Bst. a ABV, Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BEHV	Vor Errichtung
	Errichtung einer Agentur durch die Zweigniederlassung	Art. 2 Abs. 2 ABV	Vor Errichtung
	Errichtung einer Vertretung	Art. 2 Abs. 1 Bst. b ABV, Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV	Vor Errichtung
	ausländisches Mitglied einer Börse mit Sitz in der Schweiz	Art. 39 Abs. 1 Bst. b und Art. 53 BEHV	Vor Mitgliedschaft
	Aufhebung einer Zweigniederlassung	Art. 11 ABV, Art. 48 BEHV	Vor der Aufhebung
<b>4.2.2</b>	<b>Geschäftsbericht der ausländischen Banken und Effektenhändler</b>		
	Fristverlängerungsgesuch für die Veröffentlichung	Art. 27 Abs. 2 BankV, Art. 29 BEHV	Vor Ablauf der gesetzlichen Frist

## 5 Banken und Effektenhändler: Meldepflichtige Tatbestände

	<b>INHALT</b>	<b>GRUNDLAGE</b>	<b>FRIST</b>
<b>5.1</b>	<b>Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz</b>		
<b>5.1.1</b>	<b>Bewilligung zum Geschäftsbetrieb</b>		
	Tatsachen, die auf eine ausländische Beherrschung oder auf einen Wechsel der beherrschenden Personen schliessen lassen; Name(n) der Person(en), welche den ausländischen Einfluss ausübt (ausüben)	Art. 3ter Abs. 3 BankG, Art. 56 Abs. 4 BEHV	Sobald die Änderung bekannt ist
	Erwerb, Vergrösserung oder Verkleinerung einer qualifizierten bzw. massgebenden Beteiligung	Art. 3 Abs. 2 Bst. c <sup>bis</sup> , Art. 3 Abs. 5, Art. 3 Abs. 6 BankG, Art. 28 BEHV	Sobald die Bank bzw. der Effektenhändler davon Kenntnis hat, mindestens einmal jährlich
	Aufstellung der an der Bank bzw. dem Effektenhändler qualifiziert bzw. massgebenden Beteiligten	Art. 6a BankV EBK-RS 96/2, Rz 3 Art. 28 Abs. 4-5 BEHV	60 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres

	<b>INHALT</b>	<b>GRUNDLAGE</b>	<b>FRIST</b>
	Errichtung einer Tochtergesellschaft, einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer Vertretung im Ausland	Art. 3 Abs. 7 BankG, Art. 6b Abs. 1 BankV, Art. 25 Abs. 1 Bst. b BEHV	Vor Errichtung
	Angaben zur Änderung oder Aufgabe der Tätigkeit im Ausland sowie Wechsel der Revisionsstelle oder Aufsichtsbehörde im Ausland	Art. 6b Abs. 2 BankV, Art. 25 Abs. 1 Bst. c-d BEHV	Vor Änderung
<b>5.1.2</b>	<b>Eigene Mittel</b>		
<b>5.1.2.1</b>	<b>Pflichten für sämtliche Banken und Effekthändler mit Sitz in der Schweiz</b>		
	Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen	Art. 13b BankV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Unterschreitung
	Die als unteres ergänzendes Eigenkapital angerechneten nachrangigen Schulden übersteigen 25 % des Kernkapitals	Art. 11b Abs. 3 BankV, Art. 29 BEHV	Sofort
	Einreichen der Eigenmittelausweise auf Einzelbasis an die SNB	Art 13b Abs. 1 BankV, Art. 29 BEHV	Vierteljährlich innert zwei Monaten
<b>5.1.2.2</b>	<b>Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche die Vorschriften auf konsolidierter Basis einhalten müssen</b>		
	Einreichen der Eigenmittelausweise auf konsolidierter Basis an die SNB	Art 13b Abs. 1 BankV, Art. 29 BEHV	Halbjährlich innert zwei Monaten
<b>5.1.2.3</b>	<b>Zusätzliche Pflichten für international tätige Banken und Effekthändler</b>		
	Einreichen des BIZ-Eigenmittel-Ausweises	Art. 13b Abs. 3 BankV, Art. 29 BEHV	Auf Verlangen der EBK
<b>5.1.2.4</b>	<b>Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche bei der Eigenmittelunterlegung der Marktrisiken das Modellverfahren anwenden</b>		
	Wesentliche Änderungen am Risikoaggregationsmodell (Meldung an EBK und bankengesetzliche Revisionsstelle)	EBK-RS 97/1, Rz 116 und 168	Sofort
	Änderung der Risikopolitik (Meldung an EBK und bankengesetzliche Revisionsstelle)	EBK-RS 97/1, Rz 116 und 168	Sofort
	Backtesting-Ergebnis mit über vier Ausnahmen für den relevanten Beobachtungszeitraum, bevor 250 Beobachtungen vorliegen (Meldung an EBK und bankengesetzliche Revisionsstelle)	EBK-RS 97/1, Rz 158 und 168	Sofort

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
	Ergebnisse des Backtesting-Verfahrens (Meldung an EBK und bankengesetzliche Revisionsstelle)	EBK-RS 97/1, Rz 169	Innerhalb von 15 Handelstagen nach Ende jedes Quartals
<b>5.1.3</b>	<b>Liquidität (gilt nur für Banken)</b>		
	Einreichen des Ausweises zur Kassenliquidität an die SNB	Art. 20 BankV, EBK-RS 90/3, Rz 1	Monatlich
	Einreichen des Ausweises zur Gesamtliquidität an die SNB	Art. 20 BankV	Vierteljährlich
	Auf Sicht lautende und innerhalb eines Monats fällige Verpflichtungen gegenüber einem Kunden oder einer Bank die 10% der gesamten unverrechneten, auf Sicht lautenden und innerhalb eines Monats fälligen Verbindlichkeiten übersteigen, sind der Revisionsstelle zu melden	Art. 18 Abs. 2 BankV	Sofort
<b>5.1.4</b>	<b>Risikoverteilung</b>		
<b>5.1.4.1</b>	<b>Pflichten für sämtliche Banken und Effekthändler mit Sitz in der Schweiz</b>		
	Abgabe des Formulars „Meldung der Klumpenrisiken“ an die Revisionsstelle	Art. 21 Abs. 2 BankV, Art. 29 BEHV	Vierteljährlich innert Monatsfrist
	Bewilligung für kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze	Art. 22 Abs. 2 Bst. c Art. 29 BEHV	Vor Eingehen der Verpflichtung
	Meldung an Revisionsstelle und EBK, wenn eine Risikoposition unerlaubterweise die Obergrenze überschreitet	Art. 21a Abs. 3 BankV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Feststellung
	Meldung an Revisionsstelle und EBK, wenn die Gesamtheit der Klumpenrisiken unerlaubterweise die Obergrenze überschreitet	Art. 21b Abs. 3 BankV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Feststellung
	Meldung an die SNB über die Zinsrisiken auf Einzelbasis	Art. 9 und 211 BankV, EBK-RS 99/1, Rz 54	Vierteljährlich innert 6 Wochen
<b>5.1.4.2</b>	<b>Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche die Vorschriften auf konsolidierter Basis einhalten müssen</b>		
	Abgabe des Formulars „Meldung der Klumpenrisiken“ an die Revisionsstelle	Art. 21m und Art. 21 Abs. 2 BankV, Art. 29 BEHV	Halbjährlich innert zwei Monaten
	Bewilligung für kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze	Art. 22 Abs. 2 Bst. c Art. 29 BEHV	Vor Eingehen der Verpflichtung
	Meldung an Revisionsstelle und EBK, wenn eine Risikoposition die Obergrenze überschreitet	Art. 21m und Art. 21a Abs. 3 BankV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Feststellung

	<b>INHALT</b>	<b>GRUNDLAGE</b>	<b>FRIST</b>
	Meldung an Revisionsstelle und EBK, wenn die Gesamtheit der Klumpenrisiken die Obergrenze überschreitet	Art. 21m und Art. 21b Abs. 3 BankV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Feststellung
<b>5.1.5</b>	<b>Jahresrechnungen</b>		
	Meldung an die SNB über die Zinsrisiken auf konsolidierter Basis	Art. 9 und 211 BankV, EBK-RS 99/1, Rz 54	Vierteljährlich innert 6 Wochen
	Einreichung der Jahresrechnung und Zwischenabschlüsse an die SNB	Art. 7 Abs. 1 + 2 BankG	Fristsetzung durch SNB
	Einreichen der Geschäftsberichte und Zwischenabschlüsse (je 3 Exemplare an EBK und SNB)	Art. 26 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 1 BankV, Art. 29 BEHV	Jahresrechnung: 4 Monate nach Abschluss-termin Zwischenabschlüsse: 2 Monate nach Abschluss-termin
<b>5.1.6</b>	<b>Überwachung</b>		
	Aufwertung von Anlagevermögen über den Anschaffungswert hinaus	RRV-EBK, Rz 37	Vor Publikation der Jahresrechnung
	Allgemeine Auskunftspflicht gegenüber der EBK	Art. 23bis Abs. 2 BankG, Art. 35 BEHG	Wird im Einzelfall festgelegt
	Frühinformation	EBK-RS 96/2, Rz 12, Art. 29 BEHV	Innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres
	Meldung der zehn grössten Schuldner	EBK-RS 96/2, Rz 8	Innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres
	Begründeter Verdacht, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen (Meldung an Meldestelle für Geldwäscherei)	Art. 9 GwG, EBK-RS 98/1, Rz 26	Sofort
	Fall von Geldwäscherei, der in bedeutendem Masse den Ruf des betroffenen Finanzintermediärs oder des schweizerischen Finanzplatzes oder den Finanzintermediär finanziell gefährdet (Meldung an EBK)	EBK-RS 98/1, Rz 34	Sofort
<b>5.1.7</b>	<b>Zusätzliche Pflicht für Grossbankenkonzerne</b>		
	Einreichen der konsolidierten Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die ergänzenden Angaben der Frühinformation auf konsolidierter Basis.	EBK-RS 96/2, Rz 7	Innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres

	<b>INHALT</b>	<b>GRUNDLAGE</b>	<b>FRIST</b>
<b>5.2</b>	<b>Banken und Effekthändler mit Sitz im Ausland</b>		
<b>5.2.1</b>	<b>Zweigniederlassungen in der Schweiz</b>		
	Bezeichnung der Zweigniederlassung, die für die Beziehungen zur EBK verantwortlich ist	Art. 6 Abs. 1 Bst. b ABV, Art. 43 Abs. 1 Bst. b BEHV	Ab Errichtung der zweiten Zweigniederlassung
	Einreichung der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung an die EBK (3 Exemplare)	Art. 8 Abs. 4 ABV und Art. 27 Abs. 1 BankV, Art. 45 Abs. 4 BEHV	Jahresrechnung: 4 Monate nach Abschlusstermin Zwischenabschlüsse: 2 Monate nach Abschlusstermin
	Einreichung des Geschäftsberichtes der ausländischen Bank bzw. des Effekthändlers an die EBK (1 Exemplar)	Art. 9 Abs. 1 ABV Art. 46 Abs. 1 BEHV	Innert 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres
<b>5.2.2</b>	<b>Vertretungen in der Schweiz</b>		
	Bezeichnung der Vertretung, die für die Beziehungen zur EBK verantwortlich ist	Art. 15 Bst. b ABV, Art. 50 Bst. b BEHV	Ab Errichtung der zweiten Vertretung
	Einreichung des Geschäftsberichtes der ausländischen Bank bzw. des ausländischen Effekthändlers an die EBK (1 Exemplar)	Art. 16 ABV, Art. 51 BEHV	Innert 4 Monaten nach Abschluss
	Aufhebung einer Vertretung	Art. 17 ABV, Art. 52 BEHV	Ab Aufhebung
<b>5.2.3</b>	<b>Agenturen in der Schweiz</b>		
	Aufhebung einer Agentur	Art. 13 ABV	Ab Aufhebung
<b>5.3</b>	<b>Zusätzliche Meldepflichten für Effekthändler</b>		
	Meldung der öffentlichen Begebung von auf Schweizerfranken lautenden Effekten auf dem Primärmarkt (an die SNB)	Art. 2 Abs. 2 BEHV-EBK	Fristansetzung durch die SNB
	Für die Transparenz des Effektenhandels erforderliche Meldungen (an die Börsen)	Art. 15 Abs. 2 BEHG, Abschnitt 2 BEHV-EBK	Innerhalb der von den Börsenreglementen festgelegten Fristen oder gemäss Umsatz
	Meldung der Börse, bei welcher die Meldepflicht erfüllt wird, wenn Effekten an mehreren Börsen zum Handel zugelassen sind (an die EBK)	Art. 7 Abs. 3 Bst. b BEHV-EBK	Vor Festlegung und vor Änderung

	<b>INHALT</b>	<b>GRUNDLAGE</b>	<b>FRIST</b>
	Meldung, bei welcher schweizerischen und ausländischen Börse der Effektenhändler Mitglied ist (an die EBK)	Art. 27 BEHV	60 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres

## 6 Revisionsstellen: Bewilligungspflichtige Tatbestände

	<b>INHALT</b>	<b>GRUNDLAGE</b>	<b>FRIST</b>
	Anerkennung als banken- oder börsengesetzliche Revisionsstelle	Art. 20 Abs. 1 BankG, Art. 35 BankV, Art. 18 Abs. 1 BEHG, Art. 32 BEHV	Vor Aufnahme der Tätigkeit als anerkannte Revisionsstelle
	Anerkennung der leitenden Revisoren	Art. 35 Abs. 2 Bst. c und Art. 38 Bst. b BankV, Art. 32 Abs. 3 Bst. d und Art. 34 Abs. 1 Bst. c BEHV	Vor Aufnahme der Tätigkeit als leitender Revisor
	Ausnahmebewilligung für Aufträge einer Bank oder eines Effektenhändlers und der mit ihr verbundenen Unternehmungen, welche mehr als 10% der gesamten jährlichen Honorareinnahmen der Revisionsstelle ausmachen	Art. 36 Abs. 4 BankV, Art. 33 Abs. 3 BEHV	Sofort

## 7 Revisionsstellen: Meldepflichtige Tatbestände

	<b>INHALT</b>	<b>GRUNDLAGE</b>	<b>FRIST</b>
<b>7.1</b>	<b>Eigene Mittel</b>  Als eigene Mittel (ergänzendes Kapital) angerechnete stille Reserven	Art. 11b Abs. 1 Bst. b und Bst. c BankV Art. 29 BEHV	Im Revisionsbericht (Eigenkapital-Analyse)
<b>7.2</b>	<b>Risikoverteilung</b>  Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 21, 21a, 21b und 21m BankV durch die Bank (strafbare Handlung gemäss Art. 49 Bst. c BankG) und gemäss Art. 29 BEHV durch den Effektenhändler	Art. 21 Abs. 4 BankG, Art. 29 BEHV	Sofort
<b>7.3</b>	<b>Jahresrechnungen</b>  Erfolgs- und Eigenkapitalanalyse-Formulare  Für Effektenhändler ohne Bankenstatus, Angaben über die nicht leicht verwertbaren und die illiquiden Aktiven	EBK-RS 96/2, Rz 14 und 15, Art. 29 BEHV  EBK-RS 96/3, Rz 28	Im Revisionsbericht  Im Revisionsbericht

	<b>INHALT</b>	<b>GRUNDLAGE</b>	<b>FRIST</b>
<b>7.4</b>	<b>Revisionsstellen und Revisionsverfahren</b>		
	Jede Änderung der Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente, personelle Änderungen in der Zusammensetzung der Organe der Revisionsstelle und im Stab ihrer leitenden Revisoren	Art. 38 Bst. a BankV Art. 34 Abs. 1 Bst. b BEHV	Sofort
	Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geschäftsberichte der Revisionsstellen	Art. 38 Bst. d BankV, Art. 34 Abs. 1 Bst. c BEHV	Ohne Frist
	Strafbare Handlungen; schwere Missstände; Verlust der Hälfte der eigenen Mittel; Gefährdung der Gläubiger; Gläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt (Ferner sei daran erinnert, dass die bankengesetzliche Revisionsstelle, sofern sie zugleich aktienrechtliche Revisionsstelle ist, gemäss Art. 729b OR die Pflicht hat, bei einer Überschuldung der Bank bzw. des Effektenhändlers den Richter zu benachrichtigen, wenn der Verwaltungsrat der Bank bzw. des Effektenhändlers die Anzeige unterlässt)	Art. 21 Abs. 4 BankG, Art. 41 Abs. 2 BankV, Art. 19 Abs. 4-5 BEHG	Sofort nach Feststellung
	Alle Auskünfte und Unterlagen, welche die EBK zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt	Art. 23bis Abs. 2 BankG, Art. 19 Abs. 2, Art. 35 Abs. 2 Bst. b BEHG, Art. 31 BEHV	Wird im Einzelfall festgelegt
	Für alle Revisionsstellen: Stellungnahme zur Internen Revision	EBK-RS 95/1, Rz 20/21	Im Revisionsbericht
<b>7.5</b>	<b>Revisionsbericht</b>		
	Einsenden des Revisionsberichtes	Art. 21 Abs. 2 BankG, Art. 38 Bst. c, Art. 47 BankV, Art. 19 Abs. 2 BEHG, Art. 10 Abs. 2 BEHV, Art. 10 Abs. 1 ABV, Art. 8 BEHV-EBK	Jährlich gemäss dem der EBK durch die Revisionsstelle eingereichten Terminplan
	Meldung der Gründe für verspätete Erstattung des Revisionsberichtes	Art. 47 Abs. 1 BankV, Art. 8 BEHV-EBK	Vor Ablauf der festgelegten Frist
	Stellungnahmen zur Einhaltung der gültigen Rundschreiben der Eidg. Bankenkommision sowie übriger Vorschriften und Standesregeln	EBK-RS 96/3, Rz 24	Im Revisionsbericht
	Stellungnahme zur Einhaltung der Journalführungs- und Meldepflichten der Effektenhändler	EBK-RS 96/3, Rz 23	Im Revisionsbericht

	<b>INHALT</b>	<b>GRUNDLAGE</b>	<b>FRIST</b>
<b>7.6</b>	<b>Diverses</b>		
	Privatbankier, der sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt, obwohl er die Vorrechte beansprucht, die mit dem Verzicht auf Werbung verbunden sind	Art. 45 Abs. 2 BankV	Sofort
	Banken, die ohne Bewilligung der EBK ihre Daten im Ausland verarbeiten lassen	EBK-JB 1990, S. 27 f., EBK-Bulletin 21, S. 24 ff.	Sofort

## 8 Prüfungs- und Meldepflicht der Revisionsstellen

Die börsen- und bankengesetzlichen Revisionsstellen prüfen die Einhaltung dieser Pflichten durch die Börsen, Banken und Effektenhändler und melden Verstösse der Eidg. Bankenkommision, und zwar auch dann, wenn beim Feststellen des Verstosses die Voraussetzungen der Melde- oder Bewilligungspflicht nicht mehr gegeben sind.

## 9 Abkürzungsverzeichnis

ABV	Verordnung über die ausländischen Banken in der Schweiz
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen
BankV	Verordnung über die Banken und Sparkassen
BEHG	Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel
BEHV	Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel
BEHV-EBK	Verordnung der Eidg. Bankenkommision über die Börsen und den Effektenhandel
EBK	Eidg. Bankenkommision
EBK-GebV	Verordnung über die Erhebung von Abgaben und Gebühren durch die Eidg. Bankenkommision
EBK-JB	Jahresbericht der Eidg. Bankenkommision
EBK-RS	Rundschreiben der Eidg. Bankenkommision
GwG	Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor
RRV-EBK	Richtlinien der Eidg. Bankenkommision zu den Rechnungslegungsvorschriften
OR	Obligationenrecht
Rz	Randziffer
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SNB	Schweizerische Nationalbank

Datum des Inkraftsetzens: 31. Dezember 1992

Änderungen in Kraft getreten am 1. Februar 1995, 1. Juni 1996, 1. Juli 1997 bzw. 1. Juli 1999

Stand vom 1. Januar 2007



E B K C F B